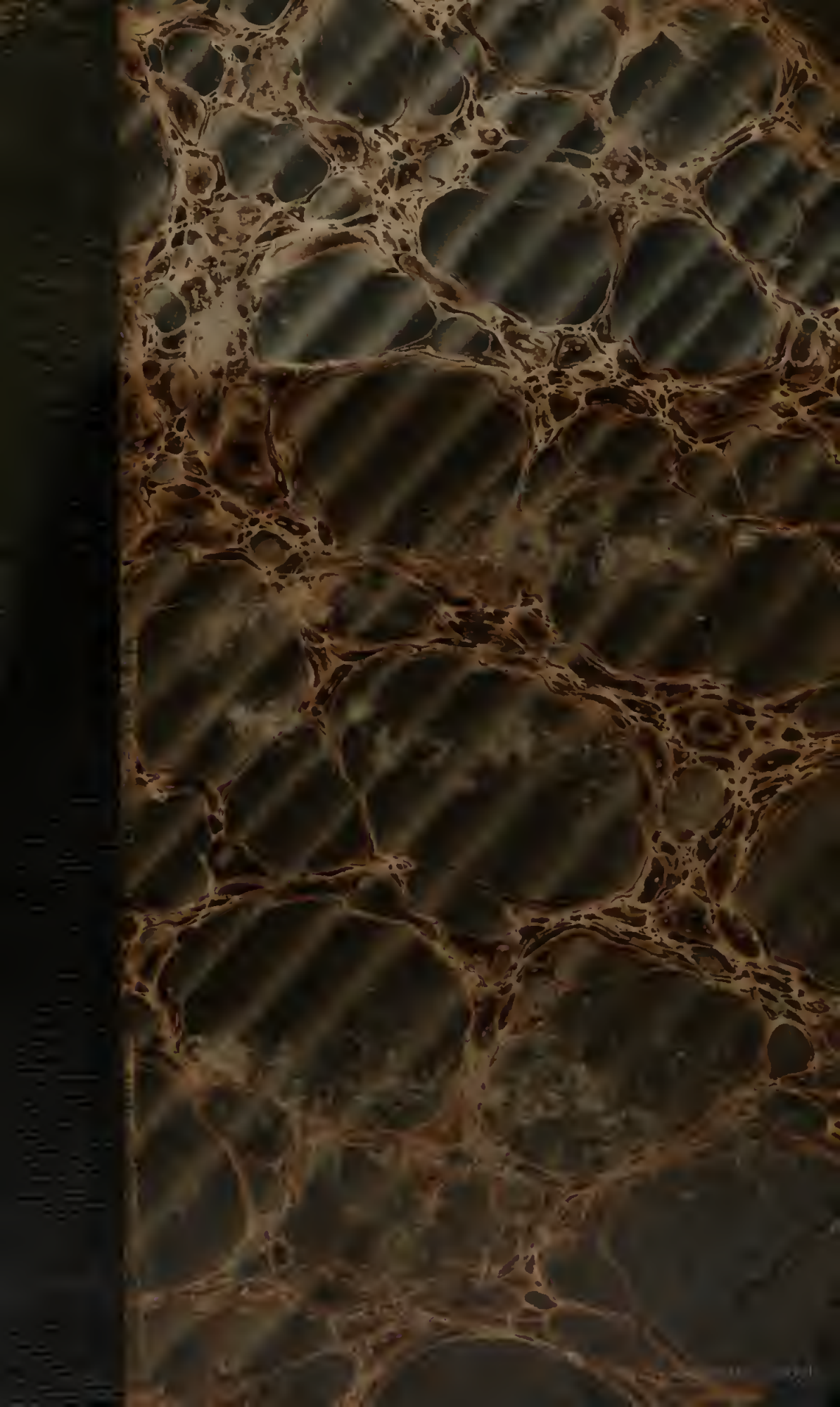

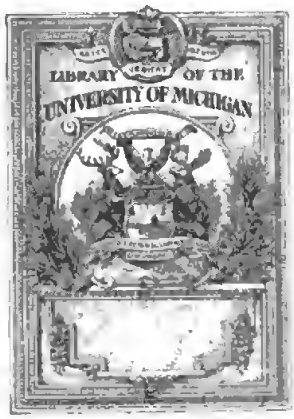

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HB
5
.A7
n.s
v.7

10006

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Archiv

der

politischen Oekonomie

und

Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
Geh. Rath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens

und

Dr. Georg Hanssen,
Professor in Leipzig.

Neue Folge. Siebenter Band.

7.

Heidelberg, 1848.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

Inhalt

des 7ten Bandes der neuen Folge.

Erstes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Roscher, Untersuchungen über das Colonialwesen. Zweite Abtheilung 1

Weinlig, Noch einige Bemerkungen über Patentgesetzgebung 44

v. Florencourt, Pauperismus und Proletariat 57

II. Verschiedenes.

v. Witzleben, Uebersicht der sächsischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei seit dem 4. Sept. 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1846 . . 84

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

Bergius, Vorschläge zur Verbesserung des preußischen Münzwesens 121

Plate, Die Oldenburgische Marsch nach der Bildung und Cultur des Bodens (Volkswirthschaftliche Zustände des Großherzogthums Oldenburg II.) 149

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842 und 1843. Von Hanssen 176

III. Verschiedenes.

v. Witzleben, Uebersicht der sächsischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei seit dem 4. September 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1846. (Fortsetzung.) 211

Drittes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Roscher, Untersuchungen über das Colonialwesen. (Schluß). 263

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842 und 1843. (Schluß). Von Hanssen. 348

III. Verschiedenes.

v. Witzleben, Uebersicht der sächsischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei seit dem 4. September 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1846. (Schluß.) 391

Untersuchungen

über

das Colonialwesen.

Vom

Professor **Roscher** in Göttingen.

Zweite Abtheilung:

Die Hauptsysteme der neueren Colonialpolitik.

Welche Vortheile jede bedeutendere Colonie dem Mutterlande bringen muß, wird im Allgemeinen von selbst einleuchten. Ganz für sich allein übrigens genießt sie das letztere nur in höchst seltenen Fällen, denn auch jedes andere Land, welches irgend Waaren der Colonie eintauschen will, wenn gleich noch so indirect, pflegt zu diesem Ende vorher schon seine Production zu verstärken, oder es benutzt dieselben wohl gar als Hülfsmittel zu noch weiterer Verstärkung. So z. B. hat jedes Land, in welchem der Verkehr mit Spanien die Edelmetallpreise niedriger stellte, mehr oder weniger an dem Nutzen der Entdeckung Amerika's theilnehmen müssen. Auf der anderen Seite versteht sich von selbst, daß die Kaufleute und Producenten des Mutterlandes, auch ohne alles künstliche Monopol, in der Colonie eines großen natürlichen Vorzugs genießen. Ich erinnere nur an die nationale Verwandtschaft der Sprache, des Geschmackes, der Lebensweise ꝛc., an die politische Uebereinstimmung der Gesetze und Gerichte, die tausend persönlichen Beziehungen u. dgl. m. In der Regel jedoch hat das Mutterland auch durch künstliche Maßregeln versucht, den Colonialreichthum so stark und exclusiv, wie möglich, zu seinem Vortheile auszubeuten. Die Entwickelung des neueren Colonialwesens ist ungefähr

gleichzeitig mit der Ausbildung der großen Staatsmonopole und des Gewerbeſchutzes. Rechnen wir dazu noch die obenerwähnte Eigenthümlichkeit des Coloniallebens, daß es wie eine Tabula rasa jeder neuen Theorie die freieſte praktiſche Ausführung geſtattet [1]), ſo wird das Nachfolgende begreiflich ſein. — Der Grundgedanke übrigens in der Geſchichte der neueren Colonialpolitik iſt ihr ſtufenweiſer Uebergang von Beſchränkung zu Freiheit. Denn was ich vorhin ſagte: „ſo ſtark und ſo excluſiv, wie möglich," iſt ein mit der Verſchiedenheit der Zeiten ungemein wechſelnder Begriff; nicht blos je nach der Verſchiedenheit der politiſchen Anſichten im Mutterlande ſelbſt, ſondern vorzüglich nach dem verſchiedenen Grade von Mündigkeit der Colonien.

I.

Das 16. Jahrhundert hat beſonders zwei große welthiſtoriſche Thaten verrichtet: die Aufdeckung des Erdkreiſes und die Reformation der Kirche. Die letztere Aufgabe, vornehmlich dem geiſtigen Gebiete angehörig, iſt überwiegend den germaniſchen Völkern zugefallen; die erſtere, mehr materieller Art, den romaniſchen.

Während dieſes ganzen Jahrhunderts war ohne Zweifel Spanien das erſte Reich von Europa; jedoch in allen Beziehungen, worin es glänzte, mußte es ſich an Italien anlehnen. Auf dem Gebiete z. B. der Religion ſind die Stiftung des Jeſuitenordens und das Concilium zu Trident gleichmäßig von Spanien und Italien ausgegangen; es wäre überhaupt ſchwer zu ſagen, ob die Reſtauration der katholiſchen Kirche damals, jener gewaltige Rückſtoß der Reformation, den Spaniern oder Italienern mehr zu verdanken hat. Wie oft ſind nicht die ſpaniſchen Heere, damals die erſten Truppen der Welt, von italieniſchen Feldherren geführt worden! Ich erinnere nur an Spinola und Alexander von Parma, Pescara's nicht einmal zu gedenken. Die ſpaniſche Literatur und Kunſt, die von Philipp II. bis auf Ludwig XIV. durchaus im Vordergrunde der geſammteuropäiſchen ſtehen, was ſind ſie Anderes, als ein ſchönes ſilbernes Zeitalter der italieniſchen [2])? So iſt denn auch die Entdeckung der neuen

1) Archiv N. F. VI, 1. S. 55 fg.

2) Ganz ähnlich ſchon im Alterthume, wo ja auch die meiſten tonangebenden Schriftſteller der neroniſchen und trajaniſchen Zeit geborene Spanier waren: die Seneca's, Pompon. Mela, Columella, Lucan, Quintilian, Martial ꝛc.

Welt ebensowohl durch Italiener (Columbus, Amerigo, Cabot), wie durch Spanier bewirkt; jene haben in der Regel den nautischen Anfang gemacht, diese hingegen die kriegerische Ausführung.

Wer das spanische Colonialsystem in seiner eigenthümlichen Vollkommenheit studieren will, der muß die anderthalb Jahrhunderte von der Thronbesteigung Philipps II. [1]) bis zum Ausgange des habsburgischen Mannsstammes ins Auge fassen. Während der Eroberung selbst konnte die Regierung nicht viel mehr thun, als ihr System allmälig ausbilden, und im Kampfe gegen die wilden Unabhängigkeitsansprüche der Conquistadores Schritt für Schritt durchsetzen. Auf der anderen Seite hat die bourbonische Dynastie, wie fast in jeder Hinsicht, so auch in der Verwaltung ihrer Colonien das altspanische Wesen durch Nachahmung Fremder getrübt; wir können die spätere Colonialpolitik der Spanier nicht eigentlich aus sich selbst erklären, sondern halb aus der altspanischen, halb aus der französisch-englischen des 15. Jahrhunderts [2]).

Wie wenig die Conquistadores ihren Sinn auf Ackerbaucolonien richteten, zeigt am deutlichsten Petrus Martyr [3]), welcher die Expedition nach Florida mit den Worten mißbilligt: „Wozu bedürfen wir solcher Producte, die mit denen von Südeuropa ganz übereinstimmen?" Freilich hatte schon die zweite Entdeckungsreise des Columbus eine Ansiedelung bezweckt, und sich deshalb mit Hausthieren, Sämereien ꝛc. versehen. Sie war aber verunglückt durch den meuterischen Geist der Spanier. Die dritte Expedition ward nach einem sehr bestimmten Plane geleitet, mit einer festgesetzten Zahl von Handwerkern, Bauern, Weibern ꝛc.; ihr schadete es besonders, daß so viele Verbrecher mittransportirt wurden [4]). — Solche Gegenden, welche sich zu Ackerbaucolonien am besten geeignet hätten, wie z. B. Caracas, Guiana, Buenos Ayres, sind Jahrhunderte von den Spaniern vernachlässigt worden. Weil man bei der Eroberung keinen Vortheil zu sehen

1) Genauer von 1542 an, wo Karl V. die berühmten leyes nuevas erließ.

2) Als Hauptquelle für diesen ganzen Abschnitt habe ich die vortreffliche officielle Gesetzsammlung benutzt: Recopilacion de leyes de los Reynos de las Indias. IV. fol. 3 edicion 1774.

3) Petr. Martyr. Ocean. Dec. VIII, Cap. 10. Cortes macht in dieser Hinsicht eine rühmliche Ausnahme. Er führte den Zuckerbau, die Merino- und Seidenzucht in Mexico ein, und widmete der Edelmetallgewinnung durchaus keine übertriebene Sorgfalt; vgl. Prescott, Conquest of Mexico III, 294.

4) Herrera I, 3. 2.

glaubte [1]), ſo bemächtigte man ſich der Perſon der Eingeborenen, um ſie als Sclaven zu verkaufen. Dieſelben Spanier, welche immer verſchmähet haben, den Negerhandel ſelbſt zu treiben, ſind durch ihren Karaibenhandel zu all ſeinen Gräueln die Vorbilder geweſen [2]).

Der Charakter des ſpaniſchen Volkes hat ſich von jeher zu Adelshochmuth und Indolenz geneigt. Jede wirthſchaftliche Thätigkeit galt für verächtlich; kein Gewerbetreibender ſaß unter den Cortes von Aragon. Mußte doch noch im Jahre 1781 die Akademie zu Madrid eine Preisaufgabe ſtellen, daß die nützlichen Gewerbe nichts Ehrenrühriges enthielten! Jeder Handels- und Induſtriemann ſuchte nur gerade ſo viel zu erwerben, daß er ſein Geld dann auf Zinſen thun, oder zum Fideicommiß erheben konnte; war er ſo weit, ſo zog er entweder ins Kloſter oder in eine andere Provinz, um hier für adelig zu gelten. Schon bei Cervantes kommt das Sprüchwort vor: „Wer ſein Glück machen will, der ſuche die Kirche, das Meer (d. h. Dienſte in Amerika), oder des Königs Haus.“ Der höchſte Ehrgeiz der Nation in ihrem goldenen Zeitalter ging darauf hinaus, für Europa ungefähr das zu ſein, was Adel, Geiſtlichkeit und Militär für einzelne Völker. Alſo ein ungeheueres Ueberwiegen der perſönlichen Dienſte in der Volkswirthſchaft, zum Theil ſogar der blos repräſentirenden! Nirgends in der Welt ſo viele Edelleute, ſo viele Beamten und Officiere, Advocaten und Schreiber, Prieſter und Mönche, ſo viele Studenten und Gymnaſiaſten, ſammt deren Dienerſchaft; aber freilich auch nirgends in der Welt ſo viele Bettler und Vagabunden.

Die ſpaniſchen Colonien ſind urſprünglich reine Eroberungscolonien. Sehr früh indeſſen hat die Krone verſucht, zwiſchen Sieger und Beſiegte ſich ins Mittel zu legen, und die Ausbeutung der Eingeborenen auf ein menſchliches und zugleich nachhaltiges Maß zu beſchränken [3]). Dieſer oft ſehr heftige Kampf der Regierung mit den Conquiſtadores zu Gunſten der Eingeborenen vergleicht ſich ganz dem des engliſchen Mutterlandes gegen die Pflanzer zu Gunſten der Neger, Hottentotten ꝛc. [4]).

---

1) In Caracas namentlich fiel ſie äußerſt ſchwer, wegen der Menge und Tapferkeit der Eingeborenen; vgl. Depons, Voyage à la partie orientale de la Terre-Ferme. I, 96 ff.

2) Benzoni, Hist. del mondo nuevo p. 4. 7 ff. Humboldt R. H. I, 324.

3) Schon unter der katholiſchen Königin Iſabella; vgl. deren Teſtament: Recopilacion VI, 10, 1.

4) Vgl. Humboldt Kritiſche Unterſuchung II, 201 ff. Cortes bildet wieder eine ehrenvolle Ausnahme; vgl. ſein Teſtament bei Prescott III, 306.

Nach dem indiſchen Staatsrechte war der Grund und Boden aller Colonien Domäne des Königs; daher auch die obenerwähnten Encomiendas [1]), welche nur den Entdeckern und anderen hoch verdienten Männern verliehen wurden, nicht ſowohl als Landgüter, ſondern als Staatsämter betrachtet werden ſollten. Der Encomendero war ausdrücklich dazu beſtimmt und beeidigt (Geſetz von 1532), ſeine Indianer militäriſch zu beſchützen (G. von 1552), und politiſch wie kirchlich ihren Uebergang zur Cultur zu befördern [2]) (G. von 1509, 1554, 1580). Wer dies verſäumte, ging ſeiner Encomienda verluſtig (G. von 1536, 1551). Es iſt charakteriſtiſch, daß die Spanier ſo gern Deſcubridores, Pacificadores und Pobladores zuſammenſtellen [3]); wirklich ſind die meiſten Indianerſtämme erſt durch ſie zu einem bürgerlichen Leben in unſerem Sinne des Wortes geführt worden [4]). — Um Erpreſſungen vorzubeugen, ſollte kein Encomendero in ſeinem Dorfe ein Haus beſitzen oder mehr als eine Nacht verweilen (G. von 1609, 1618). Seine nächſten Verwandten, ſowie auch ſeine Sclaven durften die Encomienda gar nicht betreten (G. von 1547, 1550 und öfter). Es war ihm weder erlaubt, eine Gewerbsanſtalt in der Encomienda zu halten (G. von 1621), noch Bewohner derſelben in ſein Haus zu nehmen (G. von 1528). Daß die Indianer freie Menſchen ſind, vom Encomendero nicht verkauft werden dürfen, iſt in vielen Geſetzen anerkannt [5]). Seit der Regulirung vom J. 1542 waren die Indianer theils unmittelbare Unterthanen des Königs, theils den Encomiendas zugehörig. Von ihren Steuern zahlten die Erſteren drei Viertel an den Schatz, die Letzteren an den Gutsherrn. Das Recht der Encomienda wurde regelmäßig auf zwei Generationen verliehen; nur in Neuſpanien wegen des ganz beſonderen, unvergleichlichen Verdienſtes der Eroberer auf drei, ja vier Ge-

1) Vgl. Recopilacion VI, 8. 9. 11.

2) Auch hatte der König das Recht, bis zu einem gewiſſen Belaufe Penſionen auf die Encomiendas anzuweiſen.

3) Das Wort Conquista hatte ſchon Philipp II. in ſeinem Geſetze über die Poblaciones verboten: Recop. IV, 1, 6.

4) In Bezug auf Mexico erinnere ich nur an zwei Puncte: zuerſt, daß die Anzahl der jährlichen Menſchenopfer daſelbſt vor der Eroberung auf mindeſtens 20000 geſchätzt wird (Prescott I, 72); ſodann daß wenigſtens Cortes ernſtlich bemühet war, den Unterworfenen nicht mehr Abgaben ꝛc. aufzubürden, als ſie ihren früheren Herren ſchon gezahlt hatten. (Ibid. III, 305.)

5) Recopilacion VI, 2, 1. 11.

nerationen [1]). Seit dem 18. Jahrhunderte ſtarben manche Gutsherrenfamilien aus, und ihre Beſitzungen wurden nicht wieder verliehen. Die Behörden nahmen ſich der Indianer immer unmittelbarer an, bis zuletzt Karl III. die Encomiendas ganz aufhob [2]).

Wie man vom Anfange an die Militärgewalt durch Juriſten, ſ. g. Licenciados, zu mäßigen verſucht, ſo ernannte Philipp II. die Fiscale der königlichen Audiencias zu geborenen Beſchützern der Indianer [3]). Auch ſollte der Unparteilichkeit wegen kein höherer Staatsbeamter, welcher mit amerikaniſchen Angelegenheiten zu thun hatte, eine Encomienda beſitzen, nicht einmal Frohndienſte der Indianer benutzen dürfen [4]) (G. von 1542, 1609 und öfter). — Die Frohnden der Indianer waren entweder Bergbauarbeiten, oder für Wegbau, Maiscultur, Viehzucht und ähnliche Nothwendigkeiten beſtimmt; niemals für Wein, Zuckerrohr und dergleichen Luxusartikel. In Peru durfte nicht über $^1/_7$, in Mexico nicht über 4 Procent der Indianer zur Frohn aufgeboten werden; zur Bergarbeit nur ſolche, die in einem gewiſſen Umkreiſe um die Mine wohnten [5]). Wie wenig übrigens die letztere Frohnart, die ſ. g. Mita, erdrückend war, ſieht man am beſten daraus, daß ſich Viele, an denen gar nicht die Reihe, gleichwohl dazu meldeten, und die Pflichtigen (Mitayos) ſelbſt ihre Arbeitsſtunden oft verlängerten, nur um den damit verbundenen hohen Lohn zu gewinnen [6]).

Im Allgemeinen war die Behandlung der Indianer ſo mild, wie es die Rückſicht auf ihre eigene Unmündigkeit und auf die Sicherheit der ſpaniſchen Herrſchaft irgend erlaubte [7]). Kein Indianer ſollte Waffen tragen, oder die Verfertigung derſelben lernen (G. von 1501 und öfter); auch der Beſitz von Pferden war ihnen verſagt (G. von 1568); indeſſen ſind alle dergleichen Beſtimmungen früh außer Kraft getreten. Wenn ſie verpflichtet waren, in Dörfern zu leben (G. von 1551 und öfter), und ihren Wohnort nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu wechſeln (G. von 1560, 1604, 1618): ſo können wir darin nur eine wohlthätige Polizeimaßregel erblicken, wodurch Rück-

1) Recopilacion VI, 11, 14.
2) Humboldt, Neuſpanien I, 144. ff.
3) Recopilacion II, 18, 34. vgl. VI, 6.
4) Recopilacion VI, 12, 42. II, 3, 15.
5) Recopilacion VI, 12.
6) Ulloa Noticias Americanas Cap. 14. (1772.)
7) Recopilacion VI, 10: Del buen tratamiento de los Indios.

fällen in die Barbarei des Jägerlebens vorgebeugt werden ſollte. Das Verbot an Weiße, Mulatten ꝛc., ſich unter den Indianern anzuſiedeln (G. von 1536), an Kaufleute, länger als drei Tage unter ihnen zu verweilen (G. von 1600), war darauf berechnet, die Indianer vor rückſichtsloſer Ausbeutung durch überlegene Kräfte zu ſichern. — Jedes indianiſche Dorf hatte einen eingeborenen [1]), oft ſogar erblichen Kaziken, welchen der Staat durch Beiordnung von weißen Corregidores oder Protectores (die alsdann auch mit Erhebung der Staatsabgaben beauftragt wurden) nur an der Mißhandlung ſeiner Untergebenen verhinderte [2]). Beleidigungen, welche einen Indianer getroffen hatten, ſollten ſchwerer geahndet werden, als wenn ſie einem Spanier zugefügt wären (G. von 1593). Die drückende Abgabe der Alcavala entrichteten die Indianer nicht; auch von ihrem directen Tribute wurden ſie leicht entbunden. — Mit ganz beſonderer Milde trat die Kirche ihnen gegenüber. Die Inquiſition hatte nie mit den Indianern zu ſchaffen; etwanige Ketzereien gehörten vor die biſchöflichen Gerichte (G. von 1575), wurden aber auch hier eigentlich niemals verfolgt. Weil die Indianer großen Werth auf ihr langes Haar legen, ſo wurde ihnen, gegen die pauliniſche Vorſchrift, das Abſchneiden deſſelben vor der Taufe erlaſſen (G. von 1581). In Rückſicht der Beichte, der Kirchenbußen, der Feiertage, des Meſſehörens und Faſtens, kurz beinahe jeder kirchlichen Forderung, wurden ſie mit einer Nachſicht behandelt, welche bei Spaniern ganz unerhört geweſen wäre. Alles wegen ihrer Unwiſſenheit und Geiſtesſchwäche. Der Indianer konnte mit ſeiner Taufpathin vermählt werden, ungeachtet der parentela spiritualis; ja in Nothfällen wurde ihnen ſogar das Eſſen von Menſchenfleiſch nachgeſehen! [3]) — Noch in Humboldt's Zeit dauerten die Geſetze Iſabella's und Karls V. fort, welche die Indianer zeitlebens für unmündig erklärten, ſo daß ſie z. B. auf eigene Hand keine Schuld über fünf Piaſter contrahiren durften ꝛc. No pueden tratar y contratar. Nicht blos ihre Grundſtücke, ſondern ſelbſt ihre Mobilien konnten nur gerichtlich verkauft werden (G.

---

1) Meſtizen durften nicht dazu genommen werden: G. von 1526.

2) Recopilacion VI, 7.

3) Montenegro, Itinerario de parochos de Indios. IV, 5. 9. No. 8. vgl. Depons I. 330 ff. Mit welcher klugen Toleranz wußte nicht ſchon Cortes an die Sage von dem oſtwärts gezogenen Könige Quitzalcoatl anzuknüpfen, an den aztekiſchen Adler, der mit der Taube des heiligen Geiſtes verbunden wurde ꝛc.

von 1571), und das Gericht ertheilte ſeine Genehmigung nur da, wo es den Handel für den Indianer nützlich fand [1]).

Man wird die Menſchenfreundlichkeit dieſer Politik nicht verkennen [2]). Während die Colonien anderer europäiſcher Völker, wo ſie mit roheren Eingeborenen zuſammentrafen, regelmäßig die Ausrottung der letzteren herbeigeführt haben [3]): iſt den Spaniern nicht blos die Erhaltung, ſondern auch die Bekehrung und vergleichsweiſe Civiliſirung derſelben gelungen, ſowie die Verſchmelzung mit ihnen zu großen Miſchracen. Auch die Spanier haben in Amerika Gräuel verübt, Gräuel, wie ſie von zügelloſen Soldaten in jedem Kriege verübt werden [4]); aber nur ſo lange, als die Conquiſtadores der Staatsgewalt, die zur Eroberung ſo wenig beigetragen hatte, beinahe unabhängig gegenüber ſtanden. Zu jenem wohlthätigen Zwecke war eine gewiſſe Beſchränkung der Coloniſten wie der Ureinwohner unerläßlich, ein ſtarkes Dazwiſchentreten und Auseinanderhalten der beiden Gegen-

1) Freilich war man auf der anderen Seite auch veranlaßt, in Criminalproceſſen nur das übereinſtimmende Zeugniß von ſechs Indianern für gültig zu erklären, wegen ihres großen und allgemein nationalen Mangels an Wahrheitsliebe.

2) Vgl. Depons I, 321 ff. Selbſt Merivale, Lectures on colonization and colonies (London 1842) II, Lect. 18, kann nicht umhin, die Aufſtellung von Protectoren für die Eingeborenen, die alsdann unmittelbar unter den Behörden des Mutterlandes ſtehen, als eine weſentliche Pflicht jeder Coloniſation zu fordern. Bekehrung zum Chriſtenthume ſcheint auch ihm die unerläßliche Vorbedingung jeder Civiliſation; und für ſehr rohe Ureinwohner hält er ſogar das ſpaniſche Syſtem der Unmündigerklärung für ganz zweckmäßig, namentlich um zu verhindern, daß nicht etwa Dienſtcontracte in Sclaverei übergehen. Dagegen verwirft er die Abſonderung der Eingeborenen von den Coloniſten; das höchſte Ziel ſei die Amalgamirung beider Racen. — Für Ackerbaucolonien gebe ich dies vollkommen zu. Im ſpaniſchen Amerika dagegen machten die Verhältniſſe eine ſolche Amalgamirung unmöglich. Die gemäßigten Hochebenen waren von vorn herein zu dicht bevölkert, die heißen Niederungen für ſchwer arbeitende Europäer viel zu ungeſund, als daß eine ſehr bedeutende Auswanderung aus dem Mutterlande hätte erfolgen können. Hier würde die Vermiſchung eigentlich nur in einer Ausartung der Europäer beſtanden haben.

3) Daher ſelbſt Männer, wie Pöppig (Artikel: Indianer in der Encyklopädie von Erſch und Gruber) und Darwin, von einer unerklärbaren Naturnothwendigkeit reden, welche die rohen Menſchenracen der Anſiedelung höher Gebildeter in ihrer Nähe erliegen läßt. Daß übrigens die Thatſache ſelbſt, worauf ſie ſich berufen, falſch iſt, hat Merivale II, 206 fg. bewieſen.

4) Vergleiche die berühmte Schrift de las Casas Relacion de la destruycion de las Indias. 1552.

ſätze durch den Staat. Hier könnte jedes coloniſirende Volk, das gegen die Ureinwohner menſchlich verfahren will, ungemein viel lernen: ſo z. B. die Engländer für ihre Politik in Neuſeeland und gegen die Kaffern. — Freilich war die Menſchenliebe wohl nicht der einzige Beweggrund der ſpaniſchen Regierung. Es kam jenes Divide et impera hinzu, das überhaupt in der ſpaniſchen Colonialverwaltung eine ſo große Rolle ſpielt. Coloniſten und Ureinwohner ſollten ſich gegenſeitig im Schach halten. So war auch die ganze Bevormundung der Indianer offenbar auf eine ewige Fortdauer berechnet. Hätten die Mündel, — wozu ihre Anlage freilich ſehr zweifelhaft — hätten ſie je verſucht, nach Reife und wahrer Selbſtſtändigkeit zu trachten, ſo würde ſie das ſpaniſche Syſtem auf jedem Schritte gehindert haben. Und doch iſt die höchſte Aufgabe der Erziehung, ſich ſelbſt am Ende entbehrlich zu machen. Wie mußte nicht die geſetzliche Creditloſigkeit der Indianer jeden Gewerbfleiß erſchweren! Ihre eigenen Kaziken trugen factiſch mehr, als irgend ſonſt etwas, dazu bei, ſie in Abhängigkeit und Unwiſſenheit zu erhalten. Es waren Geſetze nöthig, daß die Kaziken ihre Untergebenen nicht als Sclaven behandeln durften [1]). Wer endlich die ungeheuere Ausdehnung und dünne Bevölkerung aller ſpaniſchen Colonien, den raſchen Wechſel der Statthalter, ihre weite Entfernung von den Oberaufſichtsbehörden in Europa u. dgl. m. erwägt, der kann nicht bezweifeln, daß die Praxis der Indianerbehandlung der menſchenfreundlichen Abſicht des Geſetzgebers keineswegs immer entſprechend war. So iſt z. B. wiederholt verboten worden (1523, 1618), die Indianer mit Gewalt zum Chriſtenthume zu bekehren. Und doch war es in der Wirklichkeit etwas ganz Gewöhnliches, daß die Miſſionäre, wenn gerade Sclaven (Poitos) nöthig ſchienen, an der Spitze ihrer Soldaten und bekehrten Indianer (Indios reducidos) Einfälle in das Gebiet der Heiden machten, um junge Leute daſelbſt zu rauben [2]) (Entrada, Conquista de Almas). Auch verſichert Humboldt, daß u. A. die unzweifelhafte Verbeſſerung, ſtatt der Laſtträger Kameele einzuführen, durch die Encomenderos hintertrieben worden, die eine Gefährdung ihrer Frohnrechte davon beſorgten [3]). Man denke nur an die ungeheure Größe ſo vieler Encomiendas! Als Peru durch Gasca der

1) Recopilacion VI, 2, 3. Vgl. überhaupt die merkwürdige Denkſchrift, welche der Biſchof von Mechoacan 1799 einreichte, bei Humboldt, Neuſpanien I, 149 ff.

2) Vgl. Humboldt R. H. II, 274, 400, 471.

3) Humboldt R. H. II, 93; vgl. Recopilacion VI, 12, 9 ff. Das Haupt-

Krone ſtrenger unterworfen war, da erhielten einzelne Officiere zur Belohnung Güter, die 150,000 oder 200,000 Peſos jährlich eintrugen [1]). Das Majorat vom Thale Oaraca (Cortes) beſtand zu Humboldt's Zeit aus 4 Städten, 49 Dörfern und 17,700 Einwohnern; ſeine Einkünfte wurden zu Cortes Zeit auf 60,000 Ducaten jährlich [2]) geſchätzt [3]).

---

werk, um dieſe Schattenſeiten des ſpaniſchen Kolonialſyſtems kennen zu lernen, iſt von Antonio de Ulloa und Jorge Juan Noticias secretas de America: ein geheimer Bericht dieſer bekannten Reiſenden an Ferdinand VI, der 1826 zu London gedruckt iſt.

1) Gomara, Hist. general de las Indias C. 164, Vega II, 6. 3. Nach Herrera (Decad. VII, 6. 3.) waren die Güter des Gonzalo Pizarro einträglicher, als das Bisthum Toledo.

2) Humboldt, Neuſpanien II, 166. Prescott III, 286.

3) Die Spanier haben von jeher im Rufe geſtanden, ihre Neger beſonders milde zu behandeln, und Ad. Smith bereits hat dieſe Erſcheinung durch die Unumſchränktheit ihrer Obrigkeiten zu erklären verſucht. Indeß kamen auch noch andere Gründe hinzu. Bei dem geringfügigen Intereſſe, welches die Spanier für Pflanzungscolonien hatten, war ihr Bedarf an Negerſclaven gering; hiermit fielen ſchon alle die harten Sicherheitsmaßregeln weg, die wohl anderswo durch die Ueberzahl der Schwarzen geboten wurden. Humboldt ſchätzt für 1822 die Geſammtzahl der Neger auf dem ſpaniſch-amerikaniſchen Feſtlande = 387,000, d. h. wenig mehr als ein Fünftel von der Braſiliens, und lange nicht ſo viel, wie in dem einzigen Staate Virginien. (R. II. III, 338.) In der Provinz Caracas allein gab es zu Anfang dieſes Jahrhunderts 218,400 Neger (Depons I, 241), ſo daß auf die Haupteolonien ſehr wenige kommen. Bei der großen Abneigung zwiſchen Negern und Indianern konnte die Einführung jener ſogar als ein Sicherheitsmittel der ſpaniſchen Herrſchaft gelten. An Ueberarbeitung der Sclaven war aus demſelben Grunde nicht zu denken, weshalb ihre Herren ſich nicht überarbeiteten. In gewiſſer Hinſicht dagegen ſtanden ſich die engliſchen oder gar franzöſiſchen Neger ſehr viel beſſer, denn um die Kleidung, Nahrung und Krankenpflege ſeiner Sclaven bekümmerte ſich der Spanier ſo gut wie gar nicht. Auf der anderen Seite wieder trug er die äußerſte Sorge für ihren Unterricht im Chriſtenthume, ihren Gottesdienſt ꝛc.; unverheirathete Negerinnen wurden des Nachts gewöhnlich eingeſchloſſen (Depons a. a. O.). Während die meiſten anderen Geſetzgebungen die Freilaſſung ſo viel wie möglich erſchweren, war ſie in Spanien äußerſt leicht, und zumal auf dem Wege des Teſtaments ſehr gewöhnlich (Humboldt, Cuba I, 147.). Bei der geringſten Mißhandlung — Strafen, wobei irgend Blut floß, waren ganz verboten — konnte der Herr gezwungen werden, ſeinen Sclaven zu verkaufen, und zwar zum Einkaufspreiſe, der übrigens nie höher als 300 Peſos gerechnet wurde, oder falls der Sclave ſchon abgenutzt war, zu einer vom Richter angeſetzten, höchſt billigen Taxe. Daher u. a. Reiſende ſo oft auf der Straße von Schwarzen gebeten wurden, ſie zu kaufen (Humboldt a. a. O. I,

Was die Krone in ihrer Indianerpolitik mehr als alles Andere unterſtützte, war der Einfluß der Kirche, der im ſpaniſchen Amerika nicht minder bedeutete, als im Mutterlande [1]). So iſt in der Recopilacion I. 7, wo von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe gehandelt wird, faſt ein Drittel auf ihre Beſchützung der Indianer bezüglich. Das Kreuz ſollte die vom Schwerte geſchlagenen Wunden wieder heilen.

Wir müſſen uns der engen Verbindung erinnern, die ſchon im Mutterlande zwiſchen Thron und Altar beſtanden hatte. Weil kein Monarch der Welt für ſo katholiſch galt, wie der ſpaniſche, ſo hatte auch keiner mit Bewilligung des Papſtes eine ſolche Macht über ſeine Landeskirche. Der Abſolutismus in Spanien beruhete vorzugsweiſe auf geiſtlichen Grundlagen: auf dem Patronate des Königs über die Biſchöfe, auf ſeinem Großmeiſterthume der geiſtlichen Ritterorden, endlich auf der Inquiſition. Dieſer Einfluß war in Amerika, einer päpſtlichen Schenkung, noch viel größer. Kein Geiſtlicher durfte nach Amerika gehen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs. (G. von 1522 und öfter.) Das Patronat von ganz Indien gehörte ausſchließlich der Krone: von ihr wurden alle Biſchöfe dem Papſte, von ihr alle Kanoniker ꝛc. den Prälaten vorgeſchlagen. (Seit 1508) [2]). So durfte auch keine päpſtliche Bulle anders nach Amerika gelangen, als durch Vermittelung des Rathes von Indien [3]). Eines der vornehmſten Regalien war der königliche Verkauf der Ablaßbriefe, ſowie auch die Annaten nicht in die päpſtliche Caſſe, ſondern in die königliche floſſen [4])

Höchſt merkwürdig iſt der Coloniſationsplan des berühmten Lascaſas in S. Marta, der zunächſt freilich ſcheiterte, aber doch ein lehrreiches Vorſpiel der ſpäteren Miſſionen, z. B. der jeſuitiſchen in Paraguay, bildet (1520). Nur Ackerleute, Arbeiter und Geiſtliche wollte Lascaſas mitnehmen. Kein Soldat, überhaupt kein Spanier

---

326 ff.) Der Sclave konnte ferner Eigenthum erwerben, und wenn er damit ſich ſelbſt, oder Weib und Kind unter den angeführten Bedingungen loskaufen wollte, ſo mußte ſich der Herr es gefallen laſſen. In jeder Provinz war ein eigener Fiscal angeſtellt, welcher die Sclaven bei ihrem Rechte ſchützen ſollte.

1) Auch in den Colonien z. B. pflegte man die Wichtigkeit einer Stadt nicht nach der Einwohnerzahl, ſondern nach der Zahl ihrer Klöſter und Kirchen abzumeſſen: Depons II, 148.

2) Recopilacion I, 6.

3) Recopilacion I, 9. Herrera I, 6, 19 fg.

4) Recopilacion I, 17. 20.

ſollte ohne ſeine Erlaubniß eintreten. Selbſt eine eigene Uniform ſollten die Anſiedler tragen, und das Ganze auf Bekehrung der Eingeborenen berechnet ſein. In zwei Jahren verſprach Lascaſas 10,000 Indianer zu bekehren, und dem Könige 15,000 Ducaten jährlich zu zahlen; nach zehn Jahren 60,000 [1]).

Mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen hat das Miſſionsweſen [2]) erſt ſeit dem Aufhören des Eroberungslärmes, d. h. ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts, recht gedeihen wollen. Viele Miſſionen ſind noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts geſtiftet: ſo z. B. die ſchöne Reihe, welche das nördliche Californien einſchloß, zwiſchen 1772 und 1784. Dem Staate pflegten ſie bald nach der erſten Einrichtung nichts mehr zu koſten. — Das Innere einer ſolchen Miſſion wird von Humboldt [3]) und Duflot de Mofras [4]) ſehr anſchaulich beſchrieben. Die Hütten gänzlich uniform, die Straßen gerade und rechtwinkelig: Alles erinnert an die Colonien der Herrenhuter. Jeder erwachſene Indianer iſt verpflichtet, außer ſeinem eigenen Lande täglich eine Morgen- und eine Abendſtunde auf dem Gemeinlande (Conuco de la Comunidad) zu arbeiten, deſſen Ertrag unter Aufſicht des Pfarrers zunächſt für Kirche und Gottesdienſt, dann aber auch quotenweiſe für die Bedürfniſſe der Indianer ſelbſt verwandt wird. In der Nähe der Küſte fand ſich hier meiſtens Zucker- oder Indigo-, auch wohl Hanfbau. Auf einem freien Platze inmitten der Miſſion ſteht die Kirche, Schule, das Haus des Miſſionärs und die ſogenannte Casa del Rey, ein förmliches Karawanſerai zum unentgeltlichen Obdach der Reiſenden. In der Umgegend, bis auf 30 oder 40 Quadratlieues, liegen einzelne (wohl 15 bis 20) verpachtete Haciendas zerſtreut, mit Viehzucht im Großen; hier und dort auch einzelne Hülfscapellen. Als militäriſcher Anlehnepunkt für eine ganze Reihe von Miſſionen ſollten die ſogenannten Presidios dienen: kleine Forts, ein jedes mit ungefähr 8 Geſchützen und einigen 70 Mann Beſatzung, die vortrefflich beritten (jeder mit ſieben Pferden) und in Leder geharniſcht waren (Companias de la Cuera.). Vier bis ſechs von

1) Herrera II, 4, 1.

2) Man unterſcheidet Curas für die ſpaniſchen Orte, Doctrineras für die altbekehrten Indianer, Miſſioneras für die Wilden. Zur eigentlichen Bekehrung hat man immer nur Mönche gebraucht, die auch z. B. Cortes für allein brauchbar zu ſolchem Zwecke erklärte. Relac. IV, bei Lorenzana p. 391.

3) Humboldt Relation historique I, 373.

4) Duflot de Mofras, Exploration du territoire de l'Orégon, des Californies et de la Mer Vermeille (1844) I, Ch. 7.

dieſen Soldaten wurden jeder Miſſion beigegeben, ſowohl zu ihrem Schutze als zur Weiterbeförderung von Depeſchen. Der Unterhalt, welcher den Preſidios von Seite der Miſſionen geliefert werden mußte, ward den letzteren hernach von der Regierung vergütet.

In jeder Hinſicht iſt das Leben der Indianer durch die Miſſionäre geregelt worden. Am Orenoco z. B. wurden die unermeßlichen Niederlagen von Schildkröteneiern früher ganz regellos ausgebeutet, vielleicht das Meiſte gelegentlich zertreten. Hier verdankt man nun den Miſſionären außerordentlich viel, beſonders den Jeſuiten, die jedesmal einen Stamm von Eiern übrig ließen, während ihre Nachfolger, die Franziskaner, auf eine ſolche Nachhaltigkeit weniger Rückſicht nahmen [1]). — Die Einwohnerzahl einer Miſſion betrug in der Nähe des Meeres wohl 800 bis 2000 Seelen; tiefer im Binnenlande oft nur wenig über 200. Die ſchönſte Miſſion von Neucalifornien, S. Gabriel Arcangel, zählte noch 1834 faſt 3000 Indianer, und beſaß 105,000 Stück Hornvieh, 20,000 Pferde, über 40,000 Schafe; man erntete jährlich 20,000 Fanegas Korn, 500 Barils Wein und eben ſo viel Branntwein [2]). — Humboldt nennt dieſe Niederlaſſungen Etats intermédiaires zwiſchen der eigentlichen Colonie und dem Reiche der Wildniß (I. 461.) Etwas lagerähnliches haben ſie immer behalten: ich erinnere nur an den Umſtand, daß ſie auf jede Laune des Miſſionärs, dem vielleicht die Gegend ungeſund vorkam, abgebrochen und verlegt werden konnten [3]). Von den gewaltſamen Entradas habe ich früher ſchon geſprochen; ſie waren beſonders bei den Jeſuiten beliebt, weniger bei den Franziskanern [4]). El ecco de la polvora, ſagt ein Jeſuit in den Lettres Edifiantes, muß vorauf-klingen, wo das Wort vom Kreuze Eingang finden ſoll.

Ein Hauptſtreben der Mönche war immer darauf gerichtet, ihre treue Heerde von jedem Umgange mit Fremden, Aufgeklärten, ſ. g. Gente de Razon, abzuhalten. Hier wurden die obenerwähnten Prohibitivgeſetze, wodurch Indianer und Weiße ſcharf geſondert werden ſollten, wirklich beobachtet. Selbſt den Kindern der Soldaten war die Niederlaſſung verwehrt [5]). Die vielgerühmte Gaſtfreundlichkeit der

1) Humboldt R. H. II, 245.
2) Humboldt R. H. II, 393. Duflot de Mofras I, 350.
3) Humboldt R. H. I, 403. Ungeachtet des geſetzlichen Verbotes: Recopilacion VI, 3, 13.
4) Humboldt R. H. II, 274.
5) Humboldt, Neuſpanien II, 239.

Miſſionäre hing genau mit der Abſicht zuſammen, den Verkehr der Reiſenden zu überwachen, und ſie möglichſt ſchnell weiter zu fördern. Gewöhnlich erlaubte man blos ein einziges Nachtlager. Hauſirer glaubten zu bemerken, daß man ihnen durch jede Art von Chicane das Wiederkommen verleiden wollte [1]). Der Miſſionär, der ja ſelbſt den Handel nicht verſchmähete, ſollte das einzige Verbindungsglied zwiſchen ſeiner Miſſion und der Außenwelt bilden. Daß auf ſolche Art viele Reibungen mit der weltlichen Behörde entſtehen mußten, begreift ſich von ſelbſt; die ſpaniſche Regierung nahm hierbei ziemlich inconſequent bald für dieſe, bald für jene Seite Partei [2]). Ja, die große Entlegenheit ſo vieler Miſſionen rief mitunter wohl gar Widerſetzlichkeit gegen ihre geiſtlichen Oberen hervor, wovon Humboldt ein merkwürdiges Beiſpiel erzählt (II, 544). — Es war den Miſſionären ſtreng verboten, außer ihrer ziemlich kargen Beſoldung, irgend welche Accidentien von ihren Pfarrkindern anzunehmen. Leider umgingen ſie dies Verbot recht häufig, indem ſie mit Heiligenbildern, Roſenkränzen ꝛc. förmlich Handel trieben, und dabei nur allzu oft ihre geiſtlichen Schreckmittel zur Verſtärkung des Abſatzes mißbrauchten [3]). Hiermit bildet es keinen unbedingten Widerſpruch, wenn Humboldt (R. H. I, 413) die Verwaltung der Miſſionen im Allgemeinen rühmt. Es iſt eine alte Erfahrung, daß rohe Völker, die nun einmal ihre volle Selbſtſtändigkeit nicht behaupten können, von einer ſtarken Kirche immer noch am mildeſten unterjocht werden. So haben die Päpſte z. B. wiederholt gefordert, daß die bekehrten Preußen menſchlich behandelt werden ſollten, jedenfalls nicht ſchlimmer, als ſie im heidniſchen Zuſtande gewohnt wären. Welcher Hirt würde ſich nicht für ſeine Heerde intereſſiren, die ihm mit Leib und Seele, in dieſem und jenem Leben gehorſam iſt? Aehnliche Erſcheinungen wiederholen ſich noch immer. So herrſchte z. B. auf dem Cap der grimmigſte Haß der Boers gegen die Miſſionäre, welche die Eingeborenen zu ſchützen ſuchten [4]). Wie ſehr auf den engliſchen Antillen die Sache der Neger den Pflanzern gegenüber durch die Baptiſtenmiſſionäre vertreten wird, iſt hinlänglich bekannt.

---

1) Humboldt R. H. II, 327.

2) a. a. O. II, 623. fg.

3) Depons II, 136, ff. Die Schattenſeiten des ſpaniſchen Miſſionsweſens ſind am grellſten geſchildert in Forbes, A history of Upper and Lower California. London 1831. Beechey, Narrative of a voyage to the Pacific Ocean. London 1831.

4) Barrow von Sprengel 345 fg..

Die Eroberung durch Schwert und Kreuz, welche das spanische Colonialsystem gegründet, ist noch Jahrhunderte lang nach Beendigung der s. g. Conquista im Kleinen durch die Missionen und Presidios fortgesetzt worden. Das merkwürdigste Beispiel hiervon bildet ohne Zweifel die Jesuitenmission zu Paraguay (seit 1609), wo sich die vorhin beschriebenen Grundsätze ertensiv und intensiv am stärksten entwickelt finden. In jeder Mission wählten die Indianer ihren Governador selbst, wiewohl natürlich unter einem Veto des Pfarrers, dem auch alle vom Governador erkannten Strafen zur Bestätigung vorgelegt werden mußten. Diese Strafen hatten ganz den Charakter von Kirchenbußen. Gewöhnlich vertheilten sich die Geschäfte der Mission unter zwei Mönche: der ältere hatte die geistliche, der jüngere die weltliche, ökonomische Aufsicht zu führen. Mit großer Klugheit waren die Indianer militärisch organisirt, und durch den Glanz von Uniformen, Titeln ꝛc. zu einer wohlgebauten Maschine geworden. Alle ausländischen Bedürfnisse wurden durch den Verkauf des Paraguaythees bezahlt, den der Orden besorgte, „weil die Indianer zu schüchtern sind;" aber auch die Handwerker ꝛc. arbeiteten unter Leitung des Pfarrers, selbst das öffentliche Schlachthaus wurde von ihm dirigirt. Die Arbeiten auf dem Conuco nahmen von jeder Woche zwei Tage in Anspruch. Anfang und Ende eines Tagewerkes wurden durch kirchliche Ceremonien bestimmt, sowie auch die Stunde und Weise der Mahlzeit, die Kleidung ꝛc. ein für alle Mal von der Mission geordnet waren. „Die Missionäre," sagt Duflot de Mofra, „hatten das große Problem gelöst, die Arbeit anziehend zu machen. Sie hatten die Indianer zu der Einsicht gebracht, daß sie, gruppirt um die Mission, sicher wären vor den Angriffen feindlicher Stämme, und daß sie ihren Unterhalt bequemer und reichlicher durch die leichten und abwechselnden Arbeiten der Mission fänden, als durch die unsichere und gefahrvolle Beute der Jagd und des Raubes." In jeder Mission gab es ein eigenes Haus, Beaterio genannt, wo Frauen von üblem Rufe unter Aufsicht gehalten wurden; hierher zogen sich auch kinderlose Ehefrauen während der Abwesenheit ihres Gatten zurück. In ähnlicher klösterlicher Abgeschiedenheit wurden die jungen Mädchen (Monjas) bis zum heirathsfähigen Alter aufgezogen. Auch die Vergnügungen leitete der Missionär, zumal durch Unterricht in allerlei Vocal- und Instrumentalmusik. Man sieht, wie geschickt

1) Vgl. Ulloa, Viage a la America meridional (1748. II Voll. 4.) II, 1. 15 Charlevoix, Histoire du Paraguay. II, (Paris 1757.)

hier die Gütergemeinſchaft, die bei allen ganz rohen Völkern ſtattfindet, beibehalten, aber durch eine höchſt zweckmäßige „Organiſation der Arbeit" geläutert worden iſt. In manchen Miſſionen, z. B. Neucaliforniens, kann die Einrichtung des Miſſionshauſes unmittelbar an die Phalanſterien des Fourier erinnern [1]). — Die ſtrenge Abſperrung der ganzen Miſſion hatte den Zweck, die unſchuldigen, aber noch nicht hinreichend befeſtigten Sitten der Indianer vor moraliſcher Anſteckung zu ſichern [2]). Uebrigens haben die verſchiedenen Orden auch hinſichtlich der Miſſion ſehr verſchiedene Grundſätze befolgt. Die Dominikaner ſuchten mit Feuer und Schwert Proſelyten zu machen, und zerſtörten die Denkmale früherer Kultur gefliſſentlich. Die Franziskaner haben der Wiſſenſchaft wenig genützt, aber mit warmer Liebe das Chriſtenthum gepredigt. Die Jeſuiten ſchlugen nach Umſtänden bald dieſen, bald jenen Weg ein, und thaten dabei ſehr viel für Sprachlehre, Geographie ꝛc. [3]).

Was die Bevölkerung im ſpaniſchen Amerika betrifft, ſo hängt es mit der Natur jeder Eroberungscolonie zuſammen, daß die Einwanderung aus dem Mutterlande nie ſehr zahlreich ſein konnte. Um 1546 gab es in Peru etwas über 6000 Spanier [4]); vier Jahre ſpäter ſoll es in der ganzen neuen Welt nur 15,000 gegeben haben [5]). Seit Karl V. durfte kein Spanier nach Amerika gehen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Krone, die insgemein auch nur für eine beſtimmte Friſt, etwa zwei Jahre, gegeben wurde [6]). Wer darum nachſuchte, der mußte nicht blos einen triftigen Grund anführen, ſon-

---

1) Vgl. Duflot de Mofras I. 126 ff.

2) Den traurigen Verfall der Miſſionen, ſeitdem (in Merico 1832) die republikaniſchen Regierungen ſie ihre Güter beraubt hatten, ſchildert Duflot de Mofras mit ergreifenden Zügen. Der größte Theil der bekehrten Indianer iſt dadurch wieder zerſprengt, ihr mühſam erworbenes Vermögen geplündert, und ſie ſelbſt verwildern wieder mehr und mehr. Die wilden Indianer haben ihre Verheerungszüge auf das ſpaniſche Gebiet wieder angefangen, da die kräftige geiſtlich-militäriſche Gränze, die vormals ihnen entgegenſtand, aufgehoben iſt. Zuerſt rauben ſie den Creolen ihre Pferde, wodurch dieſe zur Verfolgung unfähig werden; alsdann ihr übriges Vieh, zuletzt ihre Weiber.

3) Vgl. Tſchudi, Peru II, 352.

4) Herrera VIII, 3, 1.

5) Benzoni III, 21. Doch ſpricht Gomara C. 162 ſchon wenige Jahre nach der Wiederherſtellung Merico's durch Cortes von 2000 ſpaniſchen Familien daſelbſt.

6) Recopilacion IX, 26.

dern auch über seine Sitten genügende Zeugnisse beibringen; vor Allem darüber, daß weder er selbst, noch seine Vorfahren in zwei Menschenaltern von dem heiligen Officium bestraft worden (G. von 1518). Auch beschränkte sich die Erlaubniß meistens nur auf eine bestimmte Provinz, und die Reise dahin mußte ganz direct erfolgen (G. von 1566 und öfter). Selbst Creolen, die in Europa gewesen waren, vielleicht der Erziehung wegen, bedurften zur Rückkehr desselben Consenses (G. von 1589). Jeder Schiffspatron mußte eidlich erklären, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe [1]). Wirklich schätzt auch Depons (I, 185) die Zahl derjenigen, die von Spanien jährlich in die Generalcapitänschaft Caracas einwanderten, auf höchstens 100 Personen. Die Meisten blieben zeitlebens da, weil zur Abreise von Amerika eine ähnliche Licenz erfordert wurde (G. v. 1570, 1612); nur die rührigen Catalonier und Basken fühlten Heimweh. Als Humboldt in Amerika war, kamen auf 100 Einwohner überhaupt in den vereinigten Staaten 83 Weiße, in Neuspanien (ohne die s. g. Provincias internas) 16, in Peru 12, in Jamaika 10, in der Stadt Mexico 51. In Neuspanien, wo verhältnißmäßig noch die stärkste Europäisirung herrschte, gab es 1,200,000 Weiße, darunter höchstens 70—80,000 geborene Spanier, fast 2½ Millionen Indianer, ungefähr ebenso viele Mischlinge und einige Neger [2]). Nach einer späteren Angabe desselben Schriftstellers gab es im spanischen Amerika

	Indianer,	Weiße,	Neger,	Mischlinge,
	7,530,000	3,276,000	776,000	5,328,000
und zwar in				
Mexico	3,700,000	1,230,000		1,860,000
Guatemala	880,000	280,000		420,000
Columbia	720,000	642,000	387,000	1,256,000
Peru und Chile	1,030,000	465,000		853,000
Buenos Ayres	1,200,000	320,000		742,000
Cuba und Portorico		339,000	389,000	197,000 [3]).

Gerade wie die Altspanier, haben auch die spanischen Creolen eine ungemeine Vorliebe für das Stadtleben; ein dortiger Gutsherr meint sehr viel zu thun, wenn er alle Jahre eine kurze Erholungsreise, ohne den mindesten Geschäftszweck, nach seinen Besitzungen

1) Schon von Karl V. verordnet: Recopilacion IX, 35, 20.
2) Humboldt, Neuspanien I, 165.
3) Humboldt R. H. III, 339.

macht [1]). Man findet deshalb die weiße Bevölkerung hauptſächlich nur in den größeren Städten, auf dem Lande faſt gar nicht. In Lima gab es vor 100 Jahren 16 bis 18,000 Weiße; in Mexico 1790 etwa 50,000 Creolen und 2300 Altſpanier [2]).

Daß Eroberungscolonien von Natur dazu neigen, die Bevölkerung in Kaſten zu zerſplittern, iſt oben ſchon bemerkt. Im ſpaniſchen Amerika mußten dieſe Kaſtenunterſchiede durch Race und Hautfarbe noch viel ſchärfer werden. Die Namen der Chapetons, Creolen, Meſtizen, Mulatten, Tercerons, Quarterons, Zambos ꝛc. ſind hinlänglich bekannt; das Connubium zwiſchen ihnen galt für Mißheirath, und die Aeltern durften eine ſolche ohne Weiteres verhindern. Die ſpaniſche Politik ſuchte dieſe Spaltung ſo viel wie möglich zu befördern, weil ſie darin mit Recht ein Hauptmittel erblickte, die Abhängigkeit der Colonien vom Mutterlande zu verewigen. Jede Kaſte war voll Neides gegen die höheren, ebenſo ſehr aber voll Verachtung gegen die tiefer ſtehenden. Dies hinderte jedes größere Bündniß zur Abſchüttelung des gemeinſamen Joches; denn die unterſte Kaſte, die freilich beim allgemeinen Umſturze nur hätte gewinnen können, war äußerſt apathiſch, und verehrte am Ende den Staat und die Kirche Spaniens als Beſchützer gegen ihre nächſten und empfindlichſten Quälgeiſter [3]). Juriſtiſch ſtand der Creole dem Chapeton vollkommen gleich; in der Wirklichkeit aber waren bis 1637 von 369 Biſchöfen nur 12 Creolen geweſen, bis 1808 von 50 neuſpaniſchen Vicekönigen nur ein Creole [4]). Ueberhaupt kennt Wappäus unter 160 Vicekönigen nur 4, und unter 602 Generalcapitänen oder Gouverneurs nur 14 creoliſche [5]). Dieß mußte den Ausgeſchloſſenen um ſo empfindlicher ſein, als ſie einen zahlreichen und glänzenden Adel in ihrer Mitte hatten [6]). Wie manches Mal

---

1) Depons II, 313.

2) Ulloa, Viage de orden, II, 1, 5. Humboldt R. H. I, 573.

3) Daher noch jetzt in den meiſten dortigen Ländern die ariſtokratiſche und hierarchiſche Partei mit den Farbigen verbunden iſt.

4) Robertson, History of America II, 500. Humboldt, Neuſpanien II, 82.

5) Wappäus, die Republiken von Südamerika I, 11.

6) In Lima war ¼ bis ⅓ der Weißen von Adel, darunter 45 Marquis- und Grafenfamilien; eine derſelben ſtammte weiblicherſeits von den alten Incas. (Ulloa, Viage II, 1, 15.) In jeder Colonie gab es übrigens zwei Arten von Adel: ſolche Familien, deren Vorfahren erſt kürzlich hohe Aemter bekleidet hatten, und deren Anſehen mehr in Altſpanien wurzelte; und ſolche, die von den Conquiſtadores abſtammten. (Humboldt R. H. I, 592.)

wird es da wohl in creolischen Herzen gekocht haben! Indeß zur Ausführung ihrer Pläne mußten sie vor allen Dingen die Mischlinge, die Indianer ꝛc. bewaffnen, sich selbst einigermaßen einverleiben; und diese verachteten sie doch noch mehr, als sie die Gachupins haßten. So war auch z. B. die Abneigung zwischen Mulatten und Negern eben so groß, wie zwischen Weißen und Negern [1]). Der Hauptpunkt, worauf die bürgerliche Stellung jeder Kaste beruhete, war natürlich die größere oder geringere Weiße ihrer Haut. Todo blanco es caballero! Noch jetzt würde ein Reisender zuweilen den ärgsten Anstoß geben, wenn er einen dunkelbraunen, halbnackten Waldbewohner, der aus Mangel einer Hütte seine Hängmatte nur an Bäumen befestigen kann, nicht für vollkommen weiß und adelig anerkennen wollte. Humboldt erzählt davon ergötzliche Beispiele. Es war deshalb ein erfolgreicher Kunstgriff der spanischen Politik, Männer aus gemischter Kaste, welche durch Fähigkeit und Energie gefährlich werden konnten, mit einem Patente zu versehen, „que se tenga por blanco.“ Hiedurch waren jedem Aufstande zum Voraus seine natürlichen Häupter entzogen! In derselben Richtung wirkte der Umstand, daß die indianischen Kaziken rechtlich den Spaniern vollkommen gleich geachtet wurden; die großen Privilegien der Tlascalaner ꝛc. [2]).

Aber auch sonst noch gab es eine Menge von Zankäpfeln zwischen den Unterthanen, was der Regierung ihr Divide sehr erleichtern mußte. Ueberall im spanischen Amerika besteht die heftigste Antipathie zwischen den Bewohnern der Küste und des Gebirges, z. B. Veracruz und Merico: jene werden des Leichtsinns angeklagt, diese der Leblosigkeit [3]). Wenige Länder bieten so dicht neben einander solche Unterschiede in Klima und Leben dar, wie im spanischen Amerika die Tierra caliente und Tierra fria, deren Bewohner einander auch herzlich geringschätzten [4]). Hierzu kamen dieselben großen Provinzialunterschiede, wodurch Altspanien sich auszeichnet, die Catalanen, die Andalusier, die Basken und Montaneses, welche auch in Amerika ihren ganzen störrigen Provinzialismus beibehielten [5]). — Wie sehr waren doch überhaupt die einzelnen Colonien von einander ge-

1) Poussin, Richesse Americaine II, 412.
2) Recopilacion VI, 1, 39.
3) Humboldt, Neuspanien IV, 319.
4) Humboldt, R. H. III, 30.
5) a. a. O. I, 568.

ſchieden! Nicht blos durch ungeheuere Größe und dünne Bevölkerung, ſondern auch durch die natürliche Schlechtigkeit faſt aller Verbindungswege. So iſt z. B. die Schifffahrt zwiſchen Peru und Mexico durch Winde und Strömungen dermaßen erſchwert, daß ſie zu den langwierigſten und mühſamſten der ganzen Welt gehört [1]). Auch ſagt man, hätten die Spanier, um den Landverkehr der Provinzen unter einander noch mehr zu hemmen, einzelne Indianerſtämme auf der Gränze dazwiſchen abſichtlich unbeſiegt gelaſſen [2]). Die ſchöne Poſtverbindung, welche Graf Florida Blanca von Buenos Ayres bis Neucalifornien einrichtete, galt bei vielen Männern vom alten Schrot und Korn für eine höchſt gefährliche Neuerung [3]). Und ſelbſt im Inneren jedes geſellſchaftlichen Kreiſes war die Zwietracht verbreitet. Der entſetzliche Stolz und das ſteife Ceremonienweſen, die den Altſpanier charakteriſiren, hatten ſich hier noch ungleich mehr ausgebildet, ſo daß jede Traulichkeit darunter erſticken mußte, und weiterhin zahlloſe Familienreibungen, Denunciationen ꝛc. die Folge waren [4]).

Ich habe an einem anderen Orte [5]) das Divide et impera als den leitenden Gedanken jeder ariſtokratiſchen Politik bezeichnet. Die Ariſtokratie beherrſcht ihre Unterthanen vornehmlich dadurch, daß ſie das Volk in eine Menge kleiner, möglichſt abgeſchloſſener Kreiſe zerſplittert, jeden Kreis mit beſonderen Privilegien. Ihre Hülfsmittel zu dieſem Zwecke beſtehen hauptſächlich in einem engen Bündniſſe mit der Kirche, und einer materiell ſehr milden Behandlung der unterſten Klaſſen. — Hier könnte es nun befremden, in einer ſo völlig unbeſchränkten Monarchie, wie das ſpaniſche Amerika, ſo viele ariſtokratiſche Grundſätze anzutreffen. Aber einmal iſt in jedem Kaſtenſtaate, die Regierungsform mag ſein wie ſie wolle, die Geſellſchaft, der Grund des ganzen politiſchen Lebens immer ariſtokratiſch. Und dann wird auch ſelbſt die Regierung, wenn der König jenſeits des

1) Vgl. Humboldt, Neuſpanien IV, 330 fg. Ulloa erzählt eine Volksanekdote, wonach ein Schiffer, nachdem er ſich in Payta eben verheirathet, zu Callao mit einem Sohne angekommen wäre, der ſchon leſen gekonnt; und die Entfernung beträgt nur 140 Leguas (Viage II, 2, 1.)

2) Ausland 1844, Nr. 243.

3) Humboldt, R. H. I, 573.

4) Depons I, 189, 216.

5) In meinen „Umriſſen zur Naturlehre der drei Staatsformen," (zweite Abhandlung: Ariſtokratie) welche die Berliner allgemeine Zeitſchrift für Geſchichte 1847 gebracht hat.

Weltmeeres residirt, und niemals auch nur die flüchtigste Vergnügungsreise dahin vornimmt, unvermeidlich eine starke aristokratische Färbung annehmen müssen. Das spanische Amerika ist ein classischer Boden für die s. g. Beamtenaristokratie. Ich verstehe darunter jene selbstständige Beamtenmacht, die sich von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fast in allen Staaten der absoluten Monarchie findet, und die wirklich auch beim Sinken der alten landständischen Verfassungen lange Zeit das einzige Bollwerk gebildet hat gegen despotische Willkür. Das bekannteste Beispiel sind die französischen Parlemente. Dies ist die Zeit der Aemterkäufe und Sportelbesoldungen, wodurch zwar häufig die Ungeschicklichkeit, Trägheit und Habgier der Beamten großen Vorschub erhielt, aber auch ihre Unabhängigkeit nach Oben zu. Damals herrschte noch ausschließlich das Collegialsystem, mit seiner unvollkommenen Arbeitstheilung und Instanzenordnung, seiner Langsamkeit, Pedanterie und Schwäche, aber freilich auch mit seiner Umsicht und väterlichen Milde. Der oft so abgeschmackte Formelkram jener Verhältnisse muß doch immer zugleich als ein Schutzmittel gegen Willkür geachtet werden; die kasteumäßige Abgeschlossenheit und Dünkelhaftigkeit so vieler Beamten als ein Hülfsmittel der Selbstständigkeit gegen Versuchungen. — Dieses Beamtenwesen mit seinen guten und schlimmen Seiten hat denn in Spanien besonders früh und tief Wurzel gefaßt. Es liegt dem oben geschilderten Sinne des Volkes besonders nahe. Viele von den politischen Schwächen, woran wir Deutschen immer gelitten haben: Ueberzahl von Studierten, Vielschreiberei, Hochmuth und Geheimnißkrämerei im Staatsdienste, Rang- und Titelsucht, Etikette [1]), Schlendrian, Proceßsucht; Alles der Art findet sich bei den Spaniern noch weit ausgebildeter. Ganz besonders natürlich in Amerika!

Die Vicekönige [2]) besaßen anfänglich die ganze königliche Gewalt. Im Laufe der Zeit indessen wurde ihre Macht schon dadurch mehr und mehr beschränkt, daß die abgelegenen Landschaften

1) Man vgl. den langen Abschnitt de las precedencias, ceremonias y cortesias: Recopilacion III, 15.

2) Recopilacion III, 3.

3) Man sehe die prachtvolle Beschreibung von dem Empfange, der einem neuen Vicekönig von Peru zu Theil wurde, bei Ulloa, Viage II, 1. 4. Etwas Aehnliches wiederholte sich jedesmal, nur in kleinerem Maßstabe, wenn der Vicekönig in Person der Audiencia präsidiren wollte. Selbst bei Generalcapitänen: Depons II, 20.

eine nach der anderen zu eigenen, unabhängigen Generalcapitanien erhoben wurden. Das Ceremoniell der Vicekönige war im höchſten Grade pomphaft. Sie wurden von Pagen bedient, und bei jedem Ausgange von einer eigenen Garde zu Roß begleitet [3]). In ihrer Reſidenz durften ſie blos mit ihrer Familie ſpeiſen, daher ſie die Freuden der Geſelligkeit nur auf dem Lande genießen konnten. Indeſſen, wie jedes Ceremoniell, ſo war auch dieſes hier zugleich eine bedeutende Schranke. Der Vicekönig wurde dadurch verhindert, in ſeiner Provinz allzu tiefe Wurzeln zu ſchlagen, was freilich bei ſehr entfernten Statthaltern immer eine Hauptgefahr der Regierung bildet. Aus demſelben Grunde ließ man ſie auch nie lange in ihrem Amte, meiſtens nicht über 7 Jahre; und es wurden ſelten Perſonen von ſehr bedeutender Eigenſtellung dazu genommen. Eine Hauptſchranke für ſie lag in den ſ. g. Viſitas [1]), die von Zeit zu Zeit in die Colonien abgeordnet wurden: ſelten jedoch zur unmittelbaren Erleichterung der Unterthanen. Ueberdies war jeder hohe Colonialbeamte, vornehmlich der Statthalter, nach der Niederlegung ſeines Amtes einem Verfahren unterworfen, das Reſidencia genannt wurde [2]). Der Rath von Indien beſtellte nämlich einen angeſehenen Juriſten, der Monate lang bereit ſtehen mußte, um Klagen jeder Art gegen den Abgegangenen zu ſammeln. Ueber den Grund derſelben wurde alsdann in Spanien entſchieden, und kein Vicekönig ꝛc. konnte die geringſte neue Anſtellung erhalten, ohne vorher ſein Beſtehen in dieſer Probe nachzuweiſen. — Die beinah ſprüchwörtlich gewordene „Undankbarkeit" des ſpaniſchen Hofes gegen ſeine großen Descubridores und Conquiſtadorrs iſt am Ende weiter nichts, als die mühſelige Einleitung der ſpäteren Colonialpolitik, Niemanden übermächtig werden zu laſſen ꝛc. [3]).

Den Statthaltern zur Seite ſtanden die ſ. g. Audiencias [4]).

---

1) Recopilacion II, 34.

2) Recopilacion V, 15. Schon Cortes mußte ſich einen ſolchen luez de residencia gefallen laſſen.

3) Die perſönliche Unwürdigkeit des erſten indiſchen Miniſters Fonſeca ſoll hiermit nicht in Abrede geſtellt werden; vgl. W. Irving Life and Voyages of Columbus, Append. 32.

4) Recopilacion II, 15 ff. Dem Cortes wurde zuerſt eine Audiencia beigegeben (1527), als der Hof die Unthunlichkeiterkannte, durch einen einzelnen, vielleicht geringfügigen Mann einen ſo großen Helden controliren zu laſſen; vgl. Herrera, Decad. IV, 21. 3, 8. Preſcott, Conquest of Mexico III, 234.

Eigentlich waren dies Gerichtshöfe zweiter Instanz, die aber zugleich auch für alle wichtigeren und außerordentlichen Fälle eine Art von Staatsrath mit einer großen Beschränkung des Statthalters bilden sollten. Die Audiencias konnten unmittelbar und ohne Wissen des Statthalters mit dem Könige correspondiren (G. von 1620); an sie wandte sich die spanische Regierung, wenn über das Betragen der Statthalter besondere Auskunft nöthig war. Die Befehle der Audiencias wurden angesehen, als wenn sie vom Könige selbst ausgingen (G. von 1530). Uebrigens sollte diese Stellung derselben dem nothwendigen Respecte des Statthalters bei den Unterthanen, sowie der nothwendigen Einheit des Oberbefehls keinen Abbruch thun; deshalb führten die Vicekönige oder Generalcapitäne formell den Vorsitz in der Audiencia, und diese letztere konnte, ähnlich wie die altfranzösischen Parlamente, einem entschiedenen Befehle ihres Präsidenten nur durch Vorstellungen, Berichte nach Spanien ꝛc. begegnen. In Vacanzfällen vertrat die Audiencia den Statthalter (G. von 1600). Ueberhaupt waren die Mitglieder durch hohen Rang und gute Besoldung unabhängig gestellt; zur Wahrung der Unparteilichkeit mußten sie das zurückgezogenste Leben von der Welt führen, durften weder borgen, noch auf Zinsen verleihen, keinen Grundbesitz erwerben, höchstens vier Sclaven halten, in ihrem Amtsbezirke kein Ehebündniß, keine Pathenschaft u. dgl. m. abschließen [1]).

Die höchste Instanz für alle amerikanischen Angelegenheiten war der berühmte Rath von Indien, errichtet schon 1511, schließlich organisirt 1542 [2]). Dieses Collegium vereinigte ursprünglich alle Finanz-, Polizei-, Militär-, Kirchen- und Handelsgewalt; zugleich diente es als Ober-Appellationsgericht in allen Civilsachen über 6000 Piaster. Mit der ganzen königlichen Prärogative ausgerüstet, mußte es sich allezeit in der Nähe des Hofes aufhalten. Neue Gesetze konnten nur durch Majorität von wenigstens zwei Drittheilen beschlossen werden. Der Rath von Indien hat Jahrhunderte lang in der größten, allgemeinsten und bestverdienten Achtung gestanden. Seine Mitglieder wurden vorzugsweise aus Solchen gewählt, die in Amerika mit Auszeichnung hohe Aemter bekleidet hatten [3]). Nur durch einen solchen Senat war jenes unbeugsame Festhalten erprobter Grundsätze, jene ununterbrochene und zugleich milde Thätigkeit,

1) Recopilacion II, 16, 38 ff.
2) Recopilacion II, 2–15.
3) Depons II, 13 ff.

„ohne Haſt, aber auch ohne Raſt," worauf die ſpaniſche Herrſchaft ſo vorzugsweiſe beruhete, möglich [1]).

Ich habe früher ſchon auf die Proceßſucht und Vielſchreiberei hingewieſen, die leider ſehr gewöhnliche Begleiterinnen der geſchilderten Zuſtände ſind. Depons (II, 63 ff.) konnte das Paradoxon aufſtellen, daß ſämmtliche Einwohner des ſpaniſchen Amerika's in zwei Claſſen zerfielen: Solche, die ſich durch Proceſſe ruinirten, und Solche, die ſich durch Proceſſe bereicherten,

---

1) Vielmehr, als durch auswärtige Feinde, iſt dieſer wohl zuſammenhängende, echt ſpaniſche Bau der indiſchen Verwaltung durch die Centraliſationsideen des 18. Jahrhunderts unterhöhlt worden, die mit der neuen bourbouiſchen Dynaſtie alsbald auf den Thron des Mutterlandes gelangten. Wie wenig die Centraliſation da Nutzen bringen kann, wo das Centrum weit über 1000 Meilen jenſeits des Weltmeeres liegt, und jeder Seekrieg die Verbindung vollkommen abbricht, mag der Leſer ſelbſt beurtheilen. — So war die Krone z. B., den Vicekönigen gegenüber, weſentlich darauf bedacht, ihr Ernennungsrecht aller Beamten immer unmittelbarer auszuüben. Auf der anderen Seite wurden die Audieneias herabgewürdigt: bei Vacanzen des Statthalters ſollten nicht ſie mehr deſſen Stelle verſehen, ſondern der nächſtfolgende Officier (G. von 1800); zugleich wurde der Präſidialeinfluß des Statthalters bedeutend verſtärkt, namentlich durch eine Art von Conduitenliſte, unter dem Vorwande, die Geſchäfte zu beſchleunigen (G. von 1802). Vgl. Depons II, 32. 37. Auch die municipalen Freiheiten der ſ. g. Cabildos, die man zur Zeit Philipps II. ſo gern ertheilt hatte, wurden immer eiferſüchtiger beſchränkt, geſchweige denn auf neue Ortſchaften ausgedehnt. (Humboldt R. N. II, 52). In Spanien ſelbſt hatte der Rath von Indien durch die büreaukratiſche Gewalt der Fachminiſterien zu leiden. Zuerſt war ein ſ. g. Miniſterium von Indien gebildet worden, welches natürlich mit dem Rathe von Indien in ewigem Streite lag; unter Karl III. wurde deshalb das Präſidium des letzteren dem jeweiligen Miniſter übertragen, und damit die collegiale Bedeutung des Rathes ſo gut wie abgeſchafft. Karl IV. freilich ſtellte das ehrwürdige Collegium äußerlich wieder her; das indiſche Miniſterium wurde unter die fünf Fachminiſter vertheilt: Krieg, Marine, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Juſtiz und Gnade. (Bourgoing, Tableau de l'Espagne I, 186). Aber dies verſchlimmerte nur das Uebel, indem jetzt auch die guten Folgen des Büreauſyſtems verloren gingen, ohne daß man die des Collegialſyſtems wiederbekommen hätte. Kein Specialbeamter in Amerika durfte einen Befehl ausführen, der ihm nicht von ſeinem Specialminiſter zugekommen war. Da hat es denn Fälle gegeben, wo der Kriegsminiſter aufs Dringendſte gewiſſe Befeſtigungen anordnet, wo aber nichts davon geſchieht, weil der Finanzminiſter verſäumt hat, die Caſſen zur diesfälligen Zahlung anzuweiſen. (Depons II, 16.) Wie lange hätte ſich ein ſolcher Zuſtand wohl halten können?

oder mindestens doch von Processen lebten. In der einzigen Stadt Caracas gab es 600 Richter, Advocaten und Gehilfen derselben auf 31,000 Seelen überhaupt! — Hiermit eng verbunden ist die unermeßliche Titel- und Ordensucht, welche die Creolen charakterisirte. Il n'est point de personne distinguée, qui ne prétende être officier militaire, sans avoir aucune des notions préliminaires et indispensables pour ce noble exercice. Il n'est poin de personne blanche ou blanchie, qui ne veuille être avocat, prêtre ou moine: ceux, qui ne peuvent point donner tant d'essor à leurs prétentions, ont au moins celle d'être notaires, écrivains, commis de sacristains des églises, ou attachés à quelque communauté religieuse, comme frères lais, pupilles ou enfans trouvés. Ainsi les champs restent déserts, et leur fertilité accuse notre inaction. On méprise la culture. Chacun veut être Monsieur, ou vivre oisif [1]). Oft genug konnte man Milizobersten in Uniform und mit Orden geschmückt hinter dem Ladentische sehen [2]). Jeder Honoratior pflegte in Madrid einen Bevollmächtigten zu halten, der bei vorkommender Gelegenheit um Titel, Orden ꝛc. für seinen Mandanten nachsuchte. Ein solcher Apoderado that natürlich keinen Schritt, ohne bezahlt zu sein; und auch die Behörde mußte für jede Gnadenbezeugung baares Geld sehen. Unzählige sind auf diese Art tief in Schulden gerathen [3]). Man sieht, ein ebenso wirksames als wohlfeiles Mittel des spanischen Hofes, die Creolen am Faden zu halten!

Eine Folge zum Theil von dieser Ueberschätzung des grünen Tisches, zum Theil aber auch von der aristokratisch despotischen Weise der Regierung überhaupt, war die tiefe Heimlichkeit, womit alle Staatssachen verhüllt wurden. Der treffliche Robertson mußte 1777 seine Kunde von dem Finanzwesen Peru's aus einer Handschrift von 1614 schöpfen. Die Einkünfte Mexico's schlägt er noch zu 4 Millionen Piaster an, obwohl sie schon damals über 15 Millionen betrugen [4]). So wurde es dem Grafen Revillagigedo ernstlich zum Vorwurfe gemacht, und zwar besonders in Amerika

1) Dr. Sanz bei Depons I, 186.

2) Humboldt Neuspanien V, 39.

3) Depons II, 314 fg. Ungleich wohlthätiger war die Idee Karls IV., der eine Compagnie Gardeducorps aus creolischen Adeligen zu Madrid errichtete, um die beiden Hälften seines Reiches besser zusammenzuschmelzen, und für den Fall eines Kolonialaufstandes Geißeln zu haben. Leider schaffte Ferdinand VII. diese Anstalt ab: Duflot de Mofras I, 4.

4) Vgl. Humboldt, Neuspanien V, 9.

ſelbſt, daß er ſeine Volkszählung von Neuſpanien veröffentlicht, und ſomit die geringfügige Anzahl von Altſpaniern daſelbſt zu Jedermanns Kunde gebracht habe [1]).

Ein Staat, welcher in ſeinem Innern viele und bedeutende oppoſitionelle Elemente verbirgt, und nur durch eine ſehr künſtliche Regierungsmaſchinerie darüber Herr bleiben kann, wird immer geneigt ſein, den Verkehr der Seinigen mit dem Auslande ſoviel wie möglich einzuſchränken. Dies iſt namentlich der Fall mit allen despotiſchen und ariſtokratiſchen Staaten, ſobald ſie die Stufe der blos „naturwüchſigen" Entwickelung überſchritten haben. Ich denke z. B. an das alte Aegypten und Lakedämon, neuerdings an China und Japan, einigermaßen auch an Rußland und Oeſterreich. Das ſpaniſche Amerika hat aus leicht begreiflichen Urſachen dies Iſolirungsſyſtem beſonders ausgebildet. Es war im Anfange ein höchſt natürliches Gefühl, welches alle Nichtſpanier von Amerika fernzuhalten ſuchte. Ganz Europa ſah in Amerika damals eine Art Schlaraffenland, deſſen Genuß den Spaniern von Jedermann beneidet wurde. Die ſpaniſchen Beſitzungen waren viel zu groß, viel zu dünn bevölkert, viel zu weit vom Mutterlande entfernt, als daß man ſie phyſiſch hätte überall vertheidigen können. Es wurden alſo pſychiſche Mittel zu Hülfe genommen. Jeder Verkehr mit Fremden, ohne ausdrückliche Erlaubniß, war bei Strafe des Todes und der Confiscation verboten [2]). Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts behandelten die Spanier jedes fremde Schiff, das ſich in den amerikaniſchen Gewäſſern blicken ließ, als einen Verbrecher. Schiffer, die auf ihrem Gebiete ſtrandeten, wurden nicht ſelten hingerichtet oder lebenslänglich in die mexicaniſchen Bergwerke geliefert. Selbſt noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts haben die ſ. g. Guarda-Coſtas ähnliche Gewaltthaten nicht verſchmähet [3]). Als die Franzoſen in Florida eine Anſiedelung verſuchten, zwiſchen 1564 und 67, wurden ſie von den Spa-

1) Humboldt, R. H. I, 573. In den Colonien ſelbſt war man hierbei noch viel ängſtlicher, als im Mutterlande. So lief z. B. Humboldt, als er ſich den Gränzen Braſiliens näherte, die größte Gefahr, von den dortigen Behörden als ein ſtaatsgefährlicher Menſch verhaftet, und nach Europa geſchickt zu werden, was die portugieſiſche Regierung ſelbſt nur bedauert haben würde. A. a. O. II, 476.

2) Recopilacion IX, 27, 1. 4. 7 ff. Dieſe Geſetze rühren beſonders von Philipp II. her; früher traf man nicht ſelten z. B. engliſche Factoren auf den canariſchen Inſeln ꝛc. Hackluyt, Voyages III, 447. 454.

3) Beiſpiele in B. Edwards, History of the British W. Indies I, 140 ff.

niern fast alle getödtet [1]). Man darf nicht vergessen, daß Spanien bis zum Verluste der unüberwindlichen Flotte allgemein für die erste Seemacht galt, und noch allgemeiner bis zum dreißigjährigen Kriege für die erste Landmacht der Welt. Selbst die Tapferkeit der einzelnen Spanier war im höchsten Grade gefürchtet. — Zu einer wirklichen Niederlassung konnten Fremde in der Blüthenzeit des spanischen Colonialwesens eigentlich nie Erlaubniß hoffen; erst in den letzten Jahren vertauschte man das unbedingte Verbot mit einer hohen Taxe. Aber auch da noch wurde die frühere Politik der Regierung durch die Sitte des Volkes nur allzusehr fortgesetzt. Jeder Fremde galt beinahe für einen Ketzer, und hatte, wenn er nicht durch außerordentliche Mildthätigkeit das nationale Vorurtheil entwaffnete, tagtäglich Anklagen wegen Blasphemie ꝛc. zu fürchten, bei denen es niemals an Zeugen fehlte [2]).

Uebrigens hat in den spanischen Colonien die Natur selbst eine solche chinesische Absperrung merkwürdig begünstigt. Die unermeßliche Ostküste von Neuspanien besitzt außer Veracruz und Campeche so gut wie gar keine Häfen, und auch diese nur höchst mittelmäßig; von Havana aus wird sie militärisch vollkommen beherrscht. Das neue Königreich Granada steht mit der See nur durch die Häfen von S. Marta und Cartagena, und durch einen reißenden Strom in Verbindung. Der Golf von Mexico ist ganze Jahreszeiten durch wegen der herrschenden Winde schwer zu befahren [3]). In allen vormals wichtigeren Provinzen ist die Küste beinahe unbewohnt: die von Peru wegen ihrer Regenlosigkeit [4]), die von Neuspanien und Neugranada wegen ihrer Hitze und Ungesundheit. Die Bevölkerung hat sich im Binnenlande auf Hochebenen concentrirt, und ist nur durch äußerst mühsame, steile Bergwege von der Küste aus zu erreichen. Ganz besonders aber ist das gelbe Fieber, das jeden Fremden auf der Küste bedrohet, ein furchtbares Vertheidigungsmittel, wirksamer vielleicht als die chinesische Mauer [5]). — Die Regierung suchte diese Naturverhältnisse nach Kräften zu entwickeln, oder wenigstens doch zu conserviren. So durfte z. B. die Hauptstadt von Guiana nicht

1) Anderson, Origin of commerce II, a. 1565.
2) Depons I, 184.
3) Humboldt, R. II. 1, 569.
4) Nach Tschudi ist die peruanische Sandwüste 440 Wegstunden lang (3° 35′ bis 21° 48′ S. Br.); freilich nur 3 bis 20 Wegstunden breit.
5) Vgl. Humboldt, R. II. I, 550. Derſ. Neuspanien IV, 376 ff.

an der Mündung des herrlichen Orenoco errichtet werden, ſondern 85 Lieues vom Meere entfernt, der beſſeren Vertheidigung halber; und es ſollte der ganze Zwiſchenraum keine bedeutende Ortſchaft enthalten [1]). Aus demſelben Grunde iſt auch die ſehr ſchlechte Straße von Caracas nach dem Hafen Laguayra niemals verbeſſert worden [2]). Ebendaher leitet man die Gleichgültigkeit, womit Karl III. jeden Plan verſchmähete, die Landenge von Panama zu durchſtechen [3]). War doch für die ganze Weſtküſte ihre antipodiſche Entfernung von Europa das vornehmſte Bollwerk. N'est-ce pas en effet du jour ou ses colonies ont été connues, qu'ont commencé les menées des étrangers pour les faire insurger contre la Mère-patrie? (Duflot de Mofras). — Diejenigen ſpaniſchen Provinzen, welche durch ihre Naturbeſchaffenheit dem Verkehr mit der Außenwelt offener liegen, wie Caracas und die Stromgebiete des Orenoco und Rio de la Plata, ſind vom Mutterlande immer ſehr vernachläſſigt worden. Freilich war dies ſchon in dem Umſtande begründet, daß die ſpaniſche Coloniſation weſentlich auf Eroberung ausging, hier aber die Eingeborenen am wenigſten vorgearbeitet hatten. Caracas, mit ſeiner herrlichen Küſte, hat in gar vielen Stücken eine Ausnahme von der ſpaniſchen Regel gebildet: hier lernte ſchon gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die ganze gebildete Jugend Franzöſiſch und Engliſch; hier machte gleichzeitig die alte caſtilianiſche Tracht mehr und mehr der neuen franzöſiſchen Platz [4]). Hier, und demnächſt in Buenos Ayres, hat der Abfall vom Mutterlande begonnen!

Auf geiſtigem Gebiete äußert ſich das ſpaniſche Iſolirungsſyſtem vornehmlich durch ſtrenge Cenſur. Man kennt die große Rolle, welche Philipp II. und Alba in der allgemeinen Geſchichte der Cenſur geſpielt haben; in Amerika ſollte ſich dieſe Richtung noch freier entfalten. Die ganze Druckpolizei war der Inquiſition übergeben, und die Vorſchriften über ihre Handhabung, wie ſie Recopilacion I, 24 und Depons II. 95 ff. zuſammengeſtellt ſind, ein wahres Meiſterwerk im üblen Sinne des Wortes. Wenige Züge werden zur Charakteriſtik hinreichen. So mußte z. B. jeder Buchhändler einen Katalog aller verbotenen Schriften fortwährend in ſeinem Laden vorräthig haben, bei Strafe von 40 Ducaten. Alljährlich mußte er

1) Humboldt R. H. II, 613.
2) Depons II, 72.
3) Bourgoing II, 256 ff. Die ſpaniſchen Cortes befahlen 1814 den Durchſtich.
4) Depons I, 196 ff.

ein Verzeichniß seiner Artikel bei der Inquisition einreichen, mit der eidlichen Erklärung, daß er außer demselben Nichts auf seinem Lager vorräthig hätte. Wer, selbst zum ersten Mal, ein verbotenes Buch verkaufte, der wurde zwei Jahre lang von seinem Geschäfte suspendirt, ebenso lange von seinem Wohnorte verbannt, und zu 200 Ducaten Geldstrafe verurtheilt. Ein Reisender, welcher beim Ueberschreiten der Gränze irgend ein mitgebrachtes Buch verschwieg, fiel in 200 Ducaten Geldstrafe. Die Commissarien der Inquisition durften selbst in Privathäusern zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht auf verbotene Bücher fahnden u. dgl. m.

Das nämliche Ziel hatte die spanische Handelspolizei im Auge. Noch in den Jahren 1820—22 konnte Basil Hall zwischen dem spanisch gebliebenen Lima und dem schon befreiten Valparaiso den wunderbarsten Contrast schildern. Hier der Hafen voll Schiffe, die Speicher voll Waaren; eine Menge Buchläden, Reisende; keine Pässe nöthig; lauter europäisch-moderne Trachten. Dort von Allem das Gegentheil: das Zollhaus leer und verschlossen, die Straßen öde; die Schiffe zu Callao in einer Ecke des Hafens, dicht unter dem Fort, von Kanonenböten umgeben und mit einem Hafenbaum zugesperrt [1]). Wo nachher die Spanier siegten, da warfen sie alle fremden Kaufleute, Amerikaner, Engländer ꝛc. in die schrecklichsten Gefängnisse: so z. B. Morillo in Cartagena [2]).

Schon 1503 war zur besonderen Aufsicht des amerikanischen Handels die Casa de Contratacion [3]) zu Sevilla gegründet: eine zugleich verwaltende und richterliche Behörde, die alsbald dem Rathe von Indien untergeben wurde. Karl V. verband mit dieser Casa auch Vorlesungen ꝛc. über nautische Gegenstände, und das Ganze wurde seinerzeit für so musterhaft gehalten, daß u. A. Heinrich VIII. nichts Eiligeres zu thun hatte, als für sein Reich so viel wie möglich davon nachzuahmen [4]). Kein Schiff durfte aus Spanien nach Amerika absegeln, oder von dorther landen, ehe es nicht von den Beamten der Casa besichtigt war, und eine Licenz erhalten hatte. Ueber Alles dergleichen wurden die sorgfältigsten Register geführt [5]).

---

1) B. Hall, Journal written on the coasts of Chili etc. I, 87 ff.

2) A. a. O. I, 239 ff. Vgl. Robertson, Lettres on S. America II, 73 ff. (1843).

3) Recopilacion IX, 1 ff.

4) Anderson II, a. 1512.

5) Recopilacion IX, 33—35. Die Schiffsofficianten mußten schwören, keine unregistrirte Sache mitnehmen zu wollen: IX, 15, 8.

Schon Karl V. hatte bei Strafe des Todes und der Confiscation befohlen, daß jeder Spanier, er mochte ausgelaufen ſein, wo er wollte, ſeine Rückfahrt aus Amerika nur über Sevilla leiten durfte; und bald wurde auch das Auslaufen nur von Sevilla geſtattet. Insbeſondere ſollte alles amerikaniſche Gold und Silber, alle Perlen und Edelſteine nur nach Sevilla gebracht werden [1]). Dieſer Vorzug Sevilla's hängt damit zuſammen, daß hier der einzige größere Platz des caſtilianiſchen Reiches war, der Seehandel treiben konnte, und zugleich eine bedeutende Stromſchifffahrt hatte; denn weil das caſtilianiſche Reich allein die Unkoſten und Gefahren der Entdeckung Amerika's übernommen, ſo wollte es auch den Gewinn für ſich allein haben [2]). Seit 1720 trat Cadiz an die Stelle Sevilla's, weil inzwiſchen der Guadalquivirſtrom an Tiefe ſo ſehr verloren hatte, daß größere Schiffe nicht mehr ſo weit hinauffahren konnten [3]).

Um nun die Controle und in gefährlichen Zeiten die Convoyirung (Conserva) der Schiffe zu erleichtern, wurde aller Handel auf zwei regelmäßige Seekaravanen beſchränkt. Die ſ. g. Galeonen, für Südamerika beſtimmt, fuhren alljährlich nach Portobelo, legten aber vorher in Cartagena an (meiſtens 27 Segel ſtark); die ſ. g. Flotte für Mittelamerika ging alle drei Jahre nach Veracruz, und zählte gewöhnlich 23 Schiffe. Der Weg beider Karavanen war auf das Genaueſte beſtimmt, und es durfte nur in dringenden Nothfällen davon abgewichen werden, oder ein Schiff den Convoy verlaſſen [4]). So ſchon einigermaaßen ſeit 1526. Ueber Portobelo ging aller Verkehr mit Peru und Chile, deren Erzeugniſſe zur See, und zwar gleichfalls auf einer förmlichen Seekaravane, nach Panama, und dann auf Maulthieren über den Iſthmus gebracht wurden. Der Umſatz geſchah in Portobelo ſelbſt mittelſt einer 40tägi-

1) Recopilacion IX, 1, 56.

2) Die Selbſtſtändigkeit der ſpaniſchen Provinzen war in dieſer Hinſicht ſo groß, daß z. B. die Portugieſen, als ihr Land mit Spanien verbunden war, ſelbſt von ihren Molukken aus nicht mit den Philippinen handeln durften: Recopilacion IX, 27, 29; vgl. IX, 37, 12.

3) In einiger Verbindung mit dem amerikaniſchen Handel hatte Cadiz immer geſtanden; vgl. Recopilacion IX, 4.

4) Recopilacion IX, 30 ff. Instruccion de Generales 1597. Die meiſten Schiffe hielten 800 bis 1000 Tonnen Laſt; die kleinſten gegen 550. (Townsend Journey through Spain II, 371.) Als Peter Hein 1618 die Galeonen wegnahm, ſoll die Beute 20 Mill. Livres werth geweſen ſein (Anderson).

gen Messe, wobei dieser übrigens ganz elende und ungesunde Ort eine Zeit lang außerordentlich belebt war. Ganz kleine Meßwohnungen wurden mit 1000 und mehr Pesos bezahlt, einzelne Häuser mit 4 bis 6000 Pesos. Den übrigen größeren Theil des Jahres nannte man charakteristisch genug die todte Jahreszeit [1]). Die spanischen und peruanischen Kaufleute erschienen auf der Messe wie zwei förmliche Compagnien; jene unter dem Admiral der Galeonen, diese unter dem Präsidenten von Panama. Auf dem Admiralschiffe kamen die beiderseitigen Abgeordneten zusammen, und setzten den Preis fest, zu welchem jeder Einzelne die Waaren kaufen durfte. Sobald die Schiffe in Cartagena eingetroffen waren, mußte gleich dem Vicekönige von Peru darüber Nachricht gegeben werden; und ebenso bei der Rückkehr den spanischen Oberbehörden. Ganz ähnlich ging es mit der s. g. Silberflotte zu Veracruz. Der eigentliche Umsatz wurde hier wegen des ungesunden Klimas in der nächsten gesunden Stadt, Jalapa, gehalten. Zur Rückkehr nach Europa vereinigten sich dann beide Flotten in Havana. — Man begreift, daß die Benutzung dieser engbegränzten Schiffsgelegenheit bald, wenigstens factisch, ein Monopol einzelner begünstigter Handlungshäuser werden mußte. Um so mehr, als die Kaufleute von Sevilla schon seit Karl V., die von Mexico und Lima seit Philipp II. privilegirte Körperschaften waren, einen selbst gewählten Prior und Consuln an ihrer Spitze [2]). So war z. B. der Verkehr mit der Silberflotte im Alleinbesitze von 8 bis 10 großen mexicanischen Häusern [3]). Die Spanier machten im Handel nach Amerika oft 100 bis 300 Procent Gewinn [4]). Freilich kostete auch noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Varinastabak in Spanien viermal, und im übrigen Europa siebenmal so viel, wie in Amerika [5]). Die Versorgung eines großen Reiches, ruft Humboldt aus, ward betrieben, wie die Verproviantirung einer blockirten Festung! — Wir sehen hier in mancher Hinsicht ein Vorspiel der großen Handelscompagnien, welche seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, zumal in England und Hol-

1) Vgl. Ulloa, Viage I. 1, 9. 2, 6.

2) Recopilacion IX, 6. 46. Diese Consulados entsprechen im Kleinen vielfach der Casa de Contratacion.

3) Humboldt, Neuspanien IV, 352.

4) Ulloa, Rétablissement des manufactures et du commerce de l'Espagne, II, 191.

5) Brougham, Colonial policy I, 421.

land, eine ſo bedeutende Rolle geſpielt haben. Die Aehnlichkeit erſcheint noch größer, wenn man ſich erinnert, daß u. A. auch die engliſch-oſtindiſche Compagnie erſt 1612 eine wahre Actiengeſellſchaft bildete; bis dahin hatten die Mitglieder „by several separate stocks“ gehandelt. Nur freilich, eine ſelbſtſtändige politiſche Macht erhielten jene ſpaniſchen Conſulados gar nicht; es wäre dies auch mit dem Geiſte der abſoluten Monarchie und Beamtenariſtokratie allzu wenig vereinbar geweſen [1]). Uebrigens ſcheute die Regierung jede außerordentliche Communication mit Amerika ſo ſehr, daß der Hof ſelbſt zuweilen die wichtigſten Vorgänge erſt durch Fremde erfuhr [2]).

Stapelplätze, Karavanen, Handelscompagnien — das ſind lauter Einrichtungen, welche für die Anfänge des Verkehrs, für die niederen Culturſtufen vortrefflich paſſen, welche Spanien aber in ſeinen Colonien zu verewigen ſuchte. Wo freilich nicht allein der Staat, ſondern die ganze Geſellſchaft auf mittelalterlichen Grundlagen beruhet: Kaſtenweſen, Unmöglichkeit einer einigen Nationalität, große Macht der Kirche — da wird man auch im Handel nicht allzuſehr von ihnen abweichen können. Ueberkünſtliche Regierungen, die ſich zugleich ihrer Schwäche bewußt ſind, haben von jeher das Bedürfniß gefühlt, den völkerverbindenden Handel, der mit den fremden Waaren auch fremde Ideen und Einflüſſe bringen könnte, ſoviel wie möglich auf ein Minimum zu beſchränken.

Welchen Eindruck ein ſolches künſtliches Feſthalten der niederen Culturſtufen auf die Entwickelung des Nationalreichthums machen muß, leuchtet von ſelbſt ein. Im ſpaniſchen Amerika wurde dies noch dadurch verſtärkt, daß das Mutterland, an welches die Colonien gekettet waren, ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts in allen national-ökonomiſchen Beziehungen eigentlich nur Rückſchritte machte. So konnte z. B. Caracas ſeinen gewaltigen Ueberfluß von Häuten im Mutterlande gar nicht anbringen, weil dieſes ſchon aus Buenos

1) Vgl. Ustariz, Teoria y pratica del comercio, Cap. 38. 39.

2) Der Verkehr mit den Philippinen war auf eine einzige Galeere beſchränkt, die jährlich von Manila nach Acapulco ſegelte. Eigentlich ſollte dieſe nur ½ Million Piaſter ausführen; es wurden aber meiſtens doch 1½ bis 2 Millionen daraus. Sowie man das Schiff an der Küſte vorbeifahren ſah, eilte Alles nach Acapulco, wo indeß auch wieder einzelne große Häuſer das Meiſte vorwegkauften. Zu Manila nahmen außer den Kaufleuten beſonders noch Klöſter daran Theil. Vgl. Recopilacion IX, 45. Humboldt, Neuſpanien IV, 331 ff.

Ayres und Montevideo mehr Häute bezog, als es nöthig hatte, und die von Buenos Ayres denen von Caracas in jeder Hinſicht überlegen waren [1]). Als der Handel Sevilla's in voller Blüthe ſtand, betrugen beide Flotten nicht über 27,500 Tonnen, während z. B. 1836 die kleine Inſel Mauritius 17,690 Tonnen nach dem Mutterlande ſchickte, und 18,576 daher erhielt [2]). Die letzte Silberflotte kam 1778 an, vorher hatte die jährliche Ausfuhr von Veracruz im Durchſchnitte 617,000 Piaſter betragen, 1787 ff. jährlich 2,840,000 Piaſter [3]). Die ganze Ausfuhr nach dem ſpaniſchen Amerika ſammt der Einfuhr daher belief ſich 1778 auf 148½ Mill. Realen, in 300 Schiffen und gegen 6½ Mill. Zoll. Zehn Jahre ſpäter war der Betrag auf 1104½ Mill. geſtiegen, gegen 55 Mill. Zoll [4]). Der Handel mit Cuba, der 1765 kaum 6 Schiffe nöthig hatte, erforderte 1778, nachdem allen Spaniern die Theilnahme daran gegen eine Abgabe von 6 Procent freigegeben war, über 200. Von 1765 bis 1770 ſtieg die Zolleinnahme zu Havana auf das Dreifache, die Ausfuhr der ganzen Inſel auf das Fünffache. Vor 1765 hatte dieſe herrliche Inſel, welche ganz Europa mit Zucker verſorgen könnte, nicht einmal genug für die Conſumtion des Mutterlandes [5]).

Am ſtärkſten litten natürlich diejenigen Colonien, welche den drei großen Stapelorten am fernſten lagen; ſo z. B. Chile, das ſeinen ganzen Verkehr nicht blos über Portobelo, ſondern ſelbſt noch über Peru mußte vermitteln laſſen. Für Neuſpanien und Neugranada war die Beſchränkung nicht ſo groß, wie es auf den erſten Anblick ſcheint; weil die Natur ihrer Küſten ſelbſt die Häfen Veracruz und Cartagena zu Stapelplätzen macht. In den Stromgebieten des Laplata und Orenoco verhielt ſich die Sache freilich umgekehrt: überall die ſchönſte Gelegenheit zum Landen, dabei dünne Bevölkerung und Vernachläſſigung von Seiten Spaniens. Hier wurden alſo der ſpaniſchen Zollpolitik durch den Schleichhandel die empfindlichſten Wunden geſchlagen [6]). Die weſtindiſchen Beſitzun-

1) Depons II, 391.
2) Campomanes, Educ. popul. I, 435. II, 110. Porter, Progress of the Nation II, 177 fg.
3) Humboldt, Neuſpanien IV, 352 ff.
4) Bourgoing II, 180 fg. Brougham I, 445.
5) Brougham I, 438.
6) Vgl. Robertson II, 337.

gen, der Holländer ſowohl, als der Engländer und Franzoſen, waren Schmuggeldepots im großartigſten Maßſtabe [1]). Kurz vor 1740 ſollen allein die Engländer auf verbotenem Wege ebenſoviel Antheil am ſpaniſchen Colonialhandel beſeſſen haben, wie die Spanier ſelbſt auf erlaubtem [2]). Wenn bei Schmugglern von Ehrlichkeit die Rede ſein kann, ſo fand ſie hier im höchſten Grade ſtatt. Da kaum 5 Procente des amerikaniſchen Bedarfes von den ſpaniſchen Fabriken ꝛc. ſelbſt geliefert wurden, ſo iſt es doppelt anzuerkennen, daß eigentlich niemals ein ſpaniſcher Commiſſionär ſeinen ausländiſchen Geſchäftsfreund verrathen hat [3]). Der Handel von Caracas wurde der 1728 zu Guipuscoa errichteten Compagnie vornehmlich deshalb übergeben, weil die Regierung den Schleichhandel nicht länger bemeiſtern konnte; man verſuchte jetzt einmal, an das Privatintereſſe von Kaufleuten zu appelliren. In Caracas war die größte Production von Cacao auf der ganzen Welt, in Spanien die größte Conſumtion; gleichwohl befand ſich der Cacaohandel ſo gut wie ausſchließlich in der Hand holländiſcher Schmuggler [4]). Der Compagnie gelang es wirklich, durch Bewaffnung ihrer Schiffe ꝛc., einen großen Theil dieſes Schmuggels auszurotten. Ein ſolcher Compagniehandel iſt auch noch immer ein ſehr gebundener, in unſerem Falle war er überdies ſpaniſcher Seits auf die Häfen S. Sebaſtian und Cadiz beſchränkt. Im Vergleich aber mit dem früheren ſpaniſchen Syſteme konnte er beinah für Handelsfreiheit gelten. Caracas ſtand, außer der Compagnie, auch noch mit den canariſchen Inſeln durch ein Regiſterſchiff in Verbindung, und mit Veracruz in gänzlich freiem Verkehre [5]). Binnen kurzer Zeit verdreifachte ſich der Viehſtand der Colonie, der Cacaobau verdoppelte ſich, und der Preis des Cacaos im Mutterlande ſank auf die Hälfte [6]).

Die Aufrechthaltung des ſpaniſchen Handelsſyſtems mußte in demſelben Verhältniſſe ſchwieriger werden, je mehr die Colonialbevölkerung, an Zahl und Bildung fortſchreitend, europäiſche Waaren

1) Depons II, 336.
2) Brougham I, 423.
3) Zavala Representacion al Rey D. Felipe V, p. 226. Vgl. Depons II, 404 fg.
4) In den 16 letzten Jahren vor 1728 war von Caracas kein einziges Schiff nach Spanien geſegelt, und in 20 Jahren nur fünf Schiffe von Spanien nach Caracas!
5) Robertson II, 413.
6) Brougham I, 442 fg. Depons II, 343 ff. Townsend II, 376.

bedürfen lernte; je mehr zugleich die fremden Nationen selbst durch die Zunahme der inneren Concurrenz zur Aufsuchung neuer Absatzwege gedrängt wurden; je weniger endlich die spanischen Gesetze noch von dem alten Schrecken der spanischen Waffen Unterstützung empfingen. Durch einzelne Concessionen freilich war so gut wie gar Nichts zu halten; vielmehr hatte jeder Stein, welcher aus dem überkünstelten Gebäude herausgezogen wurde, das Nachstürzen anderer Steine zur unausbleiblichen Folge. Dies geschah im Laufe des 18. Jahrhunderts, wo das neue, aus Frankreich überkommene Herrscherhaus in so manchen Stücken vom altspanischen Wege ableukte. Schon während des Erbfolgekrieges öffnete man, weil an spanischen Schiffen Mangel war, die Häfen Peru's und Chile's den Kaufleuten von St. Malo, freilich nur bis zum Eintritte des Friedens. Ungleich gefährlicher noch, als diese Abweichung von der alten Regel, war der s. g. Assientovertrag, der 1713 mit England geschlossen wurde: daß die englische Südseegesellschaft jährlich nicht allein 4800 Negersclaven sollte in die spanischen Colonien einführen dürfen, sondern auch ein Schiff von 500 Tonnen auf die Messe von Portobelo schicken. Nicht genug, daß diese Tonnenzahl gar bald und auf die mannigfaltigste Weise überschritten wurde [1]), so legten die Engländer außerdem noch in den wichtigsten Plätzen Factoreien an. Hierdurch erlangten sie die ehemals fehlende genaue Kenntniß vom Geschmacke und Bedarfe der Colonisten, und konnten seitdem ihren Schleichhandel von Jamaica aus ungemein erweitern. Die Galeonen sanken ziemlich rasch von 15,000 auf 2000 Tonnen herab [2]). (Um 1737.) Seit 1740 wurde es erlaubt, in den Zwischenpausen von einer Flotte zur anderen s. g. Registerschiffe auszurüsten; besonders Solchen, die bei keiner Flotte betheiligt waren. 1748 wurden die Galeonen völlig aufgehoben. Jetzt konnte man nach Chile und Peru direct ums Cap Horn segeln; Panama und Portobelo verfielen. Auf der anderen Seite war der Handel freilich noch immer an das Monopol von Cadiz und theuer bezahlte königliche Licenzen geknüpft [3]). Da errichtete Karl III. 1764 monatliche Briefpacket-

1) Das eine Schiff konnte so 5 bis 6mal soviel importiren, wie eines von der spanischen Flotte: Townsend II, 372.

2) Compomanes I, 436.

3) Im Jahre 1748 wurde der Handel für einen Augenblick allen spanischen Häfen freigegeben. Da jedoch in Folge hiervon zahlreiche Bankerotte zu Cadiz ausbrachen, so nahm der Staat bald nachher seine Erlaubniß zurück.

boote, die zur Hälfte auch Waaren transportiren durften, zwiſchen Coruna und Havana; alle zwei Monate ging ein ähnliches Packetboot nach Buenos Ayres, und es wurden amerikaniſche Poſtlinien damit in Verbindung geſetzt. Das Jahr 1765 brachte den großen Fortſchritt, daß allen Spaniern, und von einer Menge verſchiedener Häfen aus, gegen eine Abgabe von 6 Procent der Verkehr mit Weſtindien freigegeben wurde. Dies wurde 1768 auf Luiſiana, 1770 auf Campeche und Yucatan, 1778 auf Peru, Chile, Buenos Ayres, Neugranada und Guatemala, zuletzt 1788 auf Neuſpanien erweitert. Je wichtiger eine Colonie für das Mutterland war, deſto ſpäter entſchloß man ſich dazu, ſie dem freien Handel zu öffnen! Uebrigens war auch der Zoll auf viele Waarenclaſſen erleichtert, und ſchon 1774 das früher beſtehende Verbot des inneren Verkehrs zwiſchen Peru, Guatemala, Neuſpanien und Neugranada aufgehoben. Ja, als wenn alle früheren Maximen geradezu hätten umgekehrt werden ſollen, ſo theilte man jetzt die amerikaniſchen Häfen in mayores und menores ein: jene, natürlich die bedeutenderen, beſſer gelegenen, waren mit höheren Abgaben beſchwert, um ſolchergeſtalt die natürlichen Nachtheile der letzteren wieder auszugleichen [1]).

Es bleibt uns ſchließlich noch die Frage übrig, *welchen unmittelbaren Gewinn zog das ſpaniſche Mutterland aus der Verwaltung ſeines Colonialbeſitzes?* Ich übergehe hier die Vortheile rein idealer Art: den politiſchen Genuß, der in der Beherrſchung ſo unermeßlicher Länder, den hiſtoriſchen Ruhm, der in der Bekehrung, Civiliſirung und Aſſimilirung ſo zahlreicher Völker liegt. Auch die allgemeinen Vortheile jeder größeren Coloniſation muß ich hier als bekannt vorausſetzen. Dagegen unterſcheide ich, welchen *ökonomiſchen Reinertrag* zuerſt die Regierung, ſodann die Beamten, Prieſter und Ritter, endlich die Handels- und Gewerbsleute Spaniens aus Amerika gezogen haben.

Die wirklichen Ueberſchüſſe der Colonialverwaltung, die zu Humboldts Zeit [2]) in die Staatscaſſe nach Madrid floſſen, wurden folgendermaßen geſchätzt. Aus Neuſpanien 5 bis 6 Millionen Piaſter jährlich, aus Peru höchſtens 1 Million, aus Buenos Ayres 6 bis 700,000, aus Neugranada 4 bis 500,000. In den übrigen Provinzen war die Ausgabe der Einnahme wenigſtens gleich; ja, es mußten ſogar regelmäßige Zuſchüſſe (Situados) von ungefähr 3½

1) Depons II, 357.
2) Humboldt, Neuſpanien V, 20 ff.

Millionen jährlich, nach dem spanischen Westindien, Florida, Luisiana, den Philippinen und Chile, als Aushülfe bei deren innerer Verwaltung, geschickt werden. So ging aus Lima alljährlich ein Situado von 100,000 Pesos nach S. Jago und Concepcion, halb in Silber, halb in Zeugen, für die dortige Besatzung; Valdivia erhielt jährlich 70,000 Pesos, ebenfalls aus Lima [1]). Auf S. Domingo soll die Zubuße sich auf jährlich 200,000 schwere Piaster belaufen haben; vom Anfange des 15. Jahrhunderts an bis 1784 insgesammt auf 17 Millionen [2]). Vor Errichtung der Guispuscoa-Compagnie mußten zwei Drittel der Ausgaben von Caracas, Maracaibo und Cumana aus Mexico bestritten werden [3]). Im Ganzen betrug gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Ausfuhr aus dem spanischen Amerika 9,800,000 Piaster mehr, als die Einfuhr. Was hiervon nicht auf die oben erwähnten Regierungsüberschüsse zu rechnen ist, das muß in die Hände spanischer Privaten geflossen sein [4]).

Die zahlreichen Staats- und Kirchenämter in Amerika waren größtentheils sehr anständig besoldet, so daß die Regierung des Mutterlandes hier eine Menge von Gelegenheiten fand, ausgezeichnete Männer oder Günstlinge zu bereichern. Festen Gehalt bekamen die Vicekönige von Neuspanien und Peru 60,000 Piaster, die von Neugranada und Buenos Ayres 40,000 [5]). Der Generalcapitän von Caracas 9000 Piaster, und fast noch ebenso viel an Sporteln [6]). Einzelne Vicekönige freilich haben in wenig Jahren Millionen erpreßt, indem sie für Besetzung von Aemtern, Verleihung von Titeln, Handelsprivilegien, Bevorzügen beim Queckſilberregal ꝛc. Geld verlangten. Allein dergleichen Mißbräuche waren nur möglich, soferne sie zu Madrid eine starke Partei für sich hatten. — Der Intendant von Caracas hatte jährlich 9000 schwere Piaster Gehalt, und fast noch ebenso viel aus den Confiscationen geschmuggelter Waaren u. dgl. mehr. Von der Audiencia zu Caracas bekam der s. g. Regente jährlich 5300 Piaster; jeder der drei Oidores und der beiden Fiscale 3300 [7]).

1) Ulloa, Viage II, 2. 8.
2) Bourgoing II, 215.
3) Depons III, 3.
4) Humboldt, Neuspanien IV, 375.
5) Humboldt, Neuspanien V, 18 ff.
6) Depons II, 23. Ein Vicekönig bekam allein an Geburtstagsgeschenken wohl 60,000 Pesos: Robertson II, 433.
7) Depons III, 6. II, 30.

Dieſe Vortheile, ſowohl des Staates, als der Privatperſonen, waren natürlich relativ im erſten Jahrhunderte der Coloniſation am bedeutendſten. Ueberall giebt das Wachſen, und ſo beſonders auch in politiſchen Dingen, mehr Lebensfriſche, als das Gewachſenſein und Stilleſtehen. Die Gold- und Silberſtröme, welche aus Amerika nach Spanien floſſen, waren im 16. Jahrhunderte ſchon deshalb vorzüglich wirkſam, weil der Preis der edlen Metalle damals noch weniger abgenommen hatte. Welchen Eindruck mußte es hervorbringen, als z. B. Pizarro von dem Löſegelde des Incas Atahualpa jedem Reiter ſeines Heeres 8000, jedem Fußknechte 4000 Peſos bezahlte [1]). Die nachhaltigeren Reichthumsquellen des Handels und Gewerbfleißes, wodurch England und Frankreich ſchon im 17. Jahrhunderte Spanien ſo ſehr überholten, waren im 16. Jahrhunderte noch zu wenig mächtig, als daß ſie gegen Potoſi und Zacatecas hätten vorwiegen können. So zweifele ich denn keinen Augenblick, obſchon ſich die Sache ſchwerlich genau berechnen läßt, daß die Schätze Amerika's nicht allein ideal, ſondern auch real die welterſchütternde Macht Philipps II. weſentlich gefördert haben.

Daß Spanien unter ſeiner habsburgiſchen Dynaſtie dem wiſſenſchaftlichen Mercantilſyſteme nur lau und ohne Conſequenz gehuldigt, iſt zur Genüge bekannt. Zwar die Ausfuhr der edlen Metalle war nach Kräften erſchwert. Aber auf der anderen Seite ſtrebte man dahin, auch die Waarenausfuhr möglichſt zu vermindern, die Waareneinfuhr dagegen, insbeſondere von Manufacturwaaren, zu vergrößern. Cortes [2]) und Regierung ſtimmten überein, daß die damalige Erhöhung aller Waarenpreiſe von der Bosheit der Kaufleute herrührte, welche die Waarenmenge durch ſtarke Ausfuhr beſchränken wollten. So wurde z. B. die Ausfuhr des Viehes, Leders, Getreides verboten. Karl V. befahl 1552, daß jeder Fremde, welcher Rohwolle ausführte, dagegen eine gewiſſe Quantität Wollzeuge einführen müßte. Zugleich wurde die Einfuhr der Seide erlaubt, die Ausfuhr unterſagt. Die ſpaniſche Induſtrie war ſchon damals ſehr unbedeutend. Philipp II., und mit ihm die Mehrzahl ſeines Volkes, achtete den Gewerbfleiß ſo gering, daß ſeine Geſetze das Geſchäft eines Gerbers, Schuhmachers, Grobſchmiedes regelmäßig als officios viles y baxos bezeichnen. Während die Uebernahme

1) Robertson II, 179.

2) Man vgl. die Cortesbeſchlüſſe zwiſchen 1550 und 1560: L. Ranke, Fürſten und Völker I, 400 ff.

eines Küchenjungendienſtes dem Adel nicht ſchadete, ſondern dieſer nur einſtweilen ſchlief, war der Betrieb eines Handwerks unauslöſchliche Makel [1]). — Kann es unter ſolchen Verhältniſſen Wunder nehmen, wenn der Gedanke, die Colonien zum Vortheile des ſpaniſchen Gewerbfleißes auszubeuten, der Regierung nicht ſehr am Herzen lag?

Karl V. befahl 1545 ausdrücklich, daß die Statthalter zum Anbau des Hanfes und Flachſes, ſowie zum Spinnen und Weben von Seiten der Eingeborenen aufmuntern ſollten. Von demſelben Fürſten wurde die Ausfuhr roher Häute nach Spanien (1548), und von ſeinem Nachfolger die Erzeugung roher Wolle anſehnlich begünſtigt (1572) [2]). Auf der anderen Seite war der Weinbau den Coloniſten ſtrenge verboten; nur die früher ſchon in Peru vorhandenen Weinberge wurden gegen eine ziemlich hohe Steuer geduldet (G. von 1595); es durfte aber kein peruaniſcher Wein außerhalb Südamerika's verkauft werden [3]). Im J. 1628 wurde das Geſetz gegeben, daß jede neue Fabrikanlage nicht blos des vicekönigliches, ſondern ſelbſt des königlichen Conſenſes bedürfte; hauptſächlich, wie es ſcheint, mit der Abſicht, die Indianer gegen neue Frohnanſprüche ihrer Encomenderos in Schutz zu nehmen [4]). Man begreift aber leicht, wie ſehr dies Geſetz, namentlich während des 18. Jahrhunderts, zur Feſſelung jeder Gewerbsthätigkeit benutzt werden konnte. Solches geſchah, z. B. noch in Humboldt's Zeit, weniger durch allgemeine Maßregeln, als vielmehr durch eine Menge einzelner Hinderniſſe, die von den Behörden der Induſtrie entgegengeſtellt wurden [5]). Was die Indianer an Gewerbserzeugniſſen bedurften, das wurde größtentheils auch von ihnen ſelbſt, auf dem Wege der Hausinduſtrie, verfertigt: ſo in Quito, in Peru, vornehmlich aber in Mexico [6]). Noch

1) Prescott, History of the reign of Ferdinand and Isabel II, Ch. 26.

2) Recopilacion IV, 18, 20. 23. 2. Noch Philipp IV. wollte 1621 tüchtige Gewerbetreibende von dem allgemeinen Verbote, daß ſich keine Fremden in Amerika befinden ſollten, ausgenommen wiſſen (IX, 27, 10). Daß übrigens der Miniſter Galvez gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Amerika Pulverfabriken errichtete, war ein Verſtoß wider alle früheren Regierungsmaximen: Bourgoing II, 97.

3) Recopilacion IV, 17, 18. IV, 18, 15. 18. Cortez hatte umgekehrt den Weinbau in Neuſpanien ſoviel wie möglich begünſtigt: jedes Repartimiento ſollte eine gewiſſe Zahl Weinſtöcke pflanzen (Prescott, Conquest of Mexico III, 238).

4) Recopilacion IV, 26.

5) Humboldt, Neuſpanien IV, 258.

6) Ulloa, Viage 1, 6, 1. II, 1, 11.

vor Kurzem verbrauchte Mexico kaum viermal ſo viel europäiſche Waaren, als Caracas, obſchon ſeine Bevölkerung achtmal ſo ſtark war: eine natürliche Folge davon, daß dort verhältnißmäßig ſo ſehr viel mehr Indianer lebten [1]). Die europäiſchen Stoffe, die von der weißen Bevölkerung verlangt wurden, mußten ſämmtlich aus Spanien kommen, und hießen deshalb caſtilianiſche Zeuge [2]). Soweit die ſpaniſche Induſtrie amerikaniſche Rohſtoffe verarbeitete, war ſie vornehmlich in Sevilla angeſiedelt, und mehrentheils im Beſitze der Krone: ſo blühete z. B. in Sevilla die Verfertigung von Tabak, Edelmetallmünzen und bronzenen Geſchützen [3]). Von der Manufactenausfuhr nach Amerika wurde freilich der größere Theil (man ſagt, bis $^{19}/_{20}$) in England, Holland, Frankreich ꝛc. verfertigt, und die Spanier ſelbſt, auch abgeſehen vom eigentlichen Schleichhandel, hatten nur zwei Arten Gewinn dabei: zuerſt für ihre Staatscaſſe die anſehnlichen Zölle, welche bei der Durchfuhr durch Spanien bezahlt werden mußten; ſodann für ihre Kaufleute, Schiffer ꝛc. die mancherlei Speſen, welche auf den Preis der Waaren geſchlagen und von den Amerikanern wieder erſetzt wurden. Um wenigſtens die Zölle zu vermeiden, war in Cadiz ein großartiger Halbſchmuggel errichtet. Die dortigen Seiden-, Strumpf-, Kattun-, Wachsfabriken ꝛc. wurden erweislich nur in geringer Ausdehnung betrieben, und hatten gleichwohl einen ungeheueren Abſatz: ſie dienten eben hauptſächlich nur als Maske, damit ihre Unternehmer ohne allzu ſtarken Verdacht große Quantitäten ausländiſcher Waaren nach Amerika verſenden konnten [4]). Uebrigens hatten ſich die Coloniſten ſo ſehr an die kaufmänniſche Vermittelung der Altſpanier gewöhnt, daß auch der Binnenhandel Amerika's, die Krämerei größtentheils von Chapetons oder Canariern betrieben wurde. Wie in ſo vielen Ländern, die wenig eigentlichen Productions- und Speculationsgeiſt beſitzen, ſo war auch hier der Krämerſtand entſchieden überfüllt [5]).

Als ein wichtiges Mittelglied zwiſchen der fiscaliſchen und mercantilen Benutzung der Colonien von Seiten des Mutterlandes ver-

1) Humboldt, R. H. III, 113.
2) Ulloa, Viage II, 1, 10.
3) Bourgoing III, 99 ff.
4) Bourgoing III, 150.
5) Ulloa, Viage I, S. 27. 251. Depons II, 425. — Zur Orientirung des Leſers theile ich noch Folgendes aus der officiellen Aus- und Einfuhrliſte von Veracruz im Jahre 1803 mit, welche Humboldt, Neuſpanien IV, 305—318 veröffentlicht hat. Es gingen aus Spanien ein:

dient noch das Queckſilberregal erwähnt zu werden. Nirgends in der Welt bedurfte man ſoviel Queckſilber, wie im ſpaniſchen Amerika, wo das edle Metall faſt nur mittelſt der Amalgamation vom Erze ausgeſchieden wurde. Auf der anderen Seite iſt Altſpanien von allen Ländern der Welt das bei Weitem queckſilberreichſte [1]). In Amerika ſelbſt wird eigentlich nur von den Gruben zu Guancavelica Queckſilber geliefert. So daß hier alſo wirklich ein Punkt vorliegt, wo Mutterland und Kolonie durch die Natur ſelbſt und in einem bedeutenden volkswirthſchaftlichen Bedürfniſſe auf einander angewieſen waren [2]).

ſpaniſche Rohproducte werth . . . . . (darunter für mehr als 1,546,000 Piaſter Wein, Branntwein, Eſſig ꝛc.);	2,010,423 Piaſter,
ſpaniſche Gewerbsproducte . . . . . (darunter für etwa 7,335,000 Piaſter Gewebe, bei welchen die oben erwähnte Schmuggelei vorzüglich bedeutend war);	8,604,380 —
ausländiſche Waaren . . . . . (darunter wiederum für mehr als 7½ Millionen Gewebe).	7,878,486 —
Dazu noch aus anderen ſpaniſchen Colonien . (insbeſondere für beinahe 462,000 Piaſter Wachs, und für mehr als 700,000 Cacao).	1,373,428 —
Insgeſammt	19,866,717 Piaſter.
Die Ausfuhr nach Spanien war werth . . (darunter für mehr als 2,238,000 Piaſter Cochenille, für 263,729 Indigo, für beinahe 1½ Mill. Zucker, für 142,229 Gold, für 7,356,530 Silber);	12,017,062 —
Nach den anderen ſpaniſchen Colonien . . (darunter wiederum für 21,730 Piaſter Gold, für 1,834,146 Silber).	2,465,846 —
Insgeſammt	14,482,908 Piaſter.

Was auf Rechnung des Staates aus- und eingeführt wurde, iſt hierbei unberückſichtigt geblieben, namentlich eine Ausfuhr von 6,200,000 Piaſtern Geld, eine Einfuhr von 50,000 Ctr. Queckſilber und 280,000 Rieß Papier zum Behufe der regalen Tabaksfabrication.

1) Man ſchätzt die europäiſche Geſammtproduction auf etwa 1,400,000 Kilogramme jährlich, wovon Almaden allein 1,100,000 liefert: Duflot de Mofras I, 50. f.

2) Vgl. Ulloa, Noticias Americanas Cap. 12—15. Spanien bezieht gegenwärtig durch den geſtiegenen Queckſilberpreis faſt eben ſo viel aus Mexico, wie früher durch das Münzregal! Warum hat nicht Mexico den Verſuch gemacht, ſtatt des Hauſes Rothſchild, die Gruben von Almaden zu pachten?

Die ſpaniſche Colonialherrſchaft iſt keines natürlichen Todes geſtorben. Den vornehmſten Anlaß zum Abfalle der Colonien gab bekanntlich die ungeheuere Erſchütterung des Mutterlandes durch Napoleon: die Gefangenſchaft des alten Königshauſes, die Einſetzung einer bonapartiſchen Dynaſtie, der furchtbare Krieg mit Frankreich, ſowie endlich die bald abſolutiſtiſchen, bald conſtitutionellen Umwälzungen in Spanien ſelbſt. Hierdurch gerieth das alte, ſorgfältig überlieferte Gebäude der colonialen Rechtsbegriffe und Staatsmaximen völlig außer Fugen: der Schlußſtein war gleichſam herausgenommen, um ſo mehr, als viele der höchſten Colonialbeamten ein bedenkliches Schwanken zwiſchen dem rechtmäßigen Könige und dem Uſurpator ꝛc. offenbarten. Da zugleich das Mutterland die politiſche Hülfe der Engländer ſo dringend nöthig hatte, konnte man den mercantilen Einmiſchungen derſelben in die colonialen Märkte jetzt gar nicht mehr wehren. Hundert Jahre früher (während des Erbfolgekrieges) hatte das alte, philippiniſche Syſtem ähnliche Gefahren glücklich überſtanden; das neue bourboniſche, von Innen her tauſendfältig gelockert, war hierzu nicht mehr feſt genug. — Der Erfolg hat leider bewieſen, daß die ſpaniſchen Colonien zur Freiheit noch keineswegs reif waren. Es iſt viel leichter, die Selbſtſtändigkeit zu erringen, als ſie zu behaupten. Wenn ich die vom Mutterlande vernachläſſigten Colonien Caracas und Chile ausnehme, ſo iſt der Zuſtand des ganzen übrigen ſpaniſchen Amerika's ſeit dreißig Jahren von der Art, daß man die frühere Abhängigkeit nur zurückwünſchen kann. Ein gränzenloſes Sinken der ganzen Volkswirthſchaft [1]), wie z. B. unſer Leinenhandel auf das Schmerzlichſte mitempfindet; ewige Soldatenaufſtände, ohne höheres Motiv, und ſogar ohne wirkliche Tapferkeit; eine vollkommene Käuflichkeit der Rechtspflege und deshalb Verachtung der Geſetze, wo der Reiſende nicht ſelten bei den Räuberführern mehr Schutz findet, als bei den Behörden [2]); endlich ein ebenſo harter als unſyſtematiſcher Druck der Ureinwohner, durch welchen dieſe noch einmal zum Ver-

1) Mexico hat gegenwärtig, ſelbſt im Frieden, ein Deficit von beinahe 3 Mill. Piaſter jährlich, während es früher jene ungeheueren Ueberſchüſſe in das Mutterland und andere Colonien ſenden konnte. (Duflot de Mofras I, 62.)

2) Als 1835 der ſchweizeriſche Conſul in Mexico beraubt und ermordet wurde, ſtand ein Adjutant des Präſidenten Santa Anna an der Spitze der Räuberbande. (Duflot de Mofras I, 16.)

tilgungskampfe gegen die ganze ſpaniſche Race gereizt werden könnten. Das troſtloſe Bild, welches Duflot de Mofras, Ferry u. A. von Mexico, Stephens von Centralamerika, Tſchudi von Peru entworfen haben, wird durch den gegenwärtigen Krieg zwiſchen Mexico und den vereinigten Staaten vollkommen beglaubigt. Die Nordamerikaner würden bis zur Südgrenze des ſpaniſchen Colonialreiches keinen beſſeren Widerſtand finden, außer vielleicht in Caracas, Chile und bei den verwilderten Nomaden von Buenos Ayres. — Uebrigens meine ich durchaus nicht, daß ohne die Erſchütterungen im Mutterlande ein bloßes, conſequentes Feſthalten des altſpaniſchen Syſtems die ewige Dauer der Colonialherrſchaft hätte verbürgen können. Ein Staat, welcher jede innere Entwickelung ſcheut und ſcheuen muß, wird unfehlbar einmal dem höher entwickelten Auslande erliegen. Um 1792 beſaß die ſpaniſche Marine 80 Linienſchiffe, 48 Fregatten, 79 Corvetten ꝛc. [1]), während ſie gegenwärtig faſt auf Null herabgeſunken iſt. Wie wenig alſo würde man jetzt im Stande ſein, das alte Colonialreich gegen friedliche oder kriegeriſche Angriffe der europäiſchen Seemächte zu vertheidigen! Und viel unwiderſtehlicher noch würde der Nachbar in Nordamerika, mit ſeiner Thatkraft, Rührigkeit und Rückſichtsloſigkeit, das ſpaniſche Iſolirungsſyſtem zu beſeitigen wiſſen. Hatte doch ſchon 1803 der Vicepräſident der vereinigten Staaten, Aaron Burr, öffentlich die Abſicht geäußert, Neuſpanien zu revolutioniren und zu erobern [2]).

1) Bourgoing II, 106—144.

2) Der Schluß wird das ältere engliſche, und die neueren freien Syſteme der Colonialpolitik behandeln.

Noch einige Bemerkungen über Patentgesetzgebung.

Vom

Geh. Regierungsrath Dr. **Weinlig** in Dresden.

Die Veranlassung zu nachfolgenden Bemerkungen ist die sehr lesenswerthe Abhandlung über Patentgesetzgebung von Dr. Ammermüller im dritten Hefte des Jahrgangs 1846 der Tübinger Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft. Der Herr Verfasser kommt, wenn auch zum Theil auf einem etwas anderen Wege, doch zu demselben praktischen Endresultate, welches den Schlußstein meiner im 1. Bande der neuen Folge dieses Archivs, Seite 247 ff., abgedruckten Abhandlung bildete, daß nämlich ein allgemeines deutsches oder wenigstens ein Zollvereins-Patentgesetz mit rein formeller und gleichförmiger Behandlung der Patentsachen und Ausschließung des sogenannten administrativen Ermessens und eines näheren materiellen Eingehens in die merita jeder Erfindung dringendes Bedürfniß, daß ohne eine solche Einrichtung ein wirksamer Patentschutz für einzelne der kleineren deutschen Staaten gar nicht denkbar ist. Habe ich auch a. a. O. dieses Endresultat in weniger energischen Ausdrücken, als der Herr Verfasser hingestellt, auch die Errichtung einer Zollvereinspatentbehörde zwar als die beste, aber nicht die allein mögliche Einrichtung bezeichnet, so ist dies Alles doch bestimmt genug in meiner Abhandlung enthalten gewesen. Ich bin aber ganz einverstanden, daß, je fester und allgemeiner die Ueberzeugung wird von dem was Noth thut, desto bestimmtere Ausdrücke gebraucht werden müssen, und stehe namentlich nicht an, jetzt meine bestimmte Ueberzeugung zu erklären, daß nach reiflicher Ueberlegung nur ein Centralbureau für Patentsachen die erforderliche Uebereinstimmung und Kürze in die Ausführung bringen und das Ermessen der einzelnen Regierungen ausschließen kann. Unter diesen Umständen, und da es von jetzt an sich vorzüglich um die praktische Ausführung handeln muß, verzichte ich auch gerne auf jeden theoretischen Streit

über die Natur und das Wesen der Patente, und die Gründe, warum sie allein alles das leisten, was der Staat für Weckung und Unterstützung des Erfindungsgeistes thun soll, obgleich ich mich durch die von Hrn. Dr. Ammermüller gegen meine Ansicht vom Wesen der Patente, besonders vom Gegensatze zwischen Gedanken und concreter Form der Ausführung vorgebrachten Bemerkungen nicht vollständig widerlegt fühle. Indessen zeigt die Erfahrung, daß aus jeder Betrachtungsweise der Patente, wenn man nur den praktischen Zweck nicht aus den Augen verliert, schließlich dieselben Resultate für die Ausführung hervorgehen, und dies genügt. Bei aller Uebereinstimmung in der Hauptsache finden jedoch in den praktischen Grundsätzen einige Abweichungen zwischen meiner Ansicht und der des Herrn Verfassers statt, und diese bilden den Gegenstand nachfolgender Betrachtungen, welche fast durchaus meine ursprüngliche Ansicht unterstützen sollen, die sich durch die mir seit einiger Zeit gebotene Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen über Patentsachen nur befestigt hat.

Der erste und wichtigste Punkt ist die Frage nach der Patentirfähigkeit der Erfindungen. Der wichtigste Punkt, weil es von der Beantwortung dieser Frage und den hierin aufgestellten Grundsätzen wesentlich abhängt, ob das rechte Gleichgewicht zwischen den durch eine Patentgesetzgebung im Interesse des industriellen Fortschritts zu vereinigenden entgegengesetzten Interessen erlangt wird. Hier erklärt sich nun Hr. Dr. Ammermüller gegen den von mir gebrauchten Satz, das Princip sei nicht patentirbar, sondern nur die concrete Form. Ich muß aber bei meiner Ansicht unbedingt stehen bleiben, und halte die Festhaltung dieses Grundsatzes für so wesentlich, daß ich vorkommenden Falls jeder Vereinigung auf eine andere Basis, als diese, meine Zustimmung versagen würde. Die vom Hrn. Verfasser gewählten Beispiele zur Widerlegung könnten nicht besser gewählt werden, wenn es sich um Beweise für meine Ansicht handelte.

So z. B. ist die Warmwasserheizung Perkins in England mit Recht nicht in ihrer Allgemeinheit patentirt worden, sondern nur die besondere unter Perkins Namen bekannt genug gewordene Ausführungsart; für Filztuchfabrikation existiren zwei bestimmt verschiedene Systeme, die ich mit dem Namen des Berliner und des Elsasser bezeichnen will; man wird weder in Preußen noch in Frankreich annehmen, daß das auf die eine Methode ertheilte Patent das ganze Princip der Filztuchfabrikation involvire, und daher die andere ausschließe. Wenn man Fabre du Faur in Würtemberg ein allgemei-

nes Patent auf das Puddeln mit Hochofengaſen ertheilt hat, ohne nach der beſonderen Ausführungsart zu fragen, ſo mag das geſchehen ſein, aber male quidem; in England exiſtiren viele Patente auf verſchiedene Ausführungsarten des Gaspuddelns, und auch in Baiern hat man ſich durch das Fabre du Faur ertheilte Patent nicht hindern laſſen, ſpäter auch dem Marſchall Marmont eins zu geben. Der Gegenſtand iſt zu wichtig, als daß ich nicht verſuchen ſollte, durch eine Reihe von Beiſpielen zu zeigen, wohin man geführt werden kann, und welche Unſicherheit entſteht, wenn man nicht den Grundſatz feſthält, daß Principe, d. h. techniſche Principe (daß Naturgeſetze nicht patentirbar ſind, hätte gar keiner Bemerkung bedurft) nicht als ſolche, ſondern nur in der beſonderen Ausführungsform patentirbar ſind.

Der Verfaſſer ſagt, die Anwendung der Circulation heißen Waſſers zur Heizung ſei patentirbar als Princip. Dieſes Beiſpiel ſcheint inſofern richtig zu ſein, als zufällig nur geringe Abänderungen in der praktiſchen Ausführung dieſer Methode denkbar ſind; aber dennoch bin ich überzeugt, und der Praktiker wird mir ſofort Recht geben, daß eine Warmwaſſerheizung, welche etwa nur die Pflanzenkäſten eines Gewächshauſes, in einer Ebene liegend, heizen ſoll und eine für hohe Gebäude berechnete Einrichtung, wie die Perkins'ſche, zwei techniſch eben ſo verſchiedene Dinge ſind, wie z. B. die verſchiedenen Arten der Dampfkeſſel und der Dampfmaſchinen. Nehmen wir ſtatt der Waſſerheizung die Dampfheizung und die Luftheizung, beide auch auf das Princip der Circulation erwärmter elaſtiſcher Flüſſigkeiten gegründet, ſo tritt uns, namentlich bei letzterer, eine ſolche Verſchiedenartigkeit der möglichen Wege entgegen, daß man kaum im Ernſte die Patentirbarkeit der Luftheizung als Princip zugeben wird. Daß die Anwendung des Dampfes als bewegende Kraft, wenn ſie jetzt erſt als Erfindung aufträte, als Princip patentirbar wäre, folgt direct aus den Beiſpielen des Verfaſſers, denn nicht die Naturkraft, die Spannung der Dämpfe, iſt patentirbar, wohl aber ihre Anwendung zu dem ſpeciellen techniſchen Zwecke der Bewegungserzeugung. Wer möchte, nachdem er die unendliche Verſchiedenartigkeit der möglichen Dampfmaſchinenſyſteme, die reißend ſchnelle Entwickelung dieſes Zweiges der Technik vor Augen hat, im Ernſte behaupten, daß es zu vertheidigen geweſen wäre, wenn man dieſe ganze Angelegenheit auf vierzehn oder fünfzehn Jahre in die Hände eines Einzigen gelegt hätte? Und doch würde unſer Verfaſſer ſeinen Grundſätzen nach ſicher nicht anſtehen können, heute noch die Anwendung des Elektromagnetismus, der comprimirten Luft, und was dergleichen techniſch

noch nicht mit Erfolg angewendete Naturkräfte sind, als Bewegungserzeuger im Allgemeinen zu patentiren.

Oder, das Filzen der Wolle und der Haare als Naturkraft ist nicht patentirbar, wohl aber ihre Anwendung zu einem speciellen technischen Zwecke, der also eben so gut Hutfabrikation wie Tuchfabrikation sein kann. Wer den Stand der Filzhutfabrikation einigermaßen kennt, wird auch nicht behaupten wollen, daß es zu vertheidigen gewesen wäre, wenn man sie im Allgemeinen als Prinzip patentirt hätte. Mich dünkt, daß es sehr wesentlich verschieden ist, ob ich das Verfilzen der Haare mittels des Fachbogens oder mittels einer Schlagmaschine bewirke, ob ich mit der Hand, oder mit Cylindern oder mit Hämmern walke u. s. f. Wie will man das Alles mit einem Schlage treffen, und unzählige Wege der Vervollkommnung dadurch auf eine Reihe von Jahren abgraben wollen?

Das Patentwesen hat nicht die Bestimmung, einem vagen in sogenannten Principien herumirrenden Erfindungsgeiste zu dienen, sondern wirklich praktische Erfindungen zu schützen. Es kommt sehr häufig vor, — und die Erfahrung eines Jeden, der viel mit Technikern zu thun gehabt hat, wird dies bestätigen, — daß gewisse Köpfe sehr fruchtbar an neuen, in der Grundidee ganz richtigen, aber mangelhaften Principien sind, in denen nicht selten der Keim folgenreicher technischer Anwendungen liegen kann; es geht ihnen aber durchaus die Fähigkeit und die erforderliche Vorbildung zu einer eigentlichen praktischen Gestaltung ab. Solche Leute sind es, die am häufigsten um Patente für neue technische Principien einkommen. Giebt man ihnen das Patent für das Princip als solches und nicht auf die besondere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Form der Ausführung, so ist die Folge, daß das ganze Princip während der Dauer des Patents nur in dieser mangelhaften Form, welche vielleicht nicht die Hälfte des möglichen technischen Nutzens zieht, vielleicht gar die Sache in Mißcredit bringt, zur Ausführung kommt. Die ersten patentirten Filztuchmaschinen gehörten fast in diese unpraktische Kategorie. Da nun während der Patentdauer eine andere Methode zur Erreichung desselben Zweckes ausgeschlossen wird, so kann die Folge sein, daß alle anderen Techniker, welche nicht Zeit haben, zehn und fünfzehn Jahre zu warten, das ganze Princip bei Seite liegen lassen, welches darüber in Vergessenheit geräth, ohne selbst den ursprünglichen Erfinder, der es nicht auszubeuten verstand, reell genützt zu haben. Solche unpraktische Erfinder sind obenein in

der Regel zu mißtrauiſch und abgeſchloſſen, um durch Verbindung mit einem tüchtigen Praktiker ihren eigenen Mangel, den ſie nicht zu fühlen pflegen und deſſen Wirkungen ſie für das weltbekannte Unglück aller Erfinder halten, abzuhelfen. Daß auf dieſe Weiſe der höhere Zweck des Patentweſens ganz verfehlt würde, liegt wohl klar zu Tage.

Patentirt man nur die beſondere Ausführungsform, ſo hängt der Nutzen, welchen der Erfinder zieht, davon ab, daß dieſe Form eine praktiſch anwendbare ſei. Im induſtriellen Gebiete iſt aber nicht die Genialität der Idee, ſondern die praktiſche Ausführung der Maßſtab der Erfindungen. Es wird dann freilich nicht ſelten vorkommen, daß der urſprüngliche Patentnehmer bald durch eine praktiſch brauchbarere Ausführungsart vom Markte verdrängt wird, vielleicht nicht auf die Koſten kommt, und dann über das Unglück der Erfinder klagt; das thut aber nichts, der Zweck iſt die Hauptſache. Dazu kommt, daß ja nur dann der erſte Erfinder völlig leer ausgehen kann, wenn die neue Methode der Ausführung gar keinen Theil der erſten benutzt (denn ſonſt würde ſie ja nur im Einverſtändniſſe mit ihm ausführbar ſein), wenn alſo die erſte Methode in allen ihren Theilen praktiſch weniger brauchbar war, als die zweite. Dann ſteht aber, wie wir einſtimmig fordern, der Nutzen aus dem Patente im Verhältniſſe zu der praktiſchen Wichtigkeit der Erfindung. Man darf da nicht einhalten, daß die Auffindung und Bezeichnung des Princips doch das Allerwichtigſte und Erſte ſei, alſo dem der größte Gewinn gebühre, der dieſes geſehen hat. Dieſe Auffindung von angeblich neuen Principien iſt aber namentlich bei dem jetzigen Stande der Naturwiſſenſchaft und der Technik in den meiſten Fällen gar nicht auf ein beſtimmtes Individuum zurückzuführen oder ſo rein zufällig, daß man ſehr oft den Unrechten belohnen würde, wenn man hierauf etwas geben wollte. Die möglichſt ausgedehnte Anwendung der Naturgeſetze auf techniſche Zwecke, das iſt die allgemeine Arbeit aller weiterſtrebenden Techniker; ſie muß völlig frei und ungehindert ſein. Die beſondere Form einer ſolcher Anwendung iſt das Eigenthum des Einzelnen, und ſie bringt ihm in dem Grade Nutzen, als ſie gelungen iſt, ſofern ein richtig verſtandenes und ausgeführtes Patentgeſetz hierin den erforderlichen Schutz verleiht.

Die Engländer, deren praktiſchem Tacte man in ſolchen Angelegenheiten wohl einigermaßen vertrauen kann, halten auch in der That den Grundſatz in der angeführten Weiſe feſt; man wolle dies nur nicht nach der ſehr häufig vorkommenden, in Folge unrichtigen

Verständnisses der Gesetzgebung von Seiten der Erfinder viel zu weit gehaltenen Fassung der sogenannten claimer in den englischen Patentbeschreibungen, welche irgend einer vorläufigen Prüfung nicht unterliegen, allein beurtheilen, sondern zugleich die in den besonders dem Repertory of patent Inventions beigefügten law reports of patent cases vergleichen und sich überzeugen, wie oft durch solche zu weite Fassung des claimer Patente unwirksam werden. Man hält sich durchaus nur an den concreten deutlichen Inhalt der Beschreibung.

So sehr man nun auch durch Ausschließung der Principien von der Patentirbarkeit an Sicherheit für die Ausführung gewinnt, und jedes unnöthige Hemmniß des technischen Fortschrittes beseitigt, so können doch immer Fälle vorkommen, wo die Bestimmung der eigentlichen Ausdehnung eines zu ertheilenden Patentes nicht ohne Schwierigkeit ist. Und doch muß im Interesse des betheiligten Publicums gleich bei Ertheilung des Patents dieser Umfang völlig bestimmt ausgesprochen werden. Ich würde mich in dieser Beziehung auch nicht gern dem englischen Verfahren anschließen, nach welchem selbst die Fassung des sogenannten title eines Patents dem Suchenden überlassen wird. Zwar wünsche ich ebenfalls, daß man jedes materielle Eingehen in die Prüfung der Neuheit, Eigenthümlichkeit oder gar Nützlichkeit eines Patentgegenstandes möglichst aufgebe, aus den bekannten Gründen; die Fassung des Patents aber selbst, welche bestimmt, ob die Anwendung oder die Verfertigung, oder Beides, und in welchem Umfange für patentirt zu erachten sei, ist der Behörde bestimmt zu vindiciren. Es sei mir gestattet, mich auf diesen für die Ausführung so wichtigen Gegenstand etwas weiter einzulassen.

Die zur Patentirung vorkommenden Fälle können etwa in folgende Classen gebracht werden:

1) Materialien. Es ist zulässig, ein neues Material in seiner Anwendung auf bereits bekannte Zwecke oder ein bekanntes Material in seiner Anwendung auf neue, oder mit diesem Material bis jetzt noch nicht erreichte Zwecke zu patentiren. Hier ist nun zuvörderst Material im eigentlichen Sinne des Wortes, als ein zur Verarbeitung und Verwendung gelangender Rohstoff, zu verstehen. Als Träger oder Erzeuger einer Naturkraft ist kein Stoff patentirbar, außer als Theil einer Methode, d. h. also zugleich mit letzterer und nur so weit als letztere. So würde z. B. Wasser als neues Ingredienz einer technischen Composition patentirbar sein, nicht aber als Vehikel der Erwärmung oder als Material der Dampferzeugung;

Letzteres nur in Verbindung mit der bestimmten Methode der Anwendung. Neue Baumaterialien, wenn sie nicht künstliche Compositionen und als solche patentirbar sind, können nur in Verbindung mit der Verwendungsmethode patentirt werden u. s. w. In diesen letzteren Fällen würde also das Patent lauten: auf eine (mehrere) durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode (Methoden) zu Anwendung des Wassers auf Heizung u. s. w. Es ist dann Sache der Patentsuchenden, durch möglichst vollständige Beschreibung der möglichen praktisch ausführbaren Methoden sich die Anwendung in größerem Umfange zu sichern. — Wo dagegen ein wirkliches Material vorliegt, sind folgende Fälle zu unterscheiden. Man kann ein Patent suchen auf völlige Substitution eines neuen Materials an die Stelle eines bekannten, z. B. für Verwendung der Gatta Percha statt des Leders. Hier ist eben nur diese Substitution der nicht mißzuverstehende Gegenstand des Patents; von Methoden und Apparaten zur Bewirkung dieser Substitution braucht keine Rede zu sein, es sei denn, daß das Petitum selbst eine solche bestimmte Methode bezeichnet, in welchem Falle anzunehmen ist, daß ein weiter gehender Schutz nicht beantragt werde; hier ist das Patent zu geben: auf Anwendung der Gutta Percha statt des Leders in allen Fällen der Anwendung des letzteren (oder, nach Inhalt des Gesuchs, in bestimmt bezeichneten Fällen, nach einer bestimmt bezeichneten Methode), welche zur Zeit der Patentertheilung bekannt sind. Ergäbe sich später ein neuer Fall für die Anwendung der Gutta Percha, von dem sich vielleicht zeigte, daß auch das Leder eben so gut angewendet werden könnte, so würde er nicht durch das Patent getroffen sein. — Man kann ferner ein Patent suchen für ein neues Material, nicht gerade als völlig äquivalentes Substitut eines bekannten. Dann ist offenbar die Anwendung nur für die im Gesuche bestimmt bezeichneten Fälle zu patentiren; diese Fälle können aber auch ganze Classen bilden, wenn diese Classen nur hinreichend charakterisirt sind. Dasselbe gilt von der Patentirung eines bekannten Materials für neue Verwendungen. Der Begriff des Neuen ist aber hier streng so zu fassen, daß er sich auf die wirkliche technische Anwendung allein bezieht. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus erscheint Manches nicht neu, was es vom technischen ist. So z. B. wurde vor einiger Zeit in Sachsen ein Patent ertheilt auf Darstellung von Kali- und Natron-Alaun aus nephelinhaltigem Dolerit. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus war, da Nephelin unter die feldspathähnlich constituirten Mineralien gehört, die Sache sicher nicht neu; da

aber noch nirgends gerade dieses Fossil zur Alaunfabrikation wirklich verwendet worden, so war das Patent nicht zu verweigern. Es ist ferner ein allgemein bekannter Satz, daß alle vegetabilische Faser unter Umständen zu Papier verarbeitet werden kann; und doch würde dies der Patentirung einer erweislich bis jetzt noch nicht technisch benutzten Art der Pflanzenfaser behufs der Papierfabrikation nicht im Wege stehen. Diese letzteren Betrachtungen werden zwar künftig, wenn die vorläufige Prüfung der Neuheit wegfallen sollte, nur für Entscheidung von Patentstreitigkeiten von Einfluß, hiefür aber sehr wichtig sein.

2) Producte und Fabrikate. Naturproducte sind natürlich nicht an sich, sondern nur in Bezug auf bestimmte Verwendungen, also als Materialien, patentirbar. Eine neue Obstsorte, Getreideart u. s. w. wird Niemand patentiren wollen. Aber auch Kunstproducte sind nicht ohne Weiteres patentirbar als solche. Sie sind es entweder, weil sie ein neues Material enthalten; dann lautet das Patent nicht auf den Stoff, sondern auf die Verwendung jenes Materials (nach Befinden mittels einer bestimmten Methode) zu Erzeugung des Stoffes; — oder weil zu Erzeugung des Fabrikats aus bekannten Materialien neue Methoden, neue Maschinen u. s. w. erforderlich sind; dann lautet das Patent auf die Methode, den Apparat, die Verrichtung u. s. w., ohne die Erzeugung desselben Stoffes auf anderem Wege zu beschränken; — endlich weil das Fabrikat eine nach neuen Verhältnissen zusammengesetzte Mischung darstellt, in welchem Falle nicht die einzelnen Ingredienzien an sich, sondern in ihrer gegenseitigen Verbindung und ihren Mischungsverhältnissen Gegenstand des Patentes sind. Dieser letztere Fall, der einzige, welcher eigentlich eine Patentirung eines Fabrikats oder Products selbst enthält, muß nicht nothwendig eine Beschränkung auf bestimmte Mischungsverhältnisse darbieten, wenn nur die vorliegende Combination von Stoffen überhaupt neu ist; so würde z. B. die Combination von Schwefel mit Kautschuk und Harzen im Allgemeinen patentirbar sein. Sind dagegen die Ingredienzien in ihrer gegenseitigen Verbindung im Allgemeinen schon bekannt, so muß natürlich die Beschränkung durch Mischungsverhältnisse hinzutreten, wie z. B. bei den meisten Legirungen. — Durch bloße Form, Muster u. s. w. an sich wird ein Gegenstand nicht patentfähig, es ist dies ein Gegenstand besonderen Musterschutzes, der allerdings mit dem Patentwesen sehr nahe zusammenhängt und gleichzeitig damit regulirt werden sollte, aber, wie auch in England, immer einer besonderen Normirung bedarf.

Die Form kann nur in so fern Gegenstand des Patents werden, als sie einen besonderen technischen Zweck einschließt; so könnte z. B. eine besondere Einrichtung von Schnallen, die sie zu Erfüllung ihres Zweckes tauglicher macht, Patentgegenstand sein, nicht aber das, was man blos Façon nennt; so konnten z. B. in Frankreich Messer mit einem Feilenhiebe an der einen Seite der Schärfe patentirt werden, nie aber eine den Zweck nicht tangirende äußere Form der Messer. In diesen Fällen kann die Patentirung der Form entweder schon in der Patentirung der zu Erzeugung dieser Form angewendeten Methode oder Maschinerie enthalten sein, in welchem Falle freilich die Möglichkeit der Erzeugung derselben Form auf anderen Wegen nicht ausgeschlossen bleibt, oder nicht. Im letzteren Falle lautet dann das Patent auf ausschließliche Verfertigung des beschriebenen und erläuterten Gegenstandes. Auf die Anwendung kann es schon darum nicht lauten, weil, mit Ausnahme der Fälle, wo der Gegenstand zugleich ein Werkzeug oder dem Aehnliches darstellt, in welchem Falle er nicht hieher gehört, die Absicht des Suchenden gar nicht dahin, sondern auf den Verkauf geht. Ausschließliche Verkaufsrechte kann aber, wie wir weiter unten sehen werden, das Patent nicht gewähren. Diese Grundsätze entscheiden auch in der Frage, wie weit Kleidungsstücke u. dgl. patentfähig ist.

3) Methoden. Verfahrungsweisen ohne besondere Apparate, Werkzeuge und Maschinen, in deren Patentirung sie ohnehin schon eingeschlossen sind, kommen fast nur in chemischen Gewerben vor. Sie sind nur in der genau beschriebenen Weise patentirbar, wobei natürlich zwischen unwesentlichen Manipulationen und dem wesentlichen Gange des Verfahrens zu unterscheiden ist. Das Patent lautet hier auf die ausschließliche Anwendung der beschriebenen Methode zu Erreichung des bezeichneten Zwecks.

Auch hier kommt die Principfrage nicht selten vor. So würde z. B. die Anwendung der Fällung auf nassem Wege zu chemischen Operationen im Allgemeinen nicht patentirbar sein, eben so wenig auf eine ganze Classe von Verbindungen, z. B. Mineralfarben; aber es würde die Darstellung einer Bleiseife durch Fällung auf nassem Wege anstatt des üblichen trockenen Wegs Gegenstand der Patentirung sein können. Man wird die Anwendung des Galvanismus auf Metallfällungen überhaupt nicht, wohl aber ihre Benutzung zu Darstellung des Kupfers aus den Erzen patentiren können u. s. w.

4) Maschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente. Dieses sind fast die häufigsten Patentgegenstände. Bei ihnen wird

es am allerdeutlichsten, daß man kein Princip patentiren darf. Die mechanischen und physikalischen Principien sind so einfach, daß sich auf wissenschaftlichem Wege die meisten als technisch neu auftretenden Combinationen hätten im Voraus deduciren lassen, und es gibt hier keinen anderen Ausweg, als das Patent auf die speciell vorliegende Ausführung zu beschränken. Solche Patente beziehen sich nun theils auf eine ganz besonders hervorgehobene Einrichtung in einer im Uebrigen bereits bekannten Vorrichtung; dann lauten sie nur hierauf, und es ist dann ganz gleichgültig, ob die einzelnen Theile dieser charakteristischen Einrichtung sonst schon bekannt waren, wenn sie nur in Bezug auf die Vervollkommnung der gerade vorliegenden Vorrichtung noch nicht angewendet sind; — theils auf eine ganze Vorrichtung, wobei es natürlich nicht darauf ankommt, ob alle einzelnen Theile schon bekannt sind, was ja im Maschinenwesen fast stets der Fall sein wird, wenn nur die ganze Combination eigenthümlich ist; theils endlich auf einzelne Maschinentheile u. s. w. neuer Construction, ohne Beziehung auf eine bestimmte Maschine, so z. B. eine neue Construction von Zahnrädern, eine neue Kuppelung, ein neues Sperrzeug. In diesen Fällen ist das Patent je nach dem Petitum, oder im Falle ein solches nicht deutlich gefaßt ist, nach der Natur der Sache, auf die ausschließliche Verfertigung, oder auf die ausschließliche Anwendung, nach Befinden auch auf Beides zugleich zu richten. Endlich kann auch der Fall eintreten, daß ein Patent auf Anwendung einer an sich schon bekannten Vorrichtung auf einen neuen Zweck gesucht wird, z. B. Anwendung von Walzwerken zu Erreichung eines Zweckes, den man bisher nur auf andere Weise zu erreichen wußte u. s. f. Hier kann das Patent natürlich nur auf ausschließliche Anwendung lauten. Man pflegt nicht mit Unrecht allen solchen Patenten auf Maschinen u. s. w. die Klausel beizufügen: „ohne dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile derselben zu hindern."

Bei einigem praktischen Tacte und einiger Uebung wird es nicht schwer werden, in jedem einzelnen Falle die passende Formulirung des Patents aufzufinden. Bei einem zu errichtenden Centralbureau würde aber jedenfalls ein Dirigent anzustellen sein, der in technischen Dingen hinlänglich zu Hause ist. Dies würde auch noch darum gut sein, weil man im Interesse des Publicums selbst, ohne gerade auf eine wirkliche Prüfung einzugehen, doch zu Ersparung von Kosten und unnöthigen Streitigkeiten die eingehenden Beschreibungen öffnen und außer den ihrer Natur nach auszuschließenden Arzneimitteln, Nahrungsmitteln und polizei-

lich von vorn herein unzulässigen Gegenständen auch solche Dinge zurückweisen könnte und sollte, von denen sich bei der ersten Ansicht die völlige Uebereinstimmung mit einer bereits patentirten oder einer bereits publicirten Vorrichtung ergiebt. Die Zurückweisung würde dann einfach auf das Citat des bereits vorhandenen Patents oder der in einem bekannten technischen Journale oder Werke enthaltenen Beschreibung zu gründen, und zu dem Ende das Centralbureau mit einer angemessenen technischen Bibliothek zu versehen sein, welche außer Dingler's Journal, polytechn. Centralblatt, Bulletin de la Société d'Encouragement, Bulletin de la Société industrielle de Maltrouse, Mechanics Magazine und Repertory of patent Inventions, nur einige größere encyklopädische Werke und Handbücher enthalten und durch Nachschaffung vervollständiget werden müßte.

Was Hr. Dr. Ammermüller S. 579 seiner Abhandlung über Neuheit der Erfindung und die Mitwissenschaft der Arbeitsgehülfen sagt, dem stimme ich vollkommen bei, glaube auch, daß man in der Hauptsache bei Streitigkeiten schon jetzt überall so entscheiden würde. Doch ist eine ausdrückliche Bestimmung gewiß nicht überflüssig. Ebenso bin ich einverstanden über die Unzulässigkeit des Patentirens aller in Vergessenheit gerathener Dinge. Was die früher von mir vertheidigte Einrichtung der englischen Caveats anlangt, so habe ich mich jetzt allerdings überzeugt, daß dieselbe zu den mannigfachsten Chicanen führen kann, und daher eine Einrichtung, wonach dem ersten Erfinder für eine gewisse Zeit ein Vorzugsrecht auf Patentirung von Verbesserungen zusteht, zweckmäßiger sein würde.

Ueber Ausführungstermine, die erforderlichen Anzeigen und damit, daß jedes Patent vom Tage der Einreichung des Gesuches seine Priorität datire, kann man im Wesentlichen nur einverstanden sein. Auch darin schließe ich mich dem Verfasser vollkommen an, daß man die Ertheilung von Einführungspatenten sehr beschränken müsse, und dann nur auf Ansuchen des Erfinders selbst, jedenfalls auch nur unter Voraussetzung der Reciprocität solche ertheile. Daß eine ausländische Erfindung auch im Vaterlande patentirt sein müsse, wenn sie ein Einführungspatent erhalten will, versteht sich wohl von selbst, und daraus würde auch die Abhängigkeit beider Patente der Dauer nach folgen. Die Wirkungen werden sich aber immer nur nach den im Inlande geltenden Grundsätzen richten. Indem man auf solche Weise den Händlern und Speculanten mit auswärtigen Patenten ihr Treiben abschneidet, wird auch eine von vielen Seiten her als wünschenswerth bezeichnete Bestimmung, daß man nämlich

den Patentträgern ein gewisses Maximum des Preises vorschreiben oder auf ähnliche Weise möglichen Mißbräuchen vorbeugen möge, fast überflüssig gemacht, da hauptsächlich jene Speculanten es sind, welche solchen Mißbrauch treiben, und wie z. B. Leo Wolf in Oesterreich mit den Mühlen von Bogardas thut, eine Maschine, die für 100—150 fl. herzustellen ist, für 400 bis 700 fl. verkaufen. Nicht minder aber wird einem solchen Mißbrauche dadurch entgegengewirkt, daß die Wirkung eines Patents kein Verkaufsmonopol einschließt, also der Concurrenz des Auslandes ein anderes Hinderniß, als die durch allgemeine Zollverhältnisse gegebenen, nicht entgegenstellt. Einem Patente zugleich die Wirkung einer Einfuhrprohibition zuzuschreiben, würde das Patent in ein vollständiges Monopol verwandeln und den Patentirten den übrigen Industriellen gegenüber in eine völlig exceptionelle Lage versetzen.

Ueber Veröffentlichung der Patentbeschreibungen stimme ich vollständig mit Hrn. Dr. Ammermüller überein. Was dagegen die Patenttaxen anlangt, so bin ich zwar nach wie vor der Ansicht, daß Patente keine Finanzquelle sein dürfen, und daher höhere Stempel, als überhaupt officielle Documente zu zahlen haben, und besondere hohe Taxen nicht zu rechtfertigen sind. Dagegen sehe ich durchaus nicht ein, warum man selbst einen solchen Kostenbetrag, wie er zu Bestreitung des Aufwandes erforderlich ist, ganz ausschließen will. Ich sehe sogar in der Aufstellung eines niedrigen, sich jährlich wiederholenden Satzes, der für die von Dr. Ammermüller vorgeschlagene Dauer von 12 Jahren etwa so bemessen werden könnte, daß bei Ausfertigung des Patentes vier, dann aber am Anfange jedes folgenden Jahres ein, also für die ganze Dauer 15 Thaler ohne alle weiteren Nebenspesen gezahlt würden, den praktischen Vortheil, ein ganz einfaches Kennzeichen der geschehenen Verzichtleistung zu haben. Es ist nicht die Rede davon, durch solche jährliche Abgabe die Erfinder zur Aufgabe zu vermögen, was bei dieser Geringfügigkeit des Satzes kaum behauptet werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen würde die Zahl der im Zollvereine jährlich zu ertheilenden Patente kaum je 300 erreichen; ich will aber selbst annehmen, daß eine Totaleinnahme von 5000 Thl. jährlich erreicht würde. Daß man dabei keinen Gewinn gegen die Kosten eines Centralbureaus machen könnte, möchte ich um so gewisser behaupten, als die Voraussetzung des Hrn. Dr. Ammermüller, daß die Kosten der jährlich erfolgenden Publication erloschener Patente (bei tüchtiger Ausführung und einem dem Zwecke möglichster Verbreitung unter

den Technikern entsprechenden billigen Preise) durch den Absatz gedeckt werden würden, gewiß nicht richtig ist.

Was die Patentrechte anlangt, so bin ich mit Hrn. Dr. Ammermüller (mit Berücksichtigung des oben über Verkaufsmonopol Bemerkten) einverstanden, mit Ausnahme des letzten Punktes, daß ein Patent den Zunftrechten derogiren könne. Ich bin zwar ebenfalls der Ansicht, daß unsere Zunftverhältnisse, besonders was die Begränzung der Arbeitsgebiete und die Verbietungsrechte anlangt, einer totalen Veränderung dringend bedürfen. Handelt es sich aber um das einmal zu Recht Bestehende, so ist wohl keine Frage, daß die Patentbehörde in Bezug auf die gewerksrechtliche und gewerbspolizeiliche Befugniß zur Ausübung nimmermehr competent sein kann. Der Patentirte wird hierin an die rechtliche und gewerbspolizeiliche Gesetzgebung jedes Staates gebunden bleiben müssen, und es liegt kein Widerspruch darin, wenn einem Patentirten auf Grund dieser Verhältnisse einmal die Erlaubniß zur Etablirung, die erforderliche Concession u. s. w. versagt würde. Das Patent gewährleistet nicht diese, sondern die Ausschließung jedes Anderen. Aber freilich tritt bei solchen Veranlassungen das Bedürfniß übereinstimmender Grundsätze auch in diesen Beziehungen sehr deutlich hervor.

Allem Anderen, was Hr. Dr. Ammermüller über Verweisung der Patentstreitigkeiten vor die Gerichte, von denen sie auch in den meisten Ländern schon jetzt behandelt werden, und über die Bedingungen des Erlöschens sagt, stimme ich vollkommen bei, und schließe nur mit dem Wunsche, daß man behufs einer so bald als möglich einzuleitenden Vereinigung über ein Patentgesetz nicht die Zollvereinsconferenz, deren Zusammensetzung dafür sehr wenig geeignet ist, und deren Glieder für solche Fälle nur sehr unzureichend instruirt sein können, sondern eine besondere aus solchen Beamten der Ministerien des Innern zusammenzusetzende Conferenz wählen möge, welche mit der Behandlung von Patentangelegenheiten wenigstens einigermaßen praktisch vertraut sind.

Pauperismus und Proletariat.

Von

F. von Florencourt.

I.

Das sind die beiden inhaltsschweren Worte, welche drohend in die Zukunft hineinragen, und deren Beseitigung die erste und unerläßlichste Aufgabe jedes Staatsmannes ist, der auf diesen Namen Anspruch zu machen verdient. Pauperismus — die in reißender Progression fortschreitende Verarmung der unteren Schichten der Gesellschaft, die sich immer mehr ausdehnt, so daß auch zuletzt die Mittelstände und die Höhenpunkte von ihr ergriffen werden — und Proletariat, die mit dieser Verarmung Hand in Hand gehende sittliche Verwahrlosung dieser Masse. Beide Erscheinungen stehen in engster Verbindung mit einander, sie arbeiten sich gegenseitig in die Hand und sind zu gleicher Zeit Ursache und Wirkung. Indem man sie also zu heben sucht, muß man gegen beide gleichzeitig operiren, denn alle blos materiellen Mittel gegen die Verarmung sind wirkungslos, wenn man den verarmenden Classen nicht diejenige sittliche Kraft mittheilt, welche nöthig ist, damit sie mit eigener Anstrengung die Mittel anzuwenden und zu gebrauchen wissen, die man ihnen in die Hand giebt, um ihren Nothstand zu heben. Und alle sittliche Einwirkung wird fruchtlos sein, so lange ihnen nicht die Möglichkeit eines materiellen Zustandes gewährt wird, der den demoralisirenden Einfluß des Hungers einigermaßen lähmt. In dieser Wechselwirkung jener beiden unglücklichen Potenzen liegt aber gerade die Hauptschwierigkeit ihrer Heilung, indem alle Mittel, die man gegen das eine Uebel vorschlägt, schon das Vorhandensein einer gewissen unterstützenden Kraft von der anderen Seite voraussetzen. Ohne Fleiß, gewissenhafte Rechtlichkeit und Sittlichkeit, ohne Religiosität, werden alle Einrichtungen und alle Unterstützungen, die man der arbeitenden Classe gewährt, weiter nichts als Verschwendung von Mühe,

Kraft und Geld ſein. Und ohne Befriedigung der dringendſten materiellen Bedürfniſſe ſind jene ſittlichen Eigenſchaften wiederum gar nicht denkbar. Es fehlt alſo der feſte Punkt, von welchem aus man operiren könnte. Der bloße Pauperismus wäre leichter zu heben, wenn die ſittliche Baſis erſt vorhanden wäre; und umgekehrt ließe ſich auch der Entſittlichung leichter beikommen, wenn eine hoffnungs- und ausſichtsloſe Verarmung nicht bereits zu weit eingeriſſen wäre. So ſehr wir alſo das Ineinandergreifen dieſer doppelten Thätigkeit als unentbehrlich anerkennen, die, von zwei verſchiedenen Endpunkten ausgehend, ſich in der Mitte begegnen muß, ſo liegt es doch in der Unvollkommenheit der menſchlichen Vorſtellung, daß gleichzeitige und in einander fallende Momente nicht gleichzeitig, ſondern nur hintereinander abgehandelt werden können, und daß man daher die Unterſuchung bei einem Punkte einſeitig anfangen muß, während das praktiſche Leben beide Punkte zu gleicher Zeit fortwährend im Auge zu behalten hat. Wir beginnen daher mit der materiellen Noth, mit dem Pauperismus, und werden erſt ſpäter auf diejenigen ſittlichen Anſtrengungen zurückkommen, denen ſich die Geſellſchaft zu unterziehen haben wird, um auch jenes innere ſittliche Uebel gleichzeitig mit dem äußeren Mangel heben zu können.

Die ſich immer mehr ausdehnende Verarmung der arbeitenden Claſſen, welche den ganzen Organismus der Geſellſchaft anfrißt und mit Zerſtörung bedroht, läßt ſich aber ebenfalls wiederum nicht aus einem einzelnen concreten Mißſtande erklären, mit deſſen Hebung das ganze Uebel beſeitigt wäre. Es ſind vielmehr unzählige in der früheren hiſtoriſchen Entwickelung der Geſellſchaft wurzelnde Uebelſtände, von denen kein einziger für ſich allein dieſes unglückliche Reſultat hervorgebracht haben würde. Sie haben vielmehr alle zuſammen darauf hingewirkt, und das Herausgreifen eines einzigen iſolirten Uebelſtandes und deſſen Beſeitigung würde daher auch keineswegs allein hinreichend ſein, um den ganzen Umfang der Krankheit in ſeiner Totalität zu erkennen und zu heilen. Allerdings kann man ein allgemeines Wort für dieſe Zuſtände finden, in welchen alle dieſe Mängeln wurzeln; allein dieſes Wort iſt alsdann auch wieder ſo allgemein, daß ſich aus demſelben kein Leitfaden für praktiſche Thätigkeit und für die Hauptpunkte, auf welche ſie zu richten iſt, entnehmen läßt. Denn was nützt es in praktiſcher Rückſicht, wenn wir mit Fourier eine allgemeine ſociale Reform als das bezeichnen, was Noth thut? Damit iſt im Grunde in praktiſcher Beziehung noch gar nichts gewonnen, denn dieſe allgemeine ſociale

Reform muß doch zuerſt immer bei einzelnen Mißverhältniſſen, die beſonders drückend ſind, anknüpfen, und es wird ſich alſo immer darum handeln, ſolche hiſtoriſche Anknüpfungspunkte, die ſich durch den Drang der Umſtände vorzugsweiſe herausſtellen, aufzufinden. Man kann doch nicht den ganzen gegenwärtigen Zuſtand der Geſellſchaft, in welchem ja alle Reformen für die Zukunft wurzeln müſſen, total ignoriren und über Nacht ein ganz neues vollſtändig aufgeführtes Gebäude hinſtellen, in das am andern Morgen eine ganz neue Geſellſchaft mit völlig neuen ſittlichen und materiellen Verhältniſſen beliebig einziehen und wohnen könnte. Vielmehr müſſen die neuen Zuſtände Schritt vor Schritt, von den treibenden Kräften des alten, vorhandenen Bodens befruchtet, ſich organiſch herausbilden. Sie können nicht nach einem Syſteme mechaniſch conſtruirt werden. Das eben iſt vielmehr der große Irrthum Fouriers, ſo wie überhaupt unſerer Nachbarn jenſeits des Rheines, daß ſie keinen Begriff haben von der hiſtoriſch organiſchen Naturwüchſigkeit der Geſellſchaft und ihrer Verhältniſſe, daß ſie vielmehr bei ihren ſtaatlichen und ſocialen Reformen alles Vorhandene völlig ignoriren und es für möglich halten, durch einen theoretiſchen allgemeinen Grundſatz das Beſtehende wie mit einem Zauberſchlage umzuwandeln. An dieſem gänzlich unhiſtoriſchen Sinne ſind die wahren Ideen der franzöſiſchen Revolution geſcheitert, ſo daß keinem Volke weniger davon zu Gute gekommen iſt und weniger davon zu Gute kommen wird, als den Franzoſen ſelbſt. An dieſem unhiſtoriſchen Sinne ſind aber auch die ſocialen Reformvorſchläge Fouriers geſcheitert, die in der Idee ſo unendlich viel Wahres enthalten — wir bekennen uns in gewiſſer Beziehung ganz aufrichtig als Schüler und Jünger Fouriers — und es wird damit eben ſo gehen, wie mit den politiſchen Freiheitsideen der franzöſiſchen Revolution. Die Franzoſen werden die letzten ſein, eben wegen ihrer unglücklichen unhiſtoriſchen mechaniſchen Anſichten von der Geſellſchaft, denen es gelingen wird, die Mängel, die Fourier ſo ſcharfſinnig und überzeugend nachgewieſen hat, aus ihren eigenen Zuſtänden herauszuwerfen, und ſie werden die Letzten ſein, welche eine beſſere Organiſation bei ſich einführen können, weil ſie nicht im Einzelnen von localen und concreten Punkten aus daran zu arbeiten verſtehen, ſondern in ihrem pietätloſen Uebermuthe die ganze Geſellſchaft mit allem Vorhandenen mit einem Male auf den Kopf ſtellen und in einem Nu ſyſtematiſch umconſtruiren wollen. Wäre es nach der Anſicht des ehrlichen Fourier gegangen, ſo hätte die franzöſiſche Nation den Beſchluß faſſen

müſſen, den ganzen bisherigen Organismus von Beſitz und Arbeit zu zertrümmern, die großen Städte ſowohl, wie die Dörfer und einzeln ſtehenden Häuſer niederzureißen und an deren Stelle hunderttauſend jener Ausgeburten einer unhiſtoriſchen Phantaſie aufzubauen, die er unter dem Namen von Phalanſtèren ſich ausgeklügelt hat; und auf dieſem Punkte ſtehen ſeine Anhänger und die noch weiter fortgeſchrittene, wahrhaft unſinnige Fraction derſelben, die Communiſten, deren Grundidee ebenſo unwahr, wie die Fourier'ſche Idee wahr iſt, noch in dieſem Augenblicke. Sie haben noch immer keine hiſtoriſchen Anknüpfungspunkte für ihren Reformplan hindern können. Ihr ganzes Streben geht noch immer dahin, die alte Grundlage der Geſellſchaft mit einem Schlage zu zertrümmern und ein völlig neues, bis in die kleinſten Theile durchgeführtes Syſtem an die Stelle zu ſetzen. Selbſt angenommen, daß jene Phalanſtèren das letzte vollkommene Ziel der Geſellſchaft wären, welche lächerliche Annahme wir natürlich nicht theilen, ſo würde doch daraus nur die Verpflichtung hervorgehen, das Beſtehende im Einzelnen durch jahrhundertlange treue Arbeit zu dieſen Phalanſtèren organiſch umzubilden, hier auf der gegebenen Baſis der hiſtoriſchen Verhältniſſe etwas Veraltetes auszuſcheiden, dort etwas Neues, Annäherndes zu verſuchen, bis dann zuletzt die Kinder und Enkel dieſen ganzen wunderbaren Umbildungsproceß als vollſtändig vollbracht vor Augen ſehen, und in ewiger Glückſeligkeit dieſe neuen paradieſiſchen Wohnörter bewohnen könnten. Statt deſſen heißt es bei ihnen in ihrer revolutionären Haſt noch immer: „Alles vor Nichts," und die Folge davon wird ſein, daß die alten Zuſtände ſich immer mehr verſchlechtern, ohne daß auch nur je der erſte Schritt zu einer wohlthätigen organiſchen Umbildung der Geſellſchaft im Einzelnen gemacht werden konnte, und daß andere Völker ſich ſchon längſt das, was an den Fourier'ſchen Ideen wahr iſt, allmälig zu eigen gemacht haben werden, während die Franzoſen noch immer vor dem breiten Graben ſtehen, der ſich einmal mit einem Satze nicht überſpingen läßt, und über welchen mühſam Brücken zu ſchlagen ſie viel zu eitler und frivoler Natur ſind!

Ohne uns alſo noch weiter bei allgemeinen ſyſtematiſchen Begriffen aufzuhalten, wollen wir lieber gleich in die Mitte der concreten Gegenſtände hineindringen, und einzelne beſonders drückende Uebelſtände, unter deren Laſt der Nährſtand erliegt, ins Auge faſſen.

Zuerſt tritt uns hier der Mangel an den nothwendigſten Nah-

rungsmitteln entgegen, unter dem wir jetzt leiden. Ist dieser auch vorzugsweise durch die letzte schlechte Ernte verursacht, so haben wir doch nirgend eine Bürgschaft, daß nicht über kurz oder lang ein ähnlicher Mißwachs wieder eintreten könne. Bei der so sehr vermehrten Bevölkerung und bei der gesteigerten Consumtion der Menschen ist aber wohl in's Auge zu fassen, daß eine gewöhnliche Mittelernte, die früher zum allgemeinen Bedarfe genügte, jetzt schon einen größeren Mangel an Nahrungsmitteln in Deutschland hervorrufen kann, als die pecuniären Mittel der unteren Stände zu tragen im Stande sind. Die freie Korneinfuhr in England, die uns in der Regel einen Theil unserer Ernte entziehen wird, kann zu diesen Mißverhältnissen zwischen Production und Consumtion auch das Ihrige in etwas beitragen und die relative Theuerung der Lebensmittel vermehren. Das natürlichste Mittel gegen diese fortwährend drohende Noth scheint uns nur in einer steigenden Cultur des Grundes und Bodens und in einer Vermehrung der Erzeugnisse des Ackerbaues zu liegen. Alle sonstigen Vorschläge, die in dieser Beziehung laut geworden sind, wie Ausfuhrverbote, künstliche Beschränkung des Branntweinbrennens, Anlegung von Staatsmagazinen u. s. w., sind unserer Ansicht nach Mittel, welche auf die Länge ihren Zweck nie erreichen werden, weil die damit verbundenen Opfer größer sind, als der möglicherweise zu erreichende Gewinn. Dagegen ist es eine anerkannte Wahrheit, daß sich die Erzeugnisse des Ackerbaues ins Ueberechenbare steigern lassen, indem derselbe noch lange nicht die Höhe erreicht hat, welche durch die Grenzen der Natur und Kunst ihm vorgeschrieben sind. Hebung des Ackerbaues durch alle national-ökonomisch gerechtfertigte Mittel, darin besteht die einzig durchschlagende Maxime, durch welche ein niedrigerer Preis der ersten Lebensmittel auf die Länge erzielt werden kann. Die Aufzählung dieser Mittel möchte wohl mehr in eine ökonomische Zeitschrift gehören, wir wollen daher nur noch auf zwei allgemeine Grundsätze dabei hindeuten. Zuerst müssen Maaßregeln genommen werden, um diejenigen Stoffe, die der Ackerbau zu einer höheren Cultur bedarf, möglichst wohlfeil und zugänglich zu machen; dahin gehört vor allen Dingen das Salz, welches sowohl als Nahrungsmittel für das Vieh, wie als Düngstoff für den Boden von ganz unschätzbarer Produktionskraft ist. Ungeheure Schätze dieses segensreichen Materials liegen noch in dem mütterlichen Boden der deutschen Erde, und es kommt nur darauf an, daß die Gesetzgebung die Hebung dieser Schätze erleichtere und nicht, wie bisher, sich ihr entgegenstemme, um diese unerschöpfliche Ader einer reichen

Korn- und Fleiſcherzeugung in fortdauernden Fluß zu bringen. Sobald die Salzſteuer und das damit zuſammenhängende Monopol der Staatsregierungen für Fabrikation des Salzes vollſtändig aufgehoben wird, wird die Privatinduſtrie ſich der Herſtellung dieſes wichtigen Materials bemächtigen und die Salzpreiſe werden im Laufe der Jahre bis zu einem ſolchen Minimum herabgedrückt werden, daß dadurch ein ungeheurer Hebel zur Emporhebung der Landwirthſchaft gewonnen wird. Leider kann unſer kleines Sachſen nicht unmittelbar auf dieſes Reſultat hinwirken, indem die Natur, wie es bis jetzt ſcheint, ihre unermeßlichen Vorrathslager an Salz hier nicht aufgeſtapelt hat; wenn aber nur erſt die preußiſche Regierung in ihrem eigenen Intereſſe ſich zu einer völligen Emancipirung und zu einer unbedingten Befreiung des Salzes von jeder Abgabe entſchließt, ſo werden uns die Segnungen dieſer Maßregel durch das Transportmittel der Eiſenbahnen ebenfalls zu Gute kommen. Wir machen in dieſer Beziehung auf die Rede des Grafen von Dyrhn in der Herrencurie aufmerkſam, die freilich von Manchem für etwas überſchwänglich gehalten werden wird, die aber unſerer Anſicht nach keineswegs zu viel ſagt. Ebenſo möchte durch die Geſetzgebung auf möglichſt wohlfeile Eiſenpreiſe hinzuwirken ſein, indem die Vertheuerung dieſes zu allen Ackerbauinſtrumenten unentbehrlichen Materials ganz entſchieden die landwirthſchaftliche Production belaſtet. Dieſe indirecte Abgabe, die auf dem Ackerbau ruht, iſt weit größer, als es auf den erſten Anblick ſcheint; ſie entzieht ihm eine Menge von Capitalkräften, freilich nur peu à peu, aber deſto nachhaltiger und auszehrender. Und hier kommen wir auf unſeren zweiten Grundſatz, mit dem wir freilich nach manchen Seiten hin Anſtoß erregen werden. Wir ſind nämlich der Anſicht, daß bis jetzt noch nicht genügende Capitale zu durchgreifenden Verbeſſerungen des Ackerbaues verwendet werden, ſondern daß ein größerer Theil derſelben vermittelſt der Zollgeſetzgebung in andere Kanäle künſtlich abgeleitet wird. Es iſt unſere feſte Ueberzeugung, daß das ſicherſte Mittel zur Erzeugung einer wohlfeilen Induſtrie darin beſteht, daß wohlfeile Lebensbedürfniſſe für die arbeitende Claſſe gewonnen werden. Dadurch wird wieder wohlfeiles Tagelohn erzielt, und durch ein ſolches wohlfeiles Tagelohn, wohlfeiler wie in anderen Ländern, werden immer mehr große Induſtriezweige in Deutſchland emporblühen, welche die Concurrenz des Auslandes aushalten und überflügeln. Unſere Meinung geht alſo dahin, daß die jetzige Schutzzollgeſetzgebung nicht nur einen Theil derjenigen Capitale abſorbirt,

die zum raſcheren Aufblühen des Ackerbaues und zur Abwendung der Korntheurung nothwendig ſind, ſondern daß ſie auch ſelbſt ihrer wohlthätigen Abſicht, lohnende Beſchäftigung für die arbeitende induſtrielle Claſſe zu ſchaffen, auf die Länge geradezu entgegenwirke. Wie geſagt, befinden wir uns mit dieſer unſerer Theorie in diametralem Gegenſatze zu den Anſichten vieler ausgezeichneten Männer.

Die Lebensbedürfniſſe mögen nun aber ſo wohlfeil ſein, wie nur irgend möglich, immer iſt den arbeitenden Claſſen dadurch nicht geholfen, ſobald ihnen auf andere Weiſe derjenige Theil ihres Verdienſtes entzogen wird, der zur Anſchaffung alles deſſen, was überhaupt zum Leben gehört, unbedingt nothwendig iſt; und hier kommen wir auf jene eigenthümliche Erſcheinung, die wohl Niemand mehr in Abrede ſtellen wird, und die man mit „Uebergewicht des Capitals" bezeichnet hat. Dieſes Uebergewicht des Capitals macht ſich nach zwei Seiten hin geltend, die zwar eng in einander greifen, die wir aber geſondert betrachten müſſen, nämlich nach Seiten der Conſumtion und nach Seiten der Production hin. Betrachten wir alſo zuerſt die nachtheiligen Einwirkungen, welche das fehlende Capital bei der jetzigen ſocialen Ordnung auf die ärmeren Claſſen rückſichtlich der Conſumtion ausübt.

Der ſchlimmſte Fluch, der heut zu Tage in materieller Beziehung auf den ärmeren Claſſen laſtet, beſteht darin, daß ſie die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe viel theurer bezahlen müſſen, als die Wohlhabenderen und Reichen. So lange es uns nicht gelingt, dieſen Uebelſtand gründlich zu heben, ſo lange werden die arbeitenden Claſſen vergeblich gegen die Wogen des Pauperismus und des Proletariats ankämpfen. Durch geſteigerte Anſtrengungen wird Einer oder der Andere länger den Kopf oben erhalten können, zuletzt aber werden Alle zu Grunde gehen und verſchlungen werden.

Dieſe durch Mangel an Capital hervorgebrachte größere Theuerung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe für die Armen findet auf allen Gebieten des Lebens ohne Ausnahme ſtatt; ich will aber nur, um mich verſtändlich zu machen, einige beſonders auffallende Beiſpiele anführen. Der Wohlhabende und Reiche kauft ſeinen Bedarf an Brenn- und Feuerungsmaterial, an Mehl, Butter, Kaffee u. ſ. w. in größern Quantitäten direct aus der erſten oder zweiten Hand, weil er das dazu nöthige Capital beſitzt. Er braucht die Waare daher nicht theurer zu bezahlen, als durch den Preisaufſchlag verurſacht wird, den die größeren Kaufleute für ihre Mühe und für ihr aufgewandtes Capital auf die Waare legen. Der Arme dagegen

kauft aus der dritten und vierten Hand in kleineren Quantitäten von den Hökern, und muß daher indirect alle jene Familien mit ernähren, die sich mit diesem Geschäfte befassen. Dieses Hökergeschäft hat sich von Jahr zu Jahr auf die verderblichste Weise vermehrt und verbreitet. Es existirt im eigentlichen Sinne vom Schweiße der Armuth, und in demselben Grade, als die Zahl der Hökereien sich vermehrt, kann man einen sicheren Schluß auf die steigende Verarmung eines Ortes machen. Es ist ein Geschäft, welches Armuth voraussetzt und auf eine größere Zahl von Armen gegründet ist. Man findet daher diese Hökereien zunächst auch nur in denjenigen Gegenden der Städte, wo die ärmere Classe wohnt. Je verarmter die Straße, desto zahlreicher die dort hausenden Höker. Durch die Armuth wird dieses Geschäft hervorgerufen, und wenn es erst vorhanden ist, trägt es zur Steigerung der Armuth in reißender Progression bei. Man sagt von den Juden, daß sie dem Ungeziefer gleichen, welches auch nur seine Rechnung in Schmutz und Elend findet. Sie finden erst dann einen geeigneten Boden für ihre verderbliche Thätigkeit, wenn der Capitalmangel sich einstellt, und der Wucher einigermaßen für die Bevölkerung ein Bedürfniß wird. In Westphalen und Kurhessen theilen sich die Dorfschaften in solche, wo Juden wohnen, und in solche, die sich bis jetzt noch davon frei gehalten haben. Letztere sind noch wohlhabend, erstere aber sind alle arm, und müssen mit eben derselben Naturnothwendigkeit immer mehr verarmen, wie das physikalische Gesetz der Schwere auf einen herabfallenden Gegenstand in steigender Progression einwirkt. Auch kennt man diese Erscheinung dort so genau, daß man ein Dorf für verloren giebt, sobald der erste Jude sich dort ansiedelt; er wird nach und nach der Lieferant für alle nothwendigen Bedürfnisse, in den kleinsten Parthien und zu den theuersten Preisen. Er wird auch wieder Abnehmer aller Producte, und die Sache endigt damit, daß die Juden die wahren Eigenthümer des Grundes und Bodens sind, und daß die Besitzer nur noch den Namen dazu hergeben und als Tagelöhner die Landwirthschaft auf Rechnung der Juden betreiben. Wie mit den Juden, so verhält es sich mit den Hökern; auch sie sind eine krankhafte Erscheinung der Gesellschaft, die durch fehlerhafte sociale Einrichtung und durch den Mangel an Capital hervorgerufen ist. Und ihr zehrender Einfluß auf die ärmeren Classen ist weit verderblicher, weil er über alle Gegenden weit verbreiteter ist, und sich nicht vorzugsweise auf einzelne Geschäfte, sondern auf sämmtliche arbeitende Classen im Allgemeinen ausdehnt. Schreiber dieser Zeilen

hat sich mit einem schmerzlichen Interesse seit langer Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt und die Wirkungen desselben verfolgt, und er hat sich überzeugt, daß dieses einzige Mißverhältniß schon genügend sein würde, um die unteren Stände nach und nach zu ruiniren. In dem Grade, als die Leute schon arm sind, in demselben Grade müssen sie höhere Procente beim Einkaufe ihrer Lebensbedürfnisse geben. Die Mehlsuppe eines Armen, der die einzelnen Ingredienzien dazu vom Höker holt, der also für 6 Pfennige Holz, vielleicht für 1 Groschen Mehl, für 6 Pfennige Butter, für ein Paar Pfennige Salz von dem Höker holen muß, kommt gerade noch einmal so theuer, wie dieselbe Mahlzeit eines Wohlhabenden, der die Vorräthe in größeren Parthien angekauft hat. Ja die Feuerung kommt, wie ich mich in Dresden [1]) z. B. selbst davon überzeugt habe, drei- bis viermal so hoch. Ich habe mit verständigen Kaufleuten gesprochen, die ein Materialgeschäft en détail in ärmeren Gegenden der Städte betreiben. Diese haben mir aufrichtig gestanden, daß sie bei denjenigen Quantitäten, die ihnen loth- und quentchenweise abgeholt werden, z. B. beim Pfeffer, 500 Pr. auf die Waare schlagen.

Ist der Arme erst so weit gekommen, daß er also ein ganzes Schwarzbrot nicht auf einmal mehr bezahlen kann, so holt er sich schnittweise vom Höker, wie ich das aus meiner eigenen Erfahrung weiß; und wehe dem, der erst einmal seine Zuflucht bei irgend einem Bedürfnisse zum Höker genommen hat: er verfällt ihm nach und nach rettungslos, besonders wenn er erst einen Credit bedarf, der selten die Summe von wenigen Groschen übersteigt. Die fehlenden wenigen Groschen sind das Bleigewicht, welches ihn nun unrettbar in die Tiefe hinabzieht. Man wandere einmal durch die Hütten der ärmeren Vorstädte, das zehnte, zwanzigste Haus wird ein reinlicheres, wohlhabenderes Ansehen haben, und fragt man dann, wer dort wohnt, so wird die Antwort sein: „ein Höker." Selbst also, wenn man das Problem löste, regelmäßige und lohnende Arbeit dem Tagelöhner, dem Gesellen, dem armen Meister oder dem Fabrikarbeiter zu verschaffen, so würde damit immer noch nichts gewonnen sein; denn einen unverhältnißmäßigen Theil zieht der Höker vorweg ab. Dasselbe tritt in noch höherem Grade bei den Armenunterstützungen an baarem Gelde ein. Eine Familie, die vielleicht wöchentlich einen

1) Der Aufsatz ist, wie aus mehreren Aeußerungen hervorgeht, mit besonderem Hinblicke auf Sachsen geschrieben. D. Red.

Thaler erhält, bekommt an Lebensbedürfnissen doch nur ½ Thaler. Die Höker sind es, welche wie Schmarotzerpflanzen die beste Kraft der Armencassen aussaugen.

Selbst die Erholungen und Vergnügungen der arbeitenden Classen, die ihnen doch unentbehrlich sind, die wir ihnen doch nicht nehmen, sondern nur veredeln wollen, fallen diesem Vertheuerungsgesetze durch mangelndes Capital anheim. Die Honoratioren z. B. bilden eine große Gesellschaft, welche jährlich eine Menge Bälle veranstaltet. Zu einem solchen Balle trägt Jeder 5 Neugr. bei, und dafür hat er ein geräumiges, hellerleuchtetes, elegantes Local und die beste Musik, die im Orte zu finden ist. Der Geselle und Handwerksbursche aber, der Sonntags zu Tanze geht, muß in einem übelriechenden, schmutzigen Saale, bei der Musik von ein Paar verstimmten Geigen für einzelne Tänze 1 Groschen bezahlen und wird daher das Doppelte und Dreifache entrichten, wie der Wohlhabende. Ich vermag diese Steuer, welche eine mangelhafte Organisation auf die unteren Stände legt, hier nicht weiter zu verfolgen; es bedürfte einer längeren und gründlichen Abhandlung, ja eines voluminösen Buches, um sie auf allen Lebensgebieten genau zu berechnen und nachzuweisen. Aber diese Andeutungen werden schon genügen, um die Nothwendigkeit der Abhülfe dieses krankhaften Zustandes fühlbar zu machen.

Die Gesellschaft muß also auf Mittel sinnen, damit der Handel mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen nicht mehr zum Verderben der Armen ausgebeutet, sondern zum Wohle der Gesellschaft organisirt werde. Der Arme muß seine Lebensbedürfnisse im Kleinen zu demselben Preise kaufen können, wie der Wohlhabende die größeren Quantitäten, und da ihm das nöthige Capital dazu fehlt, so muß die Gesellschaft dasselbe in so weit herleihen, als es zur Herstellung und Verwaltung von Kaufmagazinen nöthig ist, welche zu mäßigen Preisen in den kleinsten Quantitäten ablassen. Wiewohl wir nun überzeugt sind, daß diese Kaufmagazine für die Armen durch das sich herausstellende Bedürfniß fast alle Lebensbedürfnisse in ihren Bereich ziehen werden, so möchte es doch zweckmäßiger sein, für den Anfang sie nur auf das Allerdringendste und Nothwendigste zu beschränken; z. B. auf Oel, Holz und Kohlen, Brot und Mehl, Butter, Salz, Kaffee u. s. w. Ist man über die Nothwendigkeit solcher Institute einig, so entsteht die Frage: auf welche Weise und durch wen sie am besten hergestellt werden können, eine Frage, die wir hier in Erwägung ziehen wollen.

Doch zuerst eine kleine Abschweifung in das Gebiet der Theorie. Die socialistischen und communistischen Schulen sprechen viel von einer Organisation der Arbeit. Dem steht eine andere Theorie entgegen, welche der Ansicht ist, daß die Arbeit der Menschen sich naturwüchsig von selbst organisire, und daß es über den Bereich des menschlichen Verstandes gehe, alle die unzähligen Factoren derselben in einen planmäßigen Zusammenhang zu bringen. Unserer Ansicht nach liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Im Allgemeinen neigen wir uns jedoch zu der socialistischen Theorie hin, wenn wir uns auch keineswegs zu deren gewaltsamen Consequenzen in der Praxis bekennen. Es liegt in der Natur der menschlichen Gesellschaft, daß die Einzelnen sich mit vernünftiger Ueberlegung zu gemeinsamen Zwecken vereinigen müssen, um sich gegenseitig zu fördern und in die Hand zu arbeiten. Aus diesem natürlichen Bedürfnisse ist der Staat entstanden, der in seinem weitesten Begriffe alle Gebiete des Lebens umfaßt. Man vereinigt sich mit Anderen zur Erziehung seiner Kinder, zur Aufrechthaltung der Sicherheit und des Rechtes, zur Erleichterung des Verkehres mit anderen Menschen u. s. w. In allen diesen Beziehungen handelt der Einzelne nicht auf seine eigene Hand, sondern er vereinigt und verständigt sich mit den Uebrigen über die zweckmäßigsten Maßregeln, um mit gemeinsamen Kräften solche Resultate für das individuelle Wohl zu erzielen, die er für sich allein nimmermehr erlangen könnte. Wir haben daher einen Rechtsstaat, einen Schulstaat, einen Polizeistaat, einen Chaussee- und Eisenbahnstaat u. s. w. Es ist nun in der That nicht abzusehen, warum die menschliche Gewerbsthätigkeit sich nicht auch durch vernünftige Ueberlegung zu einem gemeinsamen Organismus gestalten ließe, bei dem jeder Einzelne sich besser stünde, als wenn er ohne Verständigung mit Anderen blos auf seine eigene Hand wirthschaftete, in dem guten Glauben, daß aus solcher Unsumme von Privatzwecken der Zufall von selbst die zweckmäßigste Organisation für das Beste Aller erzeugen werde. Auch hat man früher die Nothwendigkeit einer Organisation der Arbeit wohl gefühlt. Ein innerstes Bedürfniß darnach rief z. B. die Zunftverfassungen des Mittelalters hervor, die allerdings nicht die gesammte Arbeitskraft Aller, sondern nur einzelne Branchen derselben zu gemeinsamen Zwecken vereinigte. Diese kleinen isolirten Arbeitsstaaten, die in dem Bedürfnisse der damaligen Zeit begründet waren, hielten aber mit der ungeheueren Entwickelung der menschlichen Arbeit nicht Schritt. Anstatt jeden neu aufsprossenden Zweig der mensch-

lichen Thätigkeit ſich organiſch einzuverleiben, auf welchem Wege derjenige Arbeitsſtaat, den das Bedürfniß der heutigen Zeit verlangt, ſich freilich hiſtoriſch auf die angemeſſenſte und geſundeſte Weiſe herausgebildet haben würde, verſtanden ſie es nicht, ihre Formen und ihre urſprünglichen Grenzen zu erweitern, ſo daß ihre früher geſetzten Schranken nun als ſtarre Hemmniſſe der reger aufſproſſenden menſchlichen Thätigkeit entgegenſtanden. Die Folge davon war, daß wie immer, ſo auch hier einſtweilen nur an eine Hinwegräumung dieſer Schranken gedacht wurde. Das Beſtreben wurde vorläufig ein rein negatives, mit deſſen Gelingen jene Gewerbefreiheit entſtand, die mehr oder weniger jetzt in allen Staaten beſteht, und vermittelſt welcher die früheren kleinen iſolirten Arbeitsſtaaten und die frühere Organiſation der Geſellſchaft zerſtört wurde. Inſofern die Gewerbefreiheit die hemmenden Schranken brach, die der Entwickelung der Arbeit entgegenſtanden, war ſie gewiß ein nothwendiger Uebergang zu einer zeitgemäßen Ordnung der Dinge. Sie machte vorläufig tabula rasa, löſte den veralteten Arbeitsſtaat auf, und verſetzte die Geſellſchaft wieder in ihren urſprünglichen Naturzuſtand, in jenen Krieg Aller gegen Alle, wo der Stärkere auf Koſten des Schwächeren zu leben ſucht. Das Bedürfniß der Vereinigung trat auch hier freilich ſcharf genug hervor, denn ganz allein iſt jeder Menſch, auch der Stärkſte, ohnmächtig. Aber dieſe Vereinigung von Arbeitskräften war immer nur ſehr egoiſtiſcher Art und beruhte immer nur auf dem Bündniſſe und dem Eigennutze *Einzelner gegen die Uebrigen*. Dieſe Vereinigung der Arbeitskräfte zu Sonderzwecken trat nun in der Erſcheinung *des Capitales* auf; denn was iſt das Capital anders, als vereinigte Arbeitskraft? Vermittelſt des Capitales ſteht dem Kaufmanne die Arbeitskraft einzelner Schiffer, Fuhrleute oder ſonſtiger Producenten zu Gebote. Vermittelſt des Capitales kann der Bauherr die Arbeitskräfte des Zimmermannes, des Maurers, Schloſſers ꝛc. zu ſeinem Zwecke vereinigen u. ſ. w. Wer das meiſte Capital hat, iſt alſo auf dem Gebiete der Arbeit der Stärkſte. Er hat im Vergleiche zu Anderen über die meiſten Dienſtmannen zu gebieten; aber er liegt doch wieder mit anderen Capitaliſten in feindſeligem Streite, er kann über kurz oder lang wieder beſiegt werden durch einen ſtärkeren Arbeitsbund, und ſeine Exiſtenz iſt eben ſo wenig geſichert, wie die des ſtärkſten Ritters, der zu Zeiten des Fauſtrechts über noch ſo viele Dienſtmannen und feſte Burgen zu verfügen hatte. Die Verſöhnung der einzelnen Intereſſen zum Vortheile Aller, die Verbindung feind-

selig sich gegenüber stehender Theile zu einem einzigen organischen Ganzen, wobei Keiner dem Anderen im Wege steht, und sich Alle hülfreich und fördernd die Hand reichen, ist noch keineswegs erfolgt. Es ist die große, unabsehbare Aufgabe der kommenden Geschichte, diesen gemeinsamen Arbeitsstaat zu erzeugen, wie es bei dem Rechtsstaate, dem Schulstaate u. s. w., wenn auch noch unvollkommen, doch schon in den wesentlichsten Grundzügen geschehen ist. Jene beiden Grundtriebe der menschlichen Natur, die sich als Gegensätze gegenüber stehen, der Eigennutz und die Liebe, sollen sich auch auf dem Gebiete der Arbeit in einer höheren Vereinigung ausgleichend die Hand reichen und sich mit einander versöhnen. Das Bedürfniß einer solchen durchgreifenden Organisation wird auch allgemein gefühlt, und eben dieses Bedürfniß hat jene socialistischen und communistischen Theorien hervorgerufen, die in seltsamer Vermischung Wahres und Falsches, Ausführbares und phantastisch Abentheuerliches enthalten. Wie alle solche abstracte Theorien leiden sie vor Allem an dem Grundfehler, daß sie das Bestehende vollständig negiren und sich in contradictorischen Gegensatz zu demselben stellen, statt die bereits vorhandenen Keime sorgsam zu pflegen und dieselben weiter fort zu entwickeln. Die Gesellschaft aber, welche es mit praktischen Zwecken zu thun hat, kann sich unmöglich solche abstracte Theorien, wodurch sie selbst vernichtet würde, als praktische Führer erwählen. Sie muß, wie das Leben selbst, den historischen Weg einschlagen, und bei der Umbildung einzelner concreter Verhältnisse, die in dem gegebenen Zeitmomente als besonders störend auftreten, beginnen, und wenn diese beseitigt, und die entstandene Lücke durch Besseres ausgefüllt ist, zu weiteren Ausscheidungen und Erzeugnissen übergehen.

Kommen wir nach dieser Abschweifung also wieder auf jenen praktischen Uebelstand zurück, so handelt es sich darum, jene krankhafte Ausbildung des Handels, der in den Symptomen der Hökerei auftritt, zu beseitigen und durch jene vorgeschlagenen Kaufmagazine en détail zu ersetzen, welche nicht mehr auf den Ruin, sondern auf Hebung und Stärkung eines großen Theils der Gesellschaft berechnet sind. Hier entsteht also die Frage: auf welche Weise sind sie hervorzurufen? wer soll das Capital dazu hergeben? und wer hat sie zu verwalten?

Diese Frage läßt sich auf vierfache Weise beantworten.

Der am nächsten liegende Weg wäre wohl der, daß eben die zunächst und direct Betheiligten, also die dürftigen arbeitenden Classen, aus eigenem freien Entschlusse in jeder Gemeinde zu großen Asso-

ciationen zusammenträten, um mit gemeinsamen Kräften solche Kaufmagazine für die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu gründen, und auf ihre Rechnung verwalten zu lassen. Bei dem gegenwärtigen Zustande dieser Classen stellt sich diesem Auswege aber eine doppelte Schwierigkeit entgegen. Einmal ist der Mangel an Capital unter ihnen bereits so groß, daß auch die ausgedehnteste Association es nicht aufzubringen im Stande sein würde. Es muß also von einer anderen Seite hergeschossen werden. Sodann aber besitzen sie auch nicht mehr diejenigen moralischen Eigenschaften, die zur selbstständigen Bildung und fortwährenden Aufrechthaltung solcher Associationen mit der damit verbundenen verwaltenden Thätigkeit erforderlich sind. Ihr unglücklicher Zustand hat ihnen eines Theils jene moralische Spannkraft schon genommen, welche nöthig ist, um die Menschen zu gemeinsamer Ueberlegung und zu gemeinsamem Handel nauf längere Zeit zu vereinigen. Sie leben nur noch aus der Hand in den Mund, denken nur daran, wie sie den nächsten Morgen satt werden wollen, und allgemeinere Betrachtungen, so wie tieferes Eindringen in die Grundursachen ihres elenden Zustandes, liegen ihnen gänzlich fern. Sie sind nach und nach zu einem hohen Grade von Unmündigkeit herabgesunken, während doch eine große geistige Mündigkeit zu solcher freien Selbsthülfe gehört. Ebenso würden sie wohl wenig geeignet sein, um ein geeignetes Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, welches die erforderliche Rechtlichkeit und Tüchtigkeit besäße, aus ihrem Schooße herzustellen. Es fehlt ihnen also auch, um so zu sagen, das sittliche und geistige Capital, welches zu einer solchen socialen Reform nöthig ist, und auch dieses müßte ihnen demnach, wenigstens vorläufig, von anderer Seite her verabreicht werden. Freilich müßte das Ziel schon von vorn herein ins Auge gefaßt werden, diese großen Massen auf diejenige Stufe materieller und sittlicher Mündigkeit hinzuleiten, daß sie nach und nach diese zu ihrem eigenen Besten gegründeten Institute durch eigene Zuschüsse und eigene Thatkraft selbstständig leiten könnten, und zu diesem Zwecke möchte es gewiß sehr förderlich sein, wenn man sie gleich von vorn herein in so weit zur selbstthätigen Betheiligung heranzöge, als es ohne Gefahr für das Unternehmen nur irgend möglich wäre. Wir sehen also auch hier schon die enge Verbindung, worin die Verbesserung des materiellen Zustandes mit der Verbesserung des sittlichen Zustandes steht. Die ethischen Zwecke der Erziehung lassen sich nie von der materiellen Verbesserung des Haushaltes trennen. Aber wie gesagt, die höheren Schichten der Gesellschaft müssen, wie überall,

so auch bei dieser Herstellung wohlfeiler Preise für die ärmere Classe einstweilen die hülfreiche Hand herleihen, bis diese erst wieder im Stande ist, auf eigenen Füßen zu stehen.

Ein zweiter Weg wäre der, wenn man der Staatsregierung die ganze Reform dieses Theiles des Handels in die Hand gäbe, wenn man sie beauftragte, über das ganze Land so viel solcher Kaufmagazine aus allgemeinen Staatsmitteln herzustellen als nöthig, und diese Magazine als Staatsinstitute durch ihre Beamten einkaufend und verkaufend auf öffentliche Rechnung verwalten zu lassen. Dieser Weg hat jedenfalls das für sich, daß er der schnellste und durchgreifendste sein würde, denn auf diese Weise würde sich in wenigen Jahren ein ganzes Netz von Haupt- und Nebenmagazinen über das ganze Land verbreiten lassen, deren Verwaltung sich ohne zu große Mühe mit den bereits bestehenden Administrationszweigen leicht in Verbindung setzen ließe. Dennoch würden wir diesen Weg für den unglücklichsten von allen halten, und lieber auf die ganze Reform vorläufig verzichten, ehe wir dafür stimmten, ihr diesen mechanisch bureaukratischen Charakter für alle Zukunft aufzudrücken. Abgesehen davon, daß eine solche Staatsverwaltung die theuerste sein, und vielleicht nur einen geringeren Grad von Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse nach Abzug der Verwaltungskosten abwerfen würde; abgesehen davon, daß das ohnehin zu große Heer der Beamten dadurch noch mehr vergrößert, die Ueberladung der Staatsregierung mit Geschäften um ein Bedeutendes vermehrt und das aufkeimende System des Selfgovernment dadurch eine unheilbare Wunde erhalten würde: so möchte auch die todte Gesetzlichkeit, die dadurch dieser ganzen reformirenden Thätigkeit im Gegensatze zu einer freien Liebe einverleibt würde, alle diejenigen ethischen Wirkungen, die wir einmal als untrennbaren Zweck mit der materiellen Verbesserung gefordert haben, gänzlich aufheben. Wir anticipiren hier freilich einen Gedanken, wollen ihn aber doch kurz andeuten. Die ethischen Wirkungen einer socialen reformirenden Thätigkeit beschränken wir nämlich keineswegs auf die ärmeren arbeitenden Classen allein, wir sind keineswegs der Ansicht, daß auch die höheren Stände sich nicht manche Eigenschaften anzueignen hätten, die zu einer vollkommeneren socialen Association nöthig sind. So einseitig, hochmüthig und geistlos sind wir nicht, daß wir wähnten, der obere Theil der Gesellschaft sei kerngesund, während der untere an der Schwindsucht litte. Ein tief eingewurzeltes Uebel erstreckt sich vielmehr immer auf den ganzen Organismus, und jeder einzelne Theil wird mehr oder we-

niger immer in die Krankheit hineingezogen, wenn auch die Symptome an einzelnen Gliedern am äußerlichſten und heftigſten auftreten. Der Heilungsproceß und die Heilfähigkeit muß ſich daher über den ganzen Organismus erſtrecken oder der ganze Organismus muß ſich dabei betheiligen, wenn wirkliche Geſundheit wieder erlangt werden ſoll. Indem die höheren Stände ſich fördernd bei der Hebung der verarmten und ſittlich verwahrloſeten betheiligen, fördern ſie am meiſten ſich ſelber; nicht nur knüpfen ſie dadurch wieder ein engeres ſittliches, wahrhaft chriſtliches Band mit dem gegenwärtigen Proletariat, welches jetzt gänzlich aufgelöſt iſt; nicht nur treten ſie dadurch aus ihrer egoiſtiſch feindlichen Stellung heraus, was nimmer geſchehen würde, wenn ſie die ganze Arbeitslaſt auf die Schultern der Regierung laden und als unthätige Zuſchauer an bezahlte Beamte übergeben: ſondern, was die Hauptſache iſt, ſie erwerben durch ſolche freie aufopfernde Thätigkeit ſich auch wieder diejenigen Eigenſchaften lebendiger praktiſcher Bruderliebe und hingebenden Gemeinſinnes, an denen es ihnen im Grunde eben ſo fehlt, wie dem Proletariat ſelbſt. Die Geſellſchaft iſt einmal in zwei egoiſtiſche Pole zerfallen, und wir wiſſen ſchon aus der Lehre der Elektricität, daß ſolche Gegenpole ſich ſtets in gleicher Potenz gegenüber ſtehen, und daß keiner einen Ueberſchuß vor dem anderen aufzuweiſen hat. Wir werden ſpäter noch ein vortreffliches Werk erwähnen, welches aus praktiſchen Erfahrungen ſich über die heilſame Rückwirkung einer beſonnenen, hingebenden Armen- und Krankenpflege auf die Individuen der höheren Stände äußert, die ſich damit ernſtlich befaſſen. Wir werden bei dem Capitel der Armenpflege darauf zurückkommen, und führen es nur hier an, weil derſelbe Grundſatz auch auf dieſem verwandten Gebiete ſeine Anwendung findet. Es ſind dieſes die Jahresberichte des Fräuleins Amalie Sieveking in Hamburg über die Wirkſamkeit des dortigen Frauenvereins.

Der dritte Weg zur Gründung ſolcher Kaufmagazine wäre nun die Aſſociation wohlhabender Privatgeſellſchaften. Wir geſtehen, daß wir denſelben für den bei Weitem vorzüglichſten halten, der alle combinirten Zwecke umfaſſend erfüllen würde. Solche Geſellſchaften, welche im rechten Geiſte begründet ſind und aus den geeigneten Individuen beſtehen, tragen jenes ewig jugendliche Leben in ſich, welches ſich vor Schematismus und todter Geſetzlichkeit bewahrt und den formalen Schlendrian, das Grundübel unſerer Bureaukratie, verhindert. Sie haben die nöthige Freiheit, um auch andere Gebiete der ſocialen Reform je nach den Umſtänden in ihren Bereich hinein

zu ziehen, und namentlich eine beſſere, mehr individualiſirende Armenpflege, die ſo mannigfaltige natürliche Verbindungspunkte mit dieſen projectirten Kaufmagazinen hat, damit zu verknüpfen. Solche Geſellſchaften werden ein weit gebildeteres, rechtlicheres, geiſtvolleres und hingebenderes Verwaltungsperſonal aus ſich hervorbringen können, als der Staatsregierung zu Gebote ſteht, die ja doch nur aus der Schaar ihrer Subalternen und Halbgebildeten z. B. ausgediente Unterofficiere, Schreiber und Calculatoren hier einſchieben würde und könnte. Die Geldmittel würden auf Privatwegen ſich auch gar leicht erlangen laſſen, denn von Opfern, wodurch die nöthigſten Lebensbedürfniſſe auf unnatürliche und künſtliche Weiſe wohlfeiler geliefert werden ſollten, als ſie dem Inſtitute ſelbſt zu ſtehen kommen, iſt dabei überhaupt nicht die Rede. Dieſe Inſtitute ſollen und können ſich vielmehr ohne Zuſchüſſe durch ſich ſelbſt erhalten, und die Armen werden dennoch weſentlich dabei gewinnen. Aber die Schwierigkeit liegt in dem Umſtande, daß ſchwerlich überall im Lande unter den wohlhabenden Ständen ſo viel aufopfernde Thätigkeit und hingebende Selbſtentäußerung ſchon verbreitet iſt, als zur allgemeinen durchgreifenden Bildung ſolcher Aſſociationen nöthig und erforderlich ſein möchte. Es iſt gar nicht zu läugnen, daß namentlich in Sachſen keine geringe Bereitwilligkeit herrſcht, um durch augenblickliches Geben und Herbeiſchaffen pecuniärer Mittel dringende Noth zu lindern. Auch zur Gründung wohlthätiger Anſtalten unterzeichnet man gern die nöthigen Fonds; ſo weit es mit todten Geldleiſtungen ohne ſonſtige Mühe und Anſtrengung geſchehen kann, iſt man gern bei der Hand, gemeinnützige Inſtitute ins Leben zu rufen. Die äußeren Mittel machen weiter keine Schwierigkeiten; aber an den inneren Mitteln fehlt es. Durch bloßes Geben will man ſich die Sache ein für alle Mal vom Halſe ſchaffen, und die Folge davon iſt, daß alle Privatanſtalten gleich wieder jener todten Geſetzlichkeit anheim fallen, mit der auf dem Gebiete der ſocialen Reform nie etwas gewonnen werden kann.

Wir können nicht umhin, hier nebenbei auf die Grundurſache dieſes Uebels hinzuweiſen. Es fehlt nämlich an jener tieferen Chriſtlichkeit, oder damit wir nicht in das Gebiet der Dogmatik hineingerathen, an jener tieferen Religioſität, welche die unverſiegliche Quelle einer raſtloſen, hingebenden Aufopferung iſt. — Die bloße Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Verbeſſerung mag freilich genügen, um den Entſchluß dafür zu erzeugen. Aber dieſer feinere Egoismus reicht nicht aus, um nun auch täg-

lich und stündlich diejenigen Lebenskämpfe siegreich durchzuführen, die mit einer lebendigen Fortführung solcher Unternehmungen verbunden sind. Jene Ausdauer und jene Energie des Willens, die nie ermattet und die immer neues Oel auf die knarrenden Räder der Maschine gießt, die sich selber nie genug thut: sie stammt aus einer tieferen Quelle, als aus bloßer Zweckmäßigkeitsberechnung und augenblicklicher Gutmüthigkeit. Das Land, welches durch Privatassociationen so unendlich Vieles geleistet hat, welches ohne dieselben in sittliches und materielles Elend versunken wäre, England, dessen ganzen vielgegliederten Organismus man gar nicht verstehen kann, ohne die unendliche Lebenskraft in Betracht zu ziehen, die sich aus seinen Privatassociationen immer von Neuem entwickelt, England, das in so vieler Beziehung als Vorbild dienen muß, es giebt uns auch hier einen Wink an die Hand. Alle die unzähligen Privatassociationen, die gleich Mühlrädern daran arbeiten, den moralischen Schlamm der Gesellschaft fortwährend wegzuschaffen, sie haben ihre moralischen Hebel mit wenigen Ausnahmen sammt und sonders in jenem aufrichtigen und tiefgefühlten Christenthume, das dort auch die Herzen und Nieren durchdringt und nicht blos auf der Zunge sitzt. Man rühmt den praktischen Sinn, die Umsicht und die ausdauernde Willenskraft der Engländer, und sucht daraus die großen Resultate ihres Associationswesens zu erkennen. Aber wenn man weiter forscht, was denn eigentlich den Wilberforce's, Howard's, Frey's und wie sie Alle heißen, jene ernste Umsicht und unermüdliche Ausdauer gegeben hat; so finden wir, daß es eben jener Hinblick und jenes innerste Hineinleben in die Persönlichkeit unseres Herrn und Meisters war, wodurch sie sich vor der Zerstreuung der Welt schützten, und ihre Kräfte auf ein Ziel concentriren konnten. Es gehört eine gewisse Entsagung der Welt und ein steter Hinblick auf das Jenseits dazu, um auf dem Gebiete der socialen Reform Großes und Nachhaltiges leisten zu können. Man mag diese rein innerliche und überirdische Richtung immerhin für eine Einseitigkeit erklären — wir wollen einmal dieses Zugeständniß machen, weil hier nicht der Ort ist, weitläufiger darüber zu sprechen — so wird doch jeder unbefangene Beobachter, wenn er auch nicht diese Richtung theilt, wenigstens so viel zugeben, daß es eine nothwendige Einseitigkeit heut zu Tage ist, durch welche den schlimmen Folgen der Zerfahrenheit, der Versinnlichung, des Eigennutzes und der sittlichen Ohnmacht in vielen Fällen allein nachhaltig entgegengewirkt werden könne. Doch das nur nebenbei. So viel ist uns

aus einer ernsten Beschäftigung mit den englischen Zuständen wenigstens klar geworden, daß ihr praktisches Geschick und ihre Willensausdauer auf den gemeinnützigen Gebieten des Lebens vorzugsweise aus dem gläubigen Christenthume stammt, und daß unter hundert Personen, die sich eben solcher gemeinnützigen Thätigkeit hingeben, neun und neunzig dieser religiösen Richtung angehören. Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß nicht auch hie und da andere geniale und thatkräftige Menschen nützliche Mitglieder solcher gemeinnützigen Associationen sein könnten, aber theilweise wenigstens erklären wir uns den Umstand, daß der Acker der gemeinnützigen Association in Sachsen noch so sehr brach liegt, aus der vorwiegenden rationalistischen und naturalistischen Richtung der sächsischen Bevölkerung, und unser Zweifel, ob auf dem Wege der Privatvereine rasch und genügend jenem wucherischen Kleinhandel entgegen gearbeitet werden könnte, stammt zum Theil mit aus jener unbestreitbaren Thatsache. Wir glauben daher, daß überall, wo es noch an Trieb und Thatkraft zur Bildung von Privatvereinen in Sachsen Behufs solcher Kaufmagazine fehlt, der vierte noch übrige Weg vorläufig und subsidiarisch eingeschlagen werden müsse.

Dieser besteht darin, daß die Gemeindeverwaltungen auf ihre Rechnung diese Reform des Kleinhandels mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen in die Hand nehmen müssen. Freilich wird dadurch jener todten Gesetzlichkeit, jenem bureaukratischen Mechanismus und jener Anstellung ungebildeter und eigennütziger Beamten, wogegen wir uns bei Gelegenheit des Vorschlages, der ohnehin schon so überbürdeten Staatsregierung diese Organisation zu übertragen so sehr verwahrten, keineswegs ganz vorgebeugt, denn auch unsere Gemeindeverwaltungen leiden theilweise an demselben Uebel; auch sie regieren unserer Ansicht nach zu viel, und haben schon manchen Geschäftszweig occupirt, der besser der Privatassociation anheim fiele. Es scheint uns daher auch häufig nicht viel gewonnen, wenn man Manches der Staatsregierung abnimmt und der Gemeindeverwaltung überträgt. Immer aber ist es doch ein Uebergang zum Besseren, wodurch die Entwickelung eines lebendigen Gemeinsinnes erleichtert und um eine Stufe höher gerückt wird. Das Bedürfniß nach Privatassociationen auf so vielen Gebieten des Lebens wird sich für die Bürger anschaulicher herausstellen, wenn die Gegenstände ihnen durch die Gemeindeverwaltung näher gerückt werden, als wenn sie nach wie vor in den Händen der Staatsregierung in unvermittelter Form bleiben. Wir halten es daher für das Angemessenste,

daß überall, wo ſich zur Reform des Kleinhandels nicht genügende Privatvereinigungen bilden, die Gemeindeverwaltungen vorerſt die Initiative ergreifen, immer aber ſchon mit Berückſichtigung des ſpäteren Ziels, dieſe Inſtitute mehr und mehr in die Hände von Privatvereinen übergehen zu laſſen, und daher auch jetzt ſchon ſo viel Privatkräfte herbeizuziehen, als nur irgend möglich.

Der jetzige Nothſtand hat auch manche Gemeinde bereits zu ſolchen Anfängen veranlaßt. Beſonders verdient hier die große Suppenanſtalt in Chemnitz einer ehrenwerthen Erwähnung, welche, wie wir hören, um die Hälfte des Preiſes der arbeitenden Claſſe eine nahrhaftere und wohlſchmeckendere Suppe liefert, als der Einzelne ſie um den doppelten Preis herzuſtellen im Stande iſt. Es freut uns, zu vernehmen, daß man keineswegs gewillt iſt, dieſe Anſtalt wieder eingehen zu laſſen, ſondern daß man ſie für immer in Thätigkeit erhalten will, auch dann noch, wenn durch Sinken der Kornpreiſe die dringendſte Noth für den Augenblick beſeitiget iſt. Dieſe Suppenanſtalt geht eigentlich ſchon einen bedeutenden Schritt weiter auf der Bahn der ſocialiſtiſchen Reformideen, wie unſer Vorſchlag zur Reform des Kleinhandels mit den nöthigſten Lebensbedürfniſſen thut. Sie liefert die Producte nicht roh, ſondern in ſchon bereitetem Zuſtande. Es iſt eine Kochanſtalt auf gemeinſame Koſten, zu der wir mit der Zeit gewiß ebenfalls in weiteſter Ausdehnung gelangen werden. Denn abgeſehen davon, daß der Aermere bei ſeinem ſchlecht eingerichteten Feuerheerde immer eine größere Maſſe von Heizungskraft bedarf, als in ſolcher gemeinſamen Kochanſtalt für ſeine Portion verwendet wird, ſo liegt auch noch ein ſehr wichtiges Erſparungsmoment in der dadurch gewonnenen Zeit. Die Frau des Arbeiters muß jetzt einen großen Theil des Tages zur Bereitung des Mittags- und Abendeſſens verwenden, den ſie auf jene Weiſe gewinnt. Allerdings werden ſich unſere Hausfrauen dagegen ſperren, daß man ihnen einen Zweig ihrer Thätigkeit abnimmt, an den ſie ſich gewöhnt haben, und den ſie gewiſſermaßen als eine Hauptaufgabe ihres hausmütterlichen Berufes betrachten. Das Gemüth iſt ſehr conſervativer Natur und will alte Gewohnheiten auch dann noch nicht fahren laſſen, wenn ſie mit den gänzlich veränderten Bedürfniſſen der Zeit auch nicht mehr übereinſtimmen; aber auf die Länge muß es ſich doch der Nothwendigkeit fügen. Auch wird durch eine ſolche gemeinſame Küchenanſtalt das Familienmahl in der getrennten Wohnung, das wir allerdings für die zu conſervirende Hauptſache und für ein tief ſittliches Bedürfniß halten, keineswegs aufge-

hoben, sowie ja auch die Freude der Hausfrau an der Bereitung eines besonderen Lieblingsgerichtes bei festlichen Gelegenheiten dadurch keineswegs gehindert wird. Einstweilen begnügen wir uns mit diesen Andeutungen über die ersten Mittel, um das mangelnde Capital zu ersetzen, so weit durch letzteres die nächsten Bedürfnisse der Consumtion vertheuert werden, und wir wenden uns jetzt zu den großen Uebeln, welche das fehlende Capital auf die Production vieler Handwerker ausübt.

Ein bedenkliches Symptom des Pauperismus ist nämlich die unläugbare Verarmung des eigentlichen Handwerksstandes. Diese Verarmung entsteht freilich aus vielen zusammenwirkenden Ursachen, die damit in näherer oder entfernterer Beziehung stehen. Für unsere Andeutungen, die einmal auf Erschöpfung des Gegenstandes keinen Anspruch machen können, genügt es jedoch, auf zwei directe und besonders durchgreifende Gründe hinzuweisen. Die eine Ursache besteht darin: daß durch die große Ausbildung des Maschinenwesens die bloße Handarbeit des Einzelnen nicht mehr so wohlfeil und so vollkommen producirt, als dieses durch die Fabriken geschieht, und daß somit das Interesse des Publicums mit Hülfe der letzteren vollkommenere Befriedigung findet, als durch erstere. Es würde vergeblich sein, denjenigen Theil des Handwerksstandes, der durch die Fabriken und Maschinen überflüssig geworden ist, durch künstliche Anstrengungen und Vorkehrungen noch länger aufrecht erhalten zu wollen. Dieser Theil ist einmal dem Untergange geweiht, und alle gesetzgeberischen Vorkehrungen, um dieses in der Natur der Sache liegende Resultat zu verhindern, werden auf der einen Seite auf die Länge doch nichts helfen, während sie auf der anderen Seite nur zur Benachtheiligung des großen consumirenden Publicums führen. Selbst diejenigen Zweige der Handarbeit, die durch die Fabriken noch nicht vollständig überflügelt sind, und für den Augenblick noch deren Concurrenz aushalten, werden im Laufe der Zeit durch ein sich immer mehr vervollkommnendes Maschinenwesen zurückgedrängt, die Waagschale wird mehr und mehr zu ihren Ungunsten in die Höhe geschnellt werden, indem sie bereits alle ihnen zu Gebote stehenden Vortheile ausgebildet und ihre größte technische Höhe erreicht haben, während das Maschinenwesen in einer steten unberechenbaren Fortbildung fortwährend begriffen ist. Ueber diesen Stand der Dinge darf man sich keiner Täuschung hingeben, und es ist besser, daß man, von solcher Erkenntniß geleitet, diejenigen Zweige der Handarbeit, welche unter diese Rubrik fallen, möglichst

ſchnell ausſterben läßt, als daß man ihnen durch unverhältnißmäßige Opfer noch auf kurze Zeit ein kümmerliches erkünſteltes Leben friſtet. Welche Zweige nun für jetzt und für die nächſte Zukunft unter dieſe Rubrik fallen, das muß ſorgſam und techniſch unterſucht werden, um falſche Maßregeln vermeiden zu können. Dagegen giebt es eine Menge von Handwerken und Künſten, die weder jetzt durch Maſchinen erſetzt, noch vorausſichtlich auch für die Zukunft durch dieſelben entbehrlich gemacht werden können. Dahin gehört z. B. das ausgebreitete Gewerbe der Schuhmacher, der Schneider, Tiſchler u. ſ. w. Während die Maſchinen nämlich immer nach einem allgemeinen Maßſtabe arbeiten und ihrer Natur nach auch nicht anders können, haben dieſe Gewerbe immer das Bedürfniß des Einzelnen in einem gegebenen Falle vor Augen. Sie müſſen bis ins Unendliche hinein individualiſiren, und das iſt es, was die Maſchinen ihnen nie vollſtändig nehmen können. Wenn es nun aber trotz dem feſtſteht, daß auch dieſe Gewerbe, oder wenigſtens der größere Theil ihrer Betreiber, mehr und mehr zu Grunde gehen, ſo tragen die Maſchinen wenigſtens nicht Schuld daran, ſondern es müſſen andere Urſachen dieſer Thatſache zum Grunde liegen. Und auf den erſten Blick erſcheint hier wieder das Uebergewicht des Capitals auf der einen, und der Mangel des Capitals auf der anderen Seite in erſter Reihe. Wir ſehen nämlich, daß die meiſten Handwerker in dieſen Zweigen immermehr ihre ſelbſtſtändige Stellung verlieren und zu bloßen Lohnarbeitern einzelner reicherer Gewerbsgenoſſen herabſinken. Schon jetzt arbeiten eine Menge von Schuſtern und Schneidern, denen es zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes keineswegs an der nöthigen Geſchicklichkeit fehlt, nur auf Rechnung wohlhabender Meiſter, ſo daß ohne alle Concurrenz der Maſchinen ſich auch hier das Verhältniß von einzelnen Fabrikunternehmern, welche das Bedürfniß des geſammten Publicums vermittelſt einer großen Schaar von Lohnarbeitern befriedigen, ſich ausgebildet hat, und ſich ſonder Zweifel noch mehr ausbilden wird, wenn man nicht zur rechten Zeit Hülfe ſchafft. Denn daß ein ſolches Verhältniß ein unglückliches, die Aufhäufung großer Reichthümer in einzelnen Händen und den Pauperismus der Maſſen beförderndes ſei, ſetzen wir als eine allgemein getheilte Ueberzeugung voraus. Die Urſache davon liegt aber zum großen Theile in dem Mangel an demjenigen Capitale, welches zur lohnenden Production der betreffenden Arbeiten unentbehrlich iſt. Sobald Jemand dieſes Capital nicht mehr beſitzt, muß er, wenn er nicht müßig verhungern will, ſeine Arbeitskraft

zur Disposition desjenigen seiner Gewerbsgenossen stellen, der statt seiner über eine solche Capitalkraft verfügen kann. Dazu tritt er aber auch einen bedeutenden, und oft den größten Theil des Gewinnes an denselben ab, der eben aus einem genügenden Zusammenwirken von Capital und Arbeit entspringt.

Um dieses anschaulicher zu machen, wollen wir bei dem angeführten Beispiele der Schuhmacher stehen bleiben. Zur Fertigung seiner Arbeit bedarf derselbe das Material des Leders, dessen Herbeischaffung eine sehr bedeutende Vorauslage erfordert. Je weniger theuer ihm nun das Leder zu stehen kommt, einen desto größeren Gewinn wird er von seiner Arbeit haben, während umgekehrt der Reingewinn um desto geringer ausfällt, als die Kosten des Materials ihn absorbiren. Um aber das Leder zur rechten Zeit mit Benutzung der günstigen Handelsconjuncturen in genügender Quantität und geeigneter Güte aus der ersten Hand ankaufen zu können, dazu gehört ein nicht unbedeutendes Capital, welches die Allerwenigsten besitzen. Diese fallen nun den Klein- und Zwischenhändlern anheim, von denen sie das Leder zu theueren Preisen je nach ihrem augenblicklichen Bedarfe entnehmen müssen, und die Folge davon ist, daß sie mit dem reicheren Gewerbsgenossen, der das Material zu wohlfeileren Preisen erhält, auf die Länge nicht mehr concurriren können; denn höhere Preise, wie dieser, dürfen sie für ihr Fabrikat nicht nehmen, so daß ihnen oft nur ein Minimum von Reingewinn, von dem sie mit ihrer Familie nicht existiren können, übrig bleibt. So arbeiten unzählige fleißige und geschickte Leute vom Morgen bis spät in die Nacht mit Anstrengung aller ihrer Kräfte, ohne daß sie dadurch vorwärts kommen; denn der Hauptgewinn ihrer Arbeit kommt nicht ihnen, sondern dem unproductiven Zwischenhändler, dem Lederhöker zu Gute, und zuletzt müssen sie sich noch glücklich schätzen, wenn sie mit Aufgabe der Selbstständigkeit ihres Geschäfts als Lohnarbeiter gegen einen spärlichen Lohn, der sie nur vor dem augenblicklichen Hunger schützt, bei dem reicheren Gewerbsgenossen eintreten können. Außer der Vertheuerung des Materials erzeugt das fehlende Capital aber auch noch andere Hemmnisse. Sie können manche lohnende Arbeit auf Bestellung nicht übernehmen, wenn ein längeres Creditgeben damit verknüpft ist; sie können ferner nicht aufs Lager arbeiten, sondern müssen die eben gefertigte Arbeit à tout prix verschleudern, um nur die augenblicklichen Lebensbedürfnisse zu decken, und was sonst des Miseres mehr ist, das mit dem fehlenden Capitale nothwendig in Verbindung steht.

Diese ganze zahlreiche Classe von Handwerkern, deren selbstständiger Geschäftsbetrieb jetzt auf den größeren Fabrikunternehmer übergeht, würde sich offenbar erhalten lassen, sobald man Mittel und Wege findet, um ihnen fortwährend das nöthige Capital zu verschaffen. Wenn sie dieses Capital besitzen, so können sie nicht nur eben so gut und eben so wohlfeil produciren, wie der jetzige Fabrikunternehmer, sondern vielmehr besser und wohlfeiler, und selbst das Publicum würde sich also bei der Aufrechthaltung eines solchen selbstständigen Handwerksstandes besser stehen, wie bei diesen größeren Etablissements. Der Fabrikunternehmer hat bei diesem Arbeitszweige durchaus keinen anderen Vortheil vor dem einzelnen Arbeiter voraus, als eben sein Capital. Es ist hier nicht wie bei anderen Industriezweigen, wo Einer dem Anderen in die Hand arbeitet, und wo also durch Vereinigung mehrerer Menschen und durch Theilung der Arbeit unter ihnen große Resultate erzielt werden; vielmehr arbeitet hier der Einzelne, auch wenn er sich seiner Selbstständigkeit begeben hat, doch nur für sich allein, und der ganze Unterschied besteht nur darin, daß es nicht auf eigene, sondern auf fremde Rechnung geschieht. Aber eben weil es auf fremde Rechnung geschieht, wird er nie solche Mühe und Sorgfalt, nie den höchsten Grad der ihm zu Gebote stehenden Kunstfertigkeit anwenden, wie er es thun würde, wenn seine erhöhten Leistungen ihm direct zu Gute kämen; da er keine eigenen Kunden mehr hat, so hört auch die moralische Verantwortlichkeit zu denselben auf. Für den Fabrikunternehmer wird er häufiger mittelmäßige, schlechte Arbeit liefern, als er für sein eigenes Geschäft gethan haben würde. Diese Arten von größeren Entrepriſen liegen daher keineswegs in der Natur der Sache, sondern nur in einer mangelhaften Organisation der Arbeit. Sie müssen von selbst wegfallen, sobald sich Einrichtungen ins Leben rufen lassen, die dem ordentlichen und geschickten Arbeiter das nöthige Betriebscapital gewähren. So sehr wir der Ansicht sind, daß alle jene Fabriken, wodurch dem Consumenten eine bessere und wohlfeilere Waare producirt wird, zum allgemeinen Besten beitragen, eben so sehr sind wir überzeugt, daß solche Fabriken, die diesen Zweck nicht erfüllen, weiter nichts als Producte einer krankhaften Organisation sind, deren Verbreitung die Gesellschaft durch Hinwegräumung der ihnen zum Grunde liegenden Mängel entgegen wirken muß.

Ein solches Herbeischaffen des fehlenden Capitals für diese Handwerkerclasse scheint uns nun keineswegs außer dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen, noch glauben wir, daß die Gesellschaft deshalb

dauernde oder unverhältnißmäßige Opfer zu bringen hätte. Auch hier ist es wieder die Association, welche das fehlende Capital ersetzen könnte. Hätten unsere alten Zunftverfassungen sich mit dem Bedürfnisse der Zeit organisch fortentwickelt, so würden sie wahrscheinlich in ihrem eigenen Schooße die Befriedigung dieses Bedürfnisses erzeugt haben und solche größere Entrepriſen würden nie entstanden sein. Es fragt sich nun aber, ob die jetzigen Gewerbsgenossen bei ihrem gegenwärtigen materiellen und sittlichen Zustande für den Augenblick befähiget sind, um unabhängig von aller fremden Hülfe solche Vereinigungen zu bilden, welche dem Einzelnen das fehlende Capital gewähren. Um bei den Schuhmachern stehen zu bleiben, so ließe es sich allerdings denken, daß sämmtliche Schuhmacher einer Stadt auf eigene Kosten und auf gemeinschaftlichen solidarischen Credit ein Ledermagazin gründeten, welches im Großen einkaufte, und aus welchem dem Einzelnen das Leder je nach seinem augenblicklichen Bedürfnisse zu dem Einkaufspreise verabreicht und ihm dabei der nöthige Credit gewährt würde. Dem stehen aber mancherlei Schwierigkeiten entgegen. Einmal ist dieser Krieg Aller gegen Alle bei allen diesen Handwerkern bereits zu sehr eingerissen, als daß sich voraussetzen ließe, daß sie zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes sämmtlich freiwillig zusammentreten würden. Diejenigen, denen es einstweilen noch erträglich geht, werden sich nicht davon überzeugen, daß ihr eigenes zukünftiges Interesse solche gemeinsame Einrichtungen erheischt. Die Reicheren, die bereits ärmere Meister auf ihre Rechnung beschäftigen, werden noch weniger geneigt sein, die Hand dazu zu bieten, weil die Folge davon eine Schmälerung ihres Gewinnes sein würde, und dem ärmsten Theile fehlt es eben an dem, worauf es hier ankommt, an der Herbeischaffung des nöthigen Capitals und an dem nöthigen Credite. Wenn sich auch eine noch so große Zahl von ihnen zur Gründung solcher Magazine vereinigte, ihre Gesammtkraft würde schwerlich hinreichen, um die nöthigen Fonds herbeizuschaffen. Sodann aber würden bei dem Creditgeben, auf welches sich diese Magazine einlassen müßten, wahrscheinlich so große Verluste entstehen, daß das Unternehmen sich schon deshalb nicht lange halten könnte. Ein großer Theil dieser ärmeren Handwerker ist bereits jener Unrechtlichkeit verfallen, die die unausbleibliche Folge des Pauperismus und des Proletariats ist. Diese werden freilich von dem ihnen in Aussicht gestellten Credite Gebrauch machen; Viele von ihnen werden aber die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten schwerlich zu erfüllen gewillt sein, und

Manche, die auch diesen Willen hätten, würden es nicht können, indem ihr Hausstand bereits zu tief gesunken ist, als daß er aus dem ihnen gewährten Credite nicht sogleich auf eine übermäßige Art seine Bedürfnisse befriedigen würde. Solche Corporationsinstitute setzen, wenn sie Lebensfähigkeit haben sollen, immer eine gewisse Integrität von Ehrenhaftigkeit und materiellem Wohlbefinden voraus, die bei den Meisten leider nicht mehr vorhanden ist. Es würde daher immer nur für den Anfang ein kleinerer Kreis noch befähigter Gewerbsgenossen sich bilden müssen, der vorerst nur für seine eigenen Bedürfnisse ein solches gemeinschaftliches Einkaufsgeschäft etablirte, der sich aber die Aufgabe stellte, diesen Kreis noch zu erweitern und andere Gewerbsgenossen an denselben nach und nach heran zu erziehen. Dieser Verein würde gewissermaßen einen Kern für eine künftige zünftige Organisation bilden, die Theilhaberschaft an derselben müßte des damit verbundenen bürgerlichen Ansehens, wie des materiellen Gewinnes wegen das lebhafteste Bestreben aller Anderen werden. Allerdings müßte dieser Verein sich auch die Aufgabe stellen, sittlich und gewerblich heruntergekommene Collegen wieder zu heben, und er müßte sich zu diesem Zwecke mit einer gewissenhaften Armenpflege, an der es freilich noch sehr mangelt, und auf die wir später zurückkommen werden, in Verbindung setzen. Ueberall aber, wo sich solche vom rechten Geiste beseelte Vereine bildeten, dürfte ihnen die umsichtige Unterstützung der Gemeinden, der Regierung und vor allen anderen verwandter wohlthätiger Associationen nicht entgehen. Mit solchen Einkaufsmagazinen ließen sich alsdann auch vielleicht Verkaufslager verbinden, wo für jedes eingelegte Stück Arbeit ein verhältnißmäßiger Baarvorschuß verabreicht würde.

Derartige Organisationen lassen sich nun überhaupt nicht a priori construiren; solche Andeutungen, wie die hier gegebenen, können höchstens zu ernsten Versuchen Veranlassung geben, die sich dann durch das Leben und durch das concrete Bedürfniß mannigfaltig modificiren und oft andere Richtungen einschlagen, als das bloße allgemeine Nachdenken vorhersehen konnte. Daß aber das Bedürfniß im Allgemeinen zur Bildung solcher Associationen vorhanden sei, damit dem Uebergewichte des Capitals in dieser Gewerbsbranche entgegen gearbeitet werde, und damit der ärmere Handwerker durch wohlfeilere Anschaffung des nöthigen Materials wohlfeiler produciren und die Concurrenz mit den reicheren Gewerbsgenossen aushalten könne, das scheint uns außer allem Zweifel zu sein, und wir legen daher diese unsere Andeutungen allen denjenigen zum

weiteren Nachdenken ans Herz, deren innerer und äußerer Beruf sich mit der großen Frage der socialen Reform beschäftigt. Kleine Anfangspunkte zu solchen Vereinen hat übrigens das Bedürfniß schon hier und da hervorgerufen. Die Schneider in Breslau haben z. B. ein großes gemeinschaftliches Verkaufsmagazin gegründet, und für die Tischler bestehen schon an vielen Orten derartige Institute. Aber abgesehen davon, daß diesen Vereinen der wichtigste Zweck, die Lieferung eines wohlfeileren Arbeitsmaterials, keineswegs gestellt zu sein scheint, so entbehren sie auch noch jener höheren, sittlichen Elemente, jener Durchdringung von Standesehre und religiösem Gemeinsinn, ohne die sich keine dauernde und tief eingreifende Organisation denken läßt, und auch hier werden wir also wieder auf jene enge Verbindung des sittlichen mit dem materiellen Factor hingeführt, die sich so unauflöslich bei der Frage des Pauperismus und des Proletariats verschlingen.

Verschiedenes.

Uebersicht der sächsischen Gesetzgebung

auf dem

Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei seit dem 4. September 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1846.

Von

C. D. von Witzleben.

Der denkwürdige 4. September des Jahres 1831 hat durch das von diesem Tage datirte Staatsgrundgesetz zweifellos den bedeutendsten Wendepunkt in den inneren politischen Zuständen des Königreiches Sachsen seit Jahrhunderten gebildet. Das sächsische Staatsgrundgesetz gesteht den Vertretern des Volkes insofern eine bestimmende Einwirkung auf die Gesetzgebung zu, als ohne ihre Zustimmung kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden kann. Die Initiative in der Gesetzgebung ist jedoch Prärogative der Krone und eine Einwirkung auf die Aeußerung derselben Seiten der Vertreter des Volkes findet nur mittels Ausübung des Petitionsrechtes statt. Dieses letztere Recht besaßen zwar auch die vor dem Jahre 1831 bestehenden Stände; allein ihnen fehlte jenes bedeutende Vorrecht unserer heutigen Landstände, auf alle Zweige der Gesetzgebung einen entschiedenen Einfluß auszuüben. Daß dieser Einfluß bisher ein heilsamer gewesen sei, läßt sich nicht verkennen. Die sächsische Gesetzgebung hat seit 1831 sicherlich an Allseitigkeit und Gründlichkeit gewonnen. Während ehemals nur einzelne Zweige der Gesetzgebung, zuweilen ohne Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, einer bevorzugten Aufmerksamkeit sich erfreuten, ist man in den gesetzgeberischen Arbeiten seit Geltung des Staatsgrundgesetzes

mehr systematisch zu Werke gegangen. Man richtete sein Augenmerk zunächst auf die Theile der Gesetzgebung, welche der Reform, zuweilen sogar des Aufbaues bedürftig waren, und man ließ von der Bearbeitung des erwählten Theiles nicht eher ab, als bis der Gegenstand völlig erschöpft war. Es gab freilich gar sehr viel zu reformiren! Insonderheit war der Volkswirthschaftspflege in der vorconstitutionellen Zeit Sachsens nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit von Seiten der Gesetzgebung zu Theil geworden.

Unter allen Zweigen der Volkswirthschaft war es fast nur das Bergwesen, welchem eine größere Beachtung gewidmet wurde; es giebt allgemeine Bergordnungen aus dem Jahre 1529, 1536, 1548, 1554, 1589; Bergwerksdecrete aus den Jahren 1624, 1629, 1659, 1709, und außerdem noch zahlreiche besondere Bergordnungen, z. B. Zinnbergwerks-, Eisen- und Hammer-, Schmelz- und Hütten-, Blechhammerordnungen ꝛc.

Die Forstwirthschaft dagegen lag sehr im Argen; man betrachtete sie ursprünglich nur als Pflegerin der Jagd, und die Staatsverwaltung ließ ihr daher auch nur in dieser Beziehung Beachtung zu Theil werden. Recht deutlich ergiebt sich dies aus der Reichhaltigkeit der früheren Gesetzgebung in Hinsicht des edeln Waidwerks im Verhältnisse zur Forstgesetzgebung. Die höheren Stellen im Staatsforstdienste wurden fast nur mit jungen Edelleuten besetzt, welche ihre Vorbildung dazu am Hofe und bei den fürstlichen Jagden erhalten hatten. Diese hatten auch nicht nöthig, die unteren Branchen des Staatsforstdienstes zu durchlaufen; vom Jagdjunker stiegen sie zum Oberforstmeister auf, und erhielten die Oberaufsicht über Männer, deren forstwirthschaftliche Kenntnisse in der Regel die ihrigen weit überragten, welche aber eine praktische Anwendung derselben nicht wagen durften, weil es ihr Herr Oberforstmeister aus guten Gründen nicht gern gesehen hätte. In keinem Zweige der Volkswirthschaft ist früher sinnloser und ärger verschwendet worden als beim Forstwesen. Die stete Frage war nur: wie steht's mit der Jagd, und reichen für diese die Holzungen aus? Ein Stück Wild durfte Niemand zu schießen wagen, wenn ihn nicht die härtesten Leibesstrafen treffen sollten; Forstfrevel dagegen wurden verhältnißmäßig nur gering geahndet, und hatten sich schon deshalb einer gelinderen Berücksichtigung zu erfreuen, weil die Forstbeamten selbst von oben bis unten es mit dem Gebrauche der ihrer Verwaltung anvertrauten Forsten zum eigenen Nutzen viel weniger streng nahmen, als mit der Erlangung eines Wildes für die eigene Tafel.

Zum Heile des sächsischen Waldbaues — denn es war wahrlich die höchste Zeit — änderten sich diese Zustände seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, von welchem Zeitpunkte an in unserer Forstverwaltung volkswirthschaftliche Grundsätze befolgt wurden. Seitdem ist man mit schnellen Schritten vorwärts gegangen, und dies ist namentlich seit der Errichtung des Staatsgrundgesetzes der Fall gewesen, in Folge dessen vielerlei Hemmnisse beseitiget wurden, welche bisher nicht hatten berücksichtiget werden können, weil sie zugleich tief in manche andere staatliche Verhältnisse eingriffen, bei denen gleiche reformatorische Ansichten ehemals entweder grundsätzlich oder „bewandten Umständen" nach nicht Anklang gefunden hatten. Die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß bei Besetzung aller öffentlichen Aemter ein Unterschied des Standes und der Geburt forthin nicht mehr stattfinden solle, hatte die sehr häufige Folge, daß der Zutritt zu den höchsten Stellen im Staatsforstdienste auch bürgerlichen Concurrenten freigegeben wurde, und daß die Inhaber derselben auch wirklich immer sachverständige, intelligente Männer seien, dafür ist durch die recht zweckmäßige Verordnung vom 18. Juli 1832, die Befähigung zum Staatsforstdienste betreffend, gesorgt worden, welche durch eine im vorigen Jahre erschienene gleichartige Verordnung einige für die Zukunft anwendbare sachgemäße Modificationen erhalten hat. Die Behandlung und Bestrafung der Forstverbrechen erlitt durch das Forststrafgesetz vom 2. April 1838 mehrfache sehr zweckmäßige Veränderungen. Der technische Theil des Forstwesens endlich erfuhr eine fast totale Umgestaltung, welche theils durch die bedeutenden Fortschritte, die man in den Naturwissenschaften in der neueren Zeit im Allgemeinen gemacht hat, theils durch die Herbeiziehung mehrerer ausgezeichneter Forstwirthe nach Sachsen, namentlich des größten Forstmannes seiner Zeit, des verstorbenen Heinrich Cotta, und in der neuesten Zeit des gegenwärtigen Directors der Forstakademie in Tharand, v. Berg, herbeigeführt und vorbereitet wurde. Daneben aber entwickelte sich auch unter allen sächsischen höheren und selbst niederen Forstbeamten eine erfreuliche Regsamkeit. Ueberall war man bemüht, im Geiste des wackeren Cotta, der als Gründer und fortwährender erster Lehrer der Tharander Akademie zugleich der Bilder fast aller bedeutenden Forstmänner ist, welche Sachsen gegenwärtig aufzuweisen hat, fortzuarbeiten, und es gewährt eine nicht geringe Genugthuung, wenn man in Betracht zieht, daß die reformirende Thätigkeit der sächsischen Forstmänner, außer den Vorgenannten insbesondere des gegenwärtigen Directors der sächsischen

Forstverwaltung, des Hrn. v. Berlepsch, und der im Staatsforstdienste angestellten beiden Söhne des verstorbenen Cotta, sowie vieler Anderen es binnen wenigen Lustren dahin gebracht hat, daß die sächsische Forstverwaltung gegenwärtig allen anderen verdientermaßen zum Muster dienen kann, was auch von vielen auswärtigen Staaten dadurch anerkannt wird, daß sie ihre zukünftigen Forstwirthe zu deren Ausbildung nicht nur nach Tharand, sondern auch auf die sächsischen Staatsreviere schicken.

Wie erfreulich auch diese Erscheinung ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß das Reformationswerk im sächsischen Forstwesen noch keineswegs beendet ist. Unsere Staatswaldungen erfreuen sich der besten, wirthlichsten, zweckmäßigsten, uneigennützigsten Verwaltung; ihre Ertragsfähigkeit ist und wird zumal in Folge des von Cotta ins Leben gerufenen Forstvermessungsinstitutes so genau als es überhaupt thunlich ermittelt, und der Gewinn, welchen die Staatscasse aus den Forsten zieht, ist gegen frühere Zeiten ein kaum geahnt beträchtlicher. Allein sind diese Lobeserhebungen auf die Privatwaldungen gleich anwendbar? Es scheint nicht so. Die Sorglosigkeit, womit viele Eigenthümer von Privatforsten bei Besetzung der Stellen für deren Verwaltung verfahren, die zuweilen horrente Unkenntniß vieler Privatforstbeamten in ihrer Fachwissenschaft, die Verschiedenartigkeit der Ergebnisse, welche bei der Verwerthung von Holzgütern in sehr kurzen Zwischenräumen, wo einflußreiche Veränderungen des Waldes gar nicht stattgefunden haben, sich herausstellen (wovon wir ganz eclatante Beispiele aus dem gewöhnlichen Leben anführen könnten), endlich der unverhältnißmäßige Betrieb des Waldbaues, indem auf gar vielen Privatforsten, ohne irgend welche Beachtung der bekanntesten forstwissenschaftlichen Grundsätze, bald übermäßig geschont, bald sinnlos verwüstet wird, sprechen deutlich dafür, daß unsere Privatforstbesitzer von den heilsamen Reformen unserer Regierung und derjenigen, welche sie an die Spitze unserer Staatsforstverwaltung berufen hat, und von den Mitteln, welche ihnen der Staat zur Verbesserung ihres Waldbaues geboten, bisher gar wenig Nutzen gezogen haben. Dies ist aber für die gesammte Forstwirthschaftspflege in Sachsen um so bedeutsamer, als von den 562,370 Ackern Waldungen, welche Sachsen besitzt, nur 223,190 Acker 62 □ Ruthen Staatswaldungen sind, mithin der größere Theil der mit Holz bestandenen Oberfläche im Privatbesitze sich befindet. Namentlich giebt es im Markgrafthume Oberlausitz gar keine, und in dem Leipziger Kreisdirectionsbezirke nur sehr wenige Staatswaldungen.

Einer noch größeren Beachtung von Seiten der neueren Geſetzgebung, als das Forſtweſen, hat ſich der Landbau zu erfreuen gehabt. Hier hat man in jeder Beziehung vom tiefſten Grunde aus reformirt. Alle jene die freie Entwickelung der Bodenbeſitzverhältniſſe hemmenden Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem bäuerlichen und ritterſchaftlichen Grundbeſitzer einerſeits, und zwiſchen den bäuerlichen Grundbeſitzern unter einander andererſeits ſind gegenwärtig ziemlich ganz beſeitiget, und es iſt dadurch für die Fortbildung des ſächſiſchen Bauernſtandes eine wahrhaft glänzende Zukunft erſchloſſen. Wir wollen uns daher nicht in Klagen über das Sonſt verlieren, — genug, daß das Sonſt vorüber iſt und daß man ſolche Wege eingeſchlagen hat, auf denen man das Sonſt mit leichtem Herzen hat vergeſſen können. Das ſächſiſche Ablöſungsgeſetz, ſeiner Form und ſeiner Ausarbeitung nach unter allen in der nachfolgenden Ueberſicht erwähnten Geſetzen unſtreitig eines der vorzüglicheren, wo nicht das beſte, hat ſich in einer Weiſe praktiſch bewährt, welche für ſeine Zweckmäßigkeit ſicherlich eben ſo günſtig ſpricht, als der erfreuliche Umſtand, daß ſeine Beſtimmungen mehreren kleineren Nachbarſtaaten als Muſter gedient haben.

Die Geſetzgebung im Gebiete der Handwerke und des Fabrikweſens iſt nicht ſo reichhaltig und bei Weitem nicht ſo bedeutſam. Allem Anſcheine nach iſt man hier noch im Anfange der Reform begriffen, an welche man deshalb früher zu gehen vermieden hat, weil das landwirthſchaftliche Gebiet zu ſehr die geſetzgeberiſche Aufmerkſamkeit in Anſpruch nahm, und weil man, wie ſchon oben angedeutet wurde, von dem ſehr richtigen Grundſatze ausgeht, zuvörderſt in einem Gebiete aufzuarbeiten, ehe man in dem anderen zu reformiren anfängt.

Unſere Handelsverhältniſſe ſind zum größeren Theile durch Sachſens Anſchluß an den deutſchen Zollverein bedingt. Sachſen iſt nur eine Macht dritten Ranges, und ſchon deshalb konnte kaum der Verſuch gewagt werden, eine ſelbſtſtändige, d. h. von den übrigen deutſchen Staaten in der Hauptſache unabhängige Handelspolitik zu befolgen. Zudem aber fehlen Sachſen auch faſt alle Erforderniſſe, wodurch die Annahme und Durchführung einer ſelbſtſtändigen Handelspolitik ermöglicht wird. Sachſen iſt ein Binnenland und als ſolches zum größeren Theile von Staaten des deutſchen Zollvereins umſchloſſen; es fehlt ihm eine directe Waſſercommunication mit der See, es hat keine kleineren Nachbarſtaaten, welche durch ihre örtlichen Verhältniſſe in ihrem Handelsintereſſe an die Richtung

einer etwaigen ſächſiſchen Handelspolitik gebunden wären. Dies zuſammengenommen bewog unſere Regierung, dem deutſchen Zollvereine ſehr bald nach ſeiner Errichtung beizutreten, und man erkannte dabei insbeſondere die Folge ſehr richtig, daß Sachſen, im Vereine mit ſeinen Nachbarſtaaten und von dieſen in ſeinen Handelsintereſſen unterſtützt, gar bald eine wichtige, ſeine territoriale Bedeutſamkeit bei Weitem überragende Stellung einnehmen werde. Alle die Befürchtungen für Sachſens Handelsintereſſen, welche bei ſeinem Zutritte zum Zollvereine von vielen Seiten her laut wurden, ſind größtentheils zu Nichte geworden. Leipzigs Handel, den man durch jenen Schritt unſerer Regierung vernichtet glaubte, iſt gegenwärtig blühender, denn je; Leipzigs Meſſen haben an Umfang und Umſatz ſo ſehr zugenommen, daß namentlich die Meſſen vor 2 bis 3 Jahren für die vorzüglichſten erachtet wurden, welche je geweſen. Chemnitz, vor 1831 eine Stadt von 16 bis 17,000 Einwohnern, hat deren gegenwärtig faſt 30,000, welche ſämmtlich ihren Erwerb im Handel und Fabrikweſen finden, und ſo könnten noch eine beträchtliche Anzahl von Städten genannt werden, deren vermehrte Bevölkerung bei verhältnißmäßig nicht vermehrtem Erwerbsmangel wohl beredte Beweiſe ſind, daß Sachſens mercantiler Wohlſtand in fortwährendem Steigen begriffen iſt, und wenn in einzelnen Jahren Stockungen in mehreren induſtriellen Erwerbszweigen des Erzgebirges und der Oberlauſitz vorgekommen, ſo würden dieſe ohne den Zollanſchluß noch nachtheiliger geworden ſein.

Der einzige Gegenſtand dieſer Ueberſicht, in welchem auch die vorconſtitutionelle Geſetzgebung Sachſens bereits mehr als anderwärts vorgearbeitet hat, iſt das Gebiet der Polizei. Insbeſondere gelten die früheren Geſetze hinſichtlich der Paßpolizei mit wenigen Modificationen gegenwärtig noch vollſtändig. Andererſeits aber hat auch hier die neuere Geſetzgebung viel und zeitgemäß reformirt. Die ſächſiſche Armenordnung kann jeder anderen zum Muſter dienen; nicht nur ihrem Inhalte nach gebührt ihr einer der erſten Plätze in der neueren Geſetzgebung, ſondern auch ihrer Form und Sprache nach. Wünſchenswerth dagegen, und zwar im höchſten Grade wünſchenswerth, iſt die Emanirung eines Polizeiſtrafgeſetzbuches; hier liegt ein hart fühlbarer Mangel vor, deſſen genügende Berückſichtigung ebenſoſehr unſerer Regierung, welche denſelben gewiß auch längſt erkannt haben wird, als den Ständen anzuempfehlen iſt. Die einzelnen ſtrafpolizeilichen Beſtimmungen ſind in den einzelnen Polizeigeſetzen zerſtreut; manche der letzteren aber ermangeln derſelben ganz oder ent-

halten ſie nur in unbeſtimmter Faſſung. Dadurch wird dem Polizeiſtrafrichter eine große Willkür gelaſſen, welche auf den zu Strafenden zuweilen um ſo härter einwirkt, als ſein Richter mit ſeiner Polizeiobrigkeit in der Regel in einer Perſon zuſammentrifft. In keinem Zweige der Staatsverwaltung aber überhaupt ſollte man jeden Schein der Willkür mehr zu vermeiden ſuchen, als bei der Polizeiverwaltung. Dieſe hat ſich ohnehin nicht ſehr des Beifalles des Volkes zu erfreuen; alle dabei angeſtellten Beamten werden in der Regel mit einem gewiſſen Mißtrauen betrachtet; ſelbſt dann, wenn man der Humanität dieſer Beamten in Erfüllung ihrer Pflicht alle Anerkennung widerfahren laſſen muß, wird dies doch immer nur mit einem gewiſſen Vorbehalte geſchehen; die am glimpflichſten Urtheilenden werden mindeſtens den Beamten bedauern, daß er gezwungen iſt, ſeine Wirkſamkeit einem ſo wenig ſegensreichen Felde zu widmen. Die unteren Volksclaſſen aber, welche, weil ſie der Natur der Sache nach von den Willkürbeſtimmungen der Polizei am meiſten zu leiden haben, die größten Feinde derſelben ſind, werden auch ſelbſt dann, wenn ſie der Humanität der Polizeibeamten bei Ausübung ihres Berufes Dank wiſſen, die Gelegenheit nicht vorübergehen laſſen, ihren Haß gegen die Polizei insgeſammt auszulaſſen. Bei dem unbedeutendſten Volksauflaufe iſt es in der Regel die Polizei, gegen welche ſich der Unwille zuerſt entladet, und nur ſelten gelingt es den Polizeibeamten allein, die Ruhe wieder herzuſtellen. Woher kommt dies? Man hat oft die Anſicht aufgeſtellt, es liege dieſer Haß gegen die Wirkſamkeit der Polizei tief begründet im Charakter des Volkes. Dies wäre, wenn die Anſicht ſtichhaltig wäre, eine um ſo traurigere Erſcheinung, als damit der Polizei das Princip der Sittlichkeit und Rechtmäßigkeit, wovon alle geſunden Staatseinrichtungen ausgehen müſſen, geradeweg abgeſprochen würde. Zieht man dabei in Betracht, daß die Polizei in einem wohlgeordneten Staate unter allen Umſtänden nothwendig iſt, ſo würde damit zugleich das Sittlichkeits- und Rechtsprincip des Staates ſelbſt angegriffen. Zum Glücke indeſſen iſt jene Anſicht ganz unhaltbar. Nicht einmal in allen auf dem Grundſatze der Sittlichkeit und des Rechtes fußenden Staaten bewährt ſie ſich, denn gerade der in ſeinen Einrichtungen vollkommenſte aller gegenwärtigen Staaten, Britannien, liefert den Gegenbeweis. Das Wort, ja ſchon die Erſcheinung eines einzigen Polizeibeamten hat in dieſem Lande dieſelbe Wirkung, wie wir ſie gewöhnlich nur mit Infanteriecolonnen und Reiterpatrouillen erzwingen können. Das Volk hat dort Achtung vor der Polizei,

und dies kommt nicht daher, weil das britische Volk weiter als andere Völker in der allgemeinen politischen Bildung vorgeschritten ist, sondern daher, weil seine polizeilichen Institutionen dem Sittlichkeits- und Rechtsprincipe mehr angemessen sind, als die unseren. Man trenne die Polizeiverwaltung von der Polizeistrafgewalt; man erlasse ein zweckmäßiges über alle Zweige der Polizei sich erstreckendes Strafgesetzbuch und in Kurzem wird man bei uns Gelegenheit haben, dieselben Erscheinungen wahrzunehmen, welche man in England so sehr bewundert. Daß dies wirklich der Fall sein werde, dafür liefert eine andere damit zusammenhängende Thatsache den sichersten Beweis: unsere deutschen Völker haben Achtung vor denjenigen Beamten des Staates, in deren Händen die Richtergewalt ruht.

Unbeschadet der Allseitigkeit und Gründlichkeit sind seit 1831 Gesetze auf Gesetze in rascher Aufeinanderfolge erschienen. Die Thätigkeit, welche unsere Staatsregierung auf dem Felde der Gesetzgebung in den 15 Jahren seit Errichtung unseres Staatsgrundgesetzes entwickelt hat, ist in der That erstaunlich, und sie tritt insbesondere hervor, wenn man ihre Entwickelung mit der Langsamkeit der vorconstitutionellen Gesetzgebung Sachsens vergleicht. Mir ist besonders ein Beispiel dieser Lethargie im Gebiete der juridischen Gesetzgebung bekannt, welches in Hinsicht auf den Inhalt zwar nicht hierher gehört, indessen zur Bestätigung jenes Vorwurfes überhaupt dienen kann. Die Decisionen vom 2. Juli 1746, welche Behufs der Entscheidung vieler bei den Landesdikasterien entstandenen Controversen erlassen wurden, sind bereits im Jahre 1681 von den Ständen in Anregung gebracht worden. Darauf erging aber erst im Jahre 1688 ein landesherrlicher Befehl an die Dikasterien, ein Verzeichniß über die vorkommenden Controversen einzureichen. Diesem Befehle wurde 9 Jahre später genügt, und es erfolgte nunmehr die Ausarbeitung des Berichtes, in welchem die eingesendeten Controversen erörtert wurden, durch einen der berühmtesten damaligen Rechtsgelehrten. Da kam auf einmal der schwedische Krieg zum Ausbruche und mit ihm der Bericht ad acta. Als man 1708 wieder an die Sache dachte, wurde eine Commission niedergesetzt, welche sich mit dem ausgearbeiteten Berichte beschäftigen sollte, — aber in der Wirklichkeit nicht beschäftigte. Erst auf eine Beschwerde der Landstände im Jahre 1716 kam eine etwas größere Thätigkeit in die Sache. Nach langen Jahren endlich brachte die Commission einen anderweiten Entwurf zu Stande, den aber, als er 1737 der Regie-

rung vorgelegt wurde, diese in verschiedener Weise bedenklich fand. Neue Berathung, wiederholte Klagen Seiten der Stände, neue Aussetzungen Seiten der Regierung. Endlich am 2. Juli 1746 erfolgte die Publication eines Werkes, das jetzt schon nicht mehr ganz brauchbar ist! Indessen war dies immer noch ein großes Glück, denn hätte man noch einige Jahre gezögert, so wäre der siebenjährige Krieg dazwischen gekommen, der eine neue lange andauernde Unterbrechung in die Sache gebracht hätte. — Wie lange hätte unter den damaligen Verhältnissen es gedauert, ehe unser Ablösungsgesetz, unser Heimathsgesetz, unsere Armenordnung, welche doch der Natur der Sache nach weit mehr vorbereitende Arbeiten bedurften, als jene Decisionen, zu Stande gekommen wären!

Der Hauptgrund, weshalb die Aufeinanderfolge unserer neueren Gesetzgebung so schnell von Statten gegangen, liegt jedenfalls in der Art der Bearbeitung der einzelnen Gesetze. Wir haben keine ständige Behörde, in welcher ein Gesetzentwurf erst berathen werden muß, ehe er zur Vorlage an die Ständeversammlung gedeihen kann. Der Staatsrath ist für die Berathung nur insoweit competente Behörde, als Gesetzgebungssachen von dem Könige unmittelbar oder auf Vortrag der Minister an ihn gewiesen werden. Sehr oft jedoch wird von der Regierung eine besondere Commission niedergesetzt, welche sich vorzugsweise und unter Entbindung ihrer Glieder von den diesen im Uebrigen obliegenden Berufsgeschäften mit der Berathung eines Gesetzentwurfes zu beschäftigen hat; oft auch wird die Ausarbeitung einem einzigen tüchtigen und vorzugsweise in diesem Gebiete erfahrenen Staatsbeamten übertragen. So sind mehrere der wichtigsten Gesetze in der vorstehenden Uebersicht, insbesondere die Armenordnung, von einem unserer bedeutendsten gegenwärtig wirksamen Verwaltungsbeamten, von dem Kreisdirector Merbach in Dresden, ganz allein ausgearbeitet. Gewöhnlich wird dann auch der Bearbeiter des Gesetzes bei der Vorlage desselben an die Ständeversammlung in diese als königlicher Commissar geschickt, in welcher Eigenschaft er gleichwie die Staatsminister an der Berathung Theil zu nehmen befugt ist.

Wieviel außerdem in Betreff der Legislatur auf Art und Weise der Mitwirkung der Ständeversammlung ankommt, ist an sich klar.

Der Geist unserer Ständeversammlung verdient insofern alle Anerkennung, als politische Gesinnungsverschiedenheit bisher noch nie einen nachtheiligen Einfluß auf den Gesichtspunkt, unter welchem die Stände die ihnen von der Regierung vorgelegten Gesetz-

entwürfe im Gebiete der politiſchen Oekonomie und Polizei aufgefaßt haben, geäußert hat. Das Volkswohl iſt zum Heile Sachſens bisher in der Regel der Moderator der Abſtimmung über dergleichen Geſetzentwürfe geweſen; und daher iſt es gekommen, daß die Majoritäten in dieſer Beziehung oft die ärgſten Divergenten in Hinſicht auf das politiſche Glaubensbekenntniß in ſich vereinigt haben. Es wäre ſehr zu bedauern, wenn die in den letzten Jahren ſchärfer hervorgetretene Abgeſchloſſenheit der politiſchen Parteien in der Ständeverſammlung Veranlaſſung würde, jene Gegenſätze auch auf die Abſtimmung in ſolchen Fragen einwirken zu laſſen, wo es ſich nicht um das politiſche Glaubensbekenntniß, ſondern lediglich um das Wohl des Landes handelt.

Daß die landwirthſchaftlichen Intereſſen zuerſt und in ſo ausgedehntem Maße der geſetzgeberiſchen Berückſichtigung ſich zu erfreuen hatten, erklärt ſich wohl zum nicht geringen Theile aus der Zuſammenſetzung der zweiten Kammer, wo der Grundbeſitz ſtark vertreten iſt, während das Handels- und Fabriksintereſſe dort nur fünf beſondere Vertreter zählt.

Schließlich erlaube ich mir noch einige erläuternde Worte in Bezug auf die Eintheilung, welche ich bei der vorſtehenden Ueberſicht befolgt habe, beizufügen. In formeller Hinſicht muß ich hier nämlich daran erinnern, daß unſere Geſetzgebung ſeit 1831 dadurch ſehr überſichtlich geworden iſt, daß die Bezeichnung: „Geſetz" hinfort nur für ſolche Beſtimmungen gebraucht wird, welche auf dem verfaſſungsmäßigen Wege zwiſchen Regierung und Ständen vereinbart worden ſind, wohingegen die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſowie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen, ingleichen ſolche Beſtimmungen, welche zwar der ſtändiſchen Zuſtimmung bedurft hätten, deren vorübergehender Zweck aber durch Verzögerung vereitelt worden wäre, unter dem Namen „Verordnungen" entweder vom Könige oder von dem betreffenden Miniſterium erlaſſen werden. Zu Aufnahme ſowohl der Geſetze als der Verordnungen diente ehemals die Geſetzſammlung, gegenwärtig aber ſeit dem 1. Jan. 1835 — vgl. Geſetz, die Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen betreffend, v. 6. Sept. 1834 — das Geſetz- und Verordnungsblatt.

Es ergiebt ſich aus dem durch das Staatsgrundgeſetz aufgeſtellten Sinne eines Geſetzes und einer Verordnung, daß in der Regel nur Geſetze den Inhalt der vorſtehenden Ueberſicht bilden können und werden. Inſonderheit wird dies bei der Finanzgeſetzgebung nach

Maßgabe der in dieser Beziehung besonders bestehenden staatsgrundgesetzlichen Vorschriften der Fall sein. Oft indessen war es nothwendig, auch den Inhalt von Verordnungen der vorstehenden Uebersicht einzuverleiben, da ohne diese manche Gesetze zuweilen gar nicht verständlich sind, und da andererseits manche Branchen hauptsächlich dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte der Regierung mit angehören. Dies ist besonders hinsichtlich der Ressort-Organisation und theilweise auch der Polizei, zumal der Sicherheitspolizei, nothwendig.

In Betreff der materiellen Eintheilung bin ich in der Hauptsache der Eintheilung gefolgt, welche Niebuhr seiner im Archive d. p. O. u. P. gegebenen Uebersicht der preußischen Gesetzgebung vom Jahre 1844 zu Grunde gelegt hat. Die in einzelnen Punkten vorkommenden Abweichungen rechtfertigen sich theils durch die Natur der Sache, indem manche Abtheilungen, z. B. Häfen und Canäle, für Sachsen wegbleiben mußten, während bei anderen Abtheilungen Untertheilungen sich als nothwendig herausstellten, da die einzelne Abtheiluug zu umfangreich geworden wäre, z. B. bei der Finanzverwaltung; theils dadurch, daß eine von anderen Grundsätzen ausgehende Theilung zweckmäßiger erschien. So habe ich mich z. B. nicht mit Hrn. Niebuhrs Ansichten über die Unterabtheilungen der Polizei einverstanden erklären können, und deshalb es vorgezogen, die doctrinäre Eintheilung in Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei zu Grunde zu legen.

Wenn einzelne Gesetze von solchem Inhalte sind, daß sie streng genommen in mehreren Abtheilungen zugleich hätten Erwähnung finden müssen, so habe ich bis auf wenige nicht wohl zu umgebende Ausnahmen es doch vorgezogen, sie nur in einer Abtheilung aufzuführen, wobei ich dem Grundsatze gefolgt bin, diejenige Abtheilung zu wählen, in welche der Inhalt des Gesetzes zumeist und in der Hauptsache einschlägt. Es ist dies geschehen, um Wiederholungen zu vermeiden und Raum zu ersparen.

I.

Ressort-Organisation.

1. Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen, vom 4. Sept. 1381. §. 41. 43.

Es wird daselbst festgesetzt, daß als höchste Centralstellen Ministerialdepartements der Finanzen, des Inneren und der auswärtigen

Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind, bestehen sollen. Alle Verfügungen in solchen Angelegenheiten, welche in das Ressort dieser Departements fallen, und welche in dieser Eigenschaft von dem Könige unterzeichnet werden, müssen daher von dem Vorstande des betreffenden Departements in der Reinschrift contrasignirt werden, wenn sie für die Staatsbürger verbindlich sein sollen.

Vergl. Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschiedes und der Verfassungsurkunde vom 7. Sept. 1831. (Gesetzblatt von 1831. S. 235 flg.)

2. Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, vom 7. Nov. 1831.

Die oben gedachte Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 41 wird hierdurch in Ausführung gebracht. Anstatt des bisher bestandenen geheimen Cabinets und des geheimen Rathes werden neben mehreren anderen Ministerialdepartements auch für die Finanzen, das Innere und die auswärtigen Angelegenheiten besondere Ministerien errichtet. In Betreff des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises ist zwischen denjenigen Geschäften zu unterscheiden, welche für den einem jeden Departement zukommenden Verwaltungszweig sämmtlichen Ministerien gleichmäßig obliegen, und denjenigen, welche einem jeden Departement insbesondere angehören. In jener Beziehung hat nämlich jedes Ministerium die in sein Ressort einschlagenden Gesetze vorzubereiten, die zur Ausübung dieser Gesetze erforderlichen Maßregeln zu treffen, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen, die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen, oder die erforderlichen Befähigungen, beziehentlich nach erstandener, entweder selbst veranstalteter oder wenigstens geleiteter Prüfung, zu ertheilen und für die Bewahrung der Landeshoheitsrechte Sorge zu tragen. Was aber den besonderen Geschäftskreis jedes einzelnen Departements anbetrifft, so gehören

a) zum Ressort des Ministeriums der Finanzen:
   die Verwaltung der Domainen, der Staats-Forsten und Jagden, das Floßwesen;
   das Berg- und Hüttenwesen, ingleichen die Aufsicht über den Betrieb der Eisendraht- und Messingwerke und die dahin einschlagenden Fabrikationszweige (vgl. jedoch Nr. 16);
   die Aufsicht über die Berg- und Forstakademie und die mit letzterer verbundene landwirthschaftliche Lehranstalt;
   das Münzwesen;

die directen und indirecten Steuern und Abgaben;
das Salzwesen;
das Postwesen;
das Straßen- und Brückenbauwesen, soweit dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt;
das Uferbauwesen;
das allgemeine Cassenwesen;
die Verwaltung des öffentlichen Schatzes;
die Aufsicht über die zum Staatsgute gehörigen Gebäude und Gärten, insoweit sie nicht dem Könige nach §. 17 der Verf. Urk. zum Gebrauche vorbehalten sind;
die für Rechnung des Staats betriebenen Gewerbsunternehmungen; —

b) zum Ressort des Ministeriums des Inneren:
die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Armen- und Medicinal-Polizei;
der gesammte bisherige Geschäftskreis der Landes-Oekonomie, Manufactur- und Commerzien-Deputation, Gewerbs- und Innungssachen;
die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere die Leitung der Ablösungsgeschäfte, insoweit sie nicht zur Justiz gehören;
die Brandversicherungsanstalt;
die öffentlichen Versorgungsanstalten;
das Straßen- und Brückenbauwesen, insoweit es Landespolizeisache ist;
die Landesbeschälungsanstalt; —

c) zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:
die Regulirung der Verhältnisse mit auswärtigen Staaten.

Da durch die Errichtung dieser Ministerialdepartements diejenigen obersten Staatsbehörden, welche ehedem mit den nunmehr jenen überwiesenen Geschäften betraut gewesen waren, ihren ganzen Wirkungskreis verloren hatten, so wurden außer den bereits erwähnten Behörden, deren Geschäftskreis sich mehr auf Versorgung der allgemeinen Angelegenheiten des Staates bezog, auch noch das geheime Finanz-Collegium und die Landes-Oekonomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation, deren Bedeutung sich aus ihrem Namen ergiebt, aufgelöst. Die Geschäfte der erstgedachten Behörde gingen im Wesentlichen auf das Ministerium der Finanzen über.

(Vergl. hierüber Gesetzblatt von 1831, Seite 323 flg.)

3. Verordnung wegen der Errichtung des Staatsrathes, vom 16. Nov. 1831.

Der Staatsrath, welcher aus einem Vorsitzenden, den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, wenn ihnen der Beisitz verliehen worden, sämmtlichen Mitgliedern des Gesammtministerii und denjenigen Mitgliedern, welche theils als ordentliche, theils als außerordentliche für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten als beständig oder nur für einzelne Geschäfte vom Könige unmittelbar ernannt worden, besteht, ist berathende Behörde in allen vom Könige unmittelbar zu entscheidenden oder auf Vortrag der Staatsminister an ihn zu weisenden Sachen.

(Vergl. Gesetzblatt von 1831, Seite 337 flg.)

4. Verordnung, die Organisation der Verwaltungsbehörden für indirecte Staatsabgaben betreffend, vom 10. Dec. 1833.

Nach Maßgabe der bis zum Jahre 1834 bestandenen indirecten Steuern und Abgaben wurde die Verwaltung des hierauf bezüglichen Zweiges der Staatsregierung bis zu dem ebengedachten Jahre von Geleits- und Accisecommissarien, von Accisinspectoren, von Geleits-, General- und Grenz-Accis- und Tranksteuer-Haupt- und Unter-Einnehmern versorgt, deren Wirkungskreis nach bestimmten Bezirken abgegrenzt war. Der im Jahre 1833 erfolgte Anschluß des Königreiches Sachsen an den deutschen Zollverein ließ indessen nicht nur jene Bezirkseintheilung unangemessen erscheinen, sondern machte auch manche Kategorien der bei der indirecten Abgabenverwaltung angestellten Beamten überflüssig. Der letztere Umstand wurde auch dadurch veranlaßt, daß viele der bisher bestandenen indirecten Abgaben entweder ganz aufhörten oder durch die Verhältnisse, in welche der Staat mittels des Anschlusses an den Zollverein getreten war, eine neue Gestaltung erhielten. So geschah es denn, daß nur hinsichtlich der Fleisch- und Stempelsteuer, welche durch den Beitritt zum Zollverein im Wesentlichen und unmittelbar nicht berührt wurden, die alten Verwaltungsbehörden beibehalten, dagegen für alle andere Arten von indirecten Abgaben, namentlich für Verwaltung aller Ein- und Durchgangs-, auch Ausgangszölle, der Bier- und Branntwein-, auch Tabakssteuer von inländischen Producten und Fabrikaten, des Elbzolles und der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähren- und Pflaster-Gelder neue Behörden errichtet wurden, deren Wirksamkeit mit dem 1. Jan. 1834 beginnen sollte und begonnen hat. Diese Behörden bestehen aus einer collegialischen Mittelstelle und einer Anzahl unterer Stellen, welche, je nachdem sie ihren Sitz im Grenzbezirke haben und unmittelbar von einer

Hauptzollstraße berührt werden, Hauptzollämter, und wenn sie sich außerhalb des Grenzbezirkes im Binnenlande befinden, Hauptsteuerämter heißen. Jedes Hauptamt besteht überdies aus mehreren Hebedistricten, in deren jedem sich nach Maßgabe der eben angeführten Unterscheidung entweder ein Untersteueramt, auch Steuerreceptur genannt, oder ein Nebenzollamt (1. oder 2. Classe) befindet, welches zu dem betreffenden Hauptamte in untergeordnetem Verhältnisse steht. Hinsichtlich der Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähren- und Pflastergelder bestehen außerdem noch besondere Hebestellen, welche übrigens mit Untersteuer- und Nebenzollämtern vereinigt sein können. Ganz unabhängig von diesen Hebedistricten bestehen innerhalb eines jeden Hauptamtsbezirkes noch besondere Controledistricte, für welche im Grenzbezirke je ein Obergrenzcontroleur, im Binnenlande je ein Obersteuercontroleur angestellt ist. Diese Beamten werden in ihrem Wirkungskreise von berittenen und unberittenen Zoll- und Steueraufsehern unterstützt.

(Vergl. Gesetzblatt von 1833, Seite 457 flg.)

5. Verordnung, die Bildung und Einrichtung der Behörden für Erhebung der directen Steuern betreffend, vom 1. Nov. 1834.

Auf dem Landtage von 1833—1834 war vermittelst des Zustandekommens eines in seinen Principien von dem bisher befolgten mannigfach abweichenden Gewerbe- und Personalsteuergesetzes in der Verwaltung der directen Steuern eine Reihe von Veränderungen vorbereitet worden, welche, wenn auch weniger dringlich und nicht so umfangreich als beim indirecten Abgabenwesen, doch baldige Berücksichtigung verdienten, die ihnen denn auch noch vor Erlassung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes geworden ist. Durch die in Rede stehende Verordnung wurden die bisher bestandenen Kreis- und Amtssteuereinnahmen, die Stiftssteuereinnahme zu Wurzen, und die Kammergutssteuereinnahme aufgehoben, und dafür 22 Steuerbezirke errichtet, in deren jedem sich eine Bezirkssteuereinnahme befindet, welche die Schocksteuern, die Quatembersteuern (als Realabgabe), die Accisgrundsteuern, die Cavalerieverpflegungsgelder, die Gewerbe- und Personalsteuern, die Stempelsteuern (hinsichtlich deren also die früher dafür eingesetzten Hebestellen ihre Competenz verloren) und die Landrentenbankgelder zu vereinnahmen und zu berechnen haben. Zur Erleichterung sowohl für die Bezirkseinnahmen, als für die Steuerpflichtigen geschieht die Individualreceptur dieser Abgaben in der bisherigen Weise durch die Ortseinnehmer, die Ablieferung an die Be-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

zirksſteuereinnahmen aber durch die Patrimonialgerichtsobrigkeiten oder durch die Ortseinnehmer. Als Mittelbehörde für die Bezirkseinnahmen, Stadtſtempelimpoſteinnahmen (ſoweit dieſe für einzelne Orte noch beſonders beſtellt ſind) und Obrigkeiten ſind Kreisſteuerräthe angeſtellt, deren es in Gemäßheit der durch die Verordnung v. 2 Nov. 1833 errichteten drei Steuerkreiſe im ganzen Lande drei giebt, zu denen ſpäter noch die Oberlauſitz als vierter Steuerkreis getreten iſt, für welche gegenwärtig ein vierter Kreisſteuerrath beſtellt iſt.

(Vergl. Geſetzblatt von 1834, Seite 311 flg.)

6. Geſetz über die Competenzverhältniſſe zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, vom 28. Januar 1835.

Es gehört nicht der ganze Inhalt dieſes Geſetzes in die gegenwärtige Ueberſicht, ſondern es iſt nur derjenigen Beſtimmungen desſelben Erwähnung zu thun, aus denen ſich erſehen läßt, welche Angelegenheiten im Gebiete der politiſchen Oekonomie und der Polizei den Verwaltungs- oder Juſtizbehörden anheimfallen. Das Geſetz iſt nämlich ganz beſonders deshalb von großer Wichtigkeit, weil in demſelben ein großer Schritt zur vollſtändigen Trennung der Juſtizpflege von der Verwaltung, welche durch die Geſetzgebung ſeit Errichtung der Verfaſſungsurkunde zunächſt nur in dem Geſchäftskreiſe der oberen und Mittelbehörden durchgeführt worden war, geſchehen iſt. Nichtsdeſtoweniger iſt doch noch auch gegenwärtig ein großer Theil der Verwaltungspflege in den Händen der Juſtiz, wie denn namentlich die Polizei auf dem Lande faſt lediglich von Juſtizbehörden ausgeübt wird. Das in Rede ſtehende Geſetz giebt nun insbeſondere in Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und anderen Staats- und Communalleiſtungen, über die Vertheilung derſelben, über die Erhebung eines Geleits-, Wege- und Brückengeldes oder anderer, den öffentlichen indirecten ähnlicher Abgaben von Seiten einer Privatperſon oder einer Corporation, und über Polizeigegenſtände, ſoweit ſich dabei Jemand nicht auf beſondere Rechtstitel beruft, in welchem Falle nur einſtweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen iſt, die Entſcheidung den Verwaltungsbehörden anheim (§§. 8, 11). Die Unterſuchung und Beſtrafung der Handlungen oder Unterlaſſungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgeſetze, ſofern die Strafe nicht acht Wochen Gefängniß überſteigt, gehört vor die Verwaltungsbehörden, welche jedoch die Unterſuchung, Entſcheidung und Beſtrafung eines Polizeivergehens der Juſtizbehörde, wenn dieſe gegen dieſelbe Perſon eine Unterſuchung zu führen hat, mitüberlaſſen kann (§§. 13, 14).

Ausnahmsweise sind in Gewerbesachen (wozu auch das Innungswesen, sowie Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten gerechnet werden) Verwaltungsbehörden auch dann, wenn dabei besondere Rechtstitel angezogen werden, competent; es werden jedoch zu den Gewerbesachen Streitigkeiten über den Bierzwang, sowie über das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschroten, und das eigene Gebräude zu verzapfen, nicht gerechnet. Dagegen sind bei Irrungen über Privatrechtsverhältnisse der Erbherren und Erbpflichtigen, soweit nicht das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 eine Ausnahme macht, nur Justizbehörden competent (§§. 25—27).

(Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 57 flg.)

7. Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835.

In Verwaltungsstreitigkeiten finden drei Instanzen statt, von denen die erste von den Justizämtern, den Verwaltungsräthen und Localpolizeibehörden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, und von den Patrimonialgerichtsobrigkeiten, sowie allen anderen zu Verwaltungssachen einer oder der anderen Gattung entweder für beständig oder auftragsweise bestellten Unterbehörden, die zweite von den Kreisdirectionen und allen anderen zwischen den Ministerien auf der einen und den niederen Verwaltungsbeamten auf der anderen Seite mitten inne stehenden Administrativbehörden, die dritte von den Verwaltungsministerien selbst, welchen zu diesem Behufe zwei ständig deputirte Mitglieder der oberen Justizstellen beigegeben sind, gebildet wird. Nicht minder muß jede Verwaltungsbehörde, welche eine streitige Administrativsache erörtern und entscheiden soll, mit wenigstens einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt sein. Das Verfahren selbst ist, ohne irgend an eine bestimmte Form gebunden zu sein, bis zur Entscheidung summarisch. Von den rechtlich zulässigen Beweismitteln ist nur der Eidesantrag ausgeschlossen. Nach der ersten Entscheidung greifen im Wesentlichen die Vorschriften des ordentlichen Processes Platz.

(Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 88 flg.)

8. Verordnung, die Ausführung innenbemerkter Gesetze betreffend, vom 28. März 1835.

Bezieht sich auf die beiden vorgedachten Gesetze.

9. Verordnung, wegen Errichtung von Kreisdirectionen, vom 6. April 1835.

An die Stelle der bis dahin als Verwaltungsbehörden bestan-

denen Landesdirection (als Landescentralbehörde für die sogenannten alten Erblande), der Oberamtsregierung (für das Markgrafthum Oberlausitz) und der Kreishauptmannschaften treten für den ganzen Staat vier collegialisch zusammengesetzte Mittelbehörden unter dem Namen: Kreisdirectionen. Ihr Wirkungskreis, der sich insgesammt über den Bereich fast aller Ministerien erstreckt, begreift insonderheit in Ansehung der Finanz- und Steuersachen die in zweiter Instanz zu bewirkende Erledigung von Beschwerden über Entscheidungen der Steuerbehörden (wobei der Kreissteuerrath zuzuziehen ist); bei fiscalischen Straßenbausachen die Feststellung der streitigen Verbindlichkeit der Unterthanen zur Beitragsleistung wegen eines fiscalischen Baues und von Differenzen wegen Entschädigung für das zum Straßenbau abgetretene Eigenthum (nach Befinden unter Zuziehung eines Finanzbeamten); bei Uferbausachen die Cognition der Verbindlichkeit der Unterthanen zu Führung von Damm- und Uferbauten; in Folge besonderen Auftrags die Cognition in Domainen-, Forst-, Berg- und Rentamtssachen; in Ansehung der inneren Staatsverwaltung die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Armen- und Medicinalpolizei, die Gewerbs- und Innungssachen, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, das Straßen- und Brückenbauwesen als Landespolizeisache in sich. Unmittelbar untergeordnet sind die Kreisdirectionen dem Ministerium des Inneren.

(Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 237.)

10. Verordnung, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30 Januar 1835 betreffend, vom 8. April 1835.

Die Wirksamkeit des vorstehend gedachten Gesetzes hat mit dem 1. Mai 1835 begonnen.

(Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 249.)

11. Verordnung, die Abtheilung des Budissiner Kreisdirectionsbezirkes in zwei amtshauptmannschaftliche Bezirke betreffend, vom 11. April 1835.

(Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 251.)

12. Verordnung, die Competenz der Kreisdirectionen hinsichtlich der Verwaltung der directen Steuern betreffend, vom 7. Mai 1835.

Die Kreisdirectionen bilden unter Zuziehung eines Kreissteuerrathes die competenten Behörden hinsichtlich der in zweiter Instanz zu erledigenden Beschwerden über Steuerbehörden, sofern die Sache zwischen mehreren angeblich Berechtigten und angeblich Verpflichteten streitig ist. (§. 1. des Gesetzes vom 30. Jan. 1835.)

(Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 258.)

13. Gesetz über die Organisation der Medicinalbehörden, vom 30. Juli 1836.

1) Für die unmittelbare Verwaltung der Medicinalpolizei sind mit Wegfall der bisher unter dem Namen: Physicate hierfür bestandenen Behörden Bezirksärzte entweder von Staatswegen oder von Stadt- und anderen Obrigkeiten anzustellen; im letzteren Falle muß jedoch Seiten der Staatsregierung noch eine Bestätigung erfolgen. In Verbindung mit den Ortspolizeibehörden, denen sie coordinirt sind, bilden sie die Behörde zur polizeilichen Untersuchung medicinalpolizeilicher Vergehungen. Die königlichen Bezirksärzte haben außerdem in den zu ihrem Bezirke gehörigen Justizämtern und königlichen Gerichten in solchen Fällen der ärztlichen Behandlung sich zu unterziehen, wo Gerichts- oder Polizeiwegen dafür zu sorgen ist. Allen anderen Obrigkeiten bleibt es freigestellt, hierfür entweder ein für allemal einen Bezirksarzt oder auch einen Arzt erster Classe anzustellen, oder aber einen solchen in jedem einzelnen Falle zu requiriren.

2) Zur Revision der Apotheken, Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien werden Apothekervisoren angestellt und aus der Staatscasse besoldet.

3) Zur Verwaltung der Veterinärpolizei werden Bezirksthierärzte angestellt.

(Vergl. G. V. B. von 1836, Seite 183 flg.)

14. Verordnung, die zu Ausführung des Gesetzes über die unteren Medicinalpolizeibehörden erforderlichen Vorbereitungen betreffend, vom 30. Juli 1836.

Es ist dieser Verordnung eine „allgemeine Instruction der Bezirksärzte, ingleichen der Gerichtsärzte und Amtschirurgen," sowie eine „Instruction für einen Bezirksthierarzt" beigefügt, woraus als hierher gehörig Folgendes hervorgehoben wird:

1) Hinsichtlich der unmittelbaren Pflege der Landesmedicinalpolizei innerhalb seines Bezirkes steht dem Bezirksarzte

a) die landesmedicinalpolizeiliche Aufsicht zu, und liegt ihm

b) die Leitung und Ausführung landesmedicinalpolizeilicher Veranstaltungen ob.

Jener Wirkungskreis schließt die Beaufsichtigung der practicirenden Medicinalpersonen, sowie insonderheit der Aerzte 2. Classe und der Chirurgen, die Revision der chirurgischen Officinen, die Aufsicht über die Beobachtung der wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren

und Giften beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, die Reviſion der Local-Armen-, Kranken-, Findel-, Waiſen- und Arbeitshäuſer, die Beaufſichtigung der Heilquellen, die Sorge für Abſtellung aller Quackſalbereien und von nicht legitimirten Perſonen unternommenen ärztlichen und wundärztlichen Curen, die medicinalpolizeiliche Aufſicht auf alle diejenigen Gegenſtände, welche für die Geſundheit der Einwohner nachtheilig werden können, die Aufmerkſamkeit auf öffentliche Ankündigungen über mediciniſche Gegenſtände in öffentlichen Blättern, ſowie die Prüfung ſolcher Ankündigungen vor dem Abdrucke; dieſer Wirkungskreis aber die Unterweiſung der Leichenwäſcherinnen vor deren Anſtellung, die Prüfung der Lehrlinge der Chirurgen und Apotheker, ſowie der Apothekergehülfen, die medicinalpolizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden Contagionen und Epidemien, die Leitung und Beſorgung des Impfgeſchäftes ꝛc. ein.

Die Concurrenz des Bezirksarztes bei Unterſuchung von Medicinalvergehen wird, wenn eine criminelle Behandlung der Unterſuchung ſich als erforderlich darſtellt, inſofern beſchränkt, als er nunmehr von der unterſuchenden Behörde nur noch als berathender und begutachtender Sachverſtändiger zuzuziehen iſt.

2) Der Bezirksthierarzt hat insbeſondere ſich genaue Kenntniß von dem Geſundheitszuſtande der in ſeinem Bezirke aufgeſtellten Landbeſchäler zu verſchaffen, die Hengſte der ſogenannten Hengſtreiter hinſichtlich ihrer Tauglichkeit und Zuläſſigkeit zu unterſuchen, auf das vom Auslande eingehende Vieh ein wachſames Auge zu haben und der Veranlaſſung und Verbreitung anſteckender Seuchen ſorgfältig nachzuſpüren. Zu dieſem Behufe ſteht ihm die Aufſicht über alle im Bezirke mit der Thierheilkunde, dem Hufbeſchlage, dem Viehſchnitte und dem Vieharzneihandel ſich beſchäftigenden Individuen zu.

3) Sowohl die Bezirksärzte als die Bezirksthierärzte haben über die in ihrem Geſchäftskreiſe ſich ergebenden Wahrnehmungen die betreffenden ſtatiſtiſchen Angaben abzufaſſen und den Oberbehörden einzuſenden.

(Vergl. G. V. B. von 1836, Seite 187 flg.)

15. Verordnung, das Verhältniß des ſtatiſtiſchen Vereins zu den Behörden betreffend, vom 1. Nov. 1836.

Dem ſeit dem 11. April 1831 beſtehenden „ſtatiſtiſchen Vereine für das Königreich Sachſen" wird in Betreff ſolcher ſtatiſtiſchen Arbeiten, welche zu dem Bedürfniſſe der öffentlichen Verwaltung gehören, deren Umfang jedoch von der Staatsregierung zeitweilig zu beſtimmen iſt, die Befugniß ertheilt, ſämmtliche Behörden, Vorſtände

von Corporationen und andere mit einer öffentlichen Anstellung bekleidete Einzelpersonen um Mittheilung der ihm nöthigen Nachrichten unmittelbar anzugehen; und es sind diese im öffentlichen Dienste angestellten Behörden und Beamten ihrerseits verbunden, dem Verlangen ohne Weiteres zu genügen.

(Vergl. G. V. B. von 1836, Seite 303 flg.)

16. Verordnung, die Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens betreffend, vom 31. Dec. 1836.

Die Aufsichtsführung über den Betrieb der Eisenwerke und die dahin einschlagenden Fabrikationszweige wird zwischen die Ministerien der Finanzen und des Inneren in der Weise getheilt, daß zu der Competenz des ersteren, nächst der ihm ausschließlich verbleibenden Aufsicht auf den Eisensteinbergbau, nur noch die Aufsicht über die Erzeugung des Roheisens aus Erzen und über den Frischproceß, insoweit dieser mit dem Hohofenbetriebe unmittelbar zusammenhängt und auf einem Hüttenwerke selbst stattfindet, gehören; hingegen alle Formgebung und weitere fabrikmäßige Verarbeitung des Roh- und Frischeisens, ingleichen der Frischproceß, soweit er sich lediglich mit erkauftem Roheisen beschäftiget, verbunden mit den sonstigen ökonomischen, mercantilen und polizeilichen Angelegenheiten der betreffenden Werke und Anlagen unter die allgemeine gewerbspolizeiliche und industrielle Aufsicht des Ministerii des Inneren gehören soll. (Verordnung vom 7. Nov. 1831, §. 4. B. 2.)

(Vergl. G. V. B. von 1837, Seite 1.)

17. Verordnung, die Ausführung des §. 14 des Gesetzes über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vom 28. Januar 1835, und des §. 36 des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen, vom 30. Januar 1835 betr., vom 25. Januar 1838.

(Vergl. G. V. B. von 1838, Seite 70.)

18. Verordnung, die Bildung der künftigen Medicinalpolizei- und thierärztlichen Bezirke betreffend, vom 27. Aug. 1838.

Der Grund, weshalb diese Verordnung so spät nach dem unter Nr. 13 erwähnten Gesetze erschienen ist, liegt darin, daß das ebengedachte Gesetz erst mit dem 1. October 1838 Wirksamkeit erhalten hat. Der Bildung der Medicinalbezirke ist als Richtschnur die Eintheilung des Staates in Kreisdirectionen untergelegt, dermaßen, daß die Kreisdirectionen Budissin 5, Dresden 9, Leipzig 9, Zwickau 12 Medicinalbezirke enthalten.

(Vergl. G. V. B. von 1838, Seite 401 flg.)

19. Verordnung, die Anſtellung von Apothekenreviſoren und die für dieſelben entworfene Inſtruction betr., vom 25. Apr. 1839.

Die für die beiden neugebildeten Reviſionsbezirke von dem Miniſterium des Inneren zu ernennenden Reviſoren haben jährlich in beliebiger Reihenfolge den dritten Theil ſämmtlicher Apotheken der ihnen angewieſenen Bezirke zu unterſuchen, ſo daß wenigſtens alle drei Jahre jede Apotheke einmal der Reviſion unterliegt. Die Reviſion geſchieht mit Zuziehung des Bezirksarztes. — Außerdem haben die Reviſoren auch die in ihren betreffenden Bezirken vorhandenen Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutiſchen Laboratorien von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Der Grund der Verzögerung dieſer Verordnung iſt mit dem bei der unter Nr. 18 gedachten Verordnung angeführten identiſch.

(Vergl. G. V. B. von 1839, Seite 185 flg.)

20. Verordnung, die Bildung der Medicinalpolizeibezirke in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften betr., vom 11. Jan. 1840.

Die Schönburgiſchen Receßherrſchaften, welche in den durch die unter Nr. 18 gedachte Verordnung gebildeten Medicinalpolizeibezirken nicht mitinbegriffen ſind, enthalten drei Medicinalpolizeibezirke.

(Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 5.)

21. Geſetz, die Behörde für Entſcheidung in letzter Inſtanz über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 13. Juni 1840.

Etwaige Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden waren bisher in höchſter Inſtanz durch den Staatsrath entſchieden worden, der zu dieſem Behufe durch die Verordnung vom 16. Nov. 1831, §. 4. 2 ausdrücklich ermächtiget war. Da jedoch nach §. 47 der Verfaſſungsurkunde dieſe Entſcheidung einer beſonderen Behörde, deren Organiſation durch ein Geſetz beſtimmt, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des oberſten Juſtizhofes beſtehen, zuſtehen ſoll, ſo war der Staatsrath nur ſubſidiariſch und auf ſo lange mit den Geſchäften dieſer Behörde betraut, als dieſe ſelbſt thatſächlich noch nicht vorhanden war. Man mußte jedoch um ſo mehr bedacht ſein, jenen §. der Verfaſſungsurkunde in Vollziehung zu ſetzen, als die Mitglieder des Staatsrathes den bei der Zuſammenſetzung dieſer Behörde befolgten Grundſätzen nach nicht nothwendig zur Hälfte aus Richterbeamten, geſchweige aus Mitgliedern des oberſten Juſtizhofes beſtehen. Durch das in Rede ſtehende Geſetz iſt nun der Staatsrath ſeines Interimiſticums enthoben und zu Erledigung von Competenzzweifeln zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-

behörden in letzter Inſtanz eine beſondere collegialiſche, aus vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes und vier Mitgliedern aus Verwaltungsminiſterien beſtehende Behörde unter dem Namen „Commiſſion für Entſcheidung über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden" errichtet worden. Sie entſcheidet

1) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Juſtiz- oder der Verwaltungsbehörden gehört, insbeſondere auch ob in einer Sache, welche urſprünglich Verwaltungsſache iſt, der Rechtsweg ſtattfindet, Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Juſtizbehörden und Verwaltungsbehörden entſtanden und auch eine Vereinigung zwiſchen dem Juſtizminiſterium und dem betheiligten Verwaltungsminiſterium nicht zu Stande gekommen iſt;

2) wenn über dergleichen Competenzſtreitigkeiten, die in einem Falle zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſtanden ſind, eine Vereinigung zwiſchen den betreffenden Miniſterien zwar erfolgt iſt, dieſe Vereinigung aber gegen die Anſicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Juſtizbehörde, ſondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg ſtattfinde, nicht vorhanden ſei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperſon, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entſcheidung dieſer Commiſſion provocirt wird.

(Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 97 flg.)

22. Verordnung, die revidirte Generalinſtruction für die Amtshauptleute betreffend, vom 27. Sept. 1842.

Der Verordnung iſt die revidirte Generalinſtruction, welche auf die unterm 22. Juni 1816 publicirte Generalinſtruction für die Amtshauptleute und auf deren Nachträge und Erläuterungen v. 14. Dec. 1816 und v. 6. März 1823 ſich bezieht, beigefügt; die weſentlichen Beſtimmungen derſelben ſind folgende:

1) Jeder Kreisdirectionsbezirk enthält eine Anzahl Amtshauptmannſchaften, für deren jede der Kreisdirection ein Amtshauptmann beigegeben iſt, welcher vorzugsweiſe vor den übrigen Mitgliedern der Behörde zu der in der Nähe zu führenden Aufſicht und zu den die Gegenwart an Ort und Stelle nöthig machenden Geſchäftsbeſorgungen beſtimmt und ein für allemal abgeordnet iſt. Dabei aber nimmt er, ſoweit es erforderlich, auch an den gemeinſchaftlichen Verhandlungen der Kreisdirection ſelbſt gleich deren anderen Mitgliedern Theil.

2) Der Wirkungskreis des Amtshauptmanns, ſo weit derſelbe hierher gehört, umfaßt die Aufſicht über die Verwaltung der

Polizei Seiten der Behörden ſeines Bezirkes und über die gehörige Handhabung der Polizeigeſetze (die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig ſind jedoch von dieſer Aufſicht ausgenommen). Daher hat er bei eintretenden Seuchen oder anderen ſchnelle Abhülfe erfordernden Ereigniſſen die in den Geſetzen oder allgemeinen Verordnungen näher beſtimmten oder auch andere Vorkehrungen zu treffen, die er nach der Lage der Sache für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, und die Gerichtsobrigkeiten deshalb zu beſcheiden. Auch kann er unmittelbare Anordnungen in Polizeifällen an einzelne Gerichtsunterthanen erlaſſen, wenn ein Fall der Noth vorhanden und die Hülfe der competenten Obrigkeit augenblicklich nicht zu erlangen iſt ꝛc. — In anderen der Polizei nicht angehörigen allgemeinen Verwaltungsſachen, in welchen die Competenz des Amtshauptmanns nicht auf beſonderer Beſtimmung beruht, ingleichen in Adminiſtrativjuſtizſachen hat ſich der Amtshauptmann mit Verſtändigung der betreffenden Individuen zu begnügen. — Zu allgemeinen Veranſtaltungen, wodurch das Eigenthum geſichert, die Wohlfahrt und der Nahrungsſtand befördert und Verluſte abgewendet werden ſollen, hat der Amtshauptmann die nöthige Anregung und Anleitung zu geben, die Betheiligten aufzufordern und ſoweit thunlich zu unterſtützen, insbeſondere auch dem Gange des Fabrik- und Gewerbweſens, ſowie den Handelsverhältniſſen in ſeinem Bezirke fortwährende Aufmerkſamkeit zu widmen, ſowie ſowohl mittels der landwirthſchaftlichen Vereine als auch ſonſt, ſoweit er vermag, auf Erhebung und Vervollkommnung des landwirthſchaftlichen Gewerbes, auf Cultur der Waldungen, Anlage von Kunſtwieſen, Anbau ertragreicher Gewächſe, Veredelung der Viehracen und dergleichen durch Anregung und behülfliche Theilnahme hinzuwirken. Ferner erſtreckt ſich die Aufſichtsbefugniß des Amtshauptmannes über die einzelnen Zweige der Finanzverwaltung im Allgemeinen, ſein Wirkungskreis aber auf die Leitung der Chauſſee- und Brückenbaue, auf die Betheiligung in Damm- und Uferbauangelegenheiten, auf die unmittelbare Einſchreitung bei Ungebührniſſen im Poſtweſen, auf Ausſtellung von Gewerbeſteuerſcheinen an Fabrikanten und andere Gewerbetreibende darüber, daß für ihr Geſchäft in hieſigen Landen die geſetzlich beſtehenden Steuern entrichtet werden, und von Gewerbeſteuerfreiſcheinen an ſolche Gewerbetreibende oder Handelsreiſende eines anderen Zollvereinsſtaates, welche die vertragsmäßige Abgabenfreiheit für ihren Gewerbebetrieb innerhalb Sachſens zu erlangen beabſichtigen. — Endlich hat der Amtshauptmann die Aufnahme der Bevölkerungs- und Viehbeſtandsliſten zu

leiten und darüber die geeigneten Nachrichten an den statistischen Verein gelangen zu lassen.

(Vergl. G. V. B. von 1842, Seite 177 flg.)

23. Bekanntmachung, die veränderte Benennung nacherwähnter Behörden betreffend, vom 21. Dec. 1842.

Die bisher unter dem Namen: Oberpostamt für das inländische Postwesen bestandene Mittelbehörde erhält die Benennung: Oberpostdirection, die Localpostanstalt zu Leipzig dafür aber die Benennung: Oberpostamt.

(Vergl. G. V. B. von 1842, S. 211.)

24. Verordnung, die thierärztlichen Bezirke betreffend, vom 23. Mai 1844.

Die thierärztlichen Bezirke der Kreisdirectionen Leipzig und Zwickau werden vermehrt.

(Vergl. G. V. B. von 1844, Seite 189.)

25. Bekanntmachung, die Anstellung eines Bezirksthierarztes für die Schönburgischen Receßherrschaften betreffend, vom 1. März 1845.

(Vergl. G. V. B. von 1845, S. 59.)

II.

Finanzverwaltung.

1. Staatseinkünfte.

1. Ueber den Begriff des Staatsgutes bestimmt die Verfassungsurkunde, daß dasselbe „als eine einzige untheilbare Gesammtmasse" aus dem gegenwärtigen und zukünftigen Besitze der Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern und Domainen bestehen, von einer den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirten Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staates benutzt werden soll. Daher kann das Staatsgut auch ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden. Es sind jedoch unter diesem Veräußerungsverbote solche Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zu Beförderung der Landescultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden sollten. Die Kaufgelder müssen aber wieder zu anderweiter Erwerbung inländischen Grundeigenthums verwendet werden; auch ist über alle derartigen Veränderungen mit dem Staatsgute den Stän-

den bei jedem ordentlichen Landtage Rechenschaft abzulegen. — Die Veränderung der bestehenden directen und indirecten Landesabgaben, ingleichen die Erhebung neuer Abgaben ist an die Zustimmung der Stände gebunden, welche dagegen einerseits die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen, andererseits aber auch die Befugniß haben, bei Vorlage des Budgets die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der einzelnen Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen.

2. Gesetz, die Erhebung des Chausseegeldes betreff., v. 9. Nov. 1833.

Befreiungen von Entrichtung des Chausseegeldes genießen die Mitglieder des Regentenhauses, die Posten, sämmtliche untere Verwaltungsbeamte, sofern sie innerhalb ihres Dienstbezirkes in öffentlichen Angelegenheiten reisen, Pferde der Landesbeschälungsanstalt, Zug- und anderes Vieh, welches den Besitzern an der Chaussee gelegener Grundstücke gehört, wenn es zur Bestellung und Benutzung der letzteren gebraucht wird, Feuerlöschfuhren, Düngerfuhren ꝛc.

3. Gesetz, die indirecten Abgaben betreffend, vom 4. Dec. 1833.

Die durch dieses Gesetz eingeführten indirecten Abgaben, welche vom 1. Januar 1834 an die Stelle des bisher bestandenen, nunmehr aufgehobenen, traten, sind der Ein-, Aus- und Durchgangszoll in Gemäßheit der Bestimmungen des Zollvereins, die Steuer von inländischem Bier, Wein und Branntwein und die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, zu deren Entrichtung allgemeine Verbindlichkeit besteht.

4. Gesetz, die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer betreffend, vom 4. Dec. 1833.

Die Branntweinsteuer, welche bei mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte, in welchem dieselben eingemaischt werden (Maischbottigsteuer), bei nicht mehligen Stoffen nach deren Menge erhoben wird, beträgt für einen Dresdener Eimer Branntwein zu 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles 3 Rthlr. 2 Ngr. Vor dem jedesmaligen Beginne des Brennengeschäftes ist dem Steueramte des Hebebezirkes eine schriftliche Betriebsdeclaration zu überreichen, und deren Genehmigung zu erwarten. Ueber den Betrieb selbst, über die dazu gehörigen Geräthschaften, sowie über die declarirten Gewerbsräume steht dem Hauptsteueramte des Bezirkes eine fortwährende Aufsicht zu.

Ermäßigungen der Branntweinſteuer finden ſtatt bei Brennereien, welche mit einer Landwirthſchaft verbunden ſind, und in denen nur vom 1. November bis 30. April des nächſtfolgenden Jahres aus ſelbſt gewonnenen mehligen Stoffen gebrannt und für jeden einzelnen Betriebstag nicht mehr als 1040 Dresdner Kannen Maiſche bereitet wird, ſodann bei zufällig unterbrochenem Betriebe. In jenem Falle beträgt der Erlaß den neunten Theil der Steuer, in dieſem findet eine verhältnißmäßige Rückvergütung ſtatt.

Die Bierſteuer, welche nach dem Bruttogewichte des zu verwendenden Brauſchrotes erhoben wird, beträgt 20 Ngr. von jedem Centner (Leipziger Handelsgewicht zu 110 Pfund) Brauſchrot. Hinſichtlich der Controle der Brauereien gelten dieſelben Vorſchriften wie bei den Branntweinbrennerein.

Die Weinſteuer wird nach der Menge des gewonnenen Moſtes mit einem Abzug von 15 Procent und nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Weinculturen erhoben. Zu dieſem Behufe ſind die Weinculturen nach Maßgabe der Güte ihres Weinerzeugniſſes in Bezirke eingetheilt, welche nach einer dreifachen Abſtufung beſteuert werden, ſo daß die Weinſteuer für jeden Eimer (72 Dresdner Kannen) gewonnenen Moſtes in der 1. 12½ Ngr., in der 2. 10 Ngr. und in der 3. Steuerclaſſe 7½ Ngr. beträgt. Steuererlaß findet ſtatt bei Weinculturen von geringem Belange nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde, dann wenn das Product zur Eſſigbereitung beſtimmt oder wenn der Wein bis zum 1. März des nächſtfolgenden Jahres untrinkbar geworden iſt; Steuerermäßigung dagegen beim Umſchlage des Weines nach dem 1. März des auf die Kelterung unmittelbar folgenden Jahres bis auf die Hälfte, und in Jahren, wo die Weinpreiſe des neuerbauten Weines zur Zeit des erſten Abſtichs unter die Hälfte des Durchſchnittspreiſes der nächſt vorhergegangenen 6 Jahre herabſinken, bis auf zwei Dritttheile oder die Hälfte, je nach dem Ermeſſen des Finanzminiſteriums.

Hinſichtlich der Erhebung der Tabaksſteuer, welche nach dem Flächeninhalte des mit Tabak bepflanzten Bodens zu entrichten iſt, ſind alle Tabakspflanzungen nach der Ertragsfähigkeit des Bodens und der Beſchaffenheit des Erzeugniſſes in vier Steuerclaſſen gebracht, wonach die Steuer von jeder Tabaksernte für je 5 □ Ruthen der Tabakspflanzung in der 1. Claſſe 6 Ngr., in der 2. 5 Ngr., in der 3. 4 Ngr., in der 4. 3 Ngr. beträgt. Befreiungen genießen ſolche Pflanzungen, deren Grundfläche weniger als 5 □ Ruthen beträgt. Ermäßigungen treten wegen allgemeinen Mißwachſes oder

wegen anderer außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegender Unfälle nach Verhältniß ein.

Eine Verbrauchssteuer beim inneren Verkehre darf von allen diesen ebengedachten Gegenständen nicht erhoben werden und nur hinsichtlich des Bieres ist es Gemeinden und Corporationen gestattet, eine Auflage einzuziehen, welche jedoch höchstens den vierten Theil der Staatsabgabe erreichen darf.

5. Das Gesetz, einige aus der Reform der indirecten Abgaben hervorgehende Bestimmungen betreffend, vom 23. Dec. 1833, enthält die Aufhebung mehrerer von dem unter 3. erwähnten Gesetze nicht berührten indirecten Abgaben, welche vor der Reform des indirecten Abgabenwesens in Sachsen bereits bestanden.

6. Gesetz über Entrichtung der Schlachtsteuer, v. 4. Oct. 1834.

Die Schlachtsteuer wird von allem Vieh, welches entweder zum Verkaufe oder zum Hausverbrauche geschlachtet werden soll, in Städten und auf dem platten Lande nach gewissen durch einen bestimmten Tarif festgestellten Sätzen entrichtet. Dieser Tarif richtet sich einmal danach, ob das Schlachten des Viehes zum Verkaufe oder zum Hausgebrauche stattfindet, dann nach der Viehgattung, endlich nach dem Gewichte. Der höchste Satz (für einen Ochsen von 500 Pfund und darüber zum Verkaufe) beträgt 4 Thlr. 20 Ngr., der niedrigste (für ein Lamm oder eine alte Ziege zum Hausverbrauche) 1 Ngr. 3 Pf.

7. Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. Nov. 1834 ist durch das im Jahre 1846 erlassene gleichnamige Gesetz (s. Nr. 12) außer Kraft gesetzt worden.

8. Gesetz, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend, v. 6. Dec. 1834.

Das Gesetz enthält hauptsächlich Bestimmungen über die Aufhebung der Freiheit von Abentrichtung von indirecten Abgaben, welche bisher gewisse Kategorien von Beamten, Gewerkschaften, Corporationen und öffentliche Anstalten in beschränkter Weise genossen, und über die ihnen dafür auszuwerfende Entschädigung. In Zukunft sollen die am sächsischen Hofe accreditirten Gesandten und Geschäftsträger die einzigen Personen sein, welche im Allgemeinen Befreiung von Einfuhr- und Verbrauchsabgaben wegen aller ihnen zugehörigen oder für ihren eigenen Gebrauch in Sachsen eingehenden Waaren und Gegenstände genießen. Das Finanzministerium hat jedoch das Recht, für specielle Fälle Abgabenbefreiungen und Ermäßigungen mittels Ertheilung von Freipässen zu gewähren.

Digitized by Google

9. Zollgesetz, vom 3. April 1838.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst dürfen eingeführt, verbraucht und durchgeführt, alle inländischen gleichartigen Erzeugnisse ausgeführt werden, mit alleiniger Ausnahme des Salzes (wegen der beim Salzverkehre stattfindenden Regalität) und der Spielkarten. Auch können andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit ausgenommen werden. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach einem periodenweise festzustellenden Tarife erhoben mit der Modification, daß mit Ländern des Zollvereins ein völlig abgabefreier Verkehr, mit anderen Ländern aber, welche hiesigen Einwohnern im Verkehre besondere Erleichterungen oder Erschwerungen angedeihen lassen, ein nach dem Verhältnisse der Reciprocität geregelter Verkehr besteht. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß und nach Stückzahl in der Maße, daß der zollpflichtige Gegenstand ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten daran für Abführung des Zolles verhaftet ist. Binnenzölle jeder Art können fernerhin weder von Seiten des Staates noch der Communen und Privaten auferlegt und erhoben werden; ebensowenig findet eine Befreiung von den durch das Gesetz bestimmten Abgaben (doch wohl mit Ausnahme der in dem Gesetze Nr. 8 angedeuteten?) statt. Verzollte, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben jedoch bei dem Ausgange, sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung frei, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind. Eine gleiche Befreiung vom Zolle findet ausnahmsweise statt bei Waaren, welche von auswärtigen Messen und Märkten unverkauft zurückgebracht werden, und bei Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen. Auch darf das Finanzministerium in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Erleichterungen gewähren.

(Vergl. G. V. B. von 1838, Seite 290 flg.)

10. Gesetz, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, v. 23. Mai 1840.

Der Salzbedarf sämmtlicher Orte des Inlandes darf nur aus den königlichen Niederlagen, der Salzbedarf der einzelnen Consumenten nur aus dem Salzschanke des Wohnortes entnommen werden. Der Preis des Salzes in den einzelnen Niederlagen ist nicht

ganz gleich; er ſteht zwiſchen 3¼ bis 4 Thlr. für den Dresdner Scheffel zu 120 Pfd. Zollgewicht je nach Verſchiedenheit der Transportkoſten. Ermäßigungen, welche bis zum Eintritte des neuen Grundſteuerſyſtems die mit Ritterpferden verdienten oder mit dem Rechte auf theilweiſe Ermäßigung des Salzpreiſes begnadigten Güter genoſſen, finden gegenwärtig gar nicht mehr ſtatt. Die zum Salzſchanke Privilegirten, welche ehedem ebenfalls einer Preisermäßigung ſich erfreuten, ſind dafür durch ihnen von der Staatscaſſe zu gewährende, Seiten der Staatscaſſe nach ſechs Monate vorher erfolgter Kündigung mit dem 25fachen Betrage ablösbare Renten entſchädiget worden.

11. Geſetz, die Beſteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend, vom 12. Juli 1841 iſt durch das im Jahre 1846 erlaſſene Geſetz gleichen Inhalts (ſ. Nr. 14) außer Kraft getreten.

12. Geſetz, die Einführung des neuen Grundſteuerſyſtems betreffend, v. 9. Sept. 1843.

Die Grundſteuer, welcher der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wieſen, Weiden, Weinbergen und ſonſtigen Pflanzungen, ſowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. Berg- und Hüttenwerke, Teiche und für Gewerbe beſtimmte Gewäſſer, endlich Gebäude unterworfen ſind, wird von dem nach vorausgegangener Vermeſſung und Abſchätzung ermittelten Reinertrage dieſer Gegenſtände in der Weiſe erhoben, daß auf je 10 Ngr. dieſes Reinertrages eine Steuereinheit gelegt wird. Das jedesmalige Finanzgeſetz beſtimmt die Anzahl der Pfennige, welche von einer Steuereinheit alljährlich aufzubringen ſind. Befreit von der Grundſteuer ſind nur

a) die im Eigenthume des Staates befindlichen, ſowie die den beiden Landesſchulen Meißen und Grimma gehörigen Gebäude und Grundſtücke;
b) ſämmtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienſte geweihte Gebäude;
c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken beſtimmten Oberflächen, als: Gottesäcker, Marktplätze, Straßen, Communications- und ſonſtige öffentliche Wege ꝛc.;
d) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: ſterile Sandſchollen, Stein- und Kieshorſte, ungangbare Haldenſtürze, wüſte Flußufer ꝛc.;
e) Flüſſe, Bäche, Lachen und Moräſte;
f) Realgerechtigkeiten, Zinſen, Servituten u. dgl.

Alle anderen bleibenden Befreiungen, ſie mögen erworben worden ſein wie ſie wollen, ſind für immer aufgehoben und können auf keinerlei Weiſe wieder verliehen noch erworben werden. Nur Erlaſſe von Grundſteuern können wegen beſonderer unverſchuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundſtück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereigniſſe) oder die Perſon des Beſitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit) betreffen, von dem Finanzminiſterium, jedoch in der Regel nicht über den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundſteuern, zugeſtanden werden.

Die Grundſteuer iſt unzertrennbar mit dem Grundſtücke verbunden, auf welchem ſie in Folge des Kataſters ruht, und es iſt daher die Verlegung von Steuereinheiten von einem Grundſtücke auf ein anderes im Allgemeinen ungültig, ausnahmsweiſe jedoch eine Abſchreibung von Steuereinheiten dann geſtattet, wenn ſich in einem Kataſter oder Flurbuche ein nachgewieſener, auf die Exiſtenz, Größe oder Gattung des Grundſtückes bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler befindet; wenn in Folge einer Grundſtückszuſammenlegung eine neue Feſtſtellung der Steuereinheiten der in die Zuſammenlegung gezogenen Grundſtücke und die Errichtung eines neuen Kataſters erforderlich; wenn ferner ein einzelnes Grundſtück durch unabwendbare Ereigniſſe, z. B. Brand, Ueberſchwemmung, ganz oder mindeſtens nach $^1/_{10}$ ſeines nach Steuereinheiten zu bemeſſenden Werthes in der Subſtanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer freiwillig ganz oder mindeſtens $^1/_{10}$ davon abgetragen oder ertragsunfähig gemacht wird; endlich wenn ein einzelnes Grundſtück die Qualität eines ſteuerfreien in der obbezeichneten Maße erlangt. Auch kann bei einzelnen Städten und Fabriksdörfern, wenn ſolche in die Nahrungs- und Gewerbsverhältniſſe nachtheilig einwirkende Ereigniſſe eintreten ſollten, wodurch die Mietherträge und Kaufwerthe der Wohngebäude allgemein und merklich bleibend herabſinken, ein Procentabzug im Einverſtändniſſe mit Regierung und Ständen ſtattfinden.

Zu Entrichtung der Grundſteuer iſt in der Regel der bürgerliche Eigenthümer des Grundſtückes und zwar in der Maße verbunden, daß er auch die Steuerreſte ſeiner Vorbeſitzer vertreten muß. Nur bei vererbpachteten, ſowie allen Grundſtücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräußert iſt, hat der Erbpachter oder Nutzungsberechtigte die Grundſteuer zu entrichten; indeß kann auch hier die Staatscaſſe ſubſidiariſch den Obereigenthümer in Anſpruch nehmen. Das Grundſtück dient daher auch dem Staate als Hülfsgegenſtand für

die verfallenen Steuern, inſoweit das bewegliche Vermögen des Pflichtigen unzureichend iſt.

(Vgl. G. V. B. von 1843, Seite 97 flg.)

13. Gewerbe- und Perſonalſteuergeſetz, v. 24. December 1846.

Die Beſteuerung wird im Allgemeinen nach dem Umfange des Gewerbebetriebes und nach der Abſtufung des perſönlichen Einkommens, des ſteuerpflichtigen Ranges und des Prädicates in der Weiſe bemeſſen, daß in der Regel die Entrichtung der Gewerbeſteuer von der Perſonalſteuer ebenſowenig als umgekehrt befreit. Die Feſtſtellung der einzelnen Beträge iſt entweder bereits gegeben vermittelſt der diesfalls dem Geſetze beigegebenen Tarife, oder erfolgt durch freie Abſchätzung, oder endlich nach Verſchiedenheit der Orte, wo der Steuerpflichtige ſeinen Erwerb findet, zu welchem Behufe ſämmtliche Städte des Landes in drei Claſſen, in große, mittlere und kleine eingetheilt ſind. Die Abſchätzung wird durch Commiſſionen vollzogen, welche aus einem vom Finanzminiſterium ernannten Commiſſär (Diſtrictscommiſſär) als Vorſtand, aus Abgeordneten der Gemeindeorgane (Ortsdeputirten) und Sachverſtändigen beſtehen und für jeden Ort ein Gewerbe- und Perſonalſteuerkataſter auf Grund des unter obrigkeitlicher Beglaubigung aufgeſtellten Einwohnerverzeichniſſes aufzuſtellen haben. Zur Prüfung der für die Fabrikanten ausgeworfenen Steuerbeiträge beſteht überdies noch innerhalb jedes Steuerkreiſes eine aus dem Kreisſteuerrathe und einem vom Miniſterium des Inneren beauftragten Verwaltungsbeamten, ſowie aus Sachverſtändigen zuſammengeſetzte Kreisabſchätzungscommiſſion, deren Schätzungen noch der Reviſion einer aus Mitgliedern der Miniſterien der Finanzen und des Inneren beſtehenden Centralabſchätzungscommiſſion unterliegen. Die endliche Feſtſtellung ſämmtlicher Kataſter geſchieht durch das Finanzminiſterium. Die Individualerhebung der Gewerbe- und Perſonalſteuer erfolgt durch die von den Gemeinden zu erwählenden und zu vertretenden Einnehmer gegen eine Erhebungsgebühr von 4 %.

Die Gewerbeſteuerpflichtigen ſind in 11 Unterabtheilungen gebracht, welche aus Kaufleuten, d. i. denjenigen Perſonen, die ſelbſtſtändig und mit kaufmänniſcher Buchführung oder ſonſt kaufmänniſch Handelsgeſchäfte betreiben, Händlern, Fabrikanten, Gaſt- und Speiſewirthen, Fleiſchern und Bäckern, Müllern, Segelſchiffern, Fuhrleuten, Pferdeverleihern und anderen Transportgewerben, Pächtern,

Handwerkern, gewerbsmäßigen Künſtlern und anderen Gewerbtreibenden, endlich Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, zuſammengeſetzt ſind.

Die Perſonalſteuerpflichtigen ſind in 6 Unterabtheilungen gebracht, und begreifen in ſich:

1) Beamte und Penſionärs;

2) Gelehrte, Künſtler ꝛc.;

3) Prädicatiſten;

4) Capitaliſten, Rentiers. Sie ſind je nach ihrem Einkommen in 15 Claſſen getheilt und ſteuern von 15 Ngr. bis 100 Thl.;

5) Gewerbsgehülfen und Privatdiener;

6) Alle diejenigen Perſonen, welche weder Gewerbeſteuer noch Grundſteuer entrichten, unter den eben angegebenen Abtheilungen aber nicht begriffen und im Uebrigen von der Entrichtung der Perſonalſteuer nicht befreit ſind.

Die Befreiungen von der Gewerbe- und Perſonalſteuer ſind allgemeine, theilweiſe und zeitweiſe. Allgemeine Befreiungen von beiden Steuerarten genießen nämlich:

1) Der Staatsfiscus, Kirchen, fromme und milde Stiftungen;

2) alle diejenigen, welche keinen eigenen Erwerb haben, ſondern von Anderen ohne beſtimmte Gegenleiſtung unterhalten werden;

3) Perſonen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre bei einem Steuerbetrage unter 10 Thlr.;

4) gänzlich Vermögensloſe;

5) Fremde, welche ſich nicht länger als zwei volle Jahre in hieſigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in der 11. Unterabtheilung gewerbeſteuerpflichtig ſind oder einen ſtehenden Erwerbszweig im Inlande ergreifen.

Von der Gewerbeſteuer ſind befreit:

1) Das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthſchaft;

2) die Branntweinbrennerei;

3) die Bierbrauerei.

Von der Perſonalſteuer ſind befreit:

1) moraliſche Perſonen;

2) active Militairs vom und mit dem Oberlieutenant abwärts;

3) Die am ſächſiſchen Hofe beglaubigten Geſandten und Geſchäftsträger mit ihrem ganzen Haushalte;

4) Die Handelsconſuln auswärtiger Regierungen nebſt den

lediglich zum Dienste für ihre Familie und Person oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Personen.

Theilweise Befreiungen genießen unter gewissen Bedingungen vormalige Militairs, sowie im Allgemeinen pensionirte Beamte, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Wittwen derselben und unversorgte Kinder, wenn die Pension weniger als 300 Thlr. jährlich beträgt, endlich Wittwen, auf deren Rechnung Gewerbe betrieben werden, bei einem Gesammtsteuerbetrage von weniger als 10 Thlr., welche allerseits nur die Hälfte des ordentlichen Steuersatzes entrichten. Zeitweise Befreiungen gewährt das Finanzministerium aus Rücksicht des allgemeinen Besten und bei in individuellen Verhältnissen begründeter Veranlassung.

14. Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 3. Aug. 1846.

Die Steuer, welche auf Perioden von je drei Jahren festgesetzt ist, wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei angenommen, daß zur Hervorbringung von 1 Ctr. Zucker 20 Ctr. rohe Rüben erforderlich sind. Erlaß oder Zurückzahlung der Steuer findet aber unter keiner Bedingung statt.

(Vergl. G. V. B. von 1846, Seite 209 flg.)

2. Staatsausgaben.

1. Die Verfassungsurkunde setzt hinsichtlich der ständischen Mitwirkung bei Aufbringung des Staatsbedarfes fest, daß bei jedem ordentlichen Landtage von der Regierung ein Voranschlag des Bedarfes für die nächstfolgenden drei Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung den Ständen vorgelegt, und von den letzteren hierüber eine Erklärung abgegeben werden soll, welche, wenn sie den Antrag auf Verminderung der verlangten Summen in sich schließt, nur unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe hierfür erfolgen darf. Findet die Regierung die angegebenen Gründe nicht für ausreichend und lehnen alsdann die Stände, auf diesfallsigen weiteren Antrag, den Voranschlag der Regierung abermals ab, so darf der König die Auflagen für den Staatsbedarf ohne Einwilligung der Stände in der bisherigen Maße noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben, muß jedoch, um nach Ablauf dieses Jahres die ständische Bewilligung für das Budget zu erhalten, längstens sechs Monate vor Verlauf dieser Zeit eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen.

Digitized by Google

2. Geſetz, den Steuererlaß wegen der Wetterſchäden der Weinberge betreffend, vom 31. Mai 1834.

Nur ſolche Schäden, welche durch Froſt, Hagelſchlag und heftige Regengüſſe beſonders kataſtrirten, nicht zu einem geſchloſſenen Gute gehörigen, mindeſtens zur Hälfte als Weinberg benutzten Grundſtücken zugefügt worden ſind, geben unter der Vorausſetzung Anſpruch auf Steuererlaß, daß, wenn Froſt oder Hagelſchlag die Urſache des Schadens war, mindeſtens zwei Dritttheile, wenn dagegen Regengüſſe den Schaden hervorbrachten, wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Weinſtöcke betroffen wurden. Der Maßſtab für den Steuererlaß richtet ſich

a) nach der Größe des erlittenen Schadens,

b) nach dem Zeitraume, binnen welchem von der beſchädigten Anlage keine Früchte zu erwarten ſind,

und beträgt bei Froſt und Hagelſchlag die volle Steuerquote, bei Regengüſſen zwei Dritttheile derſelben. Sind durch Winterfroſt ſämmtliche Weinſtöcke des Berges oder zwei Dritttheile derſelben bis mit dem Gerinne der Wurzel oder doch im alten Holze bis auf das Gerinne herab dergeſtalt erfroren, daß nur aus der Wurzel ſelbſt wieder neue Reben hervorgehen können, ſo findet vierjähriger, in anderen Fällen einjähriger, jedoch nach Befinden auf zwei Jahre zu verlängernder Steuererlaß ſtatt.

3. Finanzgeſetz auf die Jahre 1837, 1838 und 1839, vom 17. Nov. 1837.

Der Staatsbedarf für die ebengedachte dreijährige Periode erlief im Ganzen 14,781,860 Thlr. 22 Ggr. 11 Pf., und war ſo vertheilt, daß auf das Jahr 1837 4,830,184 Thlr. 23 Ggr. 5 Pf., auf die Jahre 1838 und 1839 je 4,975,837 Thlr. 23 Ggr. 9 Pf. verrechnet wurden.

4. Geſetz, die zeitweiſen Ermäßigungen und Erlaſſe bei der Schlachtſteuer, ingleichen bei der Gewerbe- und Perſonalſteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungs- und Rations- und Portionsgeldern betreffend, vom 9. Juni 1840.

Auf die Finanzperiode 1840 — 1842 einſchließlich wurden in Hinſicht auf die günſtigen Ergebniſſe in den Staatseinkünften der abgelaufenen Finanzperiode hinſichtlich der Schlachtſteuer für Samenrinder und Schweine Ermäßigungen, bezüglich der für Kälber unter 80 Pfund, Schöpſe, Schaafe, Schaaf- und Ziegenböcke, Lämmer und alte Ziegen zu entrichtenden Steuerſätze völliger Erlaß, an der Gewerbe- und Perſonalſteuer Erlaß auf zwei vierteljährige Termine, an den Cavalerieverpflegungs-, auch Rations-

und Portionsgeldern auf die Jahre 1841 und 1842 Erlaß des dritten Theiles derselben bewilligt.

(Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 94 flg.)

5. Finanzgesetz auf die Jahre 1840, 1841 und 1842, vom 13. Aug. 1840.

Der Staatsbedarf auf jedes der Jahre 1840 — 1842 wurde mit 5,424,755 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf. ausgesetzt.

(Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 211 flg.)

6. Gesetz, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, vom 15. Juni 1843.

Um die Bestimmungen des gleichfalls im Jahre 1843, aber in dessen zweiter Hälfte erschienenen Grundsteuergesetzes ausführbar zu machen (vergl. II. 1 u. 12.), war es erforderlich, die zahlreichen in Sachsen bestehenden Befreiungen von der Grundsteuer aufzuheben, da, wie schon erwähnt, nach dem neuen Grundsteuersysteme im Allgemeinen gar keine persönliche oder dingliche Befreiung von der Steuerpflicht stattfinden darf. Insbesondere waren vormals die Rittergüter von der allgemeinen Steuerpflicht ausgenommen. Man erkannte es jedoch als eine rechtliche Nothwendigkeit an, den durch Aufhebung ihrer bisherigen Befreiung allerdings wesentlich Benachtheiligten eine Entschädigung zukommen zu lassen, deren Aufbringung der Staat als derjenige, welcher aus der Heranziehung der bisher befreit Gewesenen zur allgemeinen Steuerpflicht unmittelbaren Nutzen zog, während ein Vortheil den bereits vorher Steuerpflichtigen nur durch die Hoffnung, ihre eigenen Steuersätze vermindert zu sehen, mithin mittelbar, zu Theil wurde, übernahm [1]). Die Grundsätze, wonach diese Entschädigung stattfinden soll, sind nun folgende:

Der Betrag der den Steuerbefreiten vom Staate zu gewähren-

---

[1]) Bekanntlich ist man in manchen Staaten von diesen in Sachsen befolgten Grundsätzen insofern abgewichen, als man die bisher steuerfrei gewesenen Grundbesitzer zwar zur Besteuerung gezogen, ihnen aber hiefür keine Entschädigung hat zu Theil werden lassen. Vom Gesichtspunkte des Rechts aus läßt sich dies gewiß nicht rechtfertigen. Allein auch der Umstand dürfte noch zu bezweifeln sein, ob wenigstens ein solches Verfahren nationalpolitisch ist. Durch Aufhebung der Steuerfreiheit ohne dafür gewährten Ersatz wird offenbar das Nationalvermögen verringert. Diejenigen Güter, welche von einer so revolutionären Maßregel betroffen werden, sinken an Werth, weil ihnen ein Theil ihrer Nutzbarkeit genommen ist. Indem aber durch die Heranziehung des bisher steuerfrei gewesenen Grundbesitzes zur Steuerpflichtigkeit eine Minderung der seither schon bestandenen Steuerbeträge hervorgebracht wird, wird keine Ausgleichung des Werthes des Bodens durch

den Entſchädigung wird durch Berechnung der Entſchädigungscapitale und der in Abzug zu bringenden Abgabenbeträge in der Weiſe ermittelt, daß diejenige Anzahl von Steuereinheiten zu Grunde gelegt wird, die ſich nach der erſten Aufſtellung der Steuerkataſter herausſtellt. Als Entſchädigungscapital wird der zwanzigfache Betrag des dem ſteuerbefreiten Gute aufzulegenden Steuerbetrages in Staatsſchuldſcheinen gewährt, welche mit 3 % zinsbar auf den Credit des Staates creirt werden. Für den Fall, daß die Staatsſchuldſcheine zur Zeit der Zahlung nicht den Nennwerth haben, wird jedoch die Entſchädigung nach Wahl der Regierung entweder in den Münzſorten, in welchen die Grundſteuern zu entrichten, oder durch Vergütung der Coursdifferenz gewährt.

Von dieſen Beſtimmungen tritt eine einzige Ausnahme inſofern ein, als die den Fürſten und Grafen von Schönburg für die ihnen gehörigen, ſogenannten Receßherrſchaften zukommende Entſchädigung nicht nach Capitalbetrag, ſondern in einer fortlaufenden Jahresrente gewährt werden ſoll.

(Vergl. G. V. B. von 1843, Seite 65 flg.)

7. Finanzgeſetz auf die Jahre 1843, 1844 und 1845, vom 13. Sept. 1843.

Die jährlich ausgeſetzte Summe für den Staatsbedarf beträgt 5,662,289 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf.

(Vergl. G. V. B. von 1843, Seite 124 flg.)

8. Finanzgeſetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848, vom 20. Juni 1846.

Der jährliche Staatsbedarf wird in jedem dieſer Jahre die Summe von 5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. erlaufen.

(Vergl. G. V. B. von 1846, Seite 65.)

(Fortſetzung folgt).

---

verhältnißmäßige Erhöhung des Werthes des bereits früher beſteuert geweſenen Grundes und Bodens bewirkt; denn jene Minderung erſtreckt ſich der Natur der Sache nach nicht allein und lediglich auf die Grundſteuer, ja nicht einmal lediglich auf die directen Steuern, ſondern auf die Beſteuerung im Allgemeinen, je von welchem Theile derſelben man es für zweckmäßig findet, einen Nachlaß zu gewähren. Nun kann zwar auch eine Minderung der Gewerbe- und Perſonal- und der indirecten Steuern von großem Vortheile ſein, wenn ſie in zweckmäßiger Weiſe gewährt wird; nur dürfte der Vortheil dann unter den Nachtheil herabſinken, wenn man jenen mit einem Werthstheile des Nationalvermögens als Kaufpreis bezahlen ſoll.

Vorſchläge

zur

Verbeſſerung des preußiſchen Münzweſens.

Vom

Regierungsrathe **Bergius.**

Nach den preußiſchen Münzeinrichtungen vom Jahre 1750 ſollten Friedrichsd'ors von 5 Thaler zu $21\frac{3}{4}$ Karat oder zu 261 Grän fein ausgeprägt werden und 35 Friedrichsd'ors oder 175 Thaler in Golde ſollten eine Mark wiegen. Aus einer Mark feinen Goldes wurden alſo $193\frac{3}{29}$ Thaler in Friedrichsd'ors geprägt. Dagegen ſollten aus einer Mark feinen Silbers 14 Thaler in Courant geprägt werden. Eine Mark feinen Silbers in preußiſchen Silbermünzen verhielt ſich alſo zu einer Mark feinen Goldes in preußiſchen Goldmünzen wie 14 zu $193\frac{3}{29}$ oder wie 1 zu 13,79. Damals wurde in Deutſchland aber die Mark Gold höher, nämlich mit beinahe $14\frac{1}{2}$ Mark Silber bezahlt (vergl. Hoffmann, die Zeichen der Zeit im deutſchen Münzweſen, S. 80). Ein Friedrichsd'or konnte ſich daher mit 5 Thaler Courant nicht in gleichem Werth erhalten. Es wurde auch auf Friedrichsd'ors bald Agio gegeben. So bildeten ſich allmählig zwei Rechnungen neben einander, eine Goldrechnung und eine Silberrechnung. Dieß war eine große Unbequemlichkeit, welche ſich erſt in neuerer Zeit nur dadurch etwas vermindert hat, daß ſeit 1831 bei den öffentlichen Kaſſen die Friedrichsd'ors zu dem feſten Courſe von $113\frac{1}{3}$ Procent angenommen und ausgegeben werden. So gilt auch im Privatverkehr der Friedrichsd'or gewöhnlich $5\frac{2}{3}$ Thaler Courant.

Die Münzeinrichtungen von 1750 hatten keinen Beſtand. Bald wurden Münzen von geringerem, als dem geſetzlichen Gehalt

geprägt, auch Scheidemünzen weit über den Bedarf. Als 1764 der Münzfuß von 1750 wieder hergestellt wurde, sind die geringhaltigen Münzen von der Regierung nicht zum Nennwerth gegen neue vollhaltige eingewechselt worden. Die Inhaber mußten die Verluste tragen und ungeheure Verluste (vergl. meine Schrift: das Geld- und Bankwesen in Preußen, Breslau bei Fried. Aderholz, 1846, S. 5—7). Das Münzedikt vom 29. März 1764 verhieß zwar ausdrücklich, daß an neuer Scheidemünze nur ein gar geringes Quantum ausgeprägt werden sollte. Der Gewinn, welchen die Prägung von Scheidemünzen brachte, war aber für die Regierung zu lockend. Es waren (vergl. Hoffmann, die Lehre vom Gelde, S. 67 fgg.) bis zum Jahre 1772 beinahe 9 Millionen Thaler geprägt, von welchen erst 18 Thaler eine Mark feinen Silbers enthielten. Diese wurden wieder eingezogen und in Münzen umgeprägt, worin eine Mark feinen Silbers gar zu 21 Thaler ausgebracht wurde. Davon waren bis zum Tilsiter Frieden über 42 Millionen Thaler geprägt. Sie wurden 1809 und 1811 bis auf $^4/_7$ ihres Nennwerthes herabgesetzt, so daß die Inhaber dadurch viele Millionen verloren. Der Verlust war aber noch größer, da diese Münzen in Massen nachgemacht waren. Denn das Nachmachen mußte Vortheil bringen, selbst wenn die nachgemachten Münzen von demselben Silbergehalt waren, wie die von der Regierung geprägten.

Das Münzgesetz vom 30. September 1821 ordnete nun wieder eine neue Scheidemünze an und bestimmte im §. 7., es sollten Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. „Zahlungen, welche mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger als ein Sechstel-Thalerstück beträgt oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung erforderlich ist."

Die Bestimmung des Münzedikts von 1764, daß an Scheidemünzen nur ein gar geringes Quantum geprägt werden solle, schützte keineswegs vor Prägung übermäßiger Massen von Scheidemünzen. Werden die angeführten Bestimmungen des Münzgesetzes von 1821 künftig dagegen schützen? Nach dem Buchstaben des Gesetzes kann sich überdieß Niemand weigern, auch größere

Summen in halben Silbergroschen oder in Kupfergeld anzunehmen, denn das Gesetz spricht nur von Silbergroschen. Ob die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 10—13 der allgemeinen Münzkonvention der Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838 geeignet sind, einer Verschlechterung des preußischen Münzwesens entgegenzuwirken, muß erst die Zeit lehren. Hoffmann (Zeichen der Zeit, S. 37—63) hat indeß dargethan, daß von dieser Konvention für Verbesserung des Münzwesens in Deutschland schon deshalb nicht eben Bedeutendes erwartet werden darf, weil noch jede Aussicht fehlt, daß die einzelnen Regierungen alles Prägen auf besondere Landesmünzen gänzlich aufgeben und eine Gesammt-Münzverwaltung auf gemeinschaftliche Rechnung einrichten werden.

Der §. 21. des preußischen Münzgesetzes von 1821:

„Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen dem Oberpräsidenten vorzulegen haben werden,"

ist nicht zur Ausführung gekommen.

Schrot und Korn der preußischen Münzen ist gesetzlich bestimmt, nicht aber die Form. Nur wegen der Doppelthaler sind im Artikel 8 der schon gedachten Münzkonvention, und wegen der neuen Zwölftelstücke in dem Gesetz vom 28. Juni 1843 einige desfallsige Bestimmungen enthalten. Die preußische Münzverwaltung hat daher ein Gesetz nicht verletzt, daß sie die Kupfermünzen seit 1846 anders als vorher, nämlich gerändert, prägt.

Zwölf Pfennige in Kupfermünzen sollen immer $1\frac{1}{4}$ Loth wiegen. Aus einem Centner Kupfer, welcher etwa 34 Thaler kostet, werden mithin $93\frac{13}{15}$ Thaler in Kupfermünzen geprägt. Da hiernach der Werth des ungemünzten Kupfers sich zu dem des gemünzten wie 100 zu $276\frac{4}{51}$ verhält, so beträgt der Schlagschatz über 176 Procent. Die Prägung der Kupfermünzen ist mithin sehr einträglich. Nach Hoffmann (Nachlaß kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, S. 580) sind von 1821 bis 1842 einschließlich 826,717 Thaler in Kupfermünzen geprägt.

An Silbergroschen und halben Silbergroschen wurden in derselben Zeit 3,326,045 Thaler geprägt (Hoffmann, a. a. O. S.

578). Dieſe Münzen führen den Namen Silbergroſchen wahrlich mit Unrecht, denn ſie ſollen, bei nur 64 Grän feinen Silbers, 224 Grän Kupfer, oder nur $^2/_9$ ihres Gewichtes Silber und $^7/_9$ Kupfer enthalten. In 16 Thaler, dem Nennwerth nach, darf erſt eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn. Die Münze bezahlt die Mark feinen Silbers mit $13^5/_6$ Thaler. Der Werth des ungemünzten Silbers verhält ſich alſo zum Werth des zu Silbergroſchen und halben Silbergroſchen gemünzten wie 100 zu $115^{55}/_{82}$. Da hiernach der Schlagſchatz beinahe $15^5/_8$ Procent beträgt, ſo gewinnt die Regierung auch noch bei Prägung dieſer Münzen anſehnlich.

Auch das Silbergroſchengeld liefert den Beweis, daß ſehr ſtark legirte Silbermünzen wenig dauerhaft ſind. Hoffmann (a. a. O. S. 576) meint ſogar, daß das Bedürfniß bald ſich zeigen werde, die bis zur Unkenntniß des Gepräges ſchon wieder abgeſchliffenen Stücke einzuziehen. So ſchön das Silbergroſchengeld auch, wenn es weißgeſotten eben aus der Münze kommt, ausſieht, ſo häßlich und unanſehnlich pflegt es doch zu ſeyn, wenn es zwanzig Jahre lang im Umlauf war, während Kupfergeld von demſelben Alter gewöhnlich noch ein beſſeres Ausſehen hat.

Sind denn aber wirklich ſo geringhaltige Silbermünzen, wie das Silbergroſchengeld, unentbehrlich?

Wollte man, anſtatt des Silbergroſchengeldes, Münzen von demſelben Nennwerth mit größerem Silbergehalt prägen, ſo würden ſie allerdings zu klein werden. Indeß ſind die jetzigen halben Silbergroſchen gewiß auch zu klein. Sie ſind noch kleiner, als die preußiſchen Pfennige in Kupfer, und kleinere Münzſtücke als dieſe, ſind gewiß nicht empfehlenswerth. Wegen dieſer Kleinheit ſchon wäre es gerathen, wenigſtens mit Prägung der halben Silbergroſchen ganz aufzuhören. Ueberdieß ſind davon nur ſo wenig im Umlauf, daß, anſtatt ihrer, ſehr oft Kupfergeld angewendet werden muß. Dieß hat keinen Nachtheil, beweißt aber auch, daß die halben Silbergroſchen ſchon jetzt entbehrlich ſind.

Wäre es nun aber rathſam, auch mit Prägung der Silbergroſchen aufzuhören, ohne andere ſilberhaltige Münzen von gleichem Nennwerth an ihre Stelle zu bringen?

England hat, außer Goldmünzen, nur Silbermünzen, welche $^{37}/_{40}$ ihres Gewichts Silber und $^3/_{40}$ Kupfer enthalten, und Kupfermünzen. Was an engliſchen Zweipenceſtücken und Dreipenceſtücken in Silber geprägt iſt, iſt ſo wenig, daß es durchaus gar nicht in

Betracht kommen kann. Die kleinste Silbermünze, von welcher größere Massen umlaufen, ist das Sechspencestück, welches im Werth mit 4½ preußischen Silbergroschen gleichkommt. Die größte englische Kupfermünze ist das Pennystück, welches etwa 10 preußischen Pfennigen im Werth gleichkommt. Der größte Werth an Kupfermünzen, welche 1816 bis 1836 in England geprägt sind, waren Pennystücke (Hoffmann, Zeichen der Zeit, S. 130). In England müssen daher fast alle Zahlungen von geringerem Betrage als 4½ Silbergroschen, durchaus in Kupfermünzen geleistet werden. Dieser Unbequemlichkeit bei allen kleineren Zahlungen unterwerfen sich die praktischen Engländer lieber, als daß sie so geringhaltige Silbermünzen prägten, wie bei uns und in vielen andern Ländern umlaufen. Dabei haben sie aber auch den großen Vortheil, für die größeren Zahlungen nicht so viel unnützen Kupferballast herumschleppen zu müssen, wie wir. Das englische Kupfergeld ist nur noch schwerer, als das preußische. Das Gewicht von preußischen Kupfermünzen verhält sich zu dem Gewicht von englischen Kupfermünzen gleichen Nennwerthes etwa wie 5 zu 6. Ein englisches Pennystück, welches im Werthe mit 10 preußischen Pfennigen gleichkommt, wiegt schon so viel wie 12 preußische Pfennige. Würden nun bei uns Zwölfpfennigstücke in Kupfer geprägt, wovon jedes so viel wöge, wie 12 einzelne Pfennige, so würde ein solches Kupfermünzstück nicht mehr wiegen wie ein englisches Pennystück.

Es würde hiernach kein begründetes Bedenken entgegenstehen, auch die Silbergroschen ganz durch Kupfermünzen zu ersetzen. Bei Prägung der Kupfermünzen, namentlich der größeren, gewönne die Regierung überdieß noch mehr, als bei Prägung der Silbergroschen.

Die jetzigen Zweipfennigstücke sind bei einiger Abnutzung leicht mit den Dreipfennigstücken, und diese leicht mit den Vierpfennigstücken zu verwechseln. Da überdieß Zweipfennigstücke und Vierpfennigstücke ganz entbehrlich sind, so wäre es gerathen, dieselben gar nicht mehr, aber, neben den Einpfennigstücken und Dreipfennigstücken noch Sechspfennigstücke und Einiges an Zwölfpfennigstücken aus Kupfer zu prägen. Werden alle Kupfermünzen, wie bis 1846 geschah, künftig wieder ungeändert, alle übrigen Münzen dagegen geändert geprägt, so hätte dieß noch den Vortheil, daß auch in der Dunkelheit nicht leicht Jemanden Kupfermünzen, anstatt anderer Münzen, unvermerkt gegeben werden könnten.

Von den alten Zweigroschen- oder Zwölftelthalerstücken, welche in den Jahren 1764 bis 1786 geprägt sind, waren 15,000,000 Thaler im Umlauf. Je 14 Thaler davon sollten eine Mark feinen Silbers enthalten und sie sollten zu 108 Gran fein ausgeprägt sein oder $^3/_8$ ihres Gewichts Silber und $^5/_8$ Kupfer enthalten. Jetzt fehlt ihnen $7^1/_6$ Procent an dem gesetzlichen Gewicht (vergl. Hoffmann, Nachlaß ꝛc. S. 568.) Wenn sie zum Nennwerth eingezogen und durch neue vollhaltige ersetzt werden sollten, so hätte die Regierung auf 1,000,000 Thaler . . . . 67,491 Thaler
ferner für Scheidekosten etwa . . . . . 5,753 „
überhaupt zuschießen müssen . . . . . 73,244 Thaler.
Dieser Zuschuß hätte auf 15,000,000 Thaler betragen 1,098,660 Thaler. Anstatt eine solche Ausgabe zu übernehmen, zog die Regierung es vor, einen Gewinn zu machen.

Das Gesetz vom 28. Juni 1843 ordnete nämlich die Einziehung der alten Zwölftelstücke an und die Ausprägung neuer. Diese sollten, gleich jenen, zu 108 Grän fein ausgeprägt werden. Während aber 14 Thaler in den alten eine Mark feinen Silbers enthalten sollten, sollen erst 16 Thaler in den neuen eine Mark feinen Silbers enthalten. Die neuen sollen Scheidemünzen und Niemand verpflichtet sein, bei Zahlungen, welche in Sechstelstücken geleistet werden können, neue Zwölftelstücke anzunehmen.

Aus 1,000,000 Thaler in alten Zwölftelstücken gewinnt die Regierung, da auch etwas Gold darin gefunden ist:

68,219	Mark Gold	à $219^1/_9$ Thaler Cour.	14,947 Thlr.
65,082,032	„ Silber	à $13^5/_6$ „ . .	900,301 „
111,676,446	„ Kupfer	à $4^7/_{11}$ Sgr. . .	17,259 „
$176,826^6/_{10}$	Mark Metall, an Werth		932,507 Thlr.
Da die Scheidekosten etwa			5,753 „
betragen, so verbleiben			926,754 Thlr.

Zu 1,000,000 Thaler in neuen Zwölftelstücken, welche aus $^3/_8$ Silber und $^5/_8$ Kupfer bestehen und zu 16 Thaler aus der Mark feinen Silbers geprägt werden, sind erforderlich:

62,500 Mark Silber	zu $15^5/_6$ Thaler . . .	864,583 Thaler
104,166 „ Kupfer	„ $4^7/_{11}$ Silbergroschen	16,098 „
Prägekosten zu 3 Procent		30,000 „
Gesammtkosten		910,681 Thaler
ergiebt gegen obige		926,754 „
einen Gewinn von		16,073 Thaler

also auf 15,000,000 Thaler einen Gewinn von 241,095 Thaler. Der Gewinn ist aber noch etwas größer. Denn die Prägekosten sind hier so hoch angenommen, wie die Prägekosten bei Silbergroschen. Sie müssen aber weniger betragen, da, je höheren Werth das einzelne Münzstück hat, desto geringer verhältnißmäßig die Kosten des Münzens sind. Wie bedeutend dieser Unterschied ist, ergiebt sich daraus, daß nach Hoffmann (Lehre vom Gelde, S. 82. 85. 91. 96) die Prägung eines Centners Kupfer zu Münzen wenigstens 20 Thaler Kosten, diese Kosten bei Silbergroschen 3 Procent, bei Sechstelstücken 2¼ Procent, bei Thalerstücken 1¼ Procent und bei Friedrichsd'ors nur ¼ bis höchstens ⅓ Procent betragen.

Daß die Masse der umlaufenden alten Zwölftelstücke für den Bedarf zu kleineren Zahlungen gerade zu groß war, läßt sich nicht behaupten. Wenn gleich sie sehr abgeschliffen sind, so könnten sie einstweilen doch noch umlaufen, wenn das Gesetz sie ausdrücklich für Scheidemünzen erklärte und demgemäß ausspräche, daß Niemand bei Zahlungen, welche in Sechstelstücken geleistet werden können, verpflichtet sey, alte Zwölftelstücke anzunehmen.

Die neuen Zwölftelstücke sind zwar etwas kleiner, als die Sechstelstücke und etwas größer, als die Silbergroschen, aber doch offenbar zu wenig in der Größe verschieden, so daß sie mit neuen Sechstelstücken oder neuen Silbergroschen leicht verwechselt werden können. Ihr Hauptfehler ist aber, daß sie die Versuchung zu Münzverbrechen noch mehr herbeiführen, als die Silbergroschen, weil die Münzkosten bedeutend geringer seyn müssen. Die alten preußischen Scheidemünzen, welche zu 21 Thaler auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt waren, wurden bekanntlich in Massen nachgemacht und in Umlauf gebracht. Zwar werden jetzt nur 16 Thaler in Zwölftelstücken aus der Mark feinen Silbers geprägt, aber das Prägen derselben ist auch weniger kostbar, als das Prägen der alten Scheidemünzen, weil davon eine so große Anzahl einzelner Stücke von sehr geringem Werth gefertigt werden mußte. Wird daher der lockende Gewinn nicht über kurz oder lang veranlassen, daß auch Zwölftelstücke, die nicht von der preußischen Regierung geprägt sind, in Umlauf kommen?

Hiernach kann in der Einführung dieser neuen Zwölftelstücke nicht eine Verbesserung des preußischen Münzwesens erkannt, es muß vielmehr gewünscht werden, daß die Regierung auf den Ge-

winn, den ſie davon zieht, verzichte, die ſeither geprägten neuen Zwölftelſtücke wieder einziehe und mit der ferneren Prägung derſelben aufhöre.

An Silbercourant ſind im preußiſchen Staate, nach Abzug des von der Regierung wieder eingezogenen, in den Jahren 1764 bis 1842 (Hoffmann, Nachlaß ꝛc., S. 554. fgg.) 195,000,000 Thaler geprägt worden. An Friedrichsd'ors zu 5 Thaler wurden 1764 bis 1840 (Hoffmann, Zeichen der Zeit, S. 88) über 75,000,000 Thaler geprägt. Es circuliren aber wenig Friedrichsd'ors. Faſt alle Zahlungen, die nicht in Papier geleiſtet werden, geſchehen in Courant. Vor zehn Jahren ſchätzte Hoffmann (Lehre vom Gelde, S. 172. 173), daß im preußiſchen Staate an Silbercourant 90 bis 120 Millionen Thaler circulirten, während der Courantwerth der noch umlaufenden Friedrichsd'ors nur etwas über 13 Millionen Thaler betrüge. Dergleichen Schätzungen ſind allerdings unſicher. Um indeß beſtimmte Summen anzunehmen, mag hier angenommen werden, daß ſich 100,000,000 Thaler Silbercourant und 13,000,000 Thaler in Friedrichsd'ors im Umlauf befinden.

Außer den ſehr wenigen noch vorhandenen $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_5$ Thalerſtücken circuliren jetzt an Silbercourant

Doppelthaler,	welche	zu	259$^2/_{10}$	Gr	fein	oder	aus	$^9/_{10}$	Silbr.	u.	$^1/_{10}$	Kpfr.
Thaler,	„	„	216	„	„	„	„	$^3/_4$	„	„	$^1/_4$	„
Drittelſtücke,	„	„	192	„	„	„	„	$^2/_3$	„	„	$^1/_3$	„
Sechſtelſtücke,	„	„	150	„	„	„	„	$^{23}/_{48}$	„	„	$^{23}/_{48}$	„
alte Zwölftelſtücke,	„	„	108	„	„	„	„	$^3/_8$	„	„	$^5/_8$	„

geprägt ſein ſollen. In 14 Thaler dieſer Münzen ſoll immer eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn. Da nun die Münze die Mark feinen Silbers mit $13^5/_6$ Thaler bezahlt, ſo beträgt der Schlagſchatz ($13^5/_6 : 14 = 100 : 101{,}204$) etwas über $1^1/_5$ Procent. Derſelbe reicht, wenigſtens bei den Sechſtelſtücken, zur Deckung der Münzkoſten nicht aus. Jetzt werden nur Doppelthaler, Thaler und Sechſtelſtücke geprägt.

Zu dem Preiſe von $13^5/_6$ Thaler wird aber der Münze wenig Silber zum Verkauf angeboten. Am 27. Juli 1847 war in Hamburg notirt:

grob Silber	8 à 11	löthig	zu	27	Mark	12$^1/_2$	bis	14$^1/_2$	Schill.	}	die Mark fein in Banco.
„ „	12 à 15	„	„	27	„	11	„	12$^1/_2$	„		
fein „			„	27	„	12					

Preuß. Thaler . . . 52⅛ } ſchlechter als Banco.
„ ⅓ und ⅙ Stücke 52½ }

Für 152⅛ Thalerſtücke oder für 152½ Thaler in Drittelſtücken oder Sechſtelſtücken erhielt man alſo 100 Thaler Banco oder 300 Mark Banco. Würde nun die Mark feinen Silbers mit 27 Mark 12½ Schilling Banco bezahlt, ſo müßte man dafür 14 Thaler 2 Silbergroſchen 7 Pfennige in Thalerſtücken oder 14 Thaler 3 Silbergroſchen 8 Pfennige in Drittelſtücken oder Sechſtelſtücken geben.

Muß die preußiſche Regierung das Silber zu ſolchen Preiſen ankaufen, oder das wenige, welches ſie aus eigenen Bergwerken bezieht, ſich doch zu ſolchen Preiſen ſelbſt annehmen, ſo vermag ſie geſetzlich vollhaltige Silbermünzen ohne erheblichen Koſtenaufwand gar nicht zu prägen. Wenn nun preußiſche Münzen jetzt auch vielfach in's Ausland gehen, um dort umzulaufen, ſo bringt dieß der preußiſchen Regierung durchaus keinen Vortheil, ſondern offenbaren Verluſt, weil ſie nicht bloß für den Bedarf des Inlandes, ſondern auch für das Ausland mit einem erheblichen Koſtenaufwand münzen muß.

Daß für eine Mark ungemünzten Silbers mehr als 13⅚, ſogar mehr als 14 Thaler in preußiſchen Silbermünzen bezahlt werden muß, kommt hauptſächlich daher, daß letztere, wenn ſie auch einſt ganz geſetzlich vollhaltig aus der Münze gekommen wären, durchſchnittlich doch ſo abgenutzt ſind, daß in 14 Thalern nicht mehr eine Mark feinen Silbers enthalten iſt. Je mehr nun die Abnutzung fortſchreitet, deſto mehr wird der Silberpreis wahrſcheinlich ſteigen, wenn das ungemünzte Silber mit preußiſchen Silbermünzen bezahlt wird. Die Prägung geſetzlich vollhaltiger Silbermünzen wird daher von Jahr zu Jahr koſtbarer, ſo lange noch die alten durch den Umlauf abgenutzten Stücke im Umlauf bleiben. Bekommt man für eine Mark ungemünzten Silbers mehr als 14 Thaler, ſo bringt das Einſchmelzen aller neuen vollhaltigen Münzen, von welchen 14 Thaler immer eine Mark feinen Silbers enthalten, Gewinn, iſt mithin nicht zu verhindern. So lange daher die alten abgenutzten Münzen im Umlauf bleiben, werden die neuen vollhaltigen, ſobald ſie aus der Münze kommen, gegen alte abgenutzte eingewechſelt werden und in den Schmelztiegel gehen. Das Prägen vollhaltiger Münzen iſt mithin ganz erfolglos.

Den alten Zwölftelſtücken fehlt, wie oben erwähnt, jetzt ſchon

7⅙ Procent. Wer alſo 1400 Thaler zu fordern hat, und mit 1400 Thalern in alten Zwölftelſtücken bezahlt wird, was er ſich gefallen laſſen muß, erhält anſtatt 100, nur 92⅚ Mark feinen Silbers. Den Sechſtelſtücken, von welchen 1764 bis 1820 32½, 1821 bis 1842 aber nur etwas über 5½ Millionen Thaler geprägt ſind, fehlt nicht ganz ſo viel, aber doch 5⅜ Procent (Hoffmann, Nachlaß, S. 561. 567). Dieß ſtimmt ziemlich überein mit dem Ergebniß der Nachwiegungen, welche ich (vergl. meine oben angeführte Schrift, S. 11—17) veranlaßt habe. Ich habe, bei der Annahme, daß alles Silbercourant ganz vollhaltig geprägt war und daß 100,000,000 Thaler ſich im Umlauf befinden, wahrſcheinlich zu machen geſucht, daß das Silbercouraut durch den Umlauf durchſchnittlich ſchon über 2⁹⁄₁₀ Procent verloren habe, daß alſo anſtatt in 14 Thalern, durchſchnittlich erſt in 14⅖ Thalern eine Mark feinen Silbers enthalten, daß mithin aus dem geſetzlichen Münzfuße, nämlich dem Vierzehnthalerfuß, jetzt ſchon ein 14⅖ Thalerfuß geworden ſei.

Wenn nun, und zwar ohne Verluſt für die Inhaber der umlaufenden Münzen, von dem faktiſchen wieder zu dem geſetzlichen Münzfuß zurückgekehrt werden ſollte, ſo müßten die umlaufenden Münzen zum vollen Nennwerth von der Regierung eingezogen und dafür neue vollhaltige ausgegeben werden. Dieß würde einen ſehr bedeutenden Koſtenaufwand verurſachen. Um dieſen durchaus nicht zu hoch zu berechnen, mag angenommen werden, daß 100,000,000 Thaler Courant durch neues vollhaltiges erſetzt werden ſoll, daß jenes urſprünglich ganz vollhaltig war, und daß durch Abnutzung durchſchnittlich nicht mehr als 2½ Procent verloren gegangen iſt.

In 100,000,000 Thalern Silbercourant ſollen geſetzlich an feinem Silber 7,142,857 Mark enthalten ſein. Fehlen hieran in Folge der Abnutzung nur 2½ Procent, ſo ſind an feinem Silber 178,571 Mark anzukaufen. Wäre die Mark zu 14 Thaler käuflich, ſo würden dieſelben koſten . . . . . 2,499,994 Thaler

Hiezu treten die Prägekoſten, auf

60,000,000 Thalerſtücke zu 1¼ Proceent . .	750,000	„
40,000,000 Thaler in Sechſtelſtücken zu 2¼ Proc.	900,000	„
Es würden alſo überhaupt aufzuwenden ſein	4,149,994	Thaler.

Indeß iſt die Vorausſetzung, daß alle Silbermünzen einſt geſetzlich ganz vollhaltig aus der Münze gekommen ſind, wahrſcheinlich nicht richtig. Zwar hat ſich in den eingeſchmolzenen Silbermünzen auch etwas Gold gefunden. Doch iſt dieß ſo wenig, daß

es kaum in Betracht kommen kann. Nach Hoffmann (Nachlaß, ꝛc. S. 567. 568) ergaben 1,000,000 Thaler in Sechſtelſtücken

an Gold	63	Mark
„ Silber	66,808	„
„ Kupfer	62,915	„
überhaupt Metall	129,786	Mark.

Da nun die Sechſtelſtücke geſetzlich $^{25}/_{48}$ ihres Gewichts Silber und $^{23}/_{48}$ Kupfer enthalten ſollen, ſo hätte man erwarten dürfen, zu finden

an Silber	67,596	Mark
„ Kupfer	62,190	„

In 1,000,000 Thaler in alten Zwölftelſtücken fand ſich

an Gold	68	Mark
„ Silber	65,082	„
„ Kupfer	111,676	„
überhaupt Metall	176,826	Mark.

Da die Zwölftelſtücke geſetzlich $^{3}/_{8}$ ihres Gewichts Silber und $^{5}/_{8}$ Kupfer enthalten ſollen, ſo hätte man erwarten dürfen, zu finden

an Silber	66,310	Mark
„ Kupfer	110,516	„

Die preußiſchen Friedrichsd'ors wurden Anfangs zu 261 Grän fein geprägt. Seit 1771 und nach dem Münzgeſetz vom 30. September 1821 werden ſie aber nur zu 260 Grän fein, oder aus $^{65}/_{72}$ ihres Gewichts Gold und $^{7}/_{72}$ Kupfer geprägt. Halbe und Doppelfriedrichsd'ors beſtehen aus einer gleichen Maſſe. Es ſollen 35 Friedrichsd'ors eine Mark wiegen und in $38^{10}/_{13}$ oder 38,76 Friedrichsd'ors ſoll eine Mark feinen Goldes enthalten ſein. Die Münze bezahlt die Mark feinen Goldes mit $38^{2}/_{3}$ Friedrichsd'ors. Der Schlagſchatz beträgt alſo ($38^{2}/_{3} : 38^{10}/_{13} = 100 : 100{,}26$) etwas über $^{1}/_{4}$ Procent und reicht eben zur Deckung der Münzkoſten aus, beſonders wenn viel Doppelfriedrichsd'ors geprägt werden.

Zu dem Preiſe von $38^{2}/_{3}$ Friedrichsd'ors kommt aber wenig Gold zum Verkauf. In Hamburg waren am 27. Juli 1847 Friedrichsd'ors zu 11 Mark $^{3}/_{8}$ Schilling Banco und Gold al marco zu 431 Mark notirt. Für eine Mark $32^{1}/_{2}$ karatiges Gold oder für 284 Grän feinen Goldes gab man alſo 431 Mark Banco. Dieß ergiebt für eine Mark feinen Goldes $437^{5}/_{11}$ Mark Banco. Danach mußte man für eine Mark feinen Goldes 39,64 Friedrichs-

d'ors geben. Daß man für eine Mark ungemünztes Gold hiernach über 2¼ Procent mehr als 38$^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors geben muß, kommt wohl hauptsächlich daher, daß letztere, wenn sie auch einst vollhaltig aus der Münze gekommen wären, durchschnittlich doch so abgenutzt sind, daß in 38$^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors nicht mehr eine Mark feinen Goldes enthalten ist. Je mehr die Abnutzung fortschreitet, desto mehr Friedrichsd'ors wird man wahrscheinlich für eine Mark ungemünzten Goldes zahlen müssen. Es walten also bei den preußischen Goldmünzen dieselben Umstände ob, wie bei den preußischen Silbermünzen. Aus denselben Gründen, aus welchen die Prägung vollhaltiger Silbermünzen erfolglos ist, muß auch die Prägung vollhaltiger Friedrichsd'ors erfolglos sein.

Wenn nun auch in Betreff der Friedrichsd'ors von dem faktischen Münzfuß wieder zu dem gesetzlichen zurückgekehrt werden soll, ohne den Besitzern der umlaufenden Friedrichsd'ors Verluste zu verursachen, so muß die Regierung letztere zum vollen Nennwerth einziehen und dafür neue vollhaltige ausgeben. Auch dieß würde sie nicht ohne Kostenaufwand bewirken können. Man rechnet wahrscheinlich (vergl. meine angeführte Schrift, S. 11—13) nicht zu viel, wenn man annimmt, daß die Friedrichsd'ors durch den Umlauf durchschnittlich 2 Procent verloren haben. Wenn 13,000,000 Thaler in Friedrichsd'ors oder 2,600,000 Friedrichsd'ors im Umlauf sind, so müßten diese gesetzlich an feinem Golde 67,063 Mark enthalten. Beträgt die Abnutzung 2 Procent, so sind 1,341 Mark feinen Goldes anzukaufen. Dieß würde, bei dem Preis von 39,64 Friedrichsd'ors für die Mark feinen Goldes, kosten . . . . . 53,157 Friedrichsd'ors
hiezu die Münzkosten auf 2,600,000 Friedrichsd'ors zu ¼ Procent . . . . . 6,500 „
es wären also überhaupt aufzuwenden . 59,657 Friedrichsd'ors, oder, wenn man den Friedrichsd'or zu 5⅔ Thaler rechnet, in Courant 338,056 Thaler.

Es ergiebt sich hieraus, daß wenn sowohl hinsichtlich des Silbergeldes als auch hinsichtlich des Goldgeldes von dem faktischen Münzfuß wieder zu dem gesetzlichen zurückgekehrt werden soll, ohne daß die Inhaber der umlaufenden Münzen Verluste, die sie doch nicht verschuldet haben, erleiden, die Regierung, mäßig gerechnet, einen Aufwand von etwa 4½ Millionen Thaler machen müßte.

Trägt man nun Bedenken, einen solchen Aufwand zu machen, so entfernt man sich mit jedem Jahre noch mehr von dem gesetzlichen Münzfuß. Denn die Abnutzung der umlaufenden Münzen geht unaufhaltsam fort. Ob dabei jährlich noch etwas an neuen Münzen geprägt wird, was überdieß nicht ohne Opfer geschehen kann, ist ziemlich gleichgültig. Denn neue vollhaltige Münzen sind von den alten abgenutzten zu verschieden, als daß sie sich neben ihnen im Umlauf erhalten könnten. Sie werden fortwährend eingeschmolzen werden. Denn das Einschmelzen wird mit jedem Jahre gewinnbringender.

Daß das preußische Münzwesen in seinem jetzigen Zustande nicht verbleiben kann, dürfte hiernach wohl einleuchtend sein.

Es könnten nun verschiedene Wege eingeschlagen werden. Man könnte mit einem Kostenaufwand von 4½ Millionen den gesetzlichen Münzfuß wieder herstellen. Aber man könnte auch einen andern Münzfuß einführen. Diesen Weg schlug man im Jahre 1750 ein, indem man von dem Achtzehnguldenfuß zu dem Einundzwanzigguldenfuß oder Vierzehnthalerfuß überging. Nimmt man jetzt einen noch leichteren Münzfuß an, so kann ein Kostenaufwand zwar vermieden werden. Man würde aber im nächsten Jahrhundert wohl abermals Anlaß finden, einen noch leichteren Münzfuß anzunehmen. Indeß kann doch eine Herabsetzung des Münzfußes nicht endlos wiederholt werden.

Wenn nun der jetzt gesetzliche Münzfuß nicht aufgegeben, sondern durch Umprägung aller im Umlauf befindlichen Münzen wieder hergestellt werden soll, so muß diese Operation sobald wie möglich begonnen werden. Denn je länger sie aufgeschoben wird, desto höher werden, vermöge der fortschreitenden Abnutzung der umlaufenden Münzen, die Kosten. Wird die Operation aber einmal begonnen, so muß sie auch nothwendig in möglichst kurzer Zeit vollständig durchgeführt werden. Denn geschähe sie allmählig, würden nämlich neue vollhaltige Münzen in Umlauf gebracht, ehe die alten abgenutzten vollständig eingezogen sind, so würde es immer gewinnbringend sein, die neuen sogleich einzuschmelzen, und es würden nur alte im Umlauf bleiben, und endlich würde es für den Bedarf des Verkehrs überhaupt an Umlaufsmitteln fehlen. Der bisherige Zustand würde also nicht wesentlich verbessert und die Regierung opferte Millionen vergebens. Daher dürfen neue vollhaltige Münzen durchaus nicht eher in Umlauf kommen, als bis die alten eingezogen sind.

Die Operation läßt sich indeß aus dem Grunde in kurzer Zeit gar nicht durchführen, weil eine so sehr große Anzahl von einzelnen Münzstücken zu prägen wäre. Müßten nun geprägt werden

6,500,000	Thaler in Doppelfriedrichsd'ors	650,000
4,875,000	„ „ Friedrichsd'ors . .	975,000
1,625,000	„ „ halben Friedrichsd's .	650,000
60,000,000	Thalerstücke	60,000,000
40,000,000	Thaler in Sechstelstücken . .	240,000,000
	so wären im Ganzen	302,275,000

einzelne Münzstücke zu prägen. Hierbei ist auf kleinere Münzen als Sechstelstücke noch nicht einmal Rücksicht genommen. Die Umprägung wäre schneller durchzuführen, wenn möglichst viele Stücke von hohem Werthe geprägt werden könnten. Dieß hätte noch den Vortheil, daß man Münzen erhielte, welche dauerhafter sind, deren Abnutzung langsamer stattfinden würde. Münzen wie die Sechstelstücke nutzen sich viel schneller ab, als die Doppelfriedrichsd'or, selbst wenn letztere eben so schnell umliefen. Der Werth von 1000 Thalern Doppelfriedrichsd'ors verringert sich durch den Umlauf schon deshalb viel langsamer, als derselbe Werth in Sechstelstücken, weil die Gesammtfläche, welche letztere der Abnutzung darbieten, so sehr viel größer ist.

Silbermünzen von einem höheren Werth als 1 höchstens 2 Thalern sind vermöge ihrer unbequemen Größe durchaus unanwendbar. Will man Münzen von höherem Werthe haben, so muß man nothwendig Goldmünzen prägen. Könnten nun anstatt der jetzt umlaufenden Friedrichsd'ors und aller Silbermünzen von höherem Werth als die Sechstelstücke, lediglich Goldmünzen geprägt werden, und wäre es möglich, die Sechstelstücke und die alten Zwölftelstücke einstweilen noch im Umlauf zu lassen, so würde die Operation sich in erheblich kürzerer Zeit durchführen lassen.

Jetzt sind bei uns Zahlungen in Goldmünzen selten, regelmäßig wird in Silbermünzen gezahlt. Es ist auch jetzt keine Veranlassung, Goldmünzen den Silbermünzen gerade vorzuziehen. Wären aber Goldmünzen in genügendem Maaße vorhanden, so würden ohne Zweifel Goldmünzen vorgezogen werden, wenn die Annahme von Silbermünzen verweigert werden darf und wenn gleichzeitig ein Vortheil dabei ist, Goldmünzen anstatt Silbermünzen in Zahlung zu nehmen.

Wie schon erwähnt, bezahlte man in Hamburg am 27. Juli 1847 die Mark feinen Silbers mit 27 Mark 11 bis 14½ Schilling Banco und die Mark feinen Goldes mit 437 5/71 Mark Banco. Der Werth des Silbers verhielt sich daher zum Werth des Goldes wie 1 zu 15,66 bis 15,78. In London war notirt am 3. Aug. 1847 per Unze Gold in Barren zu 3 Pfund 17 Schill. 9 Pence Sterling und Silber „ „ „ — „ 5 „ — „ „ .
Eine Unze englisches Münzgold enthält 11/12 Unzen feinen Goldes und eine Unze englisches Münzsilber 37/40 Unzen feinen Silbers. Die Unze feinen Goldes wurde also mit 15,69 Unzen feinen Silbers bezahlt.

Im Handel wird hiernach die Mark Gold mit 15 6/10 bis 15 8/10 Mark Silber bezahlt. Ein Friedrichsd'or gilt jetzt 5 2/3 Thaler Courant. Da aus einer Mark feinen Silbers 14 Thaler Courant und aus einer Mark feinen Goldes 38 10/13 Friedrichsd'ors geprägt werden, so wird die Mark feinen Goldes mit 219 9/13 Thaler Courant bezahlt, oder die Mark Gold in Friedrichsd'ors gilt 15,69 oder beinahe 15 7/10 Mark Silber in preußischen Silbermünzen. Dabei kann Niemand leicht Vortheil haben, Goldmünzen den Silbermünzen vorzuziehen.

Anders ist es in England. Aus einem englischen Pfunde feinen Goldes werden 50,97 Pfund Sterling in Goldmünzen und aus einem englischen Pfunde feinen Silbers werden 3,56 Pfund Sterling in Silbermünzen geprägt. Ein Pfund feinen Silbers in englischen Silbermünzen verhält sich also zu einem Pfund feinen Goldes in englischen Goldmünzen wie 1 zu 14,28 oder etwas über 14¼. In England, wo überdieß Niemand schuldig ist, bei Zahlungen von mehr als 40 Schilling Silbermünzen anzunehmen, wo also die Silbermünzen die Natur von Scheidemünzen haben, wird mithin nicht leicht Jemand Vortheil dabei finden, größere Zahlungen in Silbermünzen anzunehmen. Auch wird dort nicht leicht Jemand Silbermünzen einschmelzen oder ausführen. Denn aus einem Pfunde oder 12 Unzen Münzsilber, welche man am 3. August 1847 mit 60 Schilling bezahlte, werden 66 Schillinge geprägt. Von Privatpersonen wird Silber nur dann in der Münze angenommen, wenn der Preis des Münzsilbers 62 Schilling beträgt. Sogar bei diesem Preis hat die Regierung noch einen Schlagschatz von mehr als (62 : 66 = 100 : 106,43) 6 2/5 Procent. Dabei ist sie im Stande, alle nur einigermaßen abgenutzten Silbermünzen immer rechtzeitig zum Nennwerth einzuziehen und

durch neue zu erſetzen, und hat dabei ſogar noch Vortheil. Dieſer Vortheil verlockt ſie aber nicht, zu viel Silbermünzen zu prägen, ſo daß das Publikum dadurch veranlaßt werden könnte, auch zu größeren Zahlungen Silbermünzen zu verwenden. In den Jahren 1816 bis 1836 wurden 55 Millionen Pfund Sterling in Goldmünzen und nur 10 Millionen Pfund Sterling in Silbermünzen geprägt (Hoffmann, Zeichen der Zeit, S. 130).

Da die preußiſche Münze aus der Mark feinen Goldes $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors prägt, aber dem, welcher ihr eine Mark feinen Goldes bringt, dafür nur $38^{2}/_{3}$ Friedrichsd'ors giebt, ſo kann Niemand Vortheil haben, ihr Gold zu bringen, ſo lange die Mark feinen Goldes ungemünzt mehr als $38^{2}/_{3}$ Friedrichsd'ors werth iſt. Am 27. Juli 1847 bekam man, wie ſchon erwähnt, in Hamburg für eine Mark feinen Goldes mehr als $39^{6}/_{10}$ Friedrichsd'ors.

In England iſt das ungemünzte Gold in der Regel wohlfeiler als das gemünzte. Wer der Münze eine Unze Münzgold bringt, erhält dafür koſtenfrei Sovereigns in dem Verhältniß, daß darin die Unze zu 3 Pfund 17 Schilling $10^{1}/_{2}$ Pence ausgebracht iſt. Am 3. Auguſt 1847 wurde, wie ſchon erwähnt, die Unze Münzgold nur mit 3 Pfund 17 Schilling 9 Pence bezahlt. Wenn der Preis einmal auf mehr als 3 Pfund 17 Schilling $10^{1}/_{2}$ Pence ſtiege, ſo könnte es vortheilhaft werden, Goldmünzen einzuſchmelzen. Dieß würde ſo lange geſchehen, bis ſo viel ungemünztes Gold zum Verkauf ausgeboten würde, daß der Preis wieder bis auf 3 Pfund 17 Schilling $10^{1}/_{2}$ Pence fiele, wo dann das Einſchmelzen keinen Gewinn mehr brächte, und wo es wieder vortheilhaft würde, Goldmünzen prägen zu laſſen, was keine Koſten verurſacht, da die engliſche Regierung Goldmünzen, nicht aber Silbermünzen, koſtenfrei prägt. So circuliren in England immer die nöthigen Maſſen vollhaltiger engliſcher Goldmünzen. Fremde Goldmünzen oder fremde Silbermünzen ſind aber kein geſetzliches Zahlungsmittel.

Wenn nun Preußen ſein Münzweſen in ähnlicher Weiſe ordnen wollte, wie England, wenn alſo Goldmünzen zu allen größeren Zahlungen und Silbermünzen nur als Scheidemünzen dienen ſollten, ſo wäre es nicht ſogleich erforderlich, ſämmtliche Münzen umzuprägen; es könnten vielmehr einſtweilen noch die kleineren Courantmünzen als Scheidemünzen im Umlauf bleiben. Davon mögen etwa 40 Millionen Thaler im Umlauf ſeyn (vergl. Hoffmann, Nachlaß, S. 561—565). Hierdurch würde die Zahl in möglichſt kurzer Zeit verringert werden, was für Beſchleunigung der Opera-

tion von großer Wichtigkeit wäre. Es blieben dann zu prägen an Silbermünzen ein Werth von . . . . . 60,000,000 Thaler
13,000,000 Thlr. in Friedrichsd'ors zu 5⅔ Thlr. 14,733,333 „
überhaupt ein Werth von . . . . . 74,733,333 Thaler.
Würden für dieſen Werth lediglich Goldmünzen geprägt und zwar zur Hälfte zu 5 und zur Hälfte zu 10 Thaler Courant, ſo würde die ganze Zahl der zu prägenden Münzſtücke ſich auf weniger als 11¼ Millionen beſchränken, während über 300 Millionen einzelne Stücke zu prägen wären, wenn man alle umlaufenden Münzen einziehen und durch neue von gleicher Art erſetzen wollte.

Wenn man bedenkt, daß die preußiſche Münze in dem Einen Jahre 1831 über 3⅓ Millionen Thaler in Friedrichsd'ors geprägt (Hoffmann, Zeichen der Zeit, S. 88) und daneben doch auch die Prägung von Silbermünzen wohl nicht ganz eingeſtellt hatte, daß in England vom 13. Februar 1845 bis zum 13. Juli 1846 an Goldmünzen 6,230,756 Pfund Sterling und an Silbermünzen 947,034 Pfund Sterling (allg. Preuß. Zeit. 1847 Nr. 92), und endlich, daß in den Vereinigten Staaten vom 1. Januar bis 1. Juli 1847 ſogar über 8 Millionen Dollars (allg. Zeit. 1847 Nr. 234) geprägt ſind, ſo darf man wohl kaum bezweifeln, daß die preußiſche Münzverwaltung im Stande ſein müßte, in etwa zwei Jahren 11 Millionen Goldmünzen zu prägen, wenn gleichzeitig eine Prägung von Silbermünzen nicht ſtattfindet.

Die neu zu prägenden Goldmünzen dürfen nun aber nicht eher in Umlauf gebracht werden, bevor nicht die alten Gold- und Silbermünzen, an deren Stelle jene treten ſollen, ſämmtlich aus dem Umlaufe gezogen ſind. Denn wenn die abgenutzten alten neben neuen im Umlaufe wären, ſo könnte es vortheilhaft ſein, letztere gleich wieder einzuſchmelzen. Erforderlich wäre, gegen Einziehung der 74,733,333 Thaler Papiergeld von gleichem Betrage auszugeben und dies nach Vollendung der Prägung von 74,733,333 Thaler Goldmünzen zu 5 und 10 Thaler damit wieder einzulöſen und dann zu vernichten. Es wären daher zur Hälfte Fünfthalerſcheine und zur Hälfte Zehnthalerſcheine auszugeben. Sollen die einſtweilen noch im Umlaufe zu laſſenden kleineren Courantmünzen, gleich den engliſchen Silbermünzen, lediglich als Scheidemünzen dienen, und ſollen künftig alle größeren Zahlungen, als etwa 15 Thaler, durch Goldmünzen geleiſtet werden, ſo daß Niemand verpflichtet iſt, mehr als 15 Thaler in Silbergeld anzunehmen, ſo

muß gleich bei Ausgabe der Fünfthalerſcheine und Zehnthalerſcheine, da dieſelben nur einſtweilen die neuen Goldmünzen vertreten ſollen, geſetzlich ausgeſprochen werden, daß bei allen Zahlungen, welche mehr als 15 Thaler betragen, Niemand gehalten iſt, Silbermünzen anzunehmen, daß aber auch Niemand verlangen darf, größere Summen als 15 Thaler in Silbergeld gezahlt zu erhalten. Hätte die preußiſche Regierung in ihrem Staatsſchatze 74 Millionen Thaler gemünztes Geld, ſo könnten die neu geprägten Goldmünzen ſo lange im Staatsſchatze niedergelegt werden, bis alle Münzen, an deren Stelle ſie treten ſollen, aus dem Umlaufe gezogen worden ſind. Es fehlt aber jeder genügende Grund zu der Annahme, daß der Staatsſchatz eine ſolche Höhe hat. Daher wird die Ausgabe von Papiergeld nicht vermieden werden können. Daß etwa zwei Jahre hindurch alle größeren Zahlungen durchaus in Papiergeld geleiſtet werden müßten, könnte kein erhebliches Bedenken hervorrufen. Auch England hatte im Anfange dieſes Jahrhunderts für alle größeren Zahlungen Jahrzehende hindurch nur Papier. Ueberdies könnte die Anfertigung, Ausgabe und demnächſtige Wiedereinziehung und Vernichtung dieſes Papiergeldes nicht ohne ſtändiſche Zuſtimmung und Controle ſtattfinden.

Soll aber das preußiſche Münzweſen in der angedeuteten Weiſe, nach dem Vorbilde Englands, geordnet werden, ſo muß auch ausdrücklich ausgeſprochen werden, daß die geſetzlichen Zahlungsmittel lediglich preußiſche Münzen und preußiſches Papiergeld ſind, und daß keine öffentliche Caſſe Münzen von fremdem Gepräge annehmen darf. Eine ſolche Maaßregel iſt durchaus nothwendig, wenn ein haltbares Münzſyſtem erlangt werden ſoll. Die Regierung darf fremden Münzen geſetzlichen Umlauf ſchon deshalb nicht geſtatten, weil ſie keine vollſtändige Sicherheit haben kann, von welchem Gehalte dieſelben ſind. Die Erfahrung ſpricht auch in Preußen ſchon dafür, welchen Nachtheil das Zulaſſen fremder Münzen bringe. Hoffmann (Zeichen der Zeit, S. 55. 88 — 95) hat dargethan, wie namentlich das Zulaſſen fremder Goldmünzen bewirkt hat, daß die neuen vollhaltigen Friedrichsd'ors aus dem Umlaufe verſchwanden, um in fremde, geringerhaltige Goldmünzen, insbeſondere hannöver'ſche und braunſchweigiſche, umgeprägt, wieder zurückzukehren, bis endlich 1830 den Staatscaſſen die Annahme anderer als preußiſcher Goldmünzen unterſagt wurde. Einem unbedingten Verbote der Zulaſſung fremder Münzen ſtehen zwar zur Zeit noch Beſtimmungen von Staatsverträgen entgegen,

nämlich die Münzconvention vom 30. Juli 1838, ferner der §. 13 der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823, der Artikel 22 der Rhein-Schifffahrts-Uebereinkunft vom 31. März 1831, der §. 28 der unterm 13. April 1844 abgeschlossenen Additional-Acte zur Elb-Schifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, der Artikel 9 des Ems-Schifffahrts-Vertrages vom 13. März 1843, sowie der Artikel 5 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Mai 1841. Die preußische Regierung ist aber rechtlich nicht gehindert, die Aufhebung dieser Vertragsbestimmungen herbeizuführen, sobald die Verträge abgelaufen oder gekündigt werden können.

Ein Verbot der Ausfuhr preußischer Münzen würde zwecklos seyn, weil die Ausfuhr doch nicht verhindert werden kann. Auch England verhindert die Ausfuhr seiner Münzen nicht, obgleich es die Goldmünzen ohne Schlagschatz prägt. Haben die preußischen Silbermünzen die Natur der Scheidemünzen, und sind sie mit einem nicht unbedeutenden Schlagschatz geprägt, so kann die Ausfuhr derselben nicht leicht Vortheil bringen. Werden aber künftig preußische Goldmünzen ausgeführt, so hat die preußische Regierung dann doch weniger Nachtheil, als jetzt, wo auch preußische Silbermünzen ins Ausland gehen. Denn wenn sie Silbermünzen der jetzigen Art für das Ausland prägen muß, so veranlaßt ihr dies weit mehr Ausgaben, als wenn sie blos Goldmünzen auch für das Ausland prägt.

Wenn die preußische Regierung künftig ihre Goldmünzen kostenfrei prägt, so daß derjenige, welcher ihr Gold zum münzen bringt, dieselbe Quantität Gold in Goldmünzen zurück erhält, so werden auch in Preußen die Goldmünzen in der Regel einen etwas höheren Werth haben, als das ungemünzte Gold. Kann letzteres, ohne Kosten für die Besitzer, immer wieder in gemünztes verwandelt werden, so wird das gemünzte zwar eingeschmolzen werden, wenn das ungemünzte einmal irgendwo etwas theurer wäre, als das gemünzte. Der Preis des ungemünzten wird aber wieder fallen, sobald mehr davon zum Verkaufe kommt. Sobald dann wieder das gemünzte höheren Werth hat, wird man münzen lassen. In dieser Weise würde auch in Preußen, wie in England, das Goldgeld nicht so alt und abgeschliffen werden, daß gemünztes und ungemünztes Gold im Werthe erheblich von einander abwiche, so daß der factische Münzfuß immer nahe an dem gesetzlichen bliebe, das Münzwesen also dauernd geordnet wäre.

Sollen anstatt der Friedrichsd'ors und der größeren Courant-

münzen lauter neue Goldmünzen in Umlauf gebracht werden, so ist eine Goldmünze, wie der Friedrichsd'or, welcher jetzt $5^2/_3$ Thaler Courant gilt, eine unbequeme Münze. Viel besser für die Rechnung eignen sich Goldmünzen, welche gerade 5 und 10 Thalern in Courant gleich gesetzt sind. Auch ist kein genügender Grund vorhanden, künftig den Goldmünzen so viel Kupferzusatz zu geben, wie den Friedrichsd'ors. Viel empfehlenswerther ist das Mischungsverhältniß der englischen Goldmünzen, nämlich 264 Grän fein oder $^{11}/_{12}$ ihres Gewichts Gold und $^1/_{12}$ Zusatz, zumal eine solche Masse für die dauerhafteste gilt.

Werden aus dem Gewichte einer Mark von dieser Mischung 40 Münzen, deren jede einen Werth von 5 Thaler Courant hat, oder 20 Münzen, davon jede einen Werth von 10 Thaler Courant hat, geprägt, oder aus einer Mark feinen Goldes $43^7/_{11}$ Fünfthalerstücke resp. $21^9/_{11}$ Zehnthalerstücke, so wird die Mark feinen Goldes zu $218^2/_{11}$ Thaler ausgeprägt. Prägt die Regierung jedem, welcher ihr eine Mark feinen Goldes bringt, daraus $43^7/_{11}$ resp. $21^9/_{11}$ solcher Münzstücke, so wird ihr Gold zum Münzen gebracht werden, sobald die Mark feinen Goldes für weniger als $218^2/_{11}$ Thaler käuflich ist. Sind einmal blos vollhaltige preußische Goldmünzen im Umlaufe, so wird, wie in England, in der Regel auch in Preußen das gemünzte Gold etwas höher geschätzt werden, als das ungemünzte. Denn letzteres kann nicht ohne vorherige zeitraubende, Kunstfertigkeit erfordernde Prüfung aus einer Hand in die andere gehen, und solche Münzen, in welche ungemünztes Metall ohne Kostenaufwand für die Besitzer verwandelt werden kann, werden in der Regel besonders gesucht sein.

Die preußischen Münzen hatten, bei gleichem Schrot und Korn, seither nicht zu allen Zeiten gleiche Form und gleiches Gepräge. Entschließt man sich nun, die vorgeschlagenen Goldmünzen einzuführen, so behalte man auch fortwährend gleiche Form und gleiches Gepräge bei. Zwar erfolgt die Abnutzung der Goldmünzen überhaupt langsamer, als die Abnutzung der Silbermünzen, aber bei allen Münzen hat auch die Form derselben auf die Abnutzung Einfluß. Je weniger Oberfläche ein Münzstück der Abnutzung darbietet, desto langsamer muß letztere stattfinden. Die Oberfläche ist desto kleiner, je kleiner der Durchmesser und je bedeutender dabei die Dicke der Münze ist. Dies ist bei der Wahl der Form zu beachten. Aber wenn auch Schrot, Korn und Form unverändert bleiben, so wird doch das Vertrauen zu der einmal

angenommenen Münze noch mehr aufrecht erhalten werden, wenn auch das Gepräge ſtets unverändert bleibt, wenn man alſo von dem alten Herkommen, das landesherrliche Bildniß darauf anzubringen, abgeht, zumal das Andenken an einen Regenten durch andere Mittel vollſtändiger und ſicherer erhalten werden kann (vergl. Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 36).

In 14 Thaler Courant ſoll jetzt geſetzlich eine Mark feinen Silbers enthalten ſein. Iſt eine Mark feinen Goldes in den vorgeſchlagenen Goldmünzen mit $218^2/_{11}$ Thaler Courant in Werth gleichgeſetzt, ſo verhält ſich eine Mark feinen Silbers in jetzigen vollhaltigen Silbermünzen zu einer Mark feinen Goldes in den vorgeſchlagenen Goldmünzen wie 14 zu $218^2/_{11}$ oder wie 1 zu 15,58. Bleiben aber neben dieſen vorgeſchlagenen Goldmünzen die kleineren Courantmünzen noch einſtweilen im Umlaufe, ſo erhält man für eine Mark in den vorgeſchlagenen Goldmünzen nicht 15,58 Mark feinen Silbers in Courantmünzen, ſondern bedeutend weniger, weil in 14 Thaler dieſer Münzen nicht mehr eine Mark feinen Silbers enthalten iſt. Da z. B. den Sechſtelſtücken $5^3/_8$ Procent fehlt, ſo iſt nicht in 14 Thalern, ſondern erſt in 14,79 Thalern in Sechſtelſtücken eine Mark feinen Silbers. Es verhält ſich alſo eine Mark feinen Silbers in jetzigen Sechſtelſtücken zu einer Mark feinen Goldes in den vorgeſchlagenen Goldmünzen wie 14,79 zu $218^2/_{11}$ oder man giebt für eine Mark Gold nur 14,75 Mark Silber, während, wie oben angeführt, im Handel die Mark Gold mit $15^6/_{10}$ bis $15^8/_{10}$ Mark Silber bezahlt wird. Bei dem Cours der Friedrichsd'ors von $5^2/_3$ Thaler giebt man für eine Mark Gold beinahe $15^7/_{10}$ Mark Silber, oder eigentlich noch mehr, da das Silbercourant durchſchnittlich mehr abgenutzt iſt, als die Friedrichsd'ors.

Es ergiebt ſich hieraus, daß man nicht leicht die jetzigen Sechſtelſtücke oder gar Zwölftelſtücke in Zahlung nehmen wird, wenn man in den vorgeſchlagenen Goldmünzen Zahlung erhalten kann.

Wer gerade $218^2/_{11}$ Thaler Courant zu fordern hat, erhält, wenn er mit neuen vollhaltigen Münzen, von welchen 14 Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten, bezahlt wird, 15,58 Mark feinen Silbers. Er muß ſich aber auch für befriedigt erklären, wenn er Courant erhält, welches zwar noch geſetzliches Zahlungsmittel, aber ſo abgenutzt iſt, daß erſt in 14,79 Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten iſt. In dieſem Falle erhält er, anſtatt 15,58, nur

14,75 oder 0,83 Mark feinen Silbers weniger. Erfolgt die Zahlung nun in den vorgeschlagenen Goldmünzen, so hat er durchaus keinen Grund zur Beschwerde. Denn er erhält gerade eine Mark feinen Goldes, wofür er im Handel $15^{6}/_{10}$ bis $15^{8}/_{10}$ Mark feinen Silbers erhalten kann.

Wer $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors zu fordern hat, kann, wenn er sie erhalten hat, dafür bei dem Cours von $5^{2}/_{3}$ Thaler $219^{9}/_{13}$ Thaler Courant einwechseln. In $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors soll eine Mark feinen Goldes enthalten sein. Aus einer Mark feinen Goldes sollen nun $43^{7}/_{11}$ Fünfthalerstücke geprägt werden. Diese sollen allerdings nur $218^{2}/_{11}$ Thaler werth sein. Aber wer für $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors, die er zu fordern hat, $43^{7}/_{11}$ der vorgeschlagenen Fünfthalerstücke erhält, hat auch keinen Grund zur Beschwerde, denn er müßte sich ja auch für befriedigt erklären, wenn er mit Friedrichsd'ors, welche durch den Umlauf 2 Procent oder mehr verloren haben, bezahlt würde.

Wenn nun für die Friedrichsd'ors und die größeren Courantmünzen 74,733,333 Thaler in den vorgeschlagenen Goldmünzen in der Weise geprägt werden sollen, daß die Mark feinen Goldes zu $218^{2}/_{11}$ Thaler ausgebracht wird, so wären dazu 342,527 Mark feinen Goldes erforderlich.

In den umlaufenden 2,600,000 Friedrichsd'ors sollen gesetzlich, zu $38^{10}/_{13}$ auf die Mark, enthalten sein an feinem Golde 67,063 Mark;
rechnet man Verlust durch die Abnutzung 2 Procent oder 1,341 „
so verbleiben . . . . . 65,722 Mark.
Die umlaufenden 60,000,000 Thaler in größeren Courantmünzen sollen gesetzlich, zu 14 Thaler auf die Mark, an feinem Silber enthalten . . . . . 4,285,714 Mark.
Da es meist Thalerstücke und diese von allen Silbermünzen am wenigsten abgenutzt sind, so wird man den Verlust durch Abnutzung durchschnittlich nicht höher als zu $1^{1}/_{2}$ Procent oder 64,285 „
rechnen dürfen, so daß verbleiben würden . . 4,221,429 Mark.
Für dies Silber würde man, wenn die Mark Gold mit $15^{7}/_{10}$ Mark Silber bezahlt wird, an Golde erhalten . 268,880 Mark.
Es werden gebraucht an feinem Golde . . . 342,527 „
man erhält aus den Friedrichsd'ors 65,722 Mark
für das Courant . . . . . 268,880 „
zusammen . . . . . 334,602 „
es fehlen also noch . . . . . 7,925 Mark.

Müssen diese zu 220 Thaler Courant angekauft werden, so hat die Regierung dafür aufzuwenden . . . . . 1,743,500 Thaler.
Die Münzkosten sind gewiß nicht höher als zu ⅛ Procent zu veranschlagen, also auf 74,733,333 Thaler zu . . . . . 249,111 „
der Aufwand, welchen die Regierung machen müßte, beliefe sich also auf . . . . . 1,992,611 Thaler.

Gegen diese Berechnung könnte man einwenden, daß, wenn über 4 Millionen Mark Silber verkauft und über ¼ Million Mark Gold angekauft wird, der Silberpreis fallen und der Goldpreis steigen, die Kosten der ganzen Operation sich mithin erhöhen würden. Mag man aber hierauf noch so viel Rücksicht nehmen, so fehlt doch wohl jeder genügende Grund zu der Annahme, daß die ganze Operation einen Kostenaufwand von 4½ Millionen Thaler herbeiführen könnte. Oben ist dargethan, daß es, bei mäßigen Ansätzen, etwa 4½ Millionen kosten würde, wenn in Betreff der Gold- und der Courantmünzen von dem factischen zu dem jetzt noch gesetzlichen Münzfuße zurückgekehrt werden sollte. Die Regierung würde wahrscheinlich wohl am billigsten ankommen, wenn sie sich das ihr fehlende Gold von derjenigen Gesellschaft von Banquiers liefern ließe, welche ihr für die einzuziehenden größeren Courantmünzen, welche in Preußen dann nicht wieder im Umlaufe geduldet werden dürfen, die größte Quantität an Gold offerirte.

Wenn nun alle Zahlungen von mehr als 15 Thaler in Gold geleistet werden, und die Silbermünzen nur für die kleineren Zahlungen dienen sollen, so könnte die Frage entstehen, ob 74 Millionen Thaler in Goldmünzen für den Bedarf auch genügend sein würden. Diese Frage läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit beantworten. Hoffmann (Zeichen der Zeit, S. 133. 136) schätzt den Betrag des in England wirklich im Umlaufe befindlichen Goldgeldes etwa doppelt so hoch, als den Nennwerth des umlaufenden Silbergeldes. Man sollte meinen, daß bei uns, wo jetzt noch verhältnißmäßig weniger Papier für größere Zahlungen verwendet wird, als in England, wenigstens dasselbe Verhältniß der Goldmünzen zu den Silbermünzen erforderlich wäre, und daß daher für Beschaffung von noch mehr Goldmünzen zu sorgen sein würde. Indessen möchte es doch wohl genügen, wenn die Regierung nur allmählig die Goldmünzen vermehrt. Denn wahrscheinlich würde doch einige Zeit darüber hingehen, bis das Publicum sich daran

gewöhnt, alle größeren Zahlungen regelmäßig in Gold anzunehmen und zu leisten, da dies seither nur sehr ausnahmsweise geschah.

Erst wenn für die Friedrichsd'ors und die größeren Courantmünzen die vorgeschlagenen Goldmünzen in Umlauf gekommen sind, kann es gerathen sein, auch die übrigen Courantmünzen aus dem Umlauf zu ziehen. Umgeprägt müssen sie über kurz oder lang jedenfalls werden, da ihre schon bedeutende und immer zunehmende Abnutzung dies erfordert.

Wenn nach den oben gemachten Vorschlägen an die Stelle der Silbergroschen und halben Silbergroschen Kupfermünzen treten, so sind außer den Sechstelstücken und den alten und neuen Zwölftelstücken auch die Silbergroschen und halben Silbergroschen umzuprägen. Sollen die Silbermünzen durchaus nur als Scheidemünzen dienen, so kommt auf den Silbergehalt, den man ihnen giebt, wenig an. Wenn sie sämmtlich so geprägt würden, daß erst in 16 Thalern, dem Nennwerthe nach, eine Mark feinen Silbers enthalten wäre, so würde die Prägung nicht eben Opfer verlangen. Wenn die Mark feinen Silbers mit 14 Thalern in den vorgeschlagenen Goldmünzen bezahlt werden müßte, so hätte die Regierung einen Schlagschatz von $14^2/_7$ Procent, welcher ausreichen würde, die Silbermünzen immer wieder durch neue zu ersetzen, wenn sie durch den Umlauf irgend erheblich abgenutzt wären. Ein so hoher Schlagschatz ist aber nicht einmal erforderlich, überdieß bedenklich, weil er Versuchung zu Münzverbrechen herbeiführen könnte.

Es würden an Silbermünzen erforderlich sein Zwölftelstücke und Sechstelstücke, da das Publicum einmal an Münzen von diesem Nennwerthe gewöhnt ist. Um an Münzkosten zu ersparen, wäre es aber gerathen, auch größere Stücke zu prägen, namentlich Drittelstücke. Wollte man auch Thalerstücke prägen, so wäre zu besorgen, daß das Publicum aus alter Gewohnheit auch zu größeren Zahlungen, zu welchen eben die Goldmünzen dienen sollen, noch vielfach Thalerstücke benutzte. Gegen Zweidrittelstücke wäre schon weniger einzuwenden. Indessen passen die Drittelstücke besser in die Rechnung, denn auf ein Fünfthalerstück gehen gerade 15 und auf ein Zehnthalerstück gerade 30 Drittelstücke. Als Hauptsilbermünze empfehlen sich daher die Drittelstücke ganz besonders.

Daß die jetzigen Silbermünzen nicht sämmtlich von derselben Feinheit geprägt sind, hat auch den Nachtheil, daß sie sich in der

Größe zu wenig von einander unterſcheiden. So ſind z. B. die jetzigen Drittelſtücke mit den alten Sechſtelſtücken in der Größe ſehr ähnlich. Es erſcheint daher ſchon deshalb gerathen, alle Silbermünzen von derſelben Feinheit zu prägen, ſo daß ein Sechſtelſtück die doppelte Größe eines Zwölftelſtücks und ein Drittelſtück die doppelte Größe eines Sechſtelſtücks hat, das Gewicht auch in demſelben Verhältniſſe iſt. Die ſtark legirten Silbermünzen nutzen ſich, wie jetzt wohl allgemein anerkannt wird, gerade am ſchnellſten ab, und das Weißſieden befördert nur noch die Abnutzung. Das Weißſieden wäre daher ganz zu unterlaſſen und eine möglichſt feine Maſſe zu wählen. Die engliſchen Silbermünzen ſind $266\frac{2}{5}$, die franzöſiſchen $259\frac{2}{10}$ und die Piaſter 258 Grän fein. Die Zollvereins-Doppelthaler ſind auch zu $259\frac{2}{10}$ Grän fein oder dem Gewichte nach aus $\frac{9}{10}$ Silber und $\frac{1}{10}$ Kupfer. Hoffmann (Zeichen der Zeit, S. 58. 59) hat ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß eigentlich kein genügender Grund vorhanden war, gerade dieſe Miſchung zu wählen, daß es vielmehr geeigneter geweſen wäre, Piaſterſilber anzuwenden, oder ſolches Silber, wie ſchon ſeit Jahrhunderten in der Form von Piaſtern in den europäiſchen Handel gebracht iſt. Wenn nun dieſe Metallmiſchung, d. h. $\frac{14}{18}$ Silber und $\frac{5}{18}$ Kupfer zu den preußiſchen Silbermünzen angewendet würde, und aus einer Mark dieſer Miſchung 41 Drittelſtücke oder $13\frac{2}{3}$ Thaler geprägt würden, ſo würde die Mark feinen Silbers zu $45\frac{33}{43}$ Drittelſtücken oder zu $15\frac{11}{43}$ Thaler ausgebracht. Ein ſolches Drittelſtück würde kleiner als ein jetziges Drittelſtück, aber noch etwas größer als ein jetziges Sechſtelſtück ſein. Werden dann die Sechſtelſtücke und die Zwölftelſtücke aus derſelben Maſſe geprägt, ſo würden auch letztere keineswegs zu klein werden, denn ſie würden noch nicht unter der Größe der jetzigen Silbergroſchen ſein.

Die Münzkoſten würden ſich bei dieſen drei Arten Silbermünzen durchſchnittlich wohl nicht höher als $2\frac{1}{4}$ Procent belaufen können, beſonders wenn hauptſächlich Drittelſtücke geprägt werden. Bei den jetzigen Silberpreiſen würde die Regierung mit Gewinn prägen. Der Gewinn wäre aber nicht ſo groß, daß er ſo leicht zu Münzverbrechen anlocken könnte. Wenn aber die Mark feinen Silbers, was ſehr unwahrſcheinlich iſt, ſogar mit $14\frac{1}{2}$ Thalern in den vorgeſchlagenen Goldmünzen bezahlt werden müßte, ſo hätte die Regierung noch einen Schlagſchatz ($14\frac{1}{2} : 15\frac{11}{43} = 100 : 105{,}21$) von mehr als $5\frac{1}{5}$ Procent, welcher ausreichen würde, die im

Laufe der Zeit abgenutzten Stücke immer rechtzeitig zum Nennwerthe einzuziehen und ohne Opfer durch neue zu ersetzen.

Je nachdem mit der Prägung der vorgeschlagenen Silbermünzen vorgeschritten würde, könnten die älteren allmälig eingezogen werden, so daß neben den neuen noch einige Zeit auch ältere im Umlaufe wären. Wenn die neuen zu 15 11/43 Thaler auf die Mark feinen Silbers ausgebracht sind, so ist nicht wohl zu besorgen, daß sie eingeschmolzen werden und so wieder aus dem Umlauf verschwinden würden. Denn es könnte bei dem Einschmelzen kein Gewinn sein. Eher wäre zu erwarten, daß gegen die neuen diejenigen älteren, welche noch wenig abgenutzt sind, eingewechselt und eingeschmolzen würden. Zwar hat sich ergeben, daß die Sechstelstücke durch Abnutzung 5 3/8 Procent verloren haben, indeß beträgt die Abnutzung doch wohl hauptsächlich nur bei den älteren so viel, während das Einschmelzen der in den letzten Jahren geprägten wohl noch Vortheil bringen könnte. Sollte nun aber auch von diesen, nach Ausgabe der neuen, etwas eingeschmolzen werden, so würde dies noch keinen eigentlichen Nachtheil bringen, vielmehr nur bewirken, daß die Masse des umlaufenden Silbergeldes sich verringerte, daß also im Verhältnisse gegen die Goldmünzen weniger Silbermünzen im Umlaufe wären und dies ist eben zu wünschen. Wäre nun wirklich bei dem Einschmelzen älterer Silbermünzen Gewinn, so ist die Regierung ja auch nicht gehindert, an diesem Gewinne Theil zu nehmen, indem sie von den jetzigen Silbermünzen zuerst diejenigen, welche am wenigsten abgenutzt sind, und erst zuletzt die alten Zwölftelstücke einzieht, da bei diesen am wenigsten zu erwarten ist, daß sie würden eingeschmolzen werden.

Von allen Münzen verschwinden diejenigen von dem geringsten Nennwerth am meisten aus dem Umlaufe. Denn da auf ihre Aufbewahrung weniger Sorgfalt verwendet wird, so gehen im Laufe der Zeit sehr viele einzelne Stücke ganz verloren. Schwerlich mögen sich daher an Silbergroschen, halben Silbergroschen und neuen Zwölftelstücken mehr als 4,000,000 Thaler im Umlaufe befinden. Die Abnutzung dieser Münzen wird durchschnittlich nicht höher als zu 1½ Procent berechnet werden dürfen. Sie sind zu 16 Thaler auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt. Von den zu 14 Thaler auf die Mark ausgeprägten Courantmünzen mögen nicht über 10,000,000 Thaler in Zwölftelstücken und noch 30,000,000 Thaler in Sechstelstücken im Umlaufe sein. Ersteren fehlt 7⅙ Procent. Um ja nicht zu wenig zu rechnen, soll hier angenommen werden,

daß bei allen Sechstelstücken durch Abnutzung $5^3/_8$ Procent verloren gegangen ist. Es beträgt danach der gesetzliche Silbergehalt bei

4,000,000 Thaler in Silbergroschen, halben Silbergroschen und neuen Zwölftelstücken	250,000	Mark, die Abnutzg.		3,750	Mark
10,000,000 Thaler in alten Zwölftelstücken	714,285	„	„	51,190	„
30,000,000 Thlr. in Sechstelstücken .	2,142,857	„	„	115,177	„
44,000,000 Thaler.	3,107,142	Mark.			

Werden hiervon für die Abnutzung die nebenstehenden Summen mit zusammen . . . . . 170,117 „ abgerechnet, so wären in feinem Silber . . . . 2,937,025 Mark feinen Silbers vorhanden. Hiermit könnte die Prägung von 44,000,000 Thaler der vorgeschlagenen neuen Silbermünzen bewirkt werden, ohne daß der Regierung erhebliche Ausgaben erwachsen würden. Werden nämlich aus der Mark feinen Silbers $15^{11}/_{43}$ Thaler geprägt, so erfordern 44,000,000 Thaler an feinem Silber . 2,884,146 Mark rechnet man die Münzkosten zu $2^1/_4$ Procent oder 64,892 „ so sind überhaupt nur erforderlich . . . . . 2,949,038 Mark.

Nach den vorstehend entwickelten Vorschlägen würden künftig zu allen Zahlungen von mehr als 15 Thaler Zehnthalerstücke oder Fünfthalerstücke in Gold, für die übrigen Zahlungen Drittelstücke, Sechstelstücke oder Zwölftelstücke in Silber, und für die Zahlungen, welche mit den genannten Münzen nicht geleistet werden können, Pfennigstücke, Dreipfennigstücke, Sechspfennigstücke und Zwölfpfennigstücke in Kupfer circuliren. Die Regierung wäre im Stande, nicht allein ohne Kostenaufwand, sondern sogar mit einigem Gewinne, dem Publicum immer die für den Bedarf erforderlichen Quantitäten Silbermünzen und Kupfermünzen zu gewähren, auch durch den Umlauf irgend erheblich abgenutzte Stücke immer rechtzeitig zum Nennwerthe einzuziehen und durch neue zu ersetzen. Die Prägung von Goldmünzen würde freilich Ausgaben verursachen. Diese würden aber, wenn jährlich sogar 10,000,000 Thaler in Goldmünzen zu prägen wären, doch wenig über 30,000 Thaler betragen, und zum Theil noch aus dem Gewinne bei Prägung der erforderlichen Silbermünzen und Kupfermünzen gedeckt werden. — Blos für

Deckung des Verlustes bei Umprägung der nicht mehr vollhaltigen Münzen setzten die preußischen Haupt-Finanz-Etats für 1841 200,000 Thaler und für 1844 400,000 Thaler aus.

Würde man anerkennen, daß durch Ausführung der hier vorgeschlagenen Maaßregeln unser Münzwesen dauerhaft verbessert werden würde, so dürfen die einmaligen Opfer, welche dies kosten würde, der baldigen Ausführung nicht hindernd entgegentreten. Jeder Aufschub vermehrt aber die Opfer, und soll unser Münzwesen nicht endlich ganz unerträglich werden, so muß etwas geschehen. Zu einem leichteren Münzfuße überzugehen, was im Jahre 1750 geschah, kann durchaus nicht gerathen sein. Die Wiederherstellung des gesetzlichen Münzfußes aber in der Weise zu bewirken, wie im Jahre 1764 geschah, wo die Personen, in deren Händen sich die Münzen zufällig gerade befanden, die Opfer allein tragen mußten, viele aber dadurch beinahe an den Bettelstab kamen, möchte in jetziger Zeit doch wohl unmöglich sein. Die Opfer müßte jedenfalls die Regierung bringen, d. h. alle Steuerpflichtigen müßten dazu beitragen. Gegen die in diesem Aufsatze aufgestellten Berechnungen werden vielleicht einzelne Ausstellungen gemacht werden können. Indeß dürfte dadurch doch wohl so viel sehr wahrscheinlich gemacht worden sein, daß die Ausführung der gethanen Vorschläge bedeutend weniger Opfer kosten würde, als wenn von dem factischen Münzfuße zu dem jetzt gesetzlichen wieder zurückgekehrt werden sollte.

Breslau, im August 1847.

Bergius.

Volkswirthschaftliche Zustände

des

Großherzogthums Oldenburg.

II.

Die Oldenburgische Marsch nach der Bildung und Cultur des Bodens [1]).

Vom

Hauptmann **Plate.**

Ein Blick auf die Gesammtbodenbildung unseres Landes läßt uns erkennen, daß alle Marsch (im engeren Sinne, also *Seemarsch*, so weit die Fluth reicht), als *eine Gesammtheit* betrachtet, die eigenthümliche Dreieckform aller Deltabildungen deutlich ausgeprägt zeigt. Selbstredend kann dabei aber von keinen geradlinigen oder stetig krummlinigen Seiten die Rede sein; es gilt die *Normalrichtung* in's Auge zu fassen, die selbst in der westlichen langen Seite, trotz der bei Varel und Jever eindringenden Geesthalbinseln, ihre Nord-Nord-Westrichtung nicht aufgiebt. Schon in dieser Andeutung spreche ich meine Ansicht aus, daß ich nämlich nicht blos das Land zwischen Weser und Jahde, sondern auch die Jeversche und Harlinger Marsch als die Deltabildung der Weser ansehe. Die Jahde und Harle nehme ich im geographischen Sinne für den mittleren und linken Mündungsarm der Weser, und will versuchen, meine Berechtigung dazu nachzuweisen.

Denken wir uns unser ganzes Deichsystem für einen Augen-

---

[1]) Ein im literarisch-geselligen Vereine zu Oldenburg am 27. Sept. 1847 vom Verfasser gehaltener Vortrag. Vergl. den Aufsatz desselben über die Oldenburgische Geest im 6ten Bande. N. F. S. 189 ff.

blick geſchwunden, und dann Meeresfluthen wie die vom October 1845, ſo iſt unſere geſammte Marſch, von der Harlinger bis zur Oſterſtader, ein dreieckförmiger Meerbuſen, in deſſen innerſten Winkel ſich die Weſer bei Bremen ergießt.

Als Inſeln würden ſich über den Waſſerſpiegel dieſes Buſens nur erheben: der höhere Theil von Wangerooge mit ſeinen Dünen, die höchſtgelegenſten Punkte der alten Jeverſchen Marſch, der höhere Theil des eigentlichen Budjadingerlandes zwiſchen Bleren und Langwarden, und der der alten Inſeln des Geſtadelandes zwiſchen Weſer, Lockfleth und Liene, bei Eſenshamm, Rodenkirchen, Golzwarden, Hammelwarden und Elsfleth. Dieſes untiefe Meer der Weſermündungen (das „Weſer-Revier" in der Kunſtſprache der Schifffahrt) erſtreckt ſich aber bis zwei Meilen nördlich von Wangerooge, denn bis dahin laufen von der Landfeſte des Budjadingerlandes durch keinen tiefen Meeresarm getrennt, 7 Meilen lang, die Riffe und Sandbänke, hohe Weg, Mellum, und Nord- oder Jahde-Plate. Drei tiefe Waſſerſtrömungen durchfurchen in der Längenrichtung das Revier. Zwiſchen ihnen hat das aus der Nordſee unſeren Häfen zuſteuernde Schiff die Wahl. Ein Schiff von Tiefgang darf auch bei Hochwaſſer ohne Strandungsgefahr dieſe durch Leuchtthürme, Feuerſchiffe, Baaken und Seetonnen bezeichneten Fahrwaſſer nicht verlaſſen, und bei Niedrigwaſſer ſind ſelbſt die plattbodigen Wattſchiffe auf ſie allein angewieſen.

Von der Höhe der Nord- oder Jahde-Plate an, wo mit den erſten Riffſpitzen das Revier beginnt, führen dieſe Waſſerſtraßen, durch welche das Fluthwaſſer unſeren Küſten zubrauſt, den Namen Strom und zwar von Oſt nach Weſt die Norder-Weſer, die Jahde und die Harle (Strom nennt der Seemann die größere Meeresſtraße mit ſtetiger in Ebbe und Fluth wechſelnder Strömung, wie Balje die kleineren bei niedrigſtem Waſſer häufig ſackförmigen zwiſchen den Platen, Sänden und Riffen). Seitdem das hohe Budjadingerland durch allmälige Zudeichung der ſüdlicheren Querſtrömungen der Ahne, Heete, des Lockfleths, der Dornebbe und Liene landfeſt geworden, kann ein Nordſeeſchiff die Weſerhäfen nur noch durch die Norderweſer erreichen, die der Jahde aber durch die Jahde und durch die Harle, wenngleich das Letztere wegen der geringeren Dimenſionen und der Coursveränderungen ſelten geſchieht, es ſei denn, daß eine vorläufige Sicherung gegen Unwetter auf der ſüdwärts der Inſel gelegenen Rhede von Wangerooge geſucht werden ſoll, deren geographiſche Poſition ſie von allen Nach-

bareilanden dadurch auszeichnet, daß ein doppeltes wirkliches Fahrwasser sie nach West und Ost mit dem Meere verbindet, so daß die Schiffe sie mit jedem Winde wieder verlassen können. [1])

Betrachten wir nun den Mündungsbusen der Weser in dem angedeuteten weiteren Sinne, und vor der, einer jüngeren Zeit angehörigen, Ueberlagerung vieler dieser Sände mit der Kleybildung der Marsch, so erscheint er uns als ein flaches Meer voll Sandbänken, zwischen denen sich das Flußwasser der Weser in verschiedenen Armen in's Meer ergoß, das dann mit rückkehrender Fluth durch eben diese Arme in den Busen eindrang, und bei Hochwasser endlich den ganzen Busen füllte, um später das alte Spiel immer wieder von Neuem zu beginnen.

Wie der Boden der den Busen nach Ost, Süd und West umsäumenden Geest, so weit er aufgeschlossen worden, nur den Alluvial-Schutt und den Dünensand der norddeutschen Ebenen zeigt, bildet auch, vom Kley abgesehen, dieselbe Materie den Boden und die Untiefen des Busens; doch finden sich hier nirgend die erratischen Blöcke oder Anhäufungen von gröberem Steingerölle, wie beides an den flachen Ostseeküsten Holsteins allgemein sich zeigt. Vielleicht findet sich in der Tiefe ein Gleiches auch hier, und ist nur von der jüngeren Sandanhäufung überdeckt. Der Sand ist nach der früheren Geschwindigkeit der ihn führenden Strömungen bald mehr bald minder feinkörnig, und gröberer Sand kommt erst weiter aufwärts in der Weser vor, bis dahin mitgeführt von dem reißenden Frühjahrshochwasser dieses Flusses.

Wie die Oberflächenbildung der Geest hervorgegangen ist aus den Sandablagerungen der Meeresströmungen jener vorgeschichtlichen Periode, in welcher noch die ganze norddeutsche Ebene unter dem Meeresspiegel lag, später im Einzelnen hier und da umgebildet durch die Süßwasserströmungen und Dünenwehen, so ist auch der Sandboden unseres Weserdelta's nur eine Umbildung jenes Geestbodens. Diese Umbildung geschah hier aber zum Theil nach anderen Gesetzen, nämlich durch das regelmäßige und dauernde System der Flußströmung des Weserwassers, unterstützt durch die täglichen Ebbeströmungen, und im Widerstreite mit den Fluthströmungen. Was das Stromwasser von dem Schutte des Berglandes und der

[1]) Als Anerkennung dieser wohlbekannten Wichtigkeit mag bemerkt werden, daß noch jetzt die Stadt Emden die Harle und die Wangerooger Rhede betonnen und bebaaken läßt.

Tiefebene hier und dort wegwusch, und seiner Geschwindigkeit entsprechend mit sich führte, mußte es dort wieder ablagern, wo die Strömungsgeschwindigkeit im Kampfe mit der Gegenströmung des Fluthwassers mehr oder minder gehemmt, oder gar aufgehoben wurde („Nehrstrom"). Nicht allein der stete Wechsel der Strömungsgeschwindigkeiten, sondern auch die durch die entstehenden Treibsandablagerungen im Einzelnen entstehenden Abweichungen von den Richtungen der sich zersplitternden Einzelnströmungen veränderten und vervielfältigten stets die Bildungen der Sandtiefen und Inseln und die sie trennenden sogenannten Ströme und Baljen, wie dies, trotz der versuchten Beherrschung durch die künstlichen Strombauten, noch täglich vor unseren Augen geschieht in den Wesersänden und den Sandbänken und Riffen des Mündungs-Reviers. So lag noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts das Hauptfahrwasser der Weser zwischen der Nordostküste des Butjadingerlandes und dem Langlütjensande, während es jetzt zwischen diesem Sande und der hannöverschen Küste liegt. Das alte Fahrwasser droht allmählig zuzusanden, wodurch dann Langlütjensandlandfest werden würde. Ganz ähnlich finden wir den Bildungsproceß der Barren und Mündungstiefen aller Sandführenden Ströme, und damit den Unterbau für die Kleyablagerungen der eigentlichen Deltabildungen.

Zu welchen Formen diese angedeuteten Sandinselbildungen unseres Weserdelta's herangewachsen waren, bevor sich der erste Kley auf ihnen ablagerte, ist natürlich nicht nachzuweisen, da sie selbst in der geschichtlichen Periode zur Zeit des noch unentwickelten Schifffahrts-Interesses für die Bewohner erst werthvoll wurden, wenn sie nach und nach zu Schlickwatten und grünen Inseln heraufwuchsen. Kommende Jahrhunderte werden über das jetzige Fortschreiten jedoch mehr im Klaren sein, da unsere heutigen Fluß- und Seekarten die genaueste Nachweisung auch über den jedesmaligen Zustand der Sandinseln und Bänke enthalten.

Der höchste Theil unserer Marsch zwischen Bleren und Langwarden war jedoch vor der Kleybildung unzweifelhaft eine hohe Sandinsel, und die tiefen Brunnen jener Gegend geben aus dem Sande ein süßes, klares und gutes Quellwasser. Manches jüngere Grodenland weist auf seine Bildungsgeschichte noch durch den Namen hin, wie das Hasendorfer-, Atenser- und Blerer-Sand, obgleich es in seiner heutigen Oberfläche nur den fetteſten Kley zeigt.

Ueber dem Unterbaue des Sandes, an einzelnen Stellen jedoch auch noch mit Sandschichten abwechselnd, finden wir nun den höheren Boden des Deltalandes und die noch im Bildungsproceſſe begriffenen Watten, aus vier für die Culturverhältniſſe ſehr ſtrenge zu ſcheidenden Bodenarten beſtehend, aus Kley, Knick, Darg und Moor.

Bei der Betrachtung im Einzelnen wenden wir uns zunächſt zu dem Kley, als der an der Oberfläche vorherrſchenden Bildung, auf deren Vorhandenſein, Mächtigkeit, Intenſität und Schichtung der Reichthum der Marſchen beruht. Wir nennen ihn Schlick oder Schliek, ſo lange ihm die Ueberſtrömung der täglichen Fluth nicht geſtattet, aus einem dünnflüſſigen Brei, allmälig durch Waſſerverdunſtung zu erharten, d. h. Kley zu werden. Dieſer Zuſtand geſtattet jedoch ſelbſt da keine permanente Härte, wo die Fluth durch Bedeichung entfernt gehalten wird, indem Form und Stärke des atmoſphäriſchen Niederſchlages den harten Kley nach ſeinen beſonderen Eigenſchaften mehr oder minder ſchnell in einen zähen oder flüſſigen Brei umſchaffen.

Unwillkürlich ſtoßen wir zunächſt auf die Frage: was iſt denn Kley oder Schlick? und wodurch unterſcheidet er ſich ſpecifiſch von Lehm oder Thon? Bei den großen Abſtufungen in der Beſchaffenheit und den Mengungsverhältniſſen des Kley's iſt die Frage wohl weniger leicht zu beantworten, als es ſcheint. Die Zahl derer, welche von der wiſſenſchaftlichen Erforſchung Heil für die Technik der Landwirthſchaft erwarten, iſt in unſeren Gegenden höchſt gering, und wer unter dieſen Wenigen beherrſcht genügend die analyſirende Seite der organiſchen Chemie und gleichzeitig die mikroſkopiſche Behandlung des Infuſorienreiches? Hoffen wir, daß dennoch der Weg zu einer ſolchen Behandlung gebahnt iſt, durch die Forſchungen des Profeſſors Mulder in Groningen und die Beobachtungen Ehrenberg's über die Infuſorien des Schlicks.

Bis dahin müſſen uns die einfacheren Erſcheinungen allein leiten und dieſe zeigen uns im Kley: Thonerde, Kieſelerde, Kalk, Salze und organiſche Reſte.

Quantitativ vorherrſchend iſt die Thonerde, daher auch der lehm- oder lettenartige Charakter des Kleys. Es wiederholt ſich dies in den meiſten Deltabildungen aller Zonen der Erde. Bekanntlich bleibt die feinvertheilte Thonerde lange ſchwimmend im bewegten Waſſer, und lagert ſich aus demſelben erſt mit erfolgtem Stillſtande ab. Wer die gelbe Weſer unter der Bremer Brücke hat

durchfließen ſehen, kann den Reichthum ihres Flußgebietes an Thonerde nicht leugnen. Außerdem beſteht der Felſen von Helgoland (bekanntlich noch in der geſchichtlichen Zeit einen größeren Land- und Inſel-Complex bildend) aus geſchichtetem rothen und grauen Thone, womit bei deſſen allmäliger Verzehrung durchs Meer der Reichthum der britiſchen und der ſchleswigſchen bis belgiſchen Küſten an Kleybildung vielleicht ſeine Erklärung findet.

Die Thonerdetheilchen ſind im Küſtenmeere zum Theil ſo fein vertheilt, daß ein aus einer Strömung geſchöpftes Glas Waſſer dies Anfangs häufig ganz klar erſcheinen läßt. Erſt nach längerem Stehen zeigt es einen feinen thonigen Niederſchlag, wogegen das erſte Fluthwaſſer auf den Schlickwatten häufig ganz undurchſichtig iſt.

Die Kieſelerde findet ſich in doppelter Form im Kley, als die feineren Theile des allgemeinen Untergrundes, des Dünenſandes, und als Panzer und andere Reſte der den Watten eigenthümlichen Infuſorien, von denen Ehrenberg bei ſeinen mikroſkopiſchen Unterſuchungen des Schlicks 30 bis 40 Arten aufführt. Wie auf der Geeſt durch die Beimengung des Sandes aus dem reinen Thon zuletzt ſandiger Lehmboden und lehmiger Sandboden wird, ſo findet ſich auch in der Kleybildung das verſchiedenſte Verhältniß zwiſchen Thonerde und Kieſelerde, von dem ſogenannten ſtrengen Kley durch den leichten, den ſandſchaarigen oder Eſcherboden bis zu dem grünen Boden der Schafweiden auf den Düneneilanden, wo die Thonerde nur als ſchwaches Bindemittel des Sandes auftritt.

Der häufig, wie z. B. in der ſ. g. Wühlerde, große Kalkgehalt des Kley's rührt wohl ohne Zweifel vorzugsweiſe von den kalkſchaaligen Infuſorien und den Muſcheln her, zu deren Entdeckung es keines bewaffneten Auges bedarf, da ſie in der Schichtung des Kley's nicht ſelten in größeren Bruchſtücken oder in ganzen Bänken vorkommen. Die Verbindungen der Kalkerde ſind dadurch angedeutet, und ebenſo, daß die kalkreichen Schichten im Kley in gewiſſer Hinſicht den Mergel der Geeſt repräſentiren.

Daß der Salzgehalt des Meerwaſſers ſich auch in der jungen Kleybildung wieder findet, wird Niemand bezweifeln. So gehört denn auch das erſte Grün des wenigſtens zu Zeiten trocken liegenden Watts der Salzpflanzenvegetation an. Erfahrungsmäßig nimmt der Salzgehalt in der Oberfläche bis zu einem gewiſſen Grade raſch ab, ſobald ſie durch Aufwachſen oder Bedeichung vor

der Ueberſtrömung des Salzwaſſers mehr oder minder geſchützt wird, eine mir noch nicht genügend erklärte Erſcheinung. Immer bleibt aber genug zurück, um die Intenſität des Graswuchſes zu erklären, der den Weidereichthum, den älteſten Ruhm der Marſch, begründet.

Neben dem Salzgehalt beſteht der Hauptunterſchied des Kley's von einem guten mergeligen Lehmboden in dem letzten Hauptbeſtandtheile des Kley's, in den organiſchen Reſten. Ohne Zweifel ſind es die Leiber jener Infuſorien und Schaalthiere, der Molluſken, Inſecten und Fiſche, welche dieſen Reichthum erzeugten, der den Kley durchdringt, und ihn dadurch überall und ſofort beim erſten Aufbruch durch die Pflugſchaar nach der Bedeichung als reichſte Ackerkrume erſcheinen läßt, während der beſte Lehmboden ſich erſt höchſt allmälig, durch ſtete Düngung, ſei es natürlich, durch 1000 jährigen kryptogamiſch beginnenden und nur langſam ſich höher organiſirenden Pflanzenwuchs, oder künſtlich durch den Wald- oder Acker-Bau, und dann auch nur in der wenig Zoll dicken Oberfläche, in fruchtbare Ackerkrume verwandelt.

Wenden wir uns jetzt zu der zweiten Bodenart der Marſch, zu dem Knick, ſo finden wir hier eine weit geringere Verbreitung, ein beſchränkteres Vorkommen, und im Gegenſatze der ſtets fortſchreitenden Kleybildung müſſen wir annehmen, daß Zeit und Bedingungen der Knickbildung mit der Bildungsperiode des vorgeſchichtlichen Theiles der Marſchen abſchließen. Das in der geſchichtlichen Zeit entſtandene ſogenannte Grodenland der Marſch zeigt nämlich keine Knickbildung, welche dagegen in der älteren Marſch faſt nirgend fehlt, und ſofort unter der Ackerkrume eine Schicht von einigen Zollen bis zu einigen Fußen *) bildet. Betrachtet man aufmerkſam die etwa beim Grabenziehen aufgeſchloſſenen Profile des Bodens, ſo erkennt man, daß die Oberfläche der Knickbildung genau parallel mit der der Ackerkrume geht, und ſogar deren Wölbung im Ackerbeete wiederholt. Wenn die Ackererde dabei zerklüftet, mürbe, kryſtalliniſch erſcheint, ſtellt ſich der Knick dichter und maſſiger dar, die Pflugſchaar gleitet auf ſeiner Oberfläche hin, ſeine Farbe variirt von der braungrauen des guten Kleys in's Röthliche (eiſenſchüſſiger rother Knick) oder Bläuliche (blauer Knick). Er gilt im Allgemeinen für unfruchtbar und die Ackerkrume verderbend. Am ſchlechteſten beurtheilt man den blauen Knick; er iſt am flüſ-

*) bei Ellwürden 4 Fuß.

ſigſten, ſeifigſten und undurchlaſſendſten, ſcheint faſt gar keine organiſchen Theile zu beſitzen und wenig Kieſelerde zu enthalten, wodurch er den Eindruck einer reinen Thonerde macht. Chemiſche Unterſuchungen ſind mir nicht bekannt geworden, doch habe ich gehört, daß Landleute, in dem Bedürfniſſe ihre Ackerkrume zu vertiefen, anfangen allmälig bei jedesmaligem Pflügen etwas Knick gewaltſam mit umzubrechen, ohne bis jetzt weſentlichen Nachtheil für die Ackerkrume zu verſpüren.

Ich bin geneigt, die vorgeſchichtliche Ablagerung der Knickſchichten beſonderen Bildungsperioden zuzuſchreiben, die ſich durch Dürftigkeit an Organismen ausgezeichnet haben. Andere glauben die Entſtehung des Knicks durch die Cultur zu erklären, indem ſie ihn für ein allmäliges Product der Bewirthſchaftung halten, eine durch den Pflug, bei der Weidewirthſchaft durch den Huftritt des Viehes und die Graswurzel [1]) in Wechſelwirkung mit der Atmoſphäre tretende Kleyſchicht, die dadurch im Laufe der Jahrhunderte dicht, undurchlaſſend und mit den ausgewäſſerten Theilen der Ackerkrume erfüllt wurde. Ganz ähnlich erſcheint der ſogenannte dichte Untergrund unſeres Geeſtbodens im Verhältniſſe zu ſeiner Ackerkrume, und gleiche Umſtände mögen auch hier die Erſcheinung der röthlichen Eiſenoxydfärbung, einer beginnenden beſonderen Infuſorienablagerung oder Raſeneiſenſteinbildung zu Wege bringen.

Ausnahmsweiſe finden ſich in der Tiefe der alten Marſch hier und da kleine Schichten oder ein Neſt zweier ebenfalls für unfruchtbar geltenden Erdarten, Schminkerde und Pulvererde.

Die Schminkerde quillt als ein flüſſiger Brei bei tiefem Eindringen in den Kley zwiſchen den durchſchnittenen feſten Schichten hervor, ſtört die Arbeit und muß mit dem Waſſer fortgeſchafft werden. Die von ihr getragen geweſenen Kleyſchichten ſinken entſprechend zuſammen. Ob ſie ihre Flüſſigkeit einer ſtärkeren Verwandtſchaft zum Waſſer oder der Abgeſchloſſenheit von der Atmoſphäre verdankt, dies wie hundert andere Erſcheinungen der Marſchbildung zu erklären, wird den wiſſenſchaftlichen Beobachtern überlaſſen bleiben müſſen, bis jetzt iſt ſie noch terra incognita.

Die Pulvererde, der es wohl an Thonerdegehalt fehlen muß, da ſie, wie Kohlenpulver, keine Neigung zur Verbindung mit Waſ-

---

[1]) Einzelne Graswurzeln ſieht man jedoch hier und da tief in den Knick gedrungen.

ſer zeigt, iſt meines Wiſſens eben ſo wenig analyſirt, und hat auf mich, jedoch ohne mikroſkopiſche Beſichtigung, den Eindruck von Infuſorienreſten gemacht.

Die dritte Bodenart der Marſch iſt der Darg, Mar=Torf oder Meer=Torf. Dieſe ſchwarze, dichte, aber leichte torfige Maſſe iſt bald filziger Structur, wobei die Formen der ſie bildenden Pflanzen noch zu erkennen, bald erdiger, mürber, mit kleineren Reſten jener Pflanzen, ja faſt flüſſig, indem der Darg beim Auswerfen der Wühlgräben oder bei ſonſtiger Grabenarbeit nicht ſelten unter dem Kley hervorquillt. Er wird meiſt als eine Torfbildung aus Meerpflanzen angeſehen, iſt reich an Haufen und Neſtern von Muſcheln und Muſchelreſten und führt Meer=Infuſorien. [1])

Der Darg findet ſich zumeiſt in dünneren und dickeren Schichten unter dem Kley der alten Marſch auf deren ſandigem Untergrunde, auch zwiſchen Sandſchichten oder Knick= und Kleyſchichten. Er ſoll auch, in Süßwaſſermoorbildung übergehend, am Rande der Jeverſchen Geeſt zu Tage ſtehen. Ganz frei von Darg ſind aber auch die neueren Marſchbildungen keineswegs. Er findet ſich ebenfalls in der Schichtung der Sandbänke wie auf der Außenſeite Wangerooge's, wo die durch Fluthen und Stürme thätige Umwandelung des Strandes unter deſſen Sandbildung und den Dünen Kleyſchichten und Dargſchichten zu Tage fördert.

Die Erſcheinung der Dargbildung iſt keineswegs auf unſere Nordſeeküſten beſchränkt. Sie findet ſich vorzugsweiſe in Binnenmeeren, und mit dem Salzwaſſer zuſammenhängenden ruhigen See= oder Haffbildungen. Vielleicht gehört unſere Dargbildung, die in vorgeſchichtlicher Zeit abgeſchloſſen zu haben ſcheint, und bei uns nicht wie die Süßwaſſermoorbildung noch fortwuchert, der Periode an, wo England noch nicht von der franzöſiſchen Küſte abgetrennt war, und wir einem Binnenmeere angehörten, deſſen tägliche Fluthhöhe wahrſcheinlich nicht die Hälfte der heutigen war, und wo nur geringe Strömungen ſtattfanden. Das verſchiedene Niveau der heutigen Darglager darf dabei nicht ſtören, denn die Erfahrung lehrt, daß die Strömungen häufig auf große Strecken den Sand des Untergrundes allmälig wegſchwemmen, und den darauf ruhenden Kley, Moor oder Darg nachſinken machen. Unſere Chroniken führen Beiſpiele von dadurch in's Schwimmen gekommenen großen

[1]) Profeſſor Griſebach in Göttingen hält ihn in ſeiner Schrift: „Die Bildung des Torfs in den Emsmooren. Göttingen 1846" für Süßwaſſertorf.

Moorflächen an, und durch die Fluth von 1825 war namentlich am Dollart viel Darg unter dem Kley der Watten weggerissen, und als „Driesdarg" durch die in die Deiche gebrochenen Lücken, die „Deichbraken," tief in's Binnenland gespült.

Für die Bodencultur hat sich der Darg bislang nur hindernd bewiesen, auch Brenntorf hat man nicht daraus herstellen können, vermuthlich wegen des Salzgehaltes, wie denn die Wangerooger mich versicherten, daß ebenso Torfsoden, welche im Seewasser geschwommen, nicht wieder ordentlich austrockneten.

Es bleibt uns nun noch das Vorkommen der Moore in der Marsch zu betrachten übrig. In dem Ausdrucke Moor bezeichnen wir hier schon, im Gegensatze von Darg, die Abwesenheit von Salzwasserspuren, die Bildung von Süßwasserpflanzen und Süßwasser-Torf. Wir müssen die Moore der Marsch also in solcher Lage suchen, wo jetzt, oder doch zur Zeit ihrer Entstehung, die Meeresfluth nicht hinreichte. So finden wir denn auch in dem Moore zwischen Schwey und Seefeld, im Rönnelmoore, Köthermoore, Frieschenmoore, im Moore zwischen Bollenhagen, Strykhausen und Ohlenbrook, im Hammelwarder- und Loyer-Moore und selbst noch in dem weit niedriger gelegenen Moore zwischen Bornhorst, Bardenfleth und Loy den wahren Hochmoorcharakter, der uns von der Geest her bekannt ist. Statt auf dem Sandplateau der Geest, liegt hier das Moor auf dem Kley aufgelagert, und meist so hoch, daß es von den Fluthen nicht erreicht würde. Wahrscheinlich war jedoch das Niveau seines Untergrundes, zur Zeit als die heutige Torfbildung großentheils Waldbildung war, eine andere, und für die Waldbildung sprechen dieselben deutlichen Zeichen wie auf dem Hochmoore der Geest, von den Wurzeln und Stämmen riesiger Waldbäume bis zu den hinter Strückhausen unter dem Moore gefundenen Hirschgeweihen. Der Niveau-Unterschied benachbarter Moore braucht zu seiner Erklärung nicht nothwendig einen niedriger gewordenen Stand des Meeres, sondern ist auch aus der Schwindung der Kleyschichten durch den wachsenden Druck der wassergeschwängerten Moormassen erklärlich. Ein Theil der zuletzt genannten Moore, wie andere kleine gar nicht genannte z. B. die Jeverschen Marschmoore, das Wüstenlander, Stedinger und Grüppenbührer Moor ꝛc., sind aber nicht Marschmoore im engeren Sinne, sondern liegen auf den Flächen, wo die Kleyablagerung an dem niederen Fuße der Geest beginnt. Doch auch sie sind keine Beckenmoore, sondern behalten wie alle anderen Marschmoore vorherr-

schend den Hochmoorscharakter und spielen als große höher liegende Wasserreservoire, die sich nur durch die Marsch zur Weser oder Jahde entladen können, in Bezug auf die Entwässerung der Marsch eine große Rolle. Nicht selten ist ein eigenes System von sogenannten Haidbeichen entstanden, um die Marsch vor dem plötzlichen Ueberströmen des im Moore auf einmal aufthauenden Schneewassers zu schützen. [1])

Die landwirthschaftliche Physiognomie der Marsch wird beinahe allein durch die beiden zu Tage liegenden Bildungen, den Kley und das Moor, bestimmt, wie durch deren Niveauverhältniß zum Wasser, welches sie umgiebt, sei dies nun das Meer, die Ströme, die Landseen, das Schneewasser der Geest oder das Sammelwasser des Hochmoores. Von diesen Niveauverhältnissen, oder in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, von der Abwässerung und Zuwässerung, wie von der Frage, ob eine Kley- oder Moorschicht oben liegt, und wie dick, hängt die ursprüngliche, wie die durch die Cultur modificirte Vegetation ab. Sie allein, nur die Wohngebäude ausgenommen, kann der Landschaft das Gepräge geben, da, wie schon früher angedeutet, im Uebrigen jeder dem unkundigen Auge bemerkbare natürliche Höhenunterschied der ununterbrochenen Horizontalfläche fehlt. Behalten wir dabei im Auge, daß überall in der Marsch der natürliche Landhorizont auch bei der niedrigsten Ebbe nur wenige Fuß über den allgemeinen Wasserhorizont sich erhebt, und daß es dem Moore wie dem Kley eigenthümlich ist, bei der Sättigung mit Grund- oder mit atmosphärischem Wasser sofort breiig und glitschig zu werden, so leuchtet es ein, wie die ganze Marschbildung dem Fremden, der nicht zufällig gerade eine ganz trockene Zeit trifft, als eine einzige Sumpfebene erscheinen muß, obgleich Kley und Sumpf Gegensätze sind. Der Ausdruck Sumpf würde nur die dauernd breiige Form richtig bezeichnen, während der vom Wasser befreite, hart gewordene Kley unter den Hufen der Pferde fast metallisch, wie Backsteine, klingt.

---

[1]) Die Marschmoore geben den Brenntorf für die Marschen, der in guter Jahreszeit auf Wagen verfahren wird. Nur ein Theil der Jeverschen Marsch erhält seinen Torf, wie in Ostfriesland und Holland, durch die Wattschiffe oder Canalboote der Vehnbewohner (Moorcolonisten) oder der Anwohner der oldenburgischen Emszuflüsse. Der durch die Fracht so bedeutend erhöhte Preis des Torfes veranlaßt die „kleinen Leute" in den vom Moore entfernteren Gegenden theils Rappssaatsträuche, theils aber die sogenannten „Diehnen" als Brennmaterial zu verwenden, d. h. Rindviehdünger in Ziegel geformt und getrocknet.

Abgeſehen von dem noch wilden Hochmoore mit ſeiner Bedeckung von Haidekraut, müſſen wir daher den Charakter der Marſch als Grasſteppe bezeichnen, was die periodiſche oberflächliche, anſcheinende Verſumpfung nach der Regenzeit nicht allein nicht ausſchließt, ſondern recht eigentlich bedingt, wie in den Llanos, Pampas und Savannen Amerika's.

Hierin liegt denn auch zugleich die Erklärung, warum eine Waldbildung auf der Marſch bei den jetzigen Verhältniſſen ſich nicht entwickeln kann, da ein Laubdach die genügende Abtrocknung ſofort ohne großartige künſtliche Hülfsmittel unmöglich macht, und die dauernd werdende Verſumpfung unmittelbar den Todeskeim der Waldbäume in ſich trägt.

Das bleibend verſchiedene Verhältniß der Erhebung der Kleyfläche über die Höhe der Meeresfluth oder des Binnenwaſſers, und zwar wenn auch die Unterſchiede noch ſo gering ſein ſollten, giebt der Marſchvegetation und der darauf fußenden Cultur und Bebauung mit jedem Wechſel ſofort einen beſonderen Charakter. Die bei der ordinären Sommerfluth fluthfreien Watten, die aber auch dann noch einzeln vom Salzwaſſer überſtrömt werden, erzeugen nur Salzpflanzen, deren hauptſächlichſte, der ſporadiſche Queudel [1]), jedoch ſchon Futterwerth hat. Wo nur noch die hohen ſalzigen Winterfluthen hinreichen, ſtellt ſich ſchon das dichte und nahrhafte Andelgras [2]) ein, in Friesland Queller genannt. Das in Folge von Bedeichung oder hoher Lage im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge ganz fluthfreie Land, welches dabei auch genügend vom überflüſſigen Binnenwaſſer frei gehalten wird, erzeugt, ohne weitere Hülfe durch Beſamung, die nahrhaften Gräſer und Kräuter, auf welchen der Werth des Bodens in Bezug auf Heugewinnung, Erhaltungsfutter oder Maſtfutter beruht, und nach der Beackerung und Beſaamung den Segen an Hülſenfrüchten, Oelſamen und Korn.

Die mehre oder mindere Sicherheit gegen die Ueberſtrömung des etwa von der Geeſt einbrechenden Schnee- oder Regenwaſſers, oder gegen das eigene Winterwaſſer, das die ungenügenden Abwäſſerungs-Anſtalten nicht ſofort beſeitigen können, bedingt die Möglichkeit des Ackerbaues, und innerhalb derſelben die des Baues

---

[1]) Salicornia herbacea.

[2]) Meiſtens glyceria maritima, zuweilen auch glyc. distans, und ſelten glyc. festucaeformis, dazwiſchen statice limonium.

von Winterfrüchten. Die niedrige Marsch, d. h. nicht absolut niedrig, sondern nur relativ niedrig, und an ungenügender Entwässerung leidend, zeigt deshalb gezwungen meist nur Heu- und Weideland, außer höchstens Hafer, Bohnen und Sommergerste (die Wege mit Weidenbäumen eingefaßt, damit man, wenn Alles unter Wasser steht, doch deren Richtung erkenne), wogegen der Eigenthümer hohen, d. h. gut entwässerten Marschlandes in der Natur seines Bodens kein Hinderniß findet, denselben Acker zu Weideland, Heuland oder Ackerland zu benutzen.

Mit Rücksicht auf diese Bedingungen für den Werth der Marsch als Heimath und Nahrungsquell ihrer Bewohner dürfen wir nur einen Blick auf die verschiedenen Arten ihrer heutigen Benutzung werfen, um rasch die Geschichte ihrer Cultur uns zu versinnlichen. Alle Formen derselben wiederholen sich in der historischen Zeit, wie noch alle Tage, Schritt haltend mit dem Alluvial-Bildungsprocesse, und darum auch weder pergamentener noch lebendiger Beweisthümer für das kundige Auge entbehrend.

Jenseits der Bedeichung, d. h. jenseits der Umwallung der Marsch gegen ihren feindlichen Erzeuger, der sie mit jeder Fluth, wie Kronos, wieder zu verschlingen droht, jenseits dieses Bollwerkes eines mehr als tausendjährigen, nie rastenden Fleißes, der das mit dem Spaten eroberte Land auch mit dem Spaten vertheidigt, jenseits wo die ungebändigten Naturkräfte noch ihr freies Spiel treiben: dort finden wir noch heute entstehend und wieder untergehend alle Stufen der Marschbildung und ihrer ältesten wirthschaftlichen Nutzung durch die Anwohner. Die magere Quendelbildung auf dem Sandwatt Wangeroogs, welches kaum Spuren von Kleytheilen zeigt, nährt, nach dem Untergange der eigentlichen Marschbildung des Eilandes, die wenigen Stücke Rindvieh des Vogts und die Schafe der armen Schiffer.

Das am Deichfuße bis zur ersten Begrünung heranwachsende Schlickwatt am Meere, an der Jahde und Weser, der Groden (von dem altniederdeutschen gro, gron, d. i. grün, grünen, wachsen), wird, sowie nach den hohen Frühjahrsfluthen das junge Andelgras hervorkeimt, sogleich als Weide genutzt, oder an aus Neigung oder Noth Wagende zum Grasschnitte verpachtet. Eine unerwartet hohe Sommerfluth kann jedoch jeden Vortheil nehmen.

Zu gleicher Nutzung fordern auch die grünen kleybedeckten Sandinseln der Weser auf, mit ihrem breiten Gürtel von Röhricht

und Schilf im Süß- oder Brackwasser-Watt, [1]) und die unbedeichten inselartigen Reste in den Fluthen untergegangener alter Marsch-Districte, wie die Oberahnischen Felder in der Jahde. Werden sie nicht als Heuland benutzt, so werden im Frühjahre zahlreiche Viehheerden zu ihnen übergeschifft, die dort bis zum Winter reiche Nahrung finden. Doch damit das Hirtenhaus im Winter nicht von den Eisschollen fortgetrieben werde, oder bei einer unerwartet hohen Sommerspringfluth das Vieh sich bis zum Eintritte der Ebbe bergen könne, muß auf der Insel oder Plate ein künstlicher Erdhügel aufgeworfen werden, der Warf, Warp oder Wurp. Hier sind Haus, die Tränke von aufgefangenem Regenwasser, Heumiethen und Vieh gesichert, da Fluthhöhe wie Fluthzeit ja ihre Natur-Gesetzlichkeit hat.

Zwar das Vieh ist gerettet und das Wasser verlaufen, aber alle Grashalme haben sich mit einer dünnen Schlickkruste überzogen, der erst die neuen Sprossen entwachsen, und das gemähte Gras für den Heuvorrath des Winters, ohne den der Viehstapel dann darben muß, ist weggeschwemmt. Diese Noth führt zum Bau der sogenannten Sommerdeiche.

Die Erfahrung lehrte früh, daß an unseren Küsten zwischen dem Frühlings- und dem Herbst-Aequinoctium die Fluthen auch bei Sprengzeit selten eine ungewöhnliche Höhe erreichen und vom Sturme hochbrandend aufgepeitscht werden. So kann denn eine von schwachen Kräften ausführbare, nur niedrige und schmale Umwallung aus grasbenarbten Kleystücken mit dem Spaten aufgebauet, dann festgeschlagen und in sich verwachsen, kurz ein kleiner Damm, in unserer Sprache Deich, Diek, Sommerdeich, schon bis zu den Herbststürmen, oder bis zu dem winterlichen Hochwasser der Ströme schützen, und Weide und Heu sichern, ja eben so gut das etwa gebaute Sommerkorn.

Diese Sommerdeiche finden wir noch immer auf solchen Außendeichsgroden [uneingedeichten „Poldern" (Holland), „Koogen" (in Schleswig und Holstein)], deren Werth die Kosten der großen Bedeichung nicht tragen kann, oder die durch Grasschnitt verhältnißmäßig höher genutzt werden.

---

[1]) Die Schilf- (Reith, Rohr, Reeth) [Schilf, „Dulen" typha latifolia; Rohr, „Reith" phragmites communis;] oder Röhricht-Bildung hört mit dem Brackwasser auf; hier macht die „Heenje" den Uebergang zu der Salzwasservegetation, dem Quendel. „Heenje" oder „Hanich," juncus maritimus.

War aber erst einmal die Kraftfülle des jungfräulichen Marschbodens bei der ersten Kornernte entdeckt, so mußte dies bald das Bestreben wecken, durch höhere und stärkere auch die Winterfluthen abhaltende Deiche den noch weit mehr lohnenden Bau von Winterfrüchten zu ermöglichen. Die Aufgabe war aber, eine Umwallung zu bauen in der Ausdehnung von Meilen, bei einem Querschnitte von mindestens 2 bis 300 □ Fuß. Heutiges Tages bei der Entwickelung des Handels, des Credits und des Geldes tritt die Großartigkeit solcher jetzt mit baar bezahlten Menschen-, Pferde- und Maschinen-Kräften auszuführenden Arbeiten fast in den Hintergrund. [1]) Allein zur Zeit der ersten Bedeichung konnte die Arbeit nur durch die eigenen Kräfte der betheiligten Bewohner beschafft und erhalten werden, und auch dann nur, wenn viele Einzelne sich zu fester, einiger, Hab und Gut, Ehre und Leben gegenseitig verpfändender Genossenschaft verbrüderten. Hierin wie in den gleichzeitig sich mit entwickelnden Entwässerungssystemen liegt die naturnothwendige Begründung der Festigkeit und scharfen Ausprägung der Genossenschaften der Marschbewohner, ihrer sich auf den Boden beziehenden Rechte und Gesetze. Erst nach Verlauf vieler Jahrhunderte, nach mannigfaltiger Verschmelzung der kleinen Genossenschaften in große, nach Ausführung von Bedeichungen aus Landspeculation der nicht arbeitenden Capitalisten, erst nachdem einem Marschbewohner ein Land ohne Deich und vielleicht eine mehr wie partielle Ueberfluthung auch nicht mehr denkbar scheint, konnte bei weniger gefährdeten Einzelnen die Naturnothwendigkeit der ersten Genossenschafts-Principien verkannt werden, wie solches hier und da in den Streitschriften für und wider Deichrechte und Deichpflichten in den letzten hundert Jahren aufgetaucht ist.

Die auf solche Weise entstandenen hohen und starken, mit dem Spaten aus Kleyerde aufgebauten Dämme, die „Deiche," „Winterdeiche" müssen aber, in gleicher Weise wie sie das umschlossene Land gegen die Ueberströmung durch das hohe Fluthwasser des Meeres oder der Ströme schützen, auch verhindern, daß das von der etwa hinterliegenden höheren Geest herunter fließende, oder das

---

[1]) Wie denn z. B. der Graf von Münster die Kosten der Bedeichung seines Grodens vor der Herrlichkeit Dornum in Ostfriesland („Dornumer Polder") gleich in den nächsten Jahren vollständig wieder gewann, indem er für eigene Rechnung den ganzen Boden mit Rappssaat bebauen ließ

auf der Marſch angeſammelte Regen- und Schneewaſſer in das ebbende Meer abfließen könne. Rechnen wir hier hinzu, daß der Kleyboden, längere Zeit der Feuchtigkeit ausgeſetzt, ſofort breiig und culturunfähig wird, ſo leuchtet es ein, daß mit der Entwickelung des Bedeichungsſyſtemes unmittelbar ein Syſtem der Entwäſſerung Hand in Hand gehen mußte, wie wir es denn auch in jedem Marſchlande finden. Jede Landfläche, „Hamm," wird darum in ſanftgewölbte Beete, „Stücke," „Aecker," gelegt, und dieſe unter ſich durch mehr oder minder tiefe und breite Waſſerfurchen, „Grüppen" getheilt „begrüppt," und der ganze Hamm mit einem breiten und tiefen Abzugsgraben, „Landgraben," „Schloot," eingefaßt, der neben der Entwäſſerung zugleich als Grenze und Befriedigung dient. Zur Aufnahme und Vereinigung ihres Waſſers dienen alsdann die entſprechend größer angelegten Zuggräben, „Leyde," und zuletzt die Abzugscanäle, die „Tiefe," „Siehltiefe," welche das Binnenwaſſer unter den zahlreichen Communicationsbrücken durch in der vortheilhafteſten Richtung dem Meere oder dem Strome zuführen. Von dieſem trennt ſie aber noch der ſchützende Deich, und ſo wird es nöthig, durch den Deich angemeſſene Waſſerthore, die „Siehle," „Syhle" zu legen. Es ſind dies theils hölzerne, theils ſteinerne, meiſt von der Deickkappe überwölbte ſchleuſenartige Gebäude. Einige Zoll über dem Niveau der niedrigſten Ebbe ruht auf feſtem Pfahlroſt der vorn und hinten verſpundete Siehlboden, mit ihm verbunden erheben ſich die Siehlwände, welche dann die Deckbalken oder das Gewölbe tragen, und mit ſich erweiternden Flügeln an den Ecken des durchſchnittenen Deiches vorgreifen. Die äußere Oeffnung des Siehles ſchließen ſtarke aufrecht ſtehende Flügelthüren, die, wenn ſie geſchloſſen, im auswärtsgehenden Winkel gegeneinander und gegen die oberen Hammerbalken und unteren Schlagſchwellen lehnen. Sie öffnen ſich alſo nur nach außen, und zwar freiwillig, ſo wie beim Abfall der Ebbe der äußere Waſſerſtand niedriger wird, darum geringer drückt, wie der innere. Tritt dieſer Moment bei dem täglichen Fluthwechſel ein, ſo öffnen ſich die Siehlthüren und das eingedeichte Land entladet ſich durch die Siehltiefe in das vor dem Siehle durch den Außendeichsgroden gegrabene „Außentief" ſeines Waſſerüberfluſſes.

Der Siehl „zieht" jetzt, und zwar ſo lange, bis das Fluthwaſſer draußen ſo hoch und höher anwächſt, wie das Binnenwaſſer, denn nun drängt das einſtrömende Waſſer von ſelbſt die Siehlthüren zu, und das Spiel iſt unterbrochen, bis die Ebbe wieder

auf die Höhe des Binnenwassers abgesunken ist, wo es von Neuem beginnt. Dieser einfache, aber sinnreiche Mechanismus der Siehle ist natürlich nach dem Bedürfnisse weiter entwickelt. Wo schwere Sturmfluthen zu fürchten sind, findet sich in den Siehlwänden ein zweites, in gewöhnlichen Zeiten stets offen gehaltenes Sturmthürenpaar, und um das Binnenwasser bei anhaltender Dürre dem Lande zu erhalten, nach einwärts ein ähnliches Paar nach innen schlagender Ebbethüren, wie sich denn auch in solchen Zeiten Einzelne wie Genossenschaften ihre Abzugsgräben durch Holz- oder Erd-Wehre, „Verlathe und Stechdämme," sperren.

Mündet das Außentief in das Süßwasser eines Stromes, so dient der Siehl auch in dürrer Zeit zum Einlassen von Süßwasser in die quellenlose Marsch und speist Tiefe und Gräben.

Wie die Deiche, so können auch die Siehlen nur durch die vereinten Kräfte der Genossenschaften entstehen und erhalten werden, und der Bau lastet darum aus gleicher Naturnothwendigkeit auf allem durch sie entwässerten Lande. Solche Genossenschaften üben seit ihrer Entstehung deshalb dem Einzelnen gegenüber und unter sich das uneingeschränkteste Abeignungsrecht im Interesse ihrer Wasserbauten. Wir haben Beispiele, daß Siehltiefe durch hölzerne Tauchcanäle, „Dücker," quer unter andere Siehltiefe durchgelegt werden, und einige Genossenschaften ihr Wasser durch großartige Schöpfmühlen erst in das höhere Niveau anderer Siehltiefe hinauf schaffen müssen.

Ein ganz gleiches inneres Wassersystem hat sich in Holland und Ostfriesland zu einem segensreichen inneren Schifffahrtssysteme entwickelt und nicht wenig den Landesreichthum gefördert. Unsere oldenburgischen Marschen zeigen nur an einigen Stellen des Jeverlandes kleine Anfänge ähnlicher Entwickelung.

Obgleich nun zu unserer Zeit Deich-, Siehl- und zum Theil auch Schöpfmühlen-Systeme auf das Sorgfältigste mit einander übereinstimmend entwickelt sind und werden, finden wir doch Marschland außerhalb der Deiche, die unbedeichten Groden, und namentlich auch die sogenannten grünen Sände und Inseln der Weser und Jahde, deren Verhältnisse der nutzenbringenden und zinsentragenden Bedeichung erst allmälig, vielleicht auch nie entgegenreifen. Sie werden noch heute, wie oben angedeutet, nur in der uranfänglichen Weise genutzt, ganz ohne Deiche oder mit Sommerdeichen, zur Viehweide oder zum Heugewinne.

Wie unsere jetzigen 16 bis 17 □ Meilen bedeichten Marsch-

landes aus dieſem Urſtande in die heutigen Verhältniſſe übergegangen ſind, läßt ſich für die letzte Reihe von Jahrhunderten größtentheils urkundlich nachweiſen. Zahlreiche bezeichnende Merkmale laſſen uns aber auch nicht über die Geſchichte des älteren Anbaues in Zweifel.

Die älteren Ortſchaften aus der Zeit vor der Bedeichung liegen entweder im Ganzen oder Häuſergruppenweiſe auf Erderhöhungen, den „Warfen," über deren künſtliche Entſtehung die aufgegrabenen Profile keinen Zweifel laſſen. Auch einzelne Gehöfte liegen zuweilen auf Warfen, und das Wort „Warf" (Aufwurf) bedeutet noch heute den Hofplatz vor und zwiſchen den Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, über den der Weg in's Haus führt, und auf dem der Dünger aufgeſetzt wird, wogegen unter „Hof" der an der Hinterſeite, der Wohnſeite, des Hauſes gelegene Garten verſtanden wird.

Der ganze älteſte Strich unſer Stadtländer Marſch, parallel der Weſer von Golzwarden bis Rodenkirchen, heißt „die Wurpen" und hier drängen ſich die alten Orte nahe zuſammen. Von ihnen aus rückte alsdann die weitere Bedeichung der Marſch nach Oſten wie namentlich nach Weſten vor. Erſt zu der Zeit, wo das Syſtem der Winterdeiche ſo viel Glauben gewonnen hatte, daß man ein Durchbrechen bei Sturmfluthen und ein Flüchtenmüſſen auf die Warfe für unwahrſcheinlich hielt, begannen die Hofbeſitzer (Hausleute) ihre etwa zu erneuernden Gebäude, ſtatt auf dem allgemeinen Dorfwarfe, vereinzelt in der Mitte ihrer Ländereien aufzubauen, und nur der Häuſerbau in den, in den letzten Jahrhunderten neu eingedeichten Groden (Poldern, Koogen) geſchah, der Feſtigkeit der Deiche entſprechend, ſofort in der Mitte des regelmäßig abgegrenzten Landcomplexes.

So ſehen wir denn jetzt, im Gegenſatze von Oſtfrießland, wo man weniger gern vom Dorfwarfe und Dorfcanale ſich trennt, in unſeren Marſchen die Dorfwarfe an vielen Orten von den Wirthſchaften faſt verlaſſen, und auf Kirche, Pfarre, Schule, Amt, die Aerzte, Tagelöhner und die wenigen Gewerbtreibenden reducirt, während die übrigen Landſtellen am Ende oder in der Mitte ihres Landcomplexes liegen. Das ältere Land unterſcheidet ſich dabei deutlich von den neuer eingedeichten Groden, da jenes, allmälig ſich entwickelnd, dem Zufalle die Wegerichtung und Flureintheilung überließ, während in den Groden Wege, Hamm- und Landgrenzen ꝛc. ſich durch Regelmäßigkeit und Parallelismus auszeichnen.

Nur die Häuser der zum größten Theile landbesitzlosen Handarbeiterfamilien liegen geselliger zusammen auf den alten Warfen, oder längs der neuen oder ehemaligen Deiche, deren Erbauung solche Arbeiterwohnungen in Menge hervorrief.

Diese eigenthümliche Form des Mangels geschlossener Dörfer, und die Zerstreuung der Bauernhöfe (auch Landgüter genannt) beschränkt sich keinesweges auf den Theil der Marsch, welcher aus den nach und nach aneinander gedeichten Inseln des Deltalandes besteht, und von der Geest entfernt liegt. Im Gegentheile finden wir ähnliche Zerstreuung, nur noch mehr reihenweise, an den Grenzen der Marsch und Geest oder des Hochmoores, wo dieses die Marsch entweder begrenzt, oder auf ihr lagert. Hier bedurfte es aber keiner künstlichen Warfe, denn die Erhebung des Geestbodens oder der Hochmoore sicherte gegen Ueberfluthung die Häuser, die man auf ihrem Rande erbaute, um von ihnen aus das vor ihnen liegende Marschland schon vor der Bedeichung zu beweiden, und das dahinter liegende hohe Moor oder Geestland zum Ackerbaue zu benutzen. Hier wie dort konnte aber von eigentlicher Cultur auf der Marsch erst dann die Rede sein, als ein System von Winterdeichen begründet war.

Die bis so weit entwickelte allgemeine Geschichte der Bildung des Marschlandes und seiner Cultur bedarf aber, wenn uns die heutige Benutzung der Marsch klar werden soll, noch einer Ergänzung durch eine etwas nähere Bezeichnung der Grenzen der verschiedenen Configurationen der Marschbildung und der an- oder aufgelagerten Marschmoore. Die Culturmittelpunkte bildet überall die sogenannte alte Marsch der vorgeschichtlichen Zeit, das „Mittenfelder Land." Es sind dies: der innere Kern des eigentlichen Budjadingerlandes („Butenland" „buten de Jahde"), eine ehemalige Deltainsel zwischen Jahde, Westerweser, Heete und Ahne. Dann südlich davon zuerst die ehemalige Insel „Stadtland" (Gestadeland), ein schmaler Streif von Esenshamm über Rodenkirchen bis einschließlich Golzwarden, zwischen Heete, Weser, Dornebbe und Lockfleth; dann südlicher bis zur Hunte die alten Inseln von Hammelwarden, Lienen und Elsfleth, zwischen Lienen, Dornebbe, Weser und Hunte; noch weiter südlich das Stedingerland, ebenfalls alte Insel, zwischen Hunte und Ochtum in Nord und Süd, und Weser und Oller („olle Weser,") in Ost und West. Dann in Jeverland das Wangerland und Oestringen zwischen Harle, Jahde und Made, und Rüstringen zwischen Made und Jahde, sowie al-

lenthalben da, wo die alte Marſch unmittelbar an die Geeſt oder das anſchießende Moor ohne trennenden Strom (Balje) angelagert war. Alle angeführten Stromnamen ſind in dem Sinne der Einleitung zu verſtehen, wie denn auch noch heute die Fluß- und Meeresſtrömungen der Inſeln, Watten und Platen „Strom" genannt werden. Sie waren ſämmtlich Mündungsarme des Weſerdelta's oder deren Verbindungen, und jetzt, nach der in den letzten Jahrhunderten allmälig vollendeten Zuſammendeichung aller unſerer cultivirten Marſchen in den drei Gruppen des Stedingerlandes zwiſchen Ochtum, Weſer und Hunte, des Stadt- und Budjadingerlandes, der Marſchvogteien und Jahde mit Schweiburg zwiſchen Hunte, Weſer und Jahde, und der Jeverſchen Marſch zwiſchen Jahde, Meer und Harle, jetzt, ſehen wir, iſt von ihnen neben der Weſer nur ein Theil der Jahde, der Ahne und der Harle als Meeresſtrömungen gleiches Namens übrig geblieben, und die anderen alten Arme, wie die zu Siehltiefen gezähmten und zugewachſenen Strömungen, welche die alten Namen noch führen, ſind kaum noch als Senkungen im allgemeinen Niveau der Marſch zu erkennen.

Ehe dieſe Strömungen aber ſo weit zugewachſen waren und zugedämmt werden konnten, waren ſchon viele Theile von ihnen als Groden angewachſen und an die alte Marſch herangedeicht, wie auf deren Außenſeiten die dem Meere, der Weſer oder der Jahde zugekehrten neu bedeichten Groden.[1]) Nachdem dann oft in ſpäterer Zeit die alten überflüſſig gewordenen Deiche längſt verlaſſen und zu Ackerfeld oder Weideland eingeebnet („niedergemullt", „ſchlafen gelegt") ſind, erkennt ſelbſt ein geübtes Auge oft nicht die alten Grenzen, und die ganze Fläche erſcheint als homogene Maſſe, wenn auch der kundige Landmann der inneren Eigenſchaften wegen ſcharf unterſcheidet, und ſeine Wirthſchaft darnach regeln muß.

Die verſchiedenen Verhältniſſe, unter denen ſich vielleicht der Kley der alten Marſch und der eines Grodens ablagerte, und die danach verſchiedene innere Güte, oder Erhebung über den inneren

---

[1]) Entſprechend der Geſchichte aller Deltabildungen gingen aber durch Sturmfluthen und Deichbrüche manche Groden wieder verloren und das wilde Waſſer brach hier, wie an vielen Stellen der alten Marſch, wieder ab, was es in früheren Jahrhunderten angeſchwemmt, vielleicht um ſpäter wieder neues Land dort zu bilden. Siehe Laſius Karte der Weſermündungen ums Jahr 1511 und Niebour hiſtor. Karte von Oldenburg. Kohli, Beſchr. v. O., ſchlägt den Anwachs ſeit Anfang d. 16. Jahrh. auf 5—6 □ M. an.

Wasserspiegel [1]) bedingen und modificiren wesentlich die Cultur. Wie dies im Einzelnen auf die verschiedenen Wirthschaften influirt, wollen wir hier übergehen, dagegen aber betrachten, wie die Marschwirthschaft im Ganzen und Großen sich dadurch verschiedenartig gestaltet.

Fassen wir zunächst in's Auge die Erhebung eines Marsch-Districtes über den Wasserstand der Binnengewässer, und die Möglichkeit, durch die Entwässerungs-Anstalten diesen sicher zu regeln, so finden wir große Landschaften, welche gezwungen sind, in den Theil der Weser und Hunte zu entwässern, der sich einestheils im Laufe der letzten Jahrhunderte durch Gebirgsschutt und Sand seinen Boden bedeutend erhöhte, und anderentheils unter dem Binnen-Hochwasser vom Herbste bis zum späten Frühlinge zu leiden hat. Hier ist auf ein Aufgehen der Siehlthüren und ein Entladen des Binnenwassers der Marsch natürlich nur erst dann mit Sicherheit zu rechnen, wenn sich das Hochwasser der Ströme ganz verlaufen hat. Darüber wird es nicht selten Ende April oder Mai. Bis dahin kann also das Wasser solcher Districte nicht aus den Siehlen, stauet in den Gräben auf, und erweicht und überläuft alles Land. Es kann hier also nicht von Winterfrucht die Rede sein, und häufig wird das Land selbst zur Bestellung von Sommerfrucht zu spät trocken. Dagegen gedeiht das Gras nach dem Ablaufe des Wassers überraschend schnell. Damit weist also die Natur die Wirthschaften auf Viehzucht hin, und finden wir in solchen Gegenden diese dann auch fast als alleinigen oder Hauptgegenstand des Betriebes. Je nach der Intensität des Kleys entsteht dann mehr oder minder werthvolle Milchviehwirthschaft mit Butterhandel, Schweinezucht und Aufziehen von Jungvieh, verbunden mit dem Baue einiger Sommerfrüchte (namentlich Hafer, Feldbohnen und Sommergerste), oder auch Fettweiderei, wenn wenigstens das dazu bestimmte Land im Winter wasserfrei bleibt.

Gelingt es einer Gegend, diese natürlichen Hindernisse einer mehr freieren, vielseitigeren, nach den Conjuncturen aus Weidewirthschaft in Ackerbau und umgekehrt umzuwandelnden Marschcultur künstlich zu überwinden, so verändert sich sofort der Cha-

[1]) Obgleich alles Marschland, nachdem es eingedeicht, in den ersten Jahren durch schärferes Austrocknen etwas zusammensinkt („schwindet"), so liegen die Groden doch oft höher als die alte Marsch, da man sie bis zur Eindeichung lange jährlich sich durch Aufschwemmung erhöhen („reif werden") ließ.

rakter der Wirthschaft, und wird dem der besser entwässerten Districte allmälig ähnlich. Es bleibt nur der Unterschied, daß um so viel theurer producirt wird, als die Kosten der Anlage und Unterhaltung der neuen künstlichen Entwässerungen betragen. Ein Beispiel dieser Art bietet das Stedingerland, welches in dieser Entwickelungsperiode begriffen ist, seitdem es auf holländische Weise sich in Mühlenachten gliedert, und durch große vom Winde bewegte Wasserschöpfmühlen das Wasser aus den mit einem kleinen Deiche umsäumten Genossenschaftsbezirken in die abgesperrten Siehltiefe hinaufschöpft, deren Niveau dadurch so steigt, daß die Siehlthüren bei Ebbe sich öffnen und das Wasser in die Hunte oder Weser entladen können.

Aehnlich werden sich die Verhältnisse im Moorriem gestalten. Der neue Canal, welcher dessen Entwässerung von der Hunte zur Weser verlegt hat, vermehrt die Siehlthätigkeit nicht allein um vielleicht 25%, sondern ermöglicht auch den niedrigsten Districten die nützliche Verwendung der großen Schöpfmühlen.

Betrachten wir nun im Gegensatze das günstigst entwässerte Marschland, so finden wir in dieser Erhebung allein keinerlei zwingenden Moment für eine anders charakterisirte Wirthschaft, etwa eine reine Ackerwirthschaft. Darin liegt gerade die große Vortrefflichkeit unseres Marschbodens und seines Verhältnisses zu Wärme und Niederschlag, daß, abgesehen von der Jedem freistehenden künstlichen Erhaltung seines Grabenwassers durch Abdämmung, die Ackerkrume in der Dreesch sich sofort wieder mit den allernahrhaftesten Gräsern und Kräutern bekleidet [1]) und nicht allein so lange der Eigner will als Heuland oder Weide benutzt werden kann, sondern sogar bei einigermaaßen vernünftiger Pflege in der letzten Form sich von Jahr zu Jahr so verbessert, daß sich sogenannte „Fettweiden" daraus bilden, in denen in wenig Wochen das Rindvieh das bekannte oft ungeheure Mastgewicht erlangt. Es giebt Fettweiden, von denen man nicht weiß, daß ein Pflug sie je gefurcht, oder eine Sense ihr das Gras entzogen hätte. Allein der Fremde und Unkundige, der sich bei Fettweiden das Vieh bis an

---

[1]) Die alte Marsch „das Mittenfelder Land" mit seinem Knick unter der oberen Kleyschichte, begrast sich erfahrungsmäßig wieder leichter und besser als das Grodenland, wo es oft langsam geht, bis die Grasnarbe den früheren Werth wieder erlangt. Erklärlich durch den Reichthum des alten Landes an schlafendem Grassamen in der Ackerkrume.

den Bauch im Grase denkt, übersieht leicht die wahren Fettweiden mit ihrem ganz kurzen dichten Rasenteppich, und würde ihren Werth vielleicht nicht einsehen, könnte er sich nur Zahl und Zustand der auf ihnen weidenden Mastochsen auf andere Weise erklären.

Der Wirthschaftscharakter einer gut entwässerten Marschlandstelle ist darum der freieste, und erlaubt dem Eigner nach den Conjuncturen specnlirend zu wirthschaften, wenn auch dem Pächter zur Erhaltung der Schätze des Bodens vorgeschrieben wird, wie viel er „grün liegen lassen" muß und wie viel er pflügen oder „neu brechen" darf, welches Letztere die eigentliche Goldgrube der Wirthschaft ist, wenn man nur zeitigen Gewinn im Auge hat.

Halten wir diese allgemeine Befähigung des Marschbodens zu der verschiedenartigsten Cultur im Auge, so haben wir den dennoch bei gleich guter Abwässerung so verschiedenartigen Wirthschaftscharakter aus anderen Gründen zu erklären, und dies ist im Allgemeinen nicht schwer.

In der Beschaffenheit des Ackerbodens der Marsch finden wir zwei große Gegensätze, je nachdem sie aus sogenanntem strengen, fetten, zähen Kley besteht, oder aus einem weit reichlicher mit Sand gemischten, dem sogenannten „sandschaarigen Kley" oder „Escherboden," wie wir ihn z. B. in der alten Marsch des eigentlichen Budjadingerlandes in den Kirchspielen Bleren, Waddens, Burhave, Langwarden, Tossens und Eckwarden finden. Ist der fette Kley, wie z. B. auf dem Atenser und Hasendorfer Sande, so bindig und zähe, daß 8 Pferde vor einem Pfluge gehen und, der Frühjahrsfeuchtigkeit wegen, selbst zur Sommersaat in der trockensten Herbstzeit gepflügt werden muß, so gestattet dagegen der sandschaarige Kley das Pflügen fast während des ganzen Jahres. Allein dem entsprechend geringer ist denn auch dieser Boden als Weide und Heuland. Seit der größeren Verbreitung des Ackerbaues in der Marsch, die bei uns noch keinesweges sehr alt ist, finden wir darum auf dem sandschaarigen Kley vorzugsweise Ackerwirthschaften und Körnerproduction; die Viehzucht hier dagegen, wo nicht gerade die angeerbte Neigung sie begünstigt, fast nur auf den eigenen Productenbedarf beschränkt. Auffallender Weise für jeden nicht Landeskundigen ist es dabei hier nicht vorzugsweise das Düngerbedürfniß, welches die Größe des Viehstapels regelt, sondern (eine Erbschaft der früheren Weidewirthschaft) vor Allem die Verwerthung des augenblicklichen Futtervermögens der Weiden oder

des Heulandes regelt jährlich den Viehbestand, und nur die Zahl der Arbeitspferde richtet sich nach dem Arbeitsbedürfnisse.

In dieser sandschaarigen ackerbauenden alten Marsch wird zwar schon mehr oder minder lange eine Abnahme der natürlichen Kraftfülle des Bodens durch den Ackerbau bemerkt, und darum nicht wie in der übrigen Marsch nur das Grünland gedüngt, sondern auch der Acker; allein zu einer solchen Werthschätzung, wie in einer Geestwirthschaft, kann der Dünger nicht gelangen, so lange es sich noch rentirt, die ausgebaute Ackerkrume durch Heraufbringen jungfräulicher Kleyerde unter der Knickschicht weg, durch „das Wühlen," zu erfrischen.

Die sogenannte Wühlerde findet sich an den meisten Stellen der alten Marsch unter den bald mehr bald minder dicken Knick- und Darg-Schichten. Sie ist ein an organischen Resten sehr reicher und darum fruchtbarer Kley, der aber nach dem sorgfältigen Durchpflügen mit der alten Ackerkrume gleichzeitig auch als Mergelung wirkt durch seinen vorzugsweise großen Reichthum an Muscheltrümmern und kalkigen Infusorienresten.

Das Heraufbringen der Wühlerde, zuweilen aus „Wühlgräben" von 10 bis 12 Fuß Tiefe, geschieht in Accord von den Tagelöhnern, und ist zur Zeit, wenn auch die kostbarste, doch die lohnendste Bodenverbesserung.

Liegen die Landstellen an der Grenze verschiedener Bildungen, mit Land auf beiden Seiten, so ist hier ein neuer Grund für andere Wirthschaft. Betrachten wir zuerst die Stellen am Rande des der Marsch auf- oder angelagerten Hochmoors, so finden sich ausgezeichnete Wirthschaftselemente. Der Kleyboden, als Grünland bewirthschaftet nährt im Sommer und Winter den zahlreichen Viehstapel, dessen reichlicher Dung dem seiner bedürfenden, aus dem Moor cultivirten Ackerlande größtentheils zu Gute kommt. Häufig sind die übrigen Verhältnisse noch dabei so günstig, daß ein Theil des Moors jährlich als Torf verwerthet, und die schlechtere Moorerde dann mit Kleyerde „überschossen" und in vortreffliches Kleyland umgewandelt werden kann.

Am Rande der Geest gelegene Stellen benutzen ihr Kleyland ähnlich und wie man anderwärts das beste Grünland bewirthschaftet, als Weide und Wiese.

Wirthschaften, die leicht Außendeichsland pachten können, nutzen dieses fast nur zum Heuen, da die jährliche Ueberfluthung gegen Ausmergelung schützt, wogegen das eigene Land

dann den übrigen Elementen gemäß bewirthschaftet wird. Neu eingedeichtes Grodenland (Polder) wird sofort aufgebrochen und, um den Schatz der darin so fruchtbaren organischen Materie bald und hoch zu verwerthen, nur geackert, vorzugsweise wird Raps und sonstige Frucht, die sich am höchsten verwerthet, gebauet.

Herkömmlich ist jedoch ein Fruchtwechsel, auf die Erfahrung gebauet, daß nach Raps und Bohnen die sogenannten Weißfrüchte: Gerste, Hafer und Weizen, besser gedeihen und umgekehrt. Eine Abnahme der Fruchtbarkeit bemerkt man erst vielleicht nach einem halben Jahrhunderte, obgleich bis dahin nie gedüngt, sondern nur fleißig gepflügt und „gegüstfalgt," „güstgepflügt" wurde, d. h. das Güstpflügen der Brachäcker geschieht während des Brachsommers (Mai, Juni und Juli) in Zwischenräumen von 8 Tagen 6 bis 7 Mal flacher und tiefer, auch wohl quer und sehr sorgfältig, bis die neue Wintersaat eingestreuet wird.

Erst wenn nach langer Zeit der größte Theil der natürlichen Dungkraft des Kleys durch das fleißige Pflügen aufgeschlossen, mit der Atmosphäre in Wechselwirkung gebracht und zum Fruchtbau verwerthet wurde, wird das Land mit Dünger grün niedergelegt und ihm Ruhe gegönnt.

An einigen niedrigen Stellen der Marsch finden wir nur eine dünne Kleylage auf Darg, und daneben nicht ganz günstige Abwässerung; an anderen Stellen der Marsch auf sehr dicker Knickbildung nur eine dünne Ackerkrume von gutem Kley. Hier ist natürlich das Pflügen nicht ohne Gefahr für den Ertrag des Bodens, und auf Viehzucht drängt Alles hin.

Spatenculturen von solcher Bedeutung, daß sie auf den landwirthschaftlichen Charakter ganzer Districte influiren, kommen nur in der Nähe der größeren Städte und Ortschaften vor. Die Cabus-Kohl-Cultur zwischen Lienen und Hammelwarden, welche einen großen Theil des Flußgebietes der Weser versorgt, ist nur zum geringsten Theile Spaten-Cultur, denn der meiste Kohl wird hinter dem Pfluge gepflanzt.

So klein nun auch dem unkundigen Auge diese Verschiedenheiten in den natürlichen Verhältnissen der einzelnen Marschdistricte erscheinen, so mannigfach modificiren sie doch, wie wir oben sahen, den Wirthschaftscharakter im Gegensatze gegen die Einartigkeit der großen Mehrheit der Geestwirthschaften. Hierdurch wird es unmöglich, eine schärfere allgemeine Charakterisirung der Marschwirthschaften zu geben; aber auch eine solche, die Flächen von wenigen

Quadratmeilen in's Auge faßt, wird bei der durch die Bodenverhältnisse bedingten freien Wirthschaft des Einzelnen schwierig, und nur dem verständlich, der mit der Landwirthschaft im Allgemeinen, und namentlich mit der anderer Marschländer genau bekannt ist.

Die bedeutendste Folge aber, welche der freiere und wechselnde Wirthschaftscharakter der Marsch, ihr in glücklichen Jahren so großartig hervortretender Bodenreichthum, die gänzliche Unbekanntschaft des größten, nie in feudale Abhängigkeit von einem Landadel gekommenen Theiles der Marschen mit drückenden gutsherrlichen Beschränkungen und Lasten, und die der friesischen Natur so zusagenden steten und wagenden Kämpfe mit den Wogen und Stürmen, den Strömen und der See gehabt haben, ist ein unternehmender speculirender Volkscharakter. In den Zeiten der schwersten Noth (durch Deichlasten und schlechte Productenpreise) verzagten die tüchtigen Marschwirthe nicht, und brauchten nicht zu verzagen, so lange die Verschuldung sie nur im Besitze der Stellen ließ, denn einige Segenjahre reichen hin, mit ihrem Uebergewinne bei guter Wirthschaft die Stellen wieder frei zu machen. Der Geestbauer kann nicht so rasch und ohne Vorwurf so tief verschulden, aber auch eben so wenig sich wieder so rasch frei arbeiten. Er muß stetig rühren und arbeiten, und hat in keiner Jahreszeit Ruhe, selbst nicht für sich. Die Marsch erfordert bei Bestellung des Bodens, bei der Ernte, beim Baue der Deiche und Siehle, Wege und Gräben die größten Anstrengungen, dann aber, und namentlich im Winter, tritt eine Zeit der Ruhe ein, da der erweichte Boden keinerlei Arbeit draußen gestattet. Je mehr nun dabei, sei es in Viehzucht oder Ackerbau, der speculirenden Einsicht des Hausmannes anheim fällt, desto mehr muß sich sein Sinn auf eine speculirende Thätigkeit richten, und der Werth der mechanischen Mitarbeit für ihn zurücktreten.

Wie der Hausmann auf der Geest der die Wirthschaft selten verlassende, so zu sagen beste Mitarbeiter seines Hofes ist, zeigt sich uns dagegen der Hausmann der Marsch mehr nur als der geistige Mittelpunct eines für seine Rechnung durch die Knechte oder Accordarbeiter betriebenen Geschäftes, der dabei Zeit behält, sich nebenbei nach seiner Neigung zu beschäftigen und mit den Producten seiner Wirthschaft oder im größeren Pferde- und Viehhandel zu speculiren.

Fassen wir dies zusammen mit dem, was wir früher über die Natur und Geschichte des Bodens aussprachen; rechnen wir hinzu,

daß in der Marsch die Betheiligung an Schifffahrt, Schiffbau, Rhederei, Handel ꝛc. naturwüchsig die einzigen bedeutenden Nebengewerbe und dabei wichtige Bildungselemente sind, und daß, wenn auch kaum erst der Anfang zu Chausseeverbindungen in der Marsch gemacht ist, doch die künstlichen Sandfußpfade auch in schlechter Jahreszeit bei unfahrbaren Wegen den Personenverkehr schon bedeutend begünstigen: so wird es leicht erklärlich, in der Marsch im Vergleiche mit der Geest im Ganzen mehr sociale, wissenschaftliche und politische Bildung, und demgemäß auch die Wirthschaften rationeller, und Fortschritten und Versuchen empfänglicher betrieben zu finden, sowie Wirthschafter, die sich auf die Erzeugung dessen beschränken, was sie mit wirklichem Nutzen produciren können, und den übrigen Bedarf dagegen gerne kaufen.

Wird es hiernach noch einer Vergleichung bedürfen zwischen dem Umfange der mit Flugsand, wilder Haide und Hochmoor kämpfenden Geesticultur und der grünen meerumsäumten Marsch, wo jeder Quadratruthe Wohlstand entquillt, um zu sagen, wo der Schwerpunct unseres Landes liegt?

Neue Schriften.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1842. Zusammengestellt von der kaiserl. königl. Direction der administrativen Statistik. Wien 1846. Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei. — Dieselben Tafeln für das Jahr 1843. Wien 1847.

Es liegt im Charakter der österreichischen Regierung und des österreichischen Volkes selber, mit beharrlichem Fleiße Tüchtiges und Bedeutsames vorzubereiten und auszuführen, ohne dabei von sich viel sprechen zu machen. Daher kommt es, daß dort des Guten und Nützlichen viel mehr geschieht, als zur Kunde des Auslandes gelangt. So war es auswärts kaum im Allgemeinen bekannt, daß ein statistisches Bureau in Wien existire, und jetzt ist dieses Institut mit Arbeiten hervorgetreten, welche an Umfang und Gründlichkeit Alles übertreffen, was auf diesem wichtigen Gebiete in anderen deutschen Staaten geleistet worden ist.

Der Grund zu dieser „administrativen Statistik" ist durch ein kaiserliches Handschreiben vom 6. April 1829 gelegt worden.[1]) Dem damaligen Vice-Präsidenten des General-Rechnungs-Directorium, Freiherrn v. Metzburg, gebührt das Verdienst, das Unternehmen zur Ausführung gebracht zu haben. Nach seinem, im Jahre 1836 erfolgten Tode wurde das Werk von dem schon früher bei dieser Arbeit verwendeten Hofrathe und dermaligen Vorsteher des Rechnungs-Departements[2]) der allgemeinen Hofkammer, dem Herrn

[1]) Nach einer Mittheilung in der Beilage zur A. A. Z. vom 1. Sept. 1845, welcher wir auch die folgenden Personalnotizen entlehnen, deren Richtigkeit uns aus guter Quelle brieflich verbürgt worden ist.

[2]) Dieses Departement ist mit dem General-Rechnungs-Directorium nicht zu verwechseln.

v. Lucan in der Weise fortgesetzt, daß jedes Verwaltungsjahr in einem eigenen Jahrgange dargestellt ward.

Bis 1840 waren die Arbeiten zunächst durch die Persönlichkeit des Leitenden bedingt. In diesem Jahre aber erhielt das Institut durch die Gründung der „Direction der administrativen Statistik" seine bleibende Gestaltung und dauernde Einrichtung und wurde auf den Vorschlag des ausgezeichneten Staatsmannes Freiherrn von Kübeck unmittelbar unter die Leitung des Präsidenten des General-Rechnungs-Directorium gestellt, welchen Posten er damals bekleidete Als Kübeck an die Spitze der Finanz-Verwaltung trat, folgte ihm zu Ende des Jahres 1840 Graf Wilczek in der Präsidentur des General-Rechnungs-Directorium. Dieser übertrug die unmittelbare Leitung des statistischen Bureaus dem k. k. Hofrathe Czoernig, der, seit einer langen Reihe von Jahren mit statistischen Studien beschäftigt und durch seine früheren dienstlichen Verhältnisse und Verbindungen mit allen Provinzen des Kaiserstaates genau bekannt, eine Befähigung, wie selten ein Anderer, zu solcher Stellung sich erworben hatte und dem wir die Entwickelung des Tabellenwesens, wie dasselbe gegenwärtig vor uns liegt, vorzugsweise, die hinzugefügten erläuternden Darstellungen über volkswirthschaftliche Zustände u. s. w. aber ausschließlich verdanken. Ihm beigegeben zur Assistenz ward der Hofsecretär Engelhard.

Nachdem das Werk an Ausdehnung und Genauigkeit der Nachweisungen von Jahr zu Jahr gewonnen hatte, ward durch kaiserliche Entschließung vom 18. October 1845 die Publicirung der Tabellen genehmigt und zugleich die fortgesetzte jährliche Veröffentlichung derselben angeordnet.[1])

„Der Zweck dieser Veröffentlichung — heißt es in dem kurzen Vorworte zum ersten Bande — beruht zunächst darin, den Freunden vaterländischer Forschung möglichst genaue Nachweisungen über die thatsächlichen Grundlagen der Verwaltung und über die Anstalten, Mittel und Ergebnisse der geistigen und materiellen Cultur des Volkes, insoweit solche Nachweisungen nicht in besondere Gebiete einschlagen, zu gewähren, sowie der Wissenschaft einen aus verläßlicher Quelle geschöpften und gesichteten Stoff zur weiteren Bearbeitung und Behandlung der staats- und volkswirthschaftlichen

[1]) Es muß hierbei noch mit besonderem Danke anerkannt werden, daß die allgemeine Verbreitung dieser voluminösen Tabellen durch die außerordentliche Billigkeit des Preises (3½ fl. C. M. für den Band) sehr erleichtert worden ist.

Zustände der Monarchie darzubieten. Daraus erklärt sich von selbst, daß die einzelnen Tafeln dieser Sammlung eine meist nur stoffliche Zusammenstellung und selbst diese von gleichmäßiger Darstellung absehend enthalten, wie eben die vorhandenen Mittel dazu ausreichten; auch wird es hierdurch möglich, in der Folge der Zeit einen oder den anderen bisher nur übersichtlich angedeuteten Gegenstand einer ausführlicheren Behandlung zu unterziehen und dadurch allmälig die einzelnen Züge zu einem getreuen Bilde der österreichischen Monarchie in den erwähnten Beziehungen aneinander zu reihen."

Daß diese statistischen Arbeiten solchergestalt zum Gemeingute der Nation bestimmt worden sind, erscheint uns fast eben so wichtig, als daß sie überhaupt gemacht worden, und es ist dieses entschiedene und bewußte Streben der Regierung nach Oeffentlichkeit im Gegensatze des früheren Geheimhaltens namentlich für den österreichischen Staat als ein wichtiges Merkmal raschen Fortschreitens anzusehen.

Am Schlusse einer kurzen Anzeige des ersten Bandes in einem Artikel der D. A. Z. (1846 Nr. 328) hat der Unterzeichnete eine ausführlichere für diese Zeitschrift sich vorbehalten. Inzwischen ist nun auch der zweite Band erschienen, so daß beide hier in der Betrachtung zusammengefaßt werden können.

Wir werden zunächst der Einrichtung und dem Schematismus des Werkes und so viel als möglich auch den Zahlenergebnissen und den beigegebenen Erläuterungen Schritt für Schritt folgen.

Die Hauptanordnung für den ersten Band, welcher mehrfach auf die nächsten Jahre vor 1842 zurückgeht, ist diese:

Das Land und die Bewohner.

Flächeninhalt. — Bevölkerung sammt der Zahl der Wohnorte, Häuser und Familien. — Trauungen, Geburten und Sterbefälle. —

Cultur.

Klerus. — Lehranstalten. — Erziehungsanstalten. — Bildungsanstalten. — Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten. — Versorgungsanstalten. — Sparcassen. — Feuer-Versicherungsanstalten. — Landwirthschaftliche Production, Viehstand und Beschälwesen. — Bergbau. — Montanistische Fabriken. — Industrie. — Handel des österreichischen Zollgebietes. — Schifffahrt und Seehandel. — Straßen- und Wasserbau. — Dampfschifffahrt und Eisenbahnen. — Nationalbank. —

Rechtspflege.

Civil- und Criminal-Gerichtspflege.

Civil- und Criminal-Gerichtspflege beim k. k. Militär und in der Militärgrenze.
Schwere Polizei-Uebertretungen.

Provinzial-Uebersichten.

Anhang: Markt-Durchschnittspreise.

Im zweiten Bande ist dieser Anhang unter „Cultur" neben die Rubrik „Landwirthschaftliche Production" versetzt und in dem ersten Abschnitte: „Das Land und die Bewohner" ist eine besondere Uebersicht der Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern aufgestellt worden.

Wie man sieht, ist das Wort „Cultur" hier in einem sehr weiten Sinne genommen, da es auch die Volksbildungssorge und andere Verwaltungs-Gegenstände umfaßt, so daß consequenter Weise auch die Rechtspflege unter diese Hauptrubrik hätte gebracht werden sollen. Wir würden die Bildung einer besonderen Hauptgruppe für die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten vorgezogen haben.

Der erste Band enthält 684, der zweite 358 bedruckte Folioseiten; in jenem sind eine Menge allgemeiner Aufschlüsse gegeben worden, welche nicht alljährlich wiederholt zu werden brauchen, wie z. B. beim Bergbaue eine geognostische Skizze der Monarchie, beim Eisenbahnwesen eine Geschichte der österreichischen Bahnen und Uebersicht der gesetzlichen, die Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen.

Ungern haben wir in beiden Bänden die Paginirung vermißt, es wird durch diesen Mangel das Citiren bestimmter Stellen sehr erschwert. —

Das Werk beginnt mit einer Feststellung des Flächeninhaltes der Monarchie nach den einzelnen Provinzen und deren Unterabtheilungen (Kreisen, Comitaten, Delegationen u. s. w.)

Das Ergebniß ist aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen:

Oesterreich unter der Enns . .	343	östr.	QM.	8,026	Joch
Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	332	„	„	8,242	„
Steiermark	390	„	„	6,265	„
Kärnthen und Krain	353	„	„	8,146	„
Küstenland	139	„	„	843	„
Tirol und Vorarlberg	500	„	„	1,190	„
Böhmen	902	„	„	6,673	„
Mähren und Schlesien	476	„	„	5,866	„
Galizien und die Bucowina . .	1,525	„	„	—	„

Dalmatien	222	öſtr. QM.	2,990	Joch
Lombardie	375	„ „	880	„
Venedig	414	„ „	9,860	„
Ungarn	3,962	„ „	7,300	„
Siebenbürgen	954	„ „	7,875	„
Militärgrenze	683	„ „	—	„
Oeſterreichiſche Monarchie . . .	11,577	öſtr. QM.	4,156	Joch

= 12,104 geogr. QM. (Verhältniß wie 100 : 104,549). 1 öſtr. QM. = 10,000 Joch. Dieſen Daten liegen verſchiedene Aufnahmen zum Grunde. Genau iſt der Flächeninhalt von denjenigen Provinzen erhoben, in welchen die für das neue Kataſter derſelben angeordneten Triangulirungs- und Vermeſſungsarbeiten bereits vollendet waren: Oeſterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küſtenland, Dalmatien, Mähren und Schleſien.

Bevölkerung. Ueber die Geſammtbevölkerung der Monarchie fehlt es an zuverläſſigen Daten, weil Ungern und Siebenbürgen nicht der Volkszählung unterliegen, welche in den der Militär-Conſcription unterworfenen Provinzen Oeſterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küſtenland (mit Ausnahme von Trieſt), Böhmen, Mähren, Schleſien und Galizien regelmäßig alle 3 Jahre [1]) vorgenommen wird, während in der Stadt und dem Gebiete von Trieſt, in Tirol, Dalmatien, der Militärgrenze und dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eine jährliche Aufnahme der Volksmenge Statt findet.

Die Erläuterungen zu den Tabellen von 1842 geben umſtändlich an, auf welchen Unterlagen die Annahme von 10½ Millionen Einwohner für Ungern und (reichlich) 2 Millionen Einwohner für Siebenbürgen beruhen.

Total (Anfang 1843) 36 Millionen Einwohner, wovon 17⁴/₉ Millionen männlichen und 18⁵/₉ Millionen weiblichen Geſchlechtes. Alſo Verhältniß wie 1000 : 1026.

Vertheilung nach den Provinzen:

Oeſterreich unter der Enns	1,453,315	Einwohner
Oeſterreich ob der Enns	864,549	„
Steiermark	997,200	„
Kärnthen und Krain	776,849	„
Küſtenland	492,628	„

[1]) Anfang 1840, 1843 u. ſ. w.

Tirol	848,177	Einwohner
Böhmen	4,318,732	„
Mähren und Schlesien	2,242,167	„
Galizien	4,980,208	„
Dalmatien	405,854	„
Lombardie	2,621,680	„
Venedig	2,242,927	„
Ungern	10,500,000	„
Siebenbürgen	2,118,578	„
Militärgrenze	1,235,466	„

Vertheilung nach den Religionsbekenntnissen excl. Militair:

Römisch-Katholische	25,112,129	Einwohner
Griechisch-Katholische	3,509,736	„
Griechisch-Nichtunirte	2,987,240	„
Protest. Augsb. Conf.	1,214,233	„
Protest. Helvet. Conf.	2,037,515	„
Unitarier	47,203	„
Andere Secten	2,355	„
Juden	682,931	„

Ueber die Vertheilung der Einwohnerzahl auf die verschiedenen Stände und Erwerbszweige, sowie auf die Altersklassen geben die Tabellen zwar Nachweisungen, aber keine vollständigen und auch diese nur in Betreff des männlichen Geschlechtes, bei welchem wir unterschieden finden: Geistliche, Adelige, Beamten und Honoratioren, Gewerbsleute und Künstler, Bauern. In keine dieser Rubriken Gehörige; Nachwachs a) von der Geburt bis zum 15., b) vom 16. bis 18. Lebensjahre. Eine so detailirte Volkszählung, wie sie in Betreff der Nahrungszweige jetzt namentlich im dänischen Staate durchgeführt, aber selbst in Preußen (wo jedoch eine detailirte Vertheilung nach den Altersclassen durch die Zählung erlangt wird) noch fehlt, mag in der österreichischen Monarchie, wenigstens für einige Provinzen derselben, zur Zeit noch besondere Schwierigkeiten haben.

Relative Bevölkerung auf der öster. QM. (1843)

Durchschnitt der ganzen Monarchie	3119	Einwohner
Max. Lombardisch-venet. Königreich	6172	„
Demnächst Böhmen	4784	„
Min. Tirol	1696	„
Demnächst Dalmatien, sowie die Militärgrenze c.	1800	„

Die Monarchie hat 5,070,960 Häuſer, ſo daß reichlich 7 Einwohner im Durchſchnitte auf ein Haus kommen.

Die Wohnorte laſſen ſich in Oeſterreich nur ſchwer in gewiſſe allgemeine Kategorien bringen, da z. B. der Begriff einer Stadt nicht in allen Provinzen übereinſtimmt. Die Tabellen geben 772 Städte, 2467 Märkte, 64,239 Dörfer an, wobei zunächſt mehr die adminiſtrativen als die topographiſchen Verhältniſſe berückſichtigt ſind. [1])

Einwohnerzahl der größten Städte (ohne Militair): Wien 373,236 Einwohner, Mailand 151,438 Einw., Venedig 126,768 Einw., Prag 111,706 Einw. Sodann 6 Städte von 50 bis 100,000 Einw. 3 von 40 bis 50,000 Einw.; im Ganzen 449 Städte von mehr als 4000 Einw. Unter den nichtſtädtiſchen Gemeinden ſind 3 von mehr als 30,000 Einw., 20 von 15,000 bis 30,000 Einw. und im Ganzen 1,742 von mehr als 4000 Einw. —

Trauungen, Geburten und Sterbefälle von 1843.

Das Schema giebt hier folgendes Detail: [2])

1) Bei den Trauungen.

Alter der Getrauten und zwar in Betreff des männlichen Geſchlechtes: bis 24 Jahr; von 24—30; von 30—40; von 40—50; von 50—60; über 60 Jahre; in Betreff des weiblichen Geſchlechtes: bis 20 Jahre; von 20—24; 24—30; 30—40; 40—50; über 50.

Stand der Getrauten: Beide Theile ledig; beide Theile verwittwet; vermiſcht.

Religion der Getrauten: Römiſch- und griechiſch-katholiſche; Griechiſch-nichtunirte; Proteſtantiſche; Vermiſchte; Jüdiſche.

2) Bei den Geburten.

Männliche und weibliche; eheliche und uneheliche, jedes Geſchlecht für ſich; nach den Religionen; todtgeborene nach den Geſchlechtern und nach ehelicher und unehelicher Geburt.

3) Bei den Sterbefällen.

Nach den Geſchlechtern. — Nach Alter und zwar von der Ge-

---

[1]) So haben nach den Tabellen die italieniſchen Provinzen die meiſten Ortſchaften von größerem Umfange nach der Zahl der Gemeinden, aber gerade umgekehrt die meiſten kleinen Ortſchaften in topographiſcher Hinſicht, indem die Gemeinden dort gewöhnlich mehrere topographiſch getrennte Wohngruppen umfaſſen.

[2]) Mit Ausnahme von Ungern, wo nur die Geſammtzahlen approximativ ausgeworfen ſind, weil keine Nachweiſungen über die Ergebniſſe der Trau-, Tauf- und Sterbe-Regiſter vorliegen.

burt bis 1 Jahr; 1—4; 4—20; 20—40; 40—60; 60—80; 80—100; über 100 Jahre. — Nach Todesart: gewöhnliche Krankheiten, Epidemien, Blattern; gewaltsamer Tod: Selbstmord. Hundswuth, Ermordet, Unglücksfälle, Hinrichtungen; die sämmtlichen Todesfälle nach den Confessionen.

Gesammtzahl der Trauungen: c. 309,000, also auf 116 Einwohner eine neue Ehe.

Gesammtzahl der Geburten	1,404,433	(1 auf c. 26 E.)
Gesammtzahl der Sterbefälle	1,121,207	(1 auf c. 32 E.)
Ueberschuß der Geburten . .	283,226,	

wonach die Zunahme der Bevölkerung im Jahre 1843 c. $^4/_5$ Proc. betragen hat.

Von der Gesammtzahl der Geburten fallen 722,899 auf das männliche und 681,534 auf das weibliche Geschlecht.

Also Verhältniß wie 106 : 100.

Die unehelichen Geburten, sowie die Todtgeburten verhalten sich in den einzelnen Provinzen außerordentlich verschieden.

Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen: in Oesterreich unter der Enns — 1 : 2,9 wobei die Hauptstadt zu berücksichtigen, in Steiermark — 1 : 3,1, im lomb.-venet. Königreiche — 1 : 29,9, in Siebenbürgen — 1 : 33,7 in der Militärgrenze — 1 : 83, im Durchschnitte außer Ungern, worüber die Daten fehlen und abgesehen von Siebenbürgen und der Militärgrenze, — 1 : 7,1. Dagegen in den Hauptstädten der Provinzen zusammen — 1 : 1,4, in Wien speciell — 1 : 1,1, ebenso in Prag und Lemberg, noch schlimmer in Graz — 1 : 0,8, am günstigsten in Venedig — 1 : 6,6. Es sind aber die in die Findelhäuser der Hauptstädte aufgenommenen Kinder sämmtlich zu den unehelichen gezählt, obwohl auch viele eheliche darunter sich befinden, und auch die unehelichen Findelkinder sind theilweise auf Rechnung der Provinz zu setzen. Namentlich gilt dies — zufolge einer Anmerkung in den Tabellen — von Mailand, wo bei dem am dortigen Findelhause geltenden Systeme des Drehrades unbeschränkte Aufnahme der Findelkinder Statt findet und das scheinbare Verhältniß — 1 : 2,7, in der Wirklichkeit auf 1 : 19,4 und selbst wenn man die von außen dahin gebrachten Findelkinder hinzuschlägt etwa auf 1 : 10 oder 1 : 12 sich reducirt.

Verhältniß der todt zu den lebend Geborenen: in

Oesterreich unter der Enns = 1 : 36,6, in Dalmatien nur = 1 : 394,5, Durchschnitt ohne Ungern, Siebenbürgen und Militärgrenze = 1 : 73,1, in Siebenbürgen = 1 : 126,2, Militärgrenze = 1 : 114,3.

Stark erscheint die Zahl der gewaltsam um's Leben Gekommenen: 7,914 auf 25½ Millionen Einwohner, nämlich ohne Ungern, worüber keine Angaben vorliegen. Von diesen 7,914 haben 963 durch Selbstmord geendet, 62 sind durch die Hundswuth umgekommen, 6,306 durch andere Unglücksfälle, nicht weniger als 549 sind ermordet worden, wovon 103 in Galizien, 106 im lomb.-venet. Königreiche. Hingerichtet wurden 34.

Wir können uns ersparen, auf die Bevölkerungsstatistik der österreichischen Monarchie näher einzugehen, da über diesen Gegenstand ein besonderes ausführliches Werk von Becher vor Kurzem erschienen ist: „Die Bevölkerungs-Verhältnisse der österreichischen Monarchie mit einem Anhange der Volkszahl, Geburten, Sterbefälle und Trauungen vom Jahre 1819 bis zum Jahre 1843." Wien 1846.

Cultur.

Klerus. Die Tabellen geben die Zahl der Erzbisthümer, Bisthümer, Superintendenturen, Domcapitel, Klöster, Pfarreien u. s. w. resp. nach den Confessionen provinzweise an; ferner den Ertrag der Pfründen, die Einkünfte der Klöster, die Gesammtzahl der Geistlichen u. a. m. Die Römisch-Katholischen haben 12 Erzbisthümer [1]), 60 Bisthümer, 13,378 Pfarreien und 1,904 Local-Caplaneien; die Griechisch-Katholischen 1 Erzbisthum, 6 Bisthümer, 3,801 Pfarreien und 474 Local-Caplaneien; die Griechisch-Nichtunirten 1 Erzbisthum, 10 Bisthümer, 2,944 Pfarreien, 184 Local-Caplaneien; die Protestanten 19 Superintendenturen (10 für die Lutheraner, 8 für die Reformirten, 1 für die Unitarier in Siebenbürgen) und 3,150 Pfarreien.

Der Secular-Klerus sammt dem Nachwachs (in den Seminarien und sonst) beträgt für die 4 Confessionen resp. 41,313; 4,865; 3,965; 4,483.

In den 882 Stiften und Klöstern (mit Inbegriff der griechischen) sind 14,592 Ordensglieder, nämlich 10,659 Mönche (nebst Laienbrüdern und Novizen) und 3,933 Nonnen.

Fünfzig Folioseiten sind der tabellarischen und erläuternden Darstellung der verschiedenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungs-

[1]) Außerdem ist in Galizien 1 armenisches Erzbisthum vorhanden.

Anstalten gewidmet; hinzugefügt ist dieser Abtheilung für 1843 eine in dem ersten Hefte noch fehlende Uebersicht des Zustandes, der Benutzung (—Zahl der Leser—) und der Dotation der öffentlichen Bibliotheken.

Die 9 Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Olmütz, Lemberg, Pavia, Padua, Pesth hatten 1843 418 Professoren und Supplenten und 13,077 Studirende,[1]) wovon allein auf Wien 3,119 Studirende mit 85 Lehrern kommen. Darauf folgt Prag mit 73 Lehrern und 2,437 Studirenden.

Unter den höheren und niederen Specialschulen nennen wir hier: Das polytechnische Institut zu Wien mit einer vorbereitenden Realschule, einer commerciellen und technischen Abtheilung; die k. k. technischen Schulen zu Mailand und Venedig, welche 1842 ihre vollständige Einrichtung erhielten; die ständische technische Lehranstalt sammt Realschule zu Prag; das ständische Joanneum zu Graz „für wissenschaftlichen, auf Landwirthschaft und Gewerbe bezüglichen Unterricht," mit der Lehranstalt für Berg- und Hüttenkunde zu Vordernberg; das von dem Erzherzog Carl unterhaltene ökonomische Institut zu Ungrisch-Altenburg; die k. k. Real- und nautische Schule zu Triest, zur Bildung von Schiffbaumeistern und Schiffcapitainen der Handelsmarine; die k. k. Bergakademie zu Schemnitz; die k. k. Thierarznei-Institute zu Wien; die k. k. Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn bei Wien; eine Lehranstalt für technische Chemie in Mailand, mit der dortigen Realschule vereinigt; die landwirthschaftlichen Schulen zu Graz und Brünn, von den dortigen landwirthschaftlichen Vereinen geleitet; die pomologisch-önologische Lehranstalt zu Brünn; die ständische ökonomische Lehranstalt zu Olmütz; das fürstlich Schwarzenbergische ökonomische Institut zu Krumau, das gräflich Festetics'sche Georgicon zu Koszthely; die Gewerbeschulen der Gewerbevereine zu Prag und Graz und eine Reihe von Sonntags-Gewerbeschulen.

Das Volksschulwesen hat in den älteren Provinzen schon durch die Einrichtungen des Kaisers Joseph II. seine Begründung und durch die unter Kaiser Franz I. im Jahre 1806 geordnete Verfassung der deutschen Elementarschulen seine weitere Entwickelung erlangt. In den neu erworbenen, namentlich in den südlichen Provinzen war dasselbe früher sehr verwahrlost, der Fortschritt da-

[1]) Außer 1,006 Zuhörern in Wien und 772 in Prag, die den nicht obligaten Fächern, wie z. B. der Landwirthschaft, sich gewidmet haben.

tirt hier erſt von dem 1820 in's Leben getretenen Schulplane, welcher ganz auf der erwähnten Schulverfaſſung von 1806 beruht. Der Unterricht wird bei jedem Volksſtamme der Monarchie in der Nationalſprache ertheilt; wo zwei Volksſtämme mit einander vermiſcht wohnen, ſind gemiſchte Schulen, in welchen in beiden Sprachen (und zwar in der herrſchenden Sprache die Anfangsgründe und der Religionsunterricht) gelehrt wird und es beſteht überdies die Verordnung, daß in jenen Provinzen, welche mehrere Volksſtämme umfaſſen, ſelbſt wenn die Bevölkerung des Ortes nur einem angehört, der Unterricht wo möglich nicht auf eine Sprache beſchränkt bleiben ſoll. In der Militärgrenze beſtehen Schulen in acht verſchiedenen Volksſprachen: deutſche, ungariſche, griechiſche, wallachiſche, croatiſch-illyriſche, ſerbiſch-illyriſche, ſlavoniſche und ſlavakiſche; daneben noch gemiſchte Schulen. Im Ganzen kommen beim öſterreichiſchen Volksſchulweſen 40 Sprachcombinationen vor, wovon 15 reine und 25 gemiſchte.

Von Ungern abgeſehen, worüber auch in dieſer Beziehung keine vollſtändigen Data vorliegen, ſind 20,539 Volksſchulen (Haupt-, Trivial- und Mädchenſchulen) mit 42,596 Katecheten, Lehrern und Gehülfen beiderlei Geſchlechtes vorhanden. Dieſelben erforderten 1843 einen Aufwand von 3,114,000 fl. C. M.

Es kommt aber auch ſehr auf die Vertheilung der Schulen an. In Oeſterreich unter und ob der Enns beſtehen in allen Ortſchaften Volksſchulen, in Tirol iſt nur noch eine Ortſchaft nebſt einigen Weilern (zuſammen mit nicht mehr als 31 ſchulfähigen Kindern) ohne Schule. Auch in Böhmen, Mähren und Schleſien iſt man dem Ziele ſehr nahe, dagegen in Dalmatien, Steiermark, Galizien, im Küſtenlande, Kärnthen und Krain noch weit von demſelben entfernt. In Steiermark z. B. ſind 2,329, in Galicien 5,717 Ortſchaften ohne Volksſchulen; im lomb.-venet. Königreiche fehlt es vorzugsweiſe noch an Mädchenſchulen.

Mit Einrechnung der Privatſchulen, die beſonders in den italieniſchen Provinzen in großer Anzahl vorkommen, aber abgeſehen von der Frequenz der ſogenannten Wiederholungsſchulen, beſuchen von je 100 ſchulfähigen Kindern (im Alter von 6 bis 12 Jahren) wirklich die Schule:

	Knaben	Mädchen	Zuſ.
In Oeſterreich unter der Enns	101	98	100
„ „ ob der Enns	100	98	98
„ Steiermark	80	72	76

	Knaben	Mädchen	Zus.
in Kärnthen und Krain	39	30	34
im Küstenlande	38	15	27
in Tirol	105	102	103
„ Böhmen	98	94	95
„ Mähren und Schlesien	98	97	97
„ Galizien	21	10	16
„ Dalmatien	43	10	28
„ der Lombardie	71	55	63
„ Venedig	60	10	35
„ Siebenbürgen	79	66	74
„ der Militärgrenze	63	47	56

Wenn in Tirol und auch in Oesterreich unter der Enns die Zahl der schulbesuchenden Kinder größer ist, als die der schulfähigen, so erklärt sich dies daraus, daß dort Kinder über das schulpflichtige Alter hinaus den Besuch der Schule fortsetzen; auch besuchen in Wien viele Kinder aus anderen Provinzen die Schule, welche nicht zugleich unter der schulfähigen Jugend der Provinz Oesterreich unter der Enns verzeichnet sind. Unter den Schulen der Militärgrenze befinden sich 215, welche nur im Winter besucht werden. Die vollständigsten Volksschulen, die Hauptschulen, sind am häufigsten im lomb.-venet. Königreiche anzutreffen. Von der Gesammtausgabe für das Volksschulwesen von über 3 Millionen Gulden kommen fast 900,000 fl. auf das lomb.-venet. Königreich; dort ist auch der Elementarunterricht, wie der höhere Unterricht unentgeltlich, während in den deutschen und slavischen Provinzen Schulgeld bezahlt wird. Die Hauptschulen werden in den einzelnen Provinzen ganz oder theilweise vom Staate unterhalten, im Uebrigen müssen die Gemeinden, resp. die Schulpatrone, das Erforderliche aufbringen, sofern nicht die eigenen Einkünfte der Schulen oder besondere Fonds ausreichen. Der reglementirte Gehalt der Lehrer an den Trivialschulen beträgt nur 100 fl. C. M.; an den Hauptschulen 150 fl. bis 500 fl. und darüber.

Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten. Das Sanitätspersonal, sowohl das vom Staate besoldete als das private, bestand 1843 (wiederum ohne Ungern) in 5,530 Aerzten, 6,431 Wundärzten, 15,551 Hebammen; die Zahl der Apotheken betrug 2,351.

Hiernach kommt bei 25½ Millionen Einwohner

1 Arzt auf	4,611 Einwohner

1 Wundarzt auf . . . . . 3,965 Einwohner
1 Hebamme „ . . . . . 1,640 „
1 Apotheke „ . . . . . 10,846 „

Ohne Ungern, Siebenbürgen und die Militärgrenze wurden 1843 geimpft: 676,606 Kinder.

Ohne Ungern und abgesehen von den gleichfalls in den Tabellen verzeichneten Militär-Spitälern hat die Monarchie 299 Krankenhäuser mit 21,161 Betten, wovon allein 126 mit 10,234 Betten auf das lomb.-venet. Königreich kommen. In dieselben wurden 1843 im Ganzen aufgenommen 178,416 Kranke (110,546 männliche, 67,870 weibliche) und auf das ganze Jahr reducirt 14,647 (8,075 männliche und 6,572 weibliche). Der Gesammtaufwand betrug: 2,305,122 fl. C. M. und für den Kopf im jährlichen Durchschnitte 157 fl. 23 kr. Von den Aufgenommenen starben im Laufe des Jahres 18,468.

Der Status der übrigen Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, ohne Ungern, war 1843 folgender:

Irrenhäuser 40 mit 2,878 männlichen und 2,458 weiblichen, zusammen 5,336 Irren, auf das ganze Jahr reducirt resp. 1,719 und 1,673 zusammen 3,392. Davon allein auf das lomb.-venet. Königreich 27 mit 2,840 Irren. Aufwand 517,297 fl. C. M., d. i. für den Kopf im jährlichen Durchschnitte 152 fl. 30 kr. — 395 Sterbefälle.

Gebärhäuser 39 mit 1,293 Betten; 12,554 Gebärende, wovon auf das lomb.-venet. Königreich 26 mit 404 Betten und 1,198 Gebärende (also verhältnißmäßig kleinere Anstalten). Gesammtaufwand 125,849 fl., für den Kopf 10 fl. Sterbefälle: 603 Mütter, 554 todtgeborene und 676 nach der Geburt gestorbene Kinder.

Findelhäuser 33 (wovon 18 im lomb.-venet. Königreiche), worin im Laufe des Jahres 20,499 Kinder aufgenommen, von denen 2,497 starben. Auswärts untergebracht wurden 70,787 Findelkinder, von denen 8,722 starben. Gesammtaufwand für die Findelkinder resp. 234,348 fl. und 1,284,257 fl. Auf Jahresverpflegung reducirt kostete jedes Findelkind in den Häusern 159 fl. 38 kr., außerhalb derselben nur 24 fl. 50 kr.: eine außerordentliche Differenz, welche dadurch nur wenig gemildert wird, daß unter dem Aufwande für die Findelhäuser auch die allgemeinen Regiekosten einbegriffen sind, welche auf die auswärtigen Kinder sich mit erstrecken.

Sehr verschieden ist bei allen diesen Instituten der durchschnittliche Jahresaufwand auf den Kopf nach den einzelnen Provinzen,

worüber wir gerne nähere Aufklärung hätten, da diese Differenzen keineswegs immer mit der größeren oder geringeren Ausdehnung und Frequenz der Institute, wonach allerdings die Generalkosten einer jeden Anstalt sehr verschieden sich repartiren, zusammenfallen und man auswärts ohne nähere Kunde der Sachlage kein Urtheil über diese Erscheinung zu fällen im Stande ist, ob sie von einer mehr oder weniger reichlichen Verpflegung, von dem verschiedenen Preise der Lebensmittel und anderer nothwendiger Bedürfnisse, von verschiedenen Berechnungsgrundsätzen (ob z. B. die Zinsen der Baulichkeiten und des sonstigen Anlage-Capitals mit in Anschlag gebracht sind) oder aus anderen Ursachen herrührt. So:

Krankenhäuser:	Kärnthen und Krain . . .	229 fl. 57 kr.
	lomb.-venet. Königreich . .	159 „ 54 „
	Siebenbürgen	54 „ 34 „
Irrenhäuser:	Böhmen	300 fl. 25 kr.
	Küstenland	207 „ 33 „
	lomb.-venet. Königreich . .	117 „ 54 „
Gebärhäuser:	(absolut auf den Kopf) Tirol .	36 „ 49 „
	lomb.-venet. Königreich . .	20 „ 52 „
	Böhmen	60 „ 25 „
Findelkinder in den Häusern:	Dalmatien . .	428 fl. 46 kr. [1]
	Oesterreich unter der Enns .	252 „ 1 „
	Mähren und Schlesien . .	120 „ 54 „
	Siebenbürgen	59 „ 11 „
Findelkinder auswärts:	Oesterreich unter der E.	32 fl. 53 kr.
	lomb.-venet. Königreich . .	22 „ 6 „
	Steiermark	15 „ 48 „

Versorgungshäuser (ohne Ungern) 1,303, darin versorgt im Laufe des Jahres 11,490 männliche, 15,852 weibliche, zusammen 27,342 Individuen oder auf Jahresverpflegung reducirt 22,753 = 55 fl. 38 kr. per Kopf im jährlichen Durchschnitte (Max. 110 fl. 35 kr. in Dalmatien, Min. 17 fl. 15 kr. in Galizien.) Gesammtaufwand 1,265,687 fl. C. M. Es starben in diesen Häusern 1843 im Ganzen 2,764 Individuen. Außer den Versorgungshäusern führen die Tabellen noch Armen-Institute auf: 6,645 [2] mit

[1] Hier waren freilich in 4 Findelhäusern nur 357 Kinder während des ganzen Jahres aufgenommen. Ungeachtet eines ökonomisch noch ungünstigeren Verhältnisses aber ist in Siebenbürgen entgegengesetzt der Aufwand am niedrigsten gewesen.

[2] 1842 waren noch allein für Wien 36 Armeninstitute aufgeführt, 1843

232,200 männlichen und 276,911 weiblichen, zusammen 509,111 Unterstützten und einem Gesammtaufwande von 2,587,000 fl. Im ganzen Durchschnitte erhielt (oder kostete, wir wissen nicht, was wir unter diesen Armeninstituten zu verstehen haben) jedes Individuum 5 fl. 5 kr.; nach den Provinzen Differenz von 25 fl. 50 kr. (Oesterreich unter der Enns) bis 2 fl. 40 kr. (Lombardie).

Es folgen sodann in den Tabellen Notizen über die Contumazanstalten, über Lebensrettungen und Erlegung von Raubthieren; über das Wiener allgemeine Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut, über die allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien, über die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien, über die österreichischen Sparcassen und die Feuer-Versicherungs-Anstalten. Die Monarchie hatte 1843 nur erst 21 Sparcassen, über 3 derselben (2 in Ungern, 1 in Siebenbürgen) lagen keine Nachweisungen vor, die übrigen 18 hatten zu Ende des Jahres folgenden Status.

Zahl der Einleger: 215,927 (c. 25,000 mehr als 1842)
Summe der Einlagen: 50,240,437 fl. C. M. (c. 7 1/3 Mill. fl. „ „ „)
Also Durchschnittsbetrag der Einlagen: 232 fl. Ungefähr die Hälfte der Einlagensumme und auch der Zahl der Einlegenden fällt auf Wien. Erworbenes Vermögen der Sparcassen: 2,686,959 fl. C. M. [1]) Die Sparcassen verzinsen mit 3—4 Proc. und erübrigen durch Verwendung zu höheren Procenten.

Die Sparcasse zu Mailand hat 8 Filiale in den verschiedenen Delegationsstädten, die zu Venedig 7 Filiale. —

Landwirthschaftliche Production.

Die productive Fläche der Monarchie vertheilt sich auf die verschiedenen Culturarten ungefähr folgendermaaßen:

Ackerland	36,836,903	niederöster.	Joch [2])
Reisfelder	113,447	„	„
Weingärten	1,758,481	„	„
Wiesen und Gärten	11,590,747	„	„
Olivenwälder	42,981	„	„
Lorbeer- u. Kastanienwälder . .	71,433	„	„

nur 2, was daher rührt, daß 34 mit dem allgemeinen Versorgungsfonds vereinigt wurden.

[1]) Ohne die Venediger Sparcasse, die mit ihrem Vermögen dem dortigen Leihinstitute einverleibt ist.

[2]) 1 Joch = 2 1/2 pr. Mgen.

Weiden	12,365,966	niederöster. Joch
Waldungen	35,280,227	„ „
	98,060,185	niederöster. Joch

c. 9,806 öster. QM. von 11,577 QM. Gesammtfläche.

Auf den Grund theils amtlicher Erhebungen, theils der Ergebnisse der Katastraltarationen, theils besonders angestellter Schätzungen ist der für manche Provinzen zur Zeit wohl noch sehr mißliche Versuch gemacht worden, den Ertrag des Bodens, detailirt nach den einzelnen land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, in einer besonderen Tabelle zusammenzustellen. Hinzugefügt ist eine Schätzung des Bruttoertrages der Land- und Forstwirthschaft zu einer Gesammtsumme von c. 1,290 Mill. Gulden C. M. (1842: 1,375 Mill.) [1]), worauf c. 38¾ Mill. Fl. Grundsteuern lasten.

Der Viehstand wird in den conscribirten Provinzen alle 3 Jahre zugleich mit der Volkszählung aufgenommen, in den anderen Provinzen (Tirol, Dalmatien, Stadt und Gebiet von Triest, Lombardie und Venedig, sowie in der Militärgrenze beruht die Nachweisung auf amtlichen Erhebungen, in Ungern und Siebenbürgen auf einer amtlichen Schätzung. Die Hauptsummen für 1843 sind folgende: 2,827,131 Pferde [2]), 3,747,610 Stiere und Ochsen, 7,724,000 Kühe, 27,105,681 Schafe. Die Zahl der letzteren ist für Ungern und Siebenbürgen nach der Wollerzeugung geschätzt worden; für die übrigen Provinzen enthält sie die Zahl der Lämmer nicht mit, welche ungefähr 20 Proc. ausmacht, und in den Erläuterungen zu den Tabellen ist die Bemerkung enthalten, daß die Gesammtzahl der Schafe auch sonst nicht vollständig sein dürfte und mit Berücksichtigung der für 1841 angestellten Schätzung des Wollertrages etwa 33¾ Mill. Stück betragen möchte.

Für die Pferdezucht bestehen mehrere Staatsanstalten, wie die k. k. Hofgestüte zu Kladrub in Böhmen und zu Lipitza am Karste im Küstenlande, welche den Bedarf an Pferden für den Hof liefern, die k. k. Militärgestüte, welche die Cavallerie-Regimen-

---

[1]) Eine Schätzung, die man zufolge einer erläuternden Anmerkung für zu hoch ansehen muß, weil die Marktpreise auch für den von den Erzeugern selber verzehrten Theil der Ernte zu Grunde gelegt sind und außerdem manche Gegenstände doppelt in Ansatz kommen, wie z. B. das Heu und die Viehproducte, in denen der Werth des verfütterten Heues enthalten ist.

[2]) In 4 Rubriken: Füllen von 1—4 Jahren, Hengste, Stuten, Wallachen; es fehlt aber diese Specialisirung für Ungern und Siebenbürgen.

ter mit einem Theile der erforderlichen Remonten versehen, sowie die fast in allen Provinzen vorhandenen Beschäl- und Remontirungs-Departements, aus welchen die von den Militärgestüten gelieferten Beschäler zur Belegung der den Privaten gehörigen Mutterpferde verwendet werden. In letzterer Weise waren 1842 durch 1,823 ausgestellte Beschäler belegt worden 95,515 Privatstuten (1843: 93,068), von denen 54,456 trächtig geworden, die 21,604 Hengstfüllen und 24,628 Stutenfüllen lieferten, während 33,601 galt blieben und von 7,458 die Nachrichten nicht eingingen. Von den trächtig gewordenen Stuten verwarfen 3,193, mit der Frucht zu Grunde gingen 2,001, von 3,030 fehlte die Nachricht. Dazu kommen noch die besonders organisirten Anstalten dieser Art in der Militärgrenze, wo 1842 (aber nicht blos durch ärarische, sondern überwiegend durch Gemeinde- und Privathengste) 47,545 Stuten belegt worden, welche 30,902 Füllen lieferten. Außerdem sind viele Privatgestüte vorhanden, besonders in Ungern und Siebenbürgen.

Bevor das Werk zu den übrigen Zweigen der Volkswirthschaft sich wendet, erhalten wir zwei Tabellen mit der Ueberschrift: Markt-Durchschnittspreise, von welchen die erstere sich auf landwirthschaftliche Erzeugnisse, die zweite auf eine Reihe von Triester Handelsartikel (c. 200) bezieht, beide für die Jahre 1842—43; die letztere jedoch nur für den Decembermonat.

In Betreff der ersteren Tabelle würde uns eine Erläuterung darüber sehr wünschenswerth gewesen sein, wie die Durchschnittspreise ermittelt worden sind, nach wie vielen Marktplätzen, nach welchen Monaten, ob dabei auch auf die zu den verschiedenen Preisen verkauften größeren oder geringeren Quantitäten Rücksicht genommen worden u. s. w.

Halten wir uns an das Jahr 1843, so waren die höchsten und niedrigsten Durchschnittspreise nach den Provinzen folgende:

Preis in C. M. und für den niederöster. Metzen [1])

Weizen	Max. Tirol	4 fl. 49 kr.	Min. Galizien	1 fl. 13 kr.
Roggen	„ „	3 „ 19 „	„ „	— „ 47 „ [2])

[1]) 1 Wiener Metze = 1,1190 pr. Sch.

[2]) Zwischen diesen Extremen ordneten sich die Preise dieser wichtigsten Brodfrucht in den übrigen Provinzen folgendermaaßen: Lombardie 2 fl. 52 kr., Böhmen 2 fl. 44 kr., Venedig, (Wien), Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Küstenland, Kärnthen und Krain 2 fl. 2 kr. bis 2 fl. 12 kr., Oesterreich unter der Enns (ohne Wien) 1 fl. 59 kr., Mähren und Schlesien 1 fl. 57 kr., Dalmatien 1 fl. 48 kr., Siebenbürgen 1 fl. 46 kr., Militärgrenze 1 fl. 20 kr., Ungern 1 fl. 6 kr.

Mais	Max. Tirol	3 fl. 15 kr.	Min. Galizien	— fl. 46 kr.
Gerste	„ „	2 „ 58 „	„ „	— „ 40 „
Hafer	„ „	2 „ 14 „	„ „	— „ 31 „
Erbsen	„ Lombardie	6 „ 39 „	„ „	1 „ 14 „
Bohnen	„ Wien	5 „ 24 „	„ „	1 „ 27 „
Linsen	„ „	6 „ 17 „	„ „	1 „ 51 „
Hirse	„ Oester. ob d. Enns	5 „ 54 „	„ Militärgrenze	1 „ 14 „
Haidekorn	„ „ „ „ „	5 „ 7 „	„ Dalmatien	— „ 49 „
(Centr.) Reis	„ Siebenbürgen	23 „ 20 „	„ Lombardie	8 „ 26 „
(Metze) Kartoffeln	„ Küstenland	1 „ 19 „	„ Galizien	— „ 14 „
(Pfd.) Rindfleisch	„ Lombardie	— „ 12 „	„ Siebenbürgen	— „ 3 „

Angegeben sind noch die Preise von Wein, Bier, Holz, Heu und Stroh. Das harte Holz war am theuersten in Wien: 14 fl. 39 kr. für die niederöster. Klafter [1]), demnächst in der Lombardie 13 fl. 12 kr., am wohlfeilsten in Steiermark, Galizien, Dalmatien, Siebenbürgen und der Militärgrenze 4—5 fl. Das weiche Holz am theuersten in Wien 9 fl. 22 kr., demnächst in der Lombardie 8 fl. 56 kr., am wohlfeilsten in Kärnthen und Krain, an der Militärgrenze, in Steiermark, Galizien, Siebenbürgen und der Militärgrenze c. 2—4 fl.

Endlich der geringste Tagelohn (der übliche Lohn für gemeine Handarbeit) a) ohne Kost: am höchsten im Küstenlande, in Tirol, in Dalmatien und in der Lombardie 30 kr.; am niedrigsten in Böhmen, Mähren, Galizien 12—14 kr. b) mit Kost: am höchsten im Küstenlande 18—19 kr. und in Dalmatien 17 kr., am niedrigsten in Galizien 7 kr.

Bergbau.

Die Gesammterzeugung betrug 1843:

6,785	Mark	Gold, wovon 3,531 aus Siebenbürgen, 3,196 aus Ungern,
101,211	„	Silber, wovon 65,701 aus Ungern, 28,076 aus Böhmen,
3,277	Centr.	Quecksilber, wovon 2,754 aus Krain, 492 aus Ungern,
1,688	„	Zinn, aus Böhmen,
49,454	„	Kupfer, wovon 37,446 aus Ungern,
21,514	„	Bleierze, aus Böhmen,
75,900	„	Verkaufsblei, wovon 62,890 aus Kärnthen u. Krain,
27,284	„	Reichblei, meist aus Ungern, der Rest aus Siebenbürgen,

[1]) 6 × 6 × 3 = 108 Cubikfuß.

29,884 Centr. Glätte, wovon 16,432 aus Böhmen, 11,381 aus Ungern,

23,008 „ Galmei, wovon 18,731 aus Kärnthen und Krain,

5,736 „ Zink, wovon 3,193 aus Tirol, 1,771 aus Ungern,

2,351,279 „ Roheisen } aus allen Provinzen, mit Ausnahme von Dalmatien und Venedig. Am meisten aus Steiermark, Kärnthen und Krain, Böhmen, Ungern und Mähren,

369,542 „ Gußeisen }

6,862 „ Antimonium, aus Ungern,

35,882 „ Alaun, wovon 17,892 aus Ungarn, 12,304 aus Böhmen,

5,643 „ Kupfervitriol, meist aus Böhmen,

51,018 „ Eisenvitriol, meist aus Böhmen, aus Venedig 13,000

2,168 „ Kobalt, wovon 1,337 aus Ungern,

798 „ Arsenik, aus Böhmen,

24,851 „ Schwefel, wovon 10,256 aus Böhmen, 8,094 aus Galizien,

9,296,351 „ Stein- und Braunkohlen, worüber unten Näheres; außerdem etwas Braunstein und Graphit. Salz ist in dieser Tabelle nicht berücksichtigt worden.

Der gesammte Geldwerth ist zu c. 22½ Mill. Gulden C. M. berechnet, wovon c. 6⅗ Mill. auf die — in den Tabellen neben der Privaterzeugung genau detailirte — Aerarial-Erzeugung fällt, die 1843 dem Fiscus einen Reinertrag von 1,396,652 fl. abwarf.

Eine Ermittelung des Reinertrages der Privatbergwerke wird schwierig sein. Es nimmt übrigens der österreichische Bergbau, nach dem angegebenen, für einen so großen Staat unerheblichen Bruttoertrage von 22½ Mill. Gulden, auch wenn dieser auf zu niedrigen Angaben und Schätzungen beruhen sollte, bis jetzt noch eine sehr untergeordnete Stellung auf dem Gesammtgebiete der Volkswirthschaft ein.

Eine folgende Uebersicht giebt den Jahresverkauf von Aerarial-Bergwerksproducten an und sodann folgt noch eine Specification der einzelnen vorzüglicheren Aerarial- und Privat-Bergwerke sammt deren Erzeugung. Endlich giebt eine Tabelle mit der Ueberschrift: „Montanistische Fabriken" Aufschluß über die Erzeugung,

den Verschleiß und die Vorräthe der ärarischen Hammer- und Walzwerke, Messingfabriken u. s. w.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint für die österreichische Monarchie, bei dem steigenden Bedürfnisse der Industrie und der Eisenbahnen und wegen der Zunahme der Bevölkerung überhaupt, die fortschreitende Steinkohlengewinnung, da der gegenwärtige Ertrag der Wälder schon in vollen Anspruch genommen ist und eine erhebliche Steigerung desselben, wie versichert wird, nicht erwartet werden kann.

Es ist diesem Gegenstande in dem Jahrgange 1842 eine besondere und ausführliche Erörterung gewidmet, welche durch eine geognostische Skizze der Monarchie mit Rücksicht auf steinkohlenführende Formationen [1]) eingeleitet wird.

Hier wird auch schon für das Jahr 1842 die wirkliche Ausbeute an Stein- und Braunkohlen auf mindestens 12 Mill. Centner (zur Hälfte Braunkohlen) geschätzt, c. 1/3 höher als die nach den Nachrichten der Berggerichte auf den Grund der Angaben der Bergwerkseigenthümer zusammengestellte Summe, aber selbst dieses Quantum erscheint für einen so großen Staat nur als bescheidener Anfang. Das Steinkohlenterrain von Zwickau im Königreiche Sachsen liefert schon jetzt ungefähr eben so viele Steinkohlen [2]), als die ganze österreichische Monarchie, nämlich 5 bis 6 Millionen Centner, und dieses Quantum wird sich in den nächsten Jahren mit der Erleichterung des Absatzes durch die Eisenbahnverbindungen verdoppeln und verdreifachen.

Sowohl in der Steinkohlen- als Braunkohlenförderung ragt Böhmen hervor, indem es von beiden ungefähr die Hälfte des ganzen Quantums liefert. Dann folgt für Steinkohlen Schlesien, für Braunkohlen Oesterreich unter der Enns; mehr oder weniger werden beide Producte auch in den übrigen Provinzen gewonnen, am unbedeutendsten ist die Förderung in Tirol, Venedig und Galicien [3]); für Siebenbürgen und die Militärgrenze sind in den Tabellen noch keine Zahlen ausgeworfen, doch sind hier bereits Kohlenflötze aufgeschlossen worden.

---

[1]) Diese Skizze ist von dem Custos des k. k. Mineralien-Cabinets, Herrn Partsch, zusammengestellt.

[2]) Die bisher darüber veröffentlichten Angaben sind viel zu niedrig oder vielmehr der rasch zunehmenden Production nicht zeitig genug gefolgt.

[3]) In Galizien scheinen nur die niedrigen Holzpreise die Ursache der geringen Kohlenförderung zu sein.

Die Güte und Beschaffenheit der Kohlen ist bei ihrer Verbreitung auf einem so ausgedehnten Ländergebiete natürlicher Weise sehr verschieden. Die Steinkohlen gehören im Allgemeinen einer durchaus guten Qualität an. Am vorzüglichsten ist die Banater Steinkohle, welche nicht backend ist, aber an Heizkraft selbst die englische Kohle übertrifft und besonders für die Feuerung der Dampfschiffe sich eignet. Die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft hatte die Einleitung getroffen, von dieser Kohle im Jahre 1846 eine Million Centner zu verbrauchen und der von der Staatsverwaltung auf dem Banater Kohlenlager angelegte großartige Grubenbau zu Porkar wird binnen wenigen Jahren allein mehrere Millionen Centner zu liefern im Stande sein. Die schlesische, mährische und österreichische Kohle ist eine Backkohle und meistens vorzüglich zur Vercoakung verwendbar. Die böhmische Kohle gehört meistens der Sinter- oder Sandkohle an, kommt aber bei ihrer Verwendung zu Heerd-, Flammen- und Schmiedefeuern der besten englischen Kohle gleich. Die Braunkohlen kommen in allen Stufenreihen von dem torfähnlichen bituminösen Holze, dessen Kohlenbildung kaum abgeschlossen ist, bis zu der festen, schwarzen, backenden, der Steinkohle gleichenden Braunkohle vor; die besten hat Böhmen.

In sämmtlichen Kohlengruben sind ungefähr 6—8000 Arbeiter beschäftigt.

Der Bau auf Kohlen ist in der österreichischen Monarchie schon seit Jahrhunderten betrieben, aber erst neuerdings mehr ausgedehnt worden, und jetzt in bemerkbarer Zunahme begriffen. Schon im Jahre 1550 kommen in Böhmen die ersten Spuren des Baues auf Braunkohlen und 1580 auf Steinkohlen vor. Dieser Betrieb gerieth aber mit dem ganzen Bergbaue während des 30jährigen Krieges in Verfall und ward erst um die Mitte des 18ten Jahrhunderts wieder aufgenommen. In Steiermark wurde das erste Braunkohlenflötz zu Leoben im Jahre 1726, in Oesterreich unter der Enns das zu Thallern 1758, in Mähren das Steinkohlenflötz zu Oslawan 1769 aufgefunden. Trotz der mannigfachen Aufmunterungen und Begünstigungen der Regierung, welche selber Schürfungen vornehmen ließ, Kohlenwerke für eigene Rechnung betrieb und dieselben, nachdem sie in guten Gang gebracht worden, den Privaten wieder überließ, nahm der Kohlenbau keinen großen Aufschwung, was hauptsächlich dem geringen Absatze bei den damals noch niedrigen Holzpreisen und dem geringeren Bedürfnisse der

Industrie zuzuschreiben sein wird. Erst nach dem allgemeinen Frieden wendete sich der Unternehmungsgeist auch diesem Zweige zu und von 1820 bis 1842 hat sich die Production verfünffacht. Besonders rasch entwickelte sich die Kohlenausbeute in Mähren, womit das Emporblühen der Industrie in Brünn und die Errichtung zahlreicher Dampfmaschinen daselbst zusammenhängt.

Der größere Theil der österreichischen Kohlenfelder ist noch gar nicht vermessen, von den vermessenen aber ein bedeutender Antheil noch nicht in Abbau gesetzt. Die gewaltigsten Massen von Steinkohlen lagern in den böhmischen Kohlenflötzen. Dort enthält allein die Kohlenmulde von Brzas auf der Herrschaft Radnitz nach Abschlag der bereits ausgebaueten Strecken ein noch ganz unangegriffenes Kohlenfeld von 471,285 Quadratklaftern, welches bei einem regelmäßigen Abbaue der Kohle 1,792,883 Cubikklafter Kohlen zu liefern vermag. Da den vorgenommenen Untersuchungen zufolge eine Cubikklafter beim Abbaue hier 115 Centner 84 Pfund reine Kohle giebt, so ist allein in dieser Kohlenmulde ein gewinnbarer Kohlenvorrath von 207,687,565 Centner vorhanden.

Noch weit größer als der Vorrath von Steinkohlen ist der von Braunkohlen in der Monarchie. Die Kohlenflötze im nördlichen Böhmen ziehen sich fast ununterbrochen vom Fichtelgebirge bis an die Elbe hin und bieten, fast zu Tage anstehend, und eine Mächtigkeit bis an 10 Klafter (bei Bilin) erreichend, einen ganz unberechenbaren Vorrath zur Förderung dar. Aber auch die anderen Provinzen haben große Vorräthe an Braunkohlen aufzuweisen. So berechnet man bei dem Kohlenwerke zu Thallern in Oesterreich unter der Enns, welches eine Ausbeute von 400,000 Centner liefert, einen aufgeschlossenen Kohlenreichthum von 32 Millionen Centner. Die Kohlenflötze in Oesterreich ob der Enns ziehen sich bei einer Mächtigkeit von 1—3 Klaftern durch den ganzen Hausruck-Kreis bis an den Kobernauser Wald über eine Fläche von 15 Quadratmeilen, deren Gehalt oberflächlich auf 1,445 Millionen Centner angeschlagen ist; jedenfalls steht die bisherige Ausbeute von 62,000 Centner (Wolfsegger Grube) in gar keinem Verhältnisse zu jenem Vorrathe. Das Kohlenfeld von Leoben ist bei 8 Klafter Mächtigkeit und 90 Centner Grobkohlen-Ausschlag auf die Cubikklafter angenommen, auf 361 Millionen Centner geschätzt, während die gegenwärtige Ausbeute auf 105,000 Centner sich beschränkt u. s. w.

Für diejenigen Leser, welche diesem Gegenstande ein besonderes

Intereſſe widmen, mögen hier noch zwei in den Erläuterungen zu den Tabellen angeführte Abhandlungen erwähnt werden:

Riepl, Ueberſicht der öſterreichiſchen Steinkohlen-Bildungen. Im 2ten Bande der Jahrbücher des k. k. polytechniſchen Inſtituts in Wien. 1820.

Zippe, die Steinkohlen, ihr Werth, ihre Wichtigkeit im Allgemeinen und ihre Verbreitung in Böhmen. Aus den Mittheilungen des „böhmiſchen Vereins zur Ermunterung des Gewerbegeiſtes" beſonders abgedruckt. Prag 1842. —

Induſtrie.

Der Darſtellung der Induſtrie ſind in dem erſten Bande nicht weniger als 167 Folioſeiten des enggedruckten Werkes gewidmet worden. Davon kommt nur ein geringer Theil auf die officiellen Tabellen und Zahlenangaben für die Jahre 1841 und 1842. Die Hauptſache bildet eine überaus umfaſſende, alle Hauptzweige berückſichtigende und überall möglichſt in's Detail gehende, umſichtige und gründliche Abhandlung von Czörnig über den Zuſtand des Fabrikweſens der öſterreichiſchen Monarchie, eine Arbeit, die mit um ſo größerem Danke aufgenommen werden muß, je größer — wie Jeder weiß, der mit dieſem Theile der Statiſtik nur einigermaaßen ſich beſchäftigt hat — die Schwierigkeiten ſind, welche gerade hier der Erforſchung ſicherer Thatſachen entgegen treten und je mehr Muth dazu gehört, eine ſolche Arbeit auch nur zu unternehmen. Zwar ſtanden dem Verfaſſer zufolge ſeiner Stellung mancherlei Hülfsmittel zu Gebote, die von vorne herein nicht jedem Privaten in dieſer Ausdehnung zu Statten gekommen wären. Allein es iſt vor Allem zu bedenken, daß die amtlichen Erhebungen gerade auf dieſem Gebiete am wenigſten ausreichen können, daß dieſelben daher mancherlei Ergänzungen durch Berichte von Gewerbecorporationen, Vereinen, Fabrikanten u. ſ. w. erforderten, daß überall aber eine ängſtliche und mühſame Kritik der auf dem einen oder anderen Wege erhaltenen Nachrichtenhinzu treten mußte und daß manche Lücken durch ſelbſtſtändige Schätzungen zu ergänzen blieben.

Daß ungeachtet aller dieſer Vorſicht die abſolute Zuverläſſigkeit noch nicht erreicht werden konnte, braucht für den Sachkundigen kaum angedeutet zu werden; die Veröffentlichung iſt aber ohne Zweifel der richtigſte Weg, dem Ziele immer näher zu kommen und es iſt auch in dem Vorworte zu dem Tabellenwerke mit beſonderer Beziehung auf dieſe Abtheilung offen ausgeſprochen, daß es beab-

sichtigt sei, einem selbstständigen Urtheile über den Werth der mitgetheilten Nachweisungen und der daraus abgeleiteten Ergebnisse durch Angabe der Quellen und durch Bezeichnung der Art ihrer Benutzung den Weg zu bahnen.

Uns ist es nicht möglich, innerhalb der Grenzen dieser Anzeige auf die Fülle von Thatsachen und Erläuterungen dieses so reich ausgestatteten Abschnittes näher einzugehen; wir müssen uns darauf beschränken, den Schematismus der Zahlenangaben vorzulegen und dem Gange der Darstellung im Allgemeinen zu folgen.

Die Tabelle, mit welcher der Abschnitt Industrie eröffnet wird, trägt die Ueberschrift: „Industrie, Fabriken und Gewerbe" und zerfällt in 6 Abtheilungen:

1) Fabriken und Manufacturen. Thonwaaren-, Steingut-, Porzellan-Fabriken; Glas- und Spiegel-Fabriken; Eisen-, Schmelz-, Hammer-, Puddling- und Walzwerke; Eisen-Manufacturwaaren, andere Metallwaaren; Holzwaaren; Papier, Tapeten u. s. w.; Baumwollwaaren; Lein- und Hanfwaaren; gemischte und verschiedene Stoffe; Seidenwaaren; Tuch- und Schafwollwaaren; Leder- und andere veredelte Thierproducte; chemische Erzeugnisse; gegorene und gebrannte Flüssigkeiten; Zucker und Syrupe; Maschinen, Instrumente und andere mechanische Erzeugnisse; Buch- und Steindruckereien. Die Tabelle zieht sämmtliche Fabriken in diese Rubriken zusammen; es wird aber in den Zusätzen ein detaillirtes Verzeichniß aller Fabriken nach dem Gegenstande und dem Orte des Betriebes und nach der Unterscheidung in „landesbefugte" und „einfache Fabriken" gegeben, worüber nachher die Erklärung.

2) Handelsgeschäfte. [1]) a) Wechsler; b) Großhandlungen; c) Handlungen und zwar: Tuchwaaren; Current- und Schnittwaaren; Leinwand und Weißwaaren; Seidenwaaren; Mode-, Putz-, kurze Waaren; Spezerei-, Material- und vermischte Waaren; Kunstsachen, Bücher, Musikalien und Antiken; Papier; rohe Producte; Nürnberger- und Galanteriewaaren; Berchtolsgadener Waaren; Eisenwaaren; Italienische Früchte; verschiedene andere Handlungen und Niederlagen.

3) Mit Verzehrungsgegenständen beschäftigte Polizei-Gewerbe. Fleischhauer; Mahlmüller; Brodbäcker; Luxusbäcker; Zuckerbäcker; Obst- und Küchengärtner; Fischer; Brauer; Branntwein-, Geist- und Rosogliobrenner; Bier-, Wein- und

[1]) In der Tabelle fehlt hier eine solche Ueberschrift.

Branntwein-Schänker; Chocolademacher; sonstige derlei Gewerbe; Anstreicher und Lackirer; Apotheker.

4) Nicht mit Verzehrungsgegenständen beschäftigte Polizei-Gewerbe. Barbiere; Brunnenmeister, Brunnen- und Teichgräber; Faßbinder und Böttcher; Faßzieher und Träger; Fiacker und Fuhrleute; Friseurs und Perückenmacher; Glaser; Holzhändler; Huf- und Curschmiede; Kalk- und Ziegelbrenner; Maurer, Ziegeldecker u. s. w.; Musikanten; Pferdehändler; Rauchfangkehrer; Seifensieder; Schiff- und Floßmeister; Schleifer; Schlosser; Schneider; Schuster; Stärk- und Haarpudermacher; Steinmetze; Tandler und Trödler; Tischler; Wachsler und Lebzelter; Wäscher; Zimmerleute; sonstige derlei Gewerbe.

5) Commercial-Gewerbe. Gold- und Silberarbeiter; Kupfer- und Siegelstecher; Kupferschmiede; Glocken-, Knöpf- und Gelbgießer; Gürtler; Bronce- und Metallwaaren-Arbeiter; Geschmeidler; Nadler; Ringel-, Haftel- und Schraubenmacher; Stahl-Arbeiter; Sporer und Schwertfeger; Zinngießer; Spengler, Klempner und Flaschner; Sägenschmiede und Feilhauer; Schmiede aller Art und Drahtzieher; Tuchmacher und Tuchscheerer; Leinwandbreiter und Weißbleicher; Woll- und Zwirnspinner; Band-, Sammt- und Seidenzeugmacher; Blumenmacher; Garn-, Leinwand-, Cotton- und Baumwollwaarenhändler; Stoffdrucker und noch 50 andere specificirte Gewerbe, meistens Handwerke, wie Riemer, Sattler, Drechsler, Färber, Bürstenbinder, Korbmacher, aber auch Hausirer und Krämer ꝛc.

6) Besondere Beschäftigungen. Advocaten und Justitiare; Procuratoren, Agenten, Sensale, Commissionaire; Briefträger, Boten, Conducteure, Spediteure; Baumeister und Feldmesser; Schiffbaumeister, Mühlenbauer, Steuermänner; Badhaus-Inhaber; Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer; Civil-Aerzte und Wund-Aerzte; Hebammen; Zeichner, Ingenieure und Künstler; Theater-Unternehmer; Privilegien-Inhaber; Pächter und Speculanten; Verschiedene.

Im Allgemeinen ist hierbei die Tendenz nicht zu verkennen, die im größeren Umfange betriebenen Gewerbe der Stoffverarbeitung von den kleineren, beide von den Handelsgeschäften [1]) und bei letzteren wiederum die Großhandlungen von den Detailhandlungen zu

[1]) Dies ist im Einzelnen oft schwierig, weil Handwerker nicht selten zugleich ein Handelsgeschäft mit ihren Erzeugnissen betreiben.

sondern, auch die Gewerbe persönlicher Dienstleistung besonders aufzufassen. Die Durchführung im Einzelnen aber, das Unterbringen, das Trennen und beziehungsweise Zusammenwerfen dieser und jener Gewerbe in den Hauptabtheilungen würde wegen der mannigfachen, aus dem Vorstehenden von selber sich ergebenden Anomalien für uns zum Theil unverständlich bleiben, wenn wir nicht an die in der österreichischen Monarchie geltenden gewerbrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, auf welche bei amtlicher Einziehung der Nachrichten und Zusammenstellung der Tabellen gefußt werden mußte, erinnert würden.

Mit der oben erwähnten Eintheilung der Fabriken in landesbefugte und einfache hat es zuvörderst folgende Bewandniß. Unter der gesetzlichen Bezeichnung von Fabriken begreift man „alle Manufacturgewerbe, welche in einem ausgedehnteren, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen und in der Regel alle Arbeiten vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate erforderlich sind." Die einfachen fabrikmäßigen Befugnisse werden „Gewerbs-Unternehmungen von einigem Umfange, die sich für die Beförderung der Industrie als nützlich ankündigen" ertheilt; der Betreffende erlangt damit die Befreiung von allem Zunftzwange, wo solcher noch besteht, und das Recht, alle Arten von Hülfsarbeitern, selbst wenn diese gewissen Gewerben zugewiesen wären, unter seiner Leitung zu vereinigen u. s. w.

Förmliche Landes-Fabrik-Befugnisse erhalten solche Unternehmungen, welche „in einer größeren Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Capital öfter umsetzen, den Werth von Producten oder Fabrikaten durch vollendete Arbeit erhöhen, mit solchen Erzeugnissen einen lebhaften Verkehr unterhalten, durch ihre Wichtigkeit und Ausdehnung zur Vermehrung des Nationalvermögens wirksam beitragen und deshalb des vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdig erscheinen." Daher erhalten sie als besondere Auszeichnung das Recht, den k. k. Adler bei den Fabrikgebäuden und im Fabriksiegel zu führen und in Wien und allen Hauptstädten der Provinzen Verkaufs-Niederlagen zu errichten. In den meisten Provinzen haben sie ausserdem Befreiung von der Militär-Einquartirung, das Recht, Lehrlinge aufzubingen und frei zu sprechen, die Befähigung, die Firma bei dem Wechselgerichte protocolliren zu lassen, trockene Wechsel auszustellen u. s. w. Aehnlich verhält es sich mit den Großhand-

lungen (mit Einschluß der Wechsler) im Gegensatze zu den übrigen Handelsgeschäften.

Polizei-Gewerbe ferner im Gegensatze der Commercial-Gewerbe sind solche, welche in der Regel auf den Ortsbedarf berechnet sind oder bei welchen öffentliche Gesundheits- oder Sicherheits-Rücksichten eintreten; sie eben sowohl als die Commercial-Gewerbe beruhen auf obrigkeitlicher Concessionirung im Gegensatze der freien Gewerbe, die Jeder ungehindert betreiben kann, zu deren Betriebe nur ein sehr geringer Fonds nöthig ist und die meist durch häuslichen Unterricht erlernt und fortgepflanzt werden, wie Spitzenklöppelei, Leinweberei u. s. w. Im lomb.-venet. Königreiche fallen bei der dort herrschenden allgemeinen Gewerbefreiheit diese gewerbrechtlichen Unterschiede weg; es ist aber in den Tabellen der Gleichförmigkeit halber eine anologe Vertheilung der dortigen Gewerbe auf die einzelnen Abtheilungen unternommen worden.

Für Ungern fehlen alle Zahlenangaben. Von diesem Lande abgesehen, ist der summarische Status, nach den Hauptabtheilungen der Tabelle, folgender:

Fabriken und Manufacturen	7,642
Wechsler	215
Großhandlungen	1,280
Waarenhandlungen und Niederlagen	29,022
Gewerbe	743,016
Besondere Beschäftigungen	80,975

Die österreichische Industrie ist zunächst auf die Deckung des einheimischen Bedarfes gerichtet und hat sich eines gesicherten und bei einem so ausgedehnten Ländergebiete weit verbreiteten Absatzes zu erfreuen, welcher mit fortschreitendem Volkswohlstande noch einer großen Ausdehnung fähig ist. Auch sonst sind die Umstände einer industriellen Entwickelung günstig: die Wasserkraft zahlreicher Flüsse, die den vierten Theil des Gebietes bedeckenden Wälder, der zum Theil noch unerschlossene Reichthum an Steinkohlen, die von dem fruchtbaren Lande dargebotene Menge und Mannigfaltigkeit der Lebensmittel und Verarbeitungsstoffe, nicht hohe Lohnsätze, Erleichterung des Bezuges und Absatzes durch das über alle Provinzen ausgespannte Straßennetz, durch das in der Ausführung begriffene System der Staats-Eisenbahnen, sowie durch eine in mehreren Richtungen lebhafte Strom- und See-Schifffahrt. Neuerdings sind der Industrie auch Capital und Unternehmungsgeist in höherem Grade zugeströmt. Die überraschendsten Fortschritte

haben sich in denjenigen Zweigen gezeigt, welche die Producte des eigenen Landes verarbeiten, bei den Metallwaaren und dem Maschinenbaue, den Seiden- und Wollenwaaren, dem Papier, Glas, Porzellan, Steingut, den chemischen Erzeugnissen, dem Rübenzucker u. s. w.; nur die Leinenmanufactur befindet sich in Folge des zunehmenden Verbrauches von Banmwollenwaaren in einer gedrückten Lage.

Bevor Czörnig zu der näheren Darstellung der wichtigsten Fabrikationszweige der ganzen österreichischen Monarchie sich wendet, entwirft er eine anschauliche Skizze der allgemeinen industriellen Zustände der einzelnen Provinzen, welche den Zweck, zur vorläufigen Orientirung zu dienen, vollkommen erfüllt und deshalb in den Hauptzügen hier wieder gegeben zu werden verdient.

Unter allen Provinzen der Monarchie ragt Böhmen durch die Betriebsamkeit seiner Bewohner und die Menge seiner Manufactur-Erzeugnisse hervor. Das rings von Bergen eingeschlossene, gegen das Innere zu allmälig sich verflachende Land bietet gerade in seinen unwirthbaren Gegenden alle Elemente einer lebenskräftigen Industrie dar. Die Abdachungen der Gebirgszüge tragen dichte, nur erst zum Theil benutzte Wälder; zahllose, nie versiegende Bäche und Bergströme stürzen sich, besonders von dem Erz- und Riesengebirge, jähen Falles in die ausmündenden Thäler und treiben mit ausdauernder, wenig kostender Kraft mechanische Werkstätten aller Art. Die Steinkohlen, wegen des Reichthums der Wälder noch lange nicht allgemein benutzt, finden sich mit reichen Metalladern, namentlich mit Eisen gepaart. Quarz, Feldspath und mancherlei Erden begünstigen die angestammte, sehr ausgebildete Glaserzeugung, die Verfertigung von Porzellan und Steingut, während das innere, von den Flüssen strahlenförmig durchzogene Land Nahrungs- und Rohstoffe in reicher Auswahl, die luftigen Abhänge des Riesen- und Sudetengebirges aber den trefflichsten Flachs zur Verspinnung darbieten. Die Industrie, über das ganze Land verbreitet, folgt insbesondere den Richtungen der Grenze in breitem Gürtel und wird am meisten von den deutschen Grenzbewohnern betrieben, namentlich die Geduld und Ausdauer in Anspruch nehmende Leinen-, Baum- und Schafwoll-Manufactur, sowie die Glas-Raffinerie, während der Slave viel eigenthümliches Geschick in Metall- und Holzwaaren und Vorliebe für die Zweige der landwirthschaftlichen Industrie besitzt. Die Rübenzuckerfabriken und

Brennereien vertheilen sich über das innere Land. Als Haupt-Mittelpunkte für industrielle Production aller Art gelten Reichenberg, zugleich der Brennpunkt der gewerbreichsten Gegend der Monarchie, für Tuch, Wollen- und Baumwollenwaaren, Maschinenbau ꝛc. ꝛc., Prag für Catundruckerei und Metallwaaren, Haida für Glasraffinerien, Georgswalde und Trautenau für Leinenwaaren.

Mähren (mit Schlesien) hat zwar weniger nutzbare Wasserkraft als Böhmen, dagegen reiche in schwunghafter Ausbeutung stehende Steinkohlengruben in der Nähe von Brünn und in Schlesien. Die Haupt-Industriezweige Mährens umfassen Tuch und Schafwollenwaaren, Leinwand und Eisen. Für Tuch und Wollenwaaren bildet Brünn (nach Wien und neben Reichenberg die wichtigste Manufacturstadt der Monarchie) den Hauptsitz; doch ist dieser Industriezweig über die ganze Provinz (in Schlesien in und um Troppau) verbreitet und wird in noch größerer Ausdehnung als in Böhmen betrieben. Die Leinwandverfertigung beschäftigt vorzüglich die Bewohner des nördlichen Theils des Olmützer und Troppauer Kreises und findet ihren Mittelpunkt in dem Städtchen Schönberg; nächst Böhmen bringt Mähren die meiste Leinwand in den Handel. Die Eisen-Industrie verbreitet sich über alle Gegenden des Landes, wird aber am lebhaftesten im Brünner und Olmützer Kreisen, an den Abhängen der Sudeten und Karpathen betrieben. Auch in Mähren beschäftigen sich die deutschen Bewohner vorzugsweise mit der Leinen- und Tuchweberei, die slavischen mit der Eisen-Industrie. Die Rübenzuckerfabrikation ist neu hinzugekommen und bereits von Bedeutung, die Brennerei sehr verbessert worden. Zahlreich haben sich Grundherren in Mähren bei industriellen Unternehmungen betheiligt.

Oesterreich unter der Enns verdankt seine industrielle Wichtigkeit zunächst der darin gelegenen Haupt- und Residenzstadt Wien, welche überdies, durch ihre Lage am Donaustrome und in der Mitte sämmtlicher Provinzen der Monarchie begünstigt, der erste Handels- und wichtigste Manufacturplatz des Kaiserthums ist. Der großartige Verbrauch eines solchen Mittelpunktes, das von hieraus den Provinzen ertheilte Gesetz der Mode, der rege Verkehr mit fremden Ländern, besonders mit dem Oriente, der durch die Nationalbank und den Geldmarkt herbeigeführte raschere Umsatz der Capitale schaffen in Wien und seiner nächsten Umgebung eine vielverzweigte industrielle Thätigkeit, welche wesentlich dadurch ge-

fördert wird, daß die von dem Schneeberge und seinen Ausläufern herabströmenden Bäche die auf das Aeußerste benutzte Triebkraft für zahlreiche Fabriken darbieten.

Unter den zahlreichen Erzeugnissen der Wiener Betriebsamkeit sind hervorzuheben: Die Seidenwaaren, Shawls und andere Modestoffe, die Metallarbeiten, Quincaillerie-Waaren, Leder, Maschinen aller Art, Wagen, musikalische und optische Instrumente, chemische Producte; in der Umgebung von Wien haben zahlreiche Baumwollspinnereien, Baum- und Schafwollwaaren-Druckereien, Papier- und Metallwaaren-Fabriken, auch Rohrzucker-Raffinerien ihren Sitz. —

Oesterreich ob der Enns, seit den ältesten Zeiten der Sitz einer ausgedehnten Eisen-Manufactur, erhält nebst dem damit vereinigten metallreichen Herzogthume Salzburg eine erhöhete Wichtigkeit durch die Hallstädter und Halleiner Salzberge und Sudwerke, welche die westlichen Provinzen der Monarchie mit Salz versehen. Der Mittelpunkt der durch den ganzen Traun-Kreis verbreiteten Eisen-Manufactur ist die Stadt Steyer, welche die ganze Monarchie und viele fremde Länder mit Feilen, Scheeren und Messerklingen versieht und bereits vor Jahrhunderten in den engsten Beziehungen zu dem großartigen Eisenwerke der Jenerberger Hauptgewerkschaft stand. In dem an Böhmen grenzenden Mühlkreise beschäftigt die Leinen- und Baumwollweberei zahlreiche Hände.

Steiermark, Kärnthen und Krain sind durch die Höhenzüge und Ausästungen der unwirthbaren Central-Alpenkette bedeckt. Wo der karge Boden nur spärlichen Ertrag für eine dünne Bevölkerung bot, da hat die gütige Natur ihre Schätze in den Schoß der Berge gelegt; die Eisenlager dieser Provinzen gehören zu den reichsten, das Product derselben zu den besten von der Welt; ihre Eisenverarbeitung ist hinlänglich bekannt; Steiermark hat noch in der Glaswaaren-Erzeugung einen neuen Industrie-Zweig bekommen.

In Tirol ist der südliche Abhang der Alpen industriell einer italienischen Landschaft zu vergleichen, Seidengewinnung ist hier eine Hauptsache; der nördliche Abhang der Alpen dagegen ist reich an Metallen und Salz, das Vorarlberger Ländchen aber der Sitz einer ausgedehnten Industrie in Baumwoll- und Metallwaaren, hierin der angrenzenden Schweiz gleichend.

Vom Küstenlande verdient als besonders wichtig nur der Bau und die Ausrüstung von Schiffen erwähnt zu werden.

Besondere Verhältnisse kommen im lombardisch-venetianischen Königreiche vor. Hier vereinigen sich alle Elemente für eine vielgestaltige, lebenskräftige Industrie: günstige Lage, milder Himmelsstrich, zahlreiche, nie versiegende, das Land parallel durchströmende Flüsse, treffliche, das Land in allen Richtungen durchkreuzende Straßen, fruchtbarer Boden, eine dicht gedrängte, mit eben so großer Ausdauer dem Erwerbe zugewendete, als mit ungemeiner technischer Geschicklichkeit ausgerüstete Bevölkerung, Ueberfluß an Geldmitteln, vollständige Gewerbefreiheit neben sehr geringer Besteuerung der industriellen Beschäftigungen, die vorgeschrittene, mancherlei Bedürfnisse erzeugende Bildung und Wohlhabenheit.

Ungeachtet aller dieser Umstände beschränkt sich die Industrie im Großen auf einige wenige, mit der Landwirthschaft eng verknüpfte Beschäftigungen. Denn der Lombarde sieht seinen größeren Vortheil darin, daß er seine ganze Kraft und Thätigkeit der durch Clima und Boden begünstigten intensiven landwirthschaftlichen Cultur zuwendet. Er leitet daher die von den Bergen herabströmenden Gewässer, statt auf Mühlen und Maschinen, über seine Felder, verwendet seine Capitale, statt auf Fabriken, auf die Verbesserung des Bodens und die Anlage von Bewässerungs-Canälen, pflanzt Maulbeerbäume und pflegt die den Verhältnissen des Landes eben so zusagende, als gewinnreiche Seidenzucht, deren Ertrag noch in fortwährendem Steigen begriffen ist.

Nächst der Seidengewinnung ist die Käsebereitung am wichtigsten. Auch die ausgedehnte Papiererzeugung beruht auf den climatischen Verhältnissen des Landes.

Die zunehmende Baumwollspinnerei und Weberei, gleich wie die Leinen-Industrie und die Eisen-Verarbeitung, ist in den minder fruchtbaren Gegenden der Lombardie auf den Bedarf des Landes gerichtet, während die Erzeugung von Glas und von Schmelzperlen, von Geschmeide, Leder und Wachskerzen der Stadt Venedig von Alters her eigenthümlich geblieben.

In Dalmatien beschränkt sich die Industrie auf einige Gegenstände des Verbrauches dieser Provinz, nur in dem Rosoglio von Zara liefert sie einen Gegenstand des Handels.

In Galizien nehmen erst in der neuesten Zeit und mit Vervollkommnung der, noch großer Verbesserung fähigen Landwirthschaft die zunächst auf derselben beruhenden Industriezweige einen erfreulichen Aufschwung: die Leinen-Erzeugung, Branntweinbrennereien und Rübenzucker-Fabrikation.

Ungern geht in seiner volkswirthschaftlichen Entwickelung einer großen Zukunft entgegen, wenn die natürlichen Schätze dieses Landes erst mehr ausgebeutet und den eigenthümlichen Verhältnissen entsprechend benutzt sein werden. Der milde Himmel, die schiffbaren Ströme, die üppige Fruchtbarkeit des Bodens können einen wunderbaren Aufschwung der Cultur begründen. Wenn die öffentlichen Einrichtungen den öffentlichen Bedürfnissen angepaßt sein, Straßen und Eisenbahnen das Land in den Hauptrichtungen durchziehen, wenn die Flüsse regulirt und die getrockneten Moräste unter Cultur gezogen sein werden, dann bedarf es nur noch der unter solchen Umständen nicht ausbleibenden Vermehrung der Bevölkerung, des Zuströmens der Capitale und der Befestigung des Credits, um Ungern zu einem der reichsten und mächtigsten Länder zu erheben. Bisher ist die Industrie in Ungern auf einige Zweige und Gegenden beschränkt gewesen. Der Metallreichthum der karpathischen Gebirge unterhält zahlreiche Berg- und Hüttenwerke, die Eisengewinnung hat sich in den letzten Jahren vermehrt, die Salzbergwerke und das Sudwerk von Soovar gewähren eine erhebliche Ausbeute, die Erzeugung von gemeiner Flachsleinwand im Norden und von Hanfleinwand im Süden beschäftigt viele Hände, eine Art grobes Tuch (Halina) für die Landleute, mehrere Papierfabriken, Gerbereien, Glashütten, die meist nur ordinäre Waare liefern, Potasche-, Soda-, Alaun- und Salpeter-Gewinnung, endlich Holzwaaren aller Art, besonders in den südwestlichen Landestheilen, dann in den südlichen die aufblühende Seidenzucht bilden bis jetzt die Hauptzweige der ungrischen Industrie.

Von der Militärgrenze sind nur die im kleineren Umfange und meistens blos für den eigenen geringen Bedarf betriebenen Gewerbe der Töpferei, Brennerei, der Verfertigung von Hanfleinen und Holzwaaren zu erwähnen; die Seidenzucht ist aber auch hier im Zunehmen.

Für Siebenbürgen sind die Gold- und Salzbergwerke wichtig, in dem Lande der Sachsen blüht noch die mit denselben vor Jahrhunderten eingewanderte Wollen- und Leinenmanufactur u. s. w., während die Lederbereitung bei den Szeklern lebhaft betrieben wird. —

Die nun folgende Uebersicht der einzelnen Fabrikationszweige bezieht sich auf die erste Hauptabtheilung der Tabelle und hält sich in gleicher Ordnung an die 18 Rubriken derselben. Am ausführlichsten ist die Erzeugung und Verarbeitung von Eisen behandelt,

überall aber vorzugsweise der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt vor dem technischen festgehalten, wie dies auch dem hauptsächlichen Zwecke dieses Tabellenwerkes vollkommen entspricht. Es ist hiebei versucht worden, das Gesammterzeugniß eines jeden Fabrikationszweiges nach Quantität und Werthsumme zu ermitteln, auch wird der Betrag der Aus- und Einfuhr der betreffenden Artikel (bezugsweise nach Rohstoff, Halb- und Ganzfabrikat) im Verkehre mit dem Auslande und im Zwischenverkehre mit Ungern angegeben. Die Zahlen gehören vorzugsweise dem Jahre 1841 an, doch werden hier und da auch schon die späteren Jahre herangezogen, sowie andererseits Angaben aus den vorangegangenen Jahren mitgetheilt. Es sollte nämlich eine für die Gegenwart überhaupt gültige Uebersicht dieser Zustände geliefert werden, woraus sich von selber ergiebt, daß eine so ausführliche Arbeit nicht für jeden Jahrgang des Tabellenwerkes wiederholt zu werden braucht. Die nächsten Jahrgänge beschränken sich daher auf einzelne Nachweisungen über solche industrielle Zweige, welche der Controle der Staatsverwaltung unterliegen und aus diesem Grunde genauer bekannt sind oder welche sonst von Erheblichkeit schienen; insonderheit die Verarbeitung von Eisen und die Baumwoll-Manufactur.

Doch ist eine umfassende, auf die sämmtlichen Zweige der Gewerbthätigkeit ausgedehnte Darstellung für das Jahr 1845, in welchem die allgemeine österreichische Gewerbe-Ausstellung zu Wien Statt fand, versprochen worden.

Wir wollen diese abwarten, um auf den ganzen Gegenstand in einem späteren Bande dieser Zeitschrift näher einzugehen, hier aber von allen in Czoernig's Abhandlung erörterten Fabrikationszweigen nur noch des Maschinenbaues — wegen der Rückwirkung desselben auf die ganze industrielle Entwickelung — und der fortschreitenden Anwendung von Maschinen in der österreichischen Monarchie gedenken.

Die fabrikmäßige Erzeugung der Maschinen ist in Oesterreich neueren Ursprungs und entstand zuerst als Nebenzweig anderer Fabrikanstalten, welche genöthigt waren, die zum eigenen Betriebe erforderlichen Maschinen selber herzustellen, woran sich denn die Erbauung dergleichen Maschinen für fremde Rechnung knüpfte. Ebenso fanden sich die größeren Eisenwerke in Böhmen, Mähren und Inner-Oesterreich, bei welchen anfangs der Guß von Maschinen-Bestandtheilen im Auftrage anderer Fabriken erfolgte, zu der Verfertigung aller Bestandtheile und der Zusammensetzung der

Maſchinen veranlaßt. Die Vermehrung der Baumwoll-Spinnereien und der Appretur-Anſtalten für Schafwollwaaren, insbeſondere die häufigere Anwendung der Dampfmaſchinen als Triebkraft für Fabriken, ſodann das Entſtehen der Dampfſchifffahrt und Eiſenbahnen wirkte ſo mächtig auf dieſen Betriebszweig ein, daß eigene Maſchinen-Fabriken ſich zu bilden begannen und mehrere Gewerbe wie Schloſſer, Kupferſchmiede und Mechaniker namentlich in der Reſidenzſtadt mit der Verfertigung von Maſchinen aller Art ſich zu beſchäftigen anfingen. Doch vermag ſich dieſer Induſtriezweig nicht ſo raſch auszudehnen wie andere, bei denen Capital und einfache Arbeitskraft entſcheiden, indem es hier einer bedeutenden Anzahl geſchickter, ſowohl wiſſenſchaftlich gebildeter, als praktiſch eingeübter Arbeiter bedarf, die erſt nach und nach herangebildet werden können. Daher kann die Concurrenz mit anderen Ländern, in denen der Maſchinenbau durch lange Uebung und große Ausdehnung des Geſchäftes erſtarkt iſt, nur erſt theilweiſe beſtanden werden. Doch ſchreitet u. A. der Bau von Dampfmaſchinen raſch vorwärts und die bei Weitem größere Hälfte der gegenwärtig für den Fabrikbetrieb benutzten iſt ſchon inländiſchen Urſprunges. Die Dampfkraft hat in Oeſterreich erſt neuerdings größere Anwendung erhalten, weil die reichlich vorhandene, wohlfeile Waſſerkraft der Induſtrie bisher noch genügte. Auch würde bei einer allgemeinen Verbeſſerung der Waſſermühlen immer noch viel Waſſerkraft für die Fabriken disponibel zu machen ſein. Unter den 30,000 Mühlen, die in den deutſchen, ſlaviſchen und italieniſchen Provinzen vorhanden ſind, giebt es, wie Czoernig verſichert, nur wenige, welche den Anforderungen der Mechanik auch nur einigermaßen entſprechen; die meiſten ſind nach einer längſt veralteten Art eingerichtet, wobei mit dem Aufwande einer bedeutenden Triebkraft nur ein geringes Reſultat erlangt wird. Wenn man bedenkt (fügt Czoernig dieſem Urtheile hinzu), daß dieſe Mühlen, als die älteſten und zahlreichſten Maſchinen, ſich im Beſitze der ausgedehnteſten Waſſerkräfte befinden, während dieſelben den übrigen Induſtriezweigen bereits zu mangeln beginnen, ſo erſcheint eine durchgreifende Reform des Mühlenbaues um ſo dringender und wichtiger, als dieſelben mit der Hälfte ihrer gegenwärtig ausgebeuteten Waſſerkräfte bei zweckmäßigerer Anlage das Doppelte ihres Erzeugniſſes liefern könnten und die andere Hälfte, den übrigen Induſtriezweigen zugewendet, ein neues und höchſt wirkſames Element der productiven Thätigkeit auf dem Gebiete der Gewerbe bilden

würde. Nicht nur die Menge der Erzeugniſſe würde hierdurch vermehrt, ſondern es würde insbeſondere durch Verminderung der Productionskoſten auf wohlfeilere Erzeugung, ſomit auf erleichterte Concurrenz und vermehrten Abſatz hingewirkt. — Mit Ausnahme von Ungern, Siebenbürgen und der Militairgrenze waren Ende 1843 in der öſterreichiſchen Monarchie in Activität 445 Dampfmaſchinen von 10,382 Pferdekraft; darunter 85 Locomotiven von 2,807 Pferdekraft, 53 Dampfbootmaſchinen von 3,770 Pferdekraft und 307 ſtehende Maſchinen von 3,805 Pferdekraft, letztere hauptſächlich in Wien (demnächſt Brünn und Prag) und in der Nähe der reichen Steinkohlenlager von Böhmen, Mähren und Oeſterreich unter der Enns. Der Werth dieſer ſämmtlichen Maſchinen wird von Coernig auf 5,620,100 fl. C. M. angegeben.

Ende 1842 betrug die Zahl der aktiven Dampfmaſchinen (immer ohne die genannten Landestheile) 387 von 9,318 Pferdekraft. Der Zuwachs im Jahre 1843 betrug alſo 58 mit 1,064 Pferdekraft; von dieſen waren ſchon 39 mit 625 Pferdekraft im Inlande erbauet, darunter 3 Locomotiven mit 100 und 2 Dampfbootmaſchinen mit 110 Pferdekraft. Die auswärtigen waren aus Zürch, Birmingham, Baden, Seraing, Lüttich, Paris, Mühlhauſen, Nantes, Aachen, Leipzig und Chemnitz bezogen. Im Jahre vorher (1842) hatte der Status gleichfalls um 58 Maſchinen, aber mit 1,685 Pferdekraft zugenommen, worunter 6 Dampfbootmaſchinen von 434 und 24 Locomotiven von 965 Pferdekraft; meiſtens ausländiſche, während die kleineren ſtehenden Maſchinen größtentheils im Lande erbauet waren. Das Inland hatte nämlich 1842 von den 58 Maſchinen 24 ſtehende, 2 für Dampfboote und 3 Locomotiven geliefert, zuſammen mit 380 Pferdekraft; 1843 ſchon 10 Maſchinen und 245 Pferdekraft mehr; ein allmäliger Fortſchritt iſt alſo auch in dieſem Zweige öſterreichiſcher Fabrikthätigkeit nicht zu verkennen.

(Schluß im nächſten Hefte.)

Verschiedenes.

Uebersicht der sächsischen Gesetzgebung

auf dem

Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei seit dem 4. September 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1846.

Von

C. D. von Witzleben.

(Fortsetzung.)

3. Verhältniß der Staatsausgaben zu den Staatseinnahmen.

1. Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde besteht zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eine unter die Verwaltung der Stände in der Weise gestellte Staatsschuldencasse, daß letztere einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu erwählen haben, welcher mit Hülfe der von ihm erwählten und vom Könige bestätigten Beamten die Verwaltung führt. Der Ausschuß wird bei jedem ordentlichen Landtage durch Neuwahl erneuert.

2. Gesetz, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betr., vom 29. Sept. 1834.

Die Staatsschuldencasse ist bestimmt, das gesammte Steuer- und Kammer-Creditcassen-Schuldenwesen, dessen Verwaltung bis dahin gesondert war, in sich zu vereinen. Ingleichen werden an dieselbe die auf der Hauptstaatscasse haftenden und die von den Oberlausitzer Land- und Stadtbezirken zu übernehmenden Landesschulden nebst den zu deren Tilgung und Verzinsung anzuweisenden Fonds dergestalt mit überwiesen, daß dabei keine Zurücksetzung der bereits in der Verloosung begriffenen Capitalien Statt finden soll. Außer der Staatsschuldencasse erhält noch

eine zu Leipzig beſtehende Steuercaſſe Auftrag, die fälligen Capitalien und Zinſen an die daſelbſt ſich anmeldenden Gläubiger oder Inhaber von Scheinen und Coupons in eben dem Maaße, als dies bei der Staatsſchuldencaſſe ſelbſt geſchieht, auszuzahlen.

3. Geſetz, wegen Emittirung neuer Caſſenbillets an die Stelle der zeitherigen, vom 16. April 1840.

An die Stelle der nach dem Edicte vom 1. Oct. 1818 und dem Geſetze vom 30. Juli 1834 emittirten Caſſenbillets im Betrage von 2½ Mill. Rthlr. wird ein neues Papiergeld im Nominalbetrage von 3 Mill. Rthlr. emittirt, welches bei der Haupt-Auswechslungscaſſe zu Dresden jederzeit gegen klingendes Courant umgeſetzt werden kann. Ein Erſatz wegen verlorener oder gänzlich vertilgter Caſſenbillets findet nicht Statt.

(Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 53 flg.)

4. Geſetz, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entſchädigung betr., vom 15. Juni 1843.

(Vergl. II. 2, 6.)

5. Geſetz, die Creirung neuer dreiprocentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entſchädigung an die Beſitzer bisher ſteuerfrei gebliebener Grundſtücke, ingleichen einige andere damit zuſammenhängende Beſtimmungen betr., vom 27. Juli 1843.

Da die Entſchädigungsberechtigten das ihnen zukommende Capital nur ſo weit der Betrag von 50 Rthlr. darin aufgeht in dreiprocentigen Staatsobligationen, ſo weit es aber weniger als 50 Rthlr. beträgt in baarem Gelde empfangen ſollen, ſo ſind auch nur Staatsobligationen (Staatsſchulden-Caſſenſcheine) in Appoints zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Rthlr. neu ausgefertigt worden. Ihre Wiedereinziehung findet im Wege halbjähriger Verlooſung Statt, und es iſt deshalb als Tilgungsfonds zuvörderſt ein Procent der geſammten Schuld mit Zuſchlag der an den ausgelooſten Obligationen erſpart werdenden Zinſen aus den laufenden und bereiteſten Staatseinkünften ausgeſetzt. Die Eintauſchung der als Zahlung angenommenen Obligationen in baares Geld war nur bis zum Ablaufe des 6. Monats nach Einführung des neuen Grundſteuerſyſtemes geſtattet, eine Beſtimmung, deren Erlaß ſich aus der Möglichkeit erklärt, daß die zum vollen Nennwerthe angenommenen Obligationen zur Zeit der Ausgleichung oder Zahlung den Nennwerth nicht erreichten.

(Vergl. G. V. B. von 1843, Seite 74 flg.)

6. Geſetz, wegen Nachcreirung von Einer Million Thalern in neuen Caſſenbillets; vom 9. Sept. 1843.

Die in Umlauf befindliche Summe von ſächſiſchen Caſſenbillets erhöht ſich dadurch auf 4 Millionen Rthlr.

(Vergl. G. V. B. von 1843, Seite 135.)

7. Geſetz, die fernere Emittirung von drei Millionen Thalern in neuen Caſſenbillets betr., vom 18. Juni 1846.

Somit erhöht ſich der Betrag des umlaufenden ſächſiſchen Papiergeldes (im engeren Sinne) auf 7 Mill. Thaler.

(Vergl. G. V. B. von 1846, Seite 59.)

III.

Geldweſen und Creditinſtitute.

1. Geſetz über die Einrichtung der Landrentenbank, vom 17. März 1832.

Das Inſtitut, deſſen Exiſtenz übrigens unter die Garantie des Staates geſtellt iſt, verdankt ſeine Entſtehung dem von Regierung und Ständen beabſichtigten Zwecke, die thatſächliche Ausführbarkeit des Geſetzes über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen — vergl. V. 1, 1. 5. 61. — ſo viel möglich zu fördern. Man hatte aus vielerlei vorliegenden Beiſpielen die Lehre gezogen, daß die praktiſche Anwendbarkeit von Ablöſungsgeſetzgebungen zumal an der Schwierigkeit, die hiezu erforderlichen Capitalien flüſſig zu machen, entweder ganz ſcheiterte, [1]) oder doch durch dieſe Schwierigkeit unnöthiger Weiſe und keineswegs zum Beſten der Bodenverhältniſſe auf ungewiſſe Zeiten hinausgeſchoben wurde. Das Ablöſungswerk gehört zu denjenigen geſetzgeberiſchen Arbeiten, welche zu ihrer Vollendung mehr bedürfen, als des ſchaffenden Wortes des Geſetzgebers; er ſelbſt muß die Hand dazu bieten, ſein Werk in Ausführung zu bringen, weil er kein anderes Mittel in Händen hat, die von der Vorſchrift des Geſetzes Betroffenen zur Vollziehung deſſelben zu nöthigen, vorausgeſetzt, daß die heilſamen Folgen des Ablöſungswerkes überhaupt nicht verloren

---

[1]) Dieſer Umſtand dürfte der bedeutendſte Stein des Anſtoßes ſein, woran die praktiſche Ausführbarkeit des neuen Robottablöſungsgeſetzes in den öſterreichiſchen Staaten ſcheitert. Freilich kommt hier noch außerdem in Frage, ob ein Inſtitut, wie die ſächſiſche Landrentenbank, dieſen Anſtoßſtein eben ſo dort beſeitigt haben würde, wie dies in Sachſen der Fall geweſen. Da der Staat als Garant auftritt, ſo kommt bei Entſcheidung dieſer Frage auf die Stärke des Credits, welchen der Staat hat, allerdings ſehr viel an.

gehen ſollen. Die ſächſiſche Regierung verdient daher große Anerkennung, daß ſie durch Vorlage des gegenwärtigen Geſetzes den Ständen den Weg zeigte, auf welchem die Geſetzgebung jenen heilſamen Zweck erreichen konnte; und es iſt nicht zu viel behauptet, daß die raſchen Erfolge des Ablöſungsgeſetzes, welchem man das gegenwärtig in Sachſen faſt zu Ende gebrachte Ablöſungswerk zu verdanken hat, insbeſondere in der von der Geſetzgebung durch die Errichtung der Landrentenbank den Verpflichteten gebotenen factiſchen Möglichkeit, abzulöſen, ihren Grund haben. In die Landrentenbank werden nämlich alle Geldrenten gezahlt, welche in Folge der Ablöſung ſolcher Rechte, die derſelben nach dem Ablöſungsgeſetze unterworfen ſind, auf die verpflichteten Grundſtücke übernommen und nach Wahl des Berechtigten nicht an dieſen ſelbſt gezahlt, ſondern an die Landrentenbank überwieſen worden ſind. Es muß jedoch jede einzelne Rente mindeſtens 15 Ngr. betragen und ſich in ganzen oder halben Thalern ohne geringere Bruchtheile ausdrücken laſſen. Ablösbar ſind die Renten mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage derſelben, welcher nach vorgängiger halbjähriger Anmeldung durch Baarzahlungen, die mit 12 Rthlr. 15 Ngr. — dem niedrigſten Ablöſungs-Capitale — aufgehen oder durch Einlieferung von Rentenbriefen, die von der Rentenbank als Anweiſungen auf die einzelnen Ablöſungscapitalien ausgegeben worden ſind, ganz oder theilweiſe entrichtet werden kann. Die Renteberechtigten erhalten zu ihrer Befriedigung Rentenbriefe, welche au porteur geſtellt und mit 3⅓ % jährlich verzinſt werden. Die der Landrentenbank dadurch gut gehenden ⅔ %, daß ſie die Renten nach vollen 4 % der Capitalſummen der ausgefertigten Rentenbriefe erhebt, ſollen zuvörderſt zu Deckung der Regiekoſten und der Verluſte an verſpäteten Rentenzahlungen und inerigiblen Reſten, ſodann aber zu Bildung eines Tilgungsfonds verwendet werden, durch welchen die ſucceſſive Entlaſtung der verpflichteten Grundſtücke von den darauf haftenden Renten bewirkt wird. Die in Folge der von den Verpflichteten bewirkten Capitalzahlungen ihrer Renten zur Auszahlung gelangenden Rentenbriefe werden alljährlich verlooſt.

2. Decret, wegen Beſtätigung der für die Sparcaſſen- und Leih-Anſtalt zu Freiberg entworfenen Regulative; vom 30. April 1833.

Einlagen werden von 5 Ngr. bis zu 50 Rthlr. angenommen, ſobald ſie die Höhe von 1 Rthlr. erreicht haben, mit 8 Pfennigen von 1 Rthlr. alljährlich verzinſt und in den eingezahlten Münz-

ſorten wieder zurückgezahlt. Die fällig geweſenen und nicht erhobenen Zinſen werden nach Ablauf jedes laufenden Jahres zum Capitale ſo lange geſchlagen, bis durch Einlage und Zinſen ein Conto von 100 Rthlr. erfüllt iſt, von welchem Betrage an kein Zuſchlag der Zinſen zum Capitale mehr Statt findet. Die Rücknahme der Einlage ſteht bei Beträgen bis 5 Rthlr. jederzeit, bis 25 Rthlr. nach vorgängiger achttägiger, bis 50 Rthlr. nach vorgängiger 14tägiger, über 50 Rthlr. nach vorgängiger vierwöchiger Aufkündigung frei. Die Capitalien der Sparcaſſe ſind zur Verwendung an die Leihanſtalt abzugeben, welche gegen Verpfändung beweglicher, aufbewahrungsfähiger, zum freien Verkaufe geeigneter Gegenſtände Summen von 1 bis 100 Rthlr. ausleiht, hiefür jedoch ſich 8 % zahlen läßt.

3) Decret, wegen Beſtätigung der Statuten für die Spar- und Leihcaſſe zu Grimma; vom 6. Juni 1835.

Der Fonds der Spar- und Leihcaſſenanſtalt beſteht aus einem Actiencapitale von 1,100 Rthlr. in 11 Stück Actien zu je 100 Rthlr., welche mit 4 % verzinſt werden. Die Zinſen werden jedoch zunächſt nicht baar ausgezahlt, ſondern zum Capitale geſchlagen und nach jedesmaligem Rechnungsſchluſſe wieder mit verzinſt, bis auf dieſe Weiſe das Actiencapital die Höhe von 1,650 Rthlr. erreicht hat, worauf jedes Mitglied gegen Rückgabe der erſten eine neue auf 150 Rthlr. lautende Actie und alljährliche Baarzahlung der Zinſen erhält. Eben ſo wird der nach Abzug ſämmtlicher Zinſen und Regiekoſten bei der Anſtalt etwa verbleibende Ueberſchuß zuvörderſt unter die Actionairs nicht baar vertheilt, ſondern davon ein Reſervecapital zu Deckung vorkommender unvermeidlicher Verluſte gebildet, welches zum Actiencapitale mit geſchlagen wird, und erſt, wenn es mit dieſem zuſammen die Höhe von 2000 Rthlr. erreicht hat, den Actionairen inſofern Nutzen trägt, als ſein und des Actiencapitales Ueberſchuß zur Hälfte unter die Actionairs nach Zahl der Actien vertheilt, zur Hälfte zur Vermehrung des Reſervefonds verwendet wird.

Einlagen von 10 Ngr. bis 30 Rthlr., Verzinſung alljährlich 3 1/8 %, Rückzahlung bis mit 10 Rthlr. ſogleich, ſonſt nach einer verhältnißmäßigen Zeit vorhergegangene Anmeldung, wobei jedoch die Friſt von drei Monaten nicht überſchritten wird. Bei der Leih-Anſtalt ebenfalls achtprocentige Verzinſung.

4. Geſetz, die Einrichtung der alterbländiſchen Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betr., vom 14. Nov. 1835.

Das Inſtitut beruht auf einer Vereinigung ſämmtlicher nach dem Geſetze zum Beitritte verpflichteten Eigenthümer von Gebäuden zu gegenſeitiger Verſicherung der letzteren gegen Brandſchäden. Von der Verſicherung ausgeſchloſſene Gebäude ſind nur die wirklichen Reſidenzſchlöſſer, die Pulvermühlen und andere zur Aufbewahrung des Pulvers beſtimmte Gebäude, Pech-, Kalk- und Ziegelöfen, Schmelz-, Friſch-, Saiger-, Blech-, Zinn- und ähnliche Hütten, Kohlenſchuppen bei Hammer- und Hüttenwerken, Flachsdarrhäuſer, Schauſpielhäuſer. Nicht nothwendig iſt, aber angenommen wird die Verſicherung von Luſtgebäuden, welche nicht zugleich zur Wohnung dienen können. Der Verſicherungsbetrag ſteht zwiſchen $^3/_6$ und $^5/_6$ des feſtgeſtellten Werthes (vergl. jedoch Nr. 15) der zutrittsfähigen und zutrittspflichtigen Gebäude. Die Leiſtung der Verſicherung tritt nur bei wirklicher — gänzlicher oder theilweiſer — Zerſtörung durch Feuer ein, jedoch iſt dieſer der Fall gleich zu achten, wenn ein verſichertes Gebäude auf Anordnung der die Löſchanſtalten leitenden Perſonen, um der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder theilweiſe eingeriſſen oder beſchädigt worden iſt. Den Beſitzern zutrittspflichtiger Gebäude iſt der Zutritt zu anderen Verſicherungs-Anſtalten verboten; geſtattet iſt er den Beſitzern der vom Zutritte ausgeſchloſſenen und der zutrittsfähigen Gebäude, jedoch nur bei der Leipziger und ſolchen ausländiſchen Anſtalten, welche zur Annahme hierländiſcher Verſicherungen Conceſſion erlangt und conceſſionirte Agenten in hieſigen Landen beſtellt haben. Allein auch in dieſem Falle iſt der Zutritt auf eine Verſicherungs-Anſtalt beſchränkt.

Jedem Beſitzer zutrittspflichtiger und zutrittsfähiger Gebäude ſteht es frei, ob er ſein Gebäude mit Einſchluß des Mauerwerkes und der ſteinernen Treppen oder nur die verbrennbaren Theile deſſelben verſichern will; auch kann jeder Beſitzer von mehreren zu einem Grundſtücke oder einer Hofrhede gehörigen Gebäuden das eine mit einer höheren, das andere mit einer niedrigeren Quote des Schätzungswerthes verſichern, ingleichen die Verſicherungsquote innerhalb der geſetzlichen Schranken nach Gefallen erhöhen oder herabſetzen; willkürliche Veränderungen der Werthsangabe ſind dagegen unzuläſſig. Auch wird während eines Krieges, woran das Land Theil nimmt, außer dem Falle einer wirklich eingetretenen Werthsveränderung des Gebäudes, keine Abänderung der Verſicherungsquote angenommen. Die Werthsangaben gehen

zwar von jedem Beſitzer zunächſt ſelbſt aus, jedoch unter Controle der Gemeindevertreter und der mit Gebäuden angeſeſſenen Mitglieder der Gemeinden, welche ihnen bekannt werdende wahrheitswidrige Werthsangaben bei der Obrigkeit oder auch unmittelbar bei der Directorial-Commiſſion anzuzeigen befugt ſind. In gleicher Abſicht findet auch alle 10 Jahre Seiten der Obrigkeit unter Zuziehung verpflichteter Baugewerke eine allgemeine ſummariſche Reviſion aller Werthsangaben der verſicherten Gebäude Statt; nach Befinden kann jedoch auch die Directorial-Commiſſion aus Anlaß des Verdachtes erheblicher Unrichtigkeiten bei den Werthsangaben Specialreviſionen und förmliche Taxationen durch Auftragsertheilung von Amtswegen anordnen. Den Maaßſtab für Entrichtung der Beiträge zur Brandverſicherungs-Anſtalt giebt in der Regel die Verſicherungsſumme, mit alleiniger Ausnahme der Kirchen, welche nur die halben Beiträge zu entrichten haben. Um eine Einſicht in die finanziellen Verhältniſſe der Anſtalt zunächſt den Verſicherten möglich zu machen, hat die Directorial-Commiſſion von drei zu drei Jahren zur Zeit der ordentlichen Landtage eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in der verfloſſenen Periode vorzulegen, und es iſt alsdann der verbleibende Ueberſchuß oder der ſich etwa ergebende Minderbetrag der Einnahme bei dem Ausſchreiben auf die nächſten drei Jahre zu berückſichtigen. Bei Erhebung der Beitragsquoten erhalten Brandbeſchädigte Geſtundung bis zum Wiederaufbaue der Gebäude.

Die Vergütung für erlittene Brandſchäden richtet ſich nach dem Umfange derſelben. Auszahlung der ganzen Verſicherungsſumme findet nur bei totalen, bei partialen Brandſchäden dagegen eine nach der Würderung des Brandſchadens ſich ergebende verhältnißmäßige Vergütung Statt. Auch für beſchädigte unbewegliche Gegenſtände, welche ſich ihrer Beſchaffenheit nach nicht zur Verſicherung eignen, wird dann Entſchädigung geleiſtet, wenn ſie in Folge der zu Löſchung des Feuers oder zu Beſchränkung des Feuerſchadens getroffenen Anſtalten niedergeriſſen oder beſchädigt worden ſind. Die Vergütungsgelder müſſen zum Wiederaufbaue der eingeäſcherten oder beſchädigten Gebäude verwandt werden. (Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 523 flg.)

5. Geſetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waiſencaſſe betr., vom 1. Dec. 1837.

Dieſelbe beſteht für die Wittwen und Waiſen der evangeliſch-lutheriſchen und evangeliſch-reformirten Geiſt-

lichen aus einem Stammfonds, der von den Ueberſchüſſen aus einer im Jahre 1583 errichteten Stiftung angeſammelt worden iſt, aus Beiträgen der ſämmtlichen Geiſtlichen, welche ſolche nach einer gewiſſen in Rückſicht auf ihren Grad ein für allemal feſtgeſtellten Norm zu entrichten verpflichtet ſind, und aus dem dritten Theile der in Ehedispenſationsfällen zu entrichtenden Gebühren. (Vergl. G. V. B. von 1837, Seite 185 flg.)

6. Bekanntmachung, die Sparcaſſe zu Roßwein betr., vom 16. Juni 1838 — enthält die Beſtätigung des dortigen, in ſeinen principiellen Beſtimmungen von den bereits angeführten nicht abweichenden Sparcaſſenregulativs. Ein Gleiches iſt der Fall bei nachfolgenden Decretsbekanntmachungen:

7—9. Bekanntmachungen, die Sparcaſſen zu Plauen, Chemnitz und Hain betr., vom resp. 16. Oct. 1838., 5. März 1839. und 9. März 1839.

10. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der Leipziger Bank, vom 12. März 1839.

Die Bank iſt auf Actien gegründet, deren bei der Unterzeichnung ſofort mit 25 % des Nominalwerthes zahlbarer und ſpäter nach Maaßgabe des Bedürfniſſes in Raten von höchſtens 25 % des Nominalwerthes abzuführender Betrag aus 1,500,000 Rthlr. in 6,000 Actien à 250 Rthlr. beſteht. Der Actionär hat nach Verhältniß des von ihm geleiſteten Einſchuſſes gleichen Antheil am geſammten Eigenthume, Gewinne und Verluſte der Bank, iſt jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages der Actie verbindlich und erhält ſein Actiencapital, ſo weit es eingezahlt, mit 3 % verzinſt. Die Dauer der Bank iſt vorerſt auf 10 Jahre feſtgeſetzt, kann jedoch nach dem von der Staatsregierung genehmigten Beſchluſſe der Generalverſammlung der Actionaire noch weiter hinaus verlängert werden.

Geſchäftszweck der Bank iſt:

1) Annahme von fremden Geldern, ſowohl zur Aufbewahrung als auch zur Verzinſung unter angemeſſenen Bedingungen, insbeſondere Annahme der bei den Sparcaſſen im Lande eingehenden Gelder.

2) Discontogeſchäfte mittelſt Discontirens guter Wechſel oder Anweiſungen.

3) Ankauf ſolider, auf auswärtige Plätze gezogener Wechſel und deren Realiſation.

4) Vorſchüſſe gegen ſichere Bürgſchaft.

5) Ankauf von Actien der Bank ſelbſt bis zur Höhe von 1000 Stück, von Staatspapieren und Pfandbriefen ſouverainer deutſcher Staaten bis zum Betrage von 1/5 des Actien-Capitals unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes, und mit Vorbehalt des Rechtes der Generalverſammlung, dieſe Ermächtigung zum Ankaufe entweder ganz zurückzunehmen oder auf gewiſſe Gattungen von Staatspapieren zu beſchränken.

6) Vorſchüſſe gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, girirten, bereits mit zwei ſicher anzuerkennenden Unterſchriften oder Giris verſehenen und höchſtens noch 3 Monate laufenden Wechſeln oder anderen Documenten, Gold und Silber oder anderen werthvollen, dem Verderben nicht ausgeſetzten Gegenſtänden und Urſtoffen, oder auch von fabricirten, weder dem Verderben noch dem Einfluſſe der Mode unterworfenen Waaren.

7) Ausleihung gegen Hypothek auf Grundſtücke unter gewiſſen Beſchränkungen, auch unter Zuſtimmung des Geſellſchafts-Ausſchuſſes Vorſchüſſe auf laufende Rechnung gegen unterpfändliche Einſetzung von Grundſtücken bis zur Höhe des zugeſagten Credits.

8) Aufbewahrung werthvoller, nicht unter 100 Rthlr. werther Gegenſtände gegen eine nach dem Ermeſſen des Directoriums zu beſtimmende Proviſion.

Die Abrechnung mit den Debitoren erfolgt in der Regel halbjährig.

Streitigkeiten zwiſchen den Actionairen und dem Directorium über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geſchäftsverhältniſſen werden durch Schiedsrichter, deren ſich auch im gleichen Falle dritte Perſonen bedienen können, zur Erledigung gebracht.

Die Bank darf **Banknoten**, nicht unter dem Betrage von 20 Rthlr. und auf den Inhaber lautend, ausgeben, welche **ſtatt baaren Geldes** circuliren und auf Verlangen von der Bank ſofort gegen baare Zahlung auszulöſen ſind. Der Betrag der ausgegebenen Banknoten zu dem baar oder in Gold- und Silberbarren vorhandenen Fonds der Anſtalt darf nie unter das Verhältniß von 3 : 2 herabſinken. Für Beachtung dieſes Normalverhältniſſes iſt der Commiſſär der Staatsregierung, welcher die Banknoten mitvollzieht, verantwortlich. Auch darf, ſo lange es die Verhältniſſe geſtatten, die Bank Caſſenſcheine, jedoch nicht in Appoints unter 100 Rthlr. in königl. ſächſiſcher Wechſelzahlung zahlbar, unter gleichen Bedingungen wie die Noten ausgeben. Dagegen iſt die

Bank verpflichtet, alle ihr obliegenden Zahlungen nur in baarem Gelde, Banknoten, Bankcassenscheinen oder anderen Werthschaften, jedoch nie in von und auf sich gestellten Wechseln und Anweisungen zu gewähren, außer wenn der Empfänger selbst es verlangt, in welchem Falle Anweisungen, auf Ordre der Empfänger und auf Zahlung nach Sicht oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt, auf einer der in Dresden und Chemnitz bestehenden Zweigbanken oder einen der auswärtigen Agenten der Bank zu ertheilen sind.

Die Staatsregierung darf mittelst ihrer Commissarien von den Geschäften und dem Stande der Hauptbank und der Zweigbanken durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß nehmen und den Generalversammlungen der Actionaire beiwohnen, auch im Falle der Verminderung des Bank-Capitals um ¼ durch Verluste die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen.

Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch einen aus ihrer Mitte gewählten, aus 20 Mitgliedern bestehenden Ausschuß vertreten, welcher die verwaltenden 6 Directoren, sowie die im betreffenden Falle behufs Erwägung der Creditverhältnisse eines der Directoren zu bestellenden Censoren zu wählen, das Directorium in seiner Geschäftsführung zu controliren, alljährlich die Rechnungs-Abschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren, endlich über die ihm vom Directorio vorgelegten Gegenstände zu berathen und sein Gutachten abzugeben hat.

General-Versammlungen der Actionaire werden mindestens alljährlich einmal und spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Directorio veranstaltet, und es werden in ihnen berathen und erledigt: Der Geschäftsbericht des Directorii, die Vorlegung des Jahres-Abschlusses, die Wahl und beziehentlich Remotion der Ausschußmitglieder, die Ergänzung und Veränderung der Statuten, die Vermehrung des Capitalstockes und einzelne vom Directorio, Ausschusse oder Einzelnen vorgebrachte Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens die Inhaber von 400 Actien anwesend sein.

Eine Auflösung der Bank kann außer dem bereits gedachten Falle vor Ablauf des Privilegii nur auf den Antrag der in einer General-Versammlung anwesenden Besitzer von ¾ der Actien eintreten. (Vergl. G. V. B. von 1839, Seite 56 flg.)

11. Bekanntmachung, die Beſtätigung der in Leipzig gegründeten Mobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt betr., vom 25. März 1839.

Das Inſtitut iſt auf Gegenſeitigkeit gegründet. (Vergl. G. V. B. von 1839, Seite 103.)

12. Bekanntmachung, die Sparcaſſe zu Camenz betr., vom 19. Oct. 1839. (Vergl. Nr. 6.) Desgleichen

13. Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparcaſſen-Anſtalt für den Amtsbezirk Auguſtusburg betr., vom 18. März 1840.

14. Geſetz, die Errichtung einer Penſionscaſſe für die Wittwen und Waiſen der Lehrer an evangeliſchen Schulen betr., vom 1. Juli 1840.

Die Caſſe beſteht theils aus gewiſſen ihr überwieſenen Fonds und zwei Dritttheilen der in Ehedispenſationsfällen abzuführenden Beträge, theils aus Beiträgen der Lehrer, wobei dieſelben Grundſätze wie bei der Prediger-Wittwencaſſe (vergl. Nr. 5.) angenommen ſind. (Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 121.)

15. Geſetz, die Abänderung einiger Beſtimmungen über die alterbländiſche Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr., vom 11. Juli 1840.

Es kann nunmehr die Verſicherung auch bis zur Höhe des kataſtrirten vollen Zeitwerthes, welcher jedoch durch Sachverſtändige zu ermitteln iſt, erfolgen. (Vergl. G. V. B. von1840, Seite 160.)

16. Geſetz, die künftige Münzverfaſſung im Königreiche Sachſen betr., vom 20. Juli 1840.

Einführung des Vierzehnthalerfußes an Stelle des Zwanzigguldenfußes mit der Beſtimmung, daß der Thaler in 30 Zehnpfennigſtücke oder Neugroſchen und in 300 Pfennigſtücke eingetheilt werden ſoll. (Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 173 flg.)

Hieran ſchließt ſich

17. Geſetz, das in Folge der neuen Münzverfaſſung feſtzuſtellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu anderen Währungen, ſowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr., vom 21. Juli 1840.

Aufhebung der Wechſelzahlung als beſondere Valuta; Gewährung eines Aufgeldes von $2^{7}/_{9}$ % bei Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtanden, und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigguldenfuße entweder in keiner beſtimmten Sorte oder in keiner anderen als in $^{1}/_{6}$, $^{1}/_{12}$ oder $^{1}/_{24}$ Thalerſtücken zu leiſten ſind. Iſt jedoch eine Zahlung in gröberen Conventionsmünzſorten zu erfüllen, ſo findet die Werths-

Ausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börſe zu Leipzig beſtehenden öffentlichen Tagescourſe und, wenn dieſer unter 2⅞ % ſteht, nach dieſem Agioſatze Statt. (Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 176 flg.)

18. Bekanntmachung, die Spar- und Leihcaſſe zu Colditz betr., vom 5. Sept. 1840. (Vergl. Nr. 6.)

19. Bekanntmachung, die Beſtätigung der Statuten für die ſächſiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt betr., vom 9. März 1841.

Wir können leider kein Reſumé dieſer Statuten geben, da dieſelben nur inſoweit in das G. V. B. Aufnahme gefunden haben, als ſie Abweichungen vom gemeinen Rechte enthalten, während es uns die Beſchränktheit des uns verſtatteten Raumes nicht erlaubt, in die gegenwärtige Ueberſicht mehr als den wichtigſten Inhalt der wirklichen ſächſiſchen Geſetzgebung in gedrängter Kürze wiederzugeben.

20. Bekanntmachung, die Sparcaſſen- und Leihhaus-Ordnung für Borna betr., vom 10. Juni 1841. (Vergl. Nr. 6.)

21. Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparcaſſe in Mühltroff betr., vom 14. Mai 1842. (Vergl. Nr. 6.)

22. Verordnung, die neue Stadtanleihe zu Markneukirchen betr., vom 7. Juli 1842.

Es wird der Stadtgemeinde zu Aufnahme eines Darlehens von 50,000 Thlr. zu 4 % Zinſen behufs Herſtellung der Staats- und öffentlichen Gebäude in dem abgebrannten Theile der Stadt in der Form von auf den Inhaber lautenden Stadtſchuldſcheinen königliche Genehmigung ertheilt. (Vergl. G. V. B. von 1842, Seite 198.)

23. Bekanntmachung, die Errichtung einer Leihanſtalt in Oederan betr., vom 16. Nov. 1842. (Vergl. Nr. 6.)

24. Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparcaſſen-Anſtalt für den Amtsbezirk Grüllenburg und die Ortſchaften des Plauenſchen Grundes, einſchließlich der Städte Tharandt und Wilsdruf betr., vom 1. Dec. 1842.

25. Bekanntmachung, die Beſtätigung der Sparcaſſen-Ordnung für die Stadt Rochlitz betr., vom 16. Dec. 1842. (Vergl. Nr. 6.)

26. Verordnung, die neue Anleihe der Stadt Camenz betr., vom 6. Mai 1843.

Der Stadt Camenz wird behufs Wiederaufrichtung des im Jahre 1842 abgebrannten Theiles derſelben Genehmigung zur Eröffnung einer Anleihe von 300,000 Rthlr. gegen 3½ procentige

Verzinsung in auf den Inhaber lautenden Stadtschuldscheinen, denen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere gegeben werden, ertheilt. (Vergl. G. V. B. von 1843, Seite 23.)

27. Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparcasse für den Bezirk des kgl. Gerichts Schönfeld betr., vom 18. Novbr. 1843. (Vergl. Nr. 6.)

28. Decret wegen Bestätigung des Statuts des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, vom 13. Mai 1844.

Zweck dieses Vereins ist, den Besitzern von Herrschaften, Rittergütern, auf den Kreistagen vertretenen Gütern sowie den Bauergütern von mindestens 2400 Steuereinheiten [1]) in den Erblanden die Möglichkeit zu gewähren, hypothekarische Geldschulden, welche einer Kündigung Seiten des Vereins in der Regel nicht unterliegen, aufzunehmen und deren Verzinsung und allmälige Tilgung zu sichern. Der Verein giebt kein Darlehen unter 1000 Rthlr. und nicht über die Hälfte des Hypothekenwerthes des zu verpfändenden Grundstückes, welcher dadurch ermittelt wird, daß die durch Vermessung und Bonitirung bei Abschätzung des Grundeigenthums zur Vorbereitung des neuen Grundsteuersystemes ermittelten Reinerträge des Gutes in Geld mit dem 25fachen Betrage zu Capital erhöht werden. Die Auszahlung des Anlehens erfolgt bei Anmeldungen innerhalb der ersten Serie entweder in Pfandbriefen des Vereines nach dem Nennwerthe oder in Baarschaft je nach Wahl des Eintretenden, späterhin aber nur in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe. Zu Verzinsung und allmäliger Tilgung der Pfandbriefe, sowie zu Bestreitung der Administrationskosten und sonstiger Bedürfnisse erhebt der Verein von dem Nennwerthe jedes bei ihm gemachten Anlehens bis zu völliger Abtragung desselben von dem jedesmaligen Besitzer des verpfändeten Grundstückes so viel Procente, als der Zinsfuß der Pfandbriefe aus der betreffenden Serie beträgt und noch höchstens 2/3 % darüber. Eine Kündigung des rentenpflichtigen Capitales ist dem Vereine nur gestattet

a) wenn der Eigenthümer solche Lasten, welche den Werth des Grundstückes zu verringern geeignet sind, seinem Grundstücke anflegt;

---

[1]) Neuerdings auf 1800 herabgesetzt.

b) bei Dismembrationen; und

c) wenn der Eigenthümer versäumt, eingestürzte, abgebrannte, abgebrochene oder sonst zerstörte Gebäude, auf welche sich das Pfandrecht des Vereins erstreckt, innerhalb der ihm hierzu vom Vereine gesetzten Frist wiederaufzubauen.

Uebrigens steht es jedem Rentepflichtigen frei, außer der durch den Tilgungsfonds des Vereins am Rentencapitale Statt findenden Abminderung Abschlagscapitalzahlungen durch Pfandbriefe des Vereins nach dem Nennwerthe zu bewirken, in welchem Falle die Hypothek, insoweit Zahlung geleistet ist, gelöscht wird. Dem Vereine muß nämlich von dem Rentepflichtigen eine sich über das ganze Grundstück erstreckende Hypothek und zwar in erster Stelle bestellt werden, weshalb alle Hypotheken, deren Erwerb oder Beseitigung zu Erlangung der ersten Hypothek für den Verein nöthig ist, entweder durch Cession auf den Verein zu übertragen, oder vom Eigenthümer auf legalem Wege zur Löschung zu bringen sind.

Der Verein kann auf Sequestration des rentepflichtigen Grundstückes antragen und zu diesem Behufe selbst einen Sequester wählen und der competenten Behörde vorstellen, vorausgesetzt, daß zum Vermögen des Schuldners nicht bereits der gerichtliche Concurs eröffnet worden ist, oder sonst den Rechten eines Dritten, der bereits auf Sequestration angetragen, präjudicirt wird. Sowohl in Concursen als bei nothwendigen Subhastationen des Gutes ist die Rückzahlung des noch ungetilgten Capitalrestes in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu bewirken; es hat auch vor Eröffnung des Concurses oder von Zeit der geschehenen nothwendigen Subhastation an der Verein Anspruch auf Verzugszinsen zu 5 %, indem die allmälige Tilgung im Wege der Amortisation aufhört.

Der Verein giebt zinsbare, auf den Inhaber lautende und von dessen Seite keiner Kündigung unterliegende Pfandbriefe zu 500, 100 und 25 Rthlr. aus und behält die Festsetzung der Höhe des Zinsfußes jeder neubeginnenden Serie der Bestimmung der Generalversammlung vor. Eine Herabsetzung des einmal festgestellten Zinsfußes kann nur so erfolgen, daß den Inhabern unter Einräumung einer halbjährigen Frist gestattet wird, entweder neue Pfandbriefe auf verminderte Zinsen oder baaren Empfang des Nennwerthes der umgewandelten Pfandbriefe zu wählen. Auf Antrag ihres Inhabers oder eines Depositars können sowohl die Hauptdocumente als mit ih-

nen zugleich die Zinsleiſten von jeder in- und ausländiſchen Gerichtsbehörde, ſowie vom Vorſtande des Vereins ſowohl auf den Namen des Inhabers als auch ohne denſelben durch Aufbringung einer geeigneten Bemerkung außer und wieder in Cours geſetzt werden, indem ſie im erſteren Falle den Charakter der Nonvindicabilität verlieren.

Der Verein darf nie mehr Pfandbriefe ausgeben, als er an Capitalien mit Hypothek auf den rentepflichtigen Gütern nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortiſation Abgeminderten wirklich außen ſtehen hat. Es haften daher dieſe Außenſtände, ſowie das geſammte Vermögen des Vereins, ſubſidiariſch auch jedes rentepflichtige Grundſtück nach Verhältniß ſeines auf den Büchern des Vereins noch belaſteten Hauptſtammbetrages für alle Zahlungsverbindlichkeiten des Vereins gegen die Pfandbriefinhaber. Vom vollendeten 5. Jahre ſeines Beſtehens an werden vom Vereine alljährlich ſo viel Pfandbriefe jeder Serie ausgelooſt, als der Amortiſationsfonds, ſowie am Ende der betreffenden Serie ihr Reſervefonds zu tilgen vermag.

Der aus 9 Mitgliedern beſtehende Vereinsvorſtand wird von der Generalverſammlung, welche aus ſämmtlichen Beſitzern rentepflichtiger Grundſtücke zuſammengeſetzt iſt, in der Weiſe gewählt, daß jedes Jahr die Stellen von 3 ausſcheidenden Mitgliedern zu beſetzen ſind. [1]) Der Vorſtand leitet alle Angelegenheiten des Vereins, wählt einen in Leipzig, ſeinem Sitze, wohnhaften Rechtsconſulenten zum Syndicus, den zu Dirigirung des Bureaus zu beſtellenden Bevollmächtigten, das Bureauperſonal und andere Beamte und ſorgt für Aufrechthaltung des Statuts und Regulativs; die einzelnen Mitglieder ſind aber für Beſchlüſſe und Handlungen des Vorſtandes, welche dem Statute und Regulative zuwiderlaufen, ſowie für Verſehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorſicht und Aufmerkſamkeit würden vermieden worden ſein, perſönlich und ſolidariſch verantwortlich.

Aufgelöſt kann der Verein nur nach Abzahlung und Vernichtung aller unverjährten Pfandbriefe und Zinſen, nach Löſchung aller Hypotheken auf rentepflichtigen Grundſtücken und nach Be-

---

[1]) Die Generalverſammlung wählt 8 Mitglieder, das Directorium, und dieſe 8 wählen den neunten. Das erſte Directorium wurde in Ermanglung einer Generalverſammlung ſo gebildet, daß die vier erbländiſchen Kreiſe je zwei wählten und dieſe 8 den neunten.

richtigung aller seiner Passiven in einer dazu besonders und namentlich einberufenen Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller zur Zeit rentepflichtigen Güter anwesend sein muß, werden. (Vergl. G. V. B. von 1844, Seite 163.)

29. Decret wegen Bestätigung der Statuten der landständischen Hypothekenbank für das königlich sächsische Markgrafthum Oberlausitz, vom 13. Aug. 1844.

Dieses von den Ständen des Landkreises des Markgrafthums Oberlausitz aus eigenen Mitteln gebildete Institut hat zum Zwecke:

a) dem Grundbesitzer Darlehen zu niedrigem Zinsfuße und mit geringen Kosten zu gewähren;

b) den Zinsfuß gegen Schwankungen möglichst zu sichern, und

c) die Tilgung der Schuld durch Annahme von Abschlagszahlungen in kleineren Beträgen zu erleichtern.

Hinsichtlich der Ausgabe, Verzinsung, Außer- und Wiedercoursesetzung, Bilanz und Rückzahlung der Pfandbriefe sind dieselben Grundsätze wie in dem Statute für den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein untergelegt. In Rücksicht auf die Tilgung der Pfandbriefe findet sich aber in sofern eine Abweichung, als sie keiner Auslooſung unterliegen, sondern die Tilgung durch die den Schuldnern der Bank obliegende Rückzahlung ihrer Schuld in Pfandbriefen der Bank und durch Ankauf von Pfandbriefen Seiten des aus den Mehrzinsen gebildeten Reservefonds erfolgt. Die Nichtkündbarkeit der Pfandbriefe sowohl von Seiten der Inhaber als der Bank ist auf die Fälle der Herabsetzung des einmal bestimmten Zinsfußes bereits ausgegebener Pfandbriefe und der Auflösung der Bank beschränkt.

Die Beitrittsfähigkeit hat im Verhältnisse zu dem gleichbedeutenden erbländischen Institute eine Erweiterung dadurch erhalten daß sie auf alle Grundstücksbesitzer des Markgrafthums Oberlausitz erstreckt ist. Hinsichtlich der Betragshöhe der Darlehen und der Ermittelung des Grundstückwerthes stimmen die Statuten beider Anstalten überein. Das Minimum eines Darlehens ist auf 100 Rthlr. festgesetzt. Die Auszahlung eines Darlehens findet auch hier in der Regel in landschaftlichen Pfandbriefen Statt, kann jedoch, wenn wegen cedirter Hypotheken zu Deckung der zurückgezahlten Summe die Gewährung des Darlehens in baarem Gelde erforderlich ist, auch mittelst Baarzahlung erfolgen. An Zinsen haben die Schuldner außer den Procenten, welche der Zinsfuß der

Serie der ihnen ausgeantworteten Pfandbriefe beträgt, noch ein Drittelprocent mehr zur Deckung von Verluſten, Bildung des Reſervefonds ꝛc., welcher Betrag jedoch mittelſt Beſchluſſes der Stände des Landkreiſes auf einem ordentlichen Provinziallandtage herabgeſetzt werden kann, alljährlich zu bezahlen. Geſtundung der Zinſen kann wegen Brandſchäden, totalen Mißwachſes und Viehſeuchen von dem Provinziallandtage auf ein Jahr, von dem Directorium nur auf 6 Monate ertheilt werden. Die Tilgung des Capitals kann in derſelben Weiſe, wie bei dem erbländiſchen Inſtitute erfolgen. Gekündigt kann ein Pfandbriefsdarlehen Seiten der Bank nur werden:

a) im Falle ihrer Auflöſung;

b) wenn ſich nach erfolgter Creditsbewilligung Unrichtigkeiten in den vom Schuldner ertheilten Nachweiſungen ergeben ſollten;

c) wenn bei der Bewilligung des Credits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Directorium vorgenommen worden ſein ſollten (vom jenſeitigen Statute abweichend).

Ohne vorausgegangene Kündigung und ſofort tritt die Zahlbarkeit der Schuld ein: Bei nicht richtiger Zinszahlung, im Falle des Concurſes, und bei falſcher Angabe der Gefälle.

Die Oberbehörde für alle Angelegenheiten der Bank bilden, vorbehaltlich der Oberaufſicht der Staatsregierung, die Provinzialſtände des Oberlauſitzer Landkreiſes. [1]) Dieſe wählen zur Beſorgung der Geſchäfte der Bank das aus 5 Directoren und dem Syndicus der Bank beſtehende Directorium je auf 6 Jahre, deſſen Verantwortlichkeit der des Directoriums des erbländiſchen Creditvereins gleichkommt. Ebenſo iſt die Auflöſung des in Rede ſtehenden Inſtitutes an gleiche Vorausſetzungen, wie wir ſie bei der vorgedachten Anſtalt kennen gelernt haben, geknüpft. (Vergl. G. V. B. von 1844, Seite 211 flg.)

30. Bekanntmachung, die Beſtätigung der Sparcaſſenordnung für Lommatzſch betr., vom 23. Sept. 1844.

31. Decret wegen Beſtätigung einer Sparcaſſenanſtalt für die Stadt Zwickau, vom 27. Jan. 1845.

32. Decret wegen Beſtätigung einer Sparcaſſenanſtalt für die Stadt Roſſen und Umgegend, vom 3. Oct. 1845.

---

[1]) Zur Erläuterung ſei hier bemerkt, daß die Provinzialſtände des Markgrafthums Oberlauſitz nach einem Land- und einem Stadtkreiſe geſchieden ſind.

Digitized by Google

33. Decret wegen Beſtätigung des Regulativs einer Sparcaſſenanſtalt für den Bezirk des Juſtizamtes Hohnſtein, vom 29. Nov. 1845.

34. Geſetz, den Schluß der Landrentenbank betr., vom 21. Juli 1846.

Alle Ablöſungsrenten, welche von einem ſpäteren Termine als vom 1. April 1851 an für die Bank zu laufen anfangen würden, ſollen von der Ueberweiſung an dieſelbe dergeſtalt ausgeſchloſſen ſein, daß von gedachtem Termine an die unmittelbare Erhebung der Renten von den Verpflichteten unbedingt Platz greift. (Vergl. G. V. B. von 1846, Seite 78.)

35. Decret wegen Beſtätigung der Sparcaſſen- und Leih-Anſtalt der Stadt Döbeln, vom 1. Aug. 1846.

Auch hier findet bei der Leihanſtalt 8procentige jährliche Verzinſung Statt.

36. Decret wegen Beſtätigung der Statuten für die Spar- und Leihcaſſe zu Waldheim, vom 14. Oct. 1846.

Darleihung gegen Pfänder oder auf Staatspapiere nach ihrem jedesmaligen Courſe bis zu $^2/_3$ des Tarwerthes oder Courſes gegen 6procentige Verzinſung mit Einſchluß der Feuerverſicherungs-Beiträge.

37—40. Decrete wegen Beſtätigung der Regulative für die Sparcaſſenanſtalten zu Oederan, Schellenberg und Zſchopau, ſämmtlich vom 21. Nov. 1846; ſowie zu Frankenberg, vom 30. Nov. 1846. (Vergl. Nr. 6.)

IV.

Communications-Verhältniſſe.

1. Schifffahrt.

1. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der ſächſiſchen Elbdampfſchifffahrt, vom 2. Febr. 1839.

Das Unternehmen iſt auf Actien gegründet. Gegenwärtig erſtreckt ſich die ſächſiſche Elbdampfſchifffahrt nur auf den Verkehr mit Böhmen.

2. Verordnung, die Elbſchifffahrtsabgaben betr., vom 9. Dec. 1839.

Die Abgaben zerfallen in den Elbzoll und in die ſogenannte Recognitionsgebühr. Jener wird von allen Waaren mit Ausnahme der in der Verordnung ausdrücklich bezeichneten, einer er-

mäßigten Abgabe unterliegenden Artikel nach dem Bruttogewichte vom Zollcentner à 100 Pfund in folgender Weiſe entrichtet:

1)	von der öſterreich. bis zur preußiſchen Grenze mit	2	Ngr.	1	Pf.
2)	" " " Grenze bis Pirna	" 1	"	5	"
3)	" Pirna bis Dresden	" 1	"	3	"
4)	" Dresden bis zur preußiſchen Grenze	" 2	"	7	"

Unter den mit ermäßigten Sätzen bedachten Gegenſtänden verdienen Erwähnung: Unausgelaugte Aſche, einheimiſches Bier, Bleierz, Bohnen, Eiſenbahnſchienen, Eiſenblech, Eiſendraht, Erbſen, Erz, Gerſte, Glas, Graupen, Gries, Grütze, Gußeiſen roh und grob verarbeitet, Hafer, Hanfſamen, Hirſe, Holzkohlen, Roggen, Küchenſalz, Mehl, Oelkuchen, Rübſaat, Sauerkraut, See- und Steinſalz, Spelz, geſchmiedetes Stangeneiſen, Weizen und Wicken, welche eine Ermäßigung vorſtehender Sätze bis auf ¼ derſelben; gröbere Holzwaaren, Fäſſer, Kiſten, Tonnen, gedörrte Früchte, welche dieſe Ermäßigung bis auf ⅕; Bau- und Nutzholz, friſche Butter, Eier, altes Eiſen, friſcher Käſe, Knochen, Milch, Töpferwaaren, welche ſie bis auf 1/10; Braunkohlen, Brennholz, friſche Früchte, friſches Gemüſe, Gras und Heu, Stroh, Torf, welche ſie bis auf 1/20; endlich ausgelaugte Aſche, Dachſchiefer, Dünger, rückgehendes Floßgeräth, Kalkſtein, Mörtel von Ziegel und Tuffſtein, Mühlſteine, Pflaſterſteine, Sand- und Bruchſteine aller Art, gemeiner Steinkies, Steinkohlen, Luftziegel, welche dieſe Ermäßigung bis auf 1/40 des urſprünglichen Zollſatzes genießen.

Völlige Befreiung genießen alle auf der Elbe innerhalb des Landes transportirten oder im zollfreien Verkehre befindlichen, ſtromwärts aus dem Zollvereine ausgeführten oder aus dem Ausland eingeführten Gegenſtände.

Der Betrag der Recognitionsgebühr iſt nach vier Claſſen, deren Sätze von 10 Ngr. bis 1 Rthlr. 10 Ngr. auf die ganze ſächſiſche Stromſtrecke für Elbſchiffe ſteigen, abgeſtuft.[1]) (Vergl. G. V. B. von 1839, Seite 303 flg.)

3. Verordnung, die Betreibung der Elbſchifffahrt, ingleichen die Ausſtellung der Schiffs- und Schifferpatente betr., vom 21. Febr. 1846.

---

[1]) Ueber die durch die Elbſchifffahrts-Acte vom 13. April 1844 bewirkten Aenderungen S. den Aufſatz: „Die deutſchen Ströme, insbeſondere der Elbſtrom" im 3. Bande dieſer Zeitſchrift N. F. — Die bisherige Recognition iſt als Zuſchlag mit dem Normalzolle verſchmolzen worden und letzterer beträgt jetzt für Sachſen 6 Sgr. 4 Pf. per Zollcentner von 50 Kilogr.

Die Erlaubniß zur Betreibung der Elbſchifffahrt wird von der Kreisdirection zu Dresden nur ſolchen Unternehmern ertheilt, welche nächſt dem Ausweiſe über den Beſitz geeigneter Fahrzeuge nach ihrer Perſönlichkeit, ſowie nach ihren ökonomiſchen und ſonſtigen Verhältniſſen für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren. Es iſt nämlich jedes Flußſchiff oder Floß, welches die Elbe befährt, mit einem Führer zu verſehen, welchem auf Grund vorausgegangener Prüfung des baulichen Zuſtandes ſeines Fahrzeuges ein Schiffspatent auszufertigen iſt und der ſich außerdem behufs des Nachweiſes ſeiner eigenen Befähigung und der ihm zuſtehenden Befugniß, ein Schiff oder Floß auf der Elbe zu führen, durch ein Schifferpatent zu legitimiren hat. Jeder Schiffsführer hat nämlich zuvörderſt eine von einem techniſchen Waſſerbaubeamten mit ihm vorzunehmende mündliche Prüfung über ſeine techniſche Befähigung zu beſtehen und außerdem nachzuweiſen, daß er mindeſtens bereits 3 Jahre Schiffsdienſt auf der Elbe verrichtet habe. (Vergl. G. V. B. von 1846, Seite 4 flg.)

2. Landſtraßen und Fuhrweſen.

1. Bekanntmachung, das Auswerfen des Schnees auf den Chauſſeen betr., vom 28. Sept. 1837.

Die anwohnenden Gemeinden ſind zum Auswerfen des Schnees auf den Chauſſeen zwar verpflichtet, erhalten aber dafür eine Vergütung. (Vergl. G. V. B. von 1837, Seite 94.)

2. Verordnung, das Lohnfuhrweſen betr., vom 13. Juni 1839.

Lohnkutſcher dürfen Reiſende nicht mit abgewechſelten oder unterlegten Pferden befördern. Die regelmäßige Beförderung von Reiſenden von einem Orte zum anderen an beſtimmten Tagen der Woche oder des Monats iſt den Lohnkutſchern nur mittelſt Dispenſation geſtattet, welche von der Oberpoſtbehörde zu Leipzig unter Berückſichtigung der Intereſſen der Poſt und höchſtens auf ein Jahr lang, ſowie auf ſofortigen Widerruf für jeden Contraventionsfall ertheilt wird. Für den Dispensſchein ſind gewiſſe im Verhältniſſe zur Anzahl der Fahrten in jeder Woche und zur Länge der zu befahrenden Tour ſtehende Gebühren zu entrichten. (Vergl. G. V. B. von 1839, Seite 193 flg.)

3. Geſetz, die Belaſtung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chauſſeen ꝛc. betr., vom 16. April 1840.

Die Wagen des gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerkes

müſſen einen mindeſtens 4,42 Zoll ſächſiſch (4 Zoll rheiniſch) breiten Radfelgenbeſchlag haben. Die Belaſtung des Frachtfuhrwerkes richtet ſich nach der Breite der Radfelgen und nach der Jahreszeit, demgemäß, daß bei einer Breite von 6,63 Zoll ſächſiſch (6 Zoll rheiniſch) in der Zeit vom 16. November bis 14. April für vierrädriges Fuhrwerk 100 Centner Zollgewicht, für zweirädriges 50 Zollcentner, in der übrigen Zeit des Jahres 120 und beziehentlich 60 Zollcentner das höchſte Gewicht ſind. Aber auch bei einer noch größeren Felgenbreite darf dieſer höchſte Gewichtſatz nicht überſchritten werden, wenn nicht die Ladung eine untheilbare Maſſe enthält, wo jedoch auch keine größere Felgenbreite erforderlich iſt.

Zum Perſonentransporte beſtimmtes und eingerichtetes Fuhrwerk muß, wenn es zugleich zum Fortſchaffen von Frachtgütern auf Chauſſeen benutzt wird, mit Felgenbeſchlägen von mindeſtens 2,75 Zoll ſächſiſch (2,48 Zoll rheiniſch) Breite verſehen ſein. Der Radfelgenbeſchlag darf übrigens keine hervorſtehenden Radnägel, Stift- und Schraubenköpfe, ſowie keine gewölbte Oberfläche haben. (Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 57 flg.)

4. Verordnung, die Poſttaxordnung betr., vom 7. Dec. 1840.

Das niedrigſte vom einfachen, bis mit 2½ Hectas — à ¹/₁₀₀ Pfund Zollgewicht — wiegenden Briefe zu zahlende Porto beträgt auf eine Meile 4 Pf. und auf jede folgende Meile 1 Pf. mehr; je 1½ Hectas Mehrgewicht zahlen ½faches Mehrporto bis zu 25 Hectas, von wo an für je 3 Hectas Mehrgewicht ½faches Mehrporto gezahlt wird. Die Geldportotaxe richtet ſich nach dem Geldmateriale, ſo daß ſich Silber-, Gold- und Papiergeld wie 4 : 3 : 2 verhalten, wenn der Geldbetrag zwiſchen 75 und 3000 Rthlr. ſteht. Bei Geldbeträgen über 3000 Rthlr. wird für jedes 100 Rthlr. 3, 2½ und 2faches Briefporto gezahlt. Packereien zahlen bei einem Gewichtbetrage von 1—30 Pfund 2 bis 10faches Briefporto, über 30 Pfund für jedes Pfund ⅓ Briefporto. (Vergl. G. V. B. von 1840, Seite 437 flg.)

5. Verordnung, mehrere Abänderungen der allgemeinen Poſttaxordnung vom 7. Dec. 1840 enthaltend, von 1846.

Herabſetzung der Porti bei Geldſendungen, welche nunmehr, je nach Art der Sendung in Silber-, Gold- oder Papiergeld, bei einem Betrage von 100 bis 3000 Rthlr. 3, 2 und 1faches Briefporto für jedes einzelne 100 Rthlr., über 3000 Rthlr. 2, 1½ und 1faches Briefporto für jedes 100 Rthlr. austragen. (Vergl. G. V. B. von 1846, Seite 22 flg.)

3. Eisenbahnen.

1. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie, vom 20. März 1837.

(Vergl. den Nachtrag zu dieser Abtheilung.)

Zweck der Actiengesellschaft ist der Bau einer Eisenbahn von Leipzig bis Dresden, sowie deren Benutzung und etwaige Verlängerung bis zur Landesgrenze; das Capital dazu wird durch 15,000 auf den Inhaber lautende Actien à 100 Rthlr. in der Weise aufgebracht, daß bei der ersten Anmeldung auf jede Actie 2 % gegen Empfang eines Interimsscheines, die übrigen 98 % aber in Raten von höchstens 10 % entrichtet werden. Die Unterlassung einer solchen Ratenzahlung zur festgesetzten Zeit bewirkt Verlust aller Rechte als Actionair und der bereits gezahlten Einschüsse. Jeder Actionair hat nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Compagnie, ist aber nur bis zur Höhe des Actiennennwerthes verbindlich und erhält von der Zeit an, wo alle Einzahlungen völlig erfolgt sind, sein Actiencapital mit jährlich 4 % verzinst, von derjenigen reinen Einnahme aber, welche bis zum Anfange der Verzinsung durch eine schon theilweise Benutzung der Bahn erlangt wird, eine verhältnißmäßige Dividende. Generalversammlungen der Actionaire finden alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres Statt; außerordentliche Generalversammlungen beruft das Directorium entweder nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Ausschusses. Die Leitung der Angelegenheiten der Compagnie hat das Directorium, im Verhältnisse zu welchem die Actionaire bei allen der Generalversammlung nicht besonders vorbehaltenen Angelegenheiten durch einen aus 30 Actionairs bestehenden Ausschuß vertreten sind, der das Directorium zu wählen und zu controliren hat. Zu Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Directorialbeschlüsse wählt das Directorium einen Bevollmächtigten.

Ein Mehrbedarf zum Baue ist entweder durch eine den dritten Theil des wirklich eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigende Anleihe oder durch Ausgabe neuer Actien vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses aufzubringen. [1])

Von dem nach Abzug der Actien- und etwaigen Anleihezinsen,

---

[1]) Der bedeutende Mehrbedarf ist außer Anwendung dieser beiden Mittel noch durch die Ausgabe von ½ Mill. Rthlr. Papiergeld gedeckt worden.

ſowie der ſämmtlichen Koſten verbleibenden jährlichen reinen Gewinne werden 20 % zu Bildung eines Reſervefonds Behufs Sicherſtellung der Zinſen und Deckung unvorhergeſehener Ausfälle hinterlegt, ein Theil den Directoren und den Bevollmächtigten anſtatt ihres bis dahin zu beziehenden feſten Gehaltes überlaſſen und der Ueberreſt als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Der Beitrag zum Reſervefonds kann jedoch durch Beſchluß des Directoriums unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes in Wegfall gebracht werden.

Zur Wahrnehmung der Intereſſen der Staatsregierung hat dieſelbe einen Commiſſar, dem jederzeit die Einſicht in die Bücher und den Geſchäftsgang der Compagnie, ſowie die Gegenwart in den General- und Ausſchußverſammlungen freiſteht. (Vergl. G. V. B. von 1837, Seite 26 flg.)

2. Bekanntmachung, die Statuten der ſächſiſch-bayerſchen Eiſenbahn-Compagnie und das derſelben ertheilte Conceſſions-Decret betr., vom 6. Juni 1843.

Den Inhalt dieſer Statuten können wir hier übergehen, weil dieſelben dadurch unpraktiſch geworden ſind, daß im Beginne des laufenden Jahres die ſächſiſche Staatsregierung auf Antrag einer am 3. December 1846 abgehalteuen Generalverſammlung das Eigenthum der ſächſiſch-bayerſchen Bahn an ſich gekauft und dieſelbe dadurch zur Staatsbahn gemacht hat. Die näheren Bedingungen des Kaufsabſchluſſes gehören jedoch noch nicht hierher, ſondern ſind in der im nächſten Jahre zu gebenden Ueberſicht der ſächſiſchen Geſetzgebung von 1847 beſonders zu erwähnen.

3. Decret wegen Conceſſionirung der ſächſiſch-ſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft und wegen Beſtätigung der für dieſelbe entworfenen Statuten, vom 22. Aug. 1844.

Die Actiengeſellſchaft erhält Conceſſion zur Erbauung und zum Betriebe einer Eiſenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz Behufs des unmittelbaren Anſchluſſes an die Leipzig-Dresdener und die niederſchleſiſch-märkiſche Eiſenbahn. Die Verhältniſſe der Staatsregierung zur Actiengeſellſchaft hinſichtlich der in militäriſchen und poſtaliſchen Intereſſen von der erſteren in Anſpruch genommenen Befugniſſe gleichen im Allgemeinen denen, wie ſie zur ſächſiſch-bayerſchen Eiſenbahn-Compagnie bedungen ſind; jedoch iſt bei der hier in Rede ſtehenden Bahn die Berechtigung der Regierung, zu Gunſten militäriſcher Angelegenheiten

unter gewiſſen Bedingungen den Privatverkehr der Bahn zu beſchränken, ja ganz aufzuheben, ausgeſchloſſen.

Das Actiencapital beſteht aus 6 Millionen Rthlr., welche zu $^2/_3$ durch Ausgabe von Actien, zu $^1/_3$ von der Staatsregierung aufgebracht werden. Die erſte Einzahlung auf jede Actie findet mit 10 Rthlr., jede folgende nach Raten, welche innerhalb einer zweimonatlichen Friſt höchſtens 10 Rthlr. betragen dürfen, ſtatt. Hinſichtlich der Verſäumniß an der Einzahlung, der Verzinſung, der Beſchaffung des Geldbedarfes, der Dividende und der in dieſer Beziehung eventuellen Verpflichtung des Staates gelten dieſelben Beſtimmungen, wie bei der vorgenannten Bahn. Ein Reſervefonds wird durch Hinterlegung der Hälfte des nach Gewährung einer Jahresdividende von 4 % ſich ergebenden Reinertrages bis zum Betrage eines halben Procentes, welches jedoch durch Beſchluß des Directorii und Geſellſchaftsausſchuſſes mit Zuſtimmung der Regierung auf 1 % erhöht werden kann, ſo jedoch, daß der Reſervefonds in keinem Falle 5 % des Anlagecapitals überſchreitet, gebildet. Die Rechte des Regierungs-Commiſſars ſind von denen des bei der vorerwähnten Eiſenbahn angeſtellten Commiſſars nicht verſchieden. Ein Ankaufsrecht an der Bahn ſteht der Regierung in derſelben Weiſe zu, wie dies bei der ſächſiſch-bayerſchen Eiſenbahn der Fall iſt. (Vergl. G. V. B. von 1844, Seite 235 flg.)

4. Decret wegen Conceſſionirung der Löbau-Zittauer Eiſenbahngeſellſchaft und wegen Beſtätigung ihrer Statuten, vom 25. Juni 1845.

Dieſe ſich von Löbau nach Zittau zum Anſchluſſe an die ſächſiſch-ſchleſiſche Eiſenbahn erſtreckende Eiſenbahn wird mit einem Anlagecapitale von 2 Millionen Rthlr. in 20,000 Actien à 100 Rthlr., von denen 5000 Stück der Staat übernommen hat, eröffnet. Die Rechte des Staates bei dieſer Eiſenbahn gleichen in jeder Beziehung den ihm hinſichtlich der beiden vorerwähnten Bahnen zuſtehenden Befugniſſen. Auch in den übrigen Puncten ſtimmen die Statuten mit denen der ſächſiſch-ſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft in der Hauptſache überein. (Vergl. G. V. B. von 1845, Seite 109 flg.)

5. Decret wegen Conceſſionirung der Chemnitz-Rieſaer Eiſenbahngeſellſchaft und wegen Beſtätigung ihrer Statuten, vom 1. Juli 1845.

Zweck der Geſellſchaft iſt der Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Chemnitz nach Rieſa zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn. Das auf 4 Mill. Rthlr. veranſchlagte

Actiencapital wird mit 30,000 auf den Inhaber lautenden Actien à 100 Rthlr. ausgegeben, mit 10,000 Actien von dem Staate übernommen. Erſte Einzahlung mit 2½ Rthlr., jede folgende innerhalb einer zweimonatlichen Friſt höchſtens 10 Rthlr. (Vergl. G. V. B. von 1845, Seite 145 flg.)

Nachtrag: Geſetz wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eiſenbahn erforderlichen Grundeigenthums, vom 3. Juli 1835.

Jeder Eigenthümer, deſſen Grund und Boden oder Gebäude von der Richtung der von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eiſenbahn betroffen wird, iſt verpflichtet, das hiervon Erforderliche an die Unternehmer gegen vollſtändige Entſchädigung abzutreten. Es haben jedoch die Unternehmer ihrerſeits die für ungeſtörte Communication von diesſeit und jenſeit der Bahn nöthigen Brücken, Durchgänge, Waſſerzüge, Uebergänge, Wege und Treiben auf ihre Koſten herzuſtellen und zu unterhalten. (Vergl. G. V. B. von 1835, Seite 371 flg.)

Ferner: Geſetz, wegen Abtretung des zu Erbauung innenbenannter Eiſenbahnen erforderlichen Grundeigenthums, vom 10. Aug. 1837.

Die Vorſchriften des Geſetzes vom 3. Juli 1835 werden auf nachfolgende Eiſenbahnen:

1) von Chemnitz aus einerſeits bis Zwickau, andererſeits bis nach Rieſa;

2) von Leipzig über Altenburg, Crimmitzſchau, Werdau und Plauen nach Hof zu bis an die bayerſche Grenze;

3) von Dresden über Budiſſin durch die Lauſitz nach der ſchleſiſchen und böhmiſchen Grenze;

4) von Rieſa nach Nieska an der preußiſchen Grenze;

5) auf eine von der Leipzig-Dresdener Eiſenbahn ſeitwärts nach Meißen zu leitende Eiſenbahn

angewendet. (Vergl. G. V. B. von 1837, Seite 74)

V.

Gewerbeweſen.

1. Landwirthſchaft.

1. Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen, vom 17. März 1832.

Die Wichtigkeit der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen veranlaßt uns, einen Blick auf die demselben vorhergehende, die Befreiung des bäuerlichen Grundeigenthums von nachtheiligen Lasten bezweckende Gesetzgebung zu werfen.

Das Rescript vom 24. Febr. 1824 hatte dem Gesetze von 1832 in doppelter Beziehung vorgearbeitet, indem dadurch theils das Recht entfernterer Interessenten, der Ablösung von Frohnen und Diensten zu widersprechen, beschränkt, theils die Beiseitesetzung des lehnsherrlichen Interesses ausgesprochen wurde. Fortgearbeitet ward in diesem Geiste durch das Mandat vom 13. Aug. 1830, betr. die Leistung der Frohnen, welches im Allgemeinen die Unterlagen für die Entwerfung des gegenwärtigen Gesetzes und für dessen Begutachtung auf dem im Jahre 1831 abgehaltenen Landtage gab.

Daneben aber hatte man schon früher einer anderen Kategorie dinglicher Befugnisse, welche nicht nur die freie Benutzung des Grundeigenthums höchlich beschränkten, sondern auch auf die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens von dem nachtheiligsten Einflusse waren, eine ganz besondere Aufmerksamkeit insofern zu Theil werden lassen, als die Legislatur das Ihrige that, um die aus der Ausübung solcher Befugnisse für die Bodencultur hervorgehenden Nachtheile ohne Beeinträchtigung der Interessenten zu heben. Bereits durch das Mandat vom 30. Juli 1813 wurde die Erwerbung mehrerer Arten von Waldservituten mittelst Ersitzung, namentlich der Waldhutung, der Befugniß zum Streuholen, Harzreißen, Grasholen, Laubabstreifen für die Zukunft ganz verboten, während dieselben in ihrer Ausübung auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt wurden. Andererseits brachte das Mandat vom 4. Oct. 1828 hinsichtlich der Hut- und Triftgerechtigkeit mehr volkswirthschaftliche Grundsätze zur Anwendung, ohne dabei freilich die Anwendung älterer nicht entgegenstehender Gesetze zu untersagen, wie es im Interesse der Volkswirthschaftspflege allerdings wünschenswerth gewesen wäre, da die frühere Gesetzgebung — und das wohl nicht allein in Sachsen, — wenn sie sich überhaupt über bloßes Gewohnheitsrecht oder bloßen Gerichtsbrauch erhob, bei der geringen Kenntniß nicht nur ihrer fast lediglich aus Juristen bestehenden Schöpfer, sondern auch der Gesammtheit von den volkswirthschaftlichen Zuständen des Staates, mit dem heutigen Zustande dieser Erfahrungswissenschaft gar oft in grellem Widerspruche steht.

Der Hauptnerv des in Rede ſtehenden Geſetzes liegt offenbar in zwei Verhältniſſen, einmal nämlich darin, daß zugleich mit Emanation dieſes Geſetzes ein anderes bereits erwähntes (vergl. III, 1.) Geſetz erlaſſen wurde, wodurch vermittelſt der Errichtung eines unter dem Namen Landrentenbank beſtehenden Creditinſtitutes die pecuniäre Schwierigkeit im Voraus beſeitigt worden iſt, und zum Anderen darin, daß dem Ablöſungsgeſetze die Beſtimmung an die Spitze geſtellt iſt, daß vom 1. Januar 1833 an es nicht mehr der freien Vereinigung, ſondern nur eines einſeitigen Antrages bedürfen ſolle, um die in dem Geſetze für ablösbar erklärten Rechte abzulöſen. Ja es können dem Rechte, auf Ablöſung anzutragen, weder Verträge, noch Verjährung, letztwillige Verordnungen und vor Bekanntmachung des Geſetzes ertheilte rechtskräftige Entſcheidungen entgegengeſtellt werden. Für ablösbare Rechte erklärt das Geſetz I. Frohnen, Dienſte und andere Leiſtungen, welche entweder durch Bezahlung eines den 25fachen Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerthes der abzulöſenden Leiſtung betragenden Capitals oder durch Uebernahme einer jährlichen Geldrente, und II. Dienſtbarkeiten, welche theils durch dieſe beiden Mittel, außerdem aber auch noch durch Abtretung von Land, und, was das Holzungsrecht betrifft, durch Ausſetzung eines jährlichen Holzdeputates abgelöſt werden können, in der Weiſe zwar, daß die Wahl zwiſchen den Ablöſungsmitteln in allen Fällen, ausgenommen da, wo der zur Ablöſung provocirte Berechtigte Capitalzahlung verlangt, um damit die durch die Ablöſung nothwendig bedingten neuen Einrichtungen zu beſtreiten, dem Verpflichteten freiſteht.

Indeſſen iſt der freien Vereinigung der Intereſſenten auch die Wahl anderer Ablöſungsmittel als der eben erwähnten, z. B. Getreideernten, anheimgeſtellt. Alle als Ablöſungsmittel übernommenen Naturalrenten ſind jedoch erſt nach 12 Jahren auf einſeitigen Antrag ablösbar.

Hat ſich der Verpflichtete zur Uebernahme einer Geldrente erklärt, ſo hat der Berechtigte in der Regel die Wahl zwiſchen der Annahme von Rentenbriefen oder unmittelbarer Erhebung der Rente von dem Verpflichteten. Dieſe Wahl iſt nur in folgenden Fällen ausgeſchloſſen, in welchen die Renten unbedingt an den Berechtigten ſelbſt zu zahlen ſind, nämlich

a) wenn eine Rente den jährlichen Betrag von 15 Ngr. nicht erreicht oder eine höhere Rente in dieſem Betrage nicht auf-

geht, wo dann blos der Ueberſchuß an den Berechtigten ſelbſt zu bezahlen iſt, der in 15 Ngr. aufgehende Betrag aber an die Rentenbank abgeführt werden kann. Dieſe Beſtimmung erklärt ſich daraus, daß die niedrigſte Summe, auf welche ein Landrentenbrief geſtellt iſt, 12 Rthlr. 15 Ngr., d. h. den 25fachen Betrag der in dieſer Beziehung niedrigſten Ablöſungsrente beträgt.

b) Wenn die Rente von einem anderen Termine, als dem 31. März und 30. Sept. zu laufen anfängt, ſo iſt dieſelbe, da nur an dieſen beiden Terminen Renten an die Bank eingezahlt werden können, für die Zwiſchenzeit vom Anfange des Ablöſungsvertrags bis zu dem nächſten dieſer beiden Termine an den Berechtigten ſelbſt zu entrichten;

c) wenn von Unangeſeſſenen Renten zu zahlen ſind.

Ein Recht, eventuell die Bezahlung des Capitalwerthes der Rente zu verlangen, erlangt der Berechtigte dann, wenn der Verpflichtete den an ihn zu zahlenden Rentenbetrag eines ganzen Jahres in Rückſtand gelaſſen hat.

Für nicht ablösbar erklärt das Geſetz

a) alle diejenigen Dienſte, Frohnen und andere Leiſtungen, welche die Natur von Staatslaſten haben;

b) Communal- und Parochiallaſten;

c) die etwaige Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der Unterſuchungskoſten;

d) alle auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen ſich beziehenden Zehnten und ſonſtigen Leiſtungen;

e) ſolche Geldfälle, welche von Grundſtücken zu gewiſſen Terminen und nach einem im Voraus feſtbeſtimmten Betrage zu entrichten ſind, wobei jedoch die Ablösbarkeit im Wege freier Vereinigung nachgelaſſen iſt;

f) Bannrechte;

g) Laßverhältniße, inſoweit ſie blos in widerruflicher Ueberlaſſung von Grundſtücken zur Benutzung beſtehen.

Der Ablöſung nicht bedürftig ſind

a) die den Erbgerichtsherren bisher geſetzlich zugeſtandene Vormiethe der Unterthanenkinder;

b) der auf Vertrag, rechtsgültigem Herkommen oder rechtlichen Entſcheidungen beruhende Dienſtzwang im engeren Sinne;

c) die geſetzliche Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Bewachung der Ritterſitze in Zeiten der Unſicherheit.

Alle dieſe Befugniſſe und Verbindlichkeiten fallen vielmehr

von ſelbſt ohne Gewährung einer Entſchädigung an die Berechtigten weg.

Solche Verträge, worin gemeſſene Spann- und Handdienſte, ſowie andere der Ablöslichkeit unterliegende Leiſtungen bedungen und verſprochen werden, können fernerhin nur dann gültig abgeſchloſſen werden, wenn dabei zugleich feſtgeſetzt wird, daß und in welchem Maaße den Verpflichteten deshalb die Ablöſung mit Capitalzahlung freiſtehen, und daß ſelbige jederzeit nach vorgängiger von den Verpflichteten zu bewirkender halbjähriger Aufkündigung eintreten ſolle.

Behufs der Ermittelung des Werthes der abzulöſenden Leiſtung iſt der Werth der Vergütung oder ſonſtigen Gegenleiſtung, welche der Verpflichtete von dem Berechtigten dafür zu erhalten hat, ſowie der dem letzteren durch die Gegenleiſtung oder auch in ſonſtiger Beziehung auf die Leiſtung erwachſende Nebenaufwand von dem Werthe der abzulöſenden Leiſtung in Abrechnung zu bringen. Das Geſetz theilt alle abzulöſenden Dienſte und Frohnen, mit Ausnahme der Baudienſte, in 3 Claſſen:

1) ſolche, welche nach gewiſſen Tagen und Stunden geleiſtet werden;

2) ſolche, welche die Vollbringung beſtimmter, abgeſchloſſener, in gewiſſen Zeiträumen regelmäßig und in gleichem Umfange, jedoch ohne Zeitmaaß dabei, ſtattfindender Leiſtungen zum Gegenſtande haben;

3) ſolche, welche weder hinſichtlich der Zeit auf eine gewiſſe Anzahl von Tagen oder Stunden noch hinſichtlich der Art der Leiſtungen beſtimmt und beſchränkt ſind.

Bei den unter 1 erwähnten Leiſtungen wird der Werth der Frohnarbeit auf den einer freien Lohnarbeit dadurch zurückgeführt, daß von dem durch Sachverſtändige zu ermittelnden Koſtenbetrage einer Arbeitsſtunde oder eines Arbeitstages ein Drittheil abgezogen wird, während die übrigbleibenden zwei Drittheile den Maaßſtab der Entſchädigung bilden. Die unter 2 gedachten Leiſtungen ſind von Sachverſtändigen in der Weiſe zu ermitteln, daß von ihnen berechnet wird, wie hoch dem Berechtigten die Leiſtung zu ſtehen kommen würde, wenn er ſolche mit eigenem Geſpanne und Dienſtgeſinde oder auch um Lohn verrichten ließe. Der Werth der unter 3 aufgeführten Leiſtungen endlich wird zunächſt mittelſt Verwandelung der Dienſte und Frohnen in gemeſſene und dann wie bei dieſen beſtimmt.

Bei Ausmittelung der Rente zu Ablöſung der Baudienſte wird

1) jeder Gegenſtand, zu welchem von dem Verpflichteten Baudienſte zu leiſten ſind, abgeſondert in Erwägung gezogen und der Betrag der dazu zu leiſtenden Baudienſte in der Art durch Sachverſtändige abgeſchätzt, wie ſolcher ſich ergeben würde, wenn der in Frage befangene Gegenſtand in ſeiner urſprünglichen Beſchaffenheit neu hergeſtellt werden ſollte;

2) durch Sachverſtändige beſtimmt: wie viele Jahre der einzelne Gegenſtand, wenn derſelbe neu erbaut worden, unter gehöriger Aufſicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgender Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herſtellung von Grund aus erforderlich wird;

3) berechnet, wie viel innerhalb des ganzen angenommenen Zeitraumes von einer ganz neuen Erbauung zur anderen der Geldbetrag der Baudienſte zu den Reparaturen, welche nach fachgemäßen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Anſchlag zu bringen ſind, für den einzelnen Gegenſtand beträgt; und

4) beſtimmt, nach wie vielen Jahren, vom Zeitpuncte der Ablöſung an gerechnet, die Nothwendigkeit des Neubaues bei einem jeden zu befrohnenden Gegenſtande ungefähr eintreten werde.

Der Erbpachter kann ſein Erbpachtsgrundſtück gegen Erhöhung des baar zu entrichtenden jährlichen Kanons um 5 % von dem Erbpachtsverhältniſſe befreien und in Eigenthum verwandeln, womit auch zugleich das dem Erbverpachter an dem Erbpachtsgrundſtücke etwa zuſtehende Vorkaufsrecht in Wegfall kommt. Erbpachtsverträge ſind für die Zukunft zu errichten verboten. Bei Erbzinsgütern kann der Beſitzer jederzeit das volle Eigenthum durch Erhöhung des jährlichen Zinſes um 3 % erwerben, wodurch das Obereigenthum des Erbzinsherrn und deſſen Vorkaufsrecht abgelöſt wird.

Hat der Lehnsherr von einem Grundſtücke Lehngeld zu fordern, ſo wird daſſelbe dadurch nicht erhöht, daß der Verpflichtete, indem er auf ſeinem Grundſtücke haftende Dienſte und Laſten mittelſt Capitalzahlung ablöſt, den Werth deſſelben ſteigert; es iſt vielmehr in einem ſolchen Falle Behufs der Ermittelung des Lehngeldbetrages der Capitalbetrag, durch den die Ablöſung bewirkt worden, von dem Werthe des Grundſtücks abzuziehen. Soll auch die Laudemialpflicht abgelöſt werden, ſo iſt dabei von folgenden Grundſätzen auszugehen:

1) Bei Entrichtung der Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Beſitzers des pflichtigen Grundſtückes werden auf 100 Jahre 3 Vererbungsfälle gerechnet.

2) Sind bei Entrichtung der Lehnwaare im Vererbungsfalle der vorgedachten Art die Deſcendenten des Beſitzers des pflichtigen Grundſtückes von deren Entrichtung frei, ſo kommt auf 100 Jahre nur ein Vererbungsfall.

3) Iſt die Lehnwaare auch im Falle des Abſterbens des Berechtigten zu erlegen, ſo rechnet man auf 100 Jahre drei Veränderungsfälle, und, wenn das Obereigenthum mit einem Amte oder einer Dignität verbunden iſt, vier, wenn mit einem Seniorate, ſechs Veränderungsfälle.

4) Bei Veräußerungsfällen ſind auf 100 Jahre zwei Fälle zu rechnen. Im Falle von Zuſammenrechnungen der einzelnen Arten von Entrichtungsfällen dürfen jedoch höchſtens 8 Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden. Uebrigens iſt die Ablöſung der Laudemialpflicht an die Vereinigung beider Theile gebunden, eine Beſtimmung, welche erſt im Jahre 1846 zu Gunſten des Grundſatzes einſeitiger Provocation aufgehoben wurde (vgl. weiter unten).

Bei Ablöſung des vom Felde unmittelbar zu erhebenden Naturalzehnten wird deſſen reiner Ertrag für den Berechtigten in den letzten 12 Jahren zu Grunde gelegt und nach dem Durchſchnittsbetrage die Ablöſungsrente beſtimmt.

Ablösbare Dienſtbarkeiten ſind nur

a) Hutungsbefugniſſe;

b) von Waldberechtigungen das Beholzungsrecht, ſowie die Befugniſſe zum Streuholen, Leſeholzſammeln, Stockroden und Harzreißen;

c) die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Raſenholen;

d) die Berechtigung, den zum Bauen nöthigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundſtücke zu graben und zu holen; und

e) die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen.

Die künftige Erwerbung dieſer Dienſtbarkeiten durch Verträge iſt inſofern beſchränkt, als dieſelben ſchriftlich abgeſchloſſen werden müſſen und der Genehmigung der Hypothekenbehörde des Grundſtücks, an welchem die Berechtigung zugeſtanden werden ſoll, unterworfen ſind.

Gegenſtand von Gemeinheitstheilungen ſind nur ländliche Grundſtücke, welche ſich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden und woran den einzel-

neu Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zuſteht. Auf die Theilung ſelbſt kann jedes anſäſſige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundſtückes berechtigte Gemeindeglied antragen, ohne daß Verträge, Verjährung oder frühere rechtskräftige Entſcheidungen entgegengeſetzt werden dürfen. Statt der Theilung kann aber auch eine Veräußerung des Gemeindegrundſtückes ſtattfinden und muß dann der erlangte Kaufpreis zum bleibenden Nutzen der ganzen Gemeinde oder ihrer ſämmtlichen betheiligten Mitglieder angewendet werden.

Bei Anträgen auf Theilung von Gemeindehutungsplätzen, Gemeindewieſen und Voldern hat ein Widerſpruch von Seiten des übrigen Theiles der Gemeindeglieder nur dann Wirkung, wenn entweder die Lage des zu theilenden Grundſtückes von der Beſchaffenheit iſt, daß eine bisher gemeinſchaftliche Gefahr der Verſandung, des Waſſerabriſſes oder ſonſtiger Beſchädigung des Grundes und Bodens durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein oder doch vorzugsweiſe treffen, oder wenn das zu theilende Grundſtück ſo klein iſt, daß nicht wenigſtens von der Hälfte der Theilungsintereſſenten jeder ein Stück von 10 □ Ruthen (à 14′ 14″) zu ſeinem Antheile erhalten würde. Alle Anträge auf Theilung von Gemeindegrundſtücken anderer Art bedürfen eines vorgängigen Nachweiſes der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Theilung, was bei Communalwaldungen und Holzungen nur dann anzunehmen iſt, wenn entweder die einzelnen Theile zu forſtmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder der Boden nach Abtrieb des Holzes vortheilhafter als Feld oder Wieſe benutzt werden kann. Unangeſeſſene Mitglieder einer Gemeinde, welche zum Mitgebrauche eines zu theilenden Grundſtückes berechtigt ſind, haben keinen Anſpruch auf ein Theilſtück, ſondern nur auf Entſchädigung, welche ihnen von den Theilſtücke erhaltenden Gemeindegliedern in jährlich zahlbaren Renten, ſo lange ſie in dem Verhältniſſe der Mitberechtigung bleiben, entrichtet wird. Nach dem Austritte der Renteberechtigten aus dem ſie berechtigenden Verhältniſſe fließen die Renten in die Gemeindecaſſe.

Die Theilung geſchieht nach dem Verhältniſſe des Umfanges der jedem Theilungsintereſſenten zuſtehenden Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung des fraglichen Grundſtückes, unter Berückſichtigung der in dieſer Beziehung durch Ortsgewohnheit, Localſtatuten, Vertrag oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß gegebenen näheren Beſtimmungen.

Wo eine solche Norm fehlt, wird bei allen solchen Gemeinden, deren Ländereien ganz oder zum größten Theile in walzenden Grundstücken bestehen, Gleichheit der Theilnahmsberechtigung nach den Baustellen angenommen; und wo dies nicht der Fall ist, dient die Größe der zu jeder theilnahmsberechtigten Baustelle gehörigen Ländereien an Pflugland und Grasland mit Einschluß der Gärten nach Ackern, jeden zu 300 □ Ruthen gerechnet, ohne Rücksicht auf die außerdem dem Besitzer etwa zustehenden walzenden Grundstücke zum Maaßstabe, wobei auf jeden Häusler oder Gärtner, welcher weniger als zwei Acker besitzt, mindestens so viel gerechnet wird. Besondere Benutzungsrechte, welche entweder einzelnen Gemeindegliedern oder ganzen Corporationen, insonderheit Innungen, vorzugsweise vor den übrigen Betheiligten an einem Communalgrundstücke zustehen, müssen abgelöst werden, sofern die Benutzungsrechte das ganze Grundstück afficiren. Erfordert dagegen deren Ausübung factisch nur einen Theil des belasteten Grundstückes, so müssen dieselben auf einen bestimmten Theil beschränkt werden. Sind solche Communplätze den berechtigten Corporationen und Individuen unentbehrlich und ist daher eine Ablösung nicht ausführbar, so muß die Beseitigung des in diesen Berechtigungen liegenden Hindernisses auf andere Weise z. B. durch Anweisung eines anderen zur Theilung weniger geeigneten Communplatzes versucht, und, wenn sich dies unausführbar zeigt, von der Theilung der zur Ausübung wirklich unentbehrliche Platz ausgenommen werden. Bei der Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder ist übrigens wohl zu berücksichtigen, daß jedes derselben seinen Antheil in der für ihn vortheilhaftesten Lage und möglichst zusammenhängend zugetheilt erhält. —

Die Ablösungscapitalien sind von dem Empfänger zuvörderst zu Tilgung der Grundschulden zu verwenden, und es haben in dieser Beziehung alle Realgläubiger nach der Reihenfolge ihrer Priorität Anspruch auf Befriedigung mit den gezahlten Ablösungscapitalien oder auf Sicherstellung durch deren Deposition bis zu erlangter Befriedigung. Erst wenn alle Realgläubiger auf Befriedigung von dem Ablösungscapitale ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet oder ihre Befriedigung erhalten haben, verbleibt dem Schuldner als Besitzer des berechtigten Grundstückes das Capital oder der davon übrig gebliebene Theil zu eigener freier Verfügung.

Als Behörden für Erledigung von Ablösungs- und Gemein-

heitstheilungs-Angelegenheiten, sowie der dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten bestehen Specialcommissionen, eine Generalcommission, die obersten Justizbehörden und die Ministerien. Die erste Instanz wird von der Specialcommission gebildet, welche für jedes einzelne Auseinandersetzungsgeschäft von der Generalcommission unter Berücksichtigung der von den Betheiligten gemachten Vorschläge besonders ernannt wird, und aus einem praktischen Rechtsgelehrten, sowie einem mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen seines Faches versehenen Wirthschaftsbeamten besteht. Die Generalcommission wird vom Könige ernannt und aus zwei juristischen und zwei ökonomischen Räthen, sowie einem Präsidenten gebildet, zu denen bei Entscheidungen über Appellationen noch zwei Räthe aus höheren Justizstellen hinzutreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Mandat einer Specialcommission nur so lange als bis die Angelegenheit, wofür sie bestellt, erledigt ist, das der Generalcommission aber bis zur Beendigung des Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgeschäftes im ganzen Lande dauert, daß mithin beide Arten von Behörden nur ephemerer Natur sind. Dies auch der Grund, weshalb wir derselben nicht in dem ersten Abschnitte dieser Uebersicht Erwähnung gethan haben. Beschwerden gegen das Verfahren der Generalcommission sind beim Ministerium des Inneren nur dann anzubringen, wenn sie nicht die bei den Auseinandersetzungsgeschäften zur Erörterung und Entscheidung kommenden Rechtsstreitigkeiten betreffen. —

Einige besondere Bestimmungen enthält das Gesetz noch in Betreff des dem Markgrafthume Oberlausitz eigenthümlichen Erbunterthänigkeits- und Lassitenverhältnisses. Mit dem Aufhören des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen kommen nämlich folgende Befugnisse der Gutsherrschaften in Wegfall:

a) von dem Erbunterthanen für die Erlaubniß zu seiner wesentlichen und bleibenden Niederlassung an einem anderen Orte Losgeld zu verlangen;

b) für die Gestattung zum Wegzuge auf eine bestimmte Zeit die Entrichtung einer jährlichen Leistung zu fordern;

c) einen nicht entlassenen Erbunterthanen jeden Orts zurückfordern zu können;

d) der Gesindedienstzwang und die deshalb zu halten gewesene Gesindeschau;

e) die wegen Verheirathungen der Unterthanen unter den Herrschaften bisher übliche Ausstellung von Reversen;

f) der Auskauf der den Erbunterthanen eigenthümlich zustehenden Nahrungen wider deren Willen;

g) das Recht des Vorkaufs bei Veräußerungen eigenthümlicher Nahrungen der Unterthanen, insofern es nicht auf besonderen, mit der Erbunterthänigkeit nicht im Zusammenhange stehenden Verträgen beruht;

h) das Recht, den Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Nahrung zu zwingen.

Dagegen werden aber auch die Gutsherrschaften von der Verpflichtung entbunden

a) dem armen Unterthan Wohnung und die Mittel zur Gewinnung des nöthigen Unterhaltes zu verschaffen, desgleichen ihm in Krankheitsfällen ärztliche Pflege und Unterstützung zu gewähren;

b) den nicht angesessenen Einwohnern gewisse, ihnen an manchen Orten bisher zugestandene Vortheile, z. B. das Hüten, Grasspflücken und Unkrautjäten im Getreide ꝛc. ꝛc., zukommen zu lassen;

c) die Personalabgaben für das auf dem herrschaftlichen Hofe dienende Gesinde zu bezahlen.

Als Entschädigung ist den Gutsherrschaften neben Wegfall der ebengedachten Verpflichtungen eine jährliche Rente von 15 Ngr. von jeder Bauernahrung, von 10 Ngr. von jeder Gärtnernahrung und von 5 Ngr. von jeder Häuslernahrung zu zahlen.

Hinsichtlich des Lassitenverhältnisses ist zu bemerken, daß die Dienstablösung zugleich die Verwandelung des Laßeigenthumes in freies Eigenthum bedingt, daß indessen letztere auch ohne jene und zwar sowohl auf Antrag der Herrschaft als des Lassiten erfolgen kann. Für die Verleihung des freien Eigenthums hat jeder Lassit, wenn der Besitz der Nahrung in der Familie forterbte, eine jährliche Rente von 7½, sonst von 10 pCt. des Reinertrages der Laßnahrung zu entrichten. (Vergl. Gesetzsammlung von 1832, Seite 33 flg.)

2) Verordnung, die Aufnahme von Viehbestandslisten betr., vom 4. Febr. 1834.

Der Viehbestand eines jeden Ortes ist am 1. März jeden Jahres, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Tage, in Städten von den Polizeibehörden, in Dörfern von den Gerichtspersonen aufzunehmen.

3) Geſetz über Zuſammenlegung der Grundſtücke, vom 14. Juni 1834.

Ein ſolcher Austauſch durcheinanderliegender ländlicher, verſchiedenen Beſitzern gehöriger Grundſtücke, durch welchen für jeden derſelben eine möglichſt nahe, zuſammenhängende, für die Bewirthſchaftung günſtige Lage ſeiner Beſitzungen bezweckt wird, kann künftighin nicht blos nach freier Vereinigung, ſondern auch gegen den Willen eines Theiles der Beſitzer ſtattfinden, wenn einmal die Mehrheit der dabei betheiligten Grundſtücksbeſitzer damit einverſtanden iſt, und wenn zweitens davon die nach dem Ablöſungsgeſetze verlangte Aufhebung einer die Grundſtücke mehrerer Beſitzer gemeinſchaftlich betreffenden Trift- und Hutungsdienſtbarkeit oder auch nur die Ausſcheidung Einzelner aus einer ſolchen abhängig iſt. Nöthigung zur Zuſammenlegung findet nur ſtatt in Betreff der Felder, Wieſen, Lehden und Anger, und der unter dieſen vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buſchparcellen. Walzende Grundſtücke ſind nur dann gezwungener Zuſammenlegung unterworfen, wenn dies die Zuſammenlegung der Grundſtücke geſchloſſener Güter nothwendig macht.

Bei der Zuſammenlegung hat jeder Theilhaber ſtatt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden von demſelben nach Reinertragseinheiten, je zu 1 Ngr. 3 Pf. jährlich gerechnet, in Hinſicht auf den abſoluten Werth und die Bonität des Grundſtückes ermittelten Ertrage ſowie völlige Schadloshaltung zu empfangen. In dieſer Beziehung bleiben daher bei Abſchätzung eines zum Umtauſche beſtimmten Grundſtückes außer Betracht

a) ein dermaliger, durch fremde Hülfsmittel herbeigeführter, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachläſſigung geſunkener Cultur- und Düngungszuſtand;

b) die noch nicht erſchöpfte Abnutzung der neueſten Düngung und der übrigen auf periodiſche Nutzungen ſchon verwendeten Beſtellungskoſten;

c) der dermalige Beſtand eines Holzgrundſtückes;

d) beſondere bei dem Grundſtücke befindliche landwirthſchaftliche Einrichtungen, welche ſich davon trennen laſſen, z. B. Wildzäune.

Alle dieſe zufälligen Werthsgegenſtände, von denen die unter b und c benannten vom früheren Beſitzer auch zurückbehalten wer-

den können, werden mit Gelde ausgeglichen. Außerdem ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß Niemandem ein solches Grundstück zugewiesen werden darf, wodurch er zu Veränderungen seines bisherigen Wirthschaftsbetriebes oder zu Verlegung seines Gehöftes genöthigt ist; er muß in diesem letzteren Falle wenigstens von den übrigen Betheiligten in der Weise entschädigt werden, daß sie ihn beim Ausbaue mit dem erforderlichen Gelde, Baumaterialien, Fuhren und Arbeitsbeihülfen unterstützen.

Geldentschädigungen sind nach Reinertragseinheiten in der Art zu gewähren, daß entweder eine jährlich nach deren Höhe bestimmte Rente, oder der 25fache Betrag der Rente als Capital bezahlt wird.

Die Behörden zur Aus- und Durchführung des Gesetzes sind mit den Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsbehörden identisch, wie denn auch im Uebrigen, so weit es der Natur der Sache nach geschehen kann, also namentlich rücksichtlich der Ausgleichungsrenten und der Wahl zwischen denselben und der Capitalzahlung die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes hier einschlagen. (Vergl. Gesetzsammlung von 1834, Seite 141 flg.)

4) Gesetz, die Erwerbung von Bauergrundstücken betr., vom 13. Juni 1837.

Auch zum Bauernstande nicht gehörige Personen können bäuerliche Grundstücke, ohne die sonst ausnahmsweise erforderliche höhere Genehmigung erlangt zu haben, erwerben. (Vergl. G. V. B. von 1837, Seite 67 flg.)

5) Gesetz, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr., vom 8. Nov. 1838.

Entschädigungsberechtigt wegen früherer Steuerfreiheit ihrer Grundstücke sind die Besitzer wirklicher Rittergüter und sogenannter Beitragsgüter, die Besitzer ursprünglich geistlicher Grundstücke, sowie alle Diejenigen, deren Güter vermöge eines sonstigen, von ihnen nachzuweisenden und durch Gesetz anerkannten oder in der zeitherigen Verfassung begründeten Rechtstitels von Grundsteuern gänzlich befreit gewesen sind. Die Anmeldung des Entschädigungsanspruches muß unter Angabe des Objectes der Steuerfreiheit und der Ursache derselben bis zum 29. März 1839 bei dem Kreissteuerrathe der gelegenen Sache erfolgen. Indessen ist diese Frist später nochmals theils aus eigenem Antriebe, theils, wie dies noch auf dem letztvergangenen sächsischen ordentlichen Landtage geschah, auf

Bitten der Stände von der Regierung verlängert worden, bis endlich mit dem 15. October 1846 die letzte Verlängerung der Präclusivfrist abgelaufen ist. Die Erörterung über die Frage, ob wirklich die von den sich meldenden Grundbesitzern ihren Ansprüchen gegebenen Unterlagen in Richtigkeit beruhen, haben die Bezirkssteuereinnehmer unter Zuziehung der Obrigkeiten wenigstens in der Regel anzustellen. Das Ergebniß ist dann dem Kreissteuerrathe mitzutheilen und von diesem an die mit der Leitung und Ausführung der Angelegenheit ausdrücklich beauftragte königliche Commission, welche alsdann entscheidet, Bericht zu erstatten. Gegen die Entscheidung dieser Commission steht Recurs an das Finanzministerium oder das Erbieten zu Beibringung besseren Nachweises der Steuerfreiheit und ihres Entschädigungs-Anspruches offen. Im letzteren Falle hat die Commission nochmals zu entscheiden, und der Betheiligte kann gegen die Entscheidung dann noch Recurs an das Finanzministerium einlegen. Uebrigens bleibt es dann den Betheiligten auch noch unbenommen, ihren Entschädigungsanspruch gegen den Staatsfiscus im Wege Rechtens geltend zu machen. Die Entschädigung wird vom Staate gewährt und beträgt den 20fachen Betrag der neu aufzuerlegenden Steuer. (Vergl. G. V. B. von 1838, Seite 460 flg.)

6) Gesetz, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr., vom 30. Nov. 1843.

Von einem Rittergute und anderen bei den königlichen Lehnshöfen zu Lehen gehenden Gütern darf auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grunde und Boden mit Ausschluß der Gebäude bei Erlassung des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. Diese Beschränkung leidet auch Anwendung auf alle übrigen innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und geschlossenen Grundstücke, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Weinbergsgrundstücken,

b) im Falle des Tausches, sofern das Grundstück, dessen Parcellengehalt dem andern nachsteht, sich nicht über ein Achttheil seiner Steuereinheiten verringert,

c) zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei,

d) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken,

e) bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser im Falle des Bedürfnisses,

f) bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabrikeabliſſements;

g) bei Abtrennungen zu wirthſchaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wieſenbewäſſerungen, zum Aufbaue von Wirthſchaftsgebäuden, zur Vergrößerung von Hofrheeden und zur Abrundung des Gutsumfanges.

Die Abtrennung darf ſich jedoch bei den unter c., e. und g. aufgeführten Ausnahmen nicht über ein Achttheil der für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten erſtrecken. Das Trennſtück eines geſchloſſenen Grundſtückes erhält, wenn es nicht im Falle eines Tauſches in einen geſchloſſenen Compler tritt, die Eigenſchaft eines walzenden Grundſtückes. (Vergl. G. V. B. von 1843, Seite 255 flg.)

7. Geſetz, einige nachträgliche Beſtimmungen zum Ablöſungsgeſetze betr., vom 11. Juli 1846.

Die Beſtimmung des Ablöſungsgeſetzes, daß die Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, nur in Folge einer Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten abgelöſt werden kann, wird dadurch aufgehoben, daß nunmehr auch die Ablöſung dieſer Verpflichtung auf einſeitigen Antrag Statt finden darf. Die bereits erwähnten Beſtimmungen des Ablöſungsgeſetzes hinſichtlich der Ablöſung des Lehngeldes bleiben indeſſen inſoweit auch fernerhin in Kraft, als ſie nicht mit nachſtehenden Sätzen im Widerſpruche ſtehen. In dem Falle nämlich, wo von auswärtigen Erwerbern eines Grundſtückes ein höheres Lehngeld als von einheimiſchen zu entrichten iſt, ſoll die im Ablöſungsgeſetze vorgeſchriebene Durchſchnittsberechnung dergeſtalt vor ſich gehen, daß in Städten die Zuſammenrechnung von drei Viertheilen des niederen und von einem Viertheile des höheren Lehngelder-Satzes, auf dem Lande die Zuſammenrechnung von ſieben Achttheilen des niederen und von einem Achttheile des höheren Lehngelder-Satzes den Durchſchnittsſatz bildet. Da, wo ſich der Betrag der Lehnwaare nach dem Werthe des verpflichteten Grundſtückes richtet, wird zuvörderſt der Grundſtückswerth und zwar nach dem Betrage der auf dem Grundſtücke haftenden Steuereinheiten und der etwaigen Realgerechtigkeiten und nach Abzug der Grundſteuern bleibenden privatrechtlichen Geld- und nach Geld anzuſchlagenden Naturalleiſtungen und der Ablöſungsrenten, welche jedoch insgeſammt nur bis 40 pCt. des Ge-

sammtertrages erlaufen dürfen, ermittelt und sodann mit 25 zu Capital erhoben, wovon dann der Betrag der Lehnwaare nach dem rechtlich begründeten Procentsatze für den Zweck der Auswerfung der Ablösungsrente zu berechnen ist.

Außer der Lehnwaare unterwirft das Gesetz auch noch alle anderen durch besondere Rechtstitel bedingten Befugnisse der Guts- und Gerichtsherrschaften, bei dem Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, bei deren Verpfändung, bei der Uebertragung eines Pfandrechtes durch Cession, bei Löschung der Kaufgelder dafür, sowie der darauf haftenden Schulden gewisse Abentrichtungen zu fordern, — bekannt unter den Benennungen: Theilschilling oder großer Abzug, Quittirkreuzer oder kleiner Abzug (auch Leibkauf), Confirmationsgeld, Siegelgeld, Gunst- oder Gönnegeld — der Ablösbarkeit und bestimmt, daß zum Behufe der Feststellung der Ablösungsrenten für die bei oder in Folge einer Verpfändung des verpflichteten Grnndstückes zu fordernden Abentrichtungen auf 100 Jahre 3 Fälle vorkommender Verpfändungen, für die Uebertragung des Pfandrechts durch Cession auf gleiche Zeit Ein Fall angenommen werden soll. Bestehen diese Abentrichtungen in einer Quote der auf dem Grundstücke zu versichernden oder versichert gewesenen Schuld, so wird der vierte Theil von dem Werthe des verpflichteten Grundstückes als durchschnittlicher Betrag der Hypothekenschuld bei Berechnung der Ablösungsrente angenommen. Bei Gunst- oder Gönnegeld, welches nicht blos ein für allemal bei jeder Verpfändung, sondern fortlaufend jährlich zu entrichten ist, kommt nur ein dreimaliger Jahresbetrag für jeden Fall in Ansatz. (Vergl. G. B. B. von 1846, Seite 70 flg.)

2. Bergbau.

1. Verordnung, die Belehrung der bergbauenden Gewerke über die ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse betr., vom 1. Nov. 1841.

Die Schichtmeister werden von den Gewerken aus drei, von den betreffenden Bergämtern ihnen vorgeschlagenen Subjecten erwählt, die Steiger von ihren Schichtmeistern den Bergämtern zur Auswahl vorgeschlagen. Beide gewerkschaftliche Diener müssen auf Verlangen jederzeit über den Zustand ihrer Gruben pflichtmäßige und vollständige Auskunft ertheilen, der Schichtmeister überdies auch Caution bestellen. Im gewerkschaftlichen Interesse sind die Bergämter verpflichtet, die von den gewerkschaftlichen Dienern ausgehenden Vorschläge in Ansehung des Grubenbetriebes und Haus-

haltes zu beachten, auch in allen ökonomischen, auf Ausgaben von Gewerkengeldern und auf Gewerkeneigenthum Bezug habenden Angelegenheiten die Schichtmeister zuzuziehen, in wichtigen Fällen auch der Gewerken eigene Zustimmung einzuholen. In allen Fällen, wo die Gewerken sich durch das Verfahren der Bergämter oder ihrer Schichtmeister und Steiger beeinträchtigt glauben, steht ihnen das Recht der Beschwerdeführung beim Oberbergamte und bezüglich beim Ministerium der Finanzen offen. (Vergl. Gesetzsammlung von 1834, Seite 339 flg.)

2. Generalverordnung, die Steuerbarkeit der zum Betriebe des Bergbaues acquirirten steuerbaren Grundstücke betr., vom 23. Mai 1835.

Die Steuerfreiheit der zum Bergbaue benutzten Grundstücke erstreckt sich auf diejenigen Grundstücke, welche bereits vor dem Jahre 1628 zum Betriebe des Bergbaues überlassen worden sind. Für die in neuerer Zeit zum unmittelbaren Betriebe des Bergbaues erworbenen Grundstücke findet Steuerermäßigung statt. Es erstrecken sich diese Grundsätze jedoch nicht auf solche Plätze, welche ein Grundeigenthümer, auf dessen Fluren Kübel und Seil eingeworfen worden ist, zum Haldensturze oder sonstigen Bergwerksgebrauche gegen freie Verbauung des Erdkures und gegen den Genuß der Erdfuhren unentgeltlich einzuräumen hat, oder auf Räume, die an eine Gewerkschaft zum Betriebe des Bergbaues nur für einen bestimmten Zeitraum gegen einen jährlichen Canon überlassen werden. (Vergl. G. V. B. von 1835, S. 263 flg.)

3. Verordnung, die ungangbaren Berg- und Schlackenhalden und ausgekauften Berg- und Hüttenwerksräume betr., vom 30. Jan. 1837.

Die Einebenung ungangbarer Halden ohne Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörden ist untersagt. Die Erbauung neuer Häuser auf Halden oder in deren unmittelbarer Nähe, ingleichen auf bereits eingeebneten Haldenplätzen ist nur auf vorher eingeholtes, beifälliges Gutachten des Revierbergamtes über die Ungefährlichkeit der zu bebauenden Stelle zu gestatten. Die Besitzer von Halden und Haldenräumen dürfen Bergbehörden und Bergwerksunternehmer an dem Begehen von dergleichen Halden und Haldenräumen Behufs deren künftiger Wiederbenutzung für bergmännische Zwecke und Anstalten nicht hindern. (Vergl. G. V. B. v. 1837, S. 12.)

4. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für das Steinkohlenwerk zu Gittersee, vom 21. März 1837.

5. Decret wegen Beſtätigung der Statuten des Hainichener Steinkohlenbauvereins, vom 8. Oct. 1839.

6. Decret wegen Beſtätigung der Statuten des Potſchappler Actienvereins, vom 12. Febr. 1840. Zweck: ebenfalls Steinkohlenbau.

7. Decret wegen Beſtätigung der Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins, vom 18. Nov. 1841.

8. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der ſächſiſchen Eiſencompagnie, vom 22. Febr. 1843.

9. Geſetz, die Erläuterung und Abänderung des Art. XII der Stollordnung vom 12. Juni 1749 betr., vom 30. März 1843.

Die Förſte und Sohle der Erbſtölle muß in der Regel ganz und unverritzt erhalten werden, und nur ausnahmsweiſe kann den Fundgrübnern das Durchbrechen der Stollnförſte oder Sohle geſtattet werden, wenn der Zweck des Fundgrübnerbaues nach bergamtlichem Ermeſſen Solches unvermeidlich macht. In der Regel haben ſich jedoch die Fundgrübner hierbei auf Abteufen und Ueberhauen zu beſchränken und dürfen eine weitere Ausbreitung des Ausbiebes in der Stollnförſte und Sohle nur unter der Vorausſetzung vornehmen, daß ſie über der Stollnförſte und unter der Stollnſohle eine hinreichend ſchützende Bergförſte ſtehen laſſen oder ſolche Verwahrungen vornehmen, welche die Stollnförſte und Sohle dauernd und ohne weiteren Unterhaltungsaufwand ſicher ſtellen. (Vergl. G. V. B. von 1843, S. 17 flg.)

10. Decret wegen Beſtätigung des Cunnersdorfer Actienvereins, vom 3. April 1844.

11. Decret wegen Beſtätigung der Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins, vom 28. April 1845.

12. Decret wegen Beſtätigung der Statuten des Oelsnitzer Steinkohlenactienvereins, vom 5. Dec. 1846.

3. Handwerke und Fabrikweſen.

1. Verordnung, das Wandern der Handwerksgeſellen betr., vom 6. Juli 1835.

Wanderbücher dürfen bis auf Weiteres nur zum Wandern innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten ertheilt, und es muß dieſe Beſchränkung in jedem neu ausgefertigten Wanderbuche ſelbſt bemerkt werden. Zum Wandern außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten wird nach Maaßgabe der hinſichtlich der Ertheilung von Reiſepäſſen in das Ausland geltenden Beſtimmungen ein Wanderpas

ertheilt. Es darf mithin ſich der Wanderpaß nur auf gewiſſe Zeit und mit Vorzeichnung der Reiſeroute bis an den Ort der Beſtimmung erſtrecken. Ausländiſche in hieſigen Landen arbeitende oder durchreiſende Handwerksgeſellen dürfen Wanderbücher oder Päſſe in andere als zum deutſchen Bunde gehörige Staaten nur gegen beigebrachte Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde erhalten.

Vorgedachte Verordnung hat zwar zunächſt nur einen proviſoriſchen Charakter, da dieſelbe ihre Emanation ſolchen bundesgeſetzlichen Beſtimmungen verdankt, welche auch nur proviſoriſcher Natur ſind; allein da die Verordnung gegenwärtig noch in voller Kraft beſteht, ſo erſchien es angemeſſen, ihren weſentlichen Inhalt hierorts aufzunehmen. (Vergl. G. V. B. von 1835, S. 389.)

2. Verordnung, die Ausſtellung von Gewerbeſteuerſcheinen betr., vom 27. Sept. 1837.

Die Entrichtung der Gewerbeſteuer verleiht an und für ſich keine Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, und es bildet daher auch der Gewerbeſteuerſchein keinen Beweisgrund für die erlangte Berechtigung, ein Gewerbe zu treiben. Es ſollen daher in Zukunft Gewerbeſteuerſcheine nur an ſolche Perſonen ertheilt werden, welchen die Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes in polizeilicher Hinſicht bereits zuſteht. (Vergl. G. V. B. von 1837, S. 91.)

3. Verordnung, die Ausſtellung von Gewerbeſteuerſcheinen an Ausländer betr., vom 21. Febr. 1838.

Ausländer, welche ein ſteuerpflichtiges Gewerbe in hieſigen Landen umherziehend betreiben wollen, müſſen, ehe ihnen ein Gewerbeſteuerſchein ertheilt werden kann, die perſönliche Legitimation zum Bereiſen hieſiger Lande zuvörderſt beibringen. (Vergl. G. V. B. von 1838, S. 74.)

4. Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen, vom 30. März 1838, Art. 111.

Gewerbetreibende, welche die Einſtellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer ſolchen zu nöthigen, ſowie Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter, welche ſich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzuſtellen, und ſich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, ſind mit achttägiger bis ſechsmonalicher Gefängnißſtrafe zu belegen. (Vergl. G. V. B. von 1838, S. 140.)

5. Decret wegen Beſtätigung der Verfaſſungsartikel der Dresdener Zuckerſiedereicompagnie, vom 19. Dec. 1838.

6. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der Brauereigeſellſchaft zu Medingen, vom 21. März 1839.

7. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der Zuckerraffineriegeſellſchaft zu Pirna, vom 8. Mai 1839.

8. Verordnung, die Verzinſung der Actien bei Actienvereinen für gewerbliche Unternehmungen betr., vom 31. Juli 1839.

Die Zuſicherung einer Verzinſung der von den einzelnen Theilhabern — Actionärs — eingeſchoſſenen Gelder, d. h. ein unbedingtes Verſprechen der Gewährung von Zinſen nach vorausbeſtimmten Procenten, ohne Rückſicht darauf, ob das gemeinſame Unternehmen ſo viel abwerfe oder nicht, iſt unſtatthaft; vielmehr darf die Uebereinkunft der Actionärs in Betreff des von dem gemeinſamen Unternehmen erwarteten Gewinnes nur auf Vertheilung dieſes Gewinnes unter alle nach gleichem Verhältniſſe gehen. (Vergl. G. V. B. von 1839, S. 182 flg.)

9. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der ſächſiſchen Maſchinenbaucompagnie zu Chemnitz, vom 21. Aug. 1839.

10. Decret wegen Beſtätigung der Statuten des Actienvereins zur Fabrication mouſſirender Weine in Niederlößnitz, vom 2. Jan. 1840.

11. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der Maſchinenweberei zu Aue, vom 25. April 1840.

12. Decret wegen Beſtätigung der Statuten der ſächſiſchen Fabrikwerkzeuggeſellſchaft, vom 25. Juli 1840.

13. Geſetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr., vom 9. Oct. 1840.

Der Betrieb ſolcher Gewerbe, zu deren Ausübung auch in Städten in der Regel weder eine zünftige Erlernung noch die Gewinnung des Meiſterrechts erforderlich iſt, iſt auch auf dem Lande freigegeben. In Betreff des Gewerbes der Leinweberei iſt dem unzünftigen Dorfweber neben der Fertigung des eigenen Hausbedarfes auch die Arbeit auf Verkauf und auf Beſtellung in die Städte geſtattet. Hinſichtlich der zünftigen Gewerbe gelten dagegen folgende Grundſätze:

a) Die den Gewerben der Weberei (altzünftiges Gewerbe), Strumpfwirkerei, Maurer, Zimmerleute und Feuereſſenkehrer angehörenden Meiſter haben bei den beiden erſtgenannten Gewerben in denjenigen Landesgegenden, wo ſie fabrikmäßig betrieben werden, bei den übrigen ohne Beſchränkung freie Wahl, ob ſie ſich auf dem Lande oder in der Stadt niederlaſſen wollen. Die Betreibung der

Weberei und Strumpfwirkerei in ſolchen Orten, wo kein Innungsverband beſteht, kann eben ſo wie die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande nur durch Verfügung der vorgeſetzten Regierungsbehörde geſtattet werden.

b) Das Schwarzbrodbacken ums Lohn und auf den Verkauf iſt auf dem Lande unter Vorbehalt ortspolizeilicher Erlaubniß und ſofern nicht beſondere erworbene Verbietungsrechte beſtehen, einem Jeden erlaubt.

c) In jeder Landgemeinde kann nach vorher erlangter Genehmigung der Obrigkeit ein Schneider, ein Schuhmacher (beide mit dem Befugniſſe, neue Arbeit zu fertigen), ein Weißbäcker, Fleiſcher, Grob- und Hufſchmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tiſchler, Glaſer, Seiler und Böttcher geſetzt werden. Zu Aufnahme mehrerer von den eben genannten Handwerkern iſt die Genehmigung der vorgeſetzten Regierungsbehörde erforderlich.

d) Die Anlegung von Töpferwerkſtätten auf dem Lande in der Nähe von Thonlagern kann auch ohne Rückſicht auf ſonſtiges örtliches Bedürfniß von der Regierungsbehörde verſtattet werden.

e) Alle unter c. und d. genannten Dorfhandwerker müſſen zu einer der nächſten ſtädtiſchen Innungen als Meiſter halten; ſie dürfen weder innerhalb der Städte und deren Bezirke Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen, wobei jedoch den ſtädtiſchen Bewohnern die Beſtellung der Fertigung ihrer Bedürfniſſe bei Dorf- und anderen auswärtigen ſtädtiſchen Handwerkern geſtattet iſt. Maurer- und Zimmermeiſter, welche bei einer dieſerhalb mit ihnen angeſtellten Prüfung zu Ausführung größerer und wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden ſind, dürfen auch, wenn ſie auf dem Lande wohnen, Baue auf Accord in allen Städten übernehmen.

f) Das Unterrichten von Lehrlingen iſt den Maurer- und Zimmermeiſtern, Feuereſſenkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleiſchern, ſowie den Strumpfwirkern und zünftigen Webern unter der sub a. gedachten Bedingung ohne Einſchränkung, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande aber nur dann geſtattet, wenn ſie ihre eigenen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen. Das Halten von Geſellen bleibt den ſoeben namentlich aufgeführten Handwerksmeiſtern ohne Beſchränkung in Betreff der Zahl, den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tiſchlern, Glaſern und Seilern nur hinſichtlich eines Geſellen erlaubt; indeſſen kann ihnen

von der Regierungsbehörde auch von dieſer Beſtimmung Dispenſation ertheilt werden.

g) Dorfhandwerker dürfen in der Regel nur die Meſſen, nicht auch die Jahr- und Wochenmärkte in den Städten beziehen, mit Ausſchluß der Landtöpfer, Dorffleiſcher und Dorfbäcker.

h) Die Wittwen der Dorfhandwerker können nach vorher erlangter Erlaubniß die Profeſſion ihrer Ehemänner fortſetzen.

i) Unter gewiſſen Beſchränkungen können auch Soldaten, welche das Meiſterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk treiben, und ſie werden in dieſem Falle durch die wegen der Zahl der Dorfhandwerker in dem vorliegenden Geſetze enthaltenen Beſtimmungen nicht behindert, ſich auf dem Lande niederzulaſſen, werden auch nicht in jene Zahl miteingerechnet. Außerdem iſt auch noch den aus den Städten wegen Armuth ausgewieſenen Perſonen, welche ein Gewerbe erlernt haben, geſtattet, in denjenigen Landgemeinden, wo ſie ihre Heimath haben, ihr Gewerbe als Meiſter und bez. als Geſellen fortzuſetzen, das Halten von Geſellen jedoch nicht erlaubt.

k) Dingliche Berechtigungen zum Backen, Schlachten oder zum Betriebe des Schmiedehandwerks ſind nur dann aufrecht zu erhalten, wenn ſie auf ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung, rechtskräftiger Entſcheidung oder Erſitzung beruhen. Eigenthümer oder Pächter von Grundſtücken, denen dergleichen dingliche Berechtigungen zuſtehen, dürfen dieſe Gewerbe während ihrer Beſitz- oder Pachtzeit betreiben, ohne das Gewerbe zünftig erlernt oder das Landmeiſterrecht erworben zu haben. Neue dingliche Gewerksberechtigungen können jedoch mittelſt Erſitzung fernerhin nicht erworben werden. (Vergl. G. V. B. von 1840, S. 246 flg.)

14. Decret wegen Beſtätigung des Actienvereins für die Kammgarnſpinnerei zu Pfaffendorf, vom 26. Juni 1841.

15. Decret wegen Beſtätigung des Actienvereins für die Wanduhrenfabrik zu Karlsfeld (im Erzgebirge), vom 29. Juli 1841.

16. Verordnung, das Wandern der Mühlburſchen betr., vom 21. Juli 1842.

Alle inländiſchen Mühlen werden zu Bezirken vereinigt, für deren jeden, ſoweit thunlich, in einer geeigneten Stadt eine beſondere Müllerherberge zu errichten iſt, in welcher den arbeitsloſen zuwandernden Mühlburſchen auf 24 Stunden Quartier, ſodann aber Nachweiſung offener Arbeit innerhalb des Bezirks, eintretenden Falles auch Krankenpflege gewährt und beim Weiterwandern vom Herbergsvater nach Maaßgabe des Umfangs des Bezirkes ein Geſchenk

von 4—5 Neugroſchen gereicht wird. Ein wandernder Mühlburſche darf dann, außer wenn er um beſtimmte Arbeit anhält und in Krankheitsfällen, binnen 6 Monaten bei derſelben Herberge nicht wieder einſprechen, widrigenfalls ihm das Geſchenk zu verweigern, er ſelbſt auch nach Befinden als Vagant zu behandeln iſt. Wandernde Bäckergeſellen, welche in Backmühlen in Arbeit geſtanden haben, ſind den betreffenden nächſten ſtädtiſchen Bäckerherbergen zuzuweiſen. Der durch die Errichtung und Unterhaltung der Müllerherbergen erwachſende Aufwand wird von den Müllern des betreffenden Bezirks aufgebracht. (Vergl. G. V. B. von 1841, Seite 89 flg.)

17. Verordnung, den Hauſirhandel der Oberlauſitzer und Sebnitzer Weber betr., vom 5. Dec. 1844.

Der Hauſirhandel iſt nur ſolchen Webern geſtattet, welche auf eigenen Stühlen gewebte Waaren ſelbſt fabriciren oder für ihre Rechnung fabriciren laſſen, und ſich erweislichermaaßen ſchon früher mit dem Hauſirhandel beſchäftigt haben. Gegenſtand des Handels dürfen nur von den Webern ſelbſt oder doch an ihrem Wohnorte gefertigte leinene, baumwollene und aus Leinen und Baumwolle gemiſchte glatte oder gemuſterte Waaren ſein. Jeder Hauſirhandelspaß iſt übrigens im einzelnen Falle nicht über die Dauer von 6 Monaten auszuſtellen. (Vergl. G. V. B. von 1844, Seite 300 flg.)

18. Decret, die Beſtätigung der Statuten des Freiberger Gasbeleuchtungsactienvereins betr., vom 27. Juni 1846.

4. Handel.

1. Geſetz über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Atteſtate der verpflichteten Mäkler, vom 21. Sept. 1833.

Das Geſetz an und für ſich hat nur juridiſches Intereſſe und würde alſo in gegenwärtige Ueberſicht nicht aufzunehmen ſein. Wichtigkeit erhält es jedoch wegen ſeines Anhanges, der die Leipziger Mäklerordnung in ſich ſchließt, aus welcher wir folgende wichtige Puncte herausheben.

Es wird in Leipzig zwiſchen ordentlichen Mäklern, deren Function perpetuirlich iſt, und Meßmäklern, welche blos für die Dauer der Meßzeit angeſtellt ſind, unterſchieden. Beide werden vom Magiſtrate auf Vorſchlag der Vorſtände der Kaufmannſchaft, welche dieſelben aus gelernten, mindeſtens 25 Jahre alten, chriſtlichen, unbeſcholtenen Kaufleuten erwählt, beſtellt. Die ordentlichen Mäkler werden nach

den beiden Hauptfächern der Handlungsgeschäfte in Wechsel- und Waarenmäkler getheilt, welche dergestalt von einander geschieden sind, daß kein Mäkler, der für das eine Fach angestellt ist, sich der Vermittelung von Geschäften des anderen Faches unterziehen oder, nach eigener Willkür aus einem Fache in das andere übertreten darf. Bei der Wahl der Waarenmäkler ist dann noch außerdem auf die Hauptbranchen der Waarengeschäfte Rücksicht zu nehmen, so daß für jede derselben, z. B. für Colonialwaaren, nordische Producte, Ausschnitt-, kurze Waaren, wenigstens ein Mäkler vorhanden sein muß, ohne deshalb auf die besondere Waarengattung beschränkt zu sein. Hinsichtlich ihres Geschäftskreises sind die ordentlichen Mäkler lediglich auf die Geschäftsvermittelung zwischen Leipziger oder auf diesem Platze persönlich anwesenden fremden Käufern und Verkäufern beschränkt, während ihnen gänzlich untersagt ist, öffentlich oder stillschweigend Theilhaber einer Handlung zu sein, einzelne Geschäfte für eigene Rechnung oder als Mitinteressenten zu machen, Wechsel zu giriren und del credere zu stellen, Aufträge zu Verkäufen und Einkäufen von auswärtsher zu übernehmen und zu besorgen, mit Auswärtigen Geschäftscorrespondenz zu führen oder andere als die gedruckten Börsencourszettel und Waarenpreiscourante auswärts zu verschicken; der Zuwiderhandelnde wird schon beim ersten Contraventionsfalle mit gänzlicher Cassation bestraft. Dahingegen haben die Wechselmäkler das ausschließliche Recht, alle im Handelsverkehre vorkommenden, einer Coursbestimmung fähigen Papiere und Effecten für Rechnung Anderer zu verhandeln und diesfallsige, sowie Geschäfte mit Gold- und Silbersorten, als Unterhändler abzuschließen, wofür ihnen im ersteren Falle mit Ausschluß der Verhandlung von Discontowechseln (wo nur ½ pr. 1000) 1 pr. mille, im letzteren Falle ½ pr. mille zu entrichten ist. Die Waarenmäkler dürfen aber ausschließlich den Kauf und Verkauf aller Arten Waaren für Andere gegen die Gebühr von ½ % von jedem Theile vermitteln und zu Stande bringen. Ueber jedes durch einen verpflichteten Mäkler zu Stande gekommene Geschäft muß derselbe jedem der dabei interessirten Theile einen ordentlichen und bündigen Schlußzettel zustellen, in welchem Tag und Gegenstand des geschlossenen Geschäfts, Name des Käufers oder Verkäufers, Kaufpreis (bei Wechseln und anderen Papieren der Cours, zu welchem geschlossen worden), Angabe der etwaigen Nebenbedingungen, z. B. über Zeit und Art der Lieferung oder Zahlung ꝛc., endlich eigenhändige Unterschrift des Mäklers nebst

deſſen beigedrucktem amtlichen Stempel enthalten ſein muß. Außerdem hat noch jeder Mäkler ein Buch zu halten, in welches er die Notizen über die durch ihn geſchloſſenen Geſchäfte und deren Bedingungen, übereinſtimmend mit den ausgeſtellten Schlußzetteln, Tag für Tag eigenhändig genau einträgt. Bei einem Waarenhandel nach Probe muß der Mäkler einen Theil der dem Käufer vorgezeigten Waare, von dem Verkäufer verſiegelt, ſo lange bei ſich aufbewahren, bis die Waare geliefert und von dem Käufer ohne Ausſtellung gegen ihre Qualität angenommen worden iſt. Die Wechſelcourſe werden wöchentlich zweimal, der Waarencours einmal, von ſämmtlichen vereideten Mäklern im Handelsgerichte vorgetragen und danach der officielle Courszettel und Waarenpreiscourant zu Stande gebracht.

Zu Meßmäklern können auch Juden und nicht gelernte Kaufleute, wenn ſie ſonſt die erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen, beſtellt werden; ihre Zahl wird im concreten Falle von den Kramermeiſtern und Handlungsdeputirten beſtimmt. Auch findet keine Abſonderung nach den Fächern ſtatt. Jedoch iſt die Annahme der Meßmäkler unbedingt widerruflich, ſo daß auf Antrag der Kramermeiſter und Handlungsdeputirten der Magiſtrat den Mäkler bei Endigung der Meſſe ohne Weiteres abdanken muß; im Laufe der Meſſe kann er nur abgeſetzt werden, wenn er ſich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen ließ. Hinſichtlich des Geſchäftskreiſes, der Schlußzettel (bei welchen ſie ſich jedoch keines eigenen, ſondern des Börſenſtempels zu bedienen haben) und der Mäklergebühren gelten dieſelben Beſtimmungen, wie hinſichtlich der ordentlichen Mäkler. Bücher brauchen ſie nicht zu halten. (Vergl. Geſetzſammlung von 1833, Seite 89.)

2. Geſetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr., vom 9. Oct. 1840.

Hinſichtlich der Betreibung von Handelsgeſchäften auf dem Lande beſtimmt dieſes bereits in der vorigen Abtheilung aufgeführte Geſetz, daß der Handel mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, ſowie der Verkauf ſelbſtgefertigter, jedoch zum zünftigen Handwerksbetriebe nicht gehöriger Gegenſtände, als Saatöl, Eſſig, Ruß, Wagentheer, Garn und Zwirn ꝛc. geſtattet und zum Handel mit dieſen Gegenſtänden, ſowie mit Materialwaaren aller Art, unter Berückſichtigung der zollgeſetzlichen Beſtimmungen, in jeder Landgemeinde ein Kramer zuzulaſſen ſei. Zur Niederlaſſung mehrerer Kramer, ſowie zum Handeln mit noch anderen als den ebengedachten Ge-

genſtänden iſt die Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich. Die bei Dorfkramern dienenden Geſchäftsgehülfen erlangen als Lehrlinge nur dann die Eigenſchaft gelernter Kaufleute, wenn der Lehrherr ſelbſt als ſolcher legitimirt iſt. Hinſichtlich der dinglichen Berechtigungen gewiſſer Grundſtücke zum Dorfkram greifen dieſelben Beſtimmungen Platz, wie bei dergleichen Berechtigungen zum Backen, Schlachten und zum Betriebe des Schmiedehandwerks, welche bereits vorgetragen ſind. (Vergl. G. V. B. von 1840, S. 251 flg.

3. Verordnung, die Erlaſſung einer allgemeinen Firmen- und Procuraordnung betr., vom 28. Juli 1846.

Zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Perſonen, von welchen und für deren Rechnung daſſelbe geführt wird, an die Obrigkeit des Wohnortes verpflichtet die Begründung eines kaufmänniſchen Wechſel-, Waaren-, Speditions-, Commiſſions- oder Fabrikgeſchäftes mit Einſchluß des Buch- und Kunſthandels. In der Regel kann jede Art der Unterſchrift und Bezeichnung des Geſchäftes als Firma genommen werden; es iſt jedoch zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, Verwechſelungen oder Täuſchungen verboten:

1) eine am Orte ſchon beſtehende Firma ohne einen unterſcheidenden Zuſatz zu wählen;

2) dem Namen der Geſchäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zuſatze „jetzt" oder „ſonſt" vorausgehen zu laſſen, ohne daß die Betheiligten ſich als Erben oder Uebernehmer des Geſchäftes ausgewieſen haben;

3) den Zuſatz „et Comp." oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden Zuſatz beizufügen, dafern es ſich nicht auf gleiche Weiſe um die Fortführung einer beſtandenen ſolchen Firma handelt, oder wirklich außer den namentlich aufgeführten Geſchäftsinhabern eine oder mehrere Perſonen ſich als genannte Theilnehmer im Geſchäfte befinden;

4) den Beiſatz „Königl. Sächſiſch" in der Firma oder den Königl. Sächſiſchen Wappenſtempel ohne hierzu beſonders erhaltene Erlaubniß zu gebrauchen.

Die Anzeige der Firma muß erfolgen:

1) bei Begründung eines neuen Geſchäftes, bei Errichtung eines Zweiggeſchäftes am dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits beſtehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer;

2) wenn ein Geſchäft aufgegeben wird, Geſellſchaften ſich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, ſo haben ſämmtliche bisherigen Theilnehmer ſofort, wenn der Inhaber oder einer der mehreren Inhaber der Firma ſtirbt, ſo haben erſteren Falls die Erben und beziehentlich die Procuriſten, letzteren Falls die verbleibenden Inhaber hiervon Anzeige an die Obrigkeit zu erſtatten.

Wollen die Inhaber eines kaufmänniſchen Geſchäftes oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispoſitionen im Geſchäfte zu machen und die Firma per procura zu unterzeichnen ertheilen, ſo muß demſelben eine ſchriftliche, zugleich mit dem vollen Namen ſämmtlicher Geſchäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) ausgeſtellt und darin insbeſondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, ausgedrückt werden.

Nach Leipzig kommende Procurenträger auswärtiger Kaufleute ſind bei 5 Thlr. Strafe verbunden, ihre Procuren während der Dauer des daſigen Aufenthaltes zur Einſicht derer, welche mit ihnen Geſchäfte zu unterhandeln geſonnen ſind, auf der Börſe niederzulegen. Dieſe Beſtimmung war übrigens ſchon in der alten, durch gegenwärtige Verordnung aufgehobenen Firmen- und Procuraordnung vom 10. Juni 1818 enthalten. (Vergl. G. V. B. von 1846, S. 179 flg.)

Nachtrag.

Zu der Abtheilung von den Handwerken und Fabriken verdient noch Art. 252 des Criminalgeſetzes Erwähnung: „Wer Stempel oder beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und ſolche oder auch die Etiketten eines Handelshauſes oder einer Fabrik zu Täuſchungen im Handel misbraucht, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu 2 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen; es iſt jedoch eine Unterſuchung dieſerhalben nur auf den Antrag eines dabei Betheiligten anzuſtellen.“ — Nach VO. vom 5. Mai 1843 haben die K. ſächſiſche und herzogl. braunſchw. Regierung gegenſeitig ihre Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichgeſtellt, was übrigens ſchon durch die Criminalgeſetzgebung beider Staaten begründet iſt.

(Der Beſchluß im folgenden Hefte.)

v. Witzleben.

Intelligenzblatt.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage ist soeben erschienen, und als Fortsetzung versandt:

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Vierteljahrsheften herausgegeben von Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen, und Robert Mohl. Jahrgang 1847. **Zweites** Heft.

Inhalt: I. Abhandlungen: Helferich, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland; Fallati, zur Verständigung über Begriff und Wesen des Socialismus und des Communismus; Mohl, über Auswanderung; Volz, Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm, ein dringendes Gebot der Zeit. II. Vermischtes: Volz, Richard Cobden in Neapel; Fallati, die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. October 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme. III. Staatswirthschaftliche Bücherschau.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Kritik des Völkerrechts, nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, von Carl Baron Kaltenborn von Strachau, Dr. und Docent der Rechte an der Kgl. Universität zu Halle. 20½ Bg. 8. brosch. Preis 1½ Thlr.

Dieses treffliche Werk zerfällt in 6 Kapitel und behandelt, nebst einer allgemeinen Einleitung über Völkerrecht, die Grundzüge einer kritischen Literär-Geschichte, die Quellen und die Wissenschaft, die obersten Principien, die Systematik und die Läugner desselben mit praktischer Sachkenntniß und gewandter Feder.

Leipzig, im August 1847. **Gustav Mayer.**

Wichtige Anzeige für Juristen, Staatsmänner, Cameralisten u. s. w.

Vor Kurzem ist erschienen und durch alle Buch- und Antiquar-Handlungen gratis zu beziehen:

Bibliotheca juridica, Verzeichniß einer etwa 10,000 Bände umfassenden Sammlung von Werken aus dem Gesammtgebiete der Jurisprudenz, Staats- und Finanzwissenschaft, dem Kirchenrechte u. s. w., welche zu bedeutend herabgesetzten Preisen zu haben sind, bei

A. Liesching & Comp.,
Buch- und Antiquar-Handlung in Stuttgart.

In meinem Verlage erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Königreich Sachsen

als

Zollvereins- und Elbufer-Staat

oder

Handbuch der wegen und in Folge der Zoll- und Steuervereinigung Sachsens mit anderen Ländern, wegen der Elbschifffahrt und sonst abgeschlossenen noch gültigen Staatsverträge, sowie der dahin einschlagenden wichtigern Bestimmungen,

von

H. C. F. von Nostitz-Drzewiecki,

K. S. Ober-Zoll-Inspector (jetzt Ober-Zoll-Rath in Dresden).

19 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

ein Werk von großer Wichtigkeit für Staatsmänner, Zoll- und Steuer-Beamte nicht blos in Sachsen, sondern in allen Ländern, welche auf Zoll- und Steuervereinigung und die Elbschifffahrt bezügliche Staatsverträge mit Sachsen, allein oder in Verbindung mit anderen Staaten, abgeschlossen haben, indem es namentlich u. A. alle zwischen den verschiedenen Zollvereins-Staaten bestehenden Verträge in authentischem Abdrucke enthält.

Leipzig, im Juli 1847.

B. G. Teubner.

In unserm Verlage ist erschienen:

Die Politik

auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt.

Von **F. C. Dahlmann.**

Erster Band. Dritte Auflage.

gr. 8. broch. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Leipzig, im October 1847.

Weidmann'sche Buchhandlung.

Bei T. F. Winter, akad. Verlagshandlung in Heidelberg, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Rechtsgutachten,

betreffend

die Succession in die reichsgräflich Bentinck'schen Herrschaften, Güter u. s. w.,

von

Dr. K. F. Eichhorn.

Geh. Preis 5 Ngr. oder 18 kr. rhein.

Der
reichsgräflich Bentinck'ſche
Erbfolgeſtreit,
rechtlich beurtheilt
von
Carl Welcker.
Geh. 12 Ngr. oder 40 kr. rhein.

Grundſätze
des allgemeinen und des conſtitutionell-monarchiſchen
Staatsrechts.
Mit beſonderer Rückſicht auf das gemeingültige Recht in Deutſchland,
nebſt einem kurzen Abriſſe des deutſchen Bundesrechts und den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes als Anhang.
Von
Dr. Heinrich Zöpfl,
Großh. Bad. Hofrathe, Profeſſor der Rechte an der Univerſität Heidelberg, Ritter des kön. ſpan. Ordens Iſabella's der Katholiſchen.
Dritte vermehrte und verbeſſerte Auflage.
Geh. Rthlr. 2. 16 Ngr., fl. 4. 30 kr. rh. oder fl. 3. 48 kr. Conv.-M.

Lehrbuch der politiſchen Oekonomie
von
Dr. Karl Heinrich Rau,
Großherzogl. Bad. Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwenordens.

1. Band oder: Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre. 5te Ausgabe. Rthlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4. 40 kr. rhein.
2. Band oder: Grundſätze der Volkswirthſchaftspolitik. 3te Ausgabe. Rthlr. 3. 15 Ngr. oder fl. 6 rhein.
3. Band oder: Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft (in 2 Abth.). 2te Ausgabe. Rthlr. 4. oder fl. 7. rhein.

Preis complett Rthlr. 10. 5 Ngr., fl. 17. 40 kr. rhein.
oder fl. 15. Conv.-M.

Untersuchungen

über

das Colonialwesen.

Vom

Professor **Roscher** in Göttingen.

Zweite Abtheilung:

Die Hauptsysteme der neueren Colonialpolitik.

II.

Bekanntlich sind die Engländer die Hauptcolonisatoren der germanischen Welt. Diese germanische Welt aber hat ihre Colonien ebenso vorzugsweise in nordwestlicher Richtung ausgesandt, wie die romanische, Spanier und Portugiesen, in südwestlicher. Die slavische Völkerfamilie mußte dann mit dem traurigen Nordosten vorlieb nehmen.

Hier scheint es nun freilich auf den ersten Blick, als wenn das germanische Nordamerika von Natur ungemein viel weniger böte, als der romanische Süden desselben Erdtheiles. Indessen die staatswirthschaftliche Betrachtung muß umgekehrt urtheilen. — Ich habe früher schon und an einem anderen Orte [1]) darauf aufmerksam gemacht, daß für den Staatswirth alle Naturgaben in zwei wesentlich verschiedene Classen zerfallen: solche, die unmittelbar genossen werden können, und solche, die nur mittelbar Nutzen bringen, indem sie nämlich die Production der Genußgegenstände erleichtern. Von den ersteren ist der extreme Ueberfluß ebenso schädlich, wie der extreme Mangel. Wenn in den kalten Wüsteneien der Polargegend

---

1) Mein Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft (1843), S. 6.

die Cultur erſtarret, ſo erſchlafft ſie ebenſo ſicher in jenen Paradieſen der Tropenwelt, „wo das Brod ſelbſt, wie eine Frucht, nur gepflückt zu werden braucht.“ (Byron.) Dagegen iſt es undenkbar, daß ein Land der blos mittelbaren Naturgeſchenke, die folglich zur Arbeit ermuntern, je zu viel hätte. England z. B., das unter allen neueren Völkern wirthſchaftlich am höchſten ſteht, verdankt dieſen Primat vorzugsweiſe der geographiſchen Gunſt der Natur, welche es mit einer für Krieg und Handel gleich vortheilhaften Weltlage, mit einer herrlichen, hafenreichen Steilküſte, mit einem tiefen, waſſerreichen, langſam abgedachten Stromſyſteme, mit niedrigen, leicht überſteiglichen Waſſerſcheiden, endlich mit wohlvertheilten, unerſchöpflichen Kohlen- und Eiſenlagern geſegnet hat. — Faſt auf die nämliche Weiſe nun, wie England etwa zu Spanien ſelbſt, verhält ſich das engliſche Nordamerika zum ſpaniſchen Südamerika. Hier z. B. kommt erſt auf 91 Quadratmeilen eine Meile Küſtenlänge, dort ſchon auf 56 Quadratmeilen. Südamerika erinnert durch ſeine einfache, gliederloſe Configuration ebenſo wohl an Afrika, wie Nordamerika an das gegenüberliegende Europa.[1]) Und wie reich an Häfen iſt die nordamerikaniſche Küſte! Die lange Strecke vom St. Lorenzſtrome bis zum Potomac ſucht in dieſer Hinſicht ihres Gleichen auf der ganzen Welt. Auch ſind die engliſchen Colonien dem Mutterlande ungemein viel näher, als die ſpaniſchen. Dazu kommt, daß kein Land der Erde ſo viel große und weitverzweigte Ströme hat, wie Nordamerika. Die Syſteme des Miſſiſippi und des Lorenzfluſſes hängen ſo leicht zuſammen, daß die Hauptmaſſe der heutigen Vereinigten Staaten dadurch zu einer Art von Inſel wird. Die Stadt Pittsburgh z. B., obwohl 800 Lieues tief im Binnenlande gelegen, wird dennoch unter die Ports of Entry gezählt.[2]) Auch für Canäle, Eiſenbahnen ꝛc. iſt in Nordamerika durch das entſchiedene Vorherrſchen der Ebene der leichteſte Spielraum eröffnet. Dagegen halte man nun die großen Communicationshinderniſſe des ſpaniſchen Amerikas, von denen ich im vorigen Capitel geredet habe.[3]) Es iſt nicht ohne charakteriſtiſche Bedeutung, daß Südamerika an Gold und Silber, Nordamerika an Steinkohlen und Eiſen überwiegt; Südamerika an Mahagony- und Jacarandaholz ꝛc., Nordamerika an Maſten, Schiffsplanken und Faß-

1) Das weſtindiſche Meer vergleicht ſchon Humboldt, Cuba II, 205, in ſeiner culturbefördernden Geſtalt mit unſerem mittelländiſchen Meere.

2) M. Chevalier, Cours d'Economie politique I, 260.

3) Archiv, N. F. VII, 1. S. 20. 27.

dauben; Südamerika an Gewürzen und Leckerbiſſen, Nordamerika an Korn und Reis; Südamerika endlich an Farbeſtoffen, Nordamerika an Baumwolle.

Da alle Verſuche zur Coloniſation unter Eliſabeth mißglückten,[1]) ſo konnten die früheſten wirklichen Samenkörner des engliſchen Colonialreiches erſt im 17. Jahrhunderte geſtreuet werden.[2]) An einer gewiſſen Uebervölkerung hatte es ſchon dem Zeitalter Eliſabeth's nicht gefehlt, wie u. A. die großartigen Maaßregeln der damaligen Armengeſetzgebung beweiſen.[3]) Ein harter Druck laſtete auf den niederen Volksclaſſen, theils wegen der immer noch fortgeſetzten Uebergänge aus der Dreifelderwirthſchaft in das Feldgrasſyſtem mit ſeiner vorherrſchenden Viehzucht, wodurch unzählige Bauern obdachlos wurden, theils auch wegen der allgemein im Sinken begriffenen Edelmetallpreiſe, was den Arbeitslohn reell erniedrigen mußte. Daher ſogar allerhand ſocialiſtiſche Ideen Anklang zu finden begannen. Nun aber trat plötzlich unter Jacob I. an die Stelle romantiſcher Kriegsthätigkeit eine tiefe, träge Friedensruhe, wodurch eine Menge abenteuerlicher Kräfte ſich faſt gezwungen ſahen, wenigſtens in den friedlicheren Abenteuern der Colonialgründung Erſatz zu ſuchen. Die ſpaniſchen Anſprüche auf den Beſitz von ganz Amerika hatten ſeit dem Untergange der unüberwindlichen Flotte einen großen Theil ihrer Furchtbarkeit eingebüßt. — Während die ſpaniſche Coloniſation in der glänzendſten und mächtigſten Periode des Mutterlandes vollzogen wurde, iſt die engliſche urſprünglich das Kind der Noth geweſen, der inneren Zwietracht und Unzufriedenheit; einer Zeit angehörig, wo das Mutterland im europäiſchen Staatenſyſteme am allerwenigſten bedeutete. Eben deshalb konnte die ſpaniſche Colonialmacht nach ihrer erſten Entfaltung eigentlich nur noch ſtille ſtehen oder abnehmen; die engliſche hingegen iſt in gewiſſer Beziehung noch heut zu Tage in glorreichem Wachsthume begriffen.

Schon im erſten Keime war die engliſche Colonialpolitik von der ſpaniſchen völlig verſchieden. Als Heinrich VII., einer der klügſten, zugleich aber nüchternſten Herrſcher ſeiner Zeit, im Jahre

1) Bancroft, History of the colonization of the United States I, 100 ff.

2) Virginien 1606, Bermudas 1609, Neuengland 1620, St. Chriſtoph 1623, Barbadoes 1625, Nevis 1628, Bahamas 1629, Maryland, Antigua und Monſerrat 1632, St. Lucia 1635, Anguilla 1650, Jamaica 1655, Tortola und die Jungferninſeln 1666.

3) Vgl. Bacon, Felix memoria Elisabethae reginae. Helmstadii 1689.

1502 eine Geſellſchaft von Briſtoler Kaufleuten und portugieſiſchen Seefahrern zur Vornahme von Entdeckungsreiſen privilegirte, da heißt es im Artikel 2 des betreffenden Charters ausdrücklich: es iſt unſer Wille, daß ſich in den neu entdeckten Ländern Männer und Weiber aus England frei ſollen anſiedeln können; weiterhin aber, daß der Verkehr mit den Colonien auf engliſche Unterthanen beſchränkt bleiben müſſe.[1]) So iſt nachmals der eigentliche Gründer des engliſchen Colonialreiches, Walter Raleigh, und ſeine Freunde keineswegs blos durch Golddurſt nach Amerika geführt worden. Dieſer geiſtvolle Menſch, gleich bedeutend als Staatsmann, Höfling, Held und Schriftſteller, verfolgte mit ſeinen Coloniſationsplänen hauptſächlich nachſtehende Zwecke: Gewinn neuer, fruchtbarer Ländereien unter einem günſtigen Himmel, neuer Tauſchmittel, neuer Märkte; Vermehrung der Schifffahrt; endlich Ableitung der überflüſſigen Population, deren Fortwachſen Raleigh ſelbſt in hohem Grade fürchtete.[2]) Als insbeſondere Capitän Carliſle, der Schwiegerſohn des berühmten Walſingham, 1583 eine Niederlaſſung in Nordamerika projectirte, empfahl er ſie in einem merkwürdigen Schriftchen hauptſächlich durch folgende Ausſichten: Man werde hier einen vermehrten Abſatz der engliſchen Gewerbserzeugniſſe begründen, eine Menge überflüſſiger und müßiger Menſchen los werden, höchſt wahrſcheinlich reiche Minen antreffen, und vor allen Dingen ſich mit Schiffbauholz auf eigenem Gebiete verſorgen. Dazu eine große Beförderung der Seefiſcherei, ein gewinnreicher Pelzhandel; vermuthlich auch ein bedeutender Oel- und Weinbau. — Aehnliche Geſichtspunkte werden im Eingange der bekannten Parliamentsacte aufgeſtellt, welche 1660 den Tabaksbau in England zu Gunſten des colonialen unterſagt:[3]) die amerikaniſchen Niederlaſſungen ſeien im höchſten Grade wichtig und aufmunterungswürdig, da ſie einen ſo bedeutenden Theil der engliſchen Handelsmarine beſchäftigten, und England mit ſo vielen Waaren verſorgten, die bis dahin aus der Fremde wären bezogen worden. Schon früher hatte der größte Theoretiker ſeiner Zeit, Lord Bacon, in ſeinem vortrefflichen Essay of plantations dieſelbe Richtung eingeſchlagen.[4])

1) Rymer, Foedera XIII, 37. Ein Jahr früher hatte dieſelbe Geſellſchaft auch eine Zuſicherung von Handelsprivilegien für ſich erhalten: R. Biddle, Memoir of S. Cubot p. 306 ff.

2) Vgl. die Berichte von Packham, Gilbert, Carliſle u. A. in der großen Sammlung von Purchas, Pilgrims. 1625. 26. V Voll.

3) 12 Charles II, c. 34; vgl. Anderson, Origin of Commerce II, a. 1660.

4) Bacon, Works (London 1740) III, p. 349 ff.

Alle Colonien zerfallen nach dem älteren engliſchen Staatsrechte in drei Claſſen: Eigenthümer-, Freibriefs- und Kroncolonien (Proprietary-, Charter- und Crown-Colonies).[1]) Die zwei erſten Claſſen ſind im Ganzen die älteren; und die unverkennbare Tendenz der ſpäteren Geſetzgebung, ſie mehr und mehr in Kroncolonien umzuwandeln, läßt ſich einfach auf das Streben faſt aller neueren Staatsgewalten zurückführen, ſowohl die ariſtokratiſche Unabhängigkeit der Großen, als auch die demokratiſche der Gemeinden ſoviel wie möglich aufzuheben. Bei den Eigenthümercolonien gelang dies auch wohl: die Ariſtokratie, wie oben gezeigt worden,[2]) hat in Colonien gar zu wenig ſelbſtſtändige Wurzeln. Dahingegen ſind die wichtigſten Freibriefscolonien nachmals vom Mutterlande gänzlich abgefallen.

1) Als der erſte, obſchon fruchtloſe Verſuch einer Eigenthümercolonie iſt das Unternehmen von Humphrey Gilbert zu betrachten, dem Gefährten und Stiefbruder Walter Raleighs: 1578. Ihm ſelbſt und ſeinen etwanigen Subſtituten wurde durch königliches Patent das immerwährende Eigenthum aller von ihm entdeckten Länder zugeſprochen; nur mußte er binnen ſechs Jahren die förmliche Anſiedlung begonnen haben. Die Coloniſten ſollten alle Rechte der Altengländer genießen; der Lord Obereigenthümer hingegen die ganze geſetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt über ſie haben, in einem Umkreiſe von 200 Leagues.[3]) — Ein ähnliches Patent erhielt Raleigh ſelbſt, 1584, für Virginien. Mit großartiger Freigebigkeit verwandte er innerhalb der erſten vier Jahre nicht weniger als 40,000 L. St. für ſeine Speculation, doch ohne Erfolg; weshalb er 1588 ſein Recht auf eine Compagnie übertrug, zu deren Mitgliedern der bekannte Hackluyt gehörte.[4])

Ein deſto fröhlicheres Gedeihen hatte Maryland, die Eigenthümercolonie von Lord Baltimore, ſeit dem Jahre 1632.[5])

---

1) Vgl. Douglass, Summary historical and political of the first planting etc. of the British settlements in N. America. 1751. Stoke, A view of the constitution of the British colonies. 1783. Neuerdings das ſchätzbare Werk von Lewis, On the government of dependencies. 1841. 8°.

2) Archiv, N. F. VI, 1. S. 57.

3) Hackluyt, Navigations, voyages etc. III, p. 174 ff.

4) Bancroft I, 122. Anderson II, a. 1585. 1587.

5) Dieſer wackere Herr hatte ſchon 1621 eine Anſiedlung auf Neufundland verſucht, die aber mißglückte; in Virginien hatte die Intoleranz der älteren Coloniſten Anſtoß daran genommen, daß er katholiſch war. Vergl. W. Vaughan, The golden fleece. 1626. 4°.

Aller Grund und Boden ſollte dem Lord gehören; der Lehnsſchilling dafür beſtand in weiter Nichts, als einer jährlichen Sendung von zwei Indianerpfeilen, ſowie eventuell in einem Fünften von allen Gold- und Silberminen.[1]) Der Obereigenthümer empfing das Recht, Barone zu creiren, alle Beamten zu ernennen, das Kriegsgeſetz zu verkündigen, zu begnadigen, mit Bewilligung der Coloniſten Steuern aufzulegen ꝛc. Die Art, Ländereien zu vergeben, hing lediglich von ihm ab. Der König verſprach, weder indirecte, noch directe Abgaben zu fordern. Nicht einmal das Beſtätigungsrecht bei neuen Geſetzen, oder die Appellation in Rechtsfällen behielt ſich die Krone vor; doch ſollten die Geſetze unter Mitwirkung der freien Coloniſten erlaſſen werden, und den engliſchen möglichſt ähnlich ſein; auch durfte der Obereigenthümer nicht willkürlich über Leben und Grundvermögen ſeiner Anſiedler verfügen.[2]) In Admiralitätsſachen hat das Mutterland immer und über alle Colonien die Gerichtsbarkeit behauptet.[3]) — Lord Baltimore, ſeit Kurzem erſt katholiſch geworden, zeigte doch gegen alle Chriſten die ſchönſte, damals ſelten erhörte, Duldſamkeit, und beförderte hierdurch das Aufblühen ſeiner Unternehmung ſehr. Aus eigenen Mitteln verwandte er gleich in den erſten Jahren 40,000 L. St. auf die Coloniſation.[4]) Um 1660 wurde die Einwohnerzahl bereits auf 8 bis 12,000 Seelen geſchätzt.[5]) Indeſſen ſchon der nächſte Erbe des Coloniegründers hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen: mit dem demokratiſchen Sinne der Bevölkerung, mit den mercantilen Anſprüchen des Mutterlandes, mit der Intoleranz der engliſchen Hochkirche. Jacob II., obwohl ſelbſt Katholik, ging alles Ernſtes damit um, die Provinz in eine königliche umzuwandeln (1687). Er war den Eigenthümercolonien ebenſo wenig geneigt, wie den Freibriefscolonien. Der Ausbruch der engliſchen Revolution verhinderte ihn ſelbſt zwar an der Vollführung ſeines Planes, aber die neuen Machthaber waren jedem katholiſchen Weſen ſo gründlich feind, daß ſie auch in Amerika ungefähr dieſelben Verfolgungsgeſetze erließen, wie in Ireland. Die Familie Baltimore behielt ihr Privateigenthum bei, aber alle politiſche Macht wurde ihr 1691, wegen ihres

1) Eine ſpaniſche Reminiscenz!
2) Chalmers, Political annals of the N. Colonies p. 202 ff. Ebelin V, 355 ff. Bancroft I, 258 ff.
3) Anderson II, a. 1633. — 4) Anderson II, a. 1635.
5) Bancroft I, 285.

Glaubens, genommen. Erſt 1715 erlangten ſie die Rückgabe des Obereigenthumsrechtes, nachdem ihr nunmehriges Haupt zur evangeliſchen Kirche übergetreten war. — Durch den Freiheitskrieg hörte das Obereigenthum für immer, und zwar ohne Entſchädigung, auf. Die Familie ſchätzte damals den Werth ihrer noch unverkauften Ländereien auf 347,000, ihren achtjährigen Einnahmeverluſt auf 260,000 L. Currency.[1]) Gewiß ſehr übertrieben, da zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Vormünder des jungen Proprietärs, welcher mit ſeiner ganzen Exiſtenz darauf angewieſen war, nur von 3000 L. St. geſprochen hatten.[2])

So erhielten von Karl II. (1663 und nochmals 1665) acht große Herren, darunter Clarendon, Monk, Shaftesbury und die Brüder Berkeley, das Eigenthum von Carolina, und zwar im Weſten bis an die Südſee reichend. Ihr Lehnsſchilling betrug 20 Mark jährlich. Die ſonſtigen Bedingungen waren ähnlich, wie in Maryland; doch ſollten die Obereigenthümer nur ſolche Adelstitel verleihen, die im Mutterlande nicht üblich wären, als z. B. Landgraf und Kazike. Die erſte Einſchiffung koſtete ihnen 12,000 L. St.[3]) Um Anſiedler herbeizulocken, verſprachen ſie Religionsfreiheit und unabhängige Geſetzgebung, bei welcher letzteren ihnen ſelbſt nur ein Veto vorbehalten wurde; außer der Aſſembly von Volksvertretern ſollte auch das Council des Gouverneurs unter einer gewiſſen Mitwirkung der Coloniſten gewählt werden. Die Grundſteuer wurde auf einen Halfpenny vom Acre beſtimmt. — Dies war bekanntlich diejenige Colonie, für welche bald nachher (1669) der Theoretiker Locke eine Conſtitution entwerfen mußte, auf Beſtellung der Obereigenthümer und im Geiſte einer ſtrengen Adelsherrſchaft. Indeß für einen glänzenden Apparat von Schlöſſern, Parks ꝛc. war in den Urwäldern Carolina's lange noch kein Platz.[4]) Die Coloniſten widerſetzten ſich der Einführung jener Conſtitution auf das Hartnäckigſte, und im April 1693 leiſteten die Obereigenthümer ſelbſt förmlich darauf Verzicht. Uebrigens wurden die Adminiſtrationskoſten von Carolina noch im Jahre 1714 nicht über 900 L. geſchätzt, und der Gewinn ſämmtlicher Obereigenthümer, insbeſondere aus ihren Grundrenten und Landverkäufen, auf 169 L., oder 20 Guineen für jeden einzelnen.[5])

Der weltbekannte Obereigenthümer von Pennſylvanien,

1) Ebeling V, 383. — 2) Anderson III, a. 1715. — 3) Anderson II, 485. — 4) Bancroft II, 139 ff. — 5) Bancroft III, 25.

William Penn, empfing ſein Patent (1681) für eine Schuldforderung von 16,000 L. St. an Karl II., welche ihm ſein Vater hinterlaſſen hatte. Die Krone behielt ſich das Recht vor, durch Parliamentsacte Zölle aufzulegen, und überhaupt den Handel zu bevormunden; desgleichen die Appellation von Richterſprüchen. Dagegen brauchten ihr die pennſylvaniſchen Geſetze nur binnen 5 Jahren nach geſchehener Verkündigung vorgelegt zu werden, und ſie waren ſtillſchweigend genehmigt, wofern der etwanige Einſpruch nicht binnen 6 Monaten erfolgte. Im Nothfalle durfte der Obereigenthümer auch ohne Mitwirkung der Coloniſten Geſetze geben; nur ſollten ſie vernünftig, dem engliſchen Rechte ſoviel wie möglich entſprechend ſein, und weder Leben und Freiheit, noch Eigenthum verletzen.[1]) Penn ſelbſt geſtattete indeſſen, und aus freien Stücken, eine beinah gänzlich demokratiſche Verfaſſung der Colonie, wobei dem Lord Obereigenthümer nicht viel mehr, als ein bloßes Veto vorbehalten wurde.[2]) Während ſeiner Lebenszeit brachte das Unternehmen in finanzieller Hinſicht eigentlich nur Schaden; Penn hat ſelbſt einmal in den Schuldthurm wandern müſſen! Seine Nachfolger dagegen hatten um 1750 etwa 30,000 L. jährlicher Einkünfte, nicht ohne manchen Widerſpruch der Colonialverſammlung, die insbeſondere von der Steuerfreiheit der Penn'ſchen Privatgüter Nichts wiſſen wollte. Nach dem Abfalle der Vereinigten Staaten wurde die Familie mit 130,000 L. St. entſchädigt.[3])

Der großartigſte Proprietär von allen war der Herzog von York, bekannter nachmals unter dem Namen König Jacob II. Ihm wurde 1664 das ganze Gebiet des heutigen Neuyork und Neujerſey verliehen, welches eine engliſche Flotte kurz vorher den Holländern abgenommen hatte. Die Regierung dieſer Colonien wurde nach den bekannten abſolutiſtiſchen Grundſätzen ihres Obereigenthümers gehandhabt. An Volksvertretung kein Gedanke. Alle ausübende und ſelbſt die höchſte richterliche Gewalt lag in dem Gouverneur und dem ſtrengabhängigen Council deſſelben vereinigt; der Gouverneur hatte die niederen Richter nicht allein anzuſtellen, ſondern auch abzuſetzen, und doch waren dies die einzigen, welche ihn in der Geſetzgebung beſchränken ſollten. Das erneuerte Patent von 1674 fügte allerdings eine kleine Garantie hinzu, daß nämlich bei der Beſteuerung und Jurisdiction die engliſchen Geſetze gelten,

1) Ebeling IV, 275. 2) Bancroft II, 390.
3) Ebeling VI, 196. 362.

und von den wichtigsten Urtheilen Appellation an den König gehen sollte. Als der Herzog von York selber den Thron bestieg, da erlosch natürlich seine Eigenschaft als Proprietär, und Neuyork wurde Kroncolonie.[1]) — Die Provinz Neujersey hatte er schon vor seiner eigenen Besitznahme an Lord Berkeley und Sir George Carteret, zwei Proprietärs von Carolina, abgetreten. Hier war die Verwaltung außerordentlich viel liberaler; doch fehlte es nicht an inneren Zwistigkeiten. In Folge davon traten die Obereigenthümer 1702 ihre Herrschaftsrechte der Krone ab; ihre Privatdomänen sind bis auf die neueste Zeit respectirt worden.[2])

Auf ähnliche Art wurden Barbadoes und die übrigen Karaibeninseln 1627 dem Grafen von Carlisle verliehen, wogegen freilich die schon angesiedelten Pflanzer lebhaft remonstrirten, weil sie die Kosten der Ansiedelung allein getragen hätten.[3]) Karl II. verwandelte daher bald nach seiner Restauration (1663) diese Eigenthümercolonie in eine Kroncolonie, und die Proprietäre wurden, der eine mit einer Leibrente von 300, der andere mit einem Capitale von 1000 L. St. entschädigt. Denn ursprünglich lag bei den Eigenthümercolonien immer der Gedanke zu Grunde, daß sie wirklich von dem Privilegirten mußten unternommen sein.[4]) Wie es näher dabei herging, zeigt am deutlichsten der gescheiterte Versuch des Herzogs von Montague, welchem 1722 die Inseln St. Lucia und St. Vincents verliehen waren. Dieser Lord sandte auf 6 Schiffen zwei Statthalter mit Secretären und anderen Beamten, insgesammt 51 Personen, hinüber, begleitet von 425 Dienern. Die Expedition wurde von einem königlichen Kriegsschiffe beschützt, und

---

1) Ebeling III, 31. 39 ff. 47. 52 ff. Bancroft II, 320 ff.

2) Bancroft III, 49 ff.

3) Anderson II. a. 1627. Man erkennt übrigens bei dieser Gelegenheit recht den Leichtsinn, womit die Stuarts damals solche Privilegien ertheilten. Für dasselbe Gebiet empfingen nach einander der Graf von Marlborough, der Graf von Carlisle und der Graf von Pembroke Bewilligungen. Der Erste wurde gütlich, mittelst einer Jahrrente von 300 L. St. abgefunden; die Anhänger des Letzten aber trieben es bis zum Bürgerkriege: B. Edwards I, 328 ff. (4° edit.) Montgomery Martin, Statistics of the colonies of the British empire, p. 61.

4) Oder doch von Geschäftsmännern, welche auf den Namen dieser Herren handelten. So war z. B. der eigentliche Unternehmer der Colonisation von Barbadoes Sir W. Courteen. Aehnlich, wie auch Monopolien damals von den damit beliehenen Günstlingen des Hofes an Kaufleute ꝛc. veräußert zu werden pflegten.

war mit Vorräthen jeder Art auf das Reichlichſte ausgerüſtet. Den Handwerkern war nicht blos Ueberfahrt und Unterhalt, ſondern auch ein Geldlohn von 25 bis 30 L. St. jährlich zugeſichert, ſo daß die Koſten 40,000 L. St. betrugen. Leider kam das Ganze nicht zur Reife, weil die Franzoſen die Neuangeſiedelten wieder austrieben.[1] — Zum Schluſſe will ich noch der Proprietärcolonie Georgien erwähnen, die 1732 von einer Anzahl hervorragender Männer, zumal Parliamentsglieder,[2] in der menſchenfreundlichen Abſicht unternommen wurde, Verarmten und Schuldgefangenen des Mutterlandes, ſowie proteſtantiſchen Flüchtlingen vom Continente, ein Aſyl zu eröffnen.[3]

Ihrem innerſten Weſen nach ſtehen die Eigenthümercolonien auf dem Boden der ſtuartiſchen Zeit, d. h. eines mit höfiſcher Ariſtokratie verbundenen Abſolutismus. Niemand hat dies klarer ausgeſprochen, als der Stellvertreter von Lord Baltimore bei Eröffnung der Marylandſchen Aſſembly im Jahre 1688. „Die göttliche Vorſehung hat uns zuſammenberufen. Wir ſind hier vereinigt durch eine Macht, welche unzweifelhaft von Gott dem Könige übertragen iſt, vom Könige Sr. Excellenz dem Lord Obereigenthümer, von dieſem wieder uns. Unſer Zweck und Beruf bezieht ſich auf dieſe vier Punkte: zuerſt auf Gott, zweitens den König, drittens den Lord, viertens uns ſelber.“[4] Wie ſehr mußten ſolche Anſichten an Stärke verlieren, als im Mutterlande ſelbſt durch die Revolution von 1688 Locke's Theorie vom Geſellſchaftsvertrage zur Herrſchaft gelangte! — Daß die Eigenthümer in finanzieller Hinſicht keine glänzende Speculation machten, habe ich vorhin ſchon durch Beiſpiele gezeigt. Es liegt das in der Natur der Sache: dergleichen Auslagen können ſich erſt nach ſehr langer Zeit verzinſen. Daher z. B. der Eigenthümer von Maine um 1677 ſein Recht für 1250 L. St. an die Colonie Maſſachuſets verkaufte, Lord Berkeley 1674 die Hälfte von Neujerſey für 1000 L. St. an die Quäker.[5] — Hingegen muß für die Colonien ſelbſt das Proprietärverhältniß als ein ſehr wohlthätiges betrachtet werden. Ich habe früher ſchon bemerkt, daß in den erſten Anfängen jeder Niederlaſſung die einheitliche Fürſorge und Leitung von einem kräftigen Mittelpunkte

1) Anderson III, 133.

2) Am bekannteſten ſind darunter James Oglethorpe und der jüngere Shaftesbury, und ſpäterhin die Brüder Wesley.

3) Bancroft III, 417 ff. — 4) Bancroft II, 244. — 5) Bancroft II, 113. 357.

aus das dringendſte Bedürfniß iſt.[1]) Und in der That, die Eigenthümercolonien ſind regelmäßig früher emporgeblühet; ſie haben, wenn ich ſo ſprechen darf, weniger Lehrgeld bezahlen müſſen, als die anderen. In Pennſylvanien z. B. und ſelbſt in Neuyork wurden durch die Macht des Obereigenthümers die Zwiſtigkeiten mit den Ureinwohnern, die Neuenglands Gedeihen ſo lange hinderten, großentheils vermieden.[2]) Wie wäre es ferner, ohne dies Verhältniß, wohl möglich geweſen, die damals noch ſo gewaltigen Kräfte des engliſchen Adels für die Colonien zu intereſſiren? Auch geſteht ſelbſt der demokratiſche Bancroft, daß unter den Obereigenthümern die Volksfreiheit der Coloniſten viel eher Wurzel gefaßt habe, als unter den königlichen Statthaltern. Man denke nur an Penn.[3]) Freilich mußte das Verhältniß, um wahrhaft nützlich zu ſein, eine gewiſſe Einheit beſitzen. Nichts war z. B. für Neujerſey nachtheiliger, als die Zerſplitterung der Proprietäre, die zuletzt allein in Oſt-Neujerſey eine Geſellſchaft von 24 Perſonen bildeten. Alle Beſitztitel von Ländereien wurden dadurch ungemein verwirrt. Schon die Theilung der Colonie in eine Oſt- und Weſthälfte hatte in dieſer Rückſicht geſchadet.[4]) Auch darf man natürlich die oben erwähnten guten Folgen des Proprietärverhältniſſes da nicht ſuchen, wo die Verleihung eine bloße Gunſt für Prinzen, Baſtarde[5]) oder Höflinge ſein wollte, und das Patent, zuweilen ſofort, in eine zweite Hand verkauft wurde. Daſſelbe gilt von ſolchen Fällen, wo ein längſt ſchon angeſiedelter Bezirk nun erſt einen Obereigenthümer empfing, wie z. B. Neuyork, angeblich nach dem Rechte der Eroberung, oder gar Virginien, das im Jahre 1673 den Lords Culpepper und Arlington für 31 Jahre verliehen wurde.[6]) Was heißt dies Anderes, als einen Jüngling wieder zum Gängelbande verurtheilen?

Uebrigens ſehen wir ſchon ziemlich früh, ſowohl von oben, wie von unten, Verſuche gemacht zur Beſchränkung der Proprietäre. Seit der Revolution war es Grundſatz der Regierung,

---

1) Archiv, N. F. VI, 1. S. 58. — 2) Ebeling III, 39 ff.

3) Noch im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts, meint Bancroft (III, 394), in Pennsylvania, there existed the fewest checks on the power of the people. — 4) Ebeling III, 582. 586 ff.

5) So wollte z. B. Karl II. das Obereigenthum von Maine und Neuhampſhire für ſeinen Sohn, den Herzog von Monmouth, kaufen, als Maſſachuſets ihm zuvorkam.

6) Burke, Virginia II, App. 34.

daß wohl die Domänen, aber keineswegs die politiſche Macht der Obereigenthümer veräußert werden durfte. Von 1696 an ſollte kein Obereigenthümer, ohne Erlaubniß des königlichen Geheimenrathes, Ländereien an geborene Nichtengländer vergeben.[1]) Es ſollten ferner alle Statthalter der Proprietäre vom Könige zuvor beſtätigt, und dann auf dieſelbe Art beeidigt werden, wie die königlichen Gouverneure. Ueberall hatte die Regierung ſeit 1688 den Plan im Auge, das Obereigenthumsrecht auf irgend eine Art abzulöſen. So war z. B. Penn ſchon 1693 ein ganzes Jahr lang ſuspendirt, und durch eine königliche Commiſſion erſetzt geweſen. Später kam die Königin Anna mit ihm dahin überein, daß ſeine Provinz für 12,000 L. St. zu einer königlichen gemacht werden ſollte; indeſſen der Tod des großen Quäkers hinderte die Vollziehung. Um 1715 wurde dieſelbe Maaßregel, nur auf einer viel allgemeineren Grundlage, abermals zur Sprache gebracht. Die Pflanzer von Carolina beklagten ſich bitterlich über ihre Proprietäre, welche nicht blos die Landesvertheidigung gegen die Wilden verſäumt hätten, ſondern auch übrigens harten Druck übten. Es wurde ein Antrag im Unterhauſe geſtellt, daß alle Eigenthümer- und Freibriefscolonien in Kroncolonien verwandelt werden möchten. Indeſſen die Sache ſchlief wieder ein.[2]) Nur nicht in Carolina, wo 1720 durch eine förmliche Revolution des Volkes die Herrſchaft der Proprietäre auf den König übertragen wurde. Eine rechtliche Erledigung trat erſt 1729 ein. Von den 8 Proprietären ließen ſich 7 mit insgeſammt 22,500 L. abfinden, um ſo bereitwilliger, als gerade damals ein koſtbarer Indianerkrieg zu führen war.[3]) — Uebrigens haben ſich allerhand Einzelfolgen des Proprietärſyſtems noch ſehr lange, zum Theil bis in die Unabhängigkeitsperiode der Vereinigten Staaten hinein, fortgepflanzt, und da natürlich, wie alles Veraltete, großen Schaden geſtiftet. So z. B. der Grundſatz, ungeheuere Landverleihungen en gros zu machen, deren Eigenthümer dann nur verpachten wollten. Auf dieſe Art hatte Lord Fairfax von Jacob II. in Virginien den Boden von 25 heutigen Grafſchaften eingeräumt erhalten; ſein Nachfolger zog daraus um 1781 gegen 15,000 L. St. jährlich.[4]) Dies hinderte den Fortſchritt der Coloniſation gar ſehr; namentlich ward dadurch die Gränze von feſten Anſied-

1) 8 and 9 William III, c. 23. 2) Anderson III, a. 1715.
3) Anderson III, a. 1728. Bancroft III, 327 ff.
4) Ebeling VII, 2. S. 69.

lungen entblößt, welche gegen die Indianer hätten ſchützen können. In Neuyork haben coloſſale Grundbeſitzungen den Familien Cortland, Livingſton, Philipps, Renſſelaer lange Zeit hindurch eine faſt ariſtokratiſche Stellung gegeben, ähnlich den Seigneurs in Unter-Canada, und das Volk, ohne Mittelſtand, in Reiche und Arme geſpalten. [1] [2]

2) Was die Freibriefscolonien betrifft, ſo können wir als deren Keim die anfänglich ſo beliebten Anſiedlungsgeſellſchaften betrachten. Jacob I. privilegirte im Jahre 1606 zwei ſolche Compagnien, aus Lords, Rittern und Kaufleuten beſtehend: die eine, die zu London ihren Sitz hatte (London-Adventurers), ſollte den ſüdlichen Theil der Vereinigten Staatenküſte von 34° bis 38° coloniſiren; die andere, in Weſtengland, beſonders in Exeter, Briſtol und Plymouth errichtet (Plymouth-Adventurers), den nördlichen Theil von 41° bis 45°. Als Abgabe ward nur ein Fünftel vom Reinertrage der Gold- und Silbergruben, ein Funfzehntel von dem der Kupfergruben gefordert. Dagegen ſollte die Oberleitung des ganzen Colonialweſens einem Oberrathe in England zuſtehen, deſſen Mitglieder nach dem Belieben des Königs ein- und abgeſetzt wurden. Auf die Ernennung der Statthalter und Localräthe in Amerika ſelbſt hatte der König gleichfalls bedeutenden Einfluß, und das Geſetzgebungsrecht der Krone wurde ausdrücklich vorbehalten. Alſo

---

1) Ebeling III, 201. II, 757.

2) Im ſpaniſchen Amerika iſt eigentlich nur einmal eine Proprietärcolonie verſucht worden, als Karl V. der Augsburgiſchen Familie Welſer Venezuela zum erblichen Lehn übergab. Indeſſen gelang das Unternehmen ſchlecht. Die erſten Anſiedler, nur auf Plündern und Goldſuchen bedacht, verwüſteten das Land ſo ſchmählich, daß die Obereigenthümer es bald im Stiche ließen. (Oviedo y Bagnos, Hist. de Venezuela p. 11 ff.) Späterhin wurde der Adel des Mutterlandes viel zu ſehr von der Büreaukratie in Schatten geſtellt, als daß man fernere Verſuche dieſer Art hätte wünſchen ſollen. Nicht einmal in Venezuela, obſchon auf dieſe Provinz das ſonſtige ſpaniſche Colonialſyſtem am wenigſten anwendbar ſchien. Dagegen haben die Niederländer, bei ihrer Anſiedlung in dem ſpäter ſogenannten Neuyork, eine Methode befolgt, welche den engliſchen Proprietärcolonien ſehr nahe ſteht. Wer binnen 4 Jahren eine Colonie von 50 Menſchen gründete, wurde abſoluter Eigenthümer eines bedeutenden Bezirkes (16 engl. Meilen lang u. ſ. w.), und hatte ſowohl die geſetzgebende, als auch die richterliche Gewalt über denſelben, letztere freilich mit Vorbehalt von Appellationen. (Moulton, Newyork p. 398. Bancroft II, 279 ff.) Auch die franzöſiſchen Seigneurien in Unter-Canada, welche zum Theil noch jetzt fortdauern, beruhen auf ähnlichen Grundſätzen.

ganz die Grundſätze der ſtreng abſoluten Monarchie![1]) Die Geſellſchaft ſollte lediglich eine kaufmänniſche Bedeutung haben; von Rechten der Anſiedler war gar keine Rede.

Unter ſolchen Umſtänden, zumal ſich der König ſelbſt eben nicht weiter für das Unternehmen intereſſirte, darf es Niemand Wunder nehmen, wenn die erſten Jahre der virginiſchen Colonie erbärmlich hinkümmerten, und das gänzliche Verderben nur durch die romantiſche Genialität von John Smith abgewandt wurde.[2]) Um 1609 ward deshalb eine neue Verfaſſung gegeben, hauptſächlich des Inhalts, daß die abſolute Gewalt vom Könige auf die Geſellſchaft überging. Damals freilich konnte dieſe ihr Recht nur mittelbar ausüben, inſofern die Leitung der Geſchäfte noch ganz in der Hand des Councils blieb. Aber im dritten Verfaſſungsſtatute, von 1612, wurde das Innere der Compagnie völlig demokratiſch eingerichtet, und die ſehr häufigen Generalverſammlungen der Actionäre entſchieden über alle wichtigeren Angelegenheiten. Für die Coloniſten ſelbſt hatte dies jedoch erſt im Jahre 1619 günſtige Folgen: damals wurde nämlich der Statthalter Virginiens durch einen Rath von Beamten der Compagnie und durch eine Verſammlung von Vertretern der ſogen. Boroughs eingeſchränkt. Was dieſe Colonialgewalten, gegen welche der Gouverneur übrigens allezeit ein Veto beſaß, zum Geſetze erhoben, das bedurfte alsdann noch der Beſtätigung durch die Compagnie in London. Aber auch dieſe verſprach ihrerſeits, keine Aenderung in den Geſetzen der Colonie, ohne Beſtätigung der Aſſembly, vorzunehmen. Die Gerichte ſollten auf dieſelbe Weiſe gehalten werden, wie im Mutterlande. Alle dieſe Beſtimmungen wurden 1621 in ein förmliches Statut zuſammengefaßt. Drei Jahre ſpäter ſchien freilich ihre Grundlage wieder zu wanken, indem Jacob I., ergrimmt über die Redefreiheit in den Verhandlungen der Virginia-Compagnie, die Geſellſchaft aufhob, und an die Stelle ihres Gouverneurs einen königlichen ſetzte. Indeſſen gelang es den Coloniſten doch, ihre Freiheit glücklich an dieſer Klippe vorüberzuführen.

Im Allgemeinen kann die Anſiedlung durch ſolche Compagnien für keine ſehr vortheilhafte gelten. Zwar meint Bancroft (I, 90), es werde auf ſolche Art das Riſico getheilt, und ein Wetteifer der

1) Bancroft I, 136 ff.

2) Bancroft I, 134 ff. Die Hauptquellen hierfür bilden die Schriften von John Smith ſelber: Description of Virginia und Travels and adventures in der großen Sammlung von Purchas.

Speculation hervorgebracht, weshalb ſich dies Verfahren ſehr gut für Unternehmungen von ungewiſſem Erfolg eigne. Allein, ſo wahr dies von Handelsunternehmungen iſt, die im Laufe weniger Jahre entweder fehlſchlagen, oder reifen und Frucht bringen, ſo falſch iſt es von Ackerbaucoloniſationen in der Wüſte oder im Urwalde, „die erſt nach 20 verluſtvollen Jahren anfangen Ertrag zu geben.“ (Bacon.) Wer die Gefahren und Mühſale eines ſolchen Unternehmens recht zu würdigen verſteht, der kann auch nimmer glauben, daß das getheilte Intereſſe von Actionären und der laue Pflichteifer von Compagniebeamten ihnen gewachſen ſein ſollte. Nur wenn man ſein Alles daran ſetzt, Eigenthum und Perſon, läßt ſich hier Wurzel ſchlagen. Wirklich hatte z. B. unſere Virginia-Compagnie eigentlich immer nur Verluſte, im Ganzen bis 200,000 L. St.,[1]) ſo daß die Mehrzahl der Actionäre zuletzt verzagt wurde. Und doch war ſie nebenher für das Aufſtreben der Colonie eine wahre Feſſel, ſo wenig es ihr ſelbſt auch nützte. Compagnie und Monopol ſind faſt immer verbunden: was heißt aber in einer jungen Ackerbaucolonie das Monopol anders, als den Zufluß von Capitalien, der hier niemals groß genug ſein kann, in einen möglichſt engen Canal preſſen? Auch war es gerade dies Monopolweſen, wodurch die öffentliche Meinung des Mutterlandes und ſogar das Parliament gegen die Colonie erbittert wurde.[2]) Daher wir das Ganze als eine verunglückte Form bezeichnen müſſen, theils hervorgegangen aus unpaſſender Generaliſirung der im oſtindiſchen Handel wirklich bewährten Grundſätze, theils wieder eine Folge des abſolutiſtiſchen Regalweſens, welches damals den ganzen Staatshaushalt zu verſchlingen drohte.

Wenn ſich die weſtengliſche Compagnie für den nördlichen Theil der Vereinigten Staatenküſte ungleich demokratiſcher entwickelte, ſo liegt dies zum Theil ſchon darin begründet, daß die erſten wirklichen Anſiedlungen daſelbſt (1620) ohne irgend eine Hülfe von ihr, ja faſt ohne ihr Wiſſen, von landesflüchtigen Puritanern gemacht worden waren. Dieſe Puritaner in Neuplymouth wählten ſelbſt ihren Gouverneur und deſſen Rath; alle wichtigeren Entſcheidungen blieben der Volksverſammlung, oder ſpäter, als die Population ſehr gewachſen war, den Vertretern des Volkes vorbehalten. — Die alte Weſterlingsgeſellſchaft war, ſo zu ſagen, eingeſchlafen. Nun

1) Anderson III, a. 1625. Jefferson, Notes on Virginia p. 179.
2) Bancroft I, 354.

hatte zwar im November 1620 die erneuerte Compagnie ein neues Patent bekommen, worin ihr über alles Land zwiſchen dem 40° und 48°, zwiſchen dem atlantiſchen und ſtillen Meere die völlig unbeſchränkte Macht der Geſetzgebung und Verwaltung, des Grundbeſitzes und Handels verliehen worden. Allein die Thätigkeit dieſer Compagnie blieb immer unbedeutend, zumal ihr Patent von der parliamentariſchen Partei des Mutterlandes heftig angefochten wurde. Sie ertheilte deshalb, ſtatt ſelber zu wirthſchaften, eine Menge von großen Landbewilligungen an Einzelne,[1]) und hatte Nichts dagegen, als ſich unter oder neben ihr 1629 eine ſog. Maſſachuſetsbay-Geſellſchaft bildete, die auf ihrem von der Plymouth-Compagnie erworbenen Gebiete eine Puritanercolonie gründen wollte. Die Maſſachuſetsbay-Geſellſchaft erhielt von Karl I. einen Freibrief mit großer Unabhängigkeit. Ihre Generalverſammlung entſchied über alle Compagnieangelegenheiten in höchſter Inſtanz, und hatte namentlich den Gouverneur, Vicegouverneur und deren Beiſtände zu wählen. Beſtätigung ihrer Acte von Seiten des Königs wurde nicht vorbehalten; doch ſollten ſie den engliſchen Geſetzen nicht zuwiderlaufen. Man ſieht, die eigentlichen Anſiedler waren der Compagnie unbedingt unterworfen, die Compagnie dem Könige nur ſehr mäßig. — Indeſſen ſchon im September deſſelben Jahres beſchloß die Compagnie, ihren eigenen Sitz in die Colonie zu übertragen, wodurch ſofort, was früher eine wirthſchaftliche Corporation geweſen war, in eine politiſche Provinz verwandelt wurde. Allmälig ſchmolzen auch die Anſiedler mit den Geſellſchaftsgliedern durch höchſt liberale Aufnahmsgrundſätze zuſammen; nur die Nichtpuritaner blieben lange vom Stimmrechte ausgeſchloſſen. Die inneren Verhältniſſe wurden mehr und mehr zu einer vollkommenen Demokratie, welche natürlich während des langen Parliamentes recht ungeſtört Wurzel faſſen konnte. Auch Cromwell zeigte ſich ſeinen transatlantiſchen Glaubensbrüdern in hohem Grade günſtig. Als Karl II. hernach reſtaurirt wurde, ſchien es ihm doch unmöglich, dieſes neuengliſche Weſen auszurotten, und er zog deshalb die freiwillige Anerkennung deſſelben durch Charters der Bekämpfung vor. — Am liberalſten waren die Freibriefe der kleineren Colonien, Connecticut und Rhode-Island, welche ſich von dem Haupt-

1) So z. B. erhielt der Graf von Warwick das heutige Connecticut, welches er ſelbſt aber nachmals an Lord Say, Lord Brooke u. A. wieder veräußerte.

stamme Massachusets losgetrennt halten: man hegte dabei wohl den Hintergedanken, sie gegen Massachusets als Gegengewichte benutzen zu können. So erhielt Connecticut 1662 nicht allein das Recht der Gesetzgebung, der Justiz und der jährlichen Wahl aller Beamten, wobei nicht einmal der Gouverneur vom Könige bestätigt zu werden brauchte; sondern es sollten auch keine Appellationen von da nach England gehen, und die Krone, weit entfernt, sich ein Veto gegen neue Gesetze vorzubehalten, verzichtete sogar auf jede officielle Kenntnißnahme.[1]) Alles Land gehörte der Colonie selber als freies Lehen, ohne weitere Abgabe, als die bekannten 20 Procent vom Ertrage etwaniger Gold- und Silberminen. Rhode-Island erhielt sogar das Recht, sich gegen feindliche Anfälle zu vertheidigen und sie zu erwidern; nur wenn Indianer einer anderen neuenglischen Colonie angegriffen wurden, sollte dies nicht ohne Vorwissen der letzteren geschehen.[2])

Welche Ansichten über das Verhältniß zum Mutterlande schon damals in Neuengland herrschten, hat Bancroft (II, 78 fg.) treffend aus einander gesetzt. Man unterschied zwischen dem natürlichen Gehorsam und der freiwilligen Subjection. Wer in England geboren ist, muß allerdings der englischen Obrigkeit gehorchen. Aber er besitzt das Recht, auszuwandern, wenn ihm die Obrigkeit unerträglich fällt. Dieses Recht hatten die Neuengländer benutzt. Aus aller Verbindung mit der früheren Heimath waren sie deshalb nicht geschieden; aber was noch davon bestehen sollte, war durchaus Sache der freien Wahl, des Vertrages, d. h. also niemals über den Inhalt ihres Charters hinaus zu erweitern. Daß England schon in Folge seiner Entdeckung ein Recht auf den nordamerikanischen Boden habe, erklärten sie für papistischen Unsinn; der Boden gehöre ihnen zu, weil sie ihn occupirt, und von den Ureinwohnern gekauft hätten. Uebrigens haben die Amerikaner immer gern darauf hingewiesen, daß in den Freibriefscolonien die besten Gesetze, die größte Sicherheit für Person und Eigenthum, die strengste Sittlichkeit und die freigebigste Sorgfalt für den öffentlichen Unterricht geherrscht haben.[3])

In der letzten Zeit von Karl II., wo ja kein einziges verbrieftes Recht sicher war, wo man selbst der City von London ihr Stadtrecht entreißen wollte, sehen wir auch den Freibrief von Mas-

1) Bancroft II, 55. — 2) Ebeling II, 35 fg. 252.
3) Dummer, Defence p. 21.

ſachuſets aufgehoben (1684); Wilhelm III. jedoch ſtellte ihn wieder her (1691), indem er ſich nur die Ernennung des Gouverneurs, Vicegouverneurs, Secretärs und zwei hoher Juſtizbeamten vorbehielt. Die übrigen Richterſtellen ſollten inskünftige, anſtatt der früheren Volkswahl, durch den Gouverneur beſetzt werden.[1]) Doch war der Gouverneur perſönlich von dem guten Willen ſeiner Pflegbefohlenen ungemein abhängig, indem ſein Gehalt von der Aſſembly, und zwar alljährlich neu, bewilligt[2]) wurde. Auch hatte die Aſſembly, außer allen übrigen Beamten, ſelbſt den Council zu ernennen. Neue Geſetze mußten allerdings dem Könige vorgelegt werden; hatte dieſer jedoch ſein Veto nicht binnen 5 Jahren dagegen ausgeſprochen, ſo konnte er es überhaupt nicht mehr geltend machen. Als 1715, wie oben erwähnt, die Umwandelung aller Freibriefs- und Eigenthümercolonien in königliche zur Sprache kam, vertheidigten ſich Maſſachuſets und Connecticut dawider mit folgenden Gründen.[3]) Sie ſtänden ganz den engliſchen Corporationen gleich, und dürften deshalb ebenſo wenig, wie dieſe, ihres Rechts beraubt werden. Ohne irgend Unterſtützung von Oben her, vielmehr durch ſchwere Opfer von ihrer Seite hätten ſie der Krone eine Provinz gewonnen, mit ſchönen Zolleinkünften ꝛc. Wäre bei ihnen wirklich, wie man behauptete, die engliſche Navigationsacte übertreten, ſo möchte man die Schuldigen dafür büßen laſſen, aber nicht die ganze Colonie; und falls von ihren Geſetzen wirklich einzelne den engliſchen zuwider lauteten, ſo wären ſie ja ohne Weiteres ſchon jetzt null und nichtig. Wenn man den Proprietärs anderer Colonien vorgeworfen habe, daß ſie die Unterthanen bedrückten und gegen die Indianer nicht gehörig vertheidigten, ſo könnte man dergleichen von ihnen doch gar nicht behaupten. Ueberdies wäre für eine Freibriefscolonie gar keine Entſchädigung denkbar, während ſich Proprietärs durch eine ſolche ſogar verbeſſern könnten.[4])

3) Seit dem Abfalle der Vereinigten Staaten ſind alle engli-

---

1) Bancroft II, 120 ff.

2) Lebhafte, aber doch fruchtloſe Verſuche der Regierung, für ihren Gouverneur einen fixen Gehalt auszuwirken, in den Jahren 1728 bis 1730: Bancroft III, 391 ff.

3) Connecticut bereits im Jahre 1701, wo am 8. Mai bei den Lords eine ähnliche Bill verhandelt wurde. Der Ausbruch des ſpaniſchen Erbfolgekrieges verhinderte damals weitere Schritte: Bancroft III, 70.

4) Anderson III, a. 1715 und Bancroft III, 381 ff.: beide nach der Vertheidigungsſchrift von Jeremias Dummer.

ſchen Colonien Kroncolonien, mit alleiniger Ausnahme der Compagniebeſitzungen. Auch die Kroncolonien wurden von jeher, im Vergleiche mit denen anderer Völker, ungemein liberal behandelt. Für ſie iſt bis auf den heutigen Tag Karls I. virginiſches Statut von 1625, ſowie die ſpätere Regulation von 1636 im Weſentlichen Muſter geblieben. [1]) — Ueberall galten die Nachkommen ausgewanderter Engländer noch ganz für engliſche Bürger, mit gleichen Rechten ꝛc., nur daß natürlich die jüngeren engliſchen Geſetze nicht ohne Weiteres auf ſie erſtreckt werden ſollten. [2]) Insbeſondere war überall das engliſche Gerichtsweſen eingeführt, mit Geſchworenen, Friedensrichtern ꝛc., und ſelbſt die allgemeine Staatsverfaſſung des Mutterlandes wurde in den Colonien ſo viel und ſo bald, wie möglich, nachgeahmt. Der Gouverneur vertrat den König; das vom Könige ernannte Council, gewöhnlich auf Lebenszeit, war ein Abbild des engliſchen Geheimen Rathes und zugleich des Oberhauſes; die von den Coloniſten ſelbſt erwählte Aſſembly entſprach dem Unterhauſe. [3])

In Bezug auf Geſetzgebung wurde ſchon durch 8 & 9 William III, c. 20 jedes coloniale Geſetz oder Herkommen, damals und in Zukunft, für ungültig erklärt, welches irgend einem, in England über die Colonien gegebenen, Geſetze zuwiderliefe. Nachmals hat bekanntlich 6 George III, c. 12 die völlig unbeſchränkte Obergewalt des engliſchen Königs und Parliamentes ausgeſprochen. Dies iſt von Maſſachuſets immer mit der größten Hartnäckigkeit geläugnet

1) Rymer, Foedera XVIII, 72. XX, 3.

2) B. Edwards I, 167 ff. 174. In Jamaika z. B. galten die engliſchen Geſetze noch 1728, außer inſofern ſie Schifffahrt und Handel betreffen: M. Martin, Statistics of the colonies of the British empire p. 13.

3) Nur in ſolchen Colonien fehlt es noch gegenwärtig an dieſer Volksvertretung, die entweder für ſehr roh, oder ſehr unengliſch gelten. So hat das ſpaniſch geweſene Trinidad immer noch keine Aſſembly; ebenſo die vormals franzöſiſchen Colonien St. Lucie und Mauritius, und das vormals holländiſche Cap der guten Hoffnung. (M. Martin p. 30. 71. 506. 484.) Einigermaaßen ſucht man dieſen Mangel dadurch zu erſetzen, daß man zwei Abtheilungen des Conneil gebildet hat, eine ausführende und eine geſetzgebende, die aber beide gleich ſehr von der Regierung abhängen. Aehnliches finden wir, obſchon aus anderen Gründen, in Neuſüdwales, Vandiemensland und Sierraleone. (M. Martin p. 424. 449. 540.) Selbſt das Council iſt in Neuſüdwales erſt um 1824 errichtet; bis dahin regierte der Gouverneur völlig unbeſchränkt. Unter-Canada hat ſeine Aſſembly 1791 empfangen, alſo ein Menſchenalter nach der Beſitznahme durch die Engländer; das rein engliſche Jamaika ſchon 1664. (M. Martin p. 12. B. Edwards I, 169.)

worden, vornehmlich deshalb, weil die Coloniſten nicht im engliſchen Parliamente vertreten ſeien. The laws of England do not reach America. Daher Maſſachuſets 1679, bei Gelegenheit der Navigationsacte, um den Umſtänden nachzugeben, und doch nicht im Grundſatze zu weichen, lieber die in England beſtehenden Geſetze ausdrücklich auch für ſich bewilligte.[1]) Bryan Edwards erkennt ſelbſt für Weſtindien die Oberhoheit des engliſchen Parliamentes nur in ſolchen Punkten an, welche ſich auf das ganze Reich beziehen.[2]) Schade, daß ſich neuerdings, wenigſtens in Weſtindien, die Selbſtſtändigkeit der Colonialverſammlungen faſt nur dahin geäußert hat, die Negerbefreiung zu erſchweren und zu eludiren! Als z. B. in Jamaika der Gouverneur einen Antrag ſtellte, die Neger für gewiſſe Fälle zeugnißfähig zu machen, wurde derſelbe mit 34 Stimmen gegen eine verworfen.[3]) Auf den Bermudas führte das Geſetz, welches die Tödtung von Negern verpönte, den Titel: An act for the security of the subjects, to prevent the forfeiture of life and estate upon killing a negro! In Barbadoes erkennen officielle Actenſtücke ein ſolches Geſetz für eine Maaßregel an, „um die Einmiſchungen des Mutterlandes zu verhindern!“ — Nach der gegenwärtigen Praxis zerfallen ſämmtliche Beſchlüſſe der Colonialgewalten in drei Abtheilungen: zuerſt ſolche, die ein blos vorübergehendes und rein colonialeſ Intereſſe haben, und eben deshalb ſogleich mit der Verkündigung in Kraft treten; ſodann ſolche, die mit einer Clauſel verſehen ſind, daß ihre Wirkſamkeit bis zur Einholung des königlichen Conſenſes verſchoben bleibt; endlich permanente Geſetze, die ſtillſchweigend als verworfen gelten, wenn ſie nicht binnen zwei Jahren ausdrücklich genehmigt worden ſind.[4]) Uebrigens hat man regelmäßig anerkannt, daß neuere engliſche Geſetze nur dann für die Colonien Geltung beſitzen, wenn dieſe ausdrücklich darin genannt worden.[5])

Die bekannte Frage, ob das engliſche Parliament die Colonien beſteuern dürfe, welche nachmals der Hauptanlaß zum Abfalle der Vereinigten Staaten wurde, iſt eigentlich immer controvers geweſen. Virginien erklärte ſchon im März 1624, daß nur die Colonialverſammlung das Steuerbewilligungsrecht beſitze; und in Maſſachuſets war daſſelbe ſeit 1634 anerkannt. Als dagegen die Colonialverſammlung von Neuyork 1691 einen ähnlichen Grundſatz zum Ge-

1) Bancroft II, 122. — 2) B. Edwards B. VI. Ch. 2.
3) Edinburgh Review XLII, 494. VII, 244 ff.
4) M. Martin p. 56. — 5) Blackstone, Commentaries I, 107 ff.

setze erheben wollte, sprach Wilhelm III. sein entschiedenes Veto.[1]) Praktische Streitigkeiten über diesen Punkt sind jedoch erst nach dem Ende des siebenjährigen Krieges vorgekommen. Bis dahin drehten sich alle etwanigen Kämpfe nur um folgende Fragen: Soll die Steuerbewilligung blos im Allgemeinen für den Gebrauch der Krone, oder speciell für einzelne Bedürfnisse gemacht werden? Soll sie ein für alle Mal geschehen, oder jährlich von Neuem? Soll man die bewilligten Gelder königlichen Beamten anvertrauen,[2]) oder von Seiten der Assembly selbst verwalten? Ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht des englischen Parliamentes wurde selbst vom Mutterlande noch nicht in Anspruch genommen.[3]) — Im Jahre 1774 suchte Lord North durch einen Antrag im Parliamente die entgegengesetzten Behauptungen von Mutter- und Tochterland[4]) zu versöhnen. Wofern sich nämlich die Colonien bereit erklärten, ihre Quote zur gemeinsamen Vertheidigung nach Außen, sammt den Kosten ihrer inneren Verwaltung aufzubringen, und das englische Parliament dies genehmigte, so sollten ihnen außerdem von Seiten Englands nur noch Abgaben zur Regulirung des Handels aufgebürdet, und der Ertrag davon immer zum Besten der Colonien selbst verwendet werden. Die erste Colonie, welche hierauf einging, war Neuschottland,[5]) und es wurde das Ganze zum Gesetze erhoben durch 18 George III. c. 12.

Was in unserem Gemälde der spanischen Colonialpolitik den Vordergrund einnehmen mußte, die Bekehrung und Bevormundung der Ureinwohner, das ist in den englischen Colonien eigentlich immer blos Nebensache gewesen. Eine ebenso einförmige, wie trostlose Geschichte! — Bei ihrem ersten Auftreten in Amerika sind die Engländer regelmäßig gute Freunde der Indianer. In Virginien z. B. stützt sich diese Freundschaft vornehmlich auf die liebenswürdige Pocahontas, Tochter des Häuptlings Powhattan, welche schon als Mädchen den gefangenen John Smith durch ihre Fürbitte vom Tode befreite, welche später an einen Colonisten verheirathet wurde, und einmal sogar eine Reise an den englischen Hof machte. So lange

1) Bancroft I, 204. 393.

2) Wie es z. B. in Virginien, zum großen Aergerniße aller Freiheitsfreunde, 1680 durchgesetzt wurde: Bancroft II, 247. — 3) Bancroft III, 101.

4) Die Hauptschriften in dieser Frage sind folgende: für England (Johnson) Taxation no tyranny, an answer to the resolutions of the American congress. 1775; für Amerika: Price, Two tracts on civil liberty, the war with America etc. 1776. 1777. — 5) Anderson IV, p. 186.

ihr Vater lebte, blieb das gute Vernehmen ziemlich ungeſtört. Indeſſen ſchon 1622 begann ein furchtbarer Indianerkrieg, weil die Ureinwohner inzwiſchen über den eigentlichen Charakter der engliſchen Anſiedelung zu klarer Einſicht gekommen waren. Gleich der erſte Ausbruch der indianiſchen Verſchwörung koſtete 347 Coloniſten das Leben. Aus dem Jahre 1630 finden wir ein Statut der Colonie, mit den Eingeborenen niemals Frieden zu ſchließen. Daſſelbe wurde 1643 wiederholt![1]) — Maryland eröffnete ſeine Coloniſation 1634 mit dem friedlichen Ankaufe eines großen Gebietes von den Indianern; aber auch hier brach ſchon 1642 der erſte Indianerkrieg aus. — In Neuengland wurde das Verhältniß dadurch ſehr erleichtert, daß die erſten Anſiedelungen in eine Zeit fielen, wo kurz vorher der größte Theil der Küſte durch eine Peſt entvölkert worden war. Streng ſittliche Menſchen, wie die Puritaner, konnten überdies manchen Anlaß zu Zwiſtigkeiten vermeiden, welcher ſich bei den habſüchigen Abenteurern von Virginien nur allzu ſchnell gefunden hatte; ſo daß der 1621 geſchloſſene Frieden länger als ein halbes Jahrhundert fortdauerte. Die früheſten Anſiedler von Maſſachuſets-Bay hegten ſogar ernſtlich den Wunſch, die Indianer zum Chriſtenthume zu bekehren: das Wappen der Colonie war ein aufrechtſtehender Indianer, mit einem Pfeile in der Hand, und dem Motto: Come over and help us![2]) — Die Gründung von Connecticut führte gleich Anfangs zum Kriege mit den Ureinwohnern. — Am beſten von Allen wußte der Quäker Penn mit den Indianern umzugehen. Er erkannte ſie offen als ſeines Gleichen, ſeine Brüder an, und verabredete mit ihnen, daß alle Streitigkeiten zwiſchen Weiß und Roth von einem Friedensgerichte, aus beiden Racen gleichmäßig zuſammengeſetzt, entſchieden werden ſollten. Auch ſpäter haben von allen proteſtantiſchen Miſſionären die Quäker am wohlthätigſten auf die Indianer eingewirkt. Schon ihre äußeren Manieren, ihre Schweigſamkeit ꝛc. verſchaffen ihnen leichteren Eingang. Sie haben nicht blos als Prediger, ſondern zugleich als Lehrer des Ackerbaues, der Schmiedekunſt ꝛc. angefangen, und hernach, ſowie ihre Schüler hinreichende Fortſchritte gemacht, das Land wieder verlaſſen, um jedem Verdachte von Herrſchſucht zu entgehen. So namentlich bei den Oneida- und Senecaſtämmen.[3])

---

1) Bancroft I, 196 ff. 223. — 2) Douglass I, 409. Bancroft I, 375.
3) Vgl. A brief account of the proceedings .... for promoting the improvement and gradual civilization of the Indian natives. London 1806.

Welch trauriges Geſchick aber im Allgemeinen die rothen Männer von Seiten der Angloamerikaner geduldet haben, iſt zur Genüge bekannt. Vieles mag hierbei übertrieben ſein. Während einzelne europäiſche Schriftſteller von Millionen Indianern reden, welche beim Anbeginne der engliſchen Niederlaſſung in den heutigen Vereinigten Staaten gewohnt hätten, will die Mehrzahl der amerikaniſchen Gelehrten dieſe Angabe möglichſt verringern. Bancroft z. B. nimmt als Maximum der Urbevölkerung zwiſchen dem atlantiſchen Meere und dem Miſſiſippi 180,000 an: gegen 90,000 vom Stamme der Algonquins, höchſtens 3000 Sioux, 17,000 Irokeſen, 3000 Catawbas, 12,000 Cherokees, 50,000 Mobile-Indianer, 1000 Uchees und 4000 Natchez. Er verſichert, daß keine Ausrottung, ſondern nur eine Verpflanzung der Indianer ſtattgefunden habe; die Cherokees und Mobileſtämme ſeien gegenwärtig zahlreicher, als je.[1]) Es fehlt mir an Quellen, dieſen Streit zu entſcheiden; doch glaube ich, die Wahrheit wird in der Mitte liegen. Insbeſondere hat neuerdings die ziemlich gewaltſame Verſetzung mehrerer civiliſirten, getauften und ackerbauenden Stämme in das ferne Weſtgebiet ein grelles Licht auf das endliche Schickſal fallen laſſen, welches ihrer aller 'harrt. — Gehen die Indianer zum Ackerbau über, ſo können ſie in der Regel die Concurrenz der Weißen nicht aushalten, und vertauſchen alſo den wilden Zuſtand nur mit dem Pauperismus. Wollen ſie Jäger bleiben, ſo müſſen ſie immer tiefer in die Wüſte vorrücken, weil das Wildpret, auf 10 bis 20 Meilen in der Runde, vor der Coloniſation das Feld räumt. Sie gerathen alsdann mit anderen Indianern in Kampf, der ihnen um ſo ſchädlicher wird, je mehr ſie ſelber die Hülfsmittel der Barbarei verlernt haben, ohne gleichwohl die der Cultur vollſtändig anzunehmen. Die chroniſche Lebensmittelnoth, durch welche die Indianer zum Fortwandern genöthigt werden, hat insgemein ſchon vorher ihre Stammverbindung gelockert und ihre Körperkraft geſchwächt. Auch konnte der Wildſtand früher, wo er blos Kleidung und Speiſe zu gewähren brauchte, wohl hinreichen; jetzt aber, wo er auch Branntwein, Feuerwaffen, europäiſche Manufacte bezahlen ſoll, muß er bald erſchöpft werden. Den Ackerbau ſehen die eigentlichen Kriegshelden der Indianer mit der äußerſten Verachtung an, als einen Verfall der alten, guten Sitte.[2])

1) Bancroft III, 253. Bancroft iſt übrigens ein ſehr parteiiſcher Schriftſteller.

2) Volney, Tableau des Etats Unis p. 423. Tocqueville, Démocratie en Amerique II, 271—303. Tocqueville bemerkt, wenn rohe Völker als Sieger mit Culturvölkern in Berührung kommen, ſo lernen ſie von dieſen;

Die engliſche Regierung iſt in dieſer Hinſicht neuerdings ſehr viel menſchenfreundlicher geworden. Man denke z. B. an den Schutz, den vielleicht ſogar übertriebenen Schutz, welchen ſie den Kaffern gegen die holländiſchen Boers hat angedeihen laſſen. Wakefield hat empfohlen, und es iſt praktiſch zuerſt in Neuſeeland ausgeführt, beim Ankaufe des Indianerlandes einzelne Grundſtücke, allenthalben zerſtreut, den Urbewohnern vorzubehalten. Je höher alsdann in Folge der wachſenden Cultur die Grundrente und der Preis dieſer Ländereien ſteigt, deſto bedeutender wird der Einfluß dieſes Aſyls. — Mit dem größten Eifer haben ſich die engliſchen Miſſionäre, z. B. auf Neuſeeland, der Eingeborenen angenommen, und ſind dabei regelmäßig dem ſpaniſchen Principe gefolgt, ihre Heerde, ſoviel wie möglich, von der Berührung weltlicher Anſiedler abzuſperren. Wie unerläßlich dies für die wirkliche Conſervation der Ureinwohner iſt, habe ich früher ſchon erörtert [1]); ob es aber noch heutzutage, und beſonders in England durchzuführen ſteht, das iſt eine andere Frage. Dazu würde vor Allem die kräftigſte Unterſtützung von Seiten der weltlichen Behörde gehören, die engſte Verbindung zwiſchen Thron und Altar, wie ſie in Spanien herrſchte: ſo daß nicht allein jedem weltlichen Anſiedler, ſondern auch Kaufmanne, wenigſtens für längere Zeit, der Zutritt verboten würde. Der vor Kurzem entlaſſene Unterſtaatsſecretär der Colonien, Stephens, [2]) ſoll ähnliche Zwecke im Auge gehabt haben; daß ſie aber niemals ganz erreicht werden können, und daß jede halbe Erreichung nur dazu dienen kann, das Volk des Mutterlandes gegen die Miſſionäre zu erbittern, das muß nach meiner Ueberzeugung Jedermann einleuchten.

* * *

Das ſpaniſche Mutterland ſuchte ſeine Colonien vornehmlich für den Fiscus, dann auch für die Beamten, Prieſter und Officiere auszubeuten; das Intereſſe der ſpaniſchen Gewerbetreibenden und Kaufleute ſtand durchaus in zweiter Linie. In den engliſchen Colonien verhält ſich die Sache gerade umgekehrt. Hier war die Anwendung

---

wenn aber die letzteren auch die phyſiſche Ueberlegenheit für ſich haben, ſo erdrücken ſie jene. Ich glaube Vieles ſchon der bloßen Plötzlichkeit des Ueberganges zuſchreiben zu müſſen: aus dem roheſten Jägerleben, ohne die natürliche Zwiſchenſtufe der Nomadie, zum ſpeculativſten Ackerbau und lebhafteſten Verkehre! — 1) Archiv N. F. VII, I. S. 5 ff.

2) An deſſen Stelle der treffliche Theoretiker Merivale getreten iſt.

des ſ. g. Mercantilſyſtems früher ſo ſehr die Hauptſache, daß z. B. Lord Sheffield [1]) ſagen konnte: The only use of American colonies or West India islands is the monopoly of their consumption and the carriage of their produce.

Gleichwohl iſt der erſte Grund der engliſchen Colonien unter Herrſchaft einer ziemlich vollſtändigen Handelsfreiheit gelegt worden. Bis zum Jahre 1620 behauptete freilich die Virginia-Compagnie für ihre Provinz ein Monopol; allein gegen eine geringe Differentialabgabe hat ſie doch immer, ſelbſt Fremden, den freien Verkehr mit ihren Beſitzungen eingeräumt. In den Patenten von 1606 und 1609 war dies ausdrücklich, in dem von 1612 wenigſtens ſtillſchweigend erlaubt. [2]) Wirklich beſaßen die Anſiedler ſchon 1620 u. A. in Middelburg und Vließingen Tabacksniederlagen. [3]) Zwiſchen 1630 und 1640, wo es in England ſelbſt bekanntlich keine Parliamente gab, trieben die Holländer einen ſehr bedeutenden Handel mit den Angloamerikanern. [4]) Doch eben die Bedeutung dieſes Handels, das immer ſichtlichere Aufblühen des colonialen Marktes erregte den Wunſch, ihn für das Mutterland zu monopoliſiren.

Schon im Jahre 1641 ſollte Sir William Berkeley als Gouverneur von Virginien die Anweiſung erhalten, den Handel ſeiner Provinz auf das Mutterland einzuſchränken. Allein der Widerſtand der Colonialverſammlung, welche die Handelsfreiheit für das Blut und Leben jedes Gemeinwohls erklärte, drang für das Mal noch durch. [5]) Fünf Jahre ſpäter beſchloß das Parliament, die Ausfuhr Englands nach den Colonien drei Jahre lang von jedem Zolle zu befreien, wofern die Colonien wieder jede Ausfuhr von ihrer Seite auf engliſche Fahrzeuge einſchränkten. [6]) Hiernächſt erfolgte 1651 die erſte Auflage der berühmten Navigationsacte: daß keine außereuropäiſche Waare, namentlich auch aus den engliſchen Colonien, in England ſollte anders eingeführt werden als auf Schiffen, die in England gebaut wären, engliſchen Unterthanen gehörten, einen engliſchen Befehlshaber und drei Viertel engliſche Bemannung hätten; ausgenommen ſolche Waaren, die unmittelbar aus dem Orte ihrer Entſtehung kämen. [7]) — Dies Geſetz wurde für ſo nothwendig erachtet,

---

1) Lord Sheffield, Observations on the commerce of America. 1784. — 2) Bancroft I, 235. — 3) Robertson, History of America. B. IX, 104. — 4) Anderson, II, a. 1639. 1641. — 5) Chalmers p. 131 ff. Bancroft, I, 219 ff. — 6) Anderson II, a. 1646. — 7) Anderson II, a. 1651.

daß die ſtuartiſche Reſtauration es gleich in ihrem Geburtsjahre (1660) bekräftigte und erweiterte.[1]) Namentlich ſollte in Zukunft die ganze Aus- und Einfuhr der engliſchen Colonien auf engliſche, iriſche[2]) oder Colonialſchiffe (nach der obigen Definition) beſchränkt werden, und es ward für dieſe ein ſorgfältig zu führendes Regiſter angeordnet. Der Colonialhandel wurde auf ſolche Art vollkommen dem Küſtenhandel gleichgeſtellt. Nur geborene oder naturaliſirte Engländer durften ſich als Kaufleute oder Factoren derſelben in den Colonien aufhalten, wodurch ſofort eine Menge von holländiſchen Factoreien vernichtet wurde. Schließlich enthielt die Navigationsacte eine Liſte von Waaren (enumerated commodities), welche aus einer engliſchen Colonie blos nach England, Ireland oder anderen engliſchen Colonien geführt werden ſollten: dazu gehörten namentlich Zucker, Taback, Baumwolle, Indigo, Ingwer, Gelbholz und andere Farbehölzer. — Im Jahre 1663 wurde noch hinzugefügt, daß europäiſche Waaren, ſelbſt wenn ſie auf national engliſchen Schiffen verladen wären, doch in der Regel nur aus den Häfen von England, Wales oder Berwick, alſo mit einem Umwege über das Mutterland, in die Colonien ſollten gebracht werden dürfen.[3])

Während alſo das Schifffahrtsgeſetz des langen Parliamentes nichts weiter iſt, als eine Prohibitivmaaßregel zur Hebung der britiſchen Schifffahrt überhaupt, der mutterländiſchen wie der colonialen:[4]) haben die ſpäteren Maaßregeln der Stuarts noch eine beſondere Begünſtigung des Mutterlandes auf Koſten der Colonien hinzugefügt. Dieſes Mutterland ſollte der Stapelplatz für alle Einfuhren in die Colonien ſein und wenigſtens für einige ihrer wichtigſten Ausfuhren.

---

1) 12 Charles II, c. 18; beſtätigt 13 Charles II, c. 14.

2) In den ſpäteren Navigationsgeſetzen, namentlich 22 & 23 Charles II, c. 26, iſt Ireland dieſes Schutzes wieder beraubt worden. Ja, 7 & 8 William III, c. 22 behandelt Ireland ſogar ungünſtiger, als fremde Staaten, indem alle engliſchen Colonialproducte, ſelbſt die ſ. g. not enumerated articles, erſt dann nach Ireland geführt werden ſollten, wenn ſie in England zuvor gelandet und verzollt worden wären. Erſt 4 George II, c. 15 hat die Schweſterinſel in dieſer Hinſicht dem Auslande gleichgeſtellt.

3) 15 Charles II, c. 7.

4) In dieſer Hinſicht war das Geſetz durchaus nichts Neues: ſchon 5 Richard II, c. 3 hatte etwas Aehnliches verordnet. Durch 1 Elizabeth, c. 13 wurden die früheren Verbote, wegen der vielen Retorſionsmaaßregeln, aufgehoben und durch höhere Zölle erſetzt. 5 Elizabeth, c. 5 unterſagt jeden Küſtenhandel durch Fremde; auch ſollte franzöſiſcher Wein und Holz nur auf engliſchen Schiffen importirt werden.

Der techniſche Ausdruck lautete ſo: Die Waaren ſollten nach England gebracht und hier auf die Küſte gelegt, d. h. alſo umgeladen werden. — Diejenigen Colonialproducte, welche England entweder gar nicht hervorbringen kann, oder doch für ſeine Fabriken bei Weitem nicht in zureichender Menge hervorbringt, welche alſo dem Mutterlande keine läſtige Concurrenz bilden, ſind allmälig faſt ohne Ausnahme zu den enumerated articles gerechnet; und wenn in ſpäterer Zeit ein neuer Artikel dieſer Art in den Colonien bedeutend wurde, ſo brachte man ihn alsbald auch auf die Liſte. Solchen Colonialproducten hingegen, deren Wetteifer das Mutterland für ſeine eigenen Producenten fürchtete, waren alle Märkte der Welt geöffnet; nur mußte die Verſendung auf nationalen Schiffen erfolgen. In dieſe Claſſe gehörten z. B. Korn, Pökelfleiſch,[1]) geſalzene Fiſche, Rum und Holz (lumber); alſo gerade ſolche Waaren, in deren Hervorbringung neu angebaute Länder die größten natürlichen Vortheile beſitzen. Das amerikaniſche Getreide und Fleiſch wurde von den Landwirthen, der amerikaniſche Rum von den Branntweinbrennern des Mutterlandes gefürchtet.[2]) — Uebrigens ging die Berückſichtigung der altengliſchen Rhederei 1672 noch einen bedeutenden Schritt weiter. Man beſorgte, daß Neuengland, mit ſeiner vortrefflichen Küſte, ſeinem anſehnlichen Schiffbau, ſeiner ſeetüchtigen Bevölkerung die Aus- und Einfuhr der übrigen amerikaniſchen Colonien faſt gänzlich an ſich bringen möchte. Deshalb verfügte 25 Charles II, c. 7, es ſollten die enumerated articles, wenn ſie von einer Colonie in die andere geführt würden, hier dieſelben Abgaben entrichten, welche in England für die wirkliche Conſumtion gezahlt zu werden pflegten. Allerhand Chicanen von Seiten der Statthalter mögen die Abſicht dieſes Geſetzes noch über den Wortinhalt deſſelben hinaus gefördert haben.[3]).

Gegen die Navigationsacte von 1651 hatten die Colonien nichts Erhebliches einzuwenden, zumal auch Cromwell zu ihrer praktiſchen Durchführung in Amerika gar wenig that. Im Jahre 1656 finden wir eine Vorſtellung der Virginier an den Protector, daß ihnen doch ihre frühere vollkommene Handelsfreiheit gelaſſen werden möchte;

1) Bei großer Theuerung im Mutterlande, wie z. B. 1757, wurde wohl ausnahmsweiſe die Ausfuhr dieſer beiden Artikel auf das Mutterland beſchränkt, und zur Verminderung der Frachtkoſten erlaubte man die Theilnahme daran allen neutralen Schiffen: 30 George II, c. 9.

2) Vgl. Ad. Smith III, 128 ff. (Baſeler Ausgabe von 1801).

3) Bancroft II, 158.

und die Antwort Cromwells muß günſtig ausgefallen ſein, da noch im Jahre 1660 ein ausdrückliches Statut von Virginien jeder chriſtlichen und mit England befreundeten Nation volle Handelsfreiheit und gleiches Recht zuſichert.[1]) Ganz ähnlich in Neuengland.[2]) Dagegen fand die ſpätere Navigationsacte bei allen bedeutenderen Colonien den lebhafteſten Widerſpruch, welcher u. A. in Virginien zu den Haupturſachen des großen Aufſtandes von 1676 gehörte.[3]) Rhode-Island hat ſich der Navigationsacte erſt um 1700 unterworfen.[4])

Anmerkung. Da die Cromwellſche Navigationsacte vorzugsweiſe gegen den Zwiſchenverkehr der Holländer gerichtet war, ſo wird man es begreiflich finden, daß dieſe zur Wiederaufhebung derſelben ihren größten und blutigſten Seekrieg nicht ſcheuten: den Krieg von 1652, in welchem die Admirale de Ruyter und Tromp von der einen, Blake von der anderen Seite unſterblichen Ruhm erlangt haben. Indeſſen hat der Prohibitivſchutz des engliſchen Seehandels, welcher den Kern der Navigationsacte bildet, auch in England, und zwar im Mutterlande ſelbſt, längere Zeit hindurch heftige Klagen veranlaßt. Wundere ſich Niemand darüber, wir Deutſchen um ſo weniger, als wir ja noch heutzutage, in Bezug auf die verwandte Frage der Differentialzölle, von Seiten Hamburgs u. ſ. w. ähnliche Bedenken hören. Unmittelbar legt jede Prohibitivmaaßregel, jeder Schutzzoll dem Volksvermögen Opfer auf; die Nation wird dadurch genöthigt, Waaren oder Leiſtungen theuerer im Inlande zu produciren, als ſie vom Auslande her bezogen werden könnten. So viel iſt unzweifelhaft. Daher z. B. Roger Coke, Discourse of trade (1670) der Wahrheit gemäß verſichert, es ſei der Schiffbau in England um 1653 wohl etliche dreißig Procent theuerer geweſen, als vor der Navigationsacte 1651; auch die Matroſenlöhne ſeien dermaaßen geſtiegen, daß England ſeinen ruſſiſchen und grönländiſchen Handel vollſtändig an die Holländer verloren habe. — Dagegen iſt es ebenſo unzweifelhaft, daß ein zweckmäßiges Schutzſyſtem, mit Rückſicht auf das Ganze und die Zukunft der Volkswirthſchaft, eine heilſame Erziehungsmaaßregel bilden kann. Jetzt würden alſo, aus dem Standpunkte einer höheren Weisheit, die Capitalien und Arbeitskräfte des Volkes in ſolche Canäle geleitet, die zwar für den Augenblick weniger einträglich ſind, und eben deshalb vom bloßen Einzelintereſſe nicht geſucht werden, für die Zukunft aber den allerhöchſten und vielſeitigſten Gewinn verheißen. Das

1) Bancroft I, 247.

2) Ebeling I, 594 fg. Am ſtrengſten wurde das Geſetz in Weſtindien vollzogen, wo man die royaliſtiſch geſinnten Pflanzer von Barbadoes zu drücken beabſichtigte. — 3) Robertson B. IX, 147. — 4) Ebeling II, 35 fg.

anfängliche Opfer würde sich also genau dem Opfer vergleichen, welches der Säemann bringt, um dereinst die Ernte zu gewinnen. Aus solchen Gründen ist die englische Navigationsacte besonders von Sir Josiah Child, Discourse on trade (1668) vertheidigt worden. Dieser ausgezeichnete Handelskenner behauptet geradezu, daß England ohne das Gesetz nicht die Hälfte seiner damaligen Matrosen- und Schiffszahl haben würde. Er nennt deshalb die Navigationsacte die Magna Charta des englischen Seewesens. (Palladium der englischen Seemacht nach Anderson). Auch Jean de Wit, Mémoires p. 220 ff. räumt ein, das Gesetz werde höchst wahrscheinlich einen großen Theil der holländischen Rhederei nach England hinüberziehen. Und wenn es heutzutage immer noch Leute giebt, welche die Seeherrschaft der Engländer nicht wegen, sondern trotz der Navigationsacte zu erklären suchen, so ist doch Adam Smith, der große Lobredner der Handelsfreiheit, der sich aber nicht leicht durch Theorien über Thatsachen verblenden ließ, die gewichtigste Auctorität dagegen. (II. 284 ff.)

Im Laufe der nächsten hundert Jahre ist die Navigationsacte bald geschärft, bald gemildert worden; jedoch lassen sich fast alle diese Schwankungen mit Folgerichtigkeit auf den ursprünglichen Grundgedanken zurückführen. Weil es z. B. häufiger vorgekommen war, daß sich Ausländer die Bescheinigung der Nationalität eines Schiffes mit sammt dem Schiffe selbst gekauft hatten, und nun in fraudem legis am Colonialhandel theilnahmen; so wurde von jedem Schiffer, der in Amerika landen wollte, die eidliche Erklärung gefordert, daß er alle im Gesetze vorgeschriebenen Qualificationen [1]) aufzuweisen habe. — Die Liste der enumerated commodities wurde bei verschiedenen Gelegenheiten erweitert. So kamen z. B. im Jahre 1705 Reis und Syrup darauf [2]); 1722 Kupfer, Rohseide, Biber und anderes Pelzwerk [3]); 1729 die vorzugsweise s. g. Schiffsbaumaterialien, d. h. Pech, Theer, Terpentin, Segelstangen, Bugspriete und Mastbäume. [4]) Auf ähnliche Art wurden 1764 Kaffee, Cacao, Piment, Pottasche, Fischbein, Guß- und Stangeneisen [5]), ja sogar alle Sorten Häute zu den enumerated articles gerechnet. [6]) — Auf der anderen Seite wurde Zucker im Jahre 1739 zur Ausfuhr nach allen Märkten

1) 15 & 16 George II, c. 31. Schon früher in 7 & 8 William III und 5 Anne. — 2) 3 & 4 Anne, c. 5.

3) 8 George I, c. 15. Kurz vorher war in Neuyork das erste Kupfererz gefunden: Macpherson, Annals of Commerce III, 121.

4) 2 George II, c. 35.

5) Eisen wurde zuerst im Jahre 1730 aus dem britischen Amerika nach England gebracht: Macpherson III, 155. 159. — 6) 4 & 5 George III, c. 15.

der Welt freigegeben:[1]) auf eine dringende Vorſtellung der weſtindiſchen Pflanzer, welche mit den franzöſiſchen Coloniſten nicht mehr gleichen Schritt halten konnten. Freilich war dieſe Erlaubniß mit ſo vielen und ſo läſtigen Bedingungen verknüpft, daß ſie bis 1803 wenig benutzt wurde. In den Jahren 1730 und 1735 geſtattete man, den Reis von Carolina und Georgien, natürlich blos auf nationalen Schiffen, dann aber auch ohne den Umweg über das Mutterland, in alle Länder ſüdlich vom Cap Finisterre zu bringen.[2]) Die Abſicht war augenſcheinlich, den amerikaniſchen Reispflanzern die Concurrenz mit den ägyptiſchen und lombardiſchen möglich zu machen; denn der weite Umweg über England würde eine ſo voluminöſe Waare für die Küſtengegenden des mittelländiſchen Meeres allzuſehr vertheuert haben. Hier war es ganz im Intereſſe des Mutterlandes, wenn der Colonie dieſer wichtige Abſatz nicht zerſtört wurde. Uebrigens wurde die Beſchränkung der Ausfuhr auf Länder ſüdlich vom Cap Finisterre im Jahre 1766 für alle non-enumerated articles zum Geſetze erhoben.[3]) Als Motiv deſſelben giebt man gewöhnlich die Beſorgniß an, es möchten die nördlicher gelegenen Staaten, Frankreich, Holland ꝛc., d. h. ohnehin ſchon gefährliche Nebenbuhler der engliſchen Induſtrie, durch die Rohausfuhren Amerikas noch größeren Vorſchub erhalten. Brougham erinnert lieber daran, daß England für den Norden Europas wirklich ſchon durch die Natur ſelbſt zum Stapelorte der amerikaniſchen Waaren beſtimmt ſei, während für den Süden eine künſtliche Anordnung dieſer Stapelgerechtigkeit zum ſchwerſten Drucke gereicht haben würde.[4]) — In Rückſicht der beſonderen Gunſt, welche man der altengliſchen Rhederei vor der colonialen zuwenden ſollte, war man wirklich einigermaaßen ſchwankend. Um 1672, wo es darauf ankam, die engliſche Wallfiſcherei zu heben, wurden die colonialen Wallfiſchjäger mit 6 Schilling Zoll für jede Tonne Thran und 2 L. 10 S. für jede Tonne Fiſchbein belaſtet, während die Jäger des Mutterlandes durchaus frei importiren durften.[5]) Dagegen wurden um 1749 die anſehnlichen Prämien für den Wallfiſchfang, welche den Altengländern bewilligt waren, unter gewiſſen Bedingungen auch auf die Coloniſten ausgedehnt.[6]) Man darf nicht vergeſſen, daß 1749 ein Miniſterium wenigſtens mit liberalen Grundſätzen am

1) 12 George II, c. 30. — 2) 3 George II, c. 28. 8 George II, c. 19. — 3) 6 George III, c. 52. — 4) Brougham, Colonial policy I, 246. — 5) 25 Charles II, c. 7. — 6) 22 George II, c. 45.

Ruder saß, während unter Karl II. die dreifache Reactionsherrschaft der Monarchie, der Aristokratie und des Mutterlandes im vollsten Maaße dominirte.

Das Mercantilsystem ist in der englischen Gesetzgebung erst seit der Revolution von 1688 vollkommen durchgeführt worden. Dies gilt insbesondere auch von der Behandlung der Colonien. Bis dahin waren sie hauptsächlich der Rhederei des Mutterlandes zinsbar gewesen; den übrigen Gewerben nur insofern, als sie in manchen und wichtigen Artikeln ein gewisses Vorkaufsrecht der Engländer anerkennen mußten. Jetzt aber ging man weiter und weiter. Das Parliament war durch die Revolution gesetzgeberisch gleichsam allmächtig geworden; und es ist eine alte Erfahrung, daß populäre Versammlungen, wo sie den Beifall der öffentlichen Meinung sicher voraussetzen können, auf die Interessen und Rechte Anderer leicht noch viel weniger Rücksicht nehmen, als absolute Könige mit ihren Geheimerathscollegien.[1]) — Der übrigens so nahe liegende Gedanke, daß England mit allen seinen Colonien ein großes wirthschaftliches Ganzes bilden müsse, also mit einer und derselben Zollgesetzgebung wider das Ausland, ist doch bis auf die neueste Zeit nur ziemlich inconsequent ausgeführt worden. Während z. E. die meisten anderen Staaten, vermöge ihrer Stapelgerechtigkeit, europäische Fremdwaaren nur alsdann ihren Colonien zukommen ließen, wenn sie den ganzen, im Mutterlande üblichen Einfuhrzoll entrichtet hatten: wurde in England bei Wiederausfuhr der fremden Waaren in die Colonien gewöhnlich derselbe Rückzoll gegeben, als wenn die Reexportation in fremde Länder geschehen wäre. Erst im Jahre 1763 schränkte man diese Nachsicht auf Weine, ungefärbte Calicos und Musseline ein[2]), nachdem freilich schon unter K. Anna der Rückzoll für Eisenwaaren aufgehoben worden war.[3]) Vorher konnte man fremde Waaren, obschon sie über England bezogen wurden, nicht selten wohlfeiler in den Colonien einkaufen, und es wurde namentlich sehr darüber geklagt, daß deutsches Leinen in Amerika das englische fast ganz verdrängt habe.[4])

---

1) Durch 7 & 8 William III, c. 22. wurden nicht blos alle früheren Beschränkungen des Colonialverkehrs ausdrücklich bestätigt, sondern die Gouverneure mußten überdies noch eidlich versprechen, zur Handhabung dieser Gesetze ihre ganze Kraft aufzubieten.

2) 4 George III, c. 15. — 3) 2 Anne c. 9 und 9 Anne c. 6.

4) Ad. Smith III, 138. Allein im Jahre 1731 wurden über London 14 Millionen Ellen Leinewand eingeführt, aus Holland, Deutschland und dem

Im Allgemeinen war es die Abſicht, daß die Colonien wo möglich gar keinen Gewerbfleiß haben ſollten. Sie ſollten gleichſam das platte Land bilden, England hingegen die gewerbe- und handeltreibende Hauptſtadt. So glaubte man kurz vor dem Schluſſe des 17. Jahrhunderts zu bemerken, daß iriſche und amerikaniſche Tücher die engliſchen auf einzelnen fremden Märkten verdrängt hätten. Sofort wurde 1699 auf das Strengſte verboten, aus irgend einer britiſchen Colonie Wollwaaren auszuführen, weder in Schiffen, noch mittelſt Landfracht; und zwar ſollte nicht einmal aus einer Colonie in die andere mit Wolle gehandelt werden dürfen. Die Strafandrohung war in dieſem Falle, wie in den meiſten ähnlichen, Confiscation der Waare, des Schiffes u. ſ. w., und außerdem noch eine Geldbuße.[1]) Selbſt zu ihrem eigenen Gebrauche ſollten Matroſen u. ſ. w. keine größere Quantität amerikaniſcher Wollzeuge mitnehmen dürfen, als für den Preis von 40 Schilling.[2]) — Im Jahre 1719 ging eine Bill durch das Unterhaus, Niemand ſollte in den Colonien irgend welche Eiſenwaaren, aus Guß- oder Stangeneiſen, verfertigen; das Haus der Lords fügte noch eine andere Clauſel hinzu, daß alle Hammerwerke (forge, going by water or other work whatsoever) zur Bereitung von Schmiedeeiſen in den Colonien aufhören müßten.[3]) Die Ausführung dieſes Geſetzes würde nicht blos die Eiſenfabriken, ſondern auch den Schiffbau der Coloniſten ruinirt haben; ja, ſtreng genommen, hätte ſich kein Schmied daſelbſt mit der Verfertigung eines Nagels, Riegels oder Keils befaſſen dürfen, obſchon das Schmiedegewerbe gerade für den Landmann von ſchreiender Unentbehrlichkeit iſt. Zu gleicher Zeit empfahl die engliſche Preſſe, jede Anwendung von Negerſclaven im Gewerbfleiße zu unterſagen. Damals freilich kamen dieſe Vorſchläge nicht zur Ausführung wegen des heftigen Widerſtandes der nördlichen Colonien. Indeſſen um 1750 wurde wirklich ein Geſetz erlaſſen, „um die Einfuhr des Guß- und Stangeneiſens aus den Colonien zu befördern," wonach keine Mühle oder ſonſtige Maſchine

---

Oſten Europas; der größte Theil hiervon ging alsdann weiter nach den britiſchen Colonien: Anderson III, 186.

1) 10 & 11 William III, c. 10. Was Ireland betrifft, ſo erinnere ich an die berüchtigte Bittſchrift des engliſchen Parliamentes gegen das Aufblühen der iriſchen Wollfabrikation, worauf Wilhelm III erwiderte: I will do all, that in me is, to discourage the woollen manufacture of Ireland!

2) 11 & 12 William III, c. 13.

3) Anderson III, a. 1719. Bancroft III, 384.

zum Spalten und Walzen von Eiſen, keine mechaniſche Blechhütte und kein Stahlofen in den Colonien errichtet werden ſollte.[1]) — Schon im Jahre 1732 war die Ausfuhr von Hüten, ſelbſt aus einer Colonie in die andere, ſtrenge verpönt worden; auch ſollte jeder Hutmacher in den Colonien eine ſiebenjährige Lehrzeit beſtanden haben, und nicht über zwei Lehrlinge halten; endlich war die Benutzung von Negern dieſem Gewerbe völlig unterſagt.[2]) — Die Raffinirung des Zuckers war den Colonien wenigſtens thatſächlich verboten durch das britiſche Zollſyſtem. Während z. B. Muscovadozucker aus den engliſchen Colonien bei der Einfuhr in England 6 S. 4 D. per Centner entrichten mußte, zahlte weißer Zucker 21 S. 1 D., und raffinirter in Bröten 82 S. 5 D. Dieſer gewaltige Unterſchied, welcher für die beiden letztgenannten Arten einer völligen Prohibition gleichkam, wurde zu einer Zeit feſtgeſetzt, wo die colonialen Zuckerpflanzer noch gänzlich auf den engliſchen Markt beſchränkt waren. Der Nachtheil, welcher den Coloniſten daraus erwuchs,[3]) war um ſo größer, als ſich gerade die Zuckerraffinirung ſehr einfach und wohlfeil an die Auspreſſung des rohen Saftes u. ſ. w. hätte anknüpfen laſſen; dies würde aber den Transport des Zuckers ungemein erleichtert haben. Die größere Blüthe des franzöſiſchen Weſtindiens läßt ſich ganz weſentlich auf ſeine größere Freiheit in dieſem Punkte zurückführen. Brougham meint, das engliſche Princip ſei ganz ähnlich, als wenn man die Mehlausfuhr eines Kornlandes, welches Ueberfluß an Waſſermühlen hat, verbieten wollte, damit eine andere Gegend, nur mit Windmühlen verſehen, den Verdienſt des Mahlens an ſich reißen könnte.[4]) Selbſt die feineren Arten der Geiſtesbildung hätte man dem Mutterlande gern ausſchließlich vorbehalten. Man erkennt dies aus der gänzlichen Theilnahmloſigkeit, welche der Plan des trefflichen Biſchofs Berkeley fand, auf den Bermudas eine Univerſität zu errichten. Die Engländer meinten, von der Arbeitſamkeit und dem Luxus der Coloniſten werde das Mutterland großen Vortheil ziehen; von literariſchen und künſtleriſchen Erfolgen der Amerikaner ſei aber für den britiſchen Staat nicht der geringſte Nutzen zu erwarten.[5])

Dagegen wurde die Erzeugung von Rohſtoffen ſo viel

1) 23 George II, c. 29. — 2) 5 George II, c. 22.
3) Von M'Culloch im Handelswörterbuche auf mehr als 75,000 L. jährlich geſchätzt. — 4) Brougham I, 241.
5) Keith, Virginia p. 187. Bancroft III, 373.

wie möglich aufgemuntert. Natürlich, je mehr die Colonien auf dieſem Felde leiſteten, deſto mehr konnten ſie dem engliſchen Gewerbfleiße als Lieferanten und Abnehmer zu thun geben; oder, wie man ſich damals auszudrücken liebte, deſto unabhängiger wurde England von der Einfuhr aus gänzlich fremden Staaten. Der berühmte Geſchichtſchreiber des engliſchen Handels, Anderſon, erklärt jedesmal, wenn von den Gefahren einer zukünftigen Gewerbsconcurrenz der Colonien die Rede iſt, ſein ceteroquin censeo, daß man durch Begünſtigung der colonialen Rohſtoffe deren Hervorbringung für die Coloniſten ſelbſt vortheilhafter machen müſſe.[1]) — So wurde z. B. unter Karl II. der Anbau des Tabacks im Mutterlande erſt erſchwert und dann völlig unterſagt, in dieſer Beziehung alſo den Coloniſten von Maryland, Virginien ꝛc. ein eben ſolches Monopol gegenüber dem Mutterlande ertheilt, wie es die Gewerbetreibenden des letzteren hernach gegen die Colonien bekamen.[2]) Freilich geſchah dieß zum großen, vielleicht ſelbſt größeren Theile aus fiscaliſchen Beweggründen, weil die Erhebung der Tabacksſteuer in der Form eines Einfuhrzolles bequemer ſchien, als in der einer Acciſe. — Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde den Colonien eine Prämie für die Ausfuhr von Schiffsbaumaterialien nach England bewilligt[3]), die um ſo günſtiger wirkte, als gerade das Waldroden ꝛc. in ſolchen jung angebauten Ländern das erſte Bedürfniß war. Freilich gab auch hier wieder der eigene Vortheil des Mutterlandes den nächſten Anlaß, indem kurz vorher die ſchwediſche Pech- und Theergeſellſchaft ihr Monopol zu einer bedeutenden Preisſteigerung benutzt hatte.[4]) Auch eignete ſich der Staat bald nachher ein regales Recht auf alle Bäume zu, die als Maſtbäume dienen könnten.[5]) Um 1748 wurde auf gemeinſchaftliche Bitten der Kaufleute von Carolina und der engliſchen Färber eine Prämie von 6 Pence für jedes Pfund Indigo bewilligt, welches direct aus den Colonien nach England geführt worden wäre.[6]) Hiernächſt folgte, „in jener Zeit, wo das Mutterland anfing, ſeine amerikaniſchen Colonien bald zu verhätſcheln, bald

1) Vgl. den höchſt anziehenden Bericht, welchen die Lords Commissioners of trade and plantations 1732 an das Parliament erſtatteten, über diejenigen Geſetze, Geſchäfte u. ſ. w. in den Colonien, welche den Gewerben des Mutterlandes ſchädlich ſein könnten: Anderson III, 290 ff.

2) 12 Charles II, c. 34. 15 Charles II, c. 7. 22 & 23 Charles II, c. 26. Vgl. Brougham I, 241 ff.

3) 3 & 4 Anne, c. 10. — 4) Ad. Smith III, 132. — 5) 9 Anne c. 17.

6) 21 George II, c. 30.

mit ihnen zu zanken," d. h. 1764, eine Prämie für Hanf und Flachs[1]); weiterhin für Dielen, Planken und anderes Bauholz im Jahre 1766[2]), für rohe Seide 1770[3]); endlich für Pipenstäbe und ähnliches Tonnenholz im Jahre 1772.[4]) Alle diese Prämien, die zum Theil recht ansehnlich waren, sollten übrigens nur für eine bestimmte Zeit gelten, und stufenweise verringert werden. Zur Zeit des Friedensschlusses mit den Vereinigten Staaten war die Mehrzahl schon von selbst abgelaufen. Zu diesen unmittelbaren Prämien kam nun noch die indirecte Aufmunterung hinzu, daß die meisten ausländischen Waaren, die mit Waaren des englischen Colonialreiches wetteifern konnten, einem ansehnlichen Differentialzolle unterworfen wurden. So z. B. mußte fremde Muscovade beinahe doppelt so viel an Eingangssteuer bezahlen, wie Muscovade aus den englischen Colonien.[5]) Europäisches Bauholz wurde seit 1821 mit 55 Sch. per Last verzollt, colonisches mit 10 Sch. Fremder Kaffee bezahlt noch gegenwärtig 140 Sch. per Centner, britisch-westindischer nur 56 Sch.[6])

Ueber das eigentliche Wesen dieser Politik hat sich mit besonderer Klarheit der Minister Walpole ausgesprochen. Als der vormalige Gouverneur von Pennsylvanien, Sir William Keith, 1728 die Ausdehnung der englischen Stempelsteuer auch auf Amerika in Vorschlag brachte, soll der Premierminister dies mit folgenden Aeußerungen abgelehnt haben. „Ich will die Besteuerung der britischen Colonien Solchen unter meinen Nachfolgern überlassen, die mehr Muth, und weniger Freundschaft für den Handel besitzen, als ich. Mein Grundsatz war immer, den Handel der Amerikaner aufs Aeußerste zu ermuntern; über einzelne Unregelmäßigkeiten dabei muß man die Augen zudrücken. Denn wenn sie auf diese Weise durch einen großen blühenden Handel 500,000 L. gewinnen, so bin ich überzeugt, daß binnen zwei Jahren volle 250,000 L. von diesem Gewinnste in den Cassen Sr. Majestät sein werden, durch die Producte des Mutter-

1) 4 George III, c. 26. Schon im Jahre 1737 war eine Bittschrift ans Parliament gebracht und in der Presse eifrigst vertheidigt, daß man durch Prämien und Schutzzölle die Einfuhr des Hanfs und Eisens aus den Colonien begünstigen sollte. Allein der lebhafte Widerstand der englischen Wald- und Eisenwerkbesitzer ließ die Maaßregel damals nicht zu Stande kommen: Anderson III, 217 ff.

2) 5 George III, c. 45. — 3) 9 George III, c. 38.

4) 11 George III, c. 50. — 5) Brougham I, 243.

6) Porter II, 119. 123.

landes, welche in ungeheueren Quantitäten nach Amerika gehen. Je mehr die Amerikaner ihren auswärtigen Handel vergrößern, deſto mehr von unſeren Producten werden ſie gebrauchen. Dies iſt die für ihre Conſtitution angemeſſenſte Art der Beſteuerung."[1]) — In den Colonien ſtieß übrigens das ganze Syſtem auf lebhaften Widerſtand. Wenn das engliſche Board of trade and plantations von den Gouverneurs einen Bericht einforderte über die dortigen Gewerbe, ſo erfolgte dieſer gewöhnlich nur in höchſt lakoniſcher, lückenhafter Weiſe; man verſchwieg, ſo viel irgend anging, und von den Freibriefscolonien, z. B. Connecticut, war mitunter gar keine Antwort zu erlangen.[2]) Die Gouverneurs wollten es eben mit der Colonie nicht für immer verderben! Als der ſchwediſche Reiſende Peter Kalm im Jahre 1748 Neuyork beſuchte, fand er die Stimmung daſelbſt gegen das Mutterland im höchſten Grade gereizt, und zwar blos wegen der vielen gewerblichen und mercantilen Beſchränkungen. „Mir iſt geſagt worden, nicht blos von geborenen Amerikanern, ſondern auch von ausgewanderten Engländern, und öffentlich, daß binnen 30 oder 50 Jahren die engliſchen Colonien in Nordamerika vermuthlich einen eigenen Staat, ganz unabhängig vom Mutterlande, bilden werden."[3]) Am meiſten herrſchte dieſer Unwille natürlich bei den Neuengländern. Dieſe Colonie war dem Mutterlande am ähnlichſten; ſie hatte zur induſtriellen Thätigkeit am meiſten Beruf und Neigung: eben deshalb aber empfand ſie nicht allein die Beſchränkungen am lebhafteſten, ſondern wurde auch wirklich mit der größten Eiferſucht behandelt. So z. B. als durch 12 George II, c. 30. die fremden Märkte dem britiſchen Colonialzucker geöffnet wurden, ſchloß man alle in den amerikaniſchen Colonien (d. h. in Neuengland!) gebauten Schiffe, oder die amerikaniſchen Coloniſten gehörten, vom directen Verkehre dazwiſchen aus. Die weſtindiſchen Colonien ſtanden im Mutterlande ungleich beſſer angeſchrieben.[4]) Man rechnete freilich auch, daß von den 60 Millionen L. St. Capital, welche im engliſchen Weſtindien ſteckten, mehr als die Hälfte Bewohnern des Mutterlandes gehörte.[5]) Ich entſinne mich, in mehreren Schriften aus jener Zeit die Anſicht gefunden zu haben,

1) Burke, Virginia III, 159. Bancroft III, 383.
2) Anderson III, 193. — 3) Bancroft III, 464 ff.
4) Vgl. 6 George II, c. 13, wodurch ihrem Zucker und Rum in den übrigen Colonien ein bedeutender Schutzzoll bewilligt wurde.
5) Anderson IV, 183.

Neuengland besitze für das Mutterland eigentlich nur insoferne Werth, als man Westindien von daher am leichtesten mit Korn, Fleisch, Holz ꝛc. versorgen könne. Freilich ist dafür auch der Abfall der Vereinigten Staaten von Boston aus begonnen worden! Nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges hat die vom Ministerium Grenville angeordnete Verschärfung der Küstenpolizei, wodurch also die juristisch schon bestehenden Gesetze thatsächlich gleichsam neu gegeben wurden, unberechenbar viel zum Ausbruche der nordamerikanischen Revolution beigetragen.[1] — Im Mutterlande freilich dachte man hierüber sehr viel anders. Lord Chatham selbst, der großherzige Vertheidiger alles Dessen, was ihm als Recht der Colonien galt, hat im offenen Parliamente den Satz ausgesprochen: die amerikanischen Colonisten dürften nicht einmal einen Hufnagel selbst fabriciren![2]

Es fragt sich nun, welchen unmittelbaren Vortheil hat das englische Volksvermögen aus diesen Beschränkungen gezogen?

Wie das alte Mercantilsystem in dieser Hinsicht rechnete, ist bekannt genug. Ich verweise namentlich auf die lehrreiche Schrift: **The importance of the British plantations in America to this kingdom etc. considered. London 1731. 8°.**[3] Da heißt es z. B. von Jamaika: die Ausfuhr nach England beschäftige ununterbrochen 12,000 Tonnen der englischen Rhederei; überdies erhalte die Insel für ihre Ausfuhr nach dem spanischen Amerika gegen 300,000 L. St. jährlich in baarem Gelde. Der Verdienst, welchen England in seinen sämmtlichen Zuckerinseln machte, wird anderswo auf 1,200,000 L. St. jährlich geschätzt; die Anzahl der Schiffe, welche jährlich von Großbritannien dahin gehen, auf 300, mit 4500 Mann Besatzung.[4] Virginien und Märyland geben dem englischen Handel ungefähr 180,000 L. St. jährlich zu verdienen: so viel beträgt einerseits der Preisunterschied der dortigen Waaren an Ort und Stelle, andererseits der Frachtgewinn. Allein der Tabacksverkehr beschäftigt 24,000 Tonnen, und die Bezahlung dieser Waare erfolgt beinahe ausschließlich in englischen Manufacten. Neuengland, Pennsylvanien und Neuyork haben zwar wenig Ausfuhrartikel, welche das Mutterland unmittelbar in großer Menge brauchen könnte; dagegen führen

1) Anderson IV, 63 ff. — 2) B. Edwards II, 458.

3) Auszüge daraus bei Anderson III, 167 ff. und Macpherson III, 161 ff.

4) Anderson III, 180: aus dem Jahre 1731. II, 203: aus dem Jahre 1734.

ſie ihre Producte nach Spanien und Portugal, nach Weſtindien ꝛc., laſſen ſich dort in baarem Gelde bezahlen, und kaufen damit wieder ihren höchſt anſehnlichen Bedarf von Fabrikaten in England ein. Der Verfaſſer räth dringend, die Eiſengruben dieſer Colonien in Flor zu bringen: jetzt zahle das Mutterland für ſchwediſches Eiſen jährlich 300,000 L. St. Geld, während es, beim Einkaufe im britiſchen Amerika, nur Fabrikate dafür zu geben brauchte. Mit beſonderem Lobe verweilt er bei den Vorzügen Neufundlands: allein die Fiſcherei gewähre einen Ueberſchuß von 120,000 L. St. jährlich, und ſowohl dieſer Gewinn, wie der gleichfalls bedeutende aus dem Pelzhandel, werde lediglich durch engliſchen Arbeitsaufwand errungen. Dazu die treffliche Schule, welche Neufundland für engliſche Matroſen bietet! — Wenn Colonien mit einander wetteifern um die Gunſt des Mutterlandes, wie z. B. Neuengland und Weſtindien 1731, ſo führen ſie hauptſächlich an, wie viel baares Geld ſie demſelben einſchicken, wie viel engliſche Fabrikate ſie dafür kaufen, wie viel engliſche Arbeiter, Schiffe ꝛc. ſie auf ſolche Art in Nahrung ſetzen[1]) ꝛc. — Man darf hierbei die relative Größe und das raſche Wachsthum des engliſchen Colonialhandels nicht außer Acht laſſen. Wie Burke am 22. März 1775 in einer berühmten Parliamentsrede nachwies, ſo hatte die Ausfuhr Englands nach Nordamerika, Weſtindien und Afrika (Negerhandel, alſo Nebenzweig des weſtindiſchen Verkehrs) 1701 nur 569,930 L. St. betragen, 1772 dagegen 6,024,171 L. St. Dies war 1704 nur 1/12, 1772 weit über 1/3 der ganzen britiſchen Ausfuhr.[2]) Daher faſt Jedermann von dem Abfalle der Vereinigten Staaten ein furchtbares Sinken der engliſchen Volkswirthſchaft erwartete, nur die großen Nationalökonomen Joſiah Tucker[3]) und Adam Smith ausgenommen. Als im Unterhauſe die Anerkennungsfrage verhandelt wurde, meinten Einzelne, ob man einem Rieſen zumuthen dürfe, freiwillig zu einem Zwerge einzuſchrumpfen. Das feindſelige Ausland ſtimmte hier und da ſchon Triumphlieder an.

---

1) Anderson III, 177 ff. — 2) Anderson IV, 184.

2) J. Tucker, The respective pleas and arguments of the mother-country and of the colonies. 1775. A series of answers to certain popular objections against separating from the rebellious colonies and discording them entirely. 1776. Cui bono? or an inquiry, what benefits can ariso to the English or Americans etc. from the greatest victories in the present war, in letters addressed to M. Necker. 1782.

Man täuſchte ſich aber ſehr! Vergebens hatte ſich der franzöſiſche Geſandte, de la Luzerne, abgemühet, durch eine Commiſſion die Vorzüglichkeit der franzöſiſchen Waaren beweiſen zu laſſen; vergebens hielt er mit Eifer auf die Prohibition der engliſchen Einfuhren.[1]) Kaum war der Krieg zwiſchen Mutter- und Tochterland beendigt, ſo wurde der alte Verkehr zwiſchen ihnen wieder angeknüpft. Noch immer fanden die Colonien bei den Engländern am meiſten Verwandtſchaft des Geſchmackes, der Sprache und Verfaſſung; noch immer wurde ihnen hier am längſten und billigſten creditirt.[2]) Sie blieben deshalb, nach wie vor, die bedeutendſten Lieferanten und Abnehmer des engliſchen Marktes; ja, weil ihr Wohlſtand von jetzt an noch viel reißender zunahm, als bisher, ſo wurden ſie Beides in noch viel höherem Grade. Die Ausfuhr Englands nach den Vereinigten Staaten, welche in den Jahren 1771—1773 durchſchnittlich 3,064,000 L. St. betragen hatte, ſtieg ſchon im Jahre 1784 auf 3,359,864 L. St. Dies iſt um ſo merkwürdiger, als gerade in den zuerſt genannten Jahren die Coloniſten ungewöhnlich viel importirt hatten, um ſich auf die nachmaligen Unruhen und Handelsſtockungen vorzubereiten. Im Jahre 1806 betrug die Ausfuhr ſogar 12,389,000 L. St.[3]) Da die geſammte engliſche Ausfuhr in den Jahren 1771—1773 durchſchnittlich 16,027,937 L. St. Werth hatte[4]), 1806 dagegen 38,732,000 L. St., ſo iſt der Verkehr mit dem freigewordenen Nordamerika über doppelt ſo ſtark gewachſen, als der mit der übrigen Welt, die treu gebliebenen Colonien nicht ausgeſchloſſen. — Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten hat ſich nicht in demſelben Grade vermehrt. Sie betrug 1771 bis 1773 durchſchnittlich 1,322,000 L. St., 1798 bis 1800 durchſchnittlich 1,986,000.[5]) Dies Ergebniß hätte aber den Mercantiliſten nur erwünſcht ſein können, weil es anzeigt, daß die Vereinigten Staaten nach ihrem Abfalle einen größeren Theil ihrer Einfuhr aus England mit baarem Gelde oder Wechſeln bezahlten: eine begreifliche Folge des engliſchen Zollſyſtems, welchem ſie nun als Ausland galten.[6])

---

1) Chaptal, De l'industrie Française I, 103.

2) Schon 1782 hatten die als Schwindler verrufenen Nordamerikaner anderswo gar keinen Credit finden können: Ebeling: IV, 443.

3) Porter II, 102. — 4) Vgl. Anderson IV, 154. 162. 170.

5) Brougham I, 262 ff.

6) Wie de Lévis in ſeinen Lettres Chinoises erzählt, ſo hatten die Briſtoler von der Freigebung des nordamerikaniſchen Handels ihren Untergang erwartet, und auch auf das Heftigſte gegen die Anerkennung der Vereinigten

Niemand hat dies im Weſentlichen klarer vorausgeſehen, als Adam Smith.[1]) Durch das Vorrecht des Mutterlandes, ſo behauptet er, werden alle ausländiſchen Waaren für die Coloniſten, und alle Colonialwaaren für die Ausländer vertheuert. Dies muß auf beiden Seiten eine Verminderung nicht blos der Conſumtion, alſo des Lebensgenuſſes, ſondern auch der Production, alſo des Reichthums zur Folge haben. Das Muttterland ſelbſt, zwiſchen ihnen, befindet ſich allerdings in einer günſtigeren Lage; es kann die Fremdwaaren mit einem geringeren Aufwande von eigenen Producten erkaufen, als die Coloniſten, und die Colonialwaaren, als die Ausländer. Inzwiſchen iſt dieſer Vortheil ein blos relativer; abſolut würde, bei ganz freiem Handel, die Production der Coloniſten wahrſcheinlich dergeſtalt emporblühen, daß ihre Waaren überhaupt ſehr viel wohlfeiler zu haben wären. Alsdann kaufte das Mutterland ſeine Colonialbedürfniſſe zwar eben ſo theuer ein, wie fremde Länder, aber doch wohlfeiler, als gegenwärtig. — Hierzu kommen andere abſolute Nachtheile. Der Alleinbeſitz des Colonialhandels und der damit verbundene ungewöhnlich große Handelsgewinn muß natürlich aus allen übrigen, nicht monopoliſirten Handelszweigen Capital heraus- und in den Colonialhandel herüberziehen. Dieſe Operation hat ſich keineswegs auf die Zeit der erſten Einführung der Navigationsacte beſchränkt, ſondern ſie dauert noch immer fort, weil die Production, und folglich auch der auswärtige Handel der Colonien in weit raſcherer Zunahme begriffen iſt, als das Capital des Mutterlandes. Wenn alſo England den Verkehr ſeiner Colonien ausſchließlich beſorgen will, ſo muß es alle übrigen Handelszweige, insbeſondere den Verkehr mit anderen europäiſchen Staaten, in wachſendem Verhältniſſe einſchränken. Dies wird dadurch um ſo nothwendiger, weil der künſtlich geſteigerte Ertrag des Colonialhandels mit der Zeit unfehlbar den geſammten landesüblichen Zinsfuß erhöhet; hierunter leiden alsdann nicht blos alle Conſumenten, ſondern es wird auch den Producenten für alle diejenigen Geſchäfte, worin ſie kein Monopol beſitzen, die Concurrenz mit dem Auslande

---

Staaten petitionirt. Sie hatten gemeint, es würden alsdann ſo wenig Schiffe in ihren Hafen kommen, daß ſeine Unterhaltung nicht der Koſten werth bliebe. Und ein Paar Jahre darauf erſchienen dieſelben Briſtoler vor dem Parliamente mit der Bitte, ihren Hafen erweitern zu dürfen, weil er den Zudrang der Schiffe nicht mehr faſſen könnte.

1) Adam Smith, Book IV, Ch. 7. Part 3.

erſchwert. Mit einem Worte, die Navigationsacte und ihre ſpäteren Ergänzungen haben zwar den Colonialverkehr der Engländer vergrößert, aber auf Koſten aller übrigen Capitalverwendungen. — Nun iſt Adam Smith bekanntlich der Meinung, daß die Nützlichkeit eines Handels vorzugsweiſe von der Raſchheit abhänge, mit welcher dem Kaufmanne ſeine Auslagen zurückerſtattet werden. Danach kann er es denn freilich nur für eine Verſchlimmerung halten, wenn ſich der engliſche Handel von den nahe gelegenen europäiſchen Märkten auf die fernen Märkte der Colonien hinüberziehen läßt; um ſo mehr, als die letzteren, wegen ihres gewöhnlichen Capitalmangels, jede Zahlung ſo viel wie möglich zu verſpäten ſuchen. Den Zwiſchenhandel ſieht Adam Smith für den allerunvortheilhafteſten an, weil hier das Capital des Kaufmanns nur dazu diene, zwei fremde Induſtrien durch Austauſch ihrer Producte im Gange zu erhalten. Und doch iſt es hinreichend bekannt, wie ſehr die engliſche Geſetzgebung gerade den Zwiſchenhandel mit allen Colonialwaaren zu heben ſuchte. — Er gedenkt ſchließlich noch der großen Unſicherheit, welche die engliſche Volkswirthſchaft dadurch über ſich verhängt habe, daß ſie vermöge ihrer Begünſtigung des Colonialhandels, ſtatt vieler kleinen Märkte, von welchen einer den anderen aſſecurirt, ſich ſo einſeitig auf Einen großen Markt geworfen. Sollte jemals dieſer große Markt verſchloſſen werden, plötzlich verſchloſſen werden, ſo müßte die Kriſis eine furchtbare ſein.[1]) — Man wird es nach dieſem Allen begreiflich finden, wenn Adam Smith das engliſche Colonialſyſtem für eine leidige Krämerpolitik erklärt; wenn er nicht blos die allmälige Aufhebung des Colonialmonopols anempfiehlt, ſondern auch die vollſtändige Emancipation der Colonien von Herzen gern erlauben würde.[2])

---

1) Dies konnte auch den Coloniſten unmöglich verborgen bleiben. Daher ſie im Jahre 1775, als eine der wirkſamſten Kriegsmaaßregeln, den Abbruch alles Verkehrs mit England beſchloſſen: Anderson IV, 185.

2) Ein Zeitgenoſſe und naher Geiſtesverwandter von Ad. Smith, der berühmte Reiſende Townſend, erklärt es in ſeinem Werke über Spanien wiederholt für eine Hauptbedingung zu Spaniens Aufblühen, vorher ſeine Colonien „abzuſchütteln.“ Arthur Young iſt der Anſicht, wenn Frankreich die zur Behauptung Weſtindiens verbrauchten Millionen auf den Ackerbau ſeiner eigenen, weniger cultivirten Provinzen verwandt hätte, ſo würde der Ertrag daraus wohl zehnmal größer werden, als derjenige ſeiner Zuckercolonien. „Wer deshalb Frankreich von ſeinen Colonien befreien könnte, würde ſein wahrer Freund ſein.“ (Travels in France I, 436.)

Die richtige Antwort, glaube ich, wird auf dieſe, wie auf ſo viele andere Handelsfragen, zwiſchen Mercantiliſten und Smithianern ungefähr in der Mitte liegen. Beide Gegenſätze haben wichtige Seiten überſehen; freilich iſt die Auffaſſung Ad. Smiths immerhin ungleich vielſeitiger und wiſſenſchaftlich beſſer durchgearbeitet, als die mercantiliſtiſche. — Wir müſſen nun bei dem Urtheile über die engliſche Colonialpolitik die zwei Hauptrichtungen derſelben wohl unterſcheiden: zuerſt nämlich ſolche Maaßregeln, welche ein gemeinſames Syſtem des Gewerbeſchutzes bilden wollen, gleichmäßig für Mutter- und Tochterland; ſodann ſolche, wodurch eine Begünſtigung des erſteren geradezu auf Koſten des letzteren bewirkt werden ſoll.

Wie ein zweckmäßiges Schutzſyſtem durch vorübergehende Opfer dauernde Vortheile erreichen könne, habe ich der Hauptſache nach ſchon früher angedeutet. Es wird dabei immer auf drei Punkte ankommen: daß eine unzweifelhafte Naturanlage für das beſchützte Gewerbe vorhanden iſt; daß aber augenblickliche Schwierigkeiten, z. B. Mißtrauen der Capitaliſten, Unluſt der Arbeiter, überlegene Concurrenz der Fremden ꝛc. dieſe Anlage gefeſſelt halten; daß endlich die verlangten Opfer von dem zu hoffenden Gewinne bei Weitem überwogen werden. Nun hat es ſchwerlich, ſo lange die Welt ſteht, ein Reich gegeben, welches zu allſeitiger Ausbildung ſeiner Volkswirthſchaft ſo geeignet wäre, wie das britiſche Reich vor dem Abfalle der Vereinigten Staaten. Hier waren Länder vereinigt aus allen Erdtheilen, allen Klimaten, allen Culturſtufen: man vergleiche nur die Polargegenden der Hudſonsbay mit den Tropeninſeln Weſtindiens, die Urwälder des jungfräulichen Georgiens mit dem übervölkerten und erſchöpften Hindoſtan, die Fabrikdiſtricte von Nordengland mit den Korn- und Reisdiſtricten von Nordamerika. Und zwiſchen all den mannigfachen Gliedern des größten Wirthſchaftskörpers der Welt zugleich die bequemſte Communication, durch ſo hafenreiche Küſten, ſo ſchiffbare Stromnetze, ſo meertüchtige Bevölkerungen, wie ſie nirgend ſonſt ihres Gleichen haben. Gewiß, hier war ein Iſolirungsſyſtem verhältnißmäßig mit den kleinſten Beſchränkungen und größten Ausſichten verbunden! — Auch ſind er-

---

Daß J. B. Say derſelben Anſicht huldigt, bedarf kaum der Verſicherung. (Traité L. I, Ch. 19.) Neuerdings findet man die Nachtheile des Colonialſyſtems am beſten erörtert im Edinburgh Review XLII, 271 ff. Vgl. endlich den Artikel Colonies and colonial trade in M'Cullochs Handelswörterbuche.

hebliche Klagen darüber faſt nur zwiſchen Neuengland und Weſtindien geführt worden. Die weſtindiſchen Pflanzer beſchwerten ſich 1731 auf das Empfindlichſte, daß von den nördlichen Colonien große Quantitäten Holz, Vieh, Lebensmittel ꝛc. nach den franzöſiſchen oder holländiſchen Antillen gebracht, und als Bezahlung dafür dortiger Zucker, Rum ꝛc., ſowie europäiſche Manufacte zurückgenommen würden. Seinen Rumabſatz z. B. finde das franzöſiſche Weſtindien nur auf dieſe Weiſe, da ihn Frankreich, wegen ſeines eigenen Branntweins, nicht begünſtigen könne. Sie beantragten deshalb ein ſtrenges Verbot dieſes Handels, welches im Unterhauſe wirklich genehmigt, im Oberhauſe jedoch verworfen wurde. Die Nordamerikaner nämlich bewieſen die Nothwendigkeit wohlfeilen Rums für ihre Seefiſcherei und ihren Verkehr mit den Indianern; ſie zeigten, wie ſehr die Blüthe ihrer Schifffahrt mit dieſem Transportgeſchäft zuſammenhänge, und wie ſie ohne daſſelbe ſchwerlich noch im Stande ſein würden, ſo große Maſſen engliſcher Manufacturwaaren mit edlem Metall zu bezahlen. Es war eben thatſächlich, daß die ausgedehnten und raſch wachſenden Colonien in Nordamerika für das kleine und minder fruchtbare engliſche Weſtindien zu groß wurden. Als daher im Jahre 1733, ſtatt des von den Pflanzern beantragten Verbotes, doch wenigſtens ein hoher Schutzzoll für Zucker ꝛc. eingeführt worden war, ertönten gar bald, und nicht ohne Grund, die lauteſten Klagen der Neuengländer. [1])

Was insbeſondere den Nutzen davon betrifft, daß die engliſche Rhederei durch die Navigationsacte vorzugsweiſe in den Colonialhandel gelenkt wurde, ſo läßt ſich Folgendes dafür angeben. Je länger die Reiſe iſt, welche ein Schiff machen ſoll, deſto ſtärker pflegt man daſſelbe zu bemannen; daher eine gegebene Schiffstonnenzahl im fernen Colonialhandel bedeutend mehr Seeleute, zumal Matroſen, heranbildet, als im Verkehr mit den europäiſchen Nachbarſtaaten. So wird auch bei einer langen Seereiſe, die vielleicht ſechs Monate währt, bei Weitem mehr Zeit im Dienſte, weniger Zeit im Hafen zugebracht, als bei drei kurzen, von welchen jede zwei Monate dauert. Nun iſt aber das eigentlich Bildende für den Seemann der Dienſt auf dem Meere ſelbſt. Zu den langen Seereiſen wird ferner eine anſehnlichere Größe des Schiffes erfordert, und es iſt bekannt, daß ſich große Schiffe beſonders leicht zum Kriegsdienſte gebrauchen laſſen.

1) Anderson III, 177 ff. 195.

Auch kann ein Handelsſchiff, das z. B. zwanzig Matroſen zählt, weit eher ein halbes Dutzend derſelben an die Kriegsmarine abgeben, als fünf andere Handelsſchiffe, von welchen jedes nur vier Matroſen hat. Nun maßen z. B. in England gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die nach Weſtindien fahrenden Schiffe durchſchnittlich 292 Tonnen, die nach Frankreich fahrenden nur 81 Tonnen. Während im weſtindiſchen Handel ſchon auf 14 Tonnen ein Mann gerechnet wurde, kamen im Handel mit Deutſchland 19, im Oſtſeehandel ſogar über 22 Tonnen auf einen Kopf der Bemannung. Die nach Oſtindien ſegelnden Schiffe pflegten verhältnißmäßig zwei bis drei, die Wallfiſchfänger ſogar vier bis fünfmal ſo viele Mannſchaft zu erfordern, wie die Oſtſeeſchiffe. — Von ähnlicher Bedeutung iſt das Verhältniß der Tonnen- und Matroſenzahl zu dem Werthe der transportirten Güter. Die Aus- und Einfuhr jung angebauter Länder, wie die Colonien ſind, beſteht in der Regel, wenigſtens vorzugsweiſe, aus ſolchen Waaren, die im Vergleich mit ihrem Werthe ein großes Volumen haben; die Ausfuhr nämlich aus Rohſtoffen, die Einfuhr aus groben und wohlfeilen Gewerbserzeugniſſen. So waren z. B. im Jahre 1800 die Ausfuhren Englands nach ſeinen nordamerikaniſchen Beſitzungen durchſchnittlich 32 L. 15 S. per Tonne werth, die Einfuhren daher nur 16 L., die Einfuhren aus Weſtindien etwas über 31 L. Dagegen ſchätzte man die Ausfuhren nach der Türkei auf 35, die nach Deutſchland und Frankreich auf 76, die nach Holland auf 178, die nach Flandern ſogar auf 180 L. per Tonne. Man darf zugleich nicht überſehen, daß im Colonialhandel die ganze Rhederei britiſches Eigenthum war, dagegen im Handel mit fremden Staaten ein großer Theil derſelben Ausländern gehörte. So waren im Jahre 1800 die Einfuhren aus dem britiſchen Nordamerika 558,000 L. werth, und der Transport geſchah durch 35,072 Tonnen, wovon 219 fremdes Eigenthum; in denſelben Jahren beſchäftigte die Ausfuhr nach Deutſchland, in gleichem Werthsbetrage, nur 7474 Tonnen, wovon 3488 fremdes Eigenthum. Endlich waren die beim Colonialhandel beſchäftigten Seeleute, da ſie keine fremden Häfen beſuchten, den Verlockungen zur Deſertion beſonders wenig ausgeſetzt, und ſtanden, im Fall eines plötzlich ausbrechenden Krieges, viel raſcher und leichter zur Verfügung ihrer vaterländiſchen Behörden. [1]) Es kann alſo ſchwerlich geleugnet werden, daß der

1) Vgl. Brougham I, 174 ff., der überhaupt ſchon wieder viel günſtiger vom Colonialſyſteme urtheilt, als Adam Smith.

Colonialhandel mit den „hölzernen Mauern von Altengland" in einem beſonders nahen Zuſammenhange ſteht, und daß aus dieſem Grunde ſelbſt wirthſchaftliche Opfer, die zu ſeiner Förderung gebracht werden, ebenſo nothwendig ſein können, wie Steuern, Conſcriptionspflichten ꝛc. zur Unterhaltung des Kriegsheeres. Uebrigens zweifle ich keinen Augenblick, daß die jetzige engliſche Rhederei, in ihrer vollkommenen Reiſe und Kraft, einer ſolchen künſtlichen Förderung nicht mehr bedarf. Im Jahre 1815 iſt bekanntlich den Vereinigten Staaten gegenüber eine weſentliche Milderung der Navigationsacte, auf Reciprocität beruhend, eingeführt worden; gleichwohl hat ſich zwiſchen 1821 und 1835 im nordamerikaniſchen Hafenverkehre die britiſche Flagge um 860, die der Vereinigten Staaten nur um 77 Procent vergrößert. So haben auch die übrigen Erleichterungen ſeit 1822 den Erfolg gehabt, daß der Zuwachs der fremden Schifffahrt in den britiſchen Häfen 1824 bis 1836 nur etwa $^1/_5$ ſo ſtark geweſen iſt, wie der der britiſchen ſelber. [1])

Wenn Adam Smith den Colonialhandel für nationalökonomiſch unvortheilhafter anſieht, als den Handel mit nahe gelegenen europäiſchen Staaten, wegen der langſameren Wiederkehr ſeiner Capitalien: ſo ſteht dies mit einer anderen Lieblingsanſicht deſſelben Schriftſtellers [2]) in auffallendem Widerſpruche. Er hält den Binnenhandel für wohlthätiger, als den ausländiſchen: weil in jenem die Productivkräfte beider Contrahenten, welche durch den Verkehr im Gange erhalten werden, dem Inlande angehören; hier dagegen nur die des einen. Nun iſt ja offenbar der engliſche Coloniſt, ſo lange die Colonie mit England verbunden bleibt, ebenſo gut ein Engländer, wie die Bewohner des Mutterlandes. — Ueberhaupt aber iſt die Smithſche Theorie von der verſchiedenen Vortheilhaftigkeit der verſchiedenen Handelszweige von Ricardo auf das Bündigſte widerlegt worden. [3]) Das Streben des Zinsfußes, in allen Zweigen der Capitalverwendung gleich hoch zu ſtehen, wobei das längere Ausbleiben und die größere Gefahr des Capitals gehörig mit berückſichtigt werden, mußte jene Theorie immer bedenklich machen. — So bin ich auch außer Stande, die anſehnliche Höhe des Zinsfußes, welche nicht etwa durch Verluſte, ſondern durch ungewöhnlichen Gewinnſt auf einzelnen Gebieten der Capitalverwendung herbeigeführt worden, für einen Productionsnachtheil zu halten. Freilich, wenn in der

1) Porter II, 167. 179. — 2) Book, II, Ch. 5.
3) Ricardo, Principles of political economy and taxation, Ch. 26.

Regel zehn Procent verdient werden, ſo müſſen ſolche Geſchäfte, die nur vier Procent abwerfen, unterbleiben; iſt das aber zum Schaden des Landes?

In ganz anderem Sinne hat neuerlich Torrens [1]) von einem Gradunterſchiede in der Vortheilhaftigkeit der auswärtigen Handelsgeſchäfte geredet, wonach der Colonialhandel in der Regel ſogar obenan ſtehen würde. — Unter allen Handelszweigen iſt derjenige des größten Wachsthums fähig, und daher zur Bereicherung des Volkes am meiſten geeignet, der zwiſchen einem dichtbevölkerten, hochcultivirten Gewerbslande und einem dünnbevölkerten, fruchtbaren Ackerbaulande geführt wird. Denken wir uns einen engliſchen Fabrikanten, der in ſeinem Geſchäft Rohſtoffe = 100 Quarters Korn und verarbeitete Waaren = 100 Ballen Tuch verwendet, worauf alsdann ſein eigenes Product = 240 Ballen werth iſt; und auf der anderen Seite einen amerikaniſchen Landwirth, der mit Hülfe einer gleichen Capitalauslage eine Ernte, werth 240 Quarters, zu Wege bringt: ſo kann ein freier Handel zwiſchen ihnen nicht blos die Auslagen eines Jeden mit zwanzig Procent Gewinn erſtatten, ſondern muß ſie auch in den Stand ſetzen, ihre Production in vergrößertem Maaße zu wiederholen. Wenn nun Beide in demſelben Grade ſparſam und thätig ſind, ihre Production alſo in gleichem Verhältniſſe erweitern, ſo kann, wofern dem Landwirthe nur eine beliebige Menge fruchtbarer Ländereien zur Urbarung offen liegt, von einer inneren Grenze dieſes Wachsthums kaum die Rede ſein. Mag der Engländer 24,000 Ballen, und der Amerikaner 24,000 Quarters produciren: immer geht der Erſatz ihrer Auslagen und die Möglichkeit einer Ausdehnung ihres Geſchäftes in gleicher Weiſe vorwärts. [2]) — Am wenigſten vortheilhaft iſt auf der anderen Seite der Handel zwiſchen dichtbevölkerten Ländern, die keinerlei Rohſtoffe zur Verarbeitung an einander abſetzen können. Fielen z. B. die Zollſchranken weg, die England und Frankreich trennen, und verſorgte England nun die Franzoſen mit Cattun, Frankreich die Engländer mit Seidenzeug, ſo würden allerdings die Cattune dort und

1) Torrens, The budget: on commercial and colonial policy, p. 268 ff. Vgl. meine Recenſion dieſes bedeutenden Werkes in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen 1847, Nr. 106 ff.

2) Dieſe ganze Auseinanderſetzung paßt natürlich im höchſten Grade auf den Verkehr zwiſchen Stadt und Land innerhalb deſſelben Volkes; und hiermit würde ſich auch Adam Smith wohl befreunden können.

die Seidenzeuge hier wohlfeiler werden. Die rohe Baumwolle, die ſonſt nach Frankreich zu gehen pflegte, würde nach England geführt; die rohe Seide insgeſammt nach Frankreich. Dies könnte die beiden Gewerbe im Ganzen doch nur ſehr unbedeutend vergrößern. Denn zu einer ſolchen Vergrößerung würde unerläßlich gehören, daß ein erweitertes Angebot von Lebensmitteln und Verarbeitungsſtoffen damit parallel ginge, wovon doch in unſerem Falle wenig zu ſagen wäre. Seide kann durchaus nicht, Baumwolle nur in geringem Grade als Unterhaltsmittel für Arbeiter gelten. Seidenzeug und Cattun können einander nicht reproduciren helfen, alſo auch nicht eine wahre Nachfrage für einander hervorrufen. Hieraus erklärt ſich die paradoxe Erſcheinung, daß ſieben Nordamerikaner eine eben ſo gute Kundſchaft für England bilden, wie vierhundert Oſtindier und Chineſen. Nordamerika verſendet hauptſächlich Baumwolle nach England, inskünftige auch wohl Korn, China dagegen Thee: ſollte jener Handel plötzlich unterbrochen werden, ſo geriethen Millionen in Gefahr, außer Arbeit und Brot zu kommen; bei einer Stockung des Theehandels wenige Hunderte. So läßt ſich eine Erweiterung des engliſch-chineſiſchen Verkehrs nur in dem Falle erwarten, daß eine Erweiterung des wahrhaft reproductiven Handels zwiſchen England und Nordamerika oder ähnlichen Gegenden vorausgegangen wäre; hierdurch allein könnten die Engländer in den Stand geſetzt werden, ihre Luxusconſumtion von Thee ꝛc. bedeutend zu verſtärken. Denn daß ein ſo dicht bevölkertes Land, wie China, jemals dahin kommen könnte, eine überwiegende Ausfuhr von Fabrikanden und Einfuhr von Fabrikaten zu haben: das würde eine Umwälzung vorausſetzen, gegen welche die Vertilgung der weſtindiſchen Eingeborenen durch die ſpaniſchen Eroberer ſo gut wie verſchwände.

Dazu kommt noch ein weiterer Vorzug, daß nämlich der Colonialhandel in einer hochwichtigen Beziehung der allerſicherſte iſt: man braucht hier niemals, ſo lange das Colonialverhältniß fortdauert, eine Unterbrechung durch feindliche Zölle zu befürchten. Setzen wir den Fall [1]), daß England ſeinen Weinbedarf theils von Frankreich, theils vom Cap der guten Hoffnung bezöge. Das Cap nimmt als Gegenwerth britiſche Fabrikwaaren, Frankreich

1) Vgl. Torrens, p. 50 ff. — Es iſt hauptſächlich den fremden Zolltarifen zuzuſchreiben, daß die engliſche Ausfuhr nach dem Continente von Europa 1832 bis 1836 durchſchnittlich faſt zwanzig Procent weniger Werth hatte, als 1815 bis 1819. Porter II, 107.

dagegen verbietet die Einfuhr derſelben. So wird natürlich jede vermehrte Conſumtion des Capweins in England die Nachfrage nach engliſchen Fabrikaten vergrößern; eine vermehrte Conſumtion franzöſiſcher Weine kann dagegen nur vermehrte Geldausfuhr nach Frankreich, demnächſt Herabdrückung aller engliſchen Waarenpreiſe u. ſ. w. u. ſ. w. herbeiführen. Liegt es da nicht augenſcheinlich im Intereſſe Englands, durch die Einrichtung ſeines Zollſyſtems ꝛc. die Conſumtion mehr auf Capweine, als franzöſiſche hinzulenken? Nein, rufen die ſtrengen Freihandelsmänner: es iſt gänzlich einerlei für den Abſatz der engliſchen Waaren, ob Frankreich für ſeinen Wein z. B. Gold oder Cattune annimmt. Denn auch das Gold kann ja nur als Gegenwerth für Waaren in die Hand der engliſchen Kaufleute gelangt ſein. Die ganze Operation wird alſo nur etwas umſchweifiger, und die Mittelsperſonen bekommen ihre hierzu verwandten Dienſte ohne Zweifel bezahlt. — Geſetzt den Fall, ein Seekrieg hätte den Verkehr zwiſchen England und dem Cap, wobei die Capweine mit 500,000 L. in engliſchen Cattunen bezahlt worden wären, unterbrochen; und es müßten jetzt dieſelben Cattunmaſſen nach Braſilien geſchickt werden, um Gold zur Bezahlung der franzöſiſchen Weine einzutauſchen. Werden ſie auf dem braſilianiſchen Markte den Werth von 500,000 L. behaupten können? Gewiß nicht! Der Braſilianer hat ja gar keinen Grund, ſeinen bisherigen Cattunbedarf zu überſchreiten, wenn er nicht durch einen bedeutend wohlfeileren Preis der Waare dazu gelockt wird. Oder aber die Bezahlung geſchieht auf folgende Weiſe: das in Frankreich eingeſtrömte Gold bewirkt ein Steigen aller Waarenpreiſe, d. h. alſo eine Verminderung der Ausfuhr, und fließt daher allmälig nach anderen Ländern, etwa Deutſchland, wieder ab. Hier natürlich wiederholt ſich derſelbe Vorgang: Vermehrung der Einfuhr, Verminderung der Ausfuhr von Waaren, wodurch vielleicht England in den Stand geſetzt wird, ſeine Zahlungen für franzöſiſchen Wein mit Golde zu bewerkſtelligen, das ſeine Fabrikate in Deutſchland eingetauſcht haben. Alles dergleichen ſetzt doch immer die Thatſache voraus, daß in England die Waarenpreiſe gefallen, in anderen Ländern geſtiegen ſind; d. h. alſo eine veränderte, für England ungünſtige Vertheilung der edlen Metalle, welche mit einer relativ verringerten Productivität der engliſchen Arbeit zuſammenhängt. So viel iſt freilich gewiß, jede vermehrte Einfuhr muß am Ende durch eine vermehrte Ausfuhr gedeckt werden; aber wenn man gezwungen iſt, zum Behufe dieſer Ausfuhr ſeine Waaren unter dem früheren Preiſe loszuſchlagen, ſo beſteht eben darin der Verluſt ſelber.

Oder will man auch bei einem Schuldenmacher die unzweifelhafte Nothwendigkeit, daß er seine Schulden künftig bezahlen muß, als Beweis der Unschädlichkeit des Schuldenmachens anführen? Ebenso braucht die Ausfuhr keineswegs zu einem Preise zu erfolgen, der unter den Productionskosten stände. Die Productionskosten mögen immerhin gedeckt bleiben; wenn sie sich aber zu gleicher Zeit durch Sinken des Arbeitslohnes, Zinsfußes ꝛc. verringert haben, so hat das Volksvermögen doch gewiß Schaden gelitten.[1])

Soviel über die Vorzüglichkeit des Colonialhandels im Allgemeinen. Was insbesondere das Stapelrecht des Mutterlandes auf Kosten der Colonien betrifft, so vergleicht es Ricardo (Chap. 25) mit einer Ausfuhrprämie. Ist z. B. Jamaika gezwungen, seine Producte nach England zu schicken, wenn es sie gegen holländische Waaren vertauschen will, während ein directer Verkehr mit Holland seinem Vortheile mehr zusagte: so werden dabei englische Capitalien und Arbeitskräfte in einem Handel angelegt, worin es ohnedies nicht geschehen wäre. Sie werden durch eine Prämie dorthin gelockt, welche aber nicht von England, sondern von Jamaika und Holland bezahlt worden ist. — Von Handelsverträgen, welche das eine Volk auf dem Markte eines anderen gegen jedes dritte begünstigen, hatte bereits Adam Smith die große Nützlichkeit für das erste anerkannt;[2]) warum nicht in dem Falle, wo der monopolisch zugesicherte Markt nicht dem Auslande, sondern einer Colonie angehört? Man könnte dagegen Folgendes einwenden. Bekanntlich hat England, seit Einführung der Navigationsacte, niemals auch nur versucht, die Ein- und Ausfuhr seiner Colonien einer privilegirten Gesellschaft, oder gar einem einzelnen Monopolisten zu übertragen. Wenn also die Colonien eine Waare, die sie in Holland für 10 Pfd. St. hätten kaufen können, in England mit 12 Pfd. St. bezahlen mußten, so verloren sie freilich ganze 2 Pfd. St.; allein daß der englische Kaufmann ebenso viel gewonnen hätte, ist sehr zu bezweifeln. Diesen wird in der Regel die freie Concurrenz seiner Landsleute gar bald genöthigt haben, mit dem landesüblichen Zinsfuße und Arbeitslohne zufrieden zu sein, d. h. also zu dem, von Ricardo sogenannten, natürlichen Preise zu verkaufen. Gleichwohl ist ein Vortheil Englands im Ganzen bei diesem Handel nicht abzuläugnen. Hätte es z. B. für seine Seidenwaaren kein Vorzugsrecht in den Colonien,

1) Vgl. überhaupt Ricardo, Principles. Chap. 7.

2) Adam Smith Book IV, Chap. 6.

ſo würde es ſeinen Zuckerbedarf ꝛc. ſchwerlich mehr mit Seidenwaaren bezahlen können, in Folge der überlegenen Concurrenz von Frankreich. Die engliſche Induſtrie müßte nun zu einer anderen Production übergehen, um den Zucker ꝛc. damit einzutauſchen. Wie dann aber, wenn es bei dem einmal beſtehenden Tauſchwerthe des Geldes von keiner einzigen Waare ohne Schaden mehr, als bisher, ausführen könnte? Es müßte ſich jetzt natürlich zu einer Edelmetallausfuhr in die Colonien herbeilaſſen. Hierdurch wird der Preis des Geldes in England erhöhet; alle Waarenpreiſe fallen. Dann iſt freilich eine Waarenausfuhr wieder möglich, indeſſen immer nur zu dieſem gefallenen Preiſe; England wird ſich, und zwar auf die Dauer, entſchließen müſſen, für ein gegebenes Quantum ausländiſcher, insbeſondere colonialer Güter mehr, als bisher, von ſeinen eigenen Gütern aufzuopfern. — Man ſieht, die alten Mercantiliſten hatten nicht ſo ganz Unrecht, wenn ſie unter den mancherlei Vortheilen des Colonialhandels beſonders auch den hervorhoben, daß er vom Mutterlande nur mit Waaren, nicht mit Geld betrieben würde. In ſolchen Ländern, welche das edle Metall nur auf dem Wege des auswärtigen Handels erhalten können, iſt die Wohlfeilheit deſſelben ein Hauptſymptom vorzüglicher Productivität der Arbeit, oder mit anderen Worten ein Hauptbeweis von hoher wirthſchaftlicher Cultur.

Was ſoll ich endlich von den Geſetzen urtheilen, welche den Coloniſten jede feinere Art des Gewerbfleißes zu verwehren ſuchten? In der früheſten Zeit mochten ſie wenig Drückendes haben, weil ſich für ganz junge Colonien der feinere Gewerbfleiß wohl von ſelbſt verbietet.[1]) Sobald ſie dagegen anfingen, als Verbot gefühlt zu werden, hatten ſie denſelben Erfolg, wie ein einſeitig vortheilhafter Handelsvertrag, in welchem ſich ein hochcultivirtes Land von einem niedrigcultivirten verſprechen läßt, daß niemals Schutzzölle ꝛc. für die Gewerbe des letzteren angewandt werden ſollen. Nur freilich in ſehr viel höherem Grade, weil es ſich dort um einen Verzicht handelt auf künſtliche Beförderungsmittel der Induſtrie, dagegen hier um einen Verzicht auf die Induſtrie ſelber. Und wer irgend ermeſſen hat, wie durchaus unentbehrlich für jede allſeitige Entwickelung eines Volkskörpers die Induſtrie iſt; wie ohne

1) Es klingt beinahe wie Spott, wenn Richelieu bei Gelegenheit der Coloniſation von Canada allen dort zu errichtenden Manufacturen freie Ausfuhr zuſichert: Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France, I, 212.

sie weder die geistigen, noch die materiellen Hülfsmittel eines Landes vollständig ausgebeutet werden können: dem wird auch der Einfluß klar sein, welchen ein solches künstliches Festhalten der niederen und mittleren Culturstufen auf das ganze Leben der Colonien hätte ausüben müssen. Was England auf der anderen Seite hierdurch gewinnen konnte, war ein ungleich größerer Spielraum für das Wachsen seiner eigenen Industrie, als ohne dies vielleicht möglich gewesen. Man denke sich eine Quadratmeile fruchtbaren Landes, an einem guten Hafen und schiffbaren Strome gelegen. Wenn diese gezwungen ist, sich vollkommen isolirt und selbstgenügsam zu entwickeln, so wird sie vielleicht 4000 Menschen ernähren, und ein jährliches Einkommen von 400,000 Thalern erzeugen können. Steht ihr aber die Möglichkeit offen, für einen Umkreis von 20 Millionen Gewerbe und Handel zu treiben, diesen Umkreis durch natürliche oder künstliche Monopolisirung zu ihrem platten Lande zu machen, so kann sie immerhin zu einer Bevölkerung von einer Million und zu einem Jahreseinkommen von 200 Millionen gelangen. Bei England braucht überdieß jenes Wachsen der Industrie nur in einzelnen Fällen auf Kosten seiner Rohproduction zu erfolgen, weil diese schon durch die Transportkosten wesentlich beschützt wird. Es war deshalb für die Gesetzgebung, selbst wenn sie gewollt hätte, vollkommen unmöglich, die Rohproduction des Mutterlandes ebenso stark zu Gunsten der Colonien einzuschränken, wie den Gewerbfleiß der Colonien zu Gunsten des Mutterlandes.

Man sieht, jedem derartigen Gewinne der Engländer stand ein entsprechender Verlust seiner Colonisten gegenüber. Deshalb sagt Adam Smith: „Wer ein großes Volk daran hindert, seine Capitalien und Arbeitskräfte auf die Art zu benutzen, welche ihm selber die vortheilhafteste scheint, der verletzt offenbar die heiligsten Rechte der Menschheit.“ Die meisten Engländer brachten dagegen eine stereotype Entschuldigung vor, daß nämlich die Colonien ja blos in der Absicht gegründet seien, um von dem Mutterlande auf die erwähnte Art benutzt zu werden. Allein wie es für die zweite Generation einer jeden Ansiedelung doch sehr viel Hartes hat, so blos als Mittel für die Zwecke eines anderen Landes zu gelten, so findet jener ganze Satz auf die wichtigsten Colonien, Neuengland, Pennsylvanien, Neuyork ꝛc., gar keine Anwendung. Diese haben, wie bekannt, zu ihrer Gründung auch nicht die mindeste Beihülfe des englischen Staates empfangen.

Geistig wurde das englische Colonialsystem zuerst

untergraben, durch die mannichfaltigen und erfolgreichen Uebergriffe, die es ſich ſelbſt, im Kriege wie im Handel, gegen die Colonialſyſteme der anderen europäiſchen Staaten erlaubte, zumal gegen das ſpaniſche ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Ich will davon nicht einmal reden, wie ſehr auf ſolche Art der gemeinſame Haß aller übrigen Colonialmächte gegen England aufgereizt werden mußte, obſchon gerade dieſer die Franzoſen, Spanier und Holländer zur Unterſtützung des nordamerikaniſchen Aufſtandes vermocht hat. Aber welchen moraliſchen Eindruck mußte es auf die engliſchen Colonien ſelbſt machen, wenn ſie von ihrer eigenen Regierung das Verfahren anderer Mutterländer fortwährend gebrandmarkt und untergraben ſahen? Man denke ſich Aeltern, welche ihre Kinder zur Plünderung fremder Gärten auffordern: werden ſie ihr eigenes Obſt vor dieſen Kindern ſchützen können?

Der bedeutendſte Stein natürlich wurde aus dem engliſchen Colonialgebäude durch den Abfall der Vereinigten Staaten herausgezogen. Damals zuerſt verbreitete ſich die Idee, welche uns heutzutage ſo geläufig iſt, daß eine reifgewordene Colonie vom Mutlande abfallen müſſe. Und auch unmittelbar verloren die Engländer durch den Frieden von Verſailles den beſtgelegenen und hoffnungsvollſten Theil ihres ganzen Colonialreiches. — Weil man nun aber trotzdem bei den früheren Prohibitivgeſetzen verharrte, ſo wurden dieſe jetzt für manche Colonien im höchſten Grade läſtig. Insbeſondere für Weſtindien. Die engliſchen Antillen nämlich waren gewohnt, ſich ganz wie große Treibhäuſer und Zuckerfabriken anzuſehen; weil man in derlei Geſchäften die theuere Sclavenarbeit einträglicher verwerthen konnte, ſo hatten ſie ſich ihre Lebensmittel, ihr Holz ꝛc. faſt gänzlich von den mittleren nordamerikaniſchen Colonien zuführen laſſen. Nun ſollten ſie plötzlich, ſtatt aus Neuyork ꝛc., aus Canada ihren Bedarf holen, weil die Vereinigten Staaten für Ausland galten.[1]) In Canada war man auf eine ſolche Nachfrage zunächſt gar nicht eingerichtet; und ſelbſt lange nachher konnten die dortigen Producte weder an Güte, noch an Wohlfeilheit mit denen der Vereinigten Staaten wetteifern. Im Jahre 1772, als der geſetzliche Vorzug Canada's noch nicht beſtand, waren von 1208 La-

1) Vgl. die merkwürdige Vorſtellung der Zuckerpflanzer an das Parliament vom 2. Febr. 1775: Anderson IV, 180 ff. Pitt wollte 1785 den früheren Verkehr mit den Vereinigten Staaten wiederherſtellen, ward aber durch den Widerſtand des canadiſchen und Rhedereiintereſſes daran verhindert.

dungen Holz und Lebensmittel, die aus Nordamerika nach Weſtindien gingen, nur 2 aus Canada und Neuſchottland; von 701 Topſegelſchiffen und 1681 Sloops nur 2 Topſegelſchiffe und 11 Sloops aus jenen Provinzen. In den Jahren 1779 bis 1782 war ſogar wegen einer Theuerung in Canada jede Kornausfuhr daher verboten.[1]) Praktiſch geſtaltete ſich die Sache meiſtens dahin, daß nach wie vor pennſylvaniſche ꝛc. Waaren die Hauptverſorgung des engliſchen Weſtindiens bildeten; nur konnten ſie nicht direct, ſondern mußten auf dem Umwege über Montreal ꝛc. dahin gebracht werden. Dies iſt ganz etwas Aehnliches, als wenn die Kohlenſchiffe von Newcaſtle nur über Gibraltar nach London fahren dürften; und das Verhältniß wurde ſeit dem Aufblühen von Neuorleans wo möglich noch ſchreiender. Wenn ein Theil Weſtindiens durch Orkane, wie dort ſo häufig geſchieht, mit Hunger bedrohet wurde, ſo war die Entfernung von Canada, deſſen Hauptſtrom faſt jeden Winter 4 bis 5 Monate lang vom Eiſe verſperrt wird, doppelt nachtheilig. So noch 1817 auf Dominika. Auf Jamaika ſtarben 1780 bis 1787 gegen 15000 Neger allein wegen ſchlechter Nahrung. — So klagten die Weſtindier mit Recht, daß ihr Intereſſe dem der canadiſchen Rhederei geradezu tributpflichtig gemacht werde. Früher hatte man umgekehrt Nordamerika hinter Weſtindien zurückgeſetzt, jetzt hingegen überwog der Gedanke, daß Canada weit eher zum Abfalle geneigt und fähig ſein dürfte, während die Antillen, mit ihrer Sclavenbevölkerung, auf jeden Fall treu bleiben müßten. In den erſten Jahrzehnten wurden dieſe Nachtheile weniger gefühlt, weil die Empörung von St. Domingo, welche die engliſchen Antillen ſehr hob, dem entgegenwirkte; deſto mehr ſeit der neuerdings ſo ungemein verſtärkten Concurrenz von Guiana, Cuba, Louiſiana und Braſilien. Die Erleichterungen, welche Robinſon 1822 und Huskiſſon 1825 ankündigte, waren praktiſch beinahe null; auch die von 1831 ließen immer noch den erzwungenen Umweg über das britiſche Nordamerika fortbeſtehen.[2])

---

1) Bryan Edwards II, 403. Vgl. deſſelben Verfaſſers On the late proceedings of government respecting the trade of the West-Indian Islands with the United States. 1784.

2) Edinburgh Review LIV, 330 ff. Man ſchätzte die Vertheuerung der Productionskoſten, welcher die Pflanzer durch dies Geſetz unterworfen ſind, 1831 auf mehr als 187000 Pfd. St. jährlich. Die Unterſchiedszölle zu Gunſten der britiſchen Colonien, welche 1826 auf Lebensmittel und Bauholz gelegt wurden, tragen im Durchſchnitte 75000 Pfd. St. ein, und die Erhebungskoſten belaufen ſich auf 68000 Pfd. St. Ueber den Einfluß da-

In ſehr großer Bedrängniß ſchwebte das engliſche Weſtindien während des napoleoniſchen Krieges: zum Theil deshalb, weil man die Beſchränkung der engliſchen Colonien auf den engliſchen Markt beibehielt, nicht aber umgekehrt, nachdem die franzöſiſchen Colonien erobert waren; zum Theil wegen der Navigationsacte im Allgemeinen. Die engliſche Rhederei war damals in Folge des Seekrieges zu ſehr hohen Matroſenlöhnen und Aſſecuranzprämien genöthigt, ſo daß Weſtindien ſein Gebundenſein daran mit doppelter Schwere empfinden mußte. In vielen Pamphleten und Zeitungsartikeln ward damals hervorgehoben, daß der eigentliche Zweck der Navigationsacte, richtig ausgelegt, juſt das Gegentheil erfordert hätte. Dieſer Zweck gehe dahin, zu Gunſten der Kriegsmarine die Rhederei zu heben; wenn der Staat nun 120000 Matroſen halte, ſei das einſtweilen gewiß erreicht. Auch beruhe die engliſche Schifffahrt viel weniger auf den Geſetzen darüber, als auf der engliſchen Handelsblüthe im Allgemeinen; und dieſer werde unfehlbar geſchadet durch eine ſolche, in Kriegszeiten enorm erhöhete Fracht, wovon nur die einzelnen Rheder Gewinn zögen.[1]) — Sonſt haben Kriege in der Regel dem engliſchen Colonialſyſteme nicht ſo viel geſchadet, wie dem der anderen europäiſchen Mächte; weil England, ſeitdem es Colonien beſitzt, faſt ununterbrochen die Herrſchaft zur See behauptet hat. Andere Mächte, deren Schifffahrt gänzlich zerſtört war, haben wohl den Neutralen, ſo lange der Krieg währte, freien Verkehr mit ihren Colonien geſtattet, um nicht ganz und gar von dieſen letzteren getrennt zu ſein. Nach Wiederherſtellung des Friedens behielten ſie ſich dann auch die Erneuerung ihres Colonialmonopols vor. Indeſſen haben dies von engliſcher Seite, namentlich ſeit 1756, weder die Staatsmänner und Gerichte, noch die Völkerrechtslehrer zugeben wollen und, wie ich glaube, mit gutem Grunde. Der Neutrale kann wohl verlangen, daß ſeine Verhältniſſe durch den Krieg nicht verſchlimmert werden; aber eine poſitive Verbeſſerung durch den Krieg darf er auch nicht in Anſpruch nehmen.[2])

---

von auf die Preiſe, vgl. die Tabelle in M'Cullochs Univerſallexicon (Augsburg 1842) S. 428.

1) Vgl. Edinburgh Review XIV, 95 ff. A permanent and effectual remedy for the evils under which the British West-Indies now labour, in a letter from a West-India merchant to a West-India planter. 1809.

2) Vgl. über die engliſche Rechtsregel: that neutrals are not to be allowed to carry on a trade during war, from which they had been excluded during

Einen neuen und nicht geringeren Stoß empfing das Colonialverhältniß von Weſtindien durch die Abolition erſt des Negerhandels, ſodann der Negerſclaverei. Es iſt bekannt, wie wenig fruchtbar die meiſten britiſchen Antillen ſind. Die Zuckerpflanzungen von St. Domingo lieferten durchſchnittlich 24 Centner vom Acre, die von Jamaika nicht über 8 Centner. Daher ſich z. B. im Jahre 1784 der Preis franzöſiſcher Muscovade zu dem der engliſchen verhielt, wie 5 zu 7.[1]) Nur die entſchiedene Ueberlegenheit der Engländer in Arbeit und Capital, d. h. alſo für den gegenwärtigen Fall, im Sclavenhandel, konnte dieſer Ungunſt der Natur einigermaaßen das Gegengewicht halten. Die Sclaverei, welche den Antheil des Arbeiters am Geſammtproducte auf das äußerſte Minimum beſchränkt, muß natürlich die Antheile des Capitaliſten und Grundeigenthümers auf das äußerſte Maximum erweitern. Dies hat jetzt ſchon lange aufgehört. Von Anfang an wurden die Verbote des Negerhandels in den engliſchen Colonien am ſtrengſten gehandhabt, ja faſt allein mit wirklicher Strenge.[2]) Bei der völligen Aufhebung der Sclaverei hat die vom Parliamente bewilligte Entſchädigung — 20 Millionen Pfd. St., nach der ziemlich einſtimmigen Anſicht der Weſtindier, nur etwa die Hälfte des wahren Verluſtes gedeckt.[3]) In den 6 letzten Jahren vor der Freilaſſung hatte die Zuckerausfuhr der engliſchen Colonien durchſchnittlich 3,905,000 Centner betragen; in den 4 ſ. g. Lehrjahren = 3,486,000, im erſten Jahre der Freiheit (1839) = 2,824,000, im folgenden Jahre

---

peace, die Hauptvertheidigungsſchriften: Jenkinson, A discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutral nations. 1758. (Stephen) War in disguise, or the frauds of neutral flags. 1806. Dagegen: An examination of the British doctrine which subjects to captnre a neutral trade not open in time of peace. Originally published in N. America. London 1806. Kent, Commentaries on American law. I, 94.

1) Brougham I, 521.

2) Nach den Berechnungen von Fowell Burton werden in den 5 Haupthäfen Braſiliens alle Jahre ganz ſicher 78 bis 79000 Neger eingeführt; in Havana ſicher 60000 u. ſ. w. Die Ausfuhrliſten über gewiſſe Manufacturwaaren in Lancaſhire, welche notoriſch nur gegen Sclaven umgeſetzt werden, laſſen auf einen Negerhandel von jährlich 250000 Menſchen ſchließen. Uebrigens muß die großartige Meerpolizei, welche England in Bezug auf den Negerhandel ausübt, weſentlich dazu beitragen, daß alle kleineren Tropenländer in einer halbcolonialen Abhängigkeit von der britiſchen Regierung erhalten werden.

3) Graf Görtz, im Auslande 1846, Nr. 311 ff.

= 2210000 Centner.[1]) Am wenigſten haben verhältnißmäßig Barbadoes und Guiana gelitten: Guiana wegen ſeines Ueberfluſſes an höchſt fruchtbaren und jungfräulichen Grundſtücken; Barbadoes wegen ſeiner dichten Bevölkerung, welche auch den Neger zwingt, wenn er leben will, zu arbeiten. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß mit der zunehmenden Theuerung des engliſchen Colonialzuckers der hohe Unterſchiedszoll zu Gunſten deſſelben in England immer unpopulärer werden mußte. Eine Zeitlang ſuchte man ihm dadurch eine philanthropiſche Farbe zu geben, daß man gegen den braſilianiſchen ꝛc. Zucker als Erzeugniß der Sclaverei declamirte; indeſſen war der Erfolg ein raſch vorübergehender. Den Zucker des engliſchen Oſtindiens hatte man ſchon 1835 mit dem weſtindiſchen gleichgeſtellt.[2])

Ein glänzender Aufſchwung des engliſchen Colonialſyſtemes ſchien im Jahre 1841 bevorzuſtehen, als Sir Robert Peel, nach langwierlger Unterbrechung, von Neuem an die Spitze des Miniſteriums gelangte. Peel entfaltete damals vor dem Parliamente ein ebenſo wohl zuſammenhängendes, wie inhaltsſchweres Programm, das eigentlich die ganze britiſche Volkswirthſchaft umfaßte. Die Hauptpunkte deſſelben waren folgende: anſehnliche Verminderung der Abgaben von Lebensmitteln, und dagegen Einführung einer directen Einkommenſteuer; ſofortige Abſchaffung jedes Einfuhrzolles auf Productionsmittel; ſtrenge Reciprocität in der Behandlung der fremden Völker, ſo daß insbeſondere die Korngeſetze nicht abſolut und nicht ohne hinreichende Zuſicherung eines Entgeltes aufgehoben werden ſollten; endlich großartige Beförderung der Coloniſation und völlige Verkehrsfreiheit zwiſchen Mutterland und Colonien, ſo daß beide zuſammen Ein großes Zollſyſtem bilden, und ſich wechſelſeitig vor allen fremden, tariffeindlichen Staaten auf das Wirkſamſte bevorzugen ſollten. Man ſuchte alſo in den Colonien den Markt zu erſetzen, welchen die Schutzzölle des Continents, der Vereinigten Staaten ꝛc. in ſo vieler Hinſicht beengt hatten. — In wiſſenſchaftlich gebildeten Zeitaltern hat jedes große praktiſche Syſtem ſeinen theoretiſchen Doppelgänger; oft genug ohne alle Abſicht, ſelbſt ohne wechſelſeitige Kenntnißnahme, wie z. B. Fichte in ſehr vielen Beziehungen der Theoretiker der Continentalſperre geweſen iſt. So fin-

1) Nach der Rede von Lord Stanley am 22. März 1842.

2) Wie Ricardo bereits 1823 gefordert: M'Culloch, Literature of political economy, p. 93.

den ſich denn auch ſämmtliche Hauptpunkte des Peel'ſchen Miniſterialprogrammes in der mehr erwähnten vortrefflichen Schrift von Torrens (The budget. On commercial and colonial policy etc.) wieder, die zwiſchen der Mitte des Jahres 1841 und dem April 1843 aus einer Reihe von Pamphleten zuſammengewachſen iſt. Ob hier nun Torrens mehr von Peel, oder Peel mehr von Torrens entlehnt hat, iſt ſchwer zu ſagen; ich vermuthe jedoch das Letztere. Als großer ſchöpferiſcher Genius hat ſich Sir Robert niemals bewährt; meiſtens hat er nur die Ideen Anderer mit ungewöhnlichem Tacte und großer Feinheit, oft gegen die heftigſte Oppoſition, auszuführen gewußt. Ich erinnere an die meiſterhafte Art, wie er die Bankreformplane von Loyd hat ins Leben treten laſſen. — Mehrere Jahre hindurch iſt er ſeinem Programme vollkommen treu geblieben; bis endlich, zunächſt in Folge der Kartoffelpeſt, jene bekannte, gewaltige Peripetie eintrat, welche nicht bloß ſein Miniſterium, ſondern auch die ganze conſervative Partei zerſprengte. So wurde leider das wichtige Experiment aufgegeben, ehe man es vernünftiger Weiſe als ganz vollzogen betrachten konnte. Und es läßt ſich ſchwer ſagen, inwiefern das Aufgeben des Plans damals unvermeidlich geweſen. Keine Feſtung kann ſich halten, wenn der Oberfeldherr ſelbſt am Tage vor dem Sturme mit fliegenden Fahnen ins feindliche Lager übergeht. Freilich, eine ſchwache Seite hat das Torrens-Peelſche Syſtem allerdings, welche das vorzeitige Verzweifeln an ſeiner Durchführbarkeit entſchuldigt. Das Buch von Torrens z. B. geht immer von der Vorausſetzung aus, die engliſchen Colonien ſeien der ſchönſten, faſt unbegrenzten Entwickelung fähig. Wären die Vereinigten Staaten noch engliſches Colonialgebiet, ſo würde dies vollkommen richtig ſein; nach deren Abfall jedoch keineswegs mehr. Im Jahre 1836 betrug die Geſammtausfuhr von Großbritannien und Ireland über 53 Millionen Pfd. St.; davon kamen auf die ſämmtlichen Colonien wenig über 12 Millionen. (Canada ꝛc. 2732000, Südafrika 482000, Auſtralien 835000 ꝛc.).[1])

Seitdem nun die Aufhebung der Korngeſetze und des Zollſchutzes für den britiſchen Colonialzucker völlig entſchieden iſt, ſcheinen für das ganze britiſche Colonialſyſtem die noch übrigen Tage gezählt. Wie lange wird es dauern, bis auch die letzten Begünſtigungen, welche das Mutterland ſeinen Colonien angedeihen läßt, hinwegfallen: ſo z. B. der Unterſchiedszoll für das canadiſche Holz,

1) Porter II, 104.

worüber die Baumeiſter von jeher geſeufzt haben? Hört aber erſt jede beſondere Leiſtung des Mutterlandes auf, ſo iſt es eine Sache der einfachſten Billigkeit, auch jeden beſonderen Anſpruch deſſelben fahren zu laſſen; mit einem Worte, die Colonien ganz und gar von der Navigationsacte freizuſprechen. Weſtindien wird alsdann in wirthſchaftlicher Hinſicht zu einem Vordelta des Miſſiſippiſtromes werden; Canada wird für ſeine Aus- und Einfuhren lieber die Eiſenbahnen oder Canäle der Vereinigten Staaten benutzen, als den im Winter verſchloſſenen Lorenzſtrom. Auf die ökonomiſche Verſchmelzung wird allmälig die nationale folgen: man kennt ja die gewaltige Aſſimilirungskraft der Angloamerikaner, bei welchen überdies die Pflanzer Weſtindiens in ihrer Negernoth mehr Sympathien finden würden, als im Mutterlande. Englands afrikaniſche Colonien haben wohl niemals eine ſehr große Entwickelung zu hoffen; die auſtraliſchen liegen allzu fern, und ſcheinen auch durch ihre ganze Natur viel zu ſehr auf Gewerbfleiß und Handel verwieſen zu ſein, als daß ſie dem Mutterlande je das erſetzen könnten, was in Amerika verloren iſt.

Was die Einträglichkeit der Beamtenſtellen betrifft, ſo ſcheinen die Engländer im erſten Anfange ihrer Coloniſation auch dabei zur Nachahmung der Spanier nicht übel Luſt gehabt zu haben. Lord Delaware u. A. bekam nach Virginien ein ſolches Gefolge mit von hochbetitelten Officieren ꝛc., „daß ein wohlhabendes Königreich daran genug haben könnte,“ [1]) eine halbverhungerte Geſellſchaft von Waldbauern gewiß viel zu viel. Hernach wurde man in dieſer Hinſicht klüger, vornehmlich wegen des Bewilligungsrechtes der Colonialverſammlungen. Vor dem Ausbruche des Unabhängigkeitskrieges betrugen z. B. die Koſten der Civilverwaltung in Maſſachuſets gegen 18000 Pfd. St. jährlich, in Neuhampſhire und Rhode-Island je 3500, in Connecticut 4000, in Neuyork und Pennſylvanien je 4500, in Neujerſey 1200, in Virginien und Südcarolina je 8000. Den ſämmtlichen Colonien in Nordamerika, mit Ausnahme von Maryland und Nordcarolina, worüber keine genauen Angaben vorliegen, koſtete damals ihr Civiletat 64700 Pfd. St. jährlich: „ein ewig denkwürdiges Beiſpiel, mit wie geringem Aufwande 3 Millionen Menſchen nicht blos regiert, ſondern gut regiert werden können.“ [2]) — An hohe Beamtengehalte ließ ſich da natürlich nicht denken. Als unter Carl II. der Gouverneur von Virginien, Sir

1) Bancroft I, 150. — 2) Ad. Smith III, 122.

William Berkeley, eine feſte Beſoldung von 1000 Pfd. St. empfing, galt dies verhältnißmäßig für ſehr viel.[1]) In der ſtuartiſchen Zeit ſuchten habſüchtige Gouverneure bedeutende Sporteleinnahmen herauszupreſſen,[2]) ähnlich, wie es die Krone ſelbſt im Mutterlande that; ſpäterhin jedoch, als man die öffentliche Meinung, in den Colonien wie daheim, mehr zu ſcheuen hatte, mußte dies natürlich in ſehr viel engere Grenzen eingeſchränkt werden. In Weſtindien ſah ſich der Beamtenſtand allerdings beſſer geſtellt. Der Gouverneur von Jamaika hatte außer vielen Accidentien 6100 Pfd. St. jährlich, da er doch mit 3000 Pfd. St. ſehr anſtändig leben konnte.[3]) Gegenwärtig erhält in Jamaika der Gouverneur 5500 Pfd. St., der Secretär der Regierung 3000 Pfd. St., der Oberrichter 4000 Pfd. St., die Zollbeamten 23390 Pfd. St. Die Unterhaltung der engliſchen Kirche koſtet 23593 Pfd. St., der presbyterianiſchen 1201, der römiſchen 200 Pfd. St. In Obercanada erhält der Gouverneur, außer freier Wohnung, 3000 Pfd. St. jährlich, der Oberrichter 1500 Pfd. St.; in Untercanada der Gouverneur 4500 Pfd. St., der Biſchof von Quebeck 2800 Pfd. St.; der Gouverneur von Bermudas 2785 Pfd. St.[4]) u. ſ. w.

Soviel über das Patronat des Mutterlandes, welches in kirchlicher Hinſicht, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur da irgend bedeutend ſein kann, wo die engliſche Hochkirche bedeutend iſt. Der Fiscus des Mutterlandes unmittelbar zieht von den Colonien gar keinen Nutzen. Es wird von Jamaika als eine bemerkenswerthe Ausnahme angeführt, daß die Inſel 1832, alſo im tiefſten Frieden, ihren ganzen Staatsbedarf, für Civil, Militär und Kirche, aus eigenen Mitteln gedeckt habe; nur den Gehalt des engliſchen Biſchofs mußte das Mutterland zuſchießen.[5]) Das äußerſte Gegenbild wird natürlich von ſolchen Colonien dargeboten, wie die auſtraliſchen Verbannungsplätze und St. Helena. Indeß bezahlt die britiſche Staatscaſſe auch in allen übrigen Colonien (Oſtindien nehme ich hier, wie immer, aus) entweder den ganzen Militäretat, oder doch den größten Theil deſſelben. In Tobago (Martin p. 39), Dominika (p. 77), den Bahamas (p. 108) und Bermudas (p. 115), ſowie Prinz Eduards

1) Bancroft II, 203. — 2) Chalmers p. 347. Bancroft II, 249.

3) B. Edwards I, 219. Von 1660 bis 1836 ſind in Jamaika nach einander 59 Gouverneurs oder Stellvertreter derſelben geweſen, ſo daß auf jeden einzelnen durchſchnittlich 3 Jahre kommen: M. Martin p. 1.

4) M. Martin p. 16. 205. 169. 115. — 5) M. Martin p. 17.

Inſel (p. 251) ſind außerdem regelmäßige und höchſt bedeutende Zuſchüſſe zum Civiletat nothwendig. In den Canada's (p. 205), Neuſchottland (p. 228) und Neubraunſchweig (p. 242) beſtreitet das Mutterland den ganzen Bedarf des Indianer- und Miſſionsweſens, ſowie in Untercanada die Koſten der engliſchen Kirche (p. 169). Man berechnete in dem Friedensjahre 1821, daß die militäriſche Beſatzung ꝛc. ſämmtlicher Colonien, und zwar ohne Indien, dem britiſchen Staate 1,626,237 Pfd. St. gekoſtet habe.[1]) Nun gar im Kriege! und ich darf wohl ſagen, daß außer dem nordamerikaniſchen Freiheitskampfe auch der ſ. g. öſterreichiſche Erbfolgekrieg, ſowie der ſiebenjährige für England im Weſentlichen Colonialkriege waren. Während des Kampfes von 1778 ff. ſoll die Seevertheidigung der weſtindiſchen Beſitzungen England mehr gekoſtet haben, als wenn man ſie neu hätte kaufen wollen.[2]) Man darf auch die Schuld von 20 Millionen Pfd. St. nicht vergeſſen, welche England vor Kurzem als Entſchädigung der Sclavenhalter übernommen hat. Der ſelige Spittler konnte deshalb mit Recht ſagen, daß England unter ſchweren Opfern ſeine Colonien groß geſäugt, — um ſie dann zuletzt für mündig zu erklären.[3]) Er hätte hinzufügen ſollen, daß England durch den freien Handel der emancipirten Colonien ſeine Vorſchüſſe mit Zinſen zurückerhalten würde. — Uebrigens könnte man die hohen Zölle, welche England von ſeinen eigenen Colonialwaaren erhebt, in gewiſſem Sinne als eine fiscaliſche Nutzung der Colonien anſehen, etwa dem ſpaniſchen Bergzehnten vergleichbar. Daher auch dieſe Abgaben neuerdings immer leichter geworden ſind, in demſelben Verhältniſſe, wie ſich das Colonialſyſtem überhaupt milderte. Noch im Jahre 1832 betrugen die Zölle für weſtindiſche Producte gegen 7 Millionen Pfd. St. Netto.[4])

---

1) Edinburgh Review XLII, 292.

2) Lord Sheffield p. 259. Die Rechnung, welche Franklin aufſtellte, in ſeiner berühmten Examination before the house of commons, wonach die Colonien von den Kriegskoſten verhältnißmäßig mehr getragen hätten, als das Mutterland, bedarf kaum der Widerlegung. Eher ſchon läßt ſich die Anſicht von Brougham (I, 119) vertheidigen, als wenn die Colonien ihre Mutterländer im Ganzen mehr friedlich geſtimmt hätten, weil ſie die Zahl und Bedeutung der im Kriege leicht verletzbaren Punkte vergrößerten.

3) Spittler, Entwurf der europäiſchen Staatengeſchichte I, 361.

4) Ich habe die Colonialſyſteme der Engländer und Spanier um deswillen ſo ausführlich dargeſtellt, weil ſie faſt in jeder Hinſicht die äußerſten Gegenſätze bilden, und alle übrigen mehr oder weniger zwiſchen ihnen liegen. So haben z. B. die Franzoſen in den meiſten und wichtigſten Colonial-

III.

Als durchgebildetes Muster eines freien Colonialsystems verdient besonders das Verhältniß der nordamerikanischen Territorien erwähnt zu werden. Zur Zeit, wo die Selbstständigkeit der Vereinigten Staaten von England anerkannt wurde, war die westliche Grenze der meisten Unionsglieder so gut wie unbestimmt: viele behaupteten, bis zum Missisippi, einzelne sogar, bis zum stillen Ocean zu reichen. Hätte dies Verhältniß fortgedauert, so würden einzelne Staaten fast ins Unendliche fortgewachsen sein; sie hätten die übrigen auf solche Art immer mehr verdunkelt, und das Ganze wäre für die Zukunft der Union der gefährlichste Zankapfel gewesen. Hier schien es nun patriotischen Männern am natürlichsten, wenn der Bund, der in so vielen Rücksichten die leer gewordene Stelle des früheren Thrones einnahm, auch das Eigenthumsrecht der unbebauten und unvertheilten Ländereien erhielte; und es wurde daher mit dem größten Beifalle aufgenommen, als Neuyork 1780 seine Rechte auf das Westgebiet an die Union abtrat. Um 1784 folgte Virginien nach, 1785 Massachusets u. s. w., bis endlich 1802 Georgien den Schluß machte. Diese Unionsdomäne ward noch ver-

---

fragen entweder den Engländern nachgeahmt, oder sind doch mit ihnen parallel gegangen. In demselben Jahre, wo auf Barbadoes das englische Westindien gegründet wurde, begann auch das französische Westindien auf St. Christoph. Dem Systeme der Navigationsacte folgte beinahe unmittelbar das System von Colbert. Als unter Carl II. die englisch-ostindische Compagnie wieder auflebte, wurde auch eine französisch-ostindische Compagnie gestiftet (1664). Die englisch-afrikanische Gesellschaft zum Betriebe des Sclavenhandels (1674) erhielt 1679 eine Rivalin durch die französische Senegalcompagnie. In Nordamerika läuft die Entstehung und Ausbreitung von Neufrankreich lange Zeit der von Neuengland parallel. (Vgl. Bancroft III, 117 ff. Außerdem noch Forbonnais, Recherches et considérations und Dutertre, Histoire générale des Antilles habitées par les Français. III. 1667). Noch viel genauer entspricht auf der anderen Seite die portugiesische Colonialpolitik, zumal in Brasilien, der spanischen. Ganz dieselbe Methode, den Handel auf Stapelplätze und Schiffscarawanen zu beschränken u. s. w. (Vgl. besonders Pyrard de la Val, Voyage aux Indes orientales, Moluques et au Bresil. 1679). An Unterschieden hat es natürlich nicht gefehlt, im einen wie im anderen Falle; sie sind aber meistens von der Art, daß sich meine Erörterungen mit ziemlich geringer Mühe darauf übertragen lassen. — Das holländische Colonialsystem, in seiner Blüthenzeit ganz und gar auf privilegirte Handelsgesellschaften begründet, hat allerdings sehr bedeutende Eigenthümlichkeiten. Ich gedenke davon an einem anderen Orte zu reden.

größert durch den Ankauf von Louiſiana (1803) und Florida (1819), und der Congreß hatte von vorn herein erklärt, daß ſie zur Gründung einer Anzahl neuer Staaten benutzt werden ſollten. Man darf hier alſo durchaus von Colonien der Vereinigten Staaten reden. Dieſe Colonien hängen nun vollkommen von der Unionsregierung ab. Nicht blos ihre Geſetze, ihre Abgaben ꝛc., werden vom Congreſſe angeordnet, ſondern auch ihre Beamten vom Präſidenten und Senate ernannt. Die Einwohner haben keine anderen ſtaatsbürgerlichen Garantien, als die im Allgemeinen durch die Unionsverfaſſung dargeboten werden, und es ſteht ihnen nicht die mindeſte Vertretung beim Congreſſe zu. Aber freilich, die Conſtitution der Vereinigten Staaten hat ein Mündigkeitsalter feſtgeſetzt: ſowie ein ſolches Territorium nachweiſet, daß ſeine Bevölkerung auf 60000 Seelen gewachſen iſt, ſo wird es in die Reihe der ſelbſtſtändigen Staaten aufgenommen, und hat nun zugleich die volle Theilnahme an der Zuſammenſetzung beider Congreßhäuſer und an der Wahl des Präſidenten.

In den Vereinigten Staaten, wie geſagt, iſt die große Mehrzahl der unbenutzten Ländereien Eigenthum der Union, und wird von der Bundesregierung verwaltet. Soll nun ein Theil dieſes Domaniums zur Anſiedelung veräußert werden, ſo veranſtaltet man zunächſt die Vermeſſung und planmäßige Eintheilung deſſelben (Survey).[1]) Als Grundlage dient eine Anzahl genau beſtimmter Meridiane, hauptſächlich von der Mündung wichtiger Ströme aus. Auf dieſe werden alsdann unter einem rechten Winkel ſ. g. Baselines von Oſten nach Weſten gezogen. Man erhält ſo zuletzt eine Anzahl paralleler Quadrate (Sections), jedes einzelne eine engliſche Quadratmeile groß = 640 Acres; 36 Sectionen bilden eine Township, die folglich 6 engliſche Meilen lang und ebenſo breit iſt. Die Sectionen können wieder in halbe, viertel, achtel und ſechzehntel getheilt werden; eine ſechzehntel Section = 40 Acres iſt indeſſen der geringſte Landumfang, auf deſſen Verkauf ſich die Unionsregierung einläßt. Eine von Norden nach Süden zuſammenhängende Reihe von Townships wird Range genannt, und die einzelnen Glieder von Oſten nach Weſten mit Nummern bezeichnet. Sämmtliche Linien ſind übrigens im Anfange gewöhnlich nur an

1) Vor dem 10. Mai 1800 verkaufte die Union lieber in großen Maſſen, ſo daß namentlich drei dieſer Landverkäufe zuſammen 519000 Hektaren betrugen: M. Chevalier, Lettres sur l'Amérique du Nord I, 410.

den Bäumen des Urwaldes markirt. Die Koſten betragen durchſchnittlich 3 bis 4 Dollars für die Section.[1])

Iſt nun der ſ. g. Survey auf die angegebene Weiſe vollzogen, ſo erläßt der Präſident der Vereinigten Staaten eine Bekanntmachung darüber, und die Veräußerung geſchieht in öffentlicher Auction zu dem Einſatzpreiſe von 1¼ Dollars per Acre. Aeußerſt ſelten erhebt ſich ein Gebot über 1 Doll. 35 Cents.[2]) Sollte Niemand ſelbſt den Einſatzpreis bieten wollen, ſo kann ſpäterhin, bei paſſender Gelegenheit und zu demſelben Minimalpreiſe, unter der Hand verkauft werden. Creditirt wird der Kaufſchilling in keinem Falle. Dies iſt eine neuere, aber ſehr zweckmäßige Beſtimmung: vor 1819 betrug der Einſatzpreis 2 Dollars vom Acre; es brauchte jedoch nur ein Viertel ſogleich bezahlt zu werden, die anderen ¾ binnen 5 Jahren, widrigenfalls das ſchon Gezahlte verfiel. — In jedem größeren Diſtricte befindet ſich ein ſ. g. Land-Office, zuſammengeſetzt aus einem Regiſterführer und einem Gelderheber, die vom Präſidenten und Senate ernannt, und mit 2 Procent der Einnahme beſoldet werden. Alle Urkunden über den Kauf, die Verpfändung ꝛc. dieſer Grundſtücke müſſen, um Gültigkeit zu beſitzen, bei dem Recorder der Grafſchaft eingetragen ſein. Uebrigens verbleiben nicht nur alle blei- und ſalzhaltigen Grundſtücke im Beſitze der Union, ſondern es wird auch in jeder Townſhip die 36ſte Section für Schul- und Armenzwecke vorbehalten; mitunter ſogar ganze Townſhips für Zwecke allgemeinerer Art.[3]) Dies betrug z. B. im Staate Ohio 746,583 Acres, in Miſſouri 1,132,719 Acres, in den zehn jüngſten Staaten überhaupt 7,707,085 Acres.[4]) — Sogenannte Squatters, die ſich auf noch unvermeſſenem und unverkauftem Lande niedergelaſſen haben, beſitzen nur bei der Veräußerung unter der Hand ein geſetzliches Vorkaufsrecht. Doch würde es in den Wildniſſen des fernen Weſtens oft gefährlich ſein, wenn ein Auctionskäufer ſein Recht gegen ſie geltend machen wollte. Die reine Geſammteinnahme der Union von ihren Landverkäufen betrug bis Ende 1835 gegen 87 Millionen Thaler.[5])

---

1) Chevalier I, 410. In Südauſtralien ſollen die Koſten durchſchnittlich 3½ bis 4, ja 10 Schilling per Acre betragen haben, hauptſächlich deshalb, weil man den Käufern erlaubte, das Vierfache ihres beabſichtigten Kaufes vermeſſen zu laſſen, und dann ein Viertel davon auszuwählen.

2) Merivale, Lectures on colonies and colonization II, 105.

3) Vgl. Birkbeck, Notes on America, p. 70 ff. M. Chevalier I, Note 24. Colonial Gazette 22. Junius 1839. Merivale II, 102 ff.

4) Merivale II, 109. — 5) M. Chevalier I, 413.

Im Ganzen kann dieſem nordamerikaniſchen Syſteme eine verhältnißmäßig große Sicherheit des Grundbeſitzes nachgerühmt werden; um ſo mehr, als die mathematiſche Feſtſtellung der Grenzlinien zahlloſe Streitigkeiten von vorn herein abſchneidet.[1]) Dieſe Sicherheit hat zu ihrer vollen Ausbildung Zeit gebraucht. In Pennſylvanien z. B. wurde erſt unter dem Gouverneur Hamilton (1759 bis 1763) eine gerichtliche Aufbewahrung der Landvertheilungen und Landbriefe angeordnet.[2]) In Vermont wurden 1750 bis 1764 über 120 verſchiedene Townſhips verliehen, jede zu 36 engliſchen Quadratmeilen, aber ohne irgend genaue Vermeſſung, blos in der Abſicht, den Anſprüchen von Neuyork das Prävenire zu ſpielen.[3]) In Texas hört man noch jetzt die bitterſten Klagen darüber. Die beſten Beſitztitel waren diejenigen, welche von der mexikaniſchen Regierung herrührten, obſchon viele an nie erfüllte Bedingungen geknüpft, und nachher doch unbedenklich verkauft worden ſind. Die von der texaniſchen Regierung herrühren, ſind oft mit der größten Unvorſichtigkeit bewilligt. So z. B. ſollte jeder Theilnehmer am Befreiungskriege eine Legua Landes (?) erhalten. Alsbald meldeten ſich 15000 Prätendenten, und erhielten ſämmtlich Anweiſungen. Zwar wurde nachher dieſe betrügliche Zahl durch eine Commiſſion auf 5000 erniedrigt, aber auch die für ungültig erklärten Scheine werden noch fortwährend in den Vereinigten Staaten verkauft. Die neuerdings und einzeln ausgeſtellten Regierungsſcheine, Scrips genannt, ſind nur in dem Falle gut, wenn der Inhaber zugleich der erſte Beſitzergreifer geweſen. Denn die Regiſter der texaniſchen Landoffices werden ſo nachläſſig geführt, daß bei öfterem Beſitzwechſel gar keine rechtliche Sicherheit mehr ſtattfindet.[4])

Die ganze ungeheuere Froute der nordamerikaniſchen Coloniſation, vom Oberſee bis zum Meerbuſen von Mexiko, iſt gegen 400 Lieues lang. In jedem Jahre rückt ſie durchſchnittlich 7 Lieues weiter nach Weſten. Liegt irgendwo eine unfruchtbare Gegend, ein See ꝛc. im Wege, ſo wird der Marſch etwas aufgehalten; die Flügel gleichſam des Heeres umgehen das Hinderniß, ſchließen ſich alsdann wieder zuſammen, und das Ganze rückt nun weiter.[5]) — Die Schilderung, welche der berühmte pennſylvaniſche Arzt Ruſh

---

1) Aehnlich bei den altrömiſchen Colonien das vortreffliche Syſtem der Agrimenſoren. — 2) Ebeling VI, 248. — 3) Ebeling II, 572.
4) Vgl. Ausland 1844, Nr. 297.
5) Tocqueville, Démocratie en Amérique II, 373.

vor mehr als 50 Jahren von dem erſten Gedeihen einer jungen Anſiedelung entwarf, hat noch heutzutage ihre Gültigkeit.[1]) Es wiederholen ſich dabei regelmäßig drei Entwickelungsſtufen.

Der erſte Anſiedler in der Waldeinſamkeit iſt gewöhnlich ein Solcher, der in den öſtlicheren, cultivirteren Gegenden Bankerott gemacht, oder dem es ſonſt in der Culturwelt nicht hat glücken wollen. Meiſtens treten dieſe Menſchen (Backwoodmen, Pioniere des Weſtens) im April ihre Wanderung an, oft mit weiter Nichts verſehen, als mit Axt und Flinte. Zuerſt erbauen ſie nun, mit dem Beiſtande der nächſten Nachbaren, die freilich mitunter wohl 4 bis 6 geographiſche Meilen entfernt wohnen können, eine Blockhütte, ohne Fenſter und Fußboden, aus über einander gelegten Baumſtämmen, deren Dach, aus der Rinde von Ulmen oder Spruſſefichten, mit Ulmenbaſt an die Sparren befeſtigt wird. Die Ritzen zwiſchen den Baumſtämmen werden mit Lehm oder Moos verſtopft; ſtatt des Rauchfanges dient ein bloßes Loch im Dache. Freilich iſt der Rauch, zumal im Sommer, nicht ganz unerwünſcht, wegen der vielen Moskitos ꝛc. Ein ſolcher Bau wird unter Umſtänden ſchon in 4 Tagen vollendet. Mit einem ſchlechten Stalle für eine Kuh, ein Paar Pferde ꝛc., die ſich ihr Futter im Walde ſelbſt ſuchen müſſen, geht es noch raſcher.[2]) Nun werden rings umher einige Acres Land durch Abhauen, oft nur Abſchälen der Bäume licht gemacht, und mit türkiſchem Waizen beſäet. Dies geſchieht gegen Ende Mai; im September kann ſich der Anſiedler ſchon von den unreifen Körnern, wenn ſie geröſtet ſind, ernähren; im October erfolgt die Ernte. Er braucht alſo von ſeinem mitgebrachten Mehlvorrathe, von Wild und Fiſchen nur während des Sommers zu zehren. Den Indianern nahe wohnend, nimmt er von deren Sitte gar Vieles an. Die Jagd iſt ſein Hauptvergnügen; ſein Leben wechſelt ab zwiſchen harter Arbeit und träger Ruhe; mit Menſchen außerhalb ſeiner Familie verkehrt er beinahe gar nicht. So dauert es zwei, drei, vier Jahre, bis dem Einſiedler durch neue Coloniſten die Gegend zu voll wird. Jagd und Fiſchfang nehmen jetzt ab, die Nachbaren verlangen von ihm, daß er ſein Vieh einhege ꝛc. Hierüber mißvergnügt, verkauft

1) Memoirs of the lit. and philos. Society of Manchester: V, 3. (1792). Daraus in Briſſot, Voyages II, 98 ff. Ebeling IV, 136 ff. Vgl. ferner den letzten Abſchnitt in dem trefflichen Buche von Lord Selkirk, On the present state of the Highlands of Scotland, with a view of the causes and probable consequences of emigration. 1805.

2) Ebeling II, 542.

er ſeine Beſitzung, und dringt von Neuem tiefer in die Wildniß. Man hat Beiſpiele, daß ein Bauer viermal auf ſolche Art wechſelte, ehe er ſeinen lebenslänglichen Wohnſitz aufſchlug.[1])

Der zweite Eigenthümer iſt in der Regel ſchon wohlhabender und in der Landwirthſchaft beſſer unterrichtet. Er bauet ſich vielleicht ein zweiſtöckiges Wohnhaus, mit Fußboden und Dach von Eichenbrettern, beſſerer Stallung und eigener Scheune. Mit der Maiscultur wird die des Roggens und Waizens verbunden, häufig ſelbſt die Branntweinbrennerei. Wenn es dieſen Coloniſten fortwährend glückt, ſo bemerkt man wohl in der nächſten oder dritten Generation, ſtatt der hölzernen Häuschen, geräumige ſteinerne Wohngebäude, mit ſtattlichen Quellhäuſern (für die Molkenwirthſchaft), mit Ställen und Scheuern auf deutſche Art, mit eigenen Küchengärten, Obſtzucht, vielſeitigem Ackerbau und ſparſamerer Anwendung des Holzes. Indeſſen häufig genug wird dieſe dritte und höchſte Stufe durch einen abermaligen Kauf vermittelt, indem reiche Einwanderer, oder die Söhne bedeutender Pflanzer aus den längſt bewohnten Gegenden von Nordamerika das Gut vorher an ſich bringen.

Auch die Gründung einer neuen Stadt überläßt man in den Vereinigten Staaten regelmäßig der Privatſpeculation; daher ſo viele derartige Keime, wenn ſie von ungeſchickter Hand ausgeſtreuet ſind, niemals eigentliche Wurzeln ſchlagen. Der erſte Anfang beſteht gewöhnlich in einem großen hölzernen Gaſthauſe, deſſen Wirth zugleich als General oder Oberſt der Miliz erſcheint. Die Trinkſtube dient nebenher als Börſe für unzählige Landſpeculationen; ebenſo aber auch als Club für die Verhandlung aller Staatsfragen, Wahldebatten ꝛc. Ungefähr zu gleicher Zeit wird ein Poſtbüreau angelegt.[2]) Wenn alsdann ſpäter auch ſchon einige Privathäuſer exiſtiren, ſo folgt der Bau einer Kirche und Schule, Zeitungsdruckerei und Bank, „um die dreifache Vertretung der Religion, Wiſſenſchaft und Induſtrie zu vollenden.“[3]) Auf ähnliche Weiſe konnte Baſil Hall die Entſtehung der Stadt Maçon beobachten. In einigen Straßen wächſt noch Wald, in anderen ſind die Stümpfe noch nicht ausgerodet; alle Häuſer ſehen aus, wie eben fertig geworden, und riechen nach der Sägemühle; äußerſt ſelten nur kennen

1) B. Hall, Travels in N. America (1829) I, 143 ff.

2) Wie verſchieden vom ſpaniſchen Amerika, wo die Städtegründungen regelmäßig mit dem Bau einer Kapelle anheben! Vgl. Robertson, Letters on S. America I, 142. — 3) M. Chevalier I, 286.

die Einwohner gegenseitig ihre Wohnungen. Zahlreiche Läden, Grogschenken ꝛc.; die Waaren vor jedem Hause aufgestapelt, wie vor einer Jahrmarktsbude; die Straßen noch ohne Namen, aber höchst regelmäßig. In einer ähnlichen Stadtbildung, wo die Häuser meistens auf Rädern lagen, um weggeführt zu werden, im Falle der Eigenthümer den Boden nicht acquiriren könnte, fand Hall doch schon eine Unzahl von Wagen, Karren, viele Kram- und Bäckerläden, Advocaten ꝛc. [1])

Auch die europäischen Staaten, wenigstens diejenigen, welche irgend bedeutendere Colonialbesitzungen haben, werden sich in Zukunft wohl entschließen müssen, als das höchste Ziel ihrer Colonialpolitik das innere Aufblühen der Colonien selbst zu betrachten, und das Interesse des Mutterlandes nur insofern dabei zu berücksichtigen, als es mit jenem Ziele zusammentrifft. Glücklicher Weise ist dies in vielen und wichtigen Beziehungen nun auch wirklich der Fall, namentlich so lange die Colonien noch jung sind. Hier werden sich die ökonomischen Vortheile des Mutterlandes, wie wir oben sahen, in der Regel auf drei Hauptpunkte zurückführen lassen: erstens und zweitens nämlich, die Ueberfüllung mit Capitalien oder Arbeitskräften durch Abfluß in die Colonie zu lindern; endlich drittens, auch den zu Hause gebliebenen Capitalien und Arbeitern durch Eintausch der Colonialerzeugnisse einen besseren Markt zu verschaffen.

Natürlich sind nicht alle Colonien für jeden dieser Zwecke gleich sehr geeignet. Colonien, die vom Mutterlande äußerst fern liegen, in einem tropischen Klima, werden schwerlich im Stande sein, große Massen von auswandernden Arbeitern aufzunehmen. Dagegen können sie zur Hervorbringung werthvoller und leicht transportabler Ausfuhrwaaren vorzügliche Anlage besitzen, und werden alsdann nicht blos einen guten, rasch zunehmenden Markt des Mutterlandes bilden, sondern auch zur Uebersiedelung von Capital in hohem Grade einladen. Ich erinnere nur an die Zuckerproduction Westindiens, an die Wollproduction Australiens, überhaupt an alle, früher betrachteten, Pflanzungs-, Fischerei- und Viehzuchts-Colonien. So hat z. B. von 1820 bis 1840 Neubraunschweig fast in gleichem Verhältnisse seine Bevölkerung und seine Waarenausfuhr zunehmen sehen: beide stiegen nämlich auf das Doppelte. In Neusüdwales dagegen

1) B. Hall III, 277 ff.

wuchs die Bevölkerung während derſelben Zeit auf etwas mehr, als das Dreifache, die Ausfuhr aber ungefähr auf das Fünfzehnfache.[1]) Ein Coloniſt alſo, der nach Neuſüdwales auswanderte, trug zur Erweiterung des britiſchen Abſatzes fünfmal ſo viel bei, als wenn er ſich nach Neubraunſchweig übergeſiedelt hätte.

Bekanntlich haben alle jungangebauten Colonien ebenſo großen Mangel an Arbeits- und Capitalkräften, wie Ueberfluß an fruchtbaren Grundſtücken. Wer alſo künſtlich ihre Reichthumsvermehrung befördern will, der muß jenen Mangel vor Allem zu erſetzen ſtreben. Nun verſteht es ſich aber für Nationalökonomen wie von ſelbſt, daß Capitalien ohne Arbeiter und Arbeiter ohne Capital faſt in gleichem Grade einſeitig und wirkungslos ſein müſſen. Und doch hat die combinirte Auswanderung dieſer beiden Productivkräfte ihre großen, oft unüberſteiglichen Schwierigkeiten! Man denke ſich einen Capitaliſten, der ſich mit hundert europäiſchen Proletariern zur Ueberſiedelung nach Amerika verbindet. Er ſelbſt will alle Koſten der Ueberfahrt, der erſten Niederlaſſung und des vorläufigen Unterhaltes tragen; dafür ſollen ſich alsdann die Proletarier für eine gewiſſe Reihe von Jahren zur Arbeit verpflichten, gegen einen Lohn, der zwiſchen ihrem bisherigen europäiſchen und dem in Amerika üblichen die Mitte hält. Wie ſchwer aber wird es ſein, dieſen Vertrag in der Colonie gegen den etwanigen böſen Willen der Arbeiter aufrecht zu halten, wenn ihnen vielleicht ein anderer amerikaniſcher Capitaliſt, der zu ihrer Ueberſiedelung gar Nichts beigetragen hat, einen höheren Lohn bietet; oder wenn ſie mit den Erſparniſſen vielleicht eines einzigen Jahres im Stande ſind, auf fruchtbarem Boden ſelbſtſtändige kleine Eigenthümer zu werden! In England z. B. hat der Fall eines Herrn Peel, der am Schwanenfluſſe von ſeinem zahlreichen, mit ungeheueren Koſten hinübergeführten Arbeiterheere ſofort im Stich gelaſſen wurde, beinah ſprüchwörtliche Berühmtheit erlangt. — Wäre dieſem nun gar nicht abzuhelfen, ſo würden Auswanderung und Coloniſation ganz allein Sache des niedern Mittelſtandes bleiben: d. h. alſo derjenigen Perſonen, welche ſelbſt das zur Ueberfahrt und Anſiedelung im Kleinen erforderliche Capital beſitzen,[2]) und die ent-

1) Merivale, Lecture IV. II, 34. Ueberhaupt iſt der zweite Theil dieſes Werkes für die nachfolgenden Erörterungen eins der wichtigſten Hülfsmittel geweſen.

2) Als unerläßliches Erforderniß der Anſiedelung rechnet man in Canada ein Paar Ochſen, eine Kuh, etliche Schweine und einiges Ackergeräth, was zu

ſprechende Arbeit vermittelſt ihrer eigenen Hände und mit Hülfe ihrer Familienglieder zu leiſten verſtehen. Solche Colonien, wie das Beiſpiel der nordweſtlichen Vereinigten Staaten lehrt, können leicht die kraftvollſten und glücklichſten ſein; aber ſie ſind nicht unter allen Umſtänden möglich. Länder, welche nur in Großen, überhaupt nur mit bedeutendem Capital gut zu bewirthſchaften ſind, müßten ganz uncoloniſirt bleiben. Ebenſo würde zur Heilung der Proletariernoth auf dieſem Wege gar Nichts geſchehen können. Man hat deshalb ſchon ſeit langer Zeit allerhand Vorſchläge und Verſuche gemacht, wie bei der Auswanderung Capitalien und Arbeiter zu verbinden wären.

Der bekannteſte derſelben iſt die Negerſclaverei, deren ökonomiſche Seite glänzend genug war. Ich gedenke der Aeußerung von Adam Smith, daß die engliſchen Pflanzer ſchon vom Ertrage des Rums und Syrups die Deckung ihrer Productionskoſten forderten, und den Zucker als reinen Ueberſchuß anſahen: eine ganz ähnliche Rechnung, als wenn der europäiſche Pächter ſeine Koſten ſchon durch den Verkauf des Strohes decken wollte, und das Getreide als reinen Ueberſchuß behandelte.[1]) Auf St. Domingo galt es für ausgemacht, daß der Reinertrag einer Pflanzung binnen 6 Jahren ihren Kaufſchilling erſetzen müßte.[2]) Das Reſultat war um ſo merkwürdiger, als der Ackerbau in Weſtindien übrigens ſehr unvollkommen war, ohne Fruchtwechſel, ohne gute Düngung, faſt ohne Arbeitsthiere ꝛc. Eine Colonie mit Sclaven kann unter Umſtänden die Zahl ihrer Arbeiter ganz beliebig ſteigern. Daher z. B. in Demerara die beiſpielloſe Schnelligkeit des Ausrodens. Die holländiſchen, franzöſiſchen ꝛc. Zuckercolonien ließen ſich zuweilen ſehr gern von den Briten erobern. Ihre endliche Wiederabtretung, das wußten ſie, ſtand doch von dem Erfolge der europäiſchen Feldzüge zu hoffen, und inzwiſchen wurden ſie mit engliſchem Capitale reich befruchtet.[3]) — Gott ſei Dank übrigens, daß die moraliſche und poli-

---

ſammen wenigſtens 30 Pfd. St. koſtet. Wer nicht ſo viel beſitzt, der iſt genöthigt, einige Jahre als Lohnarbeiter zu wirthſchaften, und ſich in dieſen ſo viel zu erſparen. Gewöhnlich können dieſe Dienſtjahre auch als Lehrjahre der landesüblichen Wirthſchaft von großem Nutzen ſein: vgl. Howison, Sketches of U. Canada. 1821.

1) Ad. Smith I, 245.

2) J. B. Say, Traité d'économie politique I, Ch. 19.

3) Edinburgh Review IX, 313.

tiſche Nichtswürdigkeit der Negerſclaverei endlich anfängt, in den Augen der Culturvölker den ökonomiſchen Vortheil zu überwiegen! Das Beiſpiel Englands wird über kurz oder lang auch bei den anderen europäiſchen Nationen Anklang finden, das Beiſpiel von St. Domingo, wie ich ſehr fürchte, in Braſilien. Was die Engländer jetzt an die Stelle des Negerhandels ſetzen, iſt eine Einfuhr freier, nur auf gewiſſe Zeit contractlich gebundener Proletarier aus ſolchen Tropenländern, die beträchtlich an Uebervölkerung leiden. So z. B. ſollen auf Mauritius bis 1843 über 41000 Kulis eingeführt ſein. Die Koſten der Ueberfahrt betragen etwa 7 Pfd. St. für jeden Erwachſenen, und werden von der Colonie bezahlt. Der Staat hat die Einfuhr auf 500 Perſonen monatlich, und die Ausfuhr auf den Hafen von Calcutta beſchränkt.[1]) Aehnliche Contracte, und in immer ſteigender Zahl werden ſchon jetzt mit freien afrikaniſchen Negern abgeſchloſſen, wie denn ja auch früher eine Haupturſache des Negerhandels in der großen Uebervölkerung des mittleren Afrikas beſtand.[2]) Künftig werden vielleicht die Chineſen bei ſolchen Speculationen eine Hauptrolle ſpielen.

Der Gedanke, die Colonialarbeit durch Sträflinge verrichten zu laſſen, iſt bei den Engländern ſchon im 17. Jahrhunderte praktiſch geweſen. So pflegte Cromwell z. B. politiſche Verbrecher an die weſtindiſchen Pflanzer zu verkaufen.[3]) Jacob II. verkaufte für 10 bis 15 Pfd. St. die unglücklichen Gefährten der Monmouthſchen Verſchwörung.[4]) Indeſſen irgend größere Bedeutung hat das Syſtem des convict-labour erſt ſeit 1787 gewonnen:[5]) in den 4 eng-

---

1) Challaye in der Revue de l'Orient, Septbr. 1844. Uebrigens wird ſchon vielfach geklagt, daß die Kulis ihre in Oſtindien geſchloſſenen Contracte nicht halten wollen, da ſie auf der Inſel den Preis der Arbeit, der Lebensmittel ꝛc. ſo viel theuerer finden.

2) Die vornehmſte Quelle hierfür iſt die Rede von Lord Stanley im Unterhauſe am 22. März 1842. Die Einwanderungen aus Europa ſind ſo ſchlimm ausgefallen, daß die Aſſembly von Jamaika, ſofern ſie auf ihre Koſten geſchehen ſollten, entſchieden dagegen proteſtirt hat. Die von den Azoren Eingewanderten hatten anfänglich auch eine Mortalität von 7 bis 10 Procent jährlich; doch wurde das Verhältniß nachher günſtiger.

3) Hume, History of England. Ch. 61.

4) Mackintosh, History of the revolution, Appendix Nr. 2. Chalmers p. 358. Bancroft II, 250 fg. Lingard, Hist. of England XI, 131 fg. Hallam, Constitutional history III, 92.

5) Vor 100 Jahren gab es in Maryland, damals der wichtigſten Strafcolonie, doch nur 1981 Sträflinge auf 107208 Bewohner überhaupt: Sadler,

liſchen Strafcolonien Norfolk-Island, Neuſüdwales, Vandiemensland und Bermuda. Von 1787 bis 1836 ſind 75200 Sträflinge nach Neuſüdwales transportirt worden, 27750 nach Vandiemensland. In beiden Colonien zuſammen befanden ſich 1836 über 44000, und der jährliche Zugang von Neutransportirten war im Durchſchnitte gegen 5500. — Es läßt ſich gewiß nicht leugnen, daß ein ſo anſehnlicher Arbeiterzufluß, Leute gewöhnlich im kräftigſten Lebensalter, verbunden mit dem bedeutenden Regierungsaufwande, der um ihretwillen nöthig war, zum ökonomiſchen Aufblühen der Colonien in Auſtralien ungemein viel beitragen mußte. Freilich wurde andererſeits in die politiſch-moraliſche Entwickelung derſelben eine Menge giftiger Keime gelegt, wenn auch die oft gehörte Anſicht, daß ehrliche Einwanderer durch die Sträflinge abgeſchreckt werden möchten, in der Erfahrung keinen Grund hat.[1]) Ueber die juriſtiſche Zweckmäßigkeit der Strafcolonien zu reden, iſt hier nicht der Ort. Mehrere beſonders auffallende Mängel ſucht man gegenwärtig in der Art zu beſeitigen, daß die Anweiſung zum Dienſte von Privatleuten, wo für geſchickte Arbeiter die moraliſche Aufſicht geradezu null iſt,[2]) regelmäßig nur als Belohnung für halbgebeſſerte Sträflinge erfolgen ſoll. Zwar ſind die Staatsfröhner in Auſtralien bedeutend koſtſpieliger zu erhalten, als die ſ. g. assigned convicts: jene erfordern im Durchſchnitte 14, dieſe nur 4 Pfd. St. jährlichen Regierungszuſchuß. Allein, verglichen mit den Koſten engliſcher Strafanſtalten im Mutterlande ſelbſt, iſt ſogar jener erſte Betrag keineswegs ſehr bedeutend; und es bleibt immer der große ökonomiſche Vortheil, daß man nun die Regierungscapitalien auf einem ſo ſehr viel productiveren Felde, nämlich dem der Colonie, angewandt hat. Uebrigens wird die Auswanderung der Sträflinge, mit dem ſteigenden Aufſchwunge der auſtraliſchen Colonien ſelbſt, relativ immer unbedeutender werden. Das liegt in der Natur der Sache.

Im engliſchen Nordamerika verſprach man ſich ehedem großen Nutzen von der Einführung der ſ. g. (indented servants). Dies waren freie Europäer, welche von amerikaniſchen Speculanten die Reiſekoſten vorgeſtreckt erhielten, und ihre Schuld ſodann vermittelſt einer Art von temporärer Leibeigenſchaft abverdienen ſollten. Schon

---

On population I, 447. Maryland ſelber, ſowie Virginien, hatten ſich zu wiederholten Malen gegen die Aufnahme geſträubt: Bancroft II, 240.

1) Merivale II, 14 fg.

2) Zumal in Auſtralien, deſſen vornehmſten Erwerbszweig eine höchſt extenſive Schafzucht bildet.

bei der erſten Anſiedelung in Virginien hatte die Compagnie eine Menge ſolcher Diener hinübergeſchickt. Ihre Zahl verminderte ſich nachher allmälig, ſo daß ſie um 1617, Männer, Weiber und Kinder, nur noch 54 Perſonen ſtark waren.[1]) Späterhin wurde dieſe Speculation ſehr gewinnreich; während die Ueberfahrt wohl nur 8 bis 10 Pfd. St. gekoſtet hatte, wurde die Arbeit des Contractpflichtigen um 40 bis 60 Pfd. St. verkauft. Manche Kaufleute machten ſich deshalb ein förmliches Geſchäft daraus, und es wurde in den europäiſchen Seeplätzen, namentlich gegen Müſſiggänger und verlorene Subjecte, nicht ſelten Betrug und Gewaltthat zu dieſem Zwecke angewendet. (Seelenverkäufer, Redemptioners!) Im älteſten Virginien bekam der Pflichtige 3 Acres Land und 2 Buſhel Korn jährlich; dafür mußte er 11 Monate jährlich arbeiten. Späterhin wurde das Verhältniß milder. Die deutſchen Familien, welche ſich auf ſolche Art in dem jüngſtangebauten Theile von Neuyork niedergelaſſen hatten (vor 1792 gegen 500), erhielten außer den Reiſekoſten etwas Vieh, Haus- und Ackergeräth und 23 Acres per Familie. Sie waren ſteuerfrei, mußten aber die Hälfte ihrer Producte an den Grundherrn liefern, ausgenommen den Ertrag der Viehzucht, Jagd und Fiſcherei. Nach 6 Jahren wurde ihr Land an den Meiſtbietenden verkauft, wobei ſie ſelbſt ein Vorkaufsrecht und einen Abzug von 10 Procent genoſſen. Höchſt ſelten übrigens gelang es ihnen, ſich aus den Schulden herauszuarbeiten.[2]) In Pennſylvanien mußte der Pflichtige in Koſt und Kleidung wohlgehalten werden, empfing aber ſonſt keinen Lohn. Gegen Mißhandlungen ſchützte ihn freilich das Geſetz, doch hielt es oftmals ſchwer, deſſen Vollzug zu bewirken. Während die Dienſtzeit noch lief, konnte ihn der Herr, mit Genehmigung des Friedensrichters, auch einem Anderen abtreten. Verheirathen durfte ſich der Pflichtige nur mit Erlaubniß des Herrn. Für Entweichen aus dem Dienſte wurde zur Strafe die Dienſtzeit verlängert. Auch Kinder wurden, vom zehnten Jahre an, gern in Koſt und Erziehung genommen, wofür ſie alsdann bis zum 18. Jahre dienen mußten.[3]) In Maryland verfügt ein Geſetz von 1715, daß Kinder unter 15 Jahren bis zum 22. dienen ſollen, 15 bis 18 jährige 7 Jahre lang u. ſ. w.[4]) Uebrigens fiel es, bei der geringen Bevölkerung und noch geringeren Staatsgewalt in den Colonien, meiſtens ſehr ſchwer, die Vollziehung derartiger Verträge durchzu-

1) Chalmers p. 34. Bancroft I, 166. 2) Ebeling II, 1106.
3) Ebeling IV, 212 fg. 4) Ebeling V, 287.

setzen. Nur die armen Deutschen, welche der Landessprache unkundig waren, konnten sich der übernommenen Verbindlichkeit selten entziehen. [1])

Unter denjenigen Vorschlägen, die einstweilen blos von Theoretikern gemacht worden sind, ist besonders der von Poulett Scrope zu merken. [2]) Entweder soll hiernach der Arbeitslohn in den Colonien unmittelbar besteuert werden, um die Regierung für die ausgelegten Ueberfahrtskosten ꝛc. [3]) zu entschädigen. Oder aber es wird den Capitalisten, welche Arbeiter benutzen wollen, eine Steuer aufgebürdet, und der Ertrag derselben zur Uebersiedelung neuer Arbeiter angewandt; es versteht sich dabei, nach Scrope, von selbst, daß auch eine solche Steuer, mittelst einer leichten Ueberwälzung, in Wahrheit den Arbeitslohn treffen würde. — Leider ist bei diesen Vorschlägen viel Wichtiges übersehen: im ersten Falle die große Schwierigkeit, die schon in alten Ländern besteht, die aber in jungen Colonien ganz unübersteiglich sein würde, sich wegen Verzinsung und Tilgung einer Schuld an den Tagelohn des Schuldners zu halten; im zweiten wieder die leichte Möglichkeit, welche dem Arbeiter offen stände, durch Selbsterwerb von Grundeigenthum die Abwälzung der Steuer auf seinen Lohn (den es nun kaum gäbe!) zu eludiren. [4])

Nicht weniger duftet nach der Studierlampe eine andere Idee, welche Friedrich List auf diesem Felde geäußert hat. Er empfiehlt mit Begeisterung die Transportation ganzer Gesellschaften. Voran sollen einzelne erfahrene Männer ziehen, um den passendsten Ort aufzusuchen und anzukaufen. Dann soll die Hauptmasse der jüngeren Männer nachfolgen, welche die ersten Urbarungen und Bauten vornehmen. Hiernächst kommen die Bräute dieser jungen Männer und die noch rüstigen, arbeitstüchtigen Ehepaare. Ganz zuletzt, wenn die neue Heimath fertig und wohnlich ist, erscheinen die hülflosen Mitglieder der Gesellschaft, die Kinder und Greise. Bei einer solchen, stufenweise vorschreitenden Methode hält nun List die Interessen

1) Merivale II, 31. Ueber dasselbe Verhältniß in Neuengland vgl. Bancroft I, 330. 386. Ueber den Aufstand der virginischen Servants im Jahre 1663: Bancroft II, 193. In Virginien war ihre Anzahl schon um deswillen besonders groß, weil jedem Pflanzer, der einen Arbeiter auf seine Kosten herüberschaffte, eine Belohnung von 50 Acres Land versprochen worden. — 2) Quarterly Review XIII.

3) Unter Hinzurechnung der Versicherungsprämie für die Lebensdauer des Arbeiters. — 4) Merivale II, 29 fg.

der Capitaliſten und Proletarier für ſehr gut vereinbar. Die Koſten der Ueberfahrt und Anſiedelung werden für die Tagelöhner von den Capitaliſten ausgelegt; die erſteren aber können ſich ihrer Verpflichtung, die Schuld abzuarbeiten, um deswillen nicht entziehen, weil ein großer Theil ihrer Angehörigen noch in Europa zurückgeblieben iſt, und nur durch fernere Beihülfe der Capitaliſten hoffen kann, wieder mit ihnen verbunden zu werden.[1]) — Alſo eine Art von Geißelſtellung! Man erkennt aber ſogleich, daß ſich die Auswanderer auf jahrelange Trennung von wirklich theueren Familiengliedern ſchwerlich viel einlaſſen dürften; und gleichgültige Hausgenoſſen, die bisher vielleicht eine Laſt der Familie waren, können natürlich nicht als Geißel dienen.

Wir kommen jetzt an das Wakefieldſche Syſtem, das in der Coloniſationsfrage auf die glänzendſte, und bei gehöriger Beſchränkung auch wohlthätigſte Weiſe Epoche gemacht. Daſſelbe findet ſich entwickelt beſonders in folgenden Schriften: Edward Gibbon Wakefield, A letter from Sidney. 1829. Idem, England and America. A comparison of the political and social state of both nations. 1833. 8°. Deſſelben Ausſagen vor der parliamentariſchen Committee: On the disposal of lands in the British colonies. 1836. Torrens, The budget: on commercial and colonial policy. 1844.

Vor Allem räth Wakefield, das unbebaute Land der Colonien nicht, wie bisher in England üblich war, umſonſt oder gegen einen Schenkpreis zu veräußern, ſondern nur gegen einen beſtimmten, „genügenden" Kaufſchilling. Der Ertrag ſoll aber nicht vergeudet, auch nicht zu Regierungszwecken verwandt werden, ſondern einzig und allein zur Ueberſiedelung tüchtiger Arbeiter. Unter dieſer Bedingung werden ſich die Capitaliſten eine Vertheuerung der Bodenpreiſe wohl gefallen laſſen: ſie empfangen ja ihren Erſatz faſt auf der Stelle durch Erniedrigung des Arbeitslohnes. Andererſeits werden die Arbeiter, welche man unentgeltlich herübergeſiedelt hat, die auf ſie geſtellte Hoffnung nicht leicht täuſchen können, weil die Grundſtücke zu theuer ſind, als daß völlig beſitzloſe Proletarier ſich ſelbſtſtändig niederlaſſen ſollten. Erſt wenn ſie ein Paar Jahre hindurch gearbeitet und geſpart haben, der Colonie alſo ihr Vorſchuß gleichſam

1) Fr. Liſt in der übrigens hochverdienſtlichen Abhandlung, Die Ackerverfaſſung, die Zwergwirthſchaft und die Auswanderung: Deutſche Vierteljahrsſchrift 1842, Nr. 4.

zurückgezahlt worden, erſt dann können ſie in die Claſſe der Grundbeſitzer übertreten. — Wakefields geiſtvolle, ſcheinbar ſo naheliegende Idee empfiehlt ſich beſonders auch noch dadurch, daß jetzt die Colonien von demjenigen Productionsfactor, den ſie im Ueberfluſſe beſitzen (Grund und Boden), etwas abgeben, um den Mangel der beiden anderen (Capital und Arbeit) deſto früher auszufüllen. Man hat deshalb nicht ohne Sinn von einem self-supporting principle geſprochen.

Jedenfalls aber muß das ganze Syſtem nur auf die eine der beiden, oben erwähnten, Coloniearten beſchränkt werden, nämlich auf diejenige, wo eine Ueberſiedelung großer Capitaliſten und völliger Proletarier möglich und nothwendig iſt. Wollte man auch in den Ackerbaucolonien des kleineren Mittelſtandes (yeomanry) einen hohen Preis der Grundſtücke feſthalten, ſo würde häufig genug die Auswanderung ganz unterbleiben. Man rechnet in Canada, daß Coloniſten dieſer Art wenigſtens anderthalb Jahre lang von ihren mitgebrachten Subſiſtenzmitteln zehren müſſen, und daß ſie erſt nach 3 bis 5 Jahren anfangen können, ihren etwanigen Gläubigern heimzuzahlen.[1]) Hier würde folglich eine ſo bedeutende Vermehrung der erſten Auslagen, wie ſie im wahren Verkaufe der Ländereien liegt, geradezu ein unüberſteigliches Hinderniß bilden, um ſo mehr, als der kleine Anbauer weder Willens, noch im Stande iſt, außer ſeiner Familie noch Tagelöhner zu beſchäftigen.

Uebrigens läßt ſich nicht verkennen, daß Wakefield und ſeine Anhänger die ſyſtematiſche Eleganz ihrer Anſicht übertreiben, wenn ſie in jedem einzelnen Falle einen sufficient price der Grundſtücke anzugeben verſprechen, der weder geſteigert, noch erniedrigt werden dürfte. Sie reden nämlich von einem Gleichgewichte zwiſchen Land und Arbeit, welches zur höchſtmöglichen Productivität nothwendig ſei. Geſetzt nun, es würde für je 50 Morgen Land ein Arbeiter erfordert, ſo wäre der Preis jener 50 Morgen gleich den Koſten, welche die Ueberſiedelung dieſes Arbeiters verurſachte. Gäbe die Regierung das Land wohlfeiler weg, ſo kämen nicht blos zu wenig Arbeiter an, ſondern dieſe wenigen könnten auch allzu früh ſelbſt Grundbeſitzer werden. Und umgekehrt, wollte die Regierung den Preis zu hoch ſetzen, ſo würde die Colonie vorzeitig von den Drangſalen der Uebervölkerung heimgeſucht. — Dieſe ganze Rechnung ſtürzt indeß zuſammen, wenn man bedenkt, daß es gar kein abſolut normales

1) Murray, British America III, 124 ff.

Verhältniß zwiſchen Bodenfläche und Arbeiterzahl geben kann. Je niedriger der Arbeitslohn iſt, um ſo mehr Arbeiter wird ein Grundeigenthümer auf einem gegebenen Grundſtücke mit Vortheil beſchäftigen können.[1]) Auch findet zwiſchen dem Preiſe, welchen der im Großen wirthſchaftende Capitaliſt, und welchen der nach Selbſtſtändigkeit trachtende Arbeiter, jeder für die ihm genügenden Grundſtücke, geben wollen und können, durchaus kein unwandelbares Verhältniß Statt. In Cuba z. B. wird der Preis ſolcher Ländereien, die für den Zuckerbau vorzüglich geeignet ſind, ungemein viel höher ſtehen, als der Preis ſolcher, die allenfalls eine Negerfamilie mit Bananen ernähren können; während z. B. in Neuſüdwales der Capitaliſt für einen Acre Schafweide noch nicht einmal ſo viel bieten wird, wie der kleine Anbauer für einen Acre Maisland. Daher auch Wakefield ſelber in die peinlichſte Verlegenheit gerieth, und die unbeſtimmteſten Antworten gab, als ihn die parliamentariſche Committee um die Methode befragte, wie ſich in jedem einzelnen Falle der genügende Preis ermitteln ließe.[2])

Wie alle geiſtvollen Neuerungen, ſo hatte auch die Wakefieldſche Theorie bei ihrem erſten Auftreten nicht blos mit der Trägheit des großen Haufens und dem Mißtrauen der ſ. g. Praktiker[3]) zu kämpfen, ſondern ebenſo wohl mit dem gereizten Tadel der meiſten Fachgelehrten. M'Culloch z. B. hat keine Gelegenheit vorbeigehen laſſen, ohne Wakefield in vornehmſter Weiſe zu berichtigen. **If these regulations be intended to direct the current of voluntary emigration from our own colonies to the United States, they do honour to the sagacity of those, by whom they were contrived. But in all other respects they seem to be as impolitic and absurd, as**

---

1) The only „due proportion of labourers to land" is that proportion, which you can induce to remain contented on these conditions; the only „sufficient" price of land is the highest, which any body thinks it worth while to give. (Edinburgh Review LXXI, 540).

2) Edinburgh Review LXXI, 541.

3) Ueber dieſe Leute hat ſich das Edinburgh Review vor langen Jahren ſehr treffend ausgedrückt. „Staatsbeamte, die eine recht enge Ueberſicht von Vergangenheit und Gegenwart beſitzen, etwa nur, was die eigene kleine Erfahrung ihnen gelehrt hat, pflegen ſich ſelbſt, Denen mit weiterer Erfahrung und Umſicht gegenüber, als die Erfahrenen und Praktiker zu rühmen, letztere dagegen mit dem Namen der Speculanten und Theoretiker zu brandmarken. Pitt ſoll geſagt haben: er fühle ſeinen Weg; aber Niemand braucht ſeinen Weg zu fühlen, wenn er ihn ſehen kann."

can well be imagined![1]) — Gleichwohl gelang es 1836, die Regierung dahin zu bringen, daß ſie in Südauſtralien das Experiment geſtattete. Manche Fehler wurden hier gemacht, wie das bei erſten Verſuchen begreiflich iſt. So war es ſchon ein böſes Omen, daß ſich der Gouverneur mit dem Vermeſſungsdirector über die Wahl der Hauptſtadt nicht einigen konnte, und der letztere, nach heftigen Reibungen, ſammt einem großen Theile ſeines Unterperſonals abdankte. Der Staat verkaufte Ländereien, bevor ſie gehörig vermeſſen und aſſignirt waren; daher die Anſiedler lange Zeit von ihrem Capital zehren mußten, ehe ſie recht anfangen konnten zu wirthſchaften. Dazu kamen die unſinnigen Verſchwendungen des Gouverneurs Gawler, welcher die junge Colonie vor allen Dingen mit dem koſtſpieligen Apparat eines großen und alten Reiches verſehen wollte, und auf die Anſiedelungscommittee zu London, ſtatt jährlicher 20,000 Pfd. St., 120,000 traſſirte.[2]) Im Ganzen aber glückte das Experiment über jede Erwartung; daher man kein Bedenken trug, es auch auf andere Colonien, zumal Neuſüdwales, zu erweitern. Selbſt in Jamaika ſind derartige Schritte vorbereitet.[3]) — In Auſtralien waren bis zum Jahre 1841 ſchon 1,700,000 Pfd. St. für Landverkäufe eingekommen. In Südauſtralien beſonders hatte man 288,817 Acres verkauft, und 267,988 Pfd. St. dafür empfangen. Dieſe Einnahme war, nach der vollen Strenge des Wakefieldſchen Syſtems, lediglich zur Herbeiſchaffung von Auswanderern benutzt worden.[4]) In Neuſüdwales, wo man die unentgeltliche Abgabe von Grundſtücken bereits 1831 aufhören ließ,[5]) betrug der Verkauf bis 1841 = 1,923,631 Acres, durchſchnittlich zu 7 Schilling, indem der Einſatzpreis 1839 von 5 auf 12 Schilling erhöhet wurde. Der Ertrag wurde, neben der Herbeiſchaffung von Auswanderern, auch zur Deckung der Meßkoſten ꝛc. und zur Hebung der Ureinwohner angewendet. Im Jahre 1841 allein kamen nicht weniger, als 19,523 ſ. g. Bounty Emigrants

---

1) M'Culloch, Edition of Ad. Smith, Note 23. Idem, Literature of political economy, p. 94.

2) Vgl. Torrens, The budget, in einem eigenen Abſchnitte. Edinburgh Review LXXV, 140 ff. 3) Merivale II, 93. — 4) Merivale II, 87.

5) Früher beſaß Neuholland vor Amerika voraus folgende Annehmlichkeiten für Auswanderer: man erhielt dort umſonſt eben ſo viel Land, wie hier für 400 Pfd. St.; man erhielt aus der Zahl der Sträflinge ſo viele Arbeiter, wie man wollte, für ein Drittel des amerikaniſchen Lohnes; man wurde 6 Monate lang auf Regierungskoſten unterhalten. (Edinburgh Review XXXII, 47.)

an, und die Regierung bezahlte für ſie an die Schiffsrheder, Schiffsärzte ꝛc. 327,106 Pfd. St.[1]) — Ein großer Aufſchwung dieſer Angelegenheit ſchien bevorzuſtehen, als im Jahre 1841 das Miniſterium Peel von Neuem ans britiſche Staatsruder gelangte. Peels rechte Hand in allen Mercantilreformen, der Colonialminiſter Gladſtone, ergriff die Wakefieldſchen Plane mit dem wärmſten Eifer, und erklärte ſich darüber in einem höchſt merkwürdigen Aufſatze.[2]) Dies ſei die Frage aller Fragen. Der Staat ſoll, auf ſeine Koſten und unter ſeiner directen Leitung, die Wälder ausroden, Straßen ziehen, die zur Städtegründung paſſenden Orte beſtimmen, und Kirchen, Schulen, Gaſthäuſer ꝛc. daſelbſt errichten laſſen. Die übergeſiedelten Arbeiter ſollen nach dreijähriger Dienſtzeit, wenn ſie es wünſchen, unentgeltlich zurückbefördert werden. Bei allen dieſen Transporten mag der unbeſchäftigte Theil der königlichen Kriegsmarine aushelfen. Zunächſt empfiehlt der Miniſter das ſüdliche Afrika. Ein Corps von 500 Pionieren unter einem General-Ingenieur ſoll die Hauptſtadt anlegen, daneben ein Corps von Holzhauern die Wälder ausroden ꝛc. Die Koſten der Ueberſiedelung von 10,000 Menſchen werden auf 100,000 Pfd. St. veranſchlagt; ſobald dieſe durch den Verkauf der Ländereien gedeckt ſind, wird ein zweiter Diſtrict coloniſirt u. ſ. w. Auf ſolche Art, meint der phantaſievolle Miniſter, würde England eine beiſpielloſe Macht erreichen; ja den ganzen Erdkreis „mit chriſtlicher Civiliſation bedecken, wie die Meerestiefen mit der Fluth bedeckt ſind. Darum zu Deinen Schiffen, o England! erhebe Dich und erfülle die Rathſchlüſſe des Himmels!“ — Wir haben vorhin ſchon die Gründe beſprochen, weshalb das damalige Peelſche Syſtem überhaupt nur wenig Früchte bringen konnte; dieſer coloniale Theil deſſelben hat die allerwenigſten gebracht.

Leider fehlt es dem Mutterlande, bei dem häufigen Wechſel der

---

1) Porter, Progress of the nation III, 368. 381. Die Zahl der Einwanderer betrug in den Jahren 1830 und 31 nur 766; in den folgenden zwei Jahren ſchon 4691, in den Jahren 1838 und 39 = 19,349. Im Jahre 1841 waren unter der erwähnten Zahl 7183 Männer über 18 und 7599 Weiber über 15 Jahre alt, 592 Säuglinge. Aus England und Wales ſtammten 4563, aus Schottland 1616, aus Ireland 13,344. Unter den Erwachſenen befanden ſich 6821 Verheirathete; 8643 konnten leſen und ſchreiben, 2961 blos leſen, 3178 weder das Eine noch das Andere. (Porter III, 367 ff.)

2) Im Foreign and colonial Review. Vgl. Revue des deux mondes, 1844, Livr. 2.

Colonialminiſter,[1]) noch immer ſehr an der gehörigen Conſequenz in Behandlung dieſer Angelegenheiten. So z. B. hatte Lord John Ruſſell vor einigen Jahren den Grundſatz aufgeſtellt, es ſollten 50 Procent vom Ertrage der Landverkäufe für die Einwanderungen verbraucht werden, 15 Procent für die Urbewohner, 10 Procent für die Landvermeſſungen ꝛc., 25 Procent für die laufenden Regierungsausgaben in der Colonie. Dagegen wurde der neuſeeländiſchen Geſellſchaft vorgeſchrieben, auf die Einwanderung 75 Procent zu verwenden.[2]) Indeſſen iſt zum Glück ein ſolcher Wechſel nicht ſo ſchädlich, wie die ſtrengen Wakefieldianer behaupten, da ihr „genügender Preis," wie oben gezeigt wurde, auf einer Illuſion beruhet. Die Hauptſache bleibt immer: zuerſt, durch Forderung eines nicht ganz unerheblichen Kaufſchillings die ſpeculative Einführung von beſitzloſen Arbeitern möglich zu machen; ſodann aber, den Ertrag vor kurzſichtiger Begehrlichkeit der Regierungen oder Unterthanen zu ſichern, und auf Colonialzwecke nützlich zu verwenden. — Uebrigens hat man in England die richtige Einſicht gehabt, das Wakefieldſche Syſtem, und zwar gegen den Willen ſeiner Urheber, auf Canada nur in ſehr gemäßigter Weiſe auszudehnen. Vor 1826 erhielt jeder britiſche Einwanderer in Ober-Canada 50 Acres umſonſt; für 5 Pfd. St. konnte er 100, für 40 Pfd. St. 500 Acres bekommen. Doch wurde ihm das volle Eigenthum, ſchwarz auf weiß, erſt dann zugeſprochen, wenn er binnen 18 Monaten 5 Procent des Bodens urbar gemacht, einen Weg gebahnt und ein Blockhaus von gewiſſer Größe

---

1) Daher z. B. Porter (III, 320) ſehr dringend räth, aus Staatsmännern aller Parteien einen ſtehenden Colonialrath zu bilden, deſſen Mitglieder, wo möglich, in den Colonien mit Auszeichnung gedient haben ſollten. Der Miniſter würde alsdann nur Präſident dieſes Collegiums ſein. Alſo eine Nachbildung des berühmten Rathes von Indien! Einigermaaßen iſt dieſer Vorſchlag durch die 1840 errichtete Colonial-land-and-emigration-commission, ein Werk Lord John Ruſſells, verwirklicht worden.

2) Merivale II, 69 fg. — Eine bedeutende Ausnahme von der Wakefieldſchen Theorie bildet auch das in Auſtralien übliche Verfahren, den Käufern von Ackerland eine beträchtliche Menge Weideland, das nun im Beſitze der Krone bleibt, gegen einen geringen Zins in Pacht zu geben. Wer 40 Acres kauft, erhält gewöhnlich 640 Acres Weidegrund zu 10 Schilling Rente. (Merivale II, 84.) Bei der Natur des auſtraliſchen Bodens wird etwas der Art immer nothwendig bleiben. Doch hat in der letzten Zeit die Beſorgniß der Schafzüchter, zu ungelegener Zeit von der Regierung gekündigt zu werden, politiſch viel böſes Blut gemacht, und liegt einem großen Theile der colonialen Oppoſition zu Grunde.

errichtet hatte.[1]) Dies war die einzige Beſchränkung. Statt deſſen wurde 1826 in Canada, 1827 in Neuſchottland und Neubraunſchweig das in den Vereinigten Staaten übliche Syſtem der Verſteigerung eingeführt. Aber der größere Theil des nutzbaren Landes war ſchon vorher durch Freegrants in Privathände gerathen. Die Concurrenz dieſer und der benachbarten Vereinigten Staaten hält die Kaufpreiſe äußerſt niedrig, ſo daß ein bedeutender Auswanderungsfonds unmöglich ſcheint. Nach den obigen Erörterungen würde ſich ohnehin das Wakefieldſche Syſtem für Canada wenig eignen.

Wir haben jetzt noch eine Anzahl von Nebenfragen zu beantworten.

1) Iſt es zweckmäßiger, die Grundſtücke an den Meiſtbietenden, oder zu einem gleichförmigen Preiſe zu verkaufen? Das Erſtere wird in den meiſten engliſchen Colonien vorgezogen; das Letztere iſt in Südauſtralien Regel, und die ſtrengen Wakefieldianer halten es für nothwendig, da es wiſſenſchaftlich mit ihrer Anſicht vom „genügenden Preiſe" zuſammenhängt. Ich möchte mich allgemein und unbedingt weder für die eine, noch für die andere Alternative ausſprechen. — Wo alles Land einen gleichförmigen Preis hat, da werden natürlich die fruchtbarſten und beſtgelegenen Plätze bei Weitem früher in Beſitz und Cultur genommen, als die übrigen. Man kann auf dieſe Art gleichſam den Rahm des Bodens zuerſt abſchöpfen; Capital und Arbeit der Coloniſten werden zuerſt nur auf ſolche Stellen verwandt, wo ſie am productivſten wirken. Alles dies muß das Aufblühen der Colonie gerade im erſten, ſchwierigſten Anfange ungemein befördern. Beim Auctionsſyſteme dagegen findet das Land zweiter und dritter Qualität wahrſcheinlich ebenſo früh ſeinen Käufer, wie das beſte; in demſelben, oft ſogar in noch ſtärkerem Verhältniſſe, wie die Güte abnimmt, wird auch der Preis wohlfeiler, der Kauf alſo für Unbemittelte zugänglicher. Hiermit iſt aber augenſcheinlich wieder ein großer Vortheil verbunden: daß ſich die Coloniſten nicht allzu ſehr zerſtreuen. Wo der gleichförmige Landpreis eingeführt iſt, da werden die fruchtbarſten, und deshalb allein benutzten Stellen lange Zeit durch wüſte Flächen von einander getrennt bleiben; zum größten Schaden des Verkehrs und der Arbeitstheilung. Wir haben früher geſehen,[2]) daß

---

3) Vgl. Howison, Sketches of Upper Canada. 1821.

2) Archiv N. F. VI, 1, S. 38 ff.

die Blüthe der Colonien vorzugsweise auf einer Combination der wirthschaftlichen Vortheile alter und junger Länder beruhet: in der ersteren Hinsicht ist nun das Auctionssystem wirksamer, in der zweiten das System des Uniformpreises. Welche von beiden Seiten überwiegt, muß im einzelnen Falle entschieden werden. — Wollte man übrigens solche Grundstücke, welche zunächst an den großen Wasserstraßen liegen, und somit dem ganzen Binnenlande zur nothwendigen Passage dienen, dem allgemeinen Uniformpreise unterwerfen, so würden deren Käufer ein gewaltiges, unter Umständen völlig erdrückendes Monopol ausüben. Es ist daher in Südaustralien verordnet, daß 4000 Acres vermessenen Landes nicht über zwei englische Meilen Water-Frontage haben dürfen.[1]) Beim Auctionssysteme ist eine derartige Bestimmung überflüssig; hier wird der Preis aller Wassergrenzen von selbst eine solche Höhe erreichen, daß sich Niemand über seinen eigenen Bedarf hinaus damit versehen mag.

Wenn man den Landauctionen vorgeworfen hat, daß sie häufig zu betrügerischen Manövern, förmlichen Verschwörungen der angesehneren Mitbieter Anlaß geben, um den Preis herabzudrücken: so ist auf der anderen Seite dem Uniformpreise gewiß ebenso sehr eine Begünstigung der s. g. Landjobberei nachzusagen. Wie viele Käufe werden da abgeschlossen, tausend Meilen von Ort und Stelle, und blos in der Absicht, zu einem höheren Preise wieder zu verkaufen! Welch ein Drängen und Hetzen um die besten Lagen! Wie sehr wird dadurch jener unseligen Richtung der meisten Colonisten auf Speculation und müheloſen Gewinn noch besonders Vorschub gethan![2]) — Man hat gesagt, das System des gleichförmigen Preises entziehe den Colonisten weniger Capital, als das Auctionssystem, weshalb sie im ersteren Falle auf die Einrichtung ihrer Landwirthschaft mehr verwenden könnten. Allein das ist illusorisch. Die großen Landjobbers, welche dort die Hauptkäufer sind, wollen nur äußerst selten den Anbau selbst übernehmen; in der Regel verkaufen sie erst wieder an die wahren Colonisten, und diese müssen die Grundstücke zu ebenso verschiedenen Preisen bezahlen, als wenn sie auf dem Auctionswege wären versteigert worden. Der Unterschied ist nur der, daß im einen Falle die Preisdifferenz der besseren und schlechteren Ländereien dem Staate, im anderen Falle den Privatspeculanten zu Gute kommt; und insofern wäre das Auctionssystem unbedingt vorzuziehen.

---

1) Merivale II, 80. — 2) Vgl. oben Archiv, N. F., VI., 1, S. 67 ff.

Dagegen iſt das Syſtem des Uniformpreiſes wieder in Rückſicht auf die Squatters wohlthätiger, d. h. ſolche Coloniſten, welche ſich auf wildem Lande angeſiedelt, daſſelbe urbar gemacht haben ꝛc., ohne noch einen rechtlichen Beſitztitel aufweiſen zu können. Hier läßt ſich den Squatters ein Vorkaufsrecht einräumen, während man bei der Auction gar nicht mit ihnen zu bleiben wüßte, und die ärgſten, an Anarchie grenzenden Streitigkeiten zwiſchen dem factiſchen und rechtlichen Grundbeſitzer unvermeidlich wären. Die Squatters aber ſind durchaus nicht als bloße Uebelthäter zu betrachten, oder, wie Merivale ſagt, als natürliche Aerzte des Landmonopols, wie die Schmuggler des Handelsmonopols; ſondern in der Regel erwerben ſie ſich um die Coloniſation als Vorläufer, Pioniere derſelben das weſentlichſte Verdienſt. Eine Geſetzgebung alſo, welche ſie ganz ignoriren, oder blos unterdrücken wollte, müßte immer eine lückenhafte ſein.

2) Für jede Coloniſation bildet es natürlich ein großes Hinderniß, wenn allzu ausgedehnte Beſitzungen in dieſelbe Hand gelegt werden: mehr, als ein Einzelner urbar machen und bewirthſchaften kann. In dieſer Hinſicht hat man früher oft die ärgſten Fehler begangen. In Untercanada z. B. wurden durch einen einzigen Gouverneur 1425000 Acres an etwa 60 Perſonen vergeben; da es verboten war, Einzelne über einen gewiſſen Betrag hinaus zu dotiren, ſo meldeten ſich ganze Geſellſchaften, ſ. g. Associates, welche ſofort ihren Antheil einem an der Spitze ſtehenden Speculanten, Leader, abtraten. In Obercanada waren um 1825 gegen 17 Millionen Acres vermeſſen worden, d. h. eine Fläche ſo groß, wie Irland; davon waren 15 Millionen auch wirklich ſchon vertheilt, obgleich die Bevölkerung kaum 150000 Seelen zählte. Drei Millionen hatten die ſ. g. amerikaniſchen Loyaliſten erhalten, zur Belohnung oder Entſchädigung; 600000 waren an Milizſoldaten, 500000 an entlaſſene Soldaten und Matroſen gegeben, von denen ſich nur äußerſt wenige wirklich angeſiedelt. In Neuſchottland waren von 6 Millionen Acres guten Landes 5750000 unentgeltlich vertheilt; die ganze Prinz-Eduards-Inſel (1767) an einem einzigen Tage an etwa 60 Perſonen verſchenkt.[1]) Selbſt auf der kleinen Inſel St. Vincent bekam 1768 der General Mouchton 4000, Mr. Swinburne 20000 Acres umſonſt.[2]) — Man hat nun freilich mancherlei Mittel empfohlen, um das unproductive, durch Störung des Verkehrs ſogar

1) Merivale II, 95 fg. — 2) B. Edwards I, 401.

poſitiv ſchädliche Wüſtelaſſen ſolcher großen Beſitzungen zu hintertreiben; der Erfolg aber war in der Regel ein ſehr geringer. Wenn z. B. erklärt wurde, das Beſitzrecht ſollte verfallen ſein, wofern nicht innerhalb einer gewiſſen Zeit die Urbarung vollzogen wäre: ſo konnte man gewöhnlich die dünn zerſtreuten Colonialbeamten nicht dazu bewegen, daß ſie durch genaue Ueberwachung und rückſichtsloſe Denunciation ihre Popularität aufs Spiel ſetzten. Daſſelbe gilt von dem Falle, wenn gewiſſe Straffſteuern von den wüſtgelaſſenen Grundſtücken erhoben werden ſollten. Und eine allgemeine Grundſteuer, die allerdings am wirkſamſten geweſen wäre, ſtand bei den ſämmtlichen Coloniſten in zu großem Odium, als daß man ſie hätte einführen [1]) und feſthalten können. Ganz anders verhält es ſich mit Localabgaben, etwa für Schulen, Wegbau ꝛc., welche nach der Größe des Immobiliarbeſitzes umgelegt werden. Auch dieſe wirken wie ein förmliches Verbot, ſich mehr Land anweiſen zu laſſen, als man in nächſter Zukunft benutzen kann; aber ſie ſind erfahrungsmäßig weder unpopulär, noch ſchwierig durchzuſetzen, weil hier der Nutzen der Abgabe Jedermann einleuchtet, und alle Nachbaren gewiſſermaaßen an der Controle Theil nehmen. Freilich kann dies Syſtem nur da angewandt werden, wo man gar zu unmäßige Landbewilligungen, vielleicht ganze Grafſchaften an ein Individuum, ohnehin vermeidet. Die Vereinigten Staaten haben es angenommen, und ſtehen ſich wohl dabei.

Den großen Landcompagnien wirft man insgemein vor, daß ſie den Anbau verzögerten. Selbſt möchten ſie weder Koſten noch Mühe anwenden; ſie hofften aber einen koſten- und müheloſen Gewinn von der allmäligen Melioration der umherliegenden Beſitzungen, wodurch natürlich der allgemeine Bodenpreis geſteigert wird. Nun ſchiene dieſer Preis ihnen immer noch nicht hoch genug; daher ſie mit dem Detailverkaufe ihrer Ländereien ganz unmäßig zu warten pflegten. So z. B. die Landcompagnie des Morris in Pennſylvanien, die um 1795 faſt 647000 Acres beſaß, mit größtentheils ſehr gutem Boden. [2]) Indeſſen unter Vorausſetzung des heutigen nordamerikaniſchen Syſtems, alle vertheilten Grundſtücke von einem gewiſſen Zeitpunkte an mit Localabgaben zu belaſten, wird man auch die Bildung ſolcher Landcompagnien unbedenklich

1) Merivale II, 94 ff.

2) Vgl. Observations on the North American land-company 1796. Mann, Six years in the Australian provinces. 1839.

geſtatten dürfen. Hier mögen ſie ſogar recht nützlich ſein. Die Landcompagnien von Canada, von Neuſchottland und Neubraunſchweig ꝛc. haben durch ihr Capital und deſſen Verwendung auf Ausrodungen, Wegebauten ꝛc. einer Menge beſitzloſer Arbeiter die Einwanderung und Anſiedelung erſt möglich gemacht: ob zu ihrem eigenen pecuniären Vortheile, iſt ſehr zweifelhaft, aber gewiß zum Vortheile der Coloniſation. Man hat wohl gemeint, daß die etwaigen Dividenden einer ſolchen Geſellſchaft der Colonie verloren gingen; allein doch nur, weil das Actiencapital vorher in die Colonie eingeſtrömt iſt. Und zwar iſt jener Verluſt ein zukünftiger und ungewiſſer, dieſer Gewinn aber ein gegenwärtiger und gewiſſer.[1])

3) Noch eine dritte Frage iſt hier von Wichtigkeit. Soll man die Koſten der Landvermeſſung des Wegebaus (preparatory expenses), der Colonialregierung, der geiſtlichen Angelegenheiten ꝛc., lieber durch Steuern decken, oder aus dem Ertrage des Landverkaufes, oder durch Anleihen? — So viel leuchtet von ſelbſt ein, daß eine irgend einträgliche Beſteuerung in den Anfängen der Coloniſation unmöglich iſt, daß aber jede der beiden anderen Methoden ihre große Gefahr hat. Eine Regierung, welche die Laſt des Augenblicks durch Ländereiverkäufe auf den Vorrath der ganzen Vergangenheit, oder durch Anleihen auf die Hoffnung der ganzen Zukunft überwälzt, iſt in beiden Fällen der größten Verſuchung ausgeſetzt, dieſe Hülfsmittel zu häufig und zu ſtark anzugreifen. Es ſollten alſo beide Wege immer nur ausnahmsweiſe betreten werden, ſo ſelten wie möglich! Unter der Vorausſetzung aber ſtimme ich ganz den ſtrengen Wakefieldianern bei, daß es in der Regel beſſer iſt, Anleihen zu machen, als vom Erlöſe des Landverkaufes größere Summen dem Einwanderungsfonds zu entziehen. Denken wir uns folgende Alternative: der einwandernde Capitaliſt bezahlt 20 Schillinge per Acre, und erhält nun entweder für dieſen ganzen Betrag einwandernde Arbeiter zugeführt, muß aber ſeine Brücken, Straßen ꝛc. durch eine Anleihe von 5 Schill. per Acre bauen laſſen, oder es werden nur für 15 Schill. Arbeiter eingeführt, dagegen die Wegebaukoſten ꝛc. mit den übrigen 5 Schill. des Landfonds beſtritten. Auf den erſten Blick ſcheint dies ziemlich gleichbedeutend zu ſein, iſt aber nicht ſo. In beiden Fällen muß der Weg gebaut werden, und zwar durch Arbeit: im erſten Falle aber ſind 4 Arbeiter da, welche man hierzu verwenden

1) Merivale II, 144 ff.

kann, im letzteren nur 3. Es wird alſo daſſelbe Quantum von Arbeit im erſten Falle beträchtlich wohlfeiler zu ſtehen kommen.[1]) Auch koſtet in der Regel die Verzinſung des Capitals, welches nun zur Herſtellung des Weges, Hafens ꝛc. aufgeborgt werden muß, der Colonie ungleich weniger, als die Steuern betragen, welche direct oder indirect von jedem neuen Arbeiter erhoben werden können;[2]) und noch viel günſtiger wird das Verhältniß, wenn man den Zuwachs der Geſammtproduction durch jeden neuen Arbeiter mit dem Betrage jener Zinſen zuſammenſtellt. Freilich darf man auf der anderen Seite nicht überſehen, daß in einer jungen Colonie mit Anleihen viel leichter noch der größte Mißbrauch getrieben werden kann, als mit Landverkäufen: eine Gefahr, der ja z. B. Südauſtralien ſo ſchmählich erlegen iſt.

---

1) Merivale II, 134 ff.

2) In Südauſtralien 2 Pfd. St. jährlich: Merivale II, 61.

Neue Schriften.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1842. Zusammengestellt von der kaiserl. königl. Direction der administrativen Statistik. Wien 1846. Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei. Dieselben Tafeln für das Jahr 1843. Wien 1847.

(Schluß der im vorigen Hefte abgebrochenen Anzeige).

An die tabellarische und erläuternde Darstellung der Industrie schließt sich die des Handels und Verkehrs. Die diesen Zweig der Volkswirthschaft betreffenden Tabellen tragen die Hauptüberschriften:

Handel des österreichischen Zollgebietes.
Schifffahrt und Seehandel.
Dampfschifffahrt und Eisenbahnen.

Außerdem wird in einer besonderen Tabelle über den Straßen- und Wasserbau und in einer anderen über den Status der österreichischen Nationalbank Auskunft gegeben.[1])

Handel des österreichischen Zollgebietes.

In Oesterreich sind nach der Zollverfassung und der dadurch bedingten Gestaltung des Verkehrs zu unterscheiden:

1) Der Hauptkörper der österreichischen Provinzen, welcher durch eine einzige Zollinie eingefaßt wird, die nur auf eine ganz kurze Strecke die Küste ohne bedeutende Häfen berührt. In dieser Zollinie sind auch Ungarn und Siebenbürgen (sammt der Militairgrenze)

1) Hier die allgemeine Bemerkung, welche auch die im vorigen Hefte besprochenen Zahlenangaben betrifft, daß die officiellen Tabellen auf das österreichische Verwaltungsjahr, welches mit dem 31. Octbr. schließt, sich beziehen. Privatnachrichten in den Erläuterungen beziehen sich zuweilen auf das bürgerliche Jahr.

enthalten, eine Zwischenzollline aber trennt für den inneren Verkehr diese Provinzen von dem übrigen Hauptkörper. [1])

2) Dalmatien und die quarnerischen Inseln, welche dem Hauptkörper gegenüber als Ausland sich verhalten, jedoch ein besonderes Zollwesen für sich haben.

3) Die eigentlichen „Zollausschlüsse," welche im Verkehre sowohl mit dem Hauptkörper, als mit Dalmatien als fremd betrachtet werden und ohne Zollwesen sind: Istrien, die Gebiete der österreichischen Freihäfen von Triest, Venedig, Fiume, Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago, endlich das Gebiet der Stadt Brody in Galizien.

Da das Rechnungs-Departement der K. K. Hofkammer seit 1840 detailirte, die Gegenstände des Verkehrs mit der Angabe der Menge, des Werthes und des Zollertrages umfassende Angaben bekannt macht, [2]) so hat Czörnig in dem vorliegenden Tabellenwerke nur eine übersichtliche Darlegung dieser Zahlenverhältnisse, und zwar in dem ersten Jahrgange auf 15, in dem zweiten, wo auch der Transitverkehr berücksichtigt ist, auf 28 Folioseiten gegeben, Data über die Zollerträge aber nicht mit aufgenommen.

Die Gegenstände des Verkehrs sind unter folgende Haupt- und Unterabtheilungen gebracht:

I. Natur- und landwirthschaftliche Erzeugnisse.

1. Colonialwaaren. 2. Südfrüchte und Obst. 3. Taback. 4. Fette Oele zum Genusse und zum technischen Gebrauche. 5. Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse. 6. Getränke. 7. Fische, Schaal- und sonstige Wasserthiere. 8. Geflügel und Wildpret. 9. Schlacht- und Stechvieh. 10. Thierische Producte zum Genusse. 11. Zugvieh. 12. Brennstoffe und Baumaterialien. 13. Sonstige Natur- und landwirthschaftliche Erzeugnisse.

---

1) Nur auf die Erzeugnisse der beiderseitigen Länder bezieht sich dieser Zwischenzoll, von welchem jedoch einige Artikel tarifmäßig frei sind.

2) Der erste Jahrgang umfaßt in zwei Abtheilungen die Ergebnisse des Verkehrs von 1840 insbesondere, und von 1831—40 zusammen. Prof. Becher in Wien hat dieses Material benutzt für seine: „Beiträge zur österreichischen Handels- und Zollstatistik." Stuttgart und Tübingen 1844, und „Ergebnisse des Handels- und Zolleinkommens der österreichischen Monarchie im Jahre 1842." Leipzig 1845. So eben hat das Rechnungsdepartement den 7ten Jahrgang dieser Handelsstatistik (für 1846) in einem volumineusen Foliobande herausgegeben.

II. Industriegegenstände.

1. Arznei- und Parfümeriewaaren-Stoffe. 2. Chemische Producte. 3. Kochsalz. 4. Farben und Farbstoffe. 5. Gummen, Harze und dergl. Oele zum technischen Gebrauche. 6. Gerbematerialien. 7. Mineralien und Erden. 8. Edelsteine, ächte Perlen und edle Metalle in rohem Zustande. 9. Unedle Metalle im rohen und halb veredelten Zustande. 10. Rohstoffe. 11. Garne. 12. Fabrikate. 13. Literarische und Kunst-Gegenstände.

Die Abth. I. enthält, wie man sieht, vorherrschend Consumtibilien, aber auch Fabrikstoffe und Fabrikate: sub 3 Tabacksblätter und Taback, sub 4 Oele. Die Ueberschrift: Natur- und landwirthschaftliche Erzeugnisse unterscheidet diese Abth. nicht strenge von Abth. II., in welcher gleichfalls solche Erzeugnisse sich befinden; es fällt ferner auf, daß, während in der Abth. II. sub 10 die wichtigsten Fabrikstoffe, wie Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, Häute und Felle ꝛc. zusammen gefaßt sind, einzelne andere Materialien, zum Theil von untergeordneterer Bedeutung, unter den vorangegangenen Nummern eine coordinirte Stellung neben dieser Rubrik erhalten. Doch hat sich das Tabellenwerk offenbar an den Gang der officiellen Handelsausweise unverändert halten wollen.

Dasselbe folgt den letzteren auch in der Specification der zu jeder Unterabtheilung gehörigen einzelnen Artikel, beschränkt sich jedoch auf diejenigen, deren Werthbetrag die Summe von 100,000 fl. übersteigt.

Es betrug für das österr. Hauptzollgebiet die Totalsumme:

	1842:	1843:
Der Einfuhr:	105,425,000 fl.	111,421,000 fl.
Der Ausfuhr:	103,396,000 =	104,114,000 =

Unter der Einfuhr sind die wichtigsten Artikel (1843):

Baumwolle: c. 371,000 Centner = 11,865,000 fl., neben c. 50,000 Ctn. Baumwollengarn und -zwirn = c. 6 Mill. fl.; die officielle Einfuhr von Baumwollenwaaren betrug nur 194 Ctn. = 65,000 fl.

Schlachtvieh für 9,807,000 fl.: 110,000 Ochsen, 406 Schweine ꝛc.

Olivenöl 304,000 Ctn. = 7,124,000 fl.

Zucker 554,000 Ctn. = 8,338,000 fl.

Kaffe 120,000 Ctn. = 4,201,000 fl.

Häute und Felle 101,000 Ctn. = 5,532,000 fl.

Farben und Färbestoffe für c. 8 Mill. fl., wovon am meisten auf Indigo und Färbeholz kommt.

Südfrüchte und Obſt für 3,515,000 fl.

Unter der Ausfuhr ragen hervor:

Seide (rohe, geſponnene, gereinigte oder gefärbte) für c. 25½ Mill. fl. und Schafwolle für über 9 Mill. fl. Mit Einſchluß der dieſen Artikeln angehörigen Verarbeitungen betrug der Export reſp. 29⅓ Millionen fl. und 16 Mill. fl.; nach Abzug der entſprechenden Einfuhr reſp. 28 Mill. fl. und 12 Mill. fl.

Die Ausfuhr von Getreide und anderen Felderzeugniſſen [1]) iſt zwar nicht unbedeutend, ſcheint aber durch die Einfuhr wieder aufgewogen zu werden.

1843: Ausfuhr 8,163,000 fl. Einfuhr: 8,746,000 fl.
1842: = 10,765,000 fl. = 6,463,000 fl.

Der Einfuhr an Schlachtvieh von 9 — 10 Mill. fl. (1842: 8½ Mill. fl.) ſteht eine Ausfuhr von 3—4 Mill. fl. gegenüber.

Von Brenn- und Bauholz wird umgekehrt mehr aus-, als eingeführt, reſp. für 4 Mill. fl. und für 1½ Mill. fl. (Durchſchnitt von 42 und 43).

Eiſen und Eiſenwaaren (1843) für 4,514,000 fl. (überwiegend Fabrikat), wogegen die Einfuhr ganz unbedeutend iſt.

Die Weinausfuhr iſt für ein Land mit ſo ſtarkem Weinbau auffallend gering und ſogar geringer als die Einfuhr: 1843 reſp. für 1,231,000 fl. und 2,226,000 fl.

Käſe für 1,650,000 fl. gegen 291,000 fl. Einfuhr.

Taback (Blätter und Fabrikat): ungefähr gleiche Ein- und Ausfuhr. Durchſchn. von 42 und 43: 1 Mill. fl. Einfuhr und für c 100,000 fl. Ausfuhr mehr.

Bettfedern: c. 1,100,000 fl.; gegen 15,000 fl. Einfuhr.

Der vorhin ſchon angegebenen ſtarken Einfuhr von Häuten und Fellen ſteht eine Ausfuhr von nur ½ Mill. fl. gegenüber. Leder wird gleichfalls für ½ Mill. fl. ausgeführt, aber der dreifache Betrag eingeführt.

Unter den Fabrikaten ſind noch Gegenſtand einer erheblichen und die Einfuhr überſteigenden Ausfuhr (1843):

Glas- und Spiegelwaaren: 5,712,000 fl. (gegen 27,500 fl. Einfuhr) und Leinenwaaren (mit Einſchluß von Rohſtoff und Garn) für 4,044,000 fl. gegen 2.253,000 fl. Einfuhr.

---

1) In dieſer Rubrik iſt außer Getreide, Oelgewächſen, Hopfen, Reis, Mais u. ſ. w., auch Mehl einbegriffen.

Die Ein- und Ausfuhr vertheilte sich 1843 nach den Verkehrs-Richtungen folgendermaaßen:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Zusammen:
Süddeutschland	9,292,033 fl.	15,930,217 fl.	25,222,250 fl.
Sachsen	14,535,068 "	13,130,162 "	27,665,230 "
Preußen	6,298,002 "	6,310,424 "	12,608,426 "
Krakau	505,815 "	2,895,233 "	3,401,048 "
Polen	40,352 "	1,261,124 "	1,301,476 "
Rußland	3,905,369 "	2,339,789 "	6,245,158 "
Türkei	13,986,988 "	7,917,736 "	21,904,724 "
D. Fremd-Ital.	13,758,080 "	15,866,823 "	29,624,903 "
Schweiz	2,072,872 "	18,613,061 "	20,685,933 "
Fiume	244,559 "	2,093,904 "	2,338,463 "
Triest	27,152,702 "	11,824,013 "	38,976,715 "
Venedig	16,226,248 "	3,924,103 "	20,150,351 "
Sonst. Seeküsten	3,402,770 "	2,007,366 "	5,410,136 "
	111,420,858 fl.	104,113,955 fl.	215,534,813 fl.
1842:	105,425,438 "	103,395,923 "	208,821,361 "

Zwischenverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den übrigen Provinzen des ersten Hauptzollgebietes:

	1842:	1843:
Von U. und S.	46,917,000 fl.	56,247,000 fl.
Nach U. und S.	43,172,000 "	46,686,000 "
Zusammen	90,089,000 fl.	102,933,000 fl.

Dieser Verkehr, welcher auch bereits verzollte und über die Zwischenzollinie versendete, von dem Zwischenzoll befreiete Waaren umfaßt, ist also 1843 fast halb so stark gewesen, als der des ganzen Hauptzollgebietes mit dem gesammten Auslande, den Zollausschlüssen und dem Dalmatischen Zollgebiete.

Von Ungarn und Siebenbürgen kommen hauptsächlich Consumtibilien und Rohstoffe (1843 für 14 1/3 Mill. fl. Getreide, 7 3/5 Mill. fl. Schlachtvieh, 18 4/5 Mill. fl. Wolle, 1 7/10 Mill. fl. Häute und Felle, 1 1/2 Mill. fl. Tabacksblätter, Kupfer 1 1/4 Mill. fl., während dorthin hauptsächlich Fabrikate abgesetzt werden: Baumwollenwaaren c. 17 Mill. fl., Wollenwaaren 6 3/5 Mill. fl., Leinenwaaren 3 Mill. fl., Garn 3 Mill. Ganz-Seidenwaaren 2 Mill., Eisen- und Stahlwaaren 1 3/4 Mill. fl. — Transit durch das Hauptzollgebiet.

1842: 1,342,704 Ctn. = 69,857,327 fl.
1843: 1,441,377 " = 71,679,251 "

Dieser Transit wird in den Tabellen nach den einzelnen Artikeln, sowie nach den Richtungen und Grenzen, über welche der Ein- und Austritt erfolgte, specificirt, und sodann in summarischen Ueberschriften (nach den Waaren-Kategorien u. s. w.) recapitulirt.

An die Transit-Tabellen schließen sich diejenigen über einen transitartigen Verkehr — es wird größtentheils Grenzverkehr sein — welcher sowohl zwischen Ungarn-Siebenbürgen und den übrigen Provinzen des Hauptzollgebietes, als auch zwischen letzterem und dem Auslande Statt findet und darin besteht, daß theils nach gesetzlichen Bestimmungen, theils nach speciellen Bewilligungen Waaren ohne Zollerlegung roh eingeführt und verarbeitet wieder ausgeführt, oder umgekehrt roh ausgeführt und verarbeitet wieder eingeführt werden. In ähnlicher Weise findet Zollbefreiung Statt, wenn ausländische Erzeugnisse, die auf ungewissen Verkauf (auf „Losung") eingeführt sind, in einer bestimmten Frist wieder ausgeführt oder umgekehrt inländische Erzeugnisse, die auf ungewissen Verkauf ausgeführt, in einer bestimmten Frist wieder eingeführt werden.

Diese Verkehrszweige werden nach Einfuhr und Ausfuhr, nach Menge und Werth der einzelnen Kategorien und nach der Vertheilung der Ein- und Ausfuhrsummen auf die Grenzländer, von wo oder wohin die Einfuhr oder Ausfuhr Statt gefunden, in den bezüglichen Tabellen dargestellt. —

Verkehr des Dalmatischen Zollgebietes:

	1842:	1843:
Einfuhr:	3,798,000 fl.	4,056,000 fl.
Ausfuhr:	5,163,000 "	6,069,000 "
Durchfuhr:	—	1,613,000 "

Das bedeutende Uebergewicht der Ausfuhr erklärt sich daraus, daß für die Dalmatischen Erzeugnisse größtentheils die Preise des österreichischen Zollgebietes, welche höher als die dortigen Localpreise sind, berechnet wurden.

Sehr stark ist daselbst die Einfuhr an Getreide und Schlachtvieh: 1843 für c. 1½ Mill. fl. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind: Oele (1843) für 2,697,000 fl.; Wein 717,000 fl.; Fische, geräuchert, gesalzen u. s. w. 704,000 fl.; Fleisch und Würste 213,000 fl.; Schmalz 170,000 fl. —

Seitdem Venedig Freihafen geworden, besteht für verschiedene Fabriken dieser Stadt die Begünstigung, ihre Erzeugnisse zu niedrigeren Zollsätzen, als den für dieselben ausländischen Fabrikate angeordne-

ten, und zwar zu solchen Sätzen, durch welche bei den Fabrikaten blos der nicht inländische Rohstoff besteuert erscheint, in das Hauptzollgebiet einzuführen. [1])

Dieser, in der allgemeinen oben angegebenen Einfuhr des österreichischen Hauptzollgebietes nicht mit enthaltene Verkehr umfaßte 1842 die Summe von 1,434,000 und 1843 die von 1,411,000 fl.; die wichtigsten Artikel sind Glaswaaren und Leder. Wenn unter dieser zollbegünstigten Einfuhr von Venedig auch die Rubrik „Rohstoffe" vorkommt (1843: 65,000 fl.), so sind unter diesem Ausdrucke hier (nach der, dem Ref. aus Wien ertheilten Auskunft) einige Artikel begriffen, die eigentlich zu den Halbfabrikaten gehören: gebleichtes und ungebleichtes Wachs und Seide.

Sodann erhalten wir in dieser Abtheilung noch Nachweisungen über den beim Wiener Hauptzollamte angemeldeten Waaren-Verkehr (1843 aus dem In- und Auslande, auf der Achse und zu Wasser im Ganzen c. 1,567,000 Ctnr.) und über die Böhmische Ein- und Ausfuhr, mittelst der Elbschifffahrt. 1843 wurden auf der Elbe nach Böhmen eingeführt c. 142,000 Wiener Ctnr. (besonders Zucker, Baumwolle, Farbstoffe und Kaffe) und von Böhmen ausgeführt: 1,263,000 Ctnr., worunter 628,000 Ctnr. Braunkohlen, 321,000 Ctnr. Bau- u. Nutzholz, 108,000 Ctnr. frisches Obst, 32,000 Ctnr. Glas.

Schifffahrt und Seehandel.

Unter dieser Ueberschrift wird uns ein sehr umfassendes statistisches Material in folgenden einzelnen Tabellen vorgelegt.

1. Stand der österreichischen Handels-Marine und der Seefischerei: nach Ländern und Häfen, nach Anzahl, Tonnengehalt und Mannschaft der Schiffe, nach Eintheilung der Schiffe: Schiffe von langer Fahrt, große Küstenfahrer, kleine Küstenfahrer (a) für alle inländischen Häfen, b) für die Häfen der bezüglichen Provinz), Fischerbarken.

2. Veränderungen in dem Stande der österreichischen Handels-Marine, und zwar

A. Vermehrung: Neu erbauet und mit Patenten versehen; neu ausgerüstet; vom Auslande erkauft; aus einem anderen Seegebiete übergegangen; aus einer anderen Kategorie übergegangen.

1) In ähnlicher Weise erlegen Fabriken des Freihafens Altona für ihre in das schleswig-holsteinische Zollgebiet eingeführten Erzeugnisse nur den Materialzoll.

B. Verminderung. Durch Schiffbruch; abgebrochen; in das Ausland verkauft; abgetakelt; in ein anderes Seegebiet übergegangen; in eine andere Kategorie übergegangen.

Alles detailirt, wie sub 1, ausgenommen, daß nicht die einzelnen Hafenplätze, sondern nur die Länder angegeben sind.

3. Schiffbau. Zahl A. der neugebaueten, B. der umgebaueten und ausgebesserten Schiffe.— Nach Provinzen und Häfen; nach den einzelnen Kategorien; nach Tonnengehalt; nach dem ungefähren Werthe a) der Schiffskörper und der Bemastung; b) der in segelfertigen Stand gesetzten Schiffe.

Speciell in einem Anhange: Schiffswerfte und Rhede von Triest.

4. Bewegung der Schiffe in den inländischen Häfen.

A. Bewegung der österreichischen Schiffe;

B. Bewegung der auswärtigen Schiffe;

C. Gesammtbewegung.

Nach Provinzen und Häfen; die Segelschiffe nach drei Kategorien: Schiffe von langer Fahrt, größere Küstenfahrer, kleinere Küstenfahrer; die Dampfschiffe nach den beiden ersten Kategorien; Eingelaufene Schiffe: a) beladen, b) leer, beide nach Zahl und Tonnengehalt; ausgelaufene Schiffe in gleicher Weise.

5. Schifffahrtsbewegung der österreichischen Seehäfen nach den Flaggen und nach dem Werthe der bezüglichen Ein- und Ausfuhr.

6. Schifffahrtsbewegung der österreichischen Seehäfen nach den Ländern und nach dem Werthe der bezüglichen Ein- und Ausfuhr.

Beide specificirt wie sub 4.

7. Bewegung der österreichischen Schiffe in den ausländischen Häfen sammt dem Werthe der hierdurch vermittelten Ein- und Ausfuhr.

Nach allen Ländern und den einzelnen Häfen dargestellt; nach Zahl und Tonnengehalt der beladen und der leer resp. ein- und ausgelaufenen Schiffe, sowie darnach, ob die Einfuhr in diese Häfen aus fremden oder aus österreichischen, ebenso die dortige Ausfuhr nach fremden oder nach österreichischen Häfen Statt gefunden; Segelschiffe und Dampfschiffe für sich u. s. w.

8. Einfuhr in die österreichischen Seehäfen nach Beschaffenheit, Menge und Werth der Waaren.

Nach den Provinzen; ob die Einfuhr aus österreichischen oder ausländischen Häfen und wie viel von dieser Einfuhr durch die österreichische Rhederei bewerkstelligt worden. Die Waaren sind nach Haupt- und Unterabtheilungen (anders und zweckmäßiger als in den Handelstabellen) geordnet und sämmtliche Abtheilungen mit Werthangaben versehen; in den Unterabtheilungen wiederum sind alle einzelnen Artikel, deren Einfuhr die Summe von 10,000 fl. überstieg, specificirt worden.

9. Ausfuhr aus den österreichischen Seehäfen ꝛc.

Das Detail nach Analogie von Nr. 8.

10. Gesammtübersicht des Werthes der Ein- und Ausfuhr der österreichischen Häfen.

11. und 12. Specielle Nachrichten über den Schiffahrtsverkehr von Venedig und Triest.

Aus dem Zahlenreichthume dieser Tabellen können wir hier nur die wichtigsten Ergebnisse vorlegen.

Der Stand der österreichischen Handelsmarine, einschließlich der See-Dampfschiffe, war zu Ende des Jahres:

1839:	5723	Sch.	von	202,834	T.	Geh.	mit	26,184 M. Besatzung.
1840:	5556	"	"	210,402	"	"	"	25,495 " "
1841:	5574	"	"	215,598	"	"	"	25,612 " "
1842:	5671	"	"	217,745	"	"	"	25,575 " "
1843:	5637	"	"	218,551	"	"	"	25,131 " "

Es hat mithin die Handelsmarine in diesen fünf Jahren einen (nicht gerade erheblichen) Zuwachs von 15,717 Tonnen erhalten, welche Zahl nicht ganz genau mit dem Zuwachse stimmt, der aus der Tabelle der Veränderungen sich herausstellt, wenn man die Verminderung von der Vermehrung abzieht. Ueber die Differenz wird in den Erläuterungen zu den Tabellen Aufklärung gegeben. —

Die frühere österreichische Schiffstonne wich wenig von der englischen ab, es bestand aber keine gleichmäßige Vorschrift darüber. Das neue österreichische Aichungsmaaß vom 6. Dec. 1841 ist dem französischen nachgebildet und eine österreichische Tonne soll daher einer französischen gleich sein, was eine Differenz bewirkt hat, die, wenn sie nicht so unbedeutend wäre, beim Vergleiche des Standes der Marine vor und nach 1842 nähere Berücksichtigung verdiente. Die englische Tonne = 20 Ctnr. engl. hat 1814 Wiener Pfund und 32,16 Wiener Cubikfuß, die jetzige österr. 1785,1 W. Pfd. und

31,65 Wiener Cbkfß. Nach dieser von dem Hrn. Director Hofrath Czörnig erhaltenen Auskunft ist uns aber die in den Erläuterungen zu den Tabellen von 1842 enthaltene Bemerkung nicht deutlich, daß durch Anwendung des neuen Aichungsmaaßes die Tonnenzahl der Schiffe gegen die frühere Bemessung sich vermindert habe. Die einzelne Tonne ist kleiner geworden, aber eben deshalb muß die Tonnenzahl der Schiffe größer erscheinen, als früher. Doch ist, wie gesagt, die ganze Differenz nicht von Erheblichkeit.

Die Fahrzeuge der österreichischen Handelsmarine sind in 4 Kategorien getheilt:

1. Schiffe von langer Fahrt. Diese sind mit eigenen Patenten versehen, zu jeder Fahrt berechtigt, meist aber für die Fahrt nach fernen Ländern bestimmt.

2. Große Küstenfahrer, welchen Regierungspässe ertheilt werden, die sie zu der Fahrt im adriatischen, mittelländischen und ägeischen Meer von der Meerenge von Gibraltar bis zu der von Constantinopel befähigen.

3. und 4. Kleine Küstenfahrer, je nachdem ihre Licenzen sie zu der Fahrt nach allen Häfen der österreichischen Seeküste oder blos nach den Häfen desjenigen Küstengebietes, dem sie angehören, berechtigen.

Auch die Fischerbarken werden in den Häfen, unter deren Gerichtsbarkeit sie stehen, einregistrirt und mit Erlaubniß-Scheinen versehen.

1843 vertheilte sich die Handelsmarine [1]) auf die einzelnen Kategorien wie folgt:

1. Schiffe langer Fahrt	562	=	148,492	Tonnen mit	5945 Mann.
2. Große Küstenfahrer	771	=	39,249	= =	3928 =
3. Kleine =	a. 1069	=	16,359	= =	3767 =
4. = =	b. 1018	=	3,448	= =	2845 =
5. Fischerbarken	2217	=	11,003	= =	8646 =
Fahrzeuge	5637	=	218,551	Tonnen mit	25,131 Mann.

Die durchschnittliche Tragfähigkeit und Bemannung dieser fünf Classen war:

1) Nicht einbegriffen in dieselbe sind die Lichterfahrzeuge zum Ein- und Ausladen der Waaren und die kleinen zum Personentransport in den Häfen, sowie für den Verkehr nahe liegender Küsten und Inseln bestimmten Barken, deren Zahl allein in Dalmatien auf mehr als 3000 sich beläuft.

	Auf 1 Schiff		Auf 1 Mann.	
	1839.	1843.	1839.	1843.
Cl. 1	253 Tonn.	264 Tonn.	24 Tonn.	25 Tonn.
= 2	44 =	51 =	9 =	10 =
= 3	12 =	15 1/3 =	3 1/2 =	4 1/2 =
= 4	5 =	3 2/5 =	1 1/2 =	1 1/4 =
= 5	5 =	5 =	1 =	1 1/3 =

Während die durchschnittliche Tragfähigkeit der Fischerbarken sich gleich geblieben ist u. die der kleinen Küstenfahrer zweiter Gattung wegen der im ungarischen Küstenlande erst nach 1839 hinzugekommenen Schiffe kleinster Art eine (scheinbare) Abnahme erlitten hat, haben die übrigen und wichtigeren Classen an durschnittlicher Tragfähigkeit gewonnen. Letzteres wird größtentheils der vorherrschenden Beschäftigung der österreichischen Seeschiffe mit dem Getreidetransporte zugeschrieben, wobei der Umfang der zu benutzenden Räumlichkeiten und die Vertheilung der allgemeinen Kosten für Löhnung u. s. w. auf eine größere Ladungsfähigkeit über den Gewinn entscheidet. Deswegen aber ist zugleich die Mehrzahl der österreichischen Schiffe langer Fahrt für den Handel mit außereuropäischen Ländern, wo mäßige Ladungsfähigkeit mit schnellerer Abfertigung den Ausschlag giebt und größere Schiffe im Nachtheile stehen, weil sie nicht so häufig und nicht so rasch eine volle Ladung zusammenbringen, mit geringerem Vortheile zu verwenden. Aus diesem Grunde kommt man auch neuerdings von dem Vergrößerungsprincipe theilweise zurück, wie daraus hervorgeht, daß die neu erbaueten Schiffe von langer Fahrt 1842 eine durchschnittliche Ladungsfähigkeit von 311, 1843 nur von 272 Tonnen hatten. Im Ganzen ist, wie die obigen Zahlen ergeben, 1839—43 bei einer Vermehrung der Handelsmarine von c. 16,000 Tonnen eine Verminderung von 86 Schiffen und eine Ersparung von 1053 Mann Besatzung eingetreten. Bis jetzt soll die Bemannung der österreichischen Schiffe in der Regel stärker sein, als die der englischen, griechischen und anderer Schiffe, so daß noch eine weitere Ersparung am Personal zu erzielen sein wird. - Die Zahl der großen Küstenfahrer hat in dem Maaße abgenommen, als der früher im schwunghaften Betriebe gestandene Zwischenhandel der österreichischen Seehäfen zwischen der Levante und den westlichen Staaten Europa's abnimmt.

Große Küstenfahrer waren nämlich vorhanden:

Ende 1839: 994 mit 43,613 Tonnen.
" 1840: 903 " 42,614 "
" 1841: 865 " 41,591 "
" 1842: 820 " 40,380 "
" 1843: 771 " 39,249 "

Durch Schiffbruch gingen von der gesammten Handelsmarine verloren:

1840: 43 mit 6408 Tonnen.
1841: 32 " 3876 "
1842: 35 " 3385 "
1843: 36 " 2847 "

also durchschnittlich 4129 Tonnen oder c. 2 % vom Bestand der Tonnenzahl.

Mit den abgebrochenen und abgetakelten Schiffen betrug der durchschnittliche Abgang in diesen 4 Jahren 7065 Tonnen oder c. 3½ %. — Die Vermehrung der österreichischen Handelsmarine durch Ankauf fremder Schiffe ist, wie die Verminderung derselben durch Verkauf von Schiffen nach dem Auslande, nicht von Bedeutung; beide halten sich ungefähr das Gleichgewicht.

Der Schiffsbau ist kein unbedeutender Industriezweig der Küstenplätze, aber im Abnehmen. Es wurden erbauet:

1839: 415 Schiffe = 16,059 Tonnen.
1840: 185 " = 17,273 "
1841: 355 " = 10,316 "
1842: 376 " = 10,128 "
1843: 397 " = 7,339 "

Im letzten Jahre betrugen die durchschnittlichen Baukosten

	ohne	mit Ausrüstung
Bei den Schiffen langer Fahrt	49 fl.	90 fl.
" " großen Küstenfahrern	44 "	73 "
" " kleinen "	34 "	63 "
" " Fischerfahrzeugen	63 "	87 "

Am wohlfeilsten wird der Schiffsbau in Dalmatien und im ungarischen Küstenlande betrieben.

Mit Einrechnung von Ausbesserungen und Umbauten lieferten die österreichischen Schiffswerften im Durchschnitte von 1839—1843 einen jährlichen Betrag von 1,263,553 fl.

Die Gesammtzahl der 1843 beschäftigten Werften betrug 31, nämlich 7 im österreichischen, 2 im ungarischen Küstenlande, 3 in

Militair-Croatien, 15 in Dalmatien, 4 im venetianiſchen Küſtenlande. 90 Schiffbaumeiſter waren in Thätigkeit.

Ueber die Frequenz der öſterreichiſchen Häfen geben nachſtehende ſummariſche Zahlenangaben Auskunft.

	Schiffe	Tonnen	Ladungswerth
		Eingehend:	
1839:	34,150	1,076,642	87,711,763 fl.
1840:	33,691	1,121,814	80,896,358 "
1841:	27,340	1,050,102	68,534,948 "
1842:	29,883	1,095,226	75,781,493 "
1843:	32,218	1,283,494	81,620,823 "
		Ausgehend:	
1839:	34,335	1,103,192	63,132,393 "
1840:	33,684	1,145,402	59,026,610 "
1841:	27,607	1,047,037	54,282,585 "
1842:	29,866	1,086,635	56,913,415 "
1843:	32,125	1,291,835	56,786,926 "

Ein- und Ausgehend zuſammen (Beladen und in Ballaſt);

	Schiffe	Tonnen	Ladungswerth
1839:	68,485	2,179,834	150,844,156 fl.
1840:	67,375	2,267,216	139,922,968 "
1841:	54,947	2,097,139	122,817,533 "
1842:	59,747	2,181,861	132,694,908 "
1843:	64,343	2,575,329	138,407,749 "

Von dem Tonnengehalte der ſämmtlichen eingelaufenen Schiffe fielen im Durchſchnitte von 1839—42 auf die Schiffe langer Fahrt 32 %, auf die großen Küſtenfahrer 50, auf die kleinen 18%; 1843 resp. 35, 45, 20 %.[1])

Beladen waren eingehend 21,878 Schiffe mit 1,048,450 Tonnen Gehalt, geballaſtet 10,340 Schiffe mit 235,044 Tonnen, d. i.

---

1) Die Eintheilung der Schiffe in ſolche von langer Fahrt, große Küſtenfahrer u. ſ. w. iſt zwar zunächſt nur eine für die öſterreichiſchen Schiffe geltende, aber leicht auch auf die fremden, in den öſterreichiſchen Häfen erſcheinenden Schiffe zu übertragen, indem im Kirchenſtaate, in Neapel, Griechenland jedes Schiff, welches die Meerenge von Gibraltar überſchreitet, di lungo corso iſt, fremde Schiffe aber, die aus noch weiterer Ferne kommen, eo ipso zu dieſer Kategorie gerechnet werden.

nach der Tonnenzahl resp. 82 % und 18 % (nach dem Durchschnitte von 1839—42 resp. 77 und 23 %). Nicht so günstig ist dieses Verhältniß in der Ausfuhr, indem neben 15,054 beladenen Schiffen = 754,724 Tonnen 17,071 Schiffe = 537,111 T. in Ballast absegelten; also nach Tonnenzahl resp. 58 und 42 %, und in den vorangegangenen Jahren ungefähr ebenso.

Betrachtet man die einzelnen Schiffskategorien für sich, so langten 1843 der Tonnenzahl nach 86 % der Schiffe von langer Fahrt, 81 % der großer Küstenfahrer, 57 % der kleinen Küstenfahrer mit Ladung, die übrigen resp. 14, 19 und 43 % in Ballast ein.

Im Vergleiche mit dem Durchschnitte von 1839—42 war das Verhältniß für die Schiffe von langer Fahrt bedeutend günstiger geworden (86 statt 77%), bei den großen Küstenfahrern war es gleich geblieben und nur bei den kleinen Küstenfahrern gesunken.

Von den ausgelaufenen Schiffen gingen 1843 dem Tonnengehalte nach 68 % der Schiffe von langer Fahrt, 57 % der großen Küstenfahrer und 40 % der kleinen Küstenfahrer mit Ladung ab; der Durchschnitt von 1839—42 weist resp. 72, 54 und 36 % nach.

Interessant wäre es, wenn die österreichischen Uebersichten (gleich den dänischen Schifffahrtstabellen) bei den beladenen Schiffen nicht blos deren Tonnengehalt, sondern auch das Verhältniß des beladenen und leeren Raums dargestellt hätten, da der nicht beladene Raum beladener Schiffe dem Tonnengehalte der geballasteten Schiffe eigentlich zugerechnet werden müßte. Eine solche Zerlegung dürfte allerdings bei einem so regen Verkehre, wie der Triester Hafen ihn aufzuweisen hat, zeitraubend und mühsam für die Beamten sein. Für die dänischen Schifffahrtstabellen wird dieses Material dadurch von selber erlangt, daß gewisse Schifffahrtsabgaben lediglich nach dem beladenen Raume erlegt werden, während in österr. Häfen erhaltener Auskunft zufolge nur Abgaben von dem ganzen Tonnengehalte der Schiffe vorkommen. — Die Werthsumme der Ein- und Ausfuhr stand 1843 (wie in den vorhergegangenen Jahren) in genauem Verhältnisse zu der Tonnenzahl der beladen ein- und ausgelaufenen Schiffe, nämlich:

Tonnengehalt der beladen ein- und ausgelaufenen Schiffe 1,048,450 : 754,724. — Werthsumme der Ein- und Ausfuhr 81 ½ Mill. fl. : 56 7/10 Mill. fl.

Die Gesammtzahl der eingelaufenen Schiffe, von welcher die der ausgelaufenen nur wenig differiren kann, vertheilte sich folgendermaaßen auf die Flaggen:

	die österreichische Flagge:		die fremden Flaggen:	
1839:	31,919 Sch. =	881,009 T.	2231 Sch. =	195,633 T.
1840:	31,242 " =	900,248 "	2449 " =	221,566 "
1841:	25,164 " =	874,903 "	2176 " =	175,199 "
1842:	27,603 " =	890,367 "	2280 " =	204,859 "
1843:	29,524 " =	1,008,869 "	2694 " =	274,625 "

Also fielen 1842: 81, 1843: 78 % auf die österreichische Flagge; im letzten Jahre nach den Kategorien: von den sämmtlichen Schiffen langer Fahrt 56 %, den großen Küstenfahrern 86 %, den kleinen Küstenfahrern 100 %.

Von den 274,625 Tonnen fremder Flaggen 1843 kamen:

auf die	griechische Flagge	68,209	Tonnen.
" "	päpstliche "	50,400	"
" "	neapolitanische "	37,552	"
" "	britische "	28,270	"
" "	amerikanische "	19,447	"
" "	russische "	15,494	"
" "	schwedisch-norwegische "	13,972	"
" "	jonische "	7,058	"
" "	sardinische "	6,373	"
" "	dänische "	5,648	"

u. s. w.

Bemerkenswerth ist die rasch zunehmende Betheiligung der griechischen Flagge an dem österreichischen Handel: 1841: 18,606 Tonnen; 1842: 33,130 T.; 1843: 68,209 T.

Von der Werthsumme der Einfuhr 1843 = 81⅗ Mill. fl. fielen 44⅕ Mill. fl. oder 54 % auf die österreichische und 37⅖ Mill. fl. oder 46 % auf die fremden Flaggen und zwar:

auf die	britische Flagge:	8,629,664	fl.
" "	griechische "	5,736,962	"
" "	neapolitanische "	4,653,369	"
" "	amerikanische "	4,605,483	"
" "	päpstliche "	2,697,357	"
" "	schwedisch-norwegische "	2,333,366	"
" "	russische "	1,501,825	"
" "	dänische "	1,419,238	"
" "	sardinische "	1,367,664	"

Die Ausfuhr desselben Jahres = 56⅔ Mill. fl. wurde mit

42 Mill. oder 75 % durch die österreichische und mit 14²/₅ Mill. oder 25 % durch die fremden Flaggen bewerkstelligt, von welchen 4 jede über 1 Mill. exportirten:

die päpstliche Flagge:	4,914,245	fl.
= neapolitanische =	2,327,586	=
= britische =	1,977,455	=
= griechische =	1,911,630	=

Ein- und Ausfuhr zusammengefaßt = 138²/₅ Mill. fl., hatte die österreichische Flagge einen Antheil von 86¹/₅ Mill. fl. = 64%; dann folgt die britische mit 10³/₅ Mill., die griechische und päpstliche jede mit c. 7³/₅ Millionen fl., die neapolitanische mit c. 7 Mill. fl.

Hier müssen wir nun die Bemerkung nachholen, daß alle diese Angaben über die Frequenz der österreichischen Häfen in ungetrennten Summen den Schifffahrtsverkehr der österreichischen Häfen mit dem Auslande und die Binnenschifffahrt von einem österreichischen Hafen zum anderen umfassen. In diesem ausländischen Verkehre erscheint jede Ladung natürlich nur einmal, entweder als Einfuhr oder als Ausfuhr, in der Binnenschifffahrt aber doppelt: ausgehend aus dem einen und eingehend in den anderen Hafen. Wenn also die Gesammtbewegung der Häfen eines Landes in einem Jahre z. B. = 200 M. Thlr. war und hiervon 100 M. Thlr. auf die inländische Fahrt fallen, so ist letztere Summe nur mit der Hälfte = 50 Mill. Thlr. anzusetzen und der Gesammtbetrag der wirklich transportirten Waaren nur 150 Mill. Thlr. gewesen [1]). Es liegt also der Wunsch sehr nahe, in den Schifffahrtstabellen die inländische Schifffahrt von der ausländischen gänzlich getrennt zu sehen, wie dies z. B. in den Schifffahrtstabellen für Dänemark und die Herzogthümer geschehen ist. Für die österreichischen Häfen erheben sich aber in dieser Beziehung besondere Bedenklichkeiten, auf welche Hofrath Czörnig den Referenten durch briefliche Mittheilung aufmerksam gemacht hat, die an dieser Stelle einzuschalten nicht unpassend sein wird:

---

1) Selbst in diesen 150 Millionen Thlr. kann noch manches Waarenquantum zweimal (möglicher Weise mehrere Male) enthalten sein, wenn z. B. eine aus dem Auslande in einen größeren inländischen Hafen eingeführte Ladung aus letzterem nach einem kleineren inländischen Hafen (und von diesem nachmals wieder in einen anderen) ganz oder theilweise für den Detailabsatz verschifft wird. Dies braucht aber hier nicht weiter verfolgt zu werden, da in solchem Falle doch wirklich ein wiederholter Transport Statt gefunden hat.

„Die Binnenschifffahrt von der auswärtigen streng zu scheiden, hat in einem Staate, dessen größte Häfen Freihäfen sind, große Schwierigkeit und würde eher zur Verwirrung, als zur Klarheit führen. Z. B. Venedigs Handel ist nicht umfassend, seine Zufahrt nicht immer leicht genug, daß ganze Ladungen gewisser Producte dahin consignirt werden. Gewöhnlich fährt das Schiff nach Triest, wo es den größten Theil seiner Ladung abgiebt und bringt dann den Rest nach Venedig. Oder es ladet ganz in Triest aus und ein Theil der Ladung wird dann nach Venedig mit anderen kleineren Schiffen versendet. Bei einer strengen Sonderung müßten diese Waaren im ersten Falle der auswärtigen Schifffahrt, im zweiten der Binnenschifffahrt zugewiesen werden. Auch im ersteren Falle wäre dann zu unterscheiden, ob das Schiff nicht noch eine theilweise Ladung in Triest nach Venedig aufnimmt (in welchem Falle seine Fahrt der Binnenfahrt angehören würde) oder nicht. Venedig ist als Succursalhafen von Triest zu betrachten, selbst für solche Waaren, welche Triest direct nach Oberitalien, der Schweiz u. s. w. sendet und zu Schiffe nach Venedig befördert, von da auf dem Po nach Mantua und dann zu Lande weiter spedirt. Man kann auch bei dem Verkehre zwischen Triest und Venedig, dann Fiume, an Ein- und Ausfuhr von und nach dem Auslande denken. Denn da diese Häfen Freihäfen sind, gelten sie dem Staate gegenüber als Ausland und die Waaren, welche den Gegenstand des Verkehrs zwischen ihnen bilden, gehören nur zum geringen Theile dem Binnenhandel an, sondern sind meistens entweder ausländische oder nach dem Auslande bestimmte Waaren."

Uebrigens enthalten die Tabellen und die Erläuterungen das Material zu einer summarischen Ausscheidung des inländischen, zwischen den österreichischen Häfen untereinander sich bewegenden Schifffahrtverkehrs. —

Die Gesammtbewegung der österreichischen Häfen, ein- und ausgehend zusammen, war 1843, wie angegeben:

64,343 Sch. = 2,575,329 T. mit 138 2/5 Mill. fl. Lad.

Dav. ausl. Verkehr: 7,030 " — 856,832 " " 86 1/5 " " "

Also inl. Verkehr: 57,313 Sch. = 1,718,497 T. mit 52 1/5 Mill. fl. L., [1])

1) Die wirkliche transportirte Menge war in Hinblick auf die doppelte Registrirung einer jeden Ladung in der inl. Fahrt nur 26 1/10 Mill. fl.; die ganzen 138 2/5 Mill. also re vera 112 3/10 Mill. fl.

welche letzteren Summen auf Ein- und Ausgang so sich vertheilen:
Eingehend: 28,854 Sch. — 874,371 T. mit c. 24½ Mill. fl. Lad.
Ausgehend: 28,459 " — 844,126 " " c. 26½ " " "

Eigentlich sollten in der inländischen Fahrt diese beiden Positionen mit einander stimmen, weil der Ausgang aus einem Hafen als Eingang in einen anderen wieder zum Vorschein kommen muß. Allein abgesehen davon, daß einzelne Schiffe auf der Fahrt verunglücken können, oder gegen Ende eines Jahres aus einem Hafen ausgelaufen sein mögen, und erst in der Uebersicht des folgenden Jahres als an ihrem Bestimmungsorte angelangt erscheinen, so kommt hier besonders der Umstand in Betracht, daß die (kleinen) Gemeindehäfen, welche nicht unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, in die Tabellen bisher nicht einbezogen sind, diese aber von Triest und den übrigen größeren Häfen (erhaltener Auskunft zu Folge) beträchtlich mehr holen, als bringen.[1]) Vgl. auch die Anmerkung auf der folgenden Seite.

Von den angegebenen 52 Mill. fl. fällt ungefähr die Hälfte auf den Verkehr Triests mit den übrigen inländischen Häfen.

In der inländischen Fahrt ist das Verhältniß der beladenen zu den geballasteten Schiffen viel ungünstiger, als in der ausländischen, was aber durch die Kürze der Fahrten und die häufigere Aufeinanderfolge der Befrachtungen aufgewogen werden mag.

In der inländischen Schifffahrt nämlich waren von der oben mitgetheilten Gesammtsumme eingehend 10,143 Schiffe von 216,845 Tonnen und ausgehend sogar 16,401 Schiffe von 436,277 Tonnen geballastet, also nach der Tonnenzahl resp. ¼ und über ½; in der ausländischen Fahrt dahingegen liefen ein: beladen 3167 Schiffe von 390,924 T.; in Ballast 197 Schiffe von 18,199 T.; und aus: beladen 2996 Schiffe von 346,875 T. und in Ballast 670 Schiffe von 100,834 Tonnen.

---

1) Der sonstige Verkehr der Gemeindehäfen (unter einander oder mit dem Auslande) soll nicht bedeutend sein, so daß den Tabellen in der Wirklichkeit nicht viel entgangen ist, da die verschifften Producte in den Haupthäfen erscheinen. Von 1845 an aber soll, wie uns brieflich mitgetheilt worden, der Verkehr der Gemeindehäfen mit zur Darstellung kommen. Wie jedoch die Gemeindehäfen, ohne unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsverwaltung zu stehen, zum ausländischen Verkehre berechtigt sein können, und dabei die Zollcontrole mit Sicherheit gehandhabt wird, ist uns nicht klar.

Der Ladungswerth von 86⅕ Mill. fl. in der Fahrt zwischen österreichischen und auswärtigen Häfen zerfällt in c. 57 Mill. fl. Einfuhr und c. 29⅕ Mill. fl. Ausfuhr. Die Hauptpöste waren in der Einfuhr: aus der Türkei 10 Mill. fl., Brasilien 7½ Mill. fl., Großbritannien und dessen Besitzungen 7⅓ Mill. fl., Egypten 6⅗ Mill. fl., Neapel und Sicilien 5 Mill. fl., den Vereinigten Staaten von Nordamerika c. 4 Mill. fl. Und in der Ausfuhr: Nach dem Kirchenstaate c. 6 Mill., Türkei 5¼ Mill., Großbritannien und dessen Besitzungen 3¾ Mill., Griechenland 3⅞ Mill. fl.

Sehr verschieden ist in der Fahrt auf die einzelnen Länder das Verhältniß von Einfuhr und Ausfuhr zu einander z. B. Einfuhr aus Brasilien und Nordamerika über 11 Mill. fl., Ausfuhr dorthin nur für ½ Mill. fl., aus Egypten über 6½ Mill., dorthin nur für 1 Mill. fl.

Die Summe von 138⅖ Mill. fl., welche die Tabellen als Gesammtbewegung der österreichischen Häfen nachweisen, vertheilt sich folgendermaaßen auf die Anwendung von Segelschiffen und Dampfschiffen:

Segelschiffe:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Oestr. Häf. unter einander:	23,550,417 fl.	24,677,955 fl.	48,228,412 fl.
" " m. auswärtigen:	56,249,275 "	25,739,793 "	81,989,068 "
Im Ganzen:	79,799,692 fl.	50,417,788 fl.	130,217,480 fl.

Dampfschiffe:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Oestr. Häf. unter einander:	1,056,510 fl.[1])	2,920,865 fl.[1])	3,977,375 fl.
" " mit auswärtigen:	764,621 "	3,448,273 "	4,212,894 "
Im Ganzen	1,821,131 fl.	6,369,138 fl.	8,190,269 fl.

Während hienach in dem Verkehre zwischen österreichischen und auswärtigen Häfen auf die Dampfschifffahrt überhaupt ein Antheil

1) Wir erinnern an die obige Bemerkung, daß in der Binnenschifffahrt, wo jede Ladung doppelt erscheint, Ein- und Ausgang mit einander stimmen müßten. Die hier sich ergebende bedeutende Differenz wird hauptsächlich daher rühren, daß bei Venedig eine Ausfuhr an baarer Silbermünze von 1,364,062 fl. (hauptsächlich nach Triest bestimmt) angegeben ist, während bei den übrigen österreichischen Häfen keine entsprechende Einfuhr nachgewiesen wird, wahrscheinlich weil man daselbst das baare Geld nicht unter die Waaren einbezog.

von 4,212,894 fl. fällt, wird in den Einläuterungen zu den Tabellen an einer Stelle, wo von der österreichischen Dampfschifffahrt die Rede ist (wegen fehlender Paginirung können wir die Stelle nicht näher bezeichnen), die Betheiligung der österreichischen Dampfschiffe in der Fahrt zwischen österreichischen und auswärtigen Häfen zu 5,100,847 fl. angegeben. So viel zu ersehen, ist letztere Summe aus den Consulatangaben oder denen des österr. Lloyd zusammengestellt, die die Gemeindehäfen mit umfassen, welche in den Ausweisen der Hafenämter fehlen; die österr. Dampfschiffe aber scheinen mehrere Gemeindehäfen anzulaufen und dort den ausländischen Verkehr zu vermitteln.

Von der Gesammtsumme von 138⅖ Mill. fl. kommt auf Triest allein:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Im inländischen Verkehre:	8,194,563 fl.	17,993,255 fl,	26,187,818 fl.
" ausländischen "	50,252,325 "	22,564,060 "	72,816,385 "
Im Ganzen	58,446,888 fl.	40,557,315 fl.	99,004,203 fl.

In dem ausländischen Verkehre Triests war der Handel mit folgenden Ländern am wichtigsten:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Aus u. nach der Türkei	8,783,283 fl.	4,963,416 fl.	13,746,699 fl.
" " " Großbritannien	6,243,756 "	2,676,202 "	8,919,958 "
" " " Brasilien	7,168,985 "	318,559 "	7,487,544 "
" " " Egypten	6,423,019 "	896,651 "	7,319,670 "
" " " Neapel	4,348,041 "	2,094,096 "	6,442,137 "
" " " Kirchenstaat	1,466,580 "	4,105,718 "	5,572,298 "
" " " V. St. Nord-Am.	734,926 "	3,623,453 "	4,358,379 "

1843 liefen in Triest ein: 1423 fremde Sch. von 195,473 T.
" " " " aus: 7090 österr. " " 302,763 "
Zusammen 8513 Schiffe von 498,236 T.

Neben Triest nimmt Venedig an den 138⅖ Mill fl. nur mit c. 24 Mill. fl. Theil. In einer besonderen Uebersicht sind die Hauptwaarenartikel, welche Gegenstand der Einfuhr und Ausfuhr von Triest und Venedig im in- und ausländischen Verkehre bilden, nach Gewicht (resp. Stückzahl und Ballen) zusammengestellt. Noch detailirter aber und zugleich nach dem Werthbetrage der einzelnen Artikel ist der ganze Handel dieser beiden Häfen aus den Tabellen abzuleiten, welche die Ein- und Ausfuhr der sämmtlichen österreichischen Häfen nach den Seegebieten oder Provinzen darstellen. Das

österreichiſche Küſtenland umfaßt nämlich außer Trieſt nur den Hafen von Rovigno, das venetianiſche den von Chioggia, ſo daß nur der Verkehr resp. von Rovigno und von Chioggia abgezogen zu werden braucht, um das Detail resp. für Trieſt und Venedig zu finden. Dies iſt in einer Anmerkung zu den gedachten Tabellen in Betreff Rovigno's geſchehen, während für Chioggia die Bemerkung genügen konnte, daß die Einfuhr und Ausfuhr dieſes Platzes (2,309,055 fl. + 587,820 fl. = 2,896,875 fl.) zum größeren Theile den dahintergelegenen Hafen von Venedig betrifft und nur wegen der bequemeren Zufahrt den erſteren Hafen berührt, weshalb die Ein- und Ausfuhr des venetianiſchen Küſtenlandes mit der von Venedig gleichbedeutend angenommen werden darf.

Die Tabellen, welche die Ueberſchrift tragen: „Bewegung der öſterreichiſchen Schiffe in den ausländiſchen Häfen ſammt dem Werthe der hiedurch vermittelten Ein- und Ausfuhr" enthalten auch die Frachtfahrt, welche öſterreichiſche Schiffe zwiſchen fremden Ländern treiben. Hiefür ſind die Berichte der öſterreichiſchen Conſulate im Auslande benutzt, welche zwar, da in einigen unbedeutenderen Häfen, in denen zuweilen öſterreichiſche Schiffe erſcheinen mögen, keine Conſuln angeſtellt ſind, den Frachtverkehr nicht mit abſoluter Vollſtändigkeit nachweiſen, aber doch jedenfalls ein ſicheres Minimum enthalten und in Verbindung mit den Ausweiſen der Häfenämter über die in den öſterreichiſchen Häfen ſelber ſowohl in der inländiſchen als in der ausländiſchen Fahrt ein- und ausgelaufenen öſterreichiſchen Schiffe die geſammte Benutzung und Bedeutung dieſer Flagge mit hinlänglicher Genauigkeit erkennen laſſen.

1843 war die Bewegung der öſterreichiſchen Schiffe in den inländiſchen Häfen:

eingehend:	29,524 Sch.	mit 1,008,869 T.
ausgehend:	29,442 "	" 1,016,051 "
Zuſammen:	58,966 Sch.	mit 2,024,920 T.

In den Häfen des Auslandes ein:	4,464 Sch.	mit 900,214 T.
" " " " aus:	4,444 "	" 896,722 "
Zuſammen:	8,908 Sch.	mit 1,796,936 T.[1])

1) Die Specialiſirung dieſer Geſammtbewegung der öſterr. Schiffe im Auslande nach allen einzelnen Häfen und Ländern (und je nach Segel- und

Demnach in ſämmtlichen Häfen des In- und Auslandes:

eingehend: 33,988 öſterr. Schiffe mit 1,909,083 Tonnen [1])
ausgehend: 33,886 " " " 1,912,773 "

Zuſammen: 67,874 öſterr. Schiffe mit 3,821,826 Tonnen.

Da jedes Schiff, weil ein- und ausgehend regiſtrirt, hier doppelt erſcheint, ſo war die wirkliche Bewegung:

33,937 Schiffe mit 1,910,428 Tonnen, worin aber die „nicht handelsthätigen" Schiffe, d. h. ſolche, welche der Verproviantirung oder Ausbeſſerung halber oder aus anderen Gründen, ohne zu löſchen oder zu laden, einen Hafen anliefen, mit begriffen ſind. Zieht man hiefür in Betreff der ausländiſchen Häfen nach den vorliegenden Daten $^1/_4$ und in Betreff der öſterr. Häfen nach ungefährer Schätzung $^1/_{10}$ ab, ſo bleiben:

2,024,920 T. ÷ $^1/_{10}$ = 1,822,428 T.
1,796,936 " ÷ $^1/_4$ = 1,338,954 "

Zuſammen 3,161,382 T.
Zu dividiren mit 2 = 1,580,691 T.

Rechnet man hievon die Dampfſchifffahrt ab, ſo hat jedes Segelſchiff der öſterr. Handelsmarine, welche ohne die Fiſcherbarken 207,548 Tonnen zählte, durchſchnittlich 6—7 Fahrten im Jahre gemacht. —

Dampfſchiffen) iſt auf zwei Gruppen: Schifffahrt in der Levante und in der Ponente (Morgenland und Abendland), nach altvenetianiſcher Eintheilung zurückgeführt. Das Morgenland war gleichbedeutend mit dem türkiſchen Reiche oder den Staaten der Ungläubigen, daher auch Tunis, Algier, Marokko u. ſ. w. zur Levante gerechnet wurden. Seitdem die Nordküſte des ſchwarzen Meeres ruſſiſch geworden, iſt ſie unter Ponente eingereiht; ebenſo Griechenland ſeit Erlangung ſeiner Unabhängigkeit. Algerien dagegen iſt noch unter der Levante verblieben, wenigſtens in den vorliegenden Tabellen. „Dieſe Eintheilung in Levante und Ponente (ove il sole si leva und si pone) ſcheint in jetziger Zeit unlogiſch und unpraktiſch zu ſein, iſt es aber wenigſtens für die öſterr. Häfen nicht, da dieſe einen ſo bedeutenden Handel mit der Türkei und Egypten treiben, welcher einen ſcharf geſonderten Abſchnitt ihres Geſammthandels bildet, weshalb die Abtheilung auch einem thatſächlichen Zuſtande entſpricht und darum beibehalten wurde." (Briefliche Mittheilung).

1) Nach einer anderen Angabe in den Erläuterungen zu den Tabellen: 1,927,454 Tonnen. Die Differenz rührt zufolge brieflich erhaltener Auskunft daher, daß in der letzten Angabe auch die Gemeindehäfen einbegriffen ſind, welche von den Dampfſchiffen des öſterr. Lloyd in Dalmatien und im Küſtenlande befahren werden.

Aus einer in den Erläuterungen mitgetheilten Tabelle für die Jahre 1831—1843 geht hervor, daß die Bewegung der österreichischen (handelsthätigen und nicht handelsthätigen) Segelschiffe während dieser Periode in allmäliger Steigerung um 47 % in den österreichischen, um 27 % in den fremden Häfen, um 37 % im Ganzen sich gehoben hat, mit Einrechung der See-Dampfschifffahrt aber, welche mit dem Beginne dieses Zeitraums in den inländischen Häfen mehr sich entwickelte und in den ausländischen neu entstand: um resp. 63 %, 55 % und 58 %. Die Handelsmarine selber betrug bereits 1831 gegen 200,000 Tonnen, hat sich also seitdem nicht erheblich vermehrt, so daß jener Zuwachs hauptsächlich auf die stärkere Benutzung der Schiffe fällt und als ein um so günstigeres Zeichen für die Rhederei anzusehen ist.

Während 1843 in den österr. Häfen die fremde Flagge mit 2694 Schiffen von 274,625 Tonnen einlief, erschienen in den fremden Häfen 4464 österr. Schiffe von 900,214 Tonnen, also dem Tonnengehalte nach fast die 3½fache Zahl. Von den 900,214 Tonnen liefen am meisten in türkische Häfen ein, nämlich 389,076 Tonnen;[1]) demnächst in franz. Häfen nebst Algerien: 102,914 Tonnen; in die russischen Häfen des schwarzen Meeres (hauptsächlich zum Abholen von Getreideladungen) 82,362 Tonnen; in Großbritannien und dessen Besitzungen 54,993 Tonnen; in Häfen des Kirchenstaates 52,876 Tonnen; in Griechenland 52,546 Tonnen u. s. w.

In Constantinopel und von Malta kamen nach der Lage dieser Häfen die meisten „nicht handelsthätigen" Schiffe vor, in Constantinopel von 231,848 überhaupt eingelaufenen Tonnen: 152,081 Tonnen und in Malta von 41,528 Tonnen: 23,109 Tonnen.

Im Ganzen vermittelten die österreichischen Schiffe in der ausländischen Fahrt (im weitesten Sinne des Wortes) 1843 einen Umsatz von 142¾ Mill. fl., wovon c. 35½ Mill. fl.[2]) auf den Verkehr Oesterreichs mit dem Auslande fallen, so daß 107 Mill. fl. auf die Frachtfahrt zwischen fremden Plätzen kommen.

---

1) Dagegen zeigte sich die türkische Flagge, mit Einrechnung der egyptischen, samiotischen und der gleichfalls besonders aufgeführten jerusalemischen Flagge nur mit 3768 Tonnen in den österreichischen Häfen.

2) Nach den Consulatausweisen 35,418,619 fl., nach den Ausweisen der Hafenämter 35,798,854 fl. Erstere geben c. 18 Millionen, letztere c. 15 Millionen fl. als Ausfuhr aus österreichischen Häfen in die Häfen des Auslandes an, was sich daraus erklärt, daß in den ersteren der Werth der Ladungen am Bestimmungsplatze, also mit Einrechnung von Fracht, Han-

Von den ganzen 142¾ Mill. fl. gehören 96¾ Mill. fl. allein der Fahrt auf türkische Häfen an (davon 64 Mill. auf Constantinopel). Da zwischen Oesterreich und der Türkei im Ganzen für c. 15¼ Mill. sich bewegten und hievon ein Theil auf die fremde Rhederei fällt, so geht hieraus hervor, daß die 96¾ Mill. zum allergrößten Theile der österr. Zwischenfracht angehören: ein Beweis von der großen Bedeutung der österr. Marine im Mittelmeere.

Wenn man übrigens die österreichische Zwischenfracht von 107 Mill. in ihrer Gesammtheit auffaßt, so muß die wirklich transportirte Waarenmenge auf die Hälfte, auf 53½ Mill. reducirt werden, weil die Summe aus den Consulatberichten gewonnen ist, und die Ausfuhr aus einem Hafen als Einfuhr in einen anderen Hafen, folglich doppelt erscheint, wie schon vorhin in Betreff der Schiffe bemerkt worden.

Vergleichen wir noch die Betheiligung der fremden Flaggen an dem in- und ausländischen Verkehre der österreichischen Häfen mit der Beschäftigung der österreichischen Rhederei in dem Verkehr zwischen ausländischen Plätzen nach den Werthsummen der Waaren.

In dem in- und ausländischen Verkehre der österreichischen Häfen betrug

die Einfuhr		
auf österreichischen Schiffen:	44,239,662	fl.
= fremden =	37,381,161	=
Zusammen	81,620,823	fl.
die Ausfuhr		
auf österreichischen Schiffen:	42,038,515	fl.
= fremden =	14,748,411	=
Zusammen	56,786,926	fl.
Also Ein- und Ausfuhr auf österr. Schiffen	86,278,177	fl.
= = = = = fremden =	52,129,572	=
Zusammen	138,407,749	fl.

delsgewinn ꝛc. berechnet worden ist. Aus demselben Grunde ist umgekehrt die Einfuhr in die österreichischen Häfen aus dem Auslande in den Ausweisen der Hafenämter c. 20 Mill., in den Consulatausweisen nur c. 17⅔ Mill. Im Ganzen findet dadurch eine Ausgleichung bis auf die ersichtliche Differenz von c. 380,000 fl. Statt, welche die Consulatberichte weniger nachweisen, weil in einigen Plätzen keine Consuln angestellt sind.

Transport .	138,407,749 fl.
Davon Binnenverkehr c.	52,200,000 fl.
bleibt für den auswärtigen Verkehr	86,207,749 fl.
Oesterreichische Flagge im ausw. Verkehre	35,798,854 "
bleibt für die fremde Flagge im ausw. Verkehre	50,408,895 fl.
die fremde Flagge überhaupt hatte	52,129,572 "
also fremde Flagge im Binnenverkehre	1,720,677 fl.
österr. " " "	50,479,323 "

welche Zahlen sich etwas ändern, wenn man statt der 35,798,854 fl. die andere Angabe von 35,418,649 fl. zum Grunde legt.

Im ausländischen Verkehr der österreichischen Häfen überwiegt somit zwar die fremde Rhederei gegen die österreichische (c. $50^2/_5 \div 35^4/_5$) $= 14^3/_5$ Mill. fl.; aber die gesammte Thätigkeit der fremden Rhederei in diesem Verkehre wird vollständig aufgewogen durch die Beschäftigung der österr. Rhederei in der Frachtfahrt zwischen fremden Plätzen: $\frac{107}{2} = 53^1/_2$ Mill. fl.

Nach den Werthsummen stellt sich also dies Verhältniß anders als nach der Zahl und dem Tonnengehalte der Schiffe, aber doch auch günstig für die österreichische Marine heraus. Im Binnenverkehre ist die Betheiligung der ausländischen Flagge ganz unbedeutend, indem von den $52^1/_2$ Mill. fl.[1]) nur c. $1^1/_2 — 1^3/_4$ Mill. fl.[1]) auf dieselbe fällt, und zwar lediglich auf die päpstliche Flagge, welche aus Reciprocitätsrücksichten allein unter den fremden Flaggen zu der sonst der österr. Flagge ausschließlich vorbehaltenen Küstenfahrt berechtigt ist. Für die ausländische Fahrt (zwischen österreichischen und fremden Häfen) ist die österreichische durch einige Abgaben-Differenz bevorzugt. Oesterreichische Schiffe zahlen an Tonnengebühr in österr. Häfen bei einem Gehalte bis zu 50 Tonnen incl. 28 kr. per T.; von 51—100 T. 4 kr., über 100 T. 6 kr. Fremde Schiffe, deren Flagge durch Reciprocitätsverträge begünstigt ist, zahlen auch nicht mehr; sonst aber ohne Unterschied des Tonnengehaltes 1 fl. per Tonne. Die Seesanitäts- und Leuchtfeuer-Gebühren sind für österreichische und fremde Schiffe gleich.

1) Diese beiden Zahlenangaben reduciren sich in der Wirklichkeit nach der schon oben gemachten Bemerkung auf die Hälfte, gerade wie in der Zwischenfracht zwischen fremden Häfen; nur in der Fahrt zwischen österreichischen und fremden Häfen erscheint jeder Ladungsbetrag nicht doppelt, sondern einfach in den Ausweisen.

In den bisher beleuchteten Schifffahrtstabellen ist die österreichische See-Dampfschifffahrt einbegriffen.

In dem Tabellenwerke ist aber der ganzen österreichischen Dampfschifffahrt noch eine besondere Betrachtung gewidmet worden und diese ist schon deshalb von Interesse, um die rasche Entwickelung dieses Zweiges der Schifffahrt in der neuesten Zeit kennen zu lernen.

Im Novbr. 1834 gelangte das erste Dampfschiff der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft nach Constantinopel und im Jahre 1837 begann die Gesellschaft des österreichischen Lloyd mit ihren Dampfbooten die Fahrt nach dem Oriente.

In ausländische Häfen liefen österr. Dampfschiffe ein:

	Zahl	Tonnengehalt
1835:	81	6804
1836:	105	10,815
1837:	253	30,977
1838:	666	106,825
1839:	713	130,002
1840:	763	130,373
1841:	712	112,486
1842:	767	140,323
1843:	819	159,919.

Letztere Summe kommt der Tonnenzahl nach fast dem vierten Theile der im Auslande verwendeten österreichischen Segelschiffe, u. nach Abrechnung der „nicht handelsthätigen" Schiffe mehr als dem dritten Theile derselben gleich.

Noch bedeutender aber erscheint die österr. Dampfschifffahrt, wenn man den durch sie vermittelten Waarenumsatz ins Auge faßt.

Dieser betrug 1843 in ausländischer Fahrt c. 89½ Mill. fl., bei der Segelschifffahrt nur c. 53¼ Mill., bei letzterer also trotz der 4mal so großen Tonnenzahl der bewegten Schiffe 36¼ Mill. fl. weniger. (Zusammen die oben angegebene Summe von 142¾ Mill. fl. für den Gesammttransport der österreichischen Handelsmarine zwischen Oesterreich und dem Auslande und zwischen ausländischen Häfen).

Von jenen 89½ Millionen fl. fallen aber nur reichlich 5 Mill fl. auf den Verkehr zwischen Oesterreich und ausländischen Häfen, also 84½ Mill. fl. auf die Zwischenfahrt zwischen ausländischen Plätzen. So wie in letzterer die Segelschifffahrt nach der Werthsumme der Transporte zurücksteht, so prävalirt dieselbe umge-

kehrt in der Fahrt zwiſchen Oeſterreich und ausländiſchen Plätzen. Denn hier ſtehen den 5 Mill. fl. der Dampfſchifffahrt 30 Mill. fl. der Segelſchifffahrt gegenüber. Im Ganzen (mit Einrechnung der inländiſchen Fahrt) waren in ſämmtlichen Häfen des In- und Auslandes eingelaufen:

1835: 289 Dampfſchiffe mit 23,403 Tonnen
1843: 1575 " " 267,895 "

Die letzte Tonnenzahl kam faſt dem fünften Theile der Bewegung der geſammten öſterreichiſchen handelsthätigen Segelſchifffahrt gleich; verwendet waren dazu 17 Dampfboote von 5409 Tonnen.

Aus dem Abſchnitte **Dampfſchifffahrt und Eiſenbahnen** erſieht man, daß der Stand der geſammten öſterreichiſchen Dampfſchiffe im Jahre 1843 folgender war:

	Zahl	Pferdekraft	Tonnengehalt	Erbauungskoſten
Donau-Geſellſchaft:	28	2472	10,992	3,675,634 fl.
Oeſterreich. Lloyd:	11	940	3127	1,180,000 "
Sonſtige Böte:	13	704	2300	1,193,000 "
Zuſammen	52	4116	16,419	6,048,634 fl.

In dieſem Abſchnitte erhalten wir in dem Jahrgange 1842 mit Ergänzungen im zweiten Bande eine ſehr detailirte geſchichtliche und ſtatiſtiſche Darſtellung der einzelnen Dampfſchifffahrts- und Eiſenbahn-Unternehmungen Oſterreichs nach ihrer Entſtehung, ihrer rechtlichen Begründung und Stellung zur Staatsregierung, ihrer finanziellen Lage, den Betriebsergebniſſen ꝛc.[1])

1819 wurde dem Ritter St. Leon und dem Anton Bernhard ein ausſchließendes Privilegium zur Beſchiffung der öſterreichiſchen Donau und ihrer Nebenflüſſe mit Dampfbooten (jedem nach eigener Verfahrungsweiſe) verliehen. Beide Privilegien erloſchen aber nach einigen erfolgloſen Verſuchen und 1828 erhielten John Andrews und Joſeph Pritchard ein neues Privilegium für dieſe Fahrt, wel-

---

1) Außerdem machen wir auf eine gehaltreiche Schrift Czörnig's aufmerkſam: „die Eiſenbahnen Oeſterreichs im Jahre 1841." Wien 1842. Dieſe Schrift gewinnt dadurch noch an Intereſſe, daß in den wichtigſten ſtatiſtiſchen Beziehungen die öſterreichiſchen Eiſenbahnen nicht blos untereinander, ſondern auch mit den Eiſenbahnen anderer Länder verglichen worden ſind.

ches dieselben 1830 an einen, unter der Benennung: K. K. privilegirte erste Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft gebildeten Actienverein abtraten. Das erste Dampfboot der Gesellschaft unternahm seine erste Fahrt am 4. Sept. 1830 von Ebersdorf nach Pesth; die regelmäßigen Fahrten zwischen Wien und Pesth begannen aber erst im Jahre 1831. Auf den Wunsch der Regierung erklärte sich die Gesellschaft 1833 bereit, ihre Schifffahrtslinie auf die untere Donau bis zur Einmündung in das schwarze Meer auszudehnen, worauf die Regierung die nöthigen Strom- und Uferarbeiten vornehmen ließ, um die Schifffahrt auf der Strecke zwischen Moldava und Orsova möglich zu machen.

Am 7. April 1834 durchfuhr zum ersten Male ein Dampfschiff bei hohem Wasserstande die Stromschnellen Thurtage bei Tachtalia, am 11. April jene des eisernen Thors und traf am 23. April in Galacz ein, womit die Fahrten auf der unteren Donau eröffnet wurden. In demselben Jahre lief auch das erste Seedampfboot der Gesellschaft in Triest vom Stapel und begann, nachdem es am 14. Novbr. in Constantinopel eingetroffen war, seine Fahrten zwischen Constantinopel und Smyrna, für welche Route demselben die Briefpost übertragen wurde. Nachdem im Novbr. 1836 ein Uebereinkommen mit der bairisch-württembergischen privilegirten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft getroffen worden, wurde 1837 die zu befahrende Linie von Linz bis Constantinopel und von da nach Trapezunt ausgedehnt. Dazu kamen die Linien von Smyrna über Syrien nach Alexandrien und von Smyrna nach Salonichi.

Die 1839 begonnene und 1840 vollendete Anlegung eines 8 Meilen langen Landweges von Czernawoda an der unteren Donau bis Küstendsche unweit Varna an der Küste des schwarzen Meeres sollte den wesentlichen Vortheil gewähren, die Verbindung zwischen Wien und Constantinopel um 120 geographische Stunden abzukürzen und dieselbe von der zunehmenden Versandung der Donaumündung von Sulina unabhängig zu erhalten. Doch wurde desungeachtet die Dampfschifffahrt zwischen Galacz und Constantinopel aufrecht erhalten und auch für die Zukunft durch die mit der russischen Regierung unterm 25. Juli 1840 abgeschlossene Convention gesichert, nach welcher auf dem russischen Theile der Donau keinerlei Abgabe von dieser Fahrt gehoben, hinsichtlich der Zoll- und Quarantainebehandlung jeder erwünschte Vortheil eingeräumt und von der russischen Regierung die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Leuchtthurms an der Mündung von Sulina und zur Hinwegrän-

mung der vor jener Mündung liegenden Sandbank, sowie neu sich bildender Hindernisse dieser Art übernommen wird.

Mit der Zunahme der Frequenz und der Ausdehnung der Fahrten mußte natürlich die Zahl der Dampfschiffe fortwährend vermehrt werden (— Die Erläuterungen enthalten hierüber das ausführlichste Detail —) und es hat zu diesem Behufe wiederholt eine Ausgabe neuer Actien Statt gefunden. Das Privilegium der Gesellschaft, welche ihren Sitz in Wien hat, ist bis zum Jahre 1855 verlängert worden. Die financiellen Ergebnisse sind, obgleich *einzelne* Linien Zuschuß erfordern, doch im Ganzen befriedigend gewesen, indem außer der Deckung der Kosten und der Verzinsung der Anleihen und Actien (mit 5 %) noch ein Ueberschuß für den Reservefonds und Assecuranzfonds übrig blieb, in einzelnen Jahren auch eine Superdividende vertheilt werden konnte. —

Der Verein des österreichischen Lloyd zu Triest ließ das erste Dampfboot am 16. Mai 1837 von Triest nach der Levante abgehen. Die Fahrten gehen von Triest nach Constantinopel und von dort nach Syrien; ferner von Triest nach Ancona, nach Venedig und nach Dalmatien.

In den ersten beiden Jahren überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, das Deficit wurde aber (einschließlich der Verzinsung) durch die Ueberschüsse von 1839—41 gedeckt und 1842 konnte mit der Ausbezahlung von 4 % Dividende aus dem reinen Ertrage an die Actionaire begonnen werden. Im folgenden Jahre war das Betriebsergebniß noch günstiger und bis Ende 1843 von dem ursprünglichen Werthe der Schiffe von c. 1,339,300 fl. bereits ein Betrag von 159,300 fl. zur Abschreibung gelangt.

Die übrige Dampfschifffahrt (auf den lombardischen Seen, dem Laibachflusse, der Elbe ꝛc.) können wir hier übergehen.

Das österreichische Eisenbahnwesen zerfällt in Staatsbahnen und Privatunternehmungen; nur die letzteren werden in den Tabellen und Erläuterungen behandelt, da das Staatseisenbahnwesen erst durch die kaiserliche Entschließung vom 19. Decbr. 1841 ins Leben gerufen wurde.[1])

---

1) Der Staatsbau begann im Septbr. 1843 und die erste Strecke der Staatseisenbahn wurde im Jahre 1844 dem Verkehre übergeben. Die nächsten Jahrgänge der Tabellen werden das Weitere mittheilen.

Die vor 1838 gebildeten Privatunternehmungen erhielten das Maaß ihrer Rechte und Verpflichtungen durch die speciell ertheilten Privilegien und genehmigten Statuten; 1838 aber wurden durch kaiserliche Entschließung vom 18. Juni die Vorschriften festgesetzt, nach welchen bei Ertheilung von Bewilligungen für die Anlegung von Eisenbahnen verfahren werden soll. Hiernach erhält von mehreren Unternehmern, welche die Bewilligung für eine Eisenbahn in derselben Richtung nachsuchen, unter steter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Unternehmer und der Art der Ausführung, Derjenige den Vorzug, welcher sie in einer längeren Ausdehnung verfolgen will, bei gleicher Ausdehnung, wer die geringste Dauer der Concession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht oder sich zu niedrigeren Tarifen anheischig macht. Bei Prüfung des Actien-Plans und des Statuten-Entwurfes sollen die Behörden ihr Augenmerk auf Verhütung des Börsenspiels richten. Der Actionair, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, haftet für die ferneren Ratenzahlungen, selbst wenn er den Interims-Schein veräußert hat, bis die Umschreibung desselben durch die Gesellschaft genehmigt wird. Auch dürfen die Interims-Scheine nicht auf der Börse notirt werden.

Das eingereichte Bahnbau-Project selber ist, bevor es zur Erlangung der Concession der kaiserlichen Schlußfassung vorgelegt werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Commission von Abgeordneten der einschlägigen Behörden mit Zuziehung von Militärkundigen, technischen und kaufmännischen Sachverständigen übertragen wird.

Die Befugniß zu Expropriationen wird in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ertheilt. Die Staatsverwaltung behält sich vor, wenn der Reinertrag einer Bahn 15 % „der Einlage“ [1]) überschreitet, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken. Die Concession wird in der Regel auf höchstens 50 Jahre festgesetzt, nur bei Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonderen Fällen auch eine längere Dauer zugestanden werden. Bei Eisenbahnen, welchen die Befugniß zur Expropriation verliehen worden, geht nach Erlöschen der Concession das Eigenthum an der Eisenbahn selber, an dem Grunde und Boden

1) Wie es scheint ist nicht das Anlage-Capital, sondern das Actien-Capital gemeint, was einen Unterschied für das erlaubte Max. der Dividende macht, wenn ein Theil des Anlage-Capitals durch Anleihen aufgebracht ist.

und zugehörigen Bauwerken, unmittelbar und ohne Entgelt an den Staat über; doch bleibt den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zum Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen. Zu Transporten von Truppen und Militäreffecten müssen die Eisenbahnverwaltungen alle nöthigen Mittel gegen Vergütung der tarifmäßigen Preise stellen.

Die Verhältnisse der Eisenbahn-Compagnien zum Postwesen sind in §. 19 des Postgesetzes vom 15. Nov. 1837 festgesetzt. Ohne Vergütung müssen sie alle Briefe, Schriften und Packete für die Post transportiren, gegen Vergütung die zur Fahrpost gehörigen Sendungen nach besonderem Uebereinkommen. Es steht der Finanzverwaltung zu, von dem Personentransporte gut rentirender Eisenbahnen zwischen solchen Orten, welche durch Staatspostanstalten verbunden sind, eine mäßige Gebühr in Form einer Abfindungssumme zu erheben. Für jede Eisenbahnverwaltung hat die politische Landesstelle einen Regierungscommissair zur Ueberwachung zu ernennen. Der durch die Führung der Staats-Aufsicht entstehende Kostenaufwand muß von der Unternehmung getragen werden.

Die älteste österreichische Eisenbahn ist die Linz-Budweiser, welche mit Pferden betrieben wird. Schon um's Jahr 1809 hatte Gerstner (Director des technischen Instituts zu Prag, Vater des berühmten Ingenieurs Franz, Ritter von Gerstner) den Vorschlag gemacht, die Moldau und Donau durch eine Eisenbahn zu verbinden, nachdem die schon im 14. Jahrhunderte angeregten und später von Zeit zu Zeit wiederaufgenommenen Canalisirungsprojecte aufgegeben waren. Im Herbste 1824 erhielt Franz von Gerstner, der sich durch eine Reise nach England genau mit den dortigen Kohlenbahnen bekannt gemacht hatte, zum Bau einer Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau eine Concession, welche er im März 1825 einer Actiengesellschaft überließ. Der Bau begann noch in demselben Jahre, einzelne Strecken der Bahn wurden schon 1827 befahren, das Unternehmen hatte in den folgenden Jahren mit großen technischen und financiellen Schwierigkeiten zu kämpfen, doch wurde im Sommer 1832 der Bau bis Linz vollendet und dadurch der (zunächst auf Salzfracht gerichtete) Waarentransport dieser Bahn lebhafter und gewinnbringender gemacht.

1834 beschloß die Gesellschaft, die von einigen Handelshäusern erlangte Concession zum Bau einer Eisenbahn von Linz nach Gmunden zu übernehmen, welche im Mai 1836 in ihrer ganzen Ausdehnung dem Verkehr übergeben ward.

Hierauf folgen nach der Zeit des Zustandekommens die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und die Wien-Gloggnitzer Bahn.

Was die erstere betrifft, so brachte der Professor Riepl schon 1830 die Verbindung Wiens mit Mähren, Schlesien und Galizien durch eine Eisenbahn in Anregung, der Freiherr S. M. von Rothschild faßte den Plan auf, aber die politischen Ereignisse mit ihrer Rückwirkung auf den Verkehr verzögerten die Ausführung; das genannte Bankierhaus erwirkte das Privilegium zum Bau im März 1836 und übertrug es später einer zu diesem Zwecke gebildeten Actiengesellschaft; Ende 1837 war die Strecke von Wien bis Wagram fertig, im Frühling 1838 begann der ununterbrochene Betrieb auf dieser Strecke, im Juli 1839 wurden die Fahrten bis Brünn ausgedehnt, dem Endpunkte der ersten selbstständigen Abtheilung der Nordbahn.

Für die Wien-Gloggnitzer Bahn erwarb der Freiherr von Sina 1838 die vorläufige Concession und trat dieselbe bald darauf einer Actiengesellschaft ab; die erste Bahnstrecke wurde im Mai 1841 eröffnet und am 1. Mai des folgenden Jahres die ganze Linie von Wien nach Gloggnitz dem Betriebe übergeben, womit diese Bahn, welche ursprünglich bis nach Preßburg einerseits und nach Raab andererseits reichen sollte, unter Abänderung der Statuten für geschlossen erklärt ward.

Die Anfangs 1844 von der Gesellschaft unter günstigeren Umständen gefaßten Beschlüsse zur Anlegung verschiedener Seitenbahnen fallen noch nicht in den Bereich der vorliegenden Tafeln.

Die lombardisch-venetianische Ferdinandsbahn zur Verbindung der Städte Venedig und Mailand ward zuerst im Herbste 1835 von Venedig aus projectirt, im Febr. 1837 erfolgte die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft, deren Statuten im Octbr. 1838 genehmigt wurden. Die definitive Baugenehmigung erhielt die Gesellschaft im April 1840 und im Einklange damit ward ihr unterm 27. Novbr. 1840 das Privilegium zur Erbauung einer Eisenbahn in der Richtung von Venedig über Padua, Vicenza, Verona, Brescia und Treviglio nach Mailand verliehen. Während der Bau der colossalen Lagunenbrücke rasch vorwärts schritt, und die erste Strecke der Eisenbahn von Mestre nach Padua gegen Ende 1842 dem Verkehre eröffnet wurde, sah die Gesellschaft in ihrer bedrängten financiellen Lage sich genöthigt, die Staatsregierung um die Zinsengarantie anzugehen. Statt letzterer wurden andere sehr wesentliche Zugeständnisse bewilligt, welche wohlthätig auf das Un-

ternehmen einwirkten und die theilweise in Stockung gerathene Einzahlung der Actien wieder in geregelten Gang brachten.

Am wichtigsten war hiebei die Zusicherung der Regierung, daß, wenn die Mittel der Gesellschaft zur Vollendung der Bahn oder nach Vollendung derselben zur Ausführung und Unterhaltung des Betriebes nicht hinreichen sollten, die Staatsverwaltung selbige übernehmen und den von der Gesellschaft gemachten Aufwand nach dem Nominalbetrage der voll eingezahlten Actien mit 4 %ogen Staatsschuldverschreibungen von gleichem Betrage vergüten werde. [1] Ende 1843 waren von dieser Bahn 4 3/8 Meilen den Verkehr übergeben.

Mit Einrechnung einiger kleiner, im Vorstehenden noch nicht genannter Eisenbahnen, nämlich der Privatbahn von Mailand nach Monza, welche blos für den Personentransport eingerichtet ist, der Privatbahn von Lana nach Prag, auf welcher nur Güter (meistens Holz) transportirt werden, und der Preßburg-Tyrnauer Bahn betrug die Länge der österreichischen Privat-Eisenbahnen im Jahre 1843 93 3/10 österr. Meilen. Von den 8 Bahnen werden die Linz-Budweiser und Linz-Gmundener, die Lana-Prager und die Preßburg-Tyrnauer Bahn mit Pferden befahren. Die Bau- und Einrichtungskosten betrugen durchschnittlich bei den Locomotivbahnen 500,000 fl., bei den Pferdebahnen 94,000 fl. per Meile. Am theuersten kam die Wien-Gloggnitzer Bahn, nämlich 926,000 fl., am wohlfeilsten die Lana-Prager Bahn, nämlich 48,000 fl. durchschnittlich per Meile. Die concessionirten Bahnen, deren Bau bereits begonnen oder doch eingeleitet war (darunter besonders wichtig die Ungarische Centralbahn) betrugen 126 Meilen, sämmtlich zum Betriebe mit Dampfkraft eingerichtet. Dazu die Staatsbahnen, von denen die zwei zuerst in der Richtung nach Süden und Norden angelegten c. 120 Meilen Länge haben werden. Ueber die allmälige Ausbildung dieses Eisenbahnnetzes von c. 350 Meilen werden die folgenden Jahrgänge der Tafeln das Nähere enthalten. Auf die bis Ende 1843 in den Tafeln vorgelegten Betriebsergebnisse wollen wir hier nicht eingehen, weil durch die veröffentlichten Jahresberichte der Gesellschaften und auf anderem Wege weiterreichende Nachrichten bereits zur allgemeinen Kunde gelangt sind. —

1) Zur Fassung eines desfälligen Beschlusses ward der Gesellschaft eine Frist von 2 Jahren nach Vollendung der Bahn gestattet.

Straßen- und Wasserbau.

Zu Ende des Verwaltungsjahres 1843 betrug die Länge der Straßen, mit Ausnahme Ungarns, worüber die Nachrichten fehlen, in österreichischen Meilen: [1]

	Staatsstraßen:	Andere:	Zusammen:
Deutsche u. slav. Provinzen:	1771¾	4949¾	6721½
Lomb.-Venet. Königreich:	566½	5396¼	5962¾
Siebenbürgen	276	—	276
Militärgrenze:	302¾	—	302¾

Auf die Quadratmeile fallen Klafter: [2]

	An Aerarialstraßen:	Im Ganzen:
In den deutschen u. slav. Provinzen:	1366	5183
Im lombardisch-venetianischen Königreiche:	2868	30187
In Siebenbürgen:	1156	1156
In der Militärgrenze:	1773	1773

Man sieht, wie die italienischen Provinzen an Straßen-Reichthum überwiegen, da sie relativ doppelt soviel Staatsstraßen und mit Einschluß der übrigen Straßen sechsmal so viel Straßenlinie haben, als die deutschen und slavischen Provinzen. Die Lombardei aber übertrifft wiederum Venedig, indem das Verhältniß beider an Staatsstraßen resp. 4019 und 1827 und an sämmtlichen Straßen resp. 37,500 und 23,576 Klafter per Quadratmeile ist. Unter den deutschen und slavischen Provinzen ragt Böhmen hervor mit 2109 Klafter Staatsstraßen- und 9128 Gesammtstraßenlinie per Q.-M., neben Oesterreich ob der Enns, welches im Ganzen 10,755 Klafter per Q.-M. hat, darunter aber freilich nur 1506 Klafter Staatsstraßen.

Unter den „anderen Straßen" werden wohl nur solche Bezirks- oder Vicinalstraßen einbegriffen sein, welche kunstmäßig hergestellt sind. Die Staatsstraßen für sich genommen, treffen die deutschen und slavischen Provinzen absolut und relativ ungefähr mit dem Verhältniß der preußischen Monarchie überein, während in den, weniger durch Flußverkehr begünstigten und dem Seeverkehr ferner gelegenen mittel- und süddeutschen Staaten jetzt etwa 1 Meile Staatschausseen auf jede Q.-Meile, also dreimal so viel kommen mag. [3]

---

1) 1 österr. Meile = 1,046 geogr. Meile. — 2) 4000 auf die Meile.
3) Ein Vergleich ist jedoch mißlich, wenn er sich blos auf die Staatsstraßen

Neu zugebauet wurden 1843 (außer Ungarn) gegen 10 Meilen Aerarialstraßen. Die Unterhaltung der Aerarialstraßen kostete 1843 durchschnittlich per Meile in den deutschen und slavischen Provinzen 1667 fl., in den italienischen 1469 fl., in Siebenbürgen 78, in der Militärgrenze 731 fl., eingerechnet den Werth von Lieferungen und Diensten, wo diese vorkommen, wie in der Militärgrenze. [1])

Auf den Bau neuer Straßen, auf Umbauten und Unterhaltung der Straßen wurden 1843 (ohne Ungarn) c. 6⅓ Mill. fl. verwendet, auf den Wasserbau c. 2 Mill., zusammen c. 8⅓ Mill. fl., wovon c. 2⅓ Mill. fl. durch Wege-, Brücken- und Wasserzölle gedeckt wurden, das Uebrige trug die Staatscasse, in Siebenbürgen die dortige Provinzialcasse. In den italienischen Provinzen werden gar keine Wegegelder erhoben und, wie es scheint, auch nicht in Siebenbürgen. In Ungarn werden die Straßenbau-Auslagen von den einzelnen Jurisdictionen bestritten.

Privilegirte österreichische Nationalbank.

Die Geschichte derselben wird in dem ersten Jahrgange der Tafeln ausführlich vorgetragen.

Die Zerrüttung des Geldwesens der österreichischen Monarchie während der französischen Kriege hatte zu einer übermäßigen Ausgabe von Papiergeld gezwungen, welches den Betrag von circa 678¾ Mill. fl. [2]) erreichte und nun nach dem Frieden in Gemäßheit eines kaiserlichen Patentes vom 1. Juni 1816 durch Vermittelung der gleichzeitig errichteten Nationalbank allmälig aus dem Umlaufe gezogen werden sollte und zwar auf doppeltem Wege:

---

beschränkt, und nicht zugleich die Angaben über die anderen Straßen überall vorliegen, weil die Abgrenzung von Staatsstraßen, welche der Fiscus, und Bezirks- oder Vicinalstraßen, welche die Provinzen, Kreise, Gemeinden unterhalten, nicht überall gleichförmig ist und in dem einen Lande Staatsstraße sein kann, was nach den bestehenden Verhältnissen in dem anderen Lande als Provinzialstraße ꝛc. ꝛc. gilt.

1) In den deutschen Staaten, in welchen keine Frohndienste für die Straßenunterhaltung bestehen, kann man durchschnittlich 1000—1200 Thlr. Unterhaltungskosten per Meile rechnen.

2) Nämlich in sogen. Wiener Währung oder Einlösungsscheinen, durch welche schon eine bedeutende Reduction im Nominalbetrage des älteren entwertheten Papiergeldes bewirkt war.

1) durch Verwechslung des Papiergeldes a) gegen Banknoten, die zu jeder Zeit in klingender Münze realiſirt werden können [1]) und b) gegen zinstragende Staatsobligationen;

2) durch die Annahme des Papiergeldes bei den Actien-Einlagen der Nationalbank.

In den Statuten vom 15. Juli 1816 wurde der Bankfonds auf 100,000 Actien zu 1000 fl. Papiergeld und 100 fl. Silbermünze feſtgeſetzt. [2]) Für das eingehende und zu tilgende Papiergeld hatte die Bank zu 2½ % in Conventionsmünze verzinsliche unveräußerliche Staatsobligationen zu erhalten, deren nachfolgende Tilgung in der Art angeordnet wurde, daß für je 100 fl. Conv.-Mze., welche die Bank erhält, 200 fl. in 2½ % Obligationen von der Schuld des Staats abgeſchrieben werden.

Von den 678¾ Mill. fl. Papiergeld zog die Staatsverwaltung unmittelbar durch Contrahirung einer Anleihe und andere Operationen c. 131⅘ Mill. fl. aus dem Umlaufe. Die Wirkſamkeit der Nationalbank erſtreckte ſich alſo auf c. 547 Mill. fl., die auf dreifachem Wege eingezogen wurden. Zuerſt war es die Aufgabe der proviſoriſchen Bankverwaltung, das Papiergeld in Beträgen von wenigſtens 140 fl. gegen Verabfolgung von ²/₇ des Nennwerthes in Conventionsmünze und von ⁵/₇ in 1procentigen Staatsobligationen einzulöſen. In dieſer Weiſe wurden 1816 und 1817 c. 46½ Mill. fl. Papiergeld getilgt. Sodann gelangte die Nationalbank durch die Einlage von 50,621 Actien in den Beſitz von 50,621,000 fl. Papiergeld, welches von der Staatsverwaltung gegen Ausfolgung

---

1) Dieſe Banknoten ſind ausgefertigt in Summen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 u. 1000 fl. Ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr findet nicht Statt. Die Regierung nimmt ſie in allen Caſſen zum Nennwerthe an und verlangt für die bei ihr eingefloſſenen Banknoten keine Verwechslung. Der Bank allein ſteht das Recht zu, Banknoten auszugeben.

2) Die Zahl der wirklich ausgegebenen Actien ward 1819 mit 50,621 Stück als hinlänglich für den zu den Bankgeſchäften nöthigen Fonds geſchloſſen. 1816 war der Cours der W. W. 322; die Mehrzahl der Actien ward erſt 1818 und 1819 eingezahlt. Selbſt wenn man den ſpäteren gleichförmigen Cours der W. W. von 250 zum Grunde legt, war der Silberwerth der ganzen Einzahlung nur (400 + 100) = 500 fl. C.-M., wofür die Jahresdividende in dem bis jetzt günſtigſten Jahre bereits auf 89 fl. C.-M. geſtiegen iſt (S. die ſpäteren Zahlenangaben). Der Cours der Actien war im April 1841: 1654 fl. C.-M.

der gleichen Summe in 2½procentigen Staatsobligationen [1]) eingezogen wurde.

Nach diesen beiden Operationen blieben noch c. 449¾ Mill. fl. in Umlauf, deren Einziehung die Bank kraft einer besonderen Uebereinkunft mit der Regierung übernahm und vom 20. März 1820 an in der Weise durchführte, daß am 1. Januar 1844 nur noch 9,172,000 fl. W. W. im Umlaufe sich befanden. Diese Einlösung fand so Statt, daß für 250 fl. W. W. 100 fl. in Bank-Währung gegeben wurden. Die Vergütung hiefür leistete die Regierung theils in baarem Gelde (zu welchem Zwecke sie 1820, 1821 und 1823 Anleihen contrahirte), theils in Staatsschuldverschreibungen, deren Zinsen so lange zum Ertrage des Bankvermögens zugeschlagen werden, bis die bereits 1821 begonnene Tilgung dieser Verschreibungen vollendet sein wird.

Die sonstigen Geschäfte, welche die Bank für die Regierung besorgt, sind nicht von Bedeutung, dagegen hat sie als Institut zur Belebung des Geldumlaufes und Beförderung des Handels bereits eine große Wirksamkeit entfaltet, zunächst durch ihr Discontogeschäft, welches anfangs nur schwach war, aber rasch zunahm, nachdem der Bankfonds durch die baaren Zuflüsse der Staatsverwaltung erstarkt und der Zinsfuß für die Escompte von 6 auf 5 und dann auf 4 % herabgesetzt war. Vor 1825 war der höchste Jahresbetrag der escomptirten Effecten 37½ Mill. fl. gewesen; von 1825—1835 schwankte dieser Umsatz zwischen 57 und 139 Mill.; von 1836—1843 zwischen 198 und 282 Mill. fl. Der vorräthige Bestand zu Ende eines Jahres hat 1836—1843 zwischen 38½ und 63 Mill. fl. geschwankt. Der Ertrag des Discontogeschäftes war am höchsten 1840: über 2⅓ Mill. fl. Im nahen Zusammenhange mit dem Escompte-Geschäfte steht das Leihgeschäft der Bank. In den ersteren Jahren waren die gegen Verpfändung von Staatspapieren und von Gold und Silber dargeliehenen Summen meistens größer, als die der discontirten Effecten und zwar in dem Verhältnisse, daß wie diese stiegen, jene fielen und umgekehrt. Nach 1825 verminderten sich die dargeliehenen Summen bedeutend und erreichten erst in den letzten Jahren wieder einen höheren Betrag, welcher aber gegen die Summen der discontirten Effecten sehr zurücktritt.

1824 betrug der Werth der Pfänder c. 78⅓ Mill. fl., die dar-

1) Diese Staatsobligationen wurden bis zum Jahre 1822 nach dem bereits angegebenen Verhältnisse von der Regierung wieder eingelöst.

auf geliehene Summe c. 44⅘ Mill. fl.; 1828 nur resp. 11 Mill. und 6⅓ Mill. fl.; von 1825 bis 1841 war das Maximum resp. 57 und 32⅘ Mill. fl. und zwar in dem zuletzt genannten Jahre; 1842 resp. 79⅗ Mill. und 47 Mill. fl., 1843 ungefähr eben so. Der Stand am Schlusse des Jahres war 1843 resp. 17 und 9⅘ Mill. fl.

Nach mehrfachen Aenderungen beträgt gegenwärtig der Zins für Vorschüsse auf Staatsobligationen 4 % und auf edle Metalle 2 %. — Berechtigt ist die Bank, für Vorschüsse auf Pfänder bis zu 6 % zu nehmen.

Das Depositengeschäft bringt der Bank zwar nicht viel ein, liefert aber einen Beweis von dem hohen Grade des öffentlichen Zutrauens, welches dieselbe genießt: das Publicum bringt eine große Anzahl von Testamenten, Ehecontracten, Gesellschaftsverträgen, Schenkungs- und Stiftungs-Urkunden, Kauf- und Miethverträgen u. dgl. in die Nationalbank zur Aufbewahrung gegen die vorschriftsmäßigen Gebühren. — Eine Einnahme von 30—40,000 fl. erwächst der Bank durch die Ausfertigung von Anweisungen, um von Wien aus an den Orten, wo Bank-Filial-Cassen bestehen oder von diesen nach Wien Zahlungen zu bewerkstelligen.[1])

Einen großen Theil seines Einkommens zieht das Institut noch immer aus den Interessen seines Stammcapitals: 1837 c. 2¼ M. fl.; seitdem weniger: in Folge der Baarzahlungen, welche die Staatsverwaltung behufs der Tilgung der durch die Einlösung des Papiergeldes entstandenen Schuld an die Bank leistete, wodurch ein größeres Capital für die unmittelbaren Geschäfte der Bank flüssig wird. Im Laufe von 1842 ist das Giro-Geschäft hinzugekommen, welches in den letzten 8 Monaten dieses Jahres einen Umsatz von 68¼ M. fl., 1843 von 138⅘ Mill. fl. herbeiführte, übrigens der Bank keinen Ertrag gewährt.

Das Cassen-Revirement hat sich in den letzten Jahren gegen

1) Die Nationalbank hält in den Provinzen der Monarchie Verwechslungs-Cassen und zwar: a) Bank-Verwechslungs-Cassen, in welchen Banknoten gegen Silbermünze und umgekehrt verwechselt werden; b) Einlösungs-Cassen zur Einlösung des aus dem Umlaufe zu ziehenden Papiergeldes; c) Wiener-Währungs-Cassen zur Auswechslung der abgenutzten Einlösungsscheine gegen neue. Jetzt befinden sich eine oder mehrere dieser Cassen in Prag, Brünn, Troppau, Ofen, Temesvar, Kaschau, Lemberg, Triest, Insbruck, Gratz, Linz und Hermannstadt. Die Provisionsgebühren für Anweisungen von und an die Bank-Filial-Cassen sind nach den genannten Orten verschieden normirt von 1/20 bis 1/5 %.

die Anfangsperiode der Bank (selbst nach Ausscheidung der ersten beiden Jahre) verfünffacht und der jährliche Gesammt-Verkehr an ein- und ausgehenden Summen beträgt jetzt ungefähr 2000 Mill. fl.

An Dividenden auf die 50,621 Actien sind (von den früheren Jahren abgesehen) 1824—1838 zwischen 3 und 4 Mill. fl. C.-M. jährlich ausgezahlt worden, seitdem:

1839:	4,454,648	fl.	C.-M.	oder	88	fl.	für die Actie
1840:	4,505,269	"	"	"	89	"	" " "
1841:	4,049,680	"	"	"	80	"	" " "
1842:	3,543,470	"	"	"	70	"	" " "
1843:	3,492,849	"	"	"	69	"	" " "

Der Reservefonds hatte (mit Einschluß des Pensionsfonds für die Bankbeamten) bis Ende 1843 den Betrag von c. 6¾ Mill. fl. C.-M. erreicht, wobei der Werth der Staatsobligationen und Bankactien, aus welchen dieser Fonds besteht, nach den damaligen Coursen berechnet ist.

1842 war das 25jährige Privilegium der Bank abgelaufen. Bei Verlängerung desselben auf fernere 25 Jahre wurden neue Statuten d. d. 1. Juli 1841 ertheilt, welche in den Erläuterungen mitgetheilt und daselbst durch folgende Bemerkung eingeleitet werden: „Die der Nationalbank bei ihrer Errichtung zunächst gestellte Aufgabe, das Papiergeld aus dem Umlaufe zu ziehen und den Uebergang der Geldcirculation zu dem Conventions-Münzfuße zu vermitteln, hatte dieselbe während der ersten Periode ihres Bestandes nahezu vollständig gelöset. Dagegen war in der Zwischenzeit durch die aufblühende Industrie und die zunehmende Ausdehnung der Börsengeschäfte der österreichische und insbesondere der Wiener Verkehr so bedeutend vorwärts geschritten, daß die früher vorhandenen Umlaufsmittel mit den hiedurch bedingten Creditverhältnissen den gesteigerten Bedürfnissen des Geldmarktes nicht mehr genügt hätten. Die entsprechende Befriedigung dieser Bedürfnisse durch die Vermehrung der Umlaufsmittel und die Erleichterung des Credites mußte bei Verfassung der neuen Statuten als Hauptbestimmung der Nationalbank ins Auge gefaßt, dabei aber zugleich auch die Gewährleistung einer gesicherten Gebahrung durch ein geregeltes System der Notenausgabe und der Bemessung des Credites, sowie die nothwendige Aufsicht der Staatsverwaltung auf die Verhältnisse des Geldmarktes berücksichtigt werden."

Diese neuen Statuten, durch welche die älteren in verschiedenen Punkten modificirt sind, zerfallen in 5 Abschnitte.

I. Von dem Fonds der Nationalbank und der Bankgesellschaft im Allgemeinen. §. 1—10.

Der bisherige Fonds wird für hinreichend erklärt. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit einer Vermehrung zeigen, so ist die Bank hiezu nach Maaßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses verpflichtet. — In Bankangelegenheiten mitzustimmen, sind nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche als solche in den Büchern der Bank mit ihren Namen notirt sind.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der Nationalbank. §. 11—21.

Als Girobank übernimmt die Bank Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (Conto Corrente) worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Uebrigens kann die Bankdirection die nachgesuchte Eröffnung eines Foliums ohne Angabe von Gründen verweigen. (§. 13)[1]

In Betreff der gestatteten Notenmenge finden wir in den Statuten keine nähere Bestimmung, als die, daß es, in Folge der Verpflichtung der Bank, die Noten auf Verlangen stets nach ihrem Nennwerthe gegen Silbermünze einzuwechseln, der Bankdirection obliege, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzvorrathe festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet sei (§. 15).[2]

III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfonds (§. 22—38).

Ausschuß und Direction. Der Ausschuß besteht aus denjenigen hundert Actionairen, welche nach Ausweise des Actienbuchs die größte Anzahl Actien besitzen, die Direction aus dem Gouverneur (welcher auch im Ausschusse den Vorsitz führt), dessen Stellvertreter — beide von der Regierung ernannt — und 12 Directoren, welche

---

1) Aus dem nachher noch zu erwähnenden Geschäftsreglement der Bank ersieht man, daß ein Guthaben in der Girobank nicht blos von einem Folium auf das andere übertragen oder von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert werden, sondern daß Letzterer auch dasselbe zur Baarhebung durch Dritte anweisen kann.

2) Nach dem Geschäftsreglement erhält der Gouverneur der Bank täglich Notiz über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten und über den Stand der Auswechselungs-Cassen an Silbermünze.

die Regierung aus den Actionairen für je 3 Jahre auf Präsentation des Ausschusses wählt. Die Rechnungsabschlüsse müssen veröffentlicht werden.

IV. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung (§. 39—44).

Als Organ der Regierung steht der Direction und dem Ausschusse ein Hofcommissair zur Seite. Diesem wird ein zweiter Commissair beigegeben, welcher das Escompte- und Darlehensgeschäft in Hinsicht der Zulässigkeit der eingereichten Effecten, der Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und der genauen Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen hat.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums (§. 45—60).

Steuerfreiheit für das Vermögen und die Einkünfte der Bank, mit Ausnahme der Realitäten, Stempelfreiheit für die Bücher der Bank und die ausgefertigten Geldurkunden, Berechtigung zur Anlegung von Filial-Anstalten u. s. w. Das wesentlichste Recht derselben, das ausschließliche Recht zur Ausfertigung und Ausgabe von Banknoten, wird nicht hier, sondern sub II., §. 14 erwähnt.

Gleichzeitig mit diesen Statuten wurde ein neues Bankreglement erlassen, welches in 8 Abschnitten:

1) Ort der Geschäftsführung (Verhandlungen bei dem Bank-Ausschusse und bei der Bank-Direction; Grundsätze für den Geschäftsbetrieb). 2) Von den Beamten der Bank. 3) Von dem Actien-Geschäfte. 4) Von dem Zettelwesen. 5) Von den Depositen. 6) Von dem Escompte- und Darlehensgeschäfte. 7) Von dem Girogeschäfte. 8) Von dem Anweisungsgeschäfte

die Bestimmungen für die innere Geschäftsführung und die einzelnen Betriebszweige der Bank enthält.

Nachdem die Tabellen bis hieher die wichtigsten volkswirthschaftlichen Angelegenheiten behandelt haben, kommt der Stand der Rechtspflege zur Darstellung.

Da die Statistik der Rechtspflege dem wissenschaftlichen Gebiete unserer Zeitschrift unmittelbar nicht angehört, so wollen wir uns mit Umgehung von Zahlenangaben darauf beschränken, den Schematismus der diesem Gegenstande gewidmeten tabellarischen Uebersichten anzudeuten.

Civil- und Criminal-Gerichtspflege ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze.

Geschäfte des Wiener und Veroneser Senates der obersten Justizstelle. Eingegangen von den Appellationsgerichten: Civil-Processe und Recurse; Criminal-Processe und Recurse; sonstige Eingaben. Mit Ende des Jahres unerledigte Sachen. —

Geschäfte der Appellationsgerichte. Eingaben. Geschöpfte Civil-Urtheile und zwar bestätigende, abgeänderte. Criminal-Urtheile. Recurse in Streitsachen; im adeligen Richteramte. Mit Ende des Jahres unerledigte Sachen. —

Civil-Gerichtspflege nach den einzelnen Provinzen und Gerichtsbehörden. Geschöpfte Urtheile über schriftliches, über mündliches Verfahren; Straffälle. Verlassenschaften: beendigt, haftend; Criden: beendigt, haftend.

Criminal-Gerichtspflege nach den einzelnen Provinzen. Criminal-Untersuchungen der ersten Instanzen nach der Zahl der in Untersuchung gezogenen Personen: Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres, Zuwachs im Laufe des Jahres, Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre (überall geschieden: mit Verhaft und auf freiem Fuße). Aus der Untersuchung getreten, als verurtheilt (zum Tode, zum Kerker und auf wie lange) oder als losgesprochen (gänzlich oder ab instantia); vor der Verurtheilung gestorben, aus dem Verhafte entwichen, an andere Gerichte abgegeben. Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres: mit Verhaft, auf freiem Fuße. Criminal-Untersuchungen nach der Zahl der (specificirten) Verbrechen und darnach abgetheilt, ob die Untersuchung gegen bestimmte Personen eingeleitet worden, oder ob die Urheber unbekannt oder flüchtig waren.

Depositen am Ende des Jahres nach den einzelnen Gerichtsbehörden: Baares Geld, Staats- und Privat-Obligationen, Geschätzte Pretiosen.

Civil- und Criminal-Gerichtspflege beim K. K. Militär und in der Militärgrenze. Geschäfte des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes. Bürgerliche Rechtsstreite. Criminalgerichtspflege. Specificirte Verbrechen. Verlassenschaften und Criden, Pupillen. Depositen bei der hofkriegsräthlichen Administration. (Die nähere Schematisirung dieser Abtheilungen übergehen wir).—

Schwere Polizei-Uebertretungen (ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze). Mit Unterabtheilungen, welche den für die Darstellung der Criminal-Gerichtspflege aufgestellten

thunlichſt entſprechen. Die ſehr ſpeciell rubricirten Polizei-Uebertretungen ſind in einer Ueberſicht auf folgende Kategorien zurückgeführt: gegen die Sicherheit des Staates; gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit; durch Mißbrauch des Amtes; gegen die Sicherheit des Eigenthums; gegen die Sicherheit der Ehen, gegen die Sittlichkeit; zum Nachtheile der Geſundheit; gegen die Sicherheit des Lebens; gegen die körperliche Sicherheit. —

Den Schluß des Tabellenwerkes bilden Provinzialüberſichten (1843: 46 Folioſeiten nebſt einer Generalüberſicht auf 3 Folioſeiten), welche beſtimmt ſind, das Ergebniß der Tabellen über Flächeninhalt, Wohnorte, Häuſer, Familien, Stand- und Veränderung der Bevölkerung, Clerus, Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anſtalten, Erndten und Viehſtand, Induſtrie und die vorhandenen Straßen für jede Provinz zuſammenzuſtellen.

Durch dieſe Anzeige hoffen wir den Leſern unſerer Zeitſchrift eine überſichtliche Vorſtellung von dem Plan und Inhalt eines Werkes gegeben zu haben, welches auf dem Gebeite officieller Statiſtik als Denkmal deutſchen Wiſſens und Strebens auch noch für ſpätere Zeiten eine hervorragende Stellung behaupten wird. Wie das Verdienſt der Ausarbeitung vorzugsweiſe dem Director Czörnig gebührt, ſo wird die Veröffentlichung hauptſächlich dem hellen Blick und reformatoriſchen Willen Kübecks zu verdanken ſein. Und bekennen müſſen wir, daß hierin Oeſterreich die anderen deutſchen Staaten überflügelt hat. Möge denn jetzt nur überall der Wetteifer zur Nachfolge rege werden! Möge die umfaſſendſte Sorge für officielle Statiſtik als unabweisbares Bedürfniß von allen Regierungen Deutſchlands nunmehr praktiſch anerkannt werden! Die bevorſtehende allgemeine und gleichmäßige Umgeſtaltung und Durchbildung der öffentlichen Angelegenheiten Deutſchlands enthält hierzu gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke die allerſtärkſte Aufforderung. Aber gemeinſames Zuſammenwirken der einzelnen deutſchen Regierungen thut auch in dieſem Punkte Noth und zugleich mit der beabſichtigten Reform der deutſchen Bundesverfaſſung muß für den ganzen deutſchen Bund ein ſtatiſtiſches Centralbüreau errichtet werden, um nach einem übereinſtimmenden Plane und in gleichmäßiger Ausführung ein ſolches Bild des deutſchen Volks- und Staatslebens zu entwerfen, daß kein Land auf Erden ein getreueres und lebendigeres von ſeinen Zuſtänden beſitzen darf.

Leipzig, Mitte März 1848. **G. Hanſſen.**

Verschiedenes.

Uebersicht der sächsischen Gesetzgebung

auf dem

Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei seit dem 4. September 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1846.

Von

C. D. von Witzleben.

(Schluß.)

VI. Polizei.

1. Im Allgemeinen.

1) Gesetz, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betr., vom 2. Febr. 1832. 19. Abtheilung §. 252 ff.

Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei wird innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes im Auftrage der Staatsregierung und ohne Berücksichtigung eines etwaigen eximirten Gerichtsstandes durch die Stadtpolizeibehörde ausgeübt; als solche ist, so lange von der vorgesetzten Regierungsbehörde eine andere Einrichtung nicht getroffen wird, der Stadtrath zu betrachten, welchem zu diesem Behufe, nach vernommenem Gutachten seiner und der Stadtverordneten von der vorgesetzten Behörde besondere Instructionen, sowie Bestimmungen darüber ertheilt werden können, ob für Verwaltung der Polizei besondere städtische Deputationen niedergesetzt, und ob und in welcher Maaße die Gerichtsbehörde des Ortes zugezogen werden solle. Die Mitwirkung bei der Geschäftsführung der Stadtpolizeibehörde darf in keinem Falle verweigert, auch darf dafür keine Vergütung gefordert werden.

2) Landgemeindeordnung für das Königreich vom 7. Nov. 1838.

Den geraden Gegensatz zu den diesfallsigen Bestimmungen in der Städteordnung in Hinsicht auf das Princip, die Verwaltung der

Ortspolizei der Gemeinde selbst zu überlassen, enthält §. 8 der Landgemeindeordnung, wonach die Ortspolizei in den Landgemeindebezirken von der Gemeindeobrigkeit verwaltet, auch die in polizeilicher Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen von derselben erörtert und in erster Instanz entschieden werden sollen. Diese Bestimmung ist in einer anderen Beziehung auch noch deshalb sehr wichtig, weil sie der Ausführbarkeit einer vollständigen Trennung der Polizeiverwaltung von der Ausübung der Rechtspflege insofern entgegensteht, als in der Regel die Ortsobrigkeiten auch Besitzer der Ortsgerichtsbarkeit sind und in dieser beiderseitigen Eigenschaft sowohl die Ausübung der letzteren als auch die Handhabung der Ortspolizei in eine Hand legen.

2. Sicherheitspolizei.

1) Verordnung zu Wiederaufhebung der neuerlichen Beschränkungen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen in das Königreich Sachsen vom 9. Mai 1832.

2) Verordnung, die Anwendung des Mandats vom 6. Febr. 1830 auf überseeische Auswanderungen betr., vom 1. Sept. 1832.

Das in der Aufschrift der Verordnung erwähnte Gesetz bestimmt §. 1. a und b, daß Familienväter oder ganze Familien Pässe zum Auswandern nur unter der Voraussetzung ausgestellt erhalten sollen, wenn die Auswandernden ein bestimmtes Unterkommen bereits gefunden haben und von der Behörde des Orts oder Landes, wohin sie ziehen wollen, ein Attestat beibringen, daß sie daselbst nebst ihren Familien als Unterthanen an- und aufgenommen werden sollen. Von dieser Beschränkung sollen die nach überseeischen Ländern Auswandernden befreit sein.

3) Heimathsgesetz, vom 26. Nov. 1834.

Der ganze Staat wird in Heimathsbezirke eingetheilt, in deren einem jeder Staatsangehörige heimathsangehörig sein muß. In der Regel ist jeder Gemeindebezirk Heimathsbezirk, und solche einzeln liegende oder andere Grundstücke, welche bisher zu keinem Gemeindebezirke gehört haben, müssen sich wenigstens einem Heimathsbezirke anschließen. Begründet wird die Heimathsangehörigkeit eines Individuums durch ausdrückliche Ertheilung, durch Ansässigkeit und durch Gewinnung des Bürgerrechtes, außerdem durch Geburt; Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen jedoch die Heimathsangehörigkeit nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes, während dessen Jemand in einem Orte an-

ſäſſig oder Bürger geweſen iſt. Ausländer und Perſonen, deren Heimath ſich nicht ermitteln läßt und welche einem anderen Staate mit Erfolg nicht zugewieſen werden können, ſind da angehörig, wo ſie entweder Aufnahme gefunden oder Erlaubniß zur Verehelichung erhalten haben, außerdem an demjenigen Orte, wo ſie zuletzt wenigſtens ein Jahr lang, oder, dafern ihr Aufenthalt dieſe Dauer nirgends erreichte, überhaupt zuletzt ſich aufgehalten haben. Nicht durch Geburt erwerben Heimathsangehörigkeit ſolche Kinder, welche auf der Durchreiſe der Mutter oder während eines anderen zufälligen und vorübergehenden Aufenthaltes derſelben, während deren Detention in einer Strafanſtalt oder während eines durch das Militärdienſtverhältniß des Vaters veranlaßten Aufenthaltes geboren ſind; eheliche Kinder dieſer Art folgen der Heimath des Vaters, uneheliche der Heimath, welche ihre Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes hatte. Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner und verlieren ſie nur durch Trennung oder Nichtigkeitserklärung eines Ehebandes oder durch lebenslängliche Scheidung von Tiſch und Bette. Die Aufnahme und Erlaubniß zur Niederlaſſung an einem andern als dem Heimathsorte muß jedem Staatsangehörigen gewährt werden, der einen Heimathsſchein und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn kein polizeilicher Ausweiſungsgrund vorgekommen ſei, beibringt. Geſindeleuten, Dienern und Geſellen, welche wegen Arbeitsloſigkeit ausgewieſen wurden, darf jedoch aus dieſem Grunde die Aufnahme an einem anderen Orte nicht verſagt werden, und bei Perſonen, welche aus Straf- und Beſſerungsanſtalten entlaſſen worden, vertritt ein ihnen vom Anſtaltsvorſtande ausgeſtelltes Zeugniß über ihr Wohlverhalten die Stelle jenes obrigkeitlichen Atteſtes. Schwangere Frauensperſonen, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung ſich ein Unterkommen ermittelt haben, dürfen von da nicht ausgewieſen werden. Es würde ſich eine Ausweiſungsbefugniß hier auch um ſo weniger rechtfertigen laſſen, als das zu gebärende Kind, als während eines vorübergehenden Aufenthaltes der Mutter geboren, ja doch nicht an ſeinem Geburtsorte heimathsangehörig wird, ſondern den Heimathsbezirk ſeiner Mutter theilt.

4) Geſetz, die Erläuterung einiger Beſtimmungen des Heimathsgeſetzes vom 26. Nov. 1834 betr., vom 12. Oct. 1840.

Auch in Orten, wo kein Bürgerrecht beſteht, und namentlich in Dörfern verleiht der fünfjährige Aufenthalt denjenigen Einwohnern Heimathsangehörigkeit, welche daſelbſt nach den Beſtimmungen des

Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr., sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen haben.

(Vergl. G. V. B. von 1820. S. 255 flg.)

5) Verordnung, die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr., vom 15. Sept. 1836.

6) Verordnung, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahn betr., vom 20. Nov. 1841, beruhend auf einem zwischen der sächsischen, preußischen und den anhaltischen Regierungen abgeschlossenen Vertrage.

7) Verordnung, die Berechtigung zur Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betr., vom 15. März 1845.

Die berechtigten Behörden sind die königlichen Landgerichte, Justizämter und Gerichte, ingleichen die Schönburgischen Justizämter, die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig, die Stadträthe in allen Städten, soweit dieselben zur Ausübung der Sicherheitspolizei befugt sind, die Kanzleien der Standesherrschaften und Klöster, endlich das gräflich Solmssche Gericht zu Wildenfels.

3. Wohlfahrtspolizei.

1) Verordnung, die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhalts für Hebammen betr., vom 13. Juni 1832.

An solchen Orten, wo der gewöhnliche Verdienst einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht hinreicht, ist die Gemeinde von der Obrigkeit anzuhalten, der Hebamme den nothdürftigen Unterhalt sicher zu stellen. Sie soll zu diesem Behufe der Hebamme entweder einen festen jährlichen Gehalt an baarem Gelde oder an Naturalien aussetzen, oder auch statt dessen die Bestimmung treffen, daß solche Wöchnerinnen, die sich einer anderen als der Bezirkshebamme bedienen, ausgenommen, wenn diese durch ein Versehen dazu Veranlassung giebt, an dieselbe bei jeder Entbindung eine Entschädigung entrichten müssen.

2) Verordnung, die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsschule sich aufnehmen lassen wollen, betr., vom 18. Nov. 1833.

3) Verordnung, die Getreidemarktordnung für die Stadt Leipzig betr., vom 8. Dec. 1834.

Gedachte Ordnung, von dem Stadtrathe zu Leipzig, nachdem dieser Stadt die Errichtung eines öffentlichen Getreidemarktes ver-

ſtattet worden, entworfen und höchſten Ortes beſtätigt, enthält folgende Beſtimmungen von allgemeinerem Intereſſe:

Der Getreidemarkt iſt für den Groß- und Kleinverkauf und Einkauf aller Gattungen von Getreide, Halmfrüchten, Hülſenfrüchten und Mehl beſtimmt und wird wöchentlich zweimal innerhalb beſtimmter Stunden abgehalten. Der Einbringer der Früchte muß ſeinen Transport unmittelbar auf dem Getreidemarktplatze auffahren und darf ihn daher nicht vorher in Gaſthöfe oder Privathäuſer bringen oder in der Stadt zum Verhandeln umherfahren, noch weniger anderwärts als auf dem Getreidemarktplatze abladen und verkaufen; alle in dieſer Weiſe vor Auffahrung des Getreides auf dem Marktplatze eingegangenen Uebernehmungscontracte ſind ungültig. Zu Meſſung des Getreides ſind auf dem Markte geaichte, mit Eiſen beſchlagene Gemäße vorhanden, und zu Ermittelung des Verhältniſſes zwiſchen Maaß und Gewicht des Getreides iſt in dem Expeditionslocale des Getreidemarktes eine Getreidewaage aufgeſtellt. Verdorbenes, der Geſundheit nachtheiliges und mit ſchädlichen Subſtanzen vermiſchtes Getreide und Mehl wird confiscirt und außerdem noch gegen den Einbringer mit Unterſuchung verfahren.

4) Verordnung, die Inſtruction der Feuerpolizeicommiſſarien betr., vom 23. März 1836.

5) Verordnung, die Einführung einer zweiten Auflage der Pharmacopoea Saxonica und eines veränderten Apothekergewichtes*) betr., vom 26. Dec. 1836.

6) Verordnung, baupolizeiliche Maaßregeln zur Abwendung von Feuersgefahr betr., vom 11. März 1841.

Bei Neubauen in den Städten und auf dem Lande iſt die Auflegung von Schindeln, Stroh- und Rohrdächern in der Regel verboten und nur inſoweit geſtattet, als anſtatt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer und Metall man ſich auch der Lehmſchindeln und ſogenannten Dornſchen Dächer, ingleichen der Steinmappen und Cementdächer bedienen kann. Auf dem Lande iſt ausnahmsweiſe die Auflegung von gewöhnlichen Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern von der Obrigkeit bei einzelnen, 3—400 Ellen von anderen Gebäuden entfernt ſtehenden und bei den lediglich zum Berg-, Hütten- und Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden, deren Zwecken eine maſſive Conſtruction nicht entſpricht, ferner an Orten,

*) Es iſt das preußiſche angenommen worden.

deren hohe und rauhe Lage Dächer von anderen Materialien nicht zweckmäßig erscheinen läßt, endlich bei kleinen Anbauen von Nebenbehältnissen an schon stehende, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckte Gebäude zu gestatten, wobei jedoch zur Sicherstellung gegen Flugfeuer die Anpflanzung von Schutzbäumen, vorzüglich Linden, an die betreffenden Gebäude anzuempfehlen ist. — Neue Essen dürfen nur von Lehm- und Luftziegeln, oder von gebrannten Ziegeln mit sechs, runde Kugelössen an der schwächsten Stelle wenigstens mit vier Zoll Wandstärke aufgeführt werden; Spahn-, gespulte, geschränkte und gezimmerte Oeffen sind unbedingt verboten. — Neu aufzuführende, an nachbarliche anstoßende Gebäude müssen an der anstoßenden Seite mit massiven Brandgiebeln versehen oder vom anstoßenden Gebäude wenigstens durch 6 Zoll starke Ziegelmauern getrennt sein. — Innerhalb der Vorstädte ist der Neubau von Scheunen in keinem Falle zu gestatten. — Neue Gebäude dürfen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denselben auf noch unbebauten Räumen aus roher Wurzel nur aufgeführt werden, entweder als Wirthschaftsgebäude eines Dorfgehöftes oder als solche öffentliche Gebäude, die ihrer Bestimmung nach innerhalb des Dorfes gelegen sein müssen, z. B. Schulgebäude, Spritzenhäuser ꝛc., oder wenn das neue Gebäude durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, Ziegel- oder Schieferdache und Brandgiebeln versehen ist, sonst nur in einer Entfernung von 20 Ellen vom nächsten gleichartigen Gebäude, 40 Ellen von der nächsten Scheune, 60 Ellen vom nächsten Stroh-, Rohr- oder Schindeldache. — Das Ein- und Ausbauen von Backöfen an Wohn- oder Wirthschaftsgebäude ist in der Regel nur zulässig, wenn der Backofen selbst entweder auf allen Seiten ausschließlich von Mauerwerk umgeben ist, oder in einer Stube unter dem Hitzofen oder in einem völlig überwölbten Raume sich befindet. Contraventionen gegen alle diese Vorschriften werden mit dreitägiger bis vierwöchiger Gefängnißstrafe, nach Befinden mit zeitweiliger Entziehung der Ausübung des Meisterrechts geahndet.

7) Gesetz, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betr., vom 22. Juni 1841.

Die Beerdigung einer Leiche darf erst nach Eintritt wirklicher Fäulniß und in der Regel erst 72 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen Statt finden, zu welchem Endzwecke die Leiche von einem als Todtenbeschauer verpflichteten praktischen Arzte erster und zweiter Classe oder Wundarzte zu besichtigen und von diesem die Erlaubniß

zur Beerdigung zu ertheilen iſt. Die Anſtellung der Todtenbeſchauer erfolgt in jedem zu dieſem Ende gebildeten Bezirke durch die Ortspolizeibehörde, und es erhält jeder Todtenbeſchauer für jede Todtenſchau von demjenigen, der zur Beſtreitung des Begräbnißaufwandes verpflichtet iſt, eine nach beſtimmten Taxen feſtgeſetzte Gebühr — 5 Ngr. bis 1 Thlr., — wobei jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen bleibt, anſtatt deſſen ſich mit dem Todtenbeſchauer über eine demſelben aus der Gemeindecaſſe auszuſetzende feſte Vergütung zu vereinigen.

Zu Beſorgung des Leichendienſtes ſind für jeden Ort von den Gemeinden Leichenwäſcherinnen in der erforderlichen Anzahl anzuſtellen, deren Gebühren von den Ortsobrigkeiten analog den Gebühren des Todtenbeſchauers und unter angemeſſener Berückſichtigung des örtlichen Herkommens feſtzuſtellen ſind.

Sowohl für den Todtenbeſchauer als für die Leichenwäſcherin ſind beſondere Inſtructionen aufgeſetzt, auf welche beide vor ihrer Einſetzung in Pflicht genommen werden.

Endlich empfiehlt das Geſetz angelegentlich die Errichtung von Leichenhäuſern und Leichenkammern, in welchen ſolche Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehauſe von den Hinterbliebenen gewünſcht, und von dem Todtenbeſchauer für unbedenklich erachtet wird, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden. Indeſſen kann auch ſelbſt gegen den Wunſch der Angehörigen die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhauſe dann Statt finden, wenn der Todtenbeſchauer deshalb Anzeige an die Polizeibehörde erſtattet und dieſe das Weitere dann verfügt.

Dem Geſetze iſt eine Ausführungsverordnung beigefügt, welche hauptſächlich die Grundſätze ausſpricht, nach denen bei Bildung der Todtenſchaubezirke und bei Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern, nicht minder bei Leichenöffnungen und bei Anweiſung der Grabſtätten auf den Gottesäckern, wo allein das Begraben geſtattet iſt, verfahren werden ſoll.

8) Verordnung, das Färben und Bemalen der Conditor-, Zuckerbäcker und Pfefferküchlerwaaren mit der Geſundheit ſchädlichen Farben betr., vom 30. Mai 1844.

Verbotene Farben ſind alle arſenikhaltigen, kupferhaltigen und bleihaltigen Farben, ſowie das unechte Blattgold und Blattſilber und die unechten Broncen, endlich das Gummigutt und andere Säfte von draſtiſchen und narkotiſchen Pflanzen.

4. Geſetze, deren Beſtimmungen in das Gebiet ſowohl der Sicherheits- als der Wohlfahrtspolizei einſchlagen.

1) Verordnung, die Behandlung armer, auf der Reiſe begriffener Kranken betr., vom 16. Mai 1832.

Können arme erkrankte auf der Reiſe befindliche Perſonen dieſe nach dem Urtheile eines praktiſchen Arztes 1. oder 2. Claſſe ohne Nachtheil für ihre Geſundheit nicht mehr fortſetzen, ſo ſind ſie an dem Orte, wo ſie ſich befinden, für Rechnung der Ortsarmencaſſe mit Unterkommen, Verpflegung und ärztlicher Behandlung zu verſehen, falls andere Privatperſonen oder Corporationen im Orte hierzu nicht verpflichtet ſind. Wegen der Auslagen hat jedoch die Ortsarmencaſſe Regreßanſprüche ſowohl an die zur Erhaltung des Erkrankten verpflichteten Angehörigen, als auch an diejenigen Gemeinden, welche der Kranke vorher berührt hat, welche aber nichtsdeſtoweniger die Vorſchrift, ihn in der vorgedachten Weiſe zu verpflegen, vernachläſſigt haben. Ausländer, welche erkrankt aus dem Auslande in dieſſeitige Gränzorte gebracht werden, ſind entweder ſofort zurückzuſenden, oder es iſt wenigſtens, wenn dies aus irgend einem Grunde unthunlich erſcheint, durch die dieſſeitigen Behörden der betroffenen Gemeinde bei der betreffenden ausländiſchen Regierung vollſtändiger Erſatz der aufgewendeten Verpflegungskoſten auszumitteln. Contraventionsfälle werden mit Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

2) Geſetz, die Publication der Geſindeordnung betr., vom 10. Januar 1835.

Der Geſindedienſtvertrag beſteht in einer Uebereinkunft, wodurch der eine Theil zu ausſchließlicher Leiſtung häuslicher und wirthſchaftlicher Dienſte auf einen beſtimmten längeren Zeitraum unausgeſetzt, der andere aber zu einer dafür zu gewährenden beſtimmten Vergütung in baarem Gelde oder in Naturalien ſich verbindlich macht. In der Regel kann jede ſelbſtſtändige Perſon ſowohl Geſinde miethen, als ſich als Geſinde vermiethen; es gilt jedoch wegen der weiblichen Dienſtboten die Rechtsvermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlaſſen ſei, und andererſeits ſetzt die Befugniß, ſich als Geſinde vermiethen zu dürfen, voraus, daß der ſich Vermiethende über ſeine Perſon frei verfügen könne, weshalb Kinder in väterlicher Gewalt, Bevormundete und Ehefrauen zu Eingehung des Miethvertrages der Genehmigung beziehentlich ihres Vaters, Vormundes und Ehemannes bedürfen, Militärpflichtige aber die Erfüllung ihrer Mi-

litärpflicht der Fortſetzung des Dienſtverhältniſſes vorziehen müſſen. — Die Verbindlichkeit aus dem Geſindedienſtvertrage tritt für beide Theile dann ein, wenn ſie über die Art der zu übernehmenden Dienſte im Allgemeinen und über den Betrag des Dienſtlohnes ſich vereinigt haben, was dann vermuthet wird, wenn der Dienſt angetreten oder Miethgeld gegeben und angenommen worden iſt. Die Miethzeit dauert, wenn nichts Anderes ausgemacht worden, beim landwirthſchaftlichen Geſinde ein Jahr, beim ſtädtiſchen je nach der Auszahlung des Lohnes ein Vierteljahr oder einen Monat. Eine Weigerung zu Vollziehung des Miethvertrages zieht auf Seiten der Herrſchaft Verluſt des Miethgeldes und Verbindlichkeit zur Vergütung des Lohnes, der Koſt (auf dem Lande wöchentlich 17½ Ngr., in Städten 26¼ Ngr.) und bei Herrendienern der Livree, auf Seiten des Geſindes Zwang zur Dienſtantretung durch die Polizeiobrigkeit unter Androhung des Schadenerſatzes und des eintretenden Strafverfahrens nach ſich. Nicht verbunden zum Dienſtantritte iſt das Geſinde nur, wenn die Herrſchaft auf längere Zeit den Wohnſitz verändert, ohne das Geſinde vorher damit bekannt gemacht zu haben. Geſindemäkler, welche einen ſchon vermietheten Dienſtboten zum Rücktritte von einem eingegangenen Miethvertrage zu bewegen ſuchen, verfallen in Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Hinſichtlich der Dienſtpflicht des Geſindes gilt es als Regel, daß jeder Dienſtbote ſowohl in der Stadt als auf dem Lande ſeine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienſte der Herrſchaft zu widmen habe, und daß insbeſondere das zu landwirthſchaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit gemiethete Geſinde alle und jede ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit nach dem Willen der Dienſtherrſchaft auch dann verrichten muß, wenn es vorzugsweiſe zu einer beſtimmten Dienſtleiſtung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden; es iſt auch das Geſinde ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geſchäfte durch Andere verrichten zu laſſen. Ueber die ſittliche Aufführung ſteht der Dienſtherrſchaft das Recht der Aufſicht zu, und muß ſich jeder Dienſtbote den diesfallſigen Zurechtweiſungen und Verboten der Dienſtherrſchaft fügen; letztere darf daher auch den Dienſtboten ſolchen Aufwand in der Kleidung und anderen Genüſſen, den ſie ſeinen Verhältniſſen nicht angemeſſen findet, unterſagen, ohne daß ſich dagegen der Dienſtbote mit der Einrede ſchützen kann, daß es für ſein eigenes Geld geſchehe. Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen, überhaupt

Handlungen, welche zwiſchen anderen Perſonen als Zeichen der Geringſchätzung zu betrachten ſind, kann ſich die Dienſtherrſchaft gegen das Geſinde, welches dazu durch ungebührliches Betragen Veranlaſſung giebt, erlauben. Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienſtherrn muß das Geſinde gegen Jedermann Stillſchweigen beobachten, und die Ausflucht, daß die von ihm ſich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, ſchützt daſſelbe nicht gegen Verantwortung und Beſtrafung.

Die Herrſchaft dagegen iſt verpflichtet, dem Geſinde das bedungene Lohn im Zweifel je nach der Vermiethungszeit in vierteljährigen oder monatlichen Raten auszuzahlen, es zu beköſtigen oder ſtatt der Beköſtigung am Anfange jeder Woche ihm Koſtgeld zu verabreichen, den männlichen Dienſtboten die ihm gegebene Livree nach Ablauf der vertragsmäßigen Dienſtzeit als Eigenthum zu überlaſſen, ihm die Trinkgelder von Fremden und Gäſten nicht auf das Lohn anzurechnen, es zu gefährlichen Dienſtleiſtungen, namentlich zur Pflege von mit anſteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behafteten Perſonen wider ſeinen Willen nicht zu gebrauchen, ihm die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes zu laſſen, ja ſogar es dazu anzuhalten, dem Geſinde auf dem Lande außer dem Sountage beim Kirchweihfeſte einen Tag und an zwei in der Nähe fallenden Jahrmärkten nach Ortsgewohnheit und nach Maaßgabe der Entfernung einen ganzen oder halben Tag frei zu laſſen, die Dienſtboten, welche während des Dienſtes aus natürlichen Urſachen oder durch grobe Verſchuldung oder in unmittelbarer Folge von Dienſtverrichtungen erkrankt ſind, zu pflegen und die Curkoſten zu tragen, endlich noch das Geſinde, in wiefern die Herrſchaft durch deſſen Handlungen in oder außer dem Hauſe verantwortlich wird, in der Regel zu vertreten.

Aufgehoben wird der Dienſtvertrag durch den Tod des Geſindes oder der Dienſtherrſchaft, deren Erben den Dienſtboten nur bis zur nächſten geſetzlichen Abziehzeit zu behalten verpflichtet ſind, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienſtzeit feſtgeſetzt iſt, durch Krankheiten des Geſindes, wodurch daſſelbe entweder an ſich zum Dienſte unfähig wird, oder, wenn die Krankheit länger als 14 Tage ohne Ausſicht auf baldige Geneſung dauert, und durch Aufkündigung (bei ſtädtiſchem Geſinde 6 Wochen, bei landwirthſchaftlichem 3 Monate vor Ablauf der Dienſtzeit). Fälle, in welchen die Dienſtherrſchaft das Geſinde auch ohne Aufkündigung und ſofort entlaſſen darf, kennt das Geſetz zwan-

zig, worunter namentlich Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft, Verweigerung der Krankenpflege in anderen als dem obbezeichneten Falle, Verleitung der Kinder der Herrschaft zum Bösen, Diebstahl und Veruntreuung, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, schlechte Abwartung und Mißhandlung des der Obsicht des Dienstboten anvertrauten Viehes, boshafte und muthwillige Beschädigung des Eigenthums der Herrschaft, ansteckende und Ekel erregende Krankheit, Trunk, Spiel und unkeuscher Lebenswandel, Störung des Hausfriedens, Ungeschicklichkeit, länger als acht Tage dauernde gefängliche Einziehung, Vorzeigung falscher Zeugnisse zu erwähnen sind.

Das Gesinde kann in sechs Fällen den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen, nämlich

1) in Folge lebens- und gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen von Seiten der Herrschaft;
2) in Folge ausschweifend harter Behandlung der Herrschaft;
3) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen und sittenlosen Handlungen hat verleiten wollen;
4) wenn die Herrschaft das Gesinde vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
5) bei Vorenthaltung des Lohnes, der Kost oder des Kostgeldes nach fruchtlos gebliebenem Einschreiten der Obrigkeit, und
6) bei Veränderung des Wohnsitzes, wenn sich die Herrschaft nicht bei seiner Ermiethung verbindlich gemacht hat, den Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen.

In allen anderen Fällen ist das Gesinde, wenn es vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst eigenmächtig verläßt, auf Verlangen der Dienstherrschaft von der Polizeiobrigkeit durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten, nach Befinden mit 14tägiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Beim Abzuge muß die Herrschaft dem Dienstboten ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und dessen Verhalten ertheilen, welches die Angabe der Länge der Dienstzeit, die Eigenschaft, in welcher er gedient hat und das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit, enthalten muß.

3) Verordnung, die Errichtung eines Waisenhauses zu Groß-Hennersdorf betr., vom 18. Januar 1838*).

4) Armenordnung für das Königreich Sachsen, vom 22. October 1840.

Zweck der öffentlichen Armenpflege, welche Gegenstand der Gemeindeverwaltung unter Oberaufsicht der Regierungsbehörden und Vermittelung des Staates ist, ist

1) der Verarmung einzelner Individuen so viel wie möglich zuvorzukommen;
2) Unterstützung bereits Verarmter;
3) Aufsicht über die der öffentlichen Armenversorgung Anheimgefallenen.

Es hat daher nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder theilweise nicht von anderen dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen nicht von Anderen empfängt und sich ebensowenig selbst nothdürftig ernähren kann, Anspruch auf öffentliche Unterstützung, welcher dann insbesondere wieder auf den diesfallsigen besonderen heimathsrechtlichen Bestimmungen beruht. Die gewährte Unterstützung ist in Berücksichtigung dieser Beschränkungen auch nur als temporär und als Vorschuß zu betrachten, so daß der öffentliche Armenfonds berechtigt ist, nicht nur den Ersatz derselben von solchen Personen und Gesellschaften, die aus irgend einem rechtsbeständigen Grunde zu Erhaltung des unterstützten Armen verbunden waren, die nöthige Hülfe aber aus irgend einem Grunde bei eintretendem Bedarfe nicht leisteten, zu fordern, sondern auch dann, wenn der unterstützte Arme durch eigene Thätigkeit oder durch äußere zufällige Glücksumstände zu besserem Vermögen gelangt, sich von ihm die genossene Unterstützung nach Befinden fristweise wiedererstatten zu lassen. Dieser Anspruch des Armenfonds dauert auch noch nach dem Tode des öffentlich unterstützten Armen insofern fort, als die Unterstützungsbeträge aus dem Nachlasse desselben wiedererstattet werden müssen, mit Ausnahme des Falles, wenn der Arme erziehungsbedürftige Angehörige hinterlassen hat, welche selbst wieder der öffentlichen Armenpflege anheimfallen würden. Eine gleiche Tendenz, wie diesen Bestimmungen, liegt dem durch das Gesetz ausgesprochenen Rechte gewisser milden Stiftungen und Anstalten, sich einen Theil der von dem durch sie unterhalte-

*) Vgl. einen Aufsatz des Herrn v. Lindenau über dieses Institut in dieser Zeitschrift N. F. IV., 42.

nen Armen hinterlaſſenen Erbſchaft in der Eigenſchaft als geſetzliche Erben anzumaaßen, zum Grunde.

Die Mittel zur Armenverſorgung werden in jedem Heimathsbezirke durch eine gemeinſchaftliche Armencaſſe aufgebracht, deren Zuflüſſe theils ordentliche, theils außerordentliche nur für den Fall der Unzulänglichkeit jener zu erhebende Einnahmen ſind. Die ordentlichen Einnahmen ſind dann wieder theils zufällige, deren das Geſetz acht Gattungen aufzählt: Sammlungen bei Hochzeiten ꝛc., Abgaben bei Handlnngen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vermächtniſſe und Schenkungen, Abgaben der Innungsverwandten bei Gewinnung des Meiſterrechts, beim Losſprechen und Aufdingen, Abgaben von öffentlichen Kunſt- und Schauſtellungen, ſowie ſonſtigen Beluſtigungen, Strafgelder und die bei Gewinnung des Bürgerrechts oder bei Aufnahme in die Gemeinde zu entrichtenden Beiträge; theils beſtimmte Einnahmen, zu welchen

1) die von den Kircheninſpectionen zu beſtimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen,
2) die aus Communaleinkünften mit Zuſtimmung der Gemeindevertreter den Armencaſſen zu widmenden Beiträge,
3) der Ertrag der bei ſämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirkes zu veranſtaltenden Einſammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge oder an deren Statt an Orten, wo eine Anlage zeither ſchon beſtanden hat, der Ertrag dieſer letzteren, und endlich
4) die Beiträge fortdauernd beſtehender geſelliger Privatvereine

gehören, theils endlich Einnahmen aus der eigenen Verwaltung, z. B. Zinſen und Einkünfte von den der Armencaſſe gehörigen Capitalien und Grundſtücken, Arbeitsverdienſt der für Rechnung der Armencaſſe beſchäftigten Armen, wiedererſtattete Unterſtützungen ꝛc. Die zufälligen ordentlichen Einnahmen nähern ſich in vielen Fällen den beſtimmten dadurch, daß theils durch Herkommen, theils durch Orts-Statuten der Betrag der im einzelnen Falle zu leiſtenden Abgabe vorausbeſtimmt iſt; und, was die beſtimmten ordentlichen Einnahmen anbetrifft, ſo iſt die Willkür beim Unterzeichnen freiwilliger Beiträge dadurch beſchränkt, daß einmal alle ſelbſtſtändige Einwohner des Heimathsbezirkes, ſoweit ſie nicht ſelbſt der öffentlichen Unterſtützung bedürfen, ſowie die auswärtigen Beſitzer von innerhalb des Heimathsbezirkes gelegenen bewohnbaren Grundſtücken mit alleiniger Ausnahme der am Orte garniſonirenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere zur Mitleidenheit gezogen werden, und daß zweitens in

dem Falle, wenn einzelne Perſonen entweder die Verwilligung eines Beitrages ganz verweigern, oder ſich nur zu einer im Vergleiche zu ihren Mitteln und zu den Bedürfniſſen der Armencaſſe auffallend geringen Gabe verſtehen wollen, der Betrag Obrigkeitswegen feſtgeſetzt werden kann, endlich daß drittens die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge ſtets auf eine gewiſſe, mindeſtens ein Jahr einſchließende Zeit erfolgen muß, auch, falls nicht innerhalb des letzten Vierteljahres vor Ablauf dieſer Zeit die Zurücknahme oder Herabſetzung, inſoweit dieſe ſtatthaft, ausdrücklich erfolgt, auf eine gleiche Friſt als ſtillſchweigend verlängert angeſehen wird. Die außerordentlichen Einnahmen der Armencaſſe beſtehen theils in Anlagen auf die beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirkes, theils in Anleihen auf den Credit der Armencaſſe, welche nur in genügend dargethanem Nothfalle und auf eine gewiſſe Zeit unter Zuſtimmung der Gemeindevertreter und mit Genehmigung der vorgeſetzten Regierungsbehörde contrahirt werden dürfen. In der Regel ſind ſie nur dann zuläſſig, wenn die Gründung einer bleibenden Anſtalt, z. B. die Erbauung eines Armenhauſes, in Frage iſt.

Behufs der Vorbeugung der Entſtehungsurſachen der Verarmung ſoll denjenigen, welche durch häusliche oder perſönliche Unfälle in vorübergehenden Nothſtand verſetzt werden, zeitiger Beiſtand geleiſtet werden, während dahingegen ſolche Individuen, welche durch Verſchwendung oder durch Müſſiggang ihren perſönlichen und Gewerbsverhältniſſen und beſonders ihren Vermögensumſtänden nach ſich in die nahe Gefahr der Verarmung ſetzen, unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden; namentlich trifft dieſes Loos Trunkenbolde. Arbeitsſcheue Arme können daher zur Arbeit von der Polizeibehörde, mit welcher ſich deshalb die Armenbehörden in Verbindung zu ſetzen haben, gezwungen werden. Arbeitswillige und fähige, jedoch arbeitsloſe Arme ſind dagegen von den Armenbehörden mit lohnender Arbeit zu verſorgen, und es iſt zu dieſem Zwecke eine gegenſeitige Verbindung mehrerer Heimathsbezirke namentlich da, wo kleinere und ärmere Ortſchaften ſelbſtſtändige Heimathsbezirke bilden, geſtattet. Arme, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften und Verhältniſſen entſprechende Gelegenheit zur Arbeit verſchmähen, fallen ſofort polizeilicher Aufſicht und den Maaßregeln anheim, welche, wie ſpäter zu zeigen ſein wird, das Geſetz gegen arbeitsſcheue Arme und Bettler vorſchreibt.

Die verſchiedenen Gegenſtände der Armenpflege ſind: Verabreichung von Almoſen, Krankenpflege, Kindererziehung,

Verſchaffung von Unterkommen und gänzliche Verſorgung. Almoſen kann in baarem Gelde oder in Naturalien, welche den Geldſpenden in der Regel vorzuziehen, gegeben werden und iſt im Sommer verhältnißmäßig zu mindern. Die Verpflegung kranker Armen erfolgt entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäuſern oder in deren Ermangelung durch Unterbringung in anderer Weiſe auf Koſten der Armencaſſe, welche jedenfalls wenigſtens die Koſten für ärztliche Hülfe und Arznei zu beſtreiten hat. Arme Waiſen werden in den vorhandenen Waiſenhäuſern oder auf Koſten der Armencaſſe in ehrbaren Familien untergebracht. Schulfähige Kinder armer Aeltern erhalten da, wo keine beſonderen Armenſchulen beſtehen, Erlaß des Schulgeldes bis auf die von der Armencaſſe zu beſtreitende Hälfte des gewöhnlichen Satzes. Obdachloſen Armen hat die Armenbehörde ein Unterkommen entweder durch Ermiethen einer Wohnung oder durch Unterbringung im Armen- oder Gemeindehauſe oder im äußerſten Falle durch Anordnung des Reihezugs in den zum Heimathsbezirke gehörigen Häuſern zu verſchaffen. Zur Verſorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäuſern mit Wohnung, Koſt und anderen Lebensbedürfniſſen oder in Ermangelung dieſer Anſtalten zur Unterbringung in Privatverpflegung ſind nur ſolche Perſonen geeignet, welche wegen Altersſchwäche, Gebrechlichkeit, Blödſinn, weder ſich ſelbſt zu erhalten vermögen, noch um ihrer eigenen und anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen ſich ſelbſt überlaſſen bleiben könne. In den vorgedachten Verſorgungsanſtalten haben ſich die Bewohner einer beſtimmt vorgeſchriebenen Hausordnung zu unterwerfen und ſind zu einer ihren noch übrigen Leibeskräften angemeſſenen Beſchäftigung zunächſt für die Bedürfniſſe des Hauſes, zur gegenſeitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten anzuhalten, deren Ertrag zum Beſten der Anſtalt verwendet wird. In Waiſenhäuſern ſind die Zöglinge nach Beendigung des Schulunterrichts theils mit Arbeiten für die Bedürfniſſe des Hauſes, theils mit Verrichtungen im Freien, beſonders Feld- und Gartenarbeiten für den Hausbedarf und nur im Winter mit ſitzenden Arbeiten zu beſchäftigen. Knaben, welche älternloſe Waiſen ſind oder wegen Armuth der Aeltern auf öffentliche Koſten erzogen werden, müſſen von den Innungen unentgeltlich als Lehrlinge aufgenommen werden.

Oeffentliche Arme ſind je nach den durch die Geſetze eingeführten Modificationen von den bürgerlichen und Gemeinde-Ehrenrechten

ausgeſchloſſen, müſſen der Armenbehörde von ihrem Thun und Laſſen, von ihrem häuslichen Leben, von ihrem Erwerbe und Bedarfe jederzeit auf Erfordern Rechenſchaft geben und dürfen die ihnen gegebenen Kleidungsſtücke, Nahrungsmittel, Feuerungsmaterialien ꝛc. nicht weiter verkaufen und verpfänden, ebenſowenig öffentliche Vergnügungsorte beſuchen oder ſonſt entbehrliche Ausgaben machen. Contraventionen werden mit Gefängniß oder Handarbeitsſtrafe und polizeilicher Aufſicht, in jedem Falle aber mit Entziehung fernerer Unterſtützung geahndet. Verheirathung iſt einem männlichen öffentlichen Armen nur dann zu geſtatten, wenn dargethan iſt, daß ſich durch die einzugehende Ehe ſeine Umſtände dergeſtalt verbeſſern, daß er einer Unterſtützung nicht weiter bedürftig iſt; jedoch kann von dieſer Regel bei Wittwen, welche unerzogene Kinder haben, nach Befinden eine Ausnahme gemacht werden.

Die Leitung des Armenweſens liegt in den Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt iſt, dem Stadtrathe und unter ihnen den dieſerhalb gewählten Armendeputationen, auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit ob; die Verwaltung geſchieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirkes, zu welchem Ende die betreffende Obrigkeit aus den durch Einſicht, Erfahrung, Gemeinſinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden hat. Die mit demſelben zu berathenden und bezüglich von demſelben unter Leitung der Obrigkeit auszuführenden Angelegenheiten ſind alle auf die Verwaltung des Armenweſens überhaupt, namentlich des Caſſen- und Rechnungsweſens, ſowie der Stiftungen und Anſtalten für einzelne Zwecke der Armenverſorgung ſich beziehenden Einrichtungen und Geſchäfte nebſt der Beſtellung des dazu erforderlichen Perſonals, die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel, die Maaßregeln gegen Arbeitsloſigkeit und Verarmung und die Armenpflege im engeren Sinne, d. h. die Erörterung über Hilfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterſtützenden oder zu verſorgenden Armen, ſowie die Beſtimmung und Darreichung der einem jeden zu gewährenden Unterſtützung und Pflege. Die Beſorgung der Geſchäfte erfolgt zwar in der Regel unentgeltlich, jedoch kann dem Armencaſſeneinnehmer, der ſtets ein angeſeſſener oder ſonſt cautionsfähiger Mann ſein muß, auf Verlangen für ſeine Dienſtleiſtung eine verhältnißmäßige Vergütung von der Armenbehörde ausgeſetzt werden. Endlich können in größeren Heimathsbezirken auch Localarmenordnungen errichtet werden. In dem Falle, wenn mehrere Heimathsbezirke hinſichtlich der Armen-

pflege ſich aſſociiren, ſind Bezirksarmencommiſſionen zu bilden, welche aus einem Mitgliede des Stadtrathes, den Dirigenten der mit Leitung des Localarmenweſens bekleideten Gerichtsſtellen und aus den von den einzelnen Localarmenvereinen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten von den Amtshauptleuten gebildet werden.

Unter den Begriff eines Bettlers fällt, wer inner- oder außerhalb ſeines Wohnortes, in Häuſern, an öffentlichen Orten oder auf der Straße, ſchriftlich oder mündlich, in eigener Perſon oder durch Andere, Jedermann ohne Unterſchied der Perſon um eine Gabe anſpricht; dagegen wird derjenige, der irgend ein beſonderes die Gabe rechtfertigendes oder eine beſondere Veranlaſſung zu derſelben enthaltendes Verhältniß zum Geber nachweiſt, präſumtiv nicht als Bettler betrachtet. Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken iſt nur nach ertheilter Erlaubniß der Obrigkeit geſtattet, und es ſetzen daher auch Aufrufe zu Sammlungen für Calamitoſen in Folge von Feuersbrünſten, Waſſerfluthen und anderen derartigen Ereigniſſen oder für einzelne Unglückliche eine zuvor erhaltene derartige Genehmigung voraus. Die Strafen des Bettelns und Bettelngehens ſind Gefängniß bei Waſſer und Brod bis zu 3 Tagen, Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen oder, wo dies unausführbar, Gefängniß bei Waſſer und Brod bis zu 14 Tagen, körperliche Züchtigung (für männliche Bettler 30 — 90 Ruthenſtreiche), und Einlieferung in die Landescorrectionshäuſer auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit; alle dieſe Strafen ſtehen in einem ſolchen Verhältniſſe zu einander, daß die folgende als die härtere nur im Wiederholungsfalle oder bei erſchwerenden Umſtänden zur Anwendung kommen kann. Vorausgeſetzt wird jedoch bei deren Zuerkennung, daß der Bettel bei vorhandenen Kräften und Gelegenheit zur Arbeit aus Arbeitsſcheu, aus Angewöhnung oder um ſich beſſere und reichlichere Genüſſe zu verſchaffen, ausgeübt wird. Das Bettelngehen unerwachſener Kinder unter 14 Jahren iſt, wenn es durch Geheiß oder Zwang geſchieht, nicht an den Kindern, ſondern an den Aeltern oder ſonſtigen Angehörigen ebenſo, als wären dieſe ſelbſt betteln gegangen, dahingegen wenn es durch wiſſentliche Zulaſſung und Annahme der erbettelten Gaben geſchieht, an den Kindern mit Vermahnung und Schulſtrafen, im Wiederholungsfalle mit körperlicher Züchtigung durch den Gerichtsdiener zu ahnden.

Außer den Beſtimmungen, welche das vorſtehende Geſetz in Betreff des Armenweſens giebt, enthält daſſelbe noch einige Auslaſſungen über einige polizeiliche mit dem Armenweſen in Verbindung

stehende Bestimmungen. Hervorzuheben ist hiervon namentlich die Vorschrift, wodurch die Armenbehörde ermächtigt wird, von öffentlichen Armen veräußerte oder verpfändete Naturalien von dem in mala fide sich befindenden Käufer, der noch überdies in Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt, ohne ein Entgeld zurückzufordern, ferner daß Almosenpercipienten keine Hunde oder andere für sie nutzlose, Aufwand verursachende Hausthiere halten dürfen, daß zum bloßen Branntweinschank keine Schankstätte concessionirt werden soll ꝛc.; endlich gehören hierher noch verschiedene bei öffentlichen Tanzbelustigungen zu beobachtende polizeiliche Vorschriften.

VII. Verhältnisse mit anderen Staaten.

Von den die auswärtigen Verhältnisse betreffenden Verordnungen sollen hier nur folgende erwähnt werden:

1) Verordnung, die Bekanntmachung einer Nachtragsvereinbarung mit der königl. preuß. Regierung zu §. a., c. der sächs. preuß. Convention vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820 wegen Uebernahme gegenseitig Ausgewiesener betr., vom 26. Nov. 1838.

Aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder werden schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben; bei ehelichen Kindern entscheidet jedoch lediglich die Condition des Vaters. — Die Verbindlichkeit zur Uebernahme eines von dem einen Staate aus irgend einem Grunde auszuweisenden Individuums tritt für den anderen Staat dann ein, wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, oder wenn Jemand sich in dem Staate, der ihn übernehmen soll, 10 Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat. Differenzen über die Verpflichtung des Staates zur Uebernahme wollen beide Staaten der compromissarischen Entscheidung eines solchen deutschen Bundesstaates anheimstellen, welcher sich mit beiden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, wobei die Wahl des Schiedsrichters dem Theile überlassen bleibt, welcher zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

Dieser Vereinigung sind nachträglich beigetreten: das Fürsten-

thum Schwarzburg-Rudolſtadt (V. v. 10. April 1839), die Fürſtlich Reuß.-Plauiſche Regierung zu Greiz (V. von demſelben Tage), das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen (V. v. 8. April 1839), das Herzogthum Sachſen-Altenburg (V. v. 10. April 1839), das Großherzogthum Sachſen-Weimar (V. v. 10. April 1839), das Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha (V. v. 11. April 1839), das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe (V. v. 20. Juli 1839), das Herzogthum Anhalt-Deſſau (V. v. 6. Auguſt 1839), das Herzogthum Sachſen-Meiningen (V. v. 23. Oct. 1839), das Herzogthum Anhalt-Bernburg (V. v. 1. Nov. 1839), das Königreich Bayern (V. v. 9. September 1840), das Fürſtenthum Waldeck (V. v. 8. Oct. 1840) und das Königreich Württemberg (V. v. 29. April 1846).

2) Verordnung, wegen Bekanntmachung der zwiſchen der Königl. Sächſ. und der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Regierung getroffenen Vereinbarung über die Grundſätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablöſung von Frohnen und Dienſtbarkeiten verfahren werden ſoll, wenn die berechtigte Beſitzung in dem Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des anderen Staates gelegen iſt, vom 4. Febr. 1840.

3) Verordnung, den Abſchluß einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen betr., vom 18. März 1840.

4) Verordnung, die mit der Königl. Preuß. Regierung wegen Sicherſtellung der beiderſeitigen Unterthanen gegen Nachahmungen von Waarenbezeichnungen getroffene Uebereinkunft betr., vom 5. März 1841. — Eine ähnliche Uebereinkunft iſt ſpäter mit Braunſchweig abgeſchloſſen worden: V. v. 3. Mai 1843.

5) Verordnung, die Bekanntmachung des mit den vereinigten Staaten von Mexico unterm 4. Oct. 1831 abgeſchloſſenen Freundſchafts- und Handelstractats betr., vom 22. Dec. 1832.

Zuſicherung gegenſeitiger Handelsfreiheit und guten Einverſtändniſſes, Beſchränkung des Einfuhrzolles von Boden- und Kunſtfleiß-Erzeugniſſen auf die Sätze derjenigen Abgaben, womit auch die Erzeugniſſe anderer Länder belegt werden, Unzuläſſigkeit eines Verbotes der Ein- und Ausfuhr ſolcher Erzeugniſſe, ſofern daſſelbe nicht auch auf alle anderen Nationen ausgedehnt wird, Befugniß zu gegenſeitiger Anſtellung von Conſuln, Viceconſuln, Agenten und Commiſſarien mit den Privilegien und Berechtigungen der meiſt begünſtigten Nationen, Zuſicherung gegenſeitigen Schutzes der Bürger und Unter-

thanen in ihrem Eigenthume, Ausdehnung jeder Begünſtigung, welche einer der contrahirenden Theile in Betreff des Handels oder der Schifffahrt künftighin anderen Nationen zugeſtehen ſollte, auf den anderen Theil unter gleichen Bedingungen. Zwölfjährige Dauer, und von Ablauf des elften Jahres an Fortſetzung mit einjährigem Kündigungsrechte.

6) Verordnung wegen Bekanntmachung der über gegenſeitige Aufhebung des Abzugsrechtes (in Erbſchaftsfällen, bei Vermächtniſſen, Verkauf, Schenkungen, Auswanderung und ſonſt) zwiſchen den Königl. Regierungen von Sachſen und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft, vom 15. Nov. 1837.

7) Verordnung wegen Bekanntmachung der Freizügigkeits-convention zwiſchen dem Königreiche Sachſen und den vereinigten Staaten von Nordamerika betr., vom 7. Sept. 1846.

Bautzen, im Sommer 1847.

C. D. von Witzleben.

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06455 1131

A 561663

Digitized by Google

by Google